

Evaluation des Opferhilfegesetzes

Bern, 21. Dezember 2015

Institut für Strafrecht und Kriminologie (ISK)
Schanzeneckstrasse 1, Postfach 8573, 3001 Bern
Tel. 031 631 48 06 / jonas.weber@krim.unibe.ch

Prof. Dr. iur. Jonas Weber
Universität Bern, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Institut für Strafrecht und Kriminologie (ISK)
Schanzeneckstrasse 1, Postfach 8573, 3001 Bern
jonas.weber@krim.unibe.ch, Tel.: 031 631 48 06

Prof. Dr. iur. Marianne Johanna Hilf
Universität Bern, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Institut für Strafrecht und Kriminologie (ISK)
Schanzeneckstrasse 1, Postfach 8573, 3001 Bern
marianne.hilf@krim.unibe.ch, Tel.: 031 631 48 36

Prof. (FH) Dr. phil. Ueli Hostettler
Universität Bern, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Institut für Strafrecht und Kriminologie (ISK)
Schanzeneckstrasse 1, Postfach 8573, 3001 Bern
ueli.hostettler@krim.unibe.ch, Tel.: 031 631 55 83

Prof. Dr. rer. soc. Fritz Sager
Universität Bern, Kompetenzzentrum für Public Management (KPM)
Schanzeneckstrasse 1, Postfach 8573, 3001 Bern
fritz.sager@kpm.unibe.ch, Tel.: 031 631 32 85

Mitautoren:

Prof. Dr. iur. Christopher Geth

Nicolas Leu MLaw

Dr. iur. Jann Schaub LL.M.

Nora Scheidegger MLaw

Unter Mitarbeit von:

Charlotte Gisler B.A.

Anna Isenhardt M.A.

Anna Kelle B.A.

Prof. (FH) Dr. phil. Anne Kersten (Offertstellung)

Katrien Van den Bergh M.A.

Rachel Zürcher M.A.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	II
Executive Summary	VI
1. Ausgangslage	1
1.1. Untersuchungsobjekt der Evaluation	1
1.2. Politischer Hintergrund.....	3
1.3. Evaluationsauftrag.....	3
2. Aufbau der Evaluation.....	4
3. Methodisches Vorgehen.....	5
3.1. Untersuchungsdesign	5
3.2. Qualitative Erhebung I: Teilstandardisierte Interviews	6
3.3. Qualitative Erhebung II: Fokusgruppeninterviews	7
3.4. Quantitative Befragung: Schriftlicher Fragebogen	8
3.5. Weitere Auswertungsgrundlagen.....	11
3.6. Darstellungsformen	11
4. Opferkategorien (Modul 1).....	12
4.1. Opferbedürfnisse und Unterstützung	12
4.1.1. Auswertung teilstandardisierter Interviews und Fokusgruppeninterviews.....	13
4.1.2. Interpretation	21
4.1.3. Empfehlungen.....	24
4.2. Opferhilfeauftrag bei Kindern als Opfer	24
4.2.1. Auswertung teilstandardisierter Interviews und Fokusgruppeninterviews.....	25
4.2.2. Interpretation	27
4.2.3. Empfehlungen.....	28
4.3. Kindesschutz insbesondere bei häuslicher Gewalt.....	29
4.3.1. Auswertung teilstandardisierter Interviews und Fokusgruppeninterviews.....	29
4.3.2. Interpretation	32
4.4. Kinder als Opfer im Strafverfahren.....	33
4.4.1. Auswertung schriftlicher Fragebogen.....	33
4.4.2. Auswertung Fokusgruppeninterviews	37
4.4.3. Interpretation	38
4.4.4. Empfehlungen.....	39
5. Auswirkungen der StPO auf die Opfer (Modul 2).....	40
5.1. Allgemeine Situation der Opfer nach Einführung der neuen StPO.....	42
5.1.1. Auswertung schriftlicher Fragebogen.....	42

5.1.2.	Interpretation	44
5.2.	Auswirkungen des Strafbefehlsverfahrens auf Opfer.....	44
5.2.1.	Auswertung schriftlicher Fragebogen.....	45
5.2.2.	Interpretation	47
5.2.3.	Empfehlungen.....	48
5.3.	Nicht-Konfrontation des Opfers mit dem Täter	49
5.3.1.	Auswertung schriftlicher Fragebogen.....	50
5.3.2.	Interpretation	53
5.4.	Konstituierung des Opfers als Privatklägerschaft.....	54
5.4.1.	Auswertung schriftlicher Fragebogen.....	55
5.4.2.	Interpretation	57
5.4.3.	Empfehlungen.....	58
5.5.	Anwaltliche Vertretung des Opfers	59
5.5.1.	Auswertung schriftlicher Fragebogen.....	59
5.5.2.	Interpretation	60
5.5.3.	Empfehlung.....	61
5.6.	Problembereiche im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Rechtspflege	61
5.6.1.	Auswertung schriftlicher Fragebogen.....	62
5.6.2.	Interpretation	64
5.6.3.	Empfehlung.....	65
5.7.	Umsetzung weiterer Opferrechte nach StPO	65
5.7.1.	Auswertung schriftlicher Fragebogen.....	65
5.7.2.	Interpretation	68
5.8.	Alternative Verfahrenserledigungsarten.....	68
5.8.1.	Auswertung schriftlicher Fragebogen.....	68
5.8.2.	Interpretation	70
5.9.	Fehlende Parteirechte der Beratungsstellen und Regressforderungen nach Art. 7 OHG	71
5.9.1.	Auswertung qualitative Interviews	71
5.9.2.	Interpretation	72
6.	Finanzielle Hilfe (Modul 3).....	74
6.1.	Angemessenheit der Leistungen gemäss OHG	75
6.1.1.	Auswertung schriftlicher Fragebogen.....	76
6.1.2.	Auswertung teilstandardisierter Interviews	79
6.1.3.	Interpretation	81
6.1.4.	Empfehlungen.....	82

6.2.	Finanzielle Situation der am schwersten betroffenen Opfer	83
6.2.1.	Auswertung teilstandardisierter Interviews	83
6.2.2.	Interpretation	84
6.2.3.	Empfehlungen.....	84
6.3.	Genugtuungssummen: Opferperspektive, Richtwerte des BJ und Verbesserungsbedarf.....	85
6.3.1.	Auswertung schriftlicher Fragebogen.....	86
6.3.2.	Auswertung teilstandardisierter Interviews	88
6.3.3.	Interpretation	90
6.3.4.	Empfehlungen.....	93
6.4.	Subsidiarität der Opferhilfe	94
6.4.1.	Auswertung teilstandardisierter Interviews	95
6.4.2.	Interpretation	96
6.4.3.	Empfehlung.....	97
6.5.	Berechnungen gemäss Ergänzungsleistungsgesetz.....	97
6.5.1.	Auswertung teilstandardisierter Interviews	97
6.5.2.	Interpretation	98
6.5.3.	Empfehlungen.....	99
7.	Organisation und Vollzug (Modul 4).....	100
7.1.	Zusammenarbeit und Datenaustausch zwischen den Behörden	100
7.1.1.	Auswertung schriftlicher Fragebogen.....	100
7.1.2.	Interpretation	104
7.1.3.	Empfehlung.....	105
7.2.	Umsetzung der Informationspflicht der Strafverfolgungsbehörden	105
7.2.1.	Auswertung schriftlicher Fragebogen.....	105
7.2.2.	Interpretation	106
7.2.3.	Empfehlungen.....	107
7.3.	Bewertung des Vollzugs des OHG.....	107
7.3.1.	Auswertung schriftlicher Fragebogen.....	107
7.3.2.	Auswertung teilstandardisierter Interviews	110
7.3.3.	Interpretation	111
7.3.4.	Empfehlungen.....	112
7.4.	Beratungsqualität der Opferhilfestellen in den Kantonen	112
7.4.1.	Auswertung schriftlicher Fragebogen.....	112
7.4.2.	Interpretation	113
8.	Fazit.....	114
9.	Zusammenstellung der Empfehlungen.....	118

Literaturverzeichnis	VIII
Materialienverzeichnis	XI
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	XIII
Abkürzungsverzeichnis	XIV

Anhang 1: Auszüge aus der Opferhilfestatistik

Anhang 2: Fragebogen schriftliche Befragung

Anhang 3: Leitfaden qualitative Interviews

Anhang 4: Überblick über die kantonale Praxis der Kompetenzverteilung betreffend finanzielle Hilfe

Anhang 5: Überblick über die Ausgestaltung der Soforthilfe in den Kantonen

Executive Summary

Ausgangslage und methodisches Vorgehen

Gemäss Art. 124 der Bundesverfassung (BV; SR 101) sorgen Bund und Kantone dafür, dass Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Unversehrtheit beeinträchtigt worden sind, Hilfe erhalten und angemessen entschädigt werden, wenn sie durch die an ihnen verübte Straftat in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG; SR 312.5) konkretisiert diese Verfassungsbestimmung.

Das Bundesamt für Justiz (BJ) hat am 30. Oktober 2014 die Evaluation des Opferhilfegesetzes ausgeschrieben. In der Folge beauftragte das BJ das Institut für Strafrecht und Kriminologie (ISK) der Universität Bern mit der Durchführung der Evaluation. Das BJ wurde in der Begleitung der Evaluation von einer aus Fachleuten aus der Praxis bestehenden Gruppe unterstützt. Diese Begleitgruppe hat sowohl die Offerte als auch den Schlussbericht beraten und ihre Anmerkungen dazu eingebracht. Als Evaluationsgegenstand waren die Bestimmungen des OHG und die opferrelevanten Normen der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vorgegeben. Mit der Evaluation sollten drei Zwecke verfolgt werden:

- Aufzeigen von Optimierungs- und Verbesserungspotential
- Rechenschaftslegung
- Wissensgenerierung

Das BJ gab folgende vier übergeordnete Fragestellungen vor, die im Rahmen der Evaluation beantwortet werden sollten:

- Inwiefern trägt das OHG den Bedürfnissen der verschiedenen Opferkategorien (v.a. Kindern, Opfer häuslicher Gewalt, Ausländerinnen und Ausländer) Rechnung?
- Inwiefern wirkt sich die neue Strafprozessordnung auf die Situation der Opfer aus?
- Inwiefern ist die finanzielle Hilfe für die Opfer nach dem OHG ausreichend und in der ganzen Schweiz gleichmässig bemessen sowie nützlich und angemessen?
- Inwiefern ist der Vollzug des OHG und der opferrelevanten Bestimmungen der StPO durch die relevanten Beteiligten als funktionierend zu beurteilen? Inwiefern ist die Organisation der relevanten Beteiligten als funktionierend zu beurteilen?

Für jede Hauptfrage hat das BJ in der Ausschreibung jeweils Unterfragen vorgegeben, die den Ausgangspunkt für die inhaltliche Unterteilung innerhalb der vier Module bildeten. Um die Evaluationsziele zu erreichen und die vorgegebenen Fragestellungen zu beantworten, wurden vom Evaluationsteam je Unterfrage verschiedene Zugänge und verschiedene Arten der Datenerhebung ausgewählt. Es wurden sowohl quantitative als auch qualitative Datenerhebungen durchgeführt sowie verschiedene andere Quellen berücksichtigt:

- *Qualitative Erhebung I:* Teilstandardisierte Interviews (face-to-face; Telefon) mit Personen, die unterschiedliche Fachrichtungen und berufliche Felder repräsentieren (Beratungsstellen, kantonale Entschädigungsstellen sowie Opferanwältinnen und Opferanwälte).
- *Qualitative Erhebung II:* Fokusgruppeninterviews mit Fachpersonen aus dem Bereich Kinderschutz (Beratungsstellen, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie Opferanwältinnen und Opferanwälte).
- *Quantitative Befragungen:* Online-Fragebogen an Strafverfolgungsbehörden (kantonale Polizeikorps, Staatsanwaltschaften, Jugendanwaltschaften), erstinstanzliche Gerichte (Strafgerichte, Jugendgerichte), Beratungsstellen und Anwältinnen und Anwälte (Opferanwältinnen und Opferanwälte sowie Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger).
- *Weitere Quellen:* Sekundäranalyse statistischer Daten, insbesondere des Bundesamtes für Statistik (BfS; Opferhilfestatistik); Einbezug von relevanter Rechtsprechung (unter anderem kantonale Urteile aus der Datenbank des BJ); Materialien und (juristische) Literatur.

Der vorliegende Schlussbericht gliedert sich entsprechend der vier Hauptfragen in vier Module (Opferkategorien; Auswirkungen der StPO auf Opfer; Finanzielle Hilfe; Organisation und Vollzug) und enthält Empfehlungen,

die das interdisziplinäre Evaluationsteam gestützt auf die erhobenen Daten und die weiteren Quellen erarbeitet hat. Das Evaluationsteam versteht die juristische Interpretation als wesentlichen Teil des vorliegenden Schlussberichts, aus der die Empfehlungen hervor gingen.

Ergebnisse

Die Evaluation ergab, dass sich das revidierte OHG (in Kraft seit 1. Januar 2009) und die opferrechtlichen Bestimmungen der StPO (in Kraft seit 1. Januar 2011) im Grossen und Ganzen bewährt haben. Auch die Umsetzung und der Vollzug dieser Normen funktioniert insgesamt gut. Trotzdem konnte das Evaluationsteam in mehreren Bereichen Verbesserungspotential identifizieren. Vereinzelt machten die befragten Fachpersonen zudem auf Missstände aufmerksam, die nach Ansicht des Evaluationsteams einen Handlungsbedarf begründen.

Zusammenfassende Auswahl der Ergebnisse der im Rahmen der Evaluation durchgeführten Datenerhebungen:

Modul 1: Opferkategorien

Opferbedürfnisse und Unterstützung: Als hilfreichste Formen der Unterstützung von Opfern werden in den Interviews mit Beratungsstellen insbesondere "Zuhören und Begleiten" sowie "juristische Hilfe" genannt. Sodann geben diese an, dass die Unterscheidung zwischen verschiedenen Opferkategorien in der Beratungspraxis durchaus vollzogen und als nützlich erachtet werde. Eine gesetzliche Differenzierung nach Opfergruppen und Opferkategorien wird von den Beratungsstellen aber als unnötig erachtet und deutlich abgelehnt. Weiter ist gemäss den Rückmeldungen der Beratungsstellen in der Praxis sowohl im Allgemeinen als auch im Hinblick auf die Bedürfnisse bestimmter Opfergruppen oder Opferkategorien durchaus punktueller Verbesserungsbedarf auszumachen. Der Verbesserungsbedarf betrifft jedoch in erster Linie die Umsetzung des Gesetzes und nicht die gesetzliche Grundlage an sich.

Opferhilfe bei Kindern; Kindesschutz insbesondere bei häuslicher Gewalt: Die befragten Akteure streichen hervor, dass die Beratungsstellen über ausreichende fachliche Kompetenzen und Ressourcen verfügen müssen, damit – interne oder externe – spezialisierte Fachpersonen die Beratung und Betreuung von Kindern übernehmen können. Weiter wird befürwortet, dass Beratungsstellen in unklaren Fällen die Möglichkeit haben, eine von den Strafverfolgungsbehörden vorerst unabhängige, später aber allenfalls verwertbare standardisierte Erstbefragung durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Evaluationsergebnisse zeigen zudem, dass bei Kindern und Jugendlichen als Opfer oftmals mehrere Stellen in einen Fall involviert sind, weshalb von den Fachpersonen die Notwendigkeit einer guten Koordination als besonders wichtig betont wird. Die bestehende Zusammenarbeit zwischen den involvierten Stellen wird dabei sehr unterschiedlich eingeschätzt, wobei offenbar grosse kantonale Unterschiede vorhanden sind. Um die Zusammenarbeit zu fördern, werden von vielen Befragten Gefässe zum interbehördlichen und interdisziplinären Austausch als sinnvolle Massnahme erachtet.

Kinder als Opfer im Strafverfahren: Die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte ordnen gemäss den erhobenen Daten die besonderen Massnahmen zum Schutz von Kindern gemäss Art. 154 StPO in den meisten Fällen an. Jedoch verfügen nicht alle Behörden über speziell ausgebildetes Personal zur Befragung von Kindern. Auffallend ist, dass die Art und Weise der Wahrung der Teilnahmerechte der beschuldigten Person bei Massnahmen gemäss Art. 154 StPO von den verschiedenen Akteuren sehr unterschiedlich beurteilt wird.

Modul 2: Auswirkungen der StPO auf die Opfer

Allgemein: Die Einführung der neuen StPO hat sich gemäss der durchschnittlichen Einschätzung der befragten Akteure leicht positiv auf die Opfer ausgewirkt. Einzig die Beratungsstellen schätzen Auswirkungen der StPO insgesamt negativ ein, vor allem hinsichtlich des Kostenrisikos für das Opfer.

Auswirkungen des Strafbefehlsverfahrens auf Opfer: Hier äussern sich alle Akteure kritisch. Als problematisch wird namentlich angesehen, dass nicht anerkannte Zivilforderungen im Rahmen des Strafbefehlsverfahrens nicht beurteilt werden können (vgl. Art. 353 Abs. 2 StPO).

Nicht-Konfrontation des Opfers mit dem Täter: Die Angaben der befragten Akteure zeigen im Wesentlichen auf, dass das Recht auf Nicht-Konfrontation so gut umgesetzt wird, wie es die Vorgaben (Räumlichkeiten, Ressourcen etc.) zulassen.

Konstituierung des Opfers als Privatklägerschaft: Die Möglichkeit des Opfers, seine Zivilansprüche adhäsionsweise geltend zu machen, wird von den Akteuren grundsätzlich positiv eingeschätzt.

Anwaltliche Vertretung des Opfers: Die befragten Akteure beurteilen die Auswirkungen des Anwalts der ersten Stunde der beschuldigten Person auf das Opfer bzw. die Konstellation, dass die beschuldigte Person im Gegensatz zum Opfer anwaltlich vertreten ist, als negativ.

Problem Bereiche im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Rechtspflege: Die Einschätzungen der Akteure, wie oft wegen Nicht-Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege auf eine Klage im Strafpunkt verzichtet wird, sind sehr unterschiedlich. Den Wegfall der unentgeltlichen Rechtspflege im Strafpunkt für das Opfer beurteilen die Akteure überwiegend neutral bis negativ.

Umsetzung weiterer Opferrechte nach StPO: Der Effekt der Anwesenheit einer Vertrauensperson (Art. 152 Abs. 2 StPO) auf das Opfer wird durch alle Akteure positiv eingeschätzt. Auch die Einvernahme durch eine Person gleichen Geschlechts bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität wird positiv beurteilt.

Alternative Verfahrenserledigungsarten: Die Möglichkeit einer Vergleichsverhandlung i.S.v. Art. 316 Abs. 1 StPO wird in Bezug auf Auswirkungen auf das Opfer insgesamt als neutral eingeschätzt. Opferanwältinnen und Opferanwälte sehen eine mögliche Druckausübung auf das Opfer als Problem dieser Regelung an und beschreiben die Gefahr einer Bagatellisierung der Straftat.

Fehlende Parteirechte der Beratungsstellen und Regressforderungen nach Art. 7 OHG: Gemäss der durchgeführten qualitativen Datenerhebung nutzen die kantonalen Stellen die Möglichkeit, Regressforderungen adhäsionsweise im Strafprozess geltend zu machen, selten. Die kantonalen Stellen setzen die Regressforderungen in der Praxis etwa mit Abzahlungsverträgen durch.

Modul 3: Finanzielle Hilfe

Angemessenheit der Leistungen gemäss OHG: Grundsätzlich äussern sich die befragten Akteure in der quantitativen und in der qualitativen Befragung vorsichtig positiv gegenüber der geltenden Rechtslage hinsichtlich der Soforthilfe, der längerfristigen Hilfe und der Entschädigung. Gewisse kantonale Umsetzungsgesetzgebungen werden jedoch kritisiert. Es lassen sich grosse kantonale Unterschiede hinsichtlich der Kompetenzen der Beratungsstellen, der Kompetenzverteilung und der geleisteten Soforthilfe bzw. längerfristigen Hilfe feststellen.

Finanzielle Situation der am schwersten betroffenen Opfer: Gemäss den Angaben der befragten Akteure gibt es – wenn auch selten – Fälle, in denen die nach Abzug von Drittleistungen verbleibenden Schäden den Höchstbetrag von CHF 120'000 übersteigen.

Genugtuungssummen: Die mit der Totalrevision eingeführten Änderungen der Genugtuungsbestimmungen werden unterschiedlich, in der Tendenz aber eher kritisch wahrgenommen. Die entrichteten Genugtuungssummen werden von vielen Akteuren als zu tief erachtet. Dabei ist jedoch festzustellen, dass sich die Kritik weniger gegen die im Gesetz vorgesehenen Höchstbeträge richtet, als in erster Linie gegen die daran anknüpfende, degressive Skala. Diese führe dazu, dass die opferhilferechtlichen Genugtuungen durchwegs tiefer ausfallen als die von den Gerichten zugesprochenen, zivilrechtlichen Genugtuungen. Weiter konnten Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Bemessung der Genugtuung im Adhäsionsverfahren und Ansatzpunkte für Optimierungen des Leitfadens des Bundesamtes für Justiz zur Bemessung der Genugtuung nach Opferhilfegesetz und Richtwerte identifiziert werden.

Subsidiarität der Opferhilfe: Der Grundsatz der Subsidiarität der Opferhilfe hat sich in der Praxis weitgehend bewährt. Von Schwierigkeiten wird hingegen bei der Abgrenzung von Opferhilfe und Sozialhilfe berichtet.

Berechnungen gemäss Ergänzungsleistungsgesetz (ELG): In den Interviews wurden mehrfach Schwierigkeiten bei der Handhabung der Berechnung nach ELG angesprochen. Diese Schwierigkeiten haben einige Kantone durch frei zugängliche, standardisierte Excel-Tabellen, bei denen die Werte eingegeben und automatisiert berechnet werden, behoben.

Modul 4: Organisation und Vollzug

Zusammenarbeit und Datenaustausch zwischen den Behörden: Die Einschätzung der befragten Akteure fällt diesbezüglich überwiegend positiv aus, wobei sich die Beratungsstellen etwas zurückhaltender äussern als die Behörden. Interessant erscheint, wie unterschiedlich sich die Behörden (verschiedener Kantone) und Beratungsstellen in den offenen Antworten äussern bzw. wie unterschiedlich die Praktiken sind.

Umsetzung der Informationspflicht der Strafverfolgungsbehörden: Hier springt die hohe Anzahl der Opferanwältinnen und Opferanwälten (35.9%) ins Auge, die im schriftlichen Fragebogen angeben, es käme häufig vor, dass Opfer von den Strafverfolgungsbehörden nicht über den Anspruch auf finanzielle Leistungen nach OHG informiert worden seien.

Bewertung des Vollzugs des OHG: Diese fällt bei Behörden, Entschädigungsstellen sowie Opferanwältinnen und Opferanwälten grundsätzlich positiv aus. Kritischer, wenngleich in der Tendenz immer noch eher positiv, sind die Rückmeldungen der Beratungsstellen. Trotz der insgesamt eher positiven Rückmeldungen wird bezüglich verschiedener Punkte Verbesserungspotenzial gesehen.

Beratungsqualität der Opferhilfestellen in den Kantonen: Aus den Datenquellen ergeben sich deutliche Unterschiede zwischen den Kantonen, insbesondere betreffend die Fallbelastung der Mitarbeitenden der Beratungsstellen.

1. Ausgangslage

Das Bundesamt für Justiz (BJ) hat am 30. Oktober 2014 die Evaluation des Opferhilfegesetzes (OHG; SR 312.5) ausgeschrieben. Das Evaluationsteam hat auf Basis seiner Offerte vom 31. Dezember 2014 (mit Ergänzungen vom 13. Februar 2015) am 29. Januar 2015 den Zuschlag für dieses Evaluationsprojekt erhalten. Der vorliegende Bericht stellt die Ergebnisse der Evaluation vor. Im Folgenden werden vorab das OHG und seine inhärenten Wirkungszusammenhänge vorgestellt. Danach werden der politische Hintergrund der Evaluation und der Evaluationsauftrag präsentiert.

1.1. Untersuchungsobjekt der Evaluation

Gemäss Art. 124 der Bundesverfassung (BV; SR 101) sorgen Bund und Kantone dafür, dass Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Unversehrtheit beeinträchtigt worden sind, Hilfe erhalten und angemessen entschädigt werden, wenn sie durch die an ihnen verübte Straftat in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 1. Januar 1993 (Opferhilfegesetz, OHG; SR 312.5) konkretisiert diese Verfassungsbestimmung.

Das OHG geht auf eine Volksinitiative der Zeitschrift "Beobachter" zurück, die 1984 von Volk und Ständen angenommen wurde. 1997 erfolgte eine Teilrevision betreffend die Ermittlung der Anspruchsberechtigung auf Entschädigungszahlungen. 2001 wurden die Bestimmungen zum Schutz von gewaltbetroffenen Kindern ausgebaut. Die in den Jahren 1993 bis 1998 vom Bundesamt für Justiz (BJ) durchgeführte Evaluation der Opferhilfe zeigte einen umfassenden Revisionsbedarf des OHG.¹ Ziel der Revision war es, die in der Evaluation festgestellten Vollzugsprobleme für die rechtsanwendenden Stellen in den Bereichen Beratung sowie Entschädigung und Genugtuung zu lösen (Abgrenzung der verschiedenen Leistungen, Verteilung der Beratungskosten zwischen den Kantonen, Rolle der Genugtuung) und punktuelle Verbesserungen zugunsten der Opfer zu realisieren (etwa bezüglich Information, Kontaktaufnahme der Beratungsstellen mit den von der Polizei gemeldeten Opfern, Verlängerung der Verwirkungsfrist oder Befreiung von Verfahrenskosten). Weiter wurde angestrebt, die Opferhilfe nach Straftaten im Ausland klar zu regeln und die Kostenentwicklung unter Kontrolle zu bringen. Die drei Säulen der Opferhilfe (Beratung, Schutz des Opfers und Wahrung seiner Rechte im Strafverfahren, Entschädigung und Genugtuung) wurden beibehalten. Indes wurde die Höhe der Genugtuungssumme plafoniert.²

Zweck der Opferhilfe ist es, die unmittelbaren Beeinträchtigungen, die Menschen durch Straftaten erleiden, abzufedern und die Betroffenen (Opfer) und/oder die ihnen nahestehende Personen in der Bewältigung dieser Beeinträchtigungen zu unterstützen. Abbildung 1 stellt die Wirkungszusammenhänge des OHG grafisch dar.

Abbildung 1: Wirkungsmodell des OHG

Hilfe der Beratungsstellen	Entschädigung und Genugtuung	Schutz des Opfers und Wahrung seiner Rechte im Strafverfahren
↓	↓	↓
- Abfedern der unmittelbaren Beeinträchtigungen, die Menschen durch Straftaten erleiden - Unterstützung der Betroffenen (Opfer) und/oder der ihnen nahestehenden Personen in der Bewältigung dieser Beeinträchtigungen		

Die *erste Säule*, d.h. die Hilfe der Beratungsstellen, gliedert sich in "Beratung", "Soforthilfe" und "längerfristige Hilfe". Vorgesehen sind sowohl Beratung im eigentlichen Sinn als auch finanzielle Unterstützung. Opfer sollen diese Hilfen schnell und unkompliziert erhalten. Dafür können sie sich an eine Beratungsstelle ihrer Wahl wen-

¹ Siehe Bundesamt für Justiz (1996), Bundesamt für Justiz (1998), Bundesamt für Justiz (2000).

² Siehe zum Ganzen Botschaft OHG (2005), S. 7182.

den. Soforthilfe zielt darauf ab, den Opfern die psychosoziale, medizinische, rechtliche und/oder finanzielle Hilfe zukommen zu lassen, derer sie nach den erlittenen Straftaten zur Stabilisierung ihrer Situation am dringendsten bedürfen. Die erbrachten Leistungen sind unentgeltlich. Die bei Bedarf anschliessende längerfristige Hilfe hat zum Ziel, die Opfer beim Zurückfinden zu ihrer vor der erlittenen Straftat gewohnten Lebensführung zu unterstützen. In diesem mittel- bis längerfristigen Prozess sind die direkten Beratungsleistungen der Opferhilfe-Beratungsstellen weiterhin unentgeltlich. Bei der Übernahme der Kosten Dritter werden dagegen die finanziellen Verhältnisse des Opfers berücksichtigt. Die Regelung der Rückerstattungskosten in Bezug auf Opfer, die in einem anderen als ihrem Wohnsitzkanton beraten werden, ist Sache der betroffenen Kantone.

Die *zweite Säule* bilden die Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen. Diese werden vom Kanton ausgerichtet, in welchem die Straftaten begangen wurden. Entschädigung ist als Abgeltung gewisser materieller Schäden gedacht, die auf die erlittenen Straftaten zurückzuführen sind. Ist der gesundheitliche Zustand des Opfers stabilisiert und sind die Folgen der Straftat möglichst beseitigt bzw. ausgeglichen (Art. 13 Abs. 2 OHG), leistet der Staat gestützt auf das OHG finanzielle Entschädigung für die wirtschaftliche Benachteiligung. Die Höhe der Leistungen ist vom Einkommen des Opfers abhängig und pro Schadensfall auf maximal CHF 120'000 begrenzt. Genugtuungsleistungen sollen erlittene immaterielle Unbill ausgleichen. Sie sind für schwer betroffene Opfer vorgesehen, werden einkommensunabhängig ausgerichtet und sind pro Fall auf maximal CHF 70'000 begrenzt. Ursprünglich war die Entschädigung als Normalfall und die Genugtuung als Ausnahme gedacht. Das Bundesgericht hat in BGE 121 II 369 (20. Dezember 1995) entschieden, dass auch ein Rechtsanspruch auf eine Genugtuung bestehe. Aufgrund dieser für die Kantone finanziell belastenden Entwicklung wurde in der Totalrevision des OHG ein Höchstbetrag für die Genugtuung von CHF 70'000 eingeführt und in der Praxis wurde demzufolge die Höhe der Genugtuungsleistungen allgemein gesenkt.

Die *dritte Säule* der Opferhilfe bezieht sich auf die Stärkung der verfahrensrechtlichen Stellung und des Schutzes der Opfer im Strafverfahren. Sie umfasst verschiedene Informations-, Schutz-, und Beteiligungsrechte der Opfer; zudem werden die besondere Stellung und der Schutz minderjähriger Opfer geregelt.³

Das revidierte Opferhilfegesetz trat am 1. Januar 2009 in Kraft. Im Jahr 2011 wurden die Bestimmungen zum Schutz der Opfer und zur Wahrung seiner Rechte im Strafverfahren (Art. 34 bis Art. 44 OHG, Stand: 1. Januar 2009) in die neu in Kraft getretene Schweizerische Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) überführt.

Im OHG sind Mindestgrundsätze festgehalten, welche die Kantone bei der Ausgestaltung der Opferhilfe einhalten müssen. Der Ermessensspielraum der Kantone ist jedoch gross. Die Kantone sind dazu verpflichtet, für den Betrieb unabhängiger öffentlicher oder privater Beratungsstellen zu sorgen und dabei die Bedürfnisse der verschiedenen Opferkategorien zu berücksichtigen. In der Regel können die Beratungsstellen finanzielle Soforthilfe unter Berücksichtigung der jeweiligen kantonalen Vorgaben in eigener Kompetenz gewähren. Finanzielle Leistungen im Rahmen der Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter und Entschädigung bzw. Genugtuung müssen die Opfer dagegen zumeist bei den zuständigen kantonalen Verwaltungsstellen beantragen.⁴

Die kantonalen Umsetzungen des OHG verlaufen entlang unterschiedlicher Entwicklungspfade, was sich in teilweise beträchtlichen interkantonalen Unterschieden im Hinblick auf die Ausgestaltung der Beratungsstrukturen niederschlägt.⁵ Für die interkantonale Koordination und Harmonisierung der Opferhilfe existiert die Schweizerische Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG), die als Fachkommission der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie Information und Austausch im Bereich der Opferhilfe sowie einen einheitlichen und effizienten kantonalen Vollzug des OHG fördern soll. Ausserdem gibt es mehrere Regionalkonferenzen, in welchen sich die Kantone einer Region über die Opferhilfe austauschen.

³ Siehe zum Ganzen Botschaft OHG (2005), S. 7182 ff.; WYSSMANN/RUTSCHI (2014), S. 1392 ff.; SCHWANDER(2013), S. 346 f.; KERSTEN (2015), S. 12 ff.

⁴ Siehe dazu GOMM (2005), Einleitung N. 25 ff.

⁵ Siehe dazu bspw. die Beratungsstrukturen in den Kantonen Bern, Basel-Landschaft und Basel-Stadt in Anhang 4 und 5.

Der Bundesrat hat dafür zu sorgen, dass Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Massnahmen nach OHG periodisch überprüft werden (Art. 33 OHG). Das BJ bestimmt dabei den Zeitpunkt und den Gegenstand der Evaluation sowie das Vorgehen (Art. 10 Abs. 1 Opferhilfeverordnung [OHV; SR 312.51]). Die Kantone sind verpflichtet, dem BJ die für die Evaluation nötigen Angaben zu liefern (Art. 10 Abs. 2 OHV).

1.2. Politischer Hintergrund

Bei der Behandlung verschiedener, seither zum OHG eingereichter parlamentarischer Vorstösse hat der Bundesrat die Evaluation bestimmter Aspekte der Opferhilfe zugesagt, weshalb den betreffenden Themen durch die Evaluation besondere Beachtung zu schenken ist:

- Abklärung, ob und inwieweit die Unterstützungs- und Beratungsangebote der Opferhilfe tatsächlich den Bedürfnissen der verschiedenen Opfergruppen gerecht werden (Postulat Stump 05.3694, Massnahme I des Bundesratsberichts [BBI 2009 4115]; Interpellation Fehr 13.3811, Gewaltschutzgesetze und Schutz der Kinder)
- Abklärung, mit welchen gesetzlichen Anpassungen – insbesondere im OHG und in der StPO – die Position des Kindes als Opfer von Gewalt gestärkt werden kann (Postulat Fehr 13.3881, Stärkung der Kinder in der Opferhilfe)
- Auswirkungen der neuen StPO auf die Opfer (Postulat Fehr 09.3878, Mehr Anzeigen, mehr Abschreckung; Motion SP-Fraktion 13.3791, OHG Revision. Opfer besser schützen)
- Abklärungen zur finanziellen Situation der von Straftaten am schwersten betroffenen Opfer (Motion Hassler 12.3755, Finanzielle Notlage von Gewaltopfern verhindern. Schaffung eines nationalen Fonds)
- Abklärung, wie die Zusammenarbeit zwischen Polizei bzw. Staatsanwaltschaft und Beratungsstellen funktioniert, insbesondere bezüglich der Weiterleitung von Daten (Postulat Stump 05.3694, Massnahme D des Bundesratsberichts [BBI 2009 4113]; Ip Fehr 13.3811, Gewaltschutzgesetze und Schutz der Kinder)

1.3. Evaluationsauftrag

Gegenstand der Evaluation bilden gemäss Pflichtenheft des BJ vom 30. Oktober 2014 die Massnahmen des OHG und bestimmte opferrelevante Normen der StPO. Zusätzlich zu den drei Säulen der Opferhilfe war auch der Vollzug des OHG in den Kantonen unter Einbezug aller daran beteiligten Stellen und Organisationen Bestandteil der ausgeschriebenen Evaluation. Es waren sowohl retrospektive als auch prospektive Fragestellungen vorgegeben.

Im Sinne der Ausschreibung verfolgt diese Evaluation primär den Zweck, Optimierungs- und Verbesserungspotential aufzuzeigen. Insbesondere betreffend die Opferschutzrechte im Strafverfahren, weitere opferrelevante Bestimmungen der StPO und die Beratung wird untersucht, ob und wie die evaluierten Massnahmen in Bezug auf den Opferschutz verbessert werden können. Als weitere Evaluationszwecke werden die Rechenschaftslegung, insbesondere hinsichtlich Vollzug und Organisation, unter den relevanten Beteiligten sowie die Wissensgenerierung genannt. Den drei Verwendungszwecken soll retrospektiv durch eine Analyse des bisherigen Vollzugs des OHG bzw. der opferschutzrelevanten Bestimmungen der StPO sowie prospektiv mittels Erarbeitung von Empfehlungen im Hinblick auf eine eventuelle OHG-Revision entsprochen werden.

Gefragt sind somit sowohl eine *summative* Evaluation im Sinne einer Beurteilung bzw. Bilanzierung des bisherigen Vollzugs des OHG bzw. der opferschutzrelevanten StPO-Bestimmungen als auch eine *formative* Evaluation zur Anregung interner Lern- und Optimierungsprozesse und als Beitrag zur Weiterentwicklung des OHG.

Zu diesem Zweck ist die Evaluation wie nachfolgend präsentiert aufgebaut.

2. Aufbau der Evaluation

Das Bundesamt für Justiz hat die Beantwortung der folgenden vier untersuchungsleitenden Hauptfragen zur Evaluation in Auftrag gegeben:

- Inwiefern trägt das OHG den Bedürfnissen der verschiedenen Opferkategorien Rechnung?
- Inwiefern wirkt sich die neue Strafprozessordnung auf die Situation der Opfer aus?
- Inwiefern ist die finanzielle Hilfe für die Opfer nach OHG ausreichend und in der ganzen Schweiz gleichmässig bemessen sowie nützlich und angemessen?
- Inwiefern ist der Vollzug des OHG und der opferrelevanten Bestimmungen der StPO durch die relevanten Beteiligten als funktionierend zu beurteilen? Inwiefern ist die Organisation der relevanten Beteiligten als funktionierend zu beurteilen?

Alle vier *Evaluationsfragen* richten sich sowohl auf die Ebene des Vollzugs der geltenden Bestimmungen (retrospektive Fragen; Analyse de lege lata) als auch auf die Ebene einer eventuellen Revision des OHG bzw. der StPO (prospektive Fragen; Analyse de lege ferenda). Die Evaluation und der Bericht sind entsprechend den vier dargestellten Evaluationsfragen in vier thematische Module gegliedert.

- Modul 1: Opferkategorien
- Modul 2: Auswirkungen der StPO auf die Opfer
- Modul 3: Finanzielle Hilfe
- Modul 4: Organisation und Vollzug

Im folgenden Teil wird das **methodische Vorgehen** vorgestellt. Danach werden die Ergebnisse der Datenerhebungen zu den **einzelnen Modulen** – aufgegliedert nach den entsprechenden Unterthemen – dargestellt und anhand von Literatur, Materialien und Rechtsprechung besprochen (**Teile 4-7**). In **Teil 8** wird die Gesamteinschätzung der Evaluation präsentiert. Zum Ende werden die vorgeschlagenen **Empfehlungen** thematisch gebündelt aufgeführt (**Teil 9**).

Die einzelnen Module sind jeweils einheitlich organisiert. Die vom BJ vorgeschlagenen *Unterfragen* (Vertiefungsfragen) sind den Modulen zugeordnet, inhaltlich gruppiert und in Absprache mit dem BJ um zusätzliche Fragen durch das Evaluationsteam erweitert worden. Zu den Unterfragen werden jeweils zuerst *Hintergrundinformationen* – unter anderem zur Rechtslage und zu politischen Vorstössen – vorausgeschickt. Weiter wird die von der Evaluation erhobene *Auswertungsgrundlage* der jeweiligen Unterfragen kurz dargestellt. Anschliessend werden jeweils zunächst die *Befunde* auf der Basis der Auswertung der verschiedenen Daten präsentiert und, wo zweckmässig, unter anderem anhand einer tabellarischen Übersicht zusammengefasst. Sodann werden die Befunde *interpretiert*, in den Kontext gesetzt und Entwicklungshinweise abgeleitet. Schliesslich werden gestützt auf diese Interpretation *Empfehlungen* formuliert.

3. Methodisches Vorgehen

Die Untersuchung bedient sich unterschiedlicher Methoden der Datenerhebung und -auswertung. Nachfolgend wird zunächst das Untersuchungsdesign präsentiert, bevor auf die Darstellungsform und die einzelnen qualitativen und quantitativen Erhebungs- und Auswertungstechniken eingegangen wird.⁶

3.1. Untersuchungsdesign

Die Methoden der Evaluation wurden wie folgt ausgewählt, um der Komplexität des Themas, der Vielschichtigkeit der Fragen, den involvierten Akteursgruppen und dem vorgegebenen Zeitrahmen gerecht werden zu können. Je nach Fragestellung und Analyseebene wurden quantitative und/oder qualitative Methoden verwendet bzw. kombiniert. Zentrale Instrumente waren quantitativ auszuwertende, standardisierte schriftliche Befragungen (online), leitfadengestützte (teilstandardisierte) Experten- und Fokusgruppeninterviews und eine systematische Dokumentenanalyse (siehe Abbildung 2).

Abbildung 2: Überblick über die verwendeten Hauptmethoden pro Modul

Modul		Modul 1	Modul 2	Modul 3	Modul 4
Vorgehen & Datenquellen		Opferkategorien	Auswirkungen der StPO auf Opfer	Finanzielle Hilfe	Organisation und Vollzug
Qualitative Erhebung	Face-to-face Interviews Beratungsstellen (n=20)				
	Telefoninterviews kantonale Entschädigungsstellen (n=19) & Opferanwältinnen und Opferanwälte (n=14)				
	Fokusgruppen Kinderschutz Beratungsstellen (n=5), KESB (n=5), Opferanwältinnen und Opferanwälte (n=4)				
Quantitative Befragung	Beratungsstellen (n=36)				
	Kantonale Polizeikörpers (n=27), Staatsanwaltschaften (n=46) & Jugendanwaltschaften (n=33)				
	Erstinstanzliche Strafgerichte (n=99) & Jugendgerichte (n=54)				
	Opferanwältinnen und Opferanwälte (n=176) & Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger (n=176)				

Das Evaluationsteam orientierte sich während des gesamten Prozesses an den Evaluationsstandards der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft (SEVAL)⁷. Der Datenschutz wurde sichergestellt und die Anonymität der beteiligten Personen wurde jederzeit gewährleistet.

⁶ Fremdsprachige Zitate sind übersetzt worden, um die Anonymität zu wahren.

Auf eine direkte Befragung von Opfern wurde aus zwei Gründen verzichtet: Erstens hätten direkte Befragungen zu Retraumatisierungen bei Opfern führen können, was zu vermeiden ist. Zweitens wäre die Kontaktaufnahme mit einer für eine repräsentative Befragung ausreichenden Anzahl von Opfern aus Gründen des (qualifizierten) Datenschutzes bzw. der Schweigepflicht der Beratungsstellen gar nicht bzw. nur bei längerer Projektdauer möglich gewesen.

3.2. Qualitative Erhebung I: Teilstandardisierte Interviews

Zur Beantwortung verschiedener Unterfragen wurden teilstandardisierte qualitative Interviews durchgeführt. Die interviewten Personen repräsentieren unterschiedliche Fachrichtungen und berufliche Felder: Fachpersonen von Beratungsstellen, kantonale Entschädigungsstellen und Opferanwältinnen und Opferanwälte.

Sample

Im Rahmen der Evaluation wurden teilstandardisierte face-to-face Interviews mit Fachpersonen der Beratungsstellen (n=20) sowie Telefoninterviews mit Fachpersonen der kantonalen Entschädigungsstellen (n=19) und Opferanwältinnen und Opferanwälten (n=14) durchgeführt.

Die Auswahl der Stichprobe der Beratungsstellen erfolgte unter Berücksichtigung der Stadt/Land-Verteilung. Auch kleinere Kantone, die nur über ein gering ausgebautes Opferberatungsangebot verfügen, wurden berücksichtigt. Die Sprachregionen wurden ebenfalls in das Sample einbezogen. Um Verzerrungen zu vermeiden, sind im gesamten Sample sowohl allgemeine als auch spezialisierte Beratungsstellen vertreten. Spezialisierte Beratungsstellen nach Opferkategorie und Deliktart (Männer, Frauen, häusliche Gewalt, sexuelle Gewalt usw.) wurden entsprechend in das Sample einbezogen. Dabei wurden nur Vollzugsstellen und keine Schutzstellen, wie beispielsweise Frauenhäuser, berücksichtigt. Zweigstellen wurden nicht berücksichtigt. Die interviewten Personen verfügen über mindestens fünf Jahre Praxiserfahrung und sind seit mindestens drei Jahren in der aktuellen Funktion tätig.

Die Auswahl der kantonalen Entschädigungsstellen wurde analog der Auswahl der Beratungsstellen gewählt, d.h. es wurden die gleichen Kantone im Sample berücksichtigt. Aufgrund kaum vorhandener Entschädigungs- und Genugtuungsfälle in bestimmten kleineren Kantonen musste in einigen Fällen auf andere Kantone ausgewichen werden. Die zu interviewenden Personen wurden gemäss der SODK-Liste eruiert und angefragt.

Um Opferanwältinnen und Opferanwälte für ein Telefoninterview zu gewinnen, wurde dem Begleitschreiben zum schriftlichen Fragebogen eine Anfrage zur Teilnahmebereitschaft beigelegt. Aufgrund der zeitlichen Belastung dieser Personengruppe wurde bei ihr das Kriterium der Bereitschaft zur Teilnahme einer regionalen Auswahl vorgezogen.

Die interviewten Personen sind Expertinnen bzw. Experten in ihrem Praxisfeld⁷, verfügen über ein breites und fundiertes Wissen in ihrem Arbeitsbereich und kennen die Opferhilfe aus ihrer Position auch in der Vernetzung und Zusammenarbeit unterschiedlicher Fachstellen und Behörden. Für die Interviews wurde, gestützt auf einschlägige Literatur, ein Interviewleitfaden entwickelt.⁹ Leitfragen führten durch das Interview und wurden von den Interviewten mehr oder weniger ausführlich mündlich beantwortet. Im Verlauf der Gespräche gab es auch Raum und Zeit für individuelle Ausführungen und Einschätzungen, welche von den Fachpersonen selber über den Vollzug des OHG eingebracht wurden. Die Erarbeitung der Interviewleitfäden und Durchführung der Interviews stützt sich auf HELFFERICH und WITZEL.¹⁰ Die Interviews wurden aufgenommen, transkribiert und inhaltsanalytisch ausgewertet (thematisch codiert).¹¹

⁷ WIDMER/LANDERT/BACHMANN (2000).

⁸ Siehe etwa BOGNER/LITTIG/MENZ (2009).

⁹ Siehe Anhang 3.

¹⁰ HELFFERICH (2009); WITZEL (2000).

¹¹ Siehe MAYRING (2003).

3.3. Qualitative Erhebung II: Fokusgruppeninterviews

Das Fokusgruppeninterview ist eine moderierte Gruppendiskussion zu bestimmten Themen, Inputs oder Problemstellungen.¹² Der Mehrwert der Gruppendiskussion gegenüber Einzelinterviews besteht darin, dass die Beantwortung der jeweiligen Problemstellungen in einem Austausch- und Diskussionsprozess erfolgt. Die verschiedenen Perspektiven der Teilnehmenden werden miteinander verbunden und sind aufeinander bezogen.¹³

Im Rahmen der Evaluation wurden Fokusgruppeninterviews zur Problematik des Kindesschutzes durchgeführt. Die in der Gruppe diskutierten Fragen umfassen den Vollzug des OHG sowie die Stellung und den Schutz des Opfers im Strafprozess (StPO) in Bezug auf die Bedürfnisgruppe der Kinder und Jugendlichen als Opfer, mit dem spezifischen Fokus auf Kinder und Jugendliche als Opfer von häuslicher Gewalt.

Sample

Es wurden drei Fokusgruppen à 4-5 Teilnehmenden gebildet (n=14). Die Fokusgruppen wurden nach Arbeitsgebiet und Hintergrund homogen zusammengesetzt (peers). Damit sollten die drei Arbeitsbereiche je Erfahrungshintergrund nach Opferanwältinnen und Opferanwälten (n=4), Beratungsstellen (n=5) sowie Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB; n=5) differenziert vergleichbar gemacht und mögliche Einschätzungen offen angesprochen werden. Damit wurde ausserdem angestrebt, mögliche Hierarchien der Arbeitsbereiche zu vermeiden und ein offenes Gespräch der Gesprächsteilnehmenden in Bezug auf die Opfergruppe der Kinder und Jugendlichen zu begünstigen.¹⁴

Bei der Auswahl der Gesprächsteilnehmenden wurden die kantonale Streuung und die Sprachregionen berücksichtigt. Die Kriterien zur Gesprächsteilnahme waren Erfahrung in der Beratung und/oder Begleitung von Kindern und Jugendlichen als Opfer und ein entsprechendes Expertenwissen. Bei der Auswahl der Fachpersonen der KESB wurden Institutionen bevorzugt, die aus den gleichen Regionen wie die ausgewählten Beratungsstellen stammten, um Schlüsse auf Schnittstellen und Zusammenarbeit ziehen zu können. Es wurden Fachpersonen der Beratungsstellen und KESB gesucht, welche über mindestens fünf Jahre Berufserfahrung verfügen. Für die Auswahl der Opferanwältinnen und Opferanwälte wurden Beratungsstellen nach möglichen Kontaktpersonen gefragt. Eine Anfrage zur Teilnahmebereitschaft wurde auch dem Begleitschreiben zum schriftlichen Fragebogen beigelegt. Aufgrund der zeitlichen Belastung von Anwältinnen und Anwälten wurde das Kriterium der Bereitschaft zur Teilnahme den regionalen Kriterien vorgezogen. Es wurden Opferanwältinnen und Opferanwälte gesucht, die auf Kinder und Jugendliche als Opfer spezialisiert sind.

Wie für die teilstandardisierten qualitativen Interviews wurde ein Leitfaden für die Fokusgruppeninterviews erstellt, welcher differenzierte Fragen für die verschiedenen Gesprächspartner enthielt.¹⁵ Die Gruppendiskussionen wurden von jeweils zwei Mitgliedern des Evaluationsteams moderiert, aufgezeichnet und anschliessend transkribiert. Die Analyse folgt dem gleichen Verfahren wie bei den teilstandardisierten qualitativen Interviews.

¹² Siehe MORGAN (1998); FLICK/KARDOFF/STEINKE (2005).

¹³ Siehe bspw. BEYWL/DOMMERSHAUSEN (2005), S. 5 f.

¹⁴ Siehe etwa MORGAN (1998).

¹⁵ Siehe Anhang 3.

3.4. Quantitative Befragung: Schriftlicher Fragebogen

Die standardisierte schriftliche Befragung¹⁶ (schriftlicher Fragebogen) wurde zur Beantwortung mehrerer Unterfragen herangezogen. Befragt wurden insgesamt vier verschiedene Gruppen:

1. Strafverfolgungsbehörden (kantonale Polizeikörper, Staatsanwaltschaften, Jugendanwaltschaften),
2. Erstinstanzliche Gerichte (Jugendgerichte, Strafgerichte),
3. Opferhilfe-Beratungsstellen,
4. Anwälte (Opferanwältinnen und Opferanwälte sowie Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger).

Die Strafverfolgungsbehörden, Strafgerichte und Beratungsstellen wurden auf Ebene der Institution befragt, das heisst, pro Institution wurde ein Fragebogen erstellt, durch den die Praxis und Grundhaltung der Institution erfasst wurde. Die Anwältinnen und Anwälte wurden hingegen als Einzelpersonen befragt.

Um den unterschiedlichen Gruppen von Befragten gerecht zu werden war es nötig, für jede der drei Gruppen einen eigenen Fragebogen zu erstellen, der jeweils in den Sprachen deutsch, französisch und italienisch bereitgestellt wurde.¹⁷ Die Fragen wurden entweder geschlossen mit verschiedenen vorgegebenen Antwortkategorien formuliert oder als offene Fragen, mit der Möglichkeit, eine Antwort frei einzutragen.

Die zentralen Fragen wurden allen drei Gruppen vorgelegt. Es war jedoch auch bei diesen Fragen notwendig, die Formulierung entsprechend an die Gruppen anzupassen. Darüber hinaus richteten sich einige Fragen nur an bestimmte Befragtengruppen. Weiter wurden innerhalb der Gruppen weitere Unterscheidungen nach Akteuren vorgenommen, denen wiederum nicht alle Fragen des Fragebogens vorgelegt wurden. So wurden einzelne Fragen z.B. nur den kantonalen Polizeikörper gestellt, nicht aber den Strafgerichten und umgekehrt.

Die Umsetzung der Befragung erfolgte als Online-Befragung. So konnte der Fragebogen am PC ausgefüllt werden und ausserdem mittels Filtersystem auf die jeweiligen Akteure zugeschnitten werden.

Die in die Erhebung einbezogene Population umfasste:

1. alle zum Erhebungszeitpunkt im kantonalen Staatskalender aufgelisteten kantonalen Polizeikörper, Staatsanwaltschaften, Jugendanwaltschaften und erstinstanzlichen Strafgerichte,
2. alle von der SODK aufgelisteten Beratungsstellen,
3. alle beim Schweizerischen Anwaltsverband unter dem Tätigkeitsgebiet Opferhilferecht aufgeführten Personen sowie
4. eine Stichprobe von 182 Personen, die beim Schweizerischen Anwaltsverein unter dem Tätigkeitsgebiet allgemeines Strafrecht aufgeführt sind (siehe Tabelle 1).

Bei den Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern wurde somit keine Vollerhebung durchgeführt, sondern eine einfache Zufallsstichprobe gezogen, die der Anzahl Personen, die Opferhilferecht als Tätigkeitsgebiet haben, entspricht.

Wie viele von den angeschriebenen Behörden, Gerichten, Beratungsstellen und Anwältinnen und Anwälten geantwortet haben, ist im folgenden Abschnitt dargestellt. Ebenfalls wird eine Darstellung der jeweiligen Rückläufe vorgenommen, wobei diese abzüglich der neutralen Stichprobenausfälle berechnet wurden. Als neutraler Stichprobenausfall galt ein Fall, wenn beispielsweise eine Person aufgrund von Mutterschaftsurlaub längerfristig abwesend war, so dass diese gar nicht befragt werden konnte oder weil jemand gar nicht im Bereich Strafrecht tätig ist, nicht mehr praktiziert oder weil eine angeschriebene Behörde nicht für Fragen des Opferhilferechts zuständig war (siehe Tabelle 1).

Weitere Angaben zu den Stichproben umfassen Angaben zum Dienstalter und Geschlecht der teilnehmenden Personen der Behörden und Gerichte (Tabelle 2), Angaben zu Dienstalter der teilnehmenden Personen aus den Beratungsstellen (Tabelle 3) und Angaben zum Tätigkeitsgebiet, Geschlecht und Dienstalter der teilnehmenden Anwältinnen und Anwälte (Tabelle 4).

¹⁶ BORTZ/DÖRING (2006).

¹⁷ Fragebogen siehe Anhang 2.

Die Datenauswertung erfolgte mittels Statistiksoftware SPSS nach gängigen quantitativen Analyseverfahren.¹⁸

Tabelle 1: Population, realisierte Stichprobe und Rückläufe

	Population / Stichprobe	Bereinigte Population/Stichprobe	Realisierte Stichprobe	Rücklauf
Kantonale Polizeikorps	27	27	27	100.00%
Staatsanwaltschaften	50	46	41	89.13%
Jugendanwaltschaften	35	33	20	60.61%
Strafgerichte	106	99	65	65.66%
Jugendgerichte	61	54	24	44.44%
Beratungsstellen	38	36	32	88.89%
Opferanwältinnen und Opferanwälte ^b	182	176	100	56.82%
Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger	182	176	14	7.95% ^a

^a Der Rücklauf bei den befragten Strafverteidigern und Strafverteidigerinnen ist sehr gering. Die von ihnen gemachten Angaben müssen als nicht repräsentativ betrachtet werden.

^b Unter diesem Punkt sind auch diejenigen Personen berücksichtigt, die sich im Fragebogen als Opferanwältinnen/Opferanwälte und Strafverteidigerinnen/Strafverteidiger deklarierten.

Tabelle 2: Verteilung nach Dienstalster der teilnehmenden Person, Behörden und Gerichte

	Kantonale Polizeikorps	Staatsanwaltschaften	Jugendanwaltschaften	Strafgerichte	Jugendgerichte
Bis 5 Jahre	3.7%	23.2%	15.0%	16.9%	34.8%
Mehr als 5 Jahre bis 10 Jahre	18.5%	25.6%	25.0%	30.5%	13.0%
Mehr als 10 Jahre bis 15 Jahre	7.4%	25.6%	15.0%	10.2%	30.5%
Mehr als 15 Jahre	70.4%	25.6%	45.0%	42.4%	21.7%
n	27	39	20	59	23

¹⁸ Siehe etwa DIEKMANN (2012); BORTZ/DÖRING (2006).

Tabelle 3: Verteilung nach Dienstalter der teilnehmenden Personen in der momentanen Beratungsstellen

Anzahl Jahre	In der aktuellen Beratungsstelle	In der aktuellen Position
Weniger als 6 Monate	0%	3.3%
Mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	22.5%	29.0%
Mehr als 5 Jahre bis 10 Jahre	35.5%	29.0%
Mehr als 10 Jahre bis 15 Jahre	22.6%	25.8%
Mehr als 15 Jahre	19.4%	12.9%
n	31	31

Tabelle 4: Verteilung nach Tätigkeitsgebiet, Geschlecht und Dienstalter der teilnehmenden Personen; Anwältinnen und Anwälte

	Opferanwältin/ Opferanwalt	Strafverteidigerin/ Strafverteidiger	Beides ^a
Tätigkeitsgebiet	41.2%	12.3%	46.5%
n	47	14	53
Geschlecht			
Männlich	22.7%	78.6%	43.5%
Weiblich	77.3%	21.4%	56.5%
n	44	14	46
Dienstalter^b			
6 Monate bis 1 Jahr	0%	0%	0%
Mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	6.7%	35.7%	31.2%
Mehr als 5 Jahre bis 10 Jahre	20.5%	42.9%	31.3%
Mehr als 10 Jahre bis 15 Jahre	20.5%	0%	12.5%
Mehr als 15 Jahre	52.3%	21.4%	25.0%
n	44	14	48

^a In der späteren Darstellung der Ergebnisse wurden die Befragten aus dieser Kategorie mit der Kategorie Opferanwältin/Opferanwalt zusammengefasst.

^b Für Personen, die sowohl als Opferanwältin/Opferanwalt und als Strafverteidigerin/Strafverteidiger tätig sind, wurde das Dienstalter als Opferanwältin/Opferanwalt angegeben.

3.5. Weitere Auswertungsgrundlagen

Grundlage für die Sekundäranalyse statistischer Daten bilden vorhandene Datensätze insbesondere des Bundesamtes für Statistik (BfS; Opferhilfestatistik). Die Opferhilfestatistik (OHS) der Beratungsstellen der Jahre 2011-2014 sowie die Opferhilfestatistik der Entschädigungsstellen der Jahre 2010-2014 wurden punktuell als Datengrundlage beigezogen. Die entsprechenden Datensätze wurden beim BfS angefordert und durch die Evaluation ebenfalls mittels SPSS ausgewertet. Diese Befunde fliessen in die Beantwortung bestimmter Unterfragen ein.

Die relevante Rechtsprechung, unter anderem kantonale Urteile aus der Datenbank des BJ, und einschlägige Materialien sowie (juristische) Literatur werden punktuell beigezogen und diskutiert.

3.6. Darstellungsformen

Um der Leserin bzw. dem Leser die Interpretation der Auswertung zu erleichtern, werden bei den quantitativen Daten, wo nötig und sinnvoll, **Mittelwerte (M)** und **Standardabweichungen (SD)** angegeben. Im schriftlichen Fragebogen wurden in der Regel **vier- oder fünfstufige Skalen** verwendet (siehe die jeweiligen Hinweise zur Auswertungsgrundlage bei den einzelnen Themen).

Informationen zu den Auswertungsgrundlagen und zur Vorgehensweise werden durch grau hinterlegte Kästchen hervorgehoben.

Mit einer **Ampeldarstellung** werden die Mittelwerte der im schriftlichen Fragebogen erhobenen Einschätzungen der einzelnen Akteursgruppen mit **Farbcodes** dargestellt. Die Mittelwerte wurden nur für intervallskalierte Antwortskalen berechnet. Bei vierstufigen Skalen wurde ein neutraler Mittelpunkt gebildet. Die Farbcodes orientieren sich an den Mittelwerten und sind wie folgt zugeordnet:

	Farbcodes	Fünfstufige Skala	Vierstufige Skala
Negative Haltung		4.20-5.00	3.39-4.00
Negative Tendenz		3.41-4.19	2.81-3.39
Unentschieden/Neutral		2.60-3.40	2.20-2.80
Positive Tendenz		1.81-2.59	1.61-2.19
Positive Haltung		1.00-1.80	1.00-1.60
Nicht erfasst			

Die Einschätzungen der befragten Akteure sind nicht gleichzusetzen mit der Bewertung durch die Evaluation. Die Erhebungen liefern hierzu aber eine wichtige empirische Grundlage.

Empfehlungen des Evaluationsteams werden durch farbig hinterlegte Kästchen hervorgehoben.

4. Opferkategorien (Modul 1)

Als Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes gilt jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist.¹⁹ Die Opferstellung setzt folglich das Vorliegen einer Straftat voraus, wobei es nach Art. 1 Abs. 3 OHG indes nicht massgeblich ist, ob die Täterschaft schuldhaft gehandelt hat.²⁰ Anspruch auf Opferhilfe besteht zudem unabhängig davon, ob die Täterschaft ermittelt worden ist oder ob diese vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.²¹

Die Opferstellung im Sinne von Art. 1 Abs. 1 OHG setzt voraus, dass der Beeinträchtigung der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität ein gewisses Gewicht zukommt. Bagatelldelikte, beispielsweise Tötlichkeiten sind daher vom Anwendungsbereich des OHG grundsätzlich ausgenommen.²² Da jedoch nicht auf die Schwere der Tat, sondern auf die Betroffenheit der geschädigten Person abzustellen ist, können auch Tötlichkeiten eine Opferstellung begründen, sofern sie etwa zu einer nicht unwesentlichen Beeinträchtigung der psychischen Integrität führen.²³ Umstritten ist, inwiefern die individuelle Empfindlichkeit des Opfers berücksichtigt werden sollte.²⁴ Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung setzt die Opferstellung einen adäquat kausalen Zusammenhang zwischen dem strafbaren Verhalten und der erlittenen Beeinträchtigung voraus.²⁵

In diesem Modul wird den Fragen nachgegangen, inwiefern das OHG den Bedürfnissen der verschiedenen Opferkategorien (vor allem Kinder, Opfer häuslicher Gewalt, Ausländerinnen und Ausländer) Rechnung trägt.

Die sich daraus ergebenden Unterfragen werden mit Hilfe der schriftlichen Fragebogenbefragung, teilstandardisierten face-to-face Interviews mit Fachpersonen der Beratungsstellen, die in der Regel ca. 60 Minuten dauerten (n=20), und Fokusgruppeninterviews mit Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (B), Opferanwältinnen und Opferanwälten (C) und Beratungsstellen (D) (drei Gruppen homogen nach Arbeitsbereichen und beruflichem Hintergrund zusammengesetzt [peers; n=14]; Dauer der Gespräche ca. 90 Minuten) beantwortet.

4.1. Opferbedürfnisse und Unterstützung

Das geltende OHG unterscheidet nicht zwischen verschiedenen Kategorien von Opfern, mit Ausnahme von besonderen Regeln für minderjährige Opfer (Art. 11 Abs. 3, 25 Abs. 2). Die Schaffung von Sonderregeln für bestimmte Opferkategorien wurde bei der Totalrevision des OHG zwar thematisiert, anschliessend aber verworfen.²⁶

In der politischen und fachlichen Diskussion hingegen werden verschiedene Opfergruppen und Opferkategorien unterschieden.²⁷ Unter dem Begriff "Opfergruppen" werden Opfer aufgrund bestimmter personenspezifischer Merkmale erfasst. Als Opfergruppen unterschieden werden beispielsweise Männer, Frauen, Kinder und Jugendliche, Menschen mit Migrationshintergrund, Betagte und Menschen mit Behinderung. Beim Begriff "Opferkategorien" werden hingegen deliktsbezogene Merkmale in den Vordergrund gerückt. Den verschiedenen Opferkategorien zuzuordnen sind etwa Opfer von häuslicher Gewalt, sexueller Gewalt und Menschenhandel, Strassenverkehrsunfälle und Opfer übriger Gewaltdelikte. In der Praxis bestehen sowohl allgemeine als auch spezialisierte Beratungs- und Schutzangebote.

¹⁹ Art. 1 Abs. 1 OHG; ferner Art. 116 Abs. 1 StPO.

²⁰ Art. 1 Abs. 3 lit. b OHG; BGE 134 II 33 E. 5.4 S. 36; 122 II 211 E. 3b S. 215.

²¹ Art. 1 Abs. 3 lit. a und c OHG; ferner Urteil des Bundesgerichts 1C_326/2014 vom 16. Januar 2015 E. 2.2.

²² BGE 125 II 265 E. 2a/aa S. 268; ferner Urteil des Bundesgericht 6B_974/2010 vom 18. April 2011 E. 1.4.

²³ BGE 125 II 265 E. 2a/aa S. 268.

²⁴ Zur näheren Differenzierung vgl. MAZZUCHELLI/POSTIZZI (2014), Art. 116 N 11 ff.

²⁵ BGE 129 II 312 E. 3.3 S. 318; Urteil des BGer vom 18. April 2011, 6B_974/2010, E. 1.6.

²⁶ Botschaft OHG (2005), S. 7184.

²⁷ BOOM/KUIJPERS (2012), S. 10; KILLIAS/STAUBLI/BIBERSTEIN/BÄNZIGER (2012), S. 32; KERSTEN (2015), S. 29 ff.

4.1.1. Auswertung teilstandardisierter Interviews und Fokusgruppeninterviews

Unterfragen

Inwiefern werden die bestehenden Unterstützungs- und Beratungsangebote den Bedürfnissen der verschiedenen Opfergruppen gerecht?

Welche Formen der Unterstützung sind für die Opfer am hilfreichsten?

Inwiefern ist es sinnvoll, dass das OHG nicht zwischen den verschiedenen Opferkategorien unterscheidet?

Inwiefern wären auf die verschiedenen Opferkategorien spezialisierte OHG-Beratungsstellen in der ganzen Schweiz in Bezug auf Kosten und Beratungsqualität zweckmässig?

Inwiefern wären für einzelne Opferkategorien Sonderregeln oder neue Modelle angezeigt, insbesondere betreffend Entschädigung und Genugtuung (insbesondere, wenn Kinder Opfer sind) oder betreffend die Übernahme von Anwaltskosten im Straf- (und im Zivil-)Verfahren?

Hinweise zur Auswertungsgrundlage

Teilstandardisierte face-to-face Interviews mit Fachpersonen der Beratungsstellen (n=20).

Fokusgruppeninterviews mit Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (B), Opferanwältinnen bzw. Opferanwälten (C) und Beratungsstellen (D): Drei Gruppen homogen nach Arbeitsbereichen und beruflichem Hintergrund zusammengesetzt (peers; n=14). Dauer der Gespräche: ca. 90 Minuten.

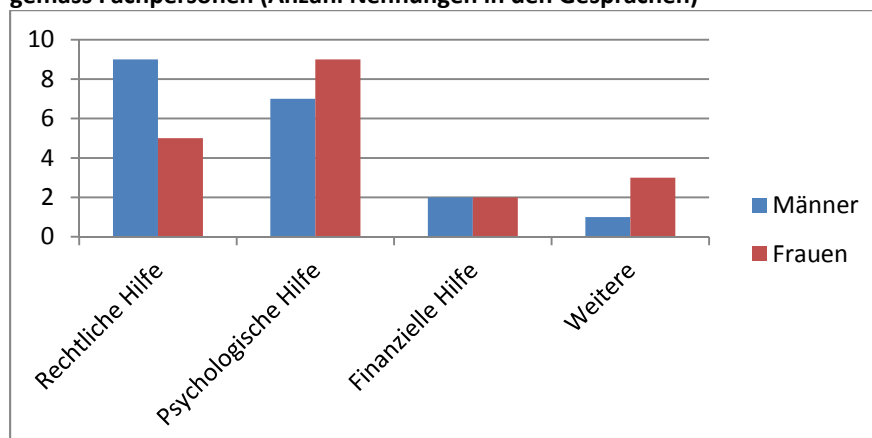
Die Aussagen der Gesprächsteilnehmenden werden nach spezifischen Problemfeldern gesondert wiedergegeben.

Aussagen der Fachpersonen zu den Bedürfnissen der verschiedenen Opfergruppen und Opferkategorien

Die Fachpersonen wurden zu den *Bedürfnissen von verschiedenen Opfergruppen und Opferkategorien* und entsprechend zu spezifischen Unterstützungsformen befragt. In den Gesprächen werden nebst den Bedürfnissen von Opfern häufig auch spezielle Themen erwähnt, die je nach personenspezifischen Merkmalen die Beratungssituation prägen können. Die Fachpersonen wurden zunächst zu den *spezifischen Bedürfnissen von Männern und Frauen* als Opfer befragt.

Abbildung 3 stellt die von den befragten Fachpersonen genannten Hauptbedürfnisse von männlichen und weiblichen Opfern dar.

Abbildung 3: Hauptbedürfnis von männlichen und weiblichen Opfern gemäss Fachpersonen (Anzahl Nennungen in den Gesprächen)



Weibliche Opfer äussern laut Beratungsstellen vor allem das Bedürfnis nach psychologischer Unterstützung, dies wird im Zusammenhang mit weiblichen Opfern von neun Fachpersonen angesprochen. Rechtliche Hilfe wird von fünf Fachpersonen als Hauptbedürfnis weiblicher Opfer erwähnt und finanzielle Hilfe von zwei. Eine Fachperson erklärt, rechtliche oder finanzielle Hilfe stehe bei Frauen häufig in Zusammenhang mit deren Bedürfnis nach Schutz und Unterstützung.

Betreffend *männliche Opfer* wird aus den Aussagen der Beratungsstellen ersichtlich, dass diese am häufigsten nach rechtlicher Hilfe verlangen (9 Nennungen), während das Bedürfnis nach psychologischer Hilfe erst an zweiter Stelle steht (7 Nennungen). Damit unterscheiden sich männliche Opfer bezüglich Hauptbedürfnis von weiblichen Opfern. Finanzielle Hilfe wird lediglich einmal als Hauptbedürfnis männlicher Opfer genannt. Von acht Fachpersonen (n=20) wird zudem angesprochen, dass die Opferrolle für Männer sehr problematisch sei und es deshalb für Männer schwieriger sei, sich Hilfe zu holen, als für Frauen (Bsp.: "Männer haben ein grosses Problem damit, überhaupt ein Opfer zu sein.").

Aussagen der Fachpersonen zu Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen als Opfer

Obwohl für statistische Zwecke bei minderjährigen Opfern eine differenzierte Unterscheidung zwischen mehreren Altersgruppen vorgenommen werden muss, werde in der Beratungspraxis, so die am Fokusgespräch teilnehmenden Beratungsstellen, in erster Linie nur zwischen Kindern und Jugendlichen unterschieden. Auch aus den Antworten der Einzelinterviews auf die Frage nach den spezifischen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen wird deutlich, dass hier zumeist eine solche grobe Unterscheidung vorgenommen wird. Die Altersgrenze wird dabei unterschiedlich zwischen einem Alter von 12 und 14 Jahren angesetzt.

Diese Unterscheidung sei, so die teilnehmenden Beratungsstellen des Fokusgruppengesprächs, unter anderem deshalb relevant, weil urteilsfähige *Jugendliche* die Gesuche um Opferhilfe grundsätzlich selbst und ohne Zutun oder Wissen der Eltern unterschreiben können. Eine Mitwirkung der Eltern könne aber gleichwohl notwendig sein, soweit therapeutische Hilfe (im Rahmen der Subsidiarität) über die Krankenkasse abgerechnet werden müsse. In denjenigen Fällen, in welchen die Eltern aber nichts von der Opferhilfe wissen dürften, würden die Leistungen indes nicht über die Krankenkasse abgerechnet. Insbesondere weibliche Jugendliche mit Migrationshintergrund hätten gemäss mehreren Teilnehmenden der Fokusgruppe das Bedürfnis, Opferhilfe in Anspruch nehmen zu können, ohne dass die Eltern davon in Kenntnis gesetzt würden.

Die Beratungsbedürfnisse jugendlicher Opfer unterscheiden sich nach den am Fokusgruppengespräch teilnehmenden Beratungsstellen insofern von denjenigen erwachsener Opfer, als sich erstere tendenziell weniger für eine Beratung über ihre rechtlichen Möglichkeiten interessieren und stattdessen eher Beratung im Hinblick auf (fortbestehende) Problemsituationen suchen. Im Zentrum steht dabei aber oftmals nicht die Straftat an sich, welche die Opferstellung begründet hat. Das Beratungsbedürfnis beziehe sich vielmehr auch auf Schwierigkeiten und Konflikte im familiären und sozialen Umfeld. Bei Kindern und Jugendlichen als Opfer von Straftaten im familiären Bereich sei sodann insbesondere zu berücksichtigen, dass oftmals das Bedürfnis bestehe, nicht nur als Opfer einer Straftat, sondern auch als Opfer ihres Loyalitätskonfliktes wahrgenommen zu werden.

Schwieriger ist für die Beratungsstellen die Feststellung der Bedürfnisse von *Kindern*, die Opfer einer Straftat geworden sind. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass in der Mehrheit der Antworten auf die Frage nach den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen erwähnt wird, dass Kinder unter zwölf Jahren fast in allen Fällen von den Eltern begleitet werden. Die eigentliche Beratung finde mehrheitlich mittelbar über die Eltern statt. Direkte Gespräche mit direkt betroffenen Kindern seien aus aussagepsychologischen Gründen höchst problematisch, da dadurch die Verwertbarkeit der Aussagen des Kindes gefährdet werde. Soweit möglich würden Gespräche mit Kindern daher von spezialisierten Stellen bzw. Fachleuten im Rahmen einer sog. standardisierten Erstbefragung vorgenommen (zum Instrument der standardisierten Erstbefragung vgl. 4.2). Die Beratungsstellen verzichten daher – soweit möglich und geboten – auf Gespräche mit Kindern, klären aber allenfalls ab, ob das Kind therapeutische Hilfe benötigt und verweisen gegebenenfalls an spezialisierte Fachpersonen.

Aussagen der Fachpersonen zu Bedürfnissen weiterer Opfergruppen

Auf die Frage nach den Bedürfnissen von *Opfern mit Migrationshintergrund* hin wird von der Mehrheit der Beratungsstellen thematisiert, dass insbesondere bei erwachsenen Opfern das Bedürfnis nach sprachlicher Verständigung im Vordergrund steht, weshalb für die Beratung häufig ein Übersetzungsdienst beigezogen werde. Bei Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund sei dies, so mehrere Beratungsstellen, indes kaum notwendig, da hinreichende Sprachkenntnisse aufgrund der Integration ins Schulsystem meistens vorhanden seien. Ein weiteres wichtiges Bedürfnis sei sodann die kulturelle Verständigung, zumal es den Opfern gemäss Angaben mehrerer Beratungsstellen häufig an (grundlegenden) Kenntnissen des Schweizer Rechtssystems fehle. In diesem Zusammenhang wird von einer Beratungsstelle auf das Bedürfnis der Opfer nach einer Betreuung durch eine Fachperson mit gleichem oder ähnlichem soziokulturellen Hintergrund hingewiesen. Dies könne gegenwärtig nicht gewährleistet werden. Nach Angabe einiger Beratungsstellen könne zudem der Aufenthaltsstatus zu einer prekären Situation der Opfer führen.

Insbesondere bei *weiblichen Opfern mit Migrationshintergrund* wird mehrfach darauf hingewiesen, dass sich diese aufgrund fehlender eigener Mittel sowie aufgrund eingeschränkter sozialer Vernetzung oftmals in einem Abhängigkeitsverhältnis befänden. Eine Beratungsstelle gibt an, dass in manchen Fällen durch die Familie Druck auf das Opfer ausgeübt werde.

Bei *Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund* sei nach Aussagen von einigen Beratungsstellen auch der soziokulturelle Hintergrund der Herkunftsfamilie zu berücksichtigen: Je nach Kultur müssten andere Normen, Werte und Tabus im Umgang mit Personen, die nicht zum Familiensystem gehören, beachtet werden.

Die spezifischen Bedürfnisse *betagter Opfer* festzustellen ist insofern schwierig, als diese laut der Mehrheit (von 14 von 20 Personen thematisiert, auf die Frage nach den Besonderheiten in der Beratung von betagten Menschen hin) der Beratungsstellen in der Beratungspraxis kaum vertreten seien. Verschiedene Beratungsstellen geben aber an, dass die Anzahl betagter Opfer in der Tendenz zunehme. Die Hälfte der Beratungsstellen erwähnt im Rahmen der Frage nach den spezifischen Bedürfnissen von betagten Menschen, dass die Beratung und Begleitung betagter Opfer im Vergleich zu Opfern andern Altersgruppen zeitaufwendiger sei.

Auch der Anteil von *Opfern mit geistigen Behinderungen* sei in der Praxis sehr gering. In Antwort auf die Frage nach den spezifischen Bedürfnissen von Opfern mit geistigen Behinderungen gibt die Mehrheit der Beratungsstellen an, dass diese meistens von einer Bezugsperson begleitet werden. Nach Angaben mehrerer Beratungsstellen gestaltet sich die Beratung von Opfern mit geistigen Behinderungen anspruchsvoller als bei anderen Opfergruppen. Eine besondere Schwierigkeit könne insbesondere die Kommunikation mit Opfern mit geistigen Behinderungen sein, wobei sich in einem solchen Fall oftmals die Bezugspersonen unterstützend einbringen würden. Bei *Opfern mit körperlichen Behinderungen* gibt eine Beratungsstelle sodann an, dass unter Umständen die eingeschränkte Mobilität der Opfer die Wahrnehmung von Beratungsangeboten erschweren könne.

Aussagen der Fachpersonen zu den Bedürfnissen von Opfern häuslicher Gewalt

Mehrere Beratungsstellen geben zu den Bedürfnissen von Opfern häuslicher Gewalt an, dass weibliche Personen den grössten Anteil der beratungssuchenden Opfer *häuslicher Gewalt* ausmachten. Zwar komme es auch vor, dass Männer aufgrund erlebter häuslicher Gewalt Beratung suchten, sie seien aber viel seltener vertreten als Frauen. Zwei Beratungsstellen geben diesbezüglich an, dass die Viktimisierung von Männern in Fällen häuslicher Gewalt tabuisiert werde.

Opfer häuslicher Gewalt weisen im Vergleich zu anderen Opferkategorien eine grössere Schutzbedürftigkeit auf, wobei laut sieben der befragten Beratungsstellen (n=20) das gegenwärtige Angebot an Not- und Schutzunterbringungen nicht ausreiche.²⁸ Ferner bestehe das Bedürfnis nach psychologischer Unterstützung (von einer Person genannt) sowie nach juristischer Hilfe (von drei Personen genannt). Drei Beratungsstellen geben zudem

²⁸ Eine Beratungsstelle hält das Angebot für ausreichend; zwölf Beratungsstellen haben sich zu diesem Punkt nicht geäussert.

an, dass Opfer häuslicher Gewalt häufig einer über einen längeren Zeitraum andauernde Beratung durch die Beratungsstelle bedürfen als Opfer anderer Opferkategorien. Zwei Beratungsstellen gaben sodann an, dass in Fällen, in denen es um psychische Gewalt gehe, keine hinreichenden Möglichkeiten zur Unterstützung existierten, weil die Opferstellung mangels Vorliegen einer Straftat im Sinne des Gesetzes nicht gegeben sei.

Eine Beratungsstelle weist ferner auf Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Fällen von Paargewalt hin, in welchen eine Trennung für die Beteiligten ausgeschlossen sei, sie aber dennoch nach einer Lösung suchten. Das OHG sei, so die eben genannte Beratungsstelle, nicht hinreichend auf derartige Situationen ausgerichtet. Unabhängig von dieser Rückmeldung regt eine Beratungsstelle an, dass zur Verhinderung einer künftigen Viktimisierung bei häuslicher Gewalt auch Beratungen für Täter wünschenswert wären. Eine weitere Beratungsstelle fordert, dass die Möglichkeit bestehen müsse, den Täter im Rahmen des Strafurteils zur Teilnahme an einer Aggressionstherapie oder einem Präventionsprogramm zu verpflichten.

Bei weiblichen Opfern von häuslicher Gewalt mit Migrationshintergrund sei laut einigen Fachpersonen zu beachten, dass der Aufenthaltsstatus der Frau sehr oft an denjenigen des Ehemanns gebunden sei, was ein zusätzliches Problem darstelle. Von einigen Fachpersonen werden auch die Abhängigkeit vom Mann und das Fehlen eigener Ressourcen, um aus der Gewaltsituation herauszukommen, als problematische Punkte erwähnt.

Aussagen der Fachpersonen zu den Bedürfnissen von Opfern sexueller Gewalt.

Auch in Fällen *sexueller Gewalt* seien es mehrheitlich weibliche Opfer, die bei den Beratungsstellen Hilfe suchten. Eine Beratungsstelle berichtet, dass sich Männer insbesondere dann vermehrt an Beratungsstellen wendeten, wenn das Thema in den Medien aufgegriffen werde. Die Zurückhaltung männlicher Opfer dürfte, so vermutet die Beratungsstelle, daran liegen, dass Viktimisierungserfahrungen im Zusammenhang mit sexueller Gewalt für Männer sehr von Scham besetzt seien.

Drei Beratungsstellen geben an, dass Opfer sexueller Gewalt mehr Zeit benötigten, um über das Erlebte sprechen zu können. Nach Angabe von zwei weiteren Beratungsstellen müsse zunächst der notwendige Rahmen geschaffen werden, damit Opfer sexueller Gewalt das Erlebte verarbeiten könnten. Dies bedürfe einer längeren Beratung. Bei Opfer sexueller Ausbeutung sei, so eine Beratungsstelle, oftmals auch therapeutische Hilfe notwendig. In welcher Form die Therapie erbracht werde, sei sehr vom spezifischen Einzelfall abhängig. In einigen Fällen werde auch mit einer Expertin für Selbstverteidigung gearbeitet, die sich auf die Zusammenarbeit mit weiblichen Opfern spezialisiert habe. Dabei handle es sich um mehr als um einen blossen Präventionskurs.

Eine Beratungsstelle weist darauf hin, dass die Haltung der Opfer im Hinblick auf ein mögliches Strafverfahren unter Umständen ambivalent und der Entscheidungsprozess daher langwierig sei. Ein Strafverfahren könne von den Opfern sexueller Gewalt einerseits erwünscht sein, weil sie eine Anerkennung des erlebten Unrechts anstrebten. Andererseits hätten viele Opfer auch den Wunsch, nicht weiter mit dem Erlebten konfrontiert zu werden und das Ganze hinter sich zu lassen. Eine weitere Beratungsstelle berichtet, dass in einigen Fällen von den Opfern lediglich ein klärendes Gespräch mit der beschuldigten Person gewünscht werde.

Aussagen der Fachpersonen zu den Bedürfnissen von Opfern übriger Gewaltdelikte

Soweit es um *Gewalt im öffentlichen Raum* gehe, handle es sich bei den Opfern nach Angabe mehrerer Beratungsstellen vorwiegend um Männer. Zwei Beratungsstellen weisen darauf hin, dass in solchen Fällen die Feststellung der Opferstellung schwierig sein könne, sofern nicht bereits anfänglich klar sei, wer nun Opfer und wer Täter sei. Dies stelle nach Angabe einer Beratungsstelle insbesondere dann eine Herausforderung dar, wenn beide an einer gewalttätigen Auseinandersetzung bei der Beratungsstelle Hilfe ersuchten. Die Bedürfnisse dieser Opferkategorie bestünden laut einer Beratungsstelle in erster Linie darin, über das Angebot der Opferhilfe und über die Rechtslage aufgeklärt zu werden.

Bei Opfern von *Raubüberfällen* sei nach Angabe einer Beratungsstelle häufig eine psychologische Sofortintervention notwendig, um die Traumatisierung zu verarbeiten. Der erwähnte Kanton verfüge dafür über einen Pikettdienst, wodurch sichergestellt werden könne, dass das Opfer innerhalb eines Tages an eine entsprechende Fachperson gelangen könne.

Aussagen der Fachpersonen zu den Bedürfnissen von Menschenhandelsopfern

Die Hälfte der Beratungsstellen gibt auf die Frage nach den Bedürfnissen von Menschenhandelsopfern an, Opfer von Menschenhandel an die Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration (FIZ) zu verweisen. Eine Beratungsstelle, welche Menschenhandelsopfer selbst betreut, sagt aus, dass für die Opfer zunächst das Bedürfnis nach Schutz und Sicherheit bestehe. Es bedürfe, so die Beratungsstelle, einer umfassenden Betreuung der Opfer, damit das notwendige Vertrauen überhaupt hergestellt werden könne. Selbst für weibliche Mitarbeitende von Beratungsstellen sei es nicht einfach, das Vertrauen von Menschenhandelsopfern zu gewinnen, da innerhalb der Menschenhandelsorganisationen auch Frauen zur Ausbeutung der Opfer beitragen würden.

Die Beratungsstelle erklärt weiter, dass Frauen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, zunächst für 30 Tage sicher untergebracht würden und sie in diesem Zeitraum entscheiden könnten, ob sie die Straftat anzeigen möchten oder nicht. Das Migrationsamt werde informiert und stelle für den Fall, dass sich das Opfer für eine Anzeige interessiert, eine Kurzaufenthaltsbewilligung aus. In vielen Fällen gelangten die Opfer aber erst an die Beratungsstelle, nachdem sie bei der Polizei waren, wodurch die Bedenkzeit weg falle, da die Polizei die Anzeigen gleich aufnehme. In diesen Fällen wüssten die Opfer oft nicht, was auf sie zukomme.

Aussagen der Fachpersonen zu den Bedürfnissen von Strassenverkehrsoptionen

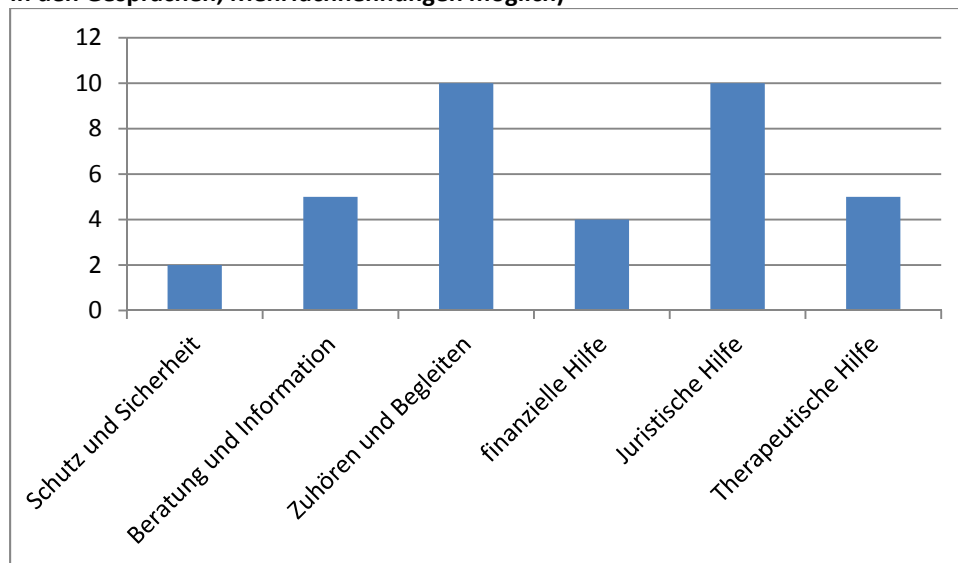
Auf die Frage nach den Bedürfnissen von Strassenverkehrsoptionen thematisiert die Mehrheit der Beratungsstellen, dass diese Opferkategorie in erster Linie das Bedürfnis habe, über das Hilfsangebot und die Rechtslage aufgeklärt zu werden. In komplexeren Fällen bedürfe es sodann juristischer Hilfe durch eine erfahrene Fachperson, also durch eine Anwältin oder einen Anwalt. Mehrere Beratungsstellen geben ferner an, dass in manchen Fällen auch therapeutische Hilfe, insbesondere zur Bewältigung von Traumata, notwendig sei.

Hilfreichste Beratungs- und Unterstützungsangebote

Von den 20 befragten Beratungsstellen äusserten sich 16 zu der Frage, welches das hilfreichste Beratungs- und Unterstützungsangebot sei. Einige der Antworten beinhalteten mehrere Nennungen oder liessen sich nicht einem einzigen Beratungs- oder Unterstützungsangebot zurechnen.

Abbildung 4 stellt die Anzahl Nennungen der hilfreichsten Formen der Unterstützung für Opfer dar.

Abbildung 4: Hilfreichste Formen der Unterstützung für Opfer (Anzahl Nennungen in den Gesprächen; Mehrfachnennungen möglich)



Mit jeweils 10 Nennungen von den Beratungsstellen (n=16) werden einerseits *das Zuhören und das Begleiten des Opfers* und andererseits die *juristische Hilfe* als hilfreichste Beratungs- und Unterstützungsangebote genannt.

Das Zuhören und das Begleiten des Opfers seien insofern wichtig, als das Opfer in einem geschützten Rahmen über das Erlebte sprechen können müsse. Dabei sei besonders wichtig, dass dem Opfer wertungsfrei zugehört werde. Viele Opfer seien zudem für die Wahrnehmung ihrer Rechte auf juristische Hilfe angewiesen, da sie häufig mit den Verfahren überfordert seien. Insbesondere in komplexeren Fällen seien die Opfer zwingend auf anwaltliche Hilfe angewiesen.

Sodann werden die unter dem Titel *Beratung und Information* zusammengefassten Beratungsangebote und die *therapeutische Hilfe* jeweils fünf Mal als besonders wichtig genannt. Unter dem Titel Beratung und Information werden dabei Beratungsangebote zusammengefasst, die dazu dienen, das Opfer über seine Möglichkeiten und Rechte aufzuklären und es mit den notwendigen Informationen zu versorgen. Bei der therapeutischen Hilfe geht es vielfach in erster Linie um psychologische Hilfe zur Verarbeitung der erlebten Traumatisierung.

Die *finanzielle Hilfe* wird von vier Beratungsstellen als hilfreichstes Unterstützungsangebot genannt, während *Schutz und Sicherheit* lediglich zwei Mal genannt wird. Letzteres wird dabei insbesondere im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt genannt. Die finanzielle Hilfe wird demgegenüber meistens im Zusammenhang mit anderen Hilfeleistungen erwähnt. In einem Fall wird aber darauf hingewiesen, dass insbesondere in Fällen, in denen die Täterschaft nicht gefasst werden könne, die Entrichtung einer Genugtuung an das Opfer im Sinne einer Anerkennung des Opferstatus eine sehr positive Wirkung haben könne.

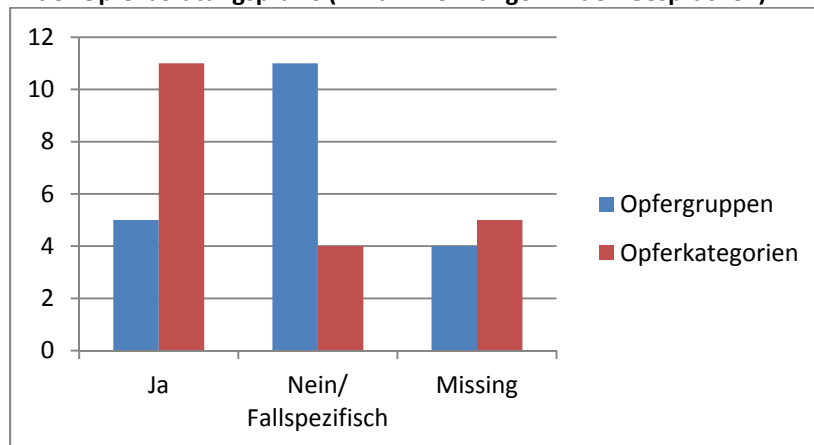
Relevanz der Opfergruppen und Opferkategorien in der Beratungspraxis

Sowohl allgemeine als auch spezialisierte Beratungsstellen äussern sich zu den spezifischen verschiedenen Opfergruppen und Opferkategorien und weisen in diesem Rahmen auf Defizite und Schwierigkeiten im bestehenden Beratungsangebot hin.

Die Unterscheidung personenspezifischer Opfergruppen nimmt mit Ausnahme von *Kindern als Opfer* in der Beratungspraxis vieler Beratungsstellen eine eher untergeordnete Rolle ein. Wichtiger ist im Beratungsalltag hingegen die Differenzierung verschiedener deliktsbezogener Opferkategorien, also beispielsweise zwischen Opfer häuslicher Gewalt, Opfer sexueller Gewalt oder Strassenverkehrsoffer.

Abbildung 5 stellt dar, ob die befragten Akteure in der Opferberatungspraxis nach Opfergruppen und/oder Opferkategorien unterscheiden.

Abbildung 5: Unterscheidung nach Opfergruppen und Opferkategorien in der Opferberatungspraxis (Anzahl Nennungen in den Gesprächen)



Missing: Frage wurde in einigen Fällen nicht beantwortet.

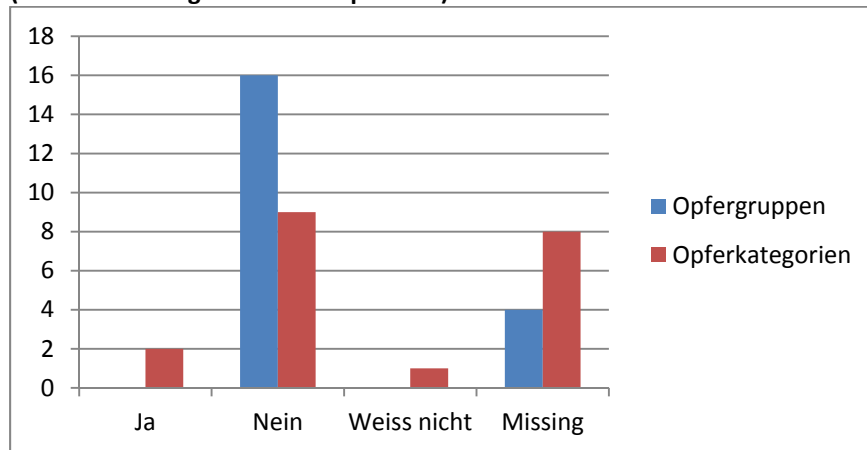
Notwendigkeit einer gesetzlichen Differenzierung zwischen Opfergruppen bzw. -kategorien

Eine gesetzliche Differenzierung nach Opfergruppen im Hinblick auf Beratungs- und Unterstützungsangebote wird von der überwiegenden Mehrheit nicht gewünscht. In der Beratungspraxis arbeiten die Beratungsstellen meistens fallspezifisch und orientieren sich an den individuellen Bedürfnissen der Opfer. Eine Differenzierung zwischen verschiedenen Opfergruppen auf Gesetzesebene wird vereinzelt gar als hinderlich eingeschätzt.

Ebenfalls deutlich verneint wird eine gesetzliche Differenzierung nach Opferkategorien im Hinblick auf Beratungs- und Unterstützungsangebote. In der Beratungspraxis spielt die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Opferkategorien zwar durchaus eine wesentliche Rolle, weil sich die Vorgehensweisen im Hinblick auf die Beratung des individuellen Opfers an diesen deliktsbezogenen Kategorien orientiert. Dennoch erachtet die Mehrheit der Beratungsstellen, die sich zu dieser Frage geäußert haben (n=12), eine gesetzliche Differenzierung als nicht zweckmässig.

Abbildung 6 stellt dar, ob die befragten Akteure eine gesetzliche Differenzierung nach Opfergruppen und/oder Opferkategorien befürworten.

Abbildung 6: Einschätzung der Frage nach einer zukünftigen gesetzlichen Differenzierung des OHG nach Opfergruppen und Opferkategorien (Anzahl Nennungen in den Gesprächen)



Missing: Frage wurde in einigen Fällen nicht konkret beantwortet.

Zweckmässigkeit spezialisierter Beratungsstellen

Die Zweckmässigkeit spezialisierter Beratungsstellen wird sehr unterschiedlich beurteilt. Während eine spezialisierte Beratungsstelle die Notwendigkeit des spezialisierten Beratungsangebotes unterstreicht, wird dies von einer allgemeinen Beratungsstelle vehement abgelehnt. Eine Beratungsstelle, die sowohl mit der Beratungspraxis in der West- als auch in der Deutschschweiz vertraut ist, vertritt diesbezüglich eine vermittelnde Haltung:

"In der Westschweiz gibt es häufig allgemeine Beratungsstellen, die seit 20 Jahren sehr gut funktionieren und in der Deutschschweiz hat es manchmal allgemeine und manchmal spezialisierte [Beratungsstellen], die auch gut laufen. [...] Ich sehe wirklich auf beide Seiten und ich finde jetzt, da müsste nichts mehr geändert werden."

Mehrere allgemeine Beratungsstellen geben an, sie verfügten über spezialisiertes Personal oder spezialisierte Arbeitsgruppen, weshalb sie den spezifischen Bedürfnissen der verschiedenen Opfergruppen oder Opferkategorien hinreichend gerecht werden könnten. Insbesondere im Hinblick auf spezialisiertes Personal für *Kinder als Opfer* wird jedoch teilweise Verbesserungsbedarf gesehen.

Verbesserungsbedarf im Allgemeinen (aus Sicht der Beratungsstellen)

Acht Beratungsstellen geben an, nur über knapp bemessene Ressourcen zu verfügen. Es sei daher oftmals nicht möglich, die Opfer umfassend zu begleiten. Eine Beratungsstelle gibt an, sie verfüge nicht über psychologisch geschultes Personal, weshalb insbesondere traumatisierte Opfer nicht immer angemessen beraten werden könnten. Die Beratungsstelle nennt die Befürchtung, dass aufgrund der fehlenden Ausbildung beispielsweise bei traumatisierten Jugendlichen falsche Nachfragen eine noch schwerwiegendere Traumatisierung hervorrufen könnten. Daher müssten viele Unterstützungsleistungen von beigezogenen Dritten, also externen Fachpersonen, erbracht werden.

Zwei Beratungsstellen kritisieren zudem, dass sie immer mehr administrative Aufgaben übernehmen müssten. Eine Beratungsstelle umschreibt ihre Wahrnehmung wie folgt:

"Ich sitze viel mehr als früher am Computer, weil die Erfassung der Statistik und all diese Sachen massiv zugenommen haben. Das empfinde ich zum Teil als ätzend. Es ist ein sehr komplexes Programm und das verändert auch den Blickwinkel vom Opfer hin zum Dossier. Die Dossiernummer wird wichtiger als der Name des Opfers."

Zwei Beratungsstellen kritisieren sodann, dass der Beratungsauftrag im Gesetz nicht hinreichend klar umschrieben sei.

Verbesserungsbedarf hinsichtlich spezifischer Opfergruppen bzw. -kategorien (aus Sicht der Beratungsstellen)

Im Hinblick auf Opfer *häuslicher Gewalt* wird von sieben Beratungsstellen kritisiert, dass das bestehende Angebot an Not- und Schutzunterbringungen nicht ausreiche.²⁹ Eine betroffene Beratungsstelle bringt dieses Problem pointiert zum Ausdruck:

"Was die Empfangsorte von Opfern betrifft, sind wir regelmässig damit konfrontiert, dass diese bereits voll sind. In diesem Moment müssen wir andere Empfangsorte organisieren, ein Hotel zum Beispiel. Und das sind dann oft schlechte Lösungen. Deshalb sage ich, da gibt es einen Mangel."

Im Zusammenhang mit Not- und Schutzunterbringungen wird sodann von mehreren Beratungsstellen darauf hingewiesen, dass es oftmals keine Unterbringungsmöglichkeiten für *männliche Opfer* gebe. Zwei Beratungsstellen weisen im Hinblick auf männliche Opfer zudem darauf hin, dass sie über keine männlichen Berater verfügten, weshalb eine allenfalls erwünschte Betreuung durch eine Person des gleichen Geschlechts nicht gewährleistet werden könne. Im Hinblick auf *Opfer mit Migrationshintergrund* wird von einer Beratungsstelle darauf hingewiesen, dass das Bedürfnis bestehe, von einer Fachperson mit gleichem oder ähnlichem soziokulturellen Hintergrund betreut zu werden, was gegenwärtig nicht erfüllt werden könne. Bei Schwierigkeiten in der Verständigung müsse daher ein Übersetzungsdienst beigezogen werden. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Beratung von Kindern und Jugendlichen die Beratungsstellen gelegentlich vor Schwierigkeiten stellt (vgl. 4.3).

Verbesserungsbedarf hinsichtlich der Situation des Opfers (aus Sicht der Beratungsstellen)

Eine Beratungsstelle wünscht sich, dass im Rahmen der Opferhilfe gerade bei häuslicher Gewalt im Sinne eines Schutzangebotes für das Opfer auch die beschuldigte Person miteinbezogen werden könnte und etwa eine Beratung für diese angeboten würde. Eine andere Beratungsstelle geht in dieser Hinsicht noch weiter und fordert die Möglichkeit, die beschuldigten Personen gegebenenfalls im Rahmen des Strafurteils zur Teilnahme an einer Aggressionstherapie oder einem Präventionsprogramm zu verpflichten. Drei Beratungsstellen weisen zudem darauf hin, dass der Aufenthaltsstatus zu einer prekären Situation für das Opfer führen könne. Dies gelte insbesondere bei Fällen häuslicher Gewalt, in denen der Aufenthaltsstatus des Opfers an jenen der beschuldigten Person gebunden sei.

4.1.2. Interpretation**Die hilfreichsten Beratungs- und Unterstützungsangebote**

Die unter dem Titel *Zuhören und Begleiten* zusammengefassten Beratungs- und Unterstützungsangebote gehören mitunter zu den Kernkompetenzen der Beratungsstellen. Insofern erstaunt es nicht, dass diese Angebote von den Beratungsstellen als besonders hilfreich erachtet werden. Für die Wahrung der Rechte des Opfers ist sodann die *juristische Hilfe* ein unerlässliches Beratungs- und Unterstützungsangebot, wobei die Erbringung juristischer Hilfe nur teilweise in die Kompetenz der Beratungsstellen fällt. Soweit komplexe juristische Fragen, insbesondere im Haftpflicht- oder Sozialversicherungsrecht, abzuklären sind, ist das Opfer auf juristische Hilfe einer erfahrenen Fachperson angewiesen.³⁰

Auch die Wichtigkeit der weniger häufig genannten Beratungs- und Unterstützungsangebote ist indes nicht zu unterschätzen. Sowohl die unter dem Titel *Beratung und Information* zusammengefassten Beratungsangebote als auch die *finanzielle Hilfe* bilden gewissermassen die Grundlage für weitere Beratungs- und Unterstützungsangebote. Die *therapeutische Hilfe* und Unterstützungsangebote im Hinblick auf *die Sicherheit und den Schutz* des Opfers sind sodann in ganz spezifischen Fällen unabdingbar und für Opfer sehr hilfreich.

²⁹ Lediglich eine Beratungsstelle gibt an, das Angebot sei ausreichend. Zwölf Beratungsstellen haben sich nicht zu diesem Punkt geäussert.

³⁰ ZEHNTER (2009), Art. 14 N. 23 f.

Gesetzliche Differenzierung nach Opfergruppen bzw. -kategorien

Die Unterscheidung zwischen verschiedenen Opferkategorien wird in der Beratungspraxis durchaus vollzogen und als nützlich erachtet. Eine gesetzliche Differenzierung nach Opfergruppen und -kategorien wird von den Beratungsstellen aber als unnötig erachtet und deutlich abgelehnt.

Die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen reichen auch nach Ansicht des Evaluationsteams aus, um den besonderen Bedürfnissen der verschiedenen Opfergruppen und -kategorien Rechnung zu tragen. Die gegenwärtige Regelung gewährt den Kantonen die notwendige Freiheit, um bedarfsgerechte Beratungsangebote zu gewährleisten. Dabei gilt es insbesondere zu beachten, dass Sonderregelungen hinsichtlich des Beratungsangebots für bestimmte Opfergruppen bzw. -kategorien Ressourcen binden würden und somit zu Engpässen zulasten anderer Opfergruppen bzw. -kategorien führen könnten.

Zu beachten ist ferner, dass sich seit der Inkraftsetzung des OHG in den verschiedenen Regionen der Schweiz unterschiedliche Modelle hinsichtlich der Organisation der Opferhilfe etabliert haben, die grossmehrheitlich insgesamt gut funktionieren. Ein Eingriff in diese mehrheitlich bewährten Systeme erscheint daher zum jetzigen Zeitpunkt weder geboten noch sinnvoll. Lediglich für einen Kanton ist im Rahmen der Evaluation ein Organisationsmodell identifiziert worden, das betreffend die Erfüllung des gesetzlichen Beratungsauftrages nicht zu zufriedenstellenden Ergebnissen führt.

Verbesserungsbedarf im Hinblick auf die Beratungs- und Unterstützungsangebote

Gemäss den Rückmeldungen der Beratungsstellen ist in der Praxis sowohl im Allgemeinen als auch im Hinblick auf die Bedürfnisse bestimmter Opfergruppen oder Opferkategorien durchaus Verbesserungsbedarf auszumachen. Der Verbesserungsbedarf betrifft jedoch in erster Linie die Umsetzung des Gesetzes und nicht die gesetzliche Grundlage an sich.

Insgesamt acht Beratungsstellen kritisieren, dass die ihnen für die Erfüllung des Beratungsauftrages zur Verfügung stehenden Ressourcen knapp bemessen seien. Diese Rückmeldung ist ernst zu nehmen, zumal sich insbesondere ein Mangel bei den personellen Ressourcen negativ auf die Erfüllung des Beratungsauftrages auswirken kann. Dies beträfe grundsätzlich sämtliche Opfer, besonders aber diejenigen Opfergruppen oder Opferkategorien, die einer eingehenderen Betreuung bedürfen. Gleichzeitig ist anzumerken, dass die erhobenen Daten keinen Schluss darauf zulassen, wie bzw. in welchem Ausmass sich die knapp bemessenen Ressourcen auf die Erfüllung des Beratungsauftrages im Einzelfall auswirkt. Immerhin für einen Kanton lässt sich jedoch festhalten, dass der Beratungsauftrag aufgrund knapper Ressourcen nicht gesetzeskonform umgesetzt werden kann.

Verbesserungspotential im Hinblick auf die Beratung und Unterstützung spezifischer Opfergruppen und Opferkategorien wird in erster Linie bei den Not- und Schutzunterkünften ausgemacht. Darauf weist auch eine kürzlich durchgeführte Ist- und Bedarfsanalyse betreffend Frauenhäuser in der Schweiz hin³¹: In Bezug auf die Versorgungslage stellt der Bericht gewisse, regional unterschiedliche, Kapazitätsengpässe in Frauenhäusern fest. Als Ursachen werden insbesondere fehlende Anschlusslösungen (welche die Aufenthaltsdauer zum Teil unnötig verlängern) und die Zunahme von komplexeren Fällen mit hohem Unterstützungsbedarf erkannt. Was die Finanzierung anbelangt, zieht der Bericht das Fazit, dass Frauenhäuser vielerorts mit Ressourcenproblemen konfrontiert sind; es bestehen unterschiedliche Tarife und unterschiedliche Finanzierungsmodelle in den verschiedenen Kantonen.³² Nach Ansicht des Evaluationsteams gilt es zu beachten, dass die in der Praxis wahrgenommene Problematik nicht nur weibliche, sondern auch männliche Opfer betrifft.

Zur Klärung des Bedarfs an zusätzlichen Plätzen hat der Vorstand der SODK am 28. Mai 2015 die erwähnte Ist- und Bedarfsanalyse zusammen mit einem Empfehlungsschreiben an die Mitglieder der SODK versandt. Der Vorstand SODK empfiehlt den Mitgliedern der SODK, auf Basis der vorliegenden Ist- und Bedarfsanalyse die Versorgungslage an Plätzen in Frauenhäusern und weiteren Notunterkünften in den Kanton zu prüfen und den allfälligen Bedarf an zusätzlichen Plätzen zu klären. Dabei soll insbesondere auch das vor- und nachgelagerte

³¹ STERN/TRAGESER/RÜEGGE/ITEN (2015).

³² STERN/TRAGESER/RÜEGGE/ITEN (2015), insb. S. 73 ff.

System (z.B. Präventionsmassnahmen, Umsetzung Wegweisungsgesetz, Rayon- und Kontaktverbote, Polizeigewahrsam, sowie zur Verfügung stehende Anschlusslösungen wie betreutes Wohnen, Notwohnungen etc.) berücksichtigt werden. Mit dem Ziel einer einheitlichen und transparenten Grundlage für die Finanzierung der Leistungen von Frauenhäusern hat der Vorstand SODK zudem ein Mandat zur Erarbeitung einer Definition des Leistungsangebotes der Frauenhäuser in Auftrag gegeben.³³

Bei Opfern mit Migrationshintergrund besteht offenbar das Bedürfnis nach einer Betreuung durch eine Person mit gleichem oder ähnlichem soziokulturellen Hintergrund. Eine allfällige Umsetzung dieses Anliegens wäre möglicherweise insofern zweckmässig, als dadurch unter Umständen Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei der Verständigung behoben werden könnten.

Weiterer Verbesserungsbedarf

Drei Beratungsstellen weisen auf Schwierigkeiten bezüglich des Aufenthaltsstatus hin, insbesondere wenn der Aufenthaltsstatus des Opfers von demjenigen des Täters abhängt.³⁴ Nach Art. 50 Abs. 1 lit. b i.V.m. Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (Ausländergesetz [AuG], SR 142.20) kann der Anspruch auf Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Art. 42 und 43 AuG in Fällen häuslicher Gewalt jedoch weiterbestehen. Damit der Anspruch fortbesteht, muss die Gewalt nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine Intensität aufweisen, aufgrund derer die physische und psychische Integrität beim Aufrechterhalten der ehelichen Gemeinschaft schwer beeinträchtigt würde.³⁵ Bei der Bewertung sei indes ein strengerer Massstab anzulegen, wenn die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland nicht gefährdet ist.³⁶ Diese Härtefallbestimmung bezieht sich jedoch nur auf Fälle, in denen der Ehegatte die Schweizer Staatsbürgerschaft (Art. 42 AuG) oder eine Niederlassungsbewilligung (Art. 43 AuG) besitzt. Sofern ein gewalttätiger Ehegatte nur über eine Aufenthaltsbewilligung oder Kurzaufenthaltsbewilligung verfügt, wird der Anspruch des Opfers auf die Erteilung einer entsprechenden Bewilligung nach Art. 44 und Art. 45 AuG nicht von der Härtefallklausel erfasst. In diesen Fällen muss das Opfer die Zulassungsvoraussetzungen nach Art. 18 ff. AuG selbstständig erfüllen, was häufig nicht ohne weiteres der Fall sein dürfte. Durch eine Nicht-Erteilung oder Nicht-Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung des Opfers wird dieses in der Wahrnehmung seiner Rechte erheblich beeinträchtigt. In Fällen, in denen das weitere Zusammenleben aufgrund häuslicher Gewalt nicht zumutbar ist, sollte der Aufenthaltsstatus des Opfers daher nicht davon abhängen, ob der Täter die Schweizerische Staatsbürgerschaft oder eine Niederlassungsbewilligung besitzt, oder ob er lediglich im Besitz einer Aufenthalts- oder einer Kurzaufenthaltsbewilligung ist.

Eine Beratungsstelle würde es begrüssen, wenn insbesondere bei häuslicher Gewalt der Täter im Rahmen des Strafurteils zur Teilnahme an einem Täterpräventionsprogramm verpflichtet werden könnte. Gegenwärtig besteht im Falle, dass eine bedingte Strafe ausgesprochen wird, seitens der Gerichte gestützt auf Art. 44 Abs. 2 StGB die Möglichkeit, Weisungen zu erteilen, in deren Rahmen der Täter zur Teilnahme an einer Aggressionstherapie oder einem Präventionsprogramm verpflichtet werden kann.³⁷ Art. 87 Abs. 2 i.V.m. Art. 94 StGB sieht die Möglichkeit einer Weisung ferner für den Fall einer bedingten Haftentlassung vor. Diese Möglichkeit einer verpflichtenden Weisung entfällt hingegen bei unbedingten Strafen, also in Fällen, in denen lediglich Übertretungen (Tätlichkeiten) vorliegen oder in Fällen, in denen aufgrund wiederholter Tatbegehung eine bedingte Strafe ausgeschlossen ist. Gerade in letzteren Fällen wäre die Option der Anordnung einer Aggressionstherapie oder eines Präventionsprogramms aber durchaus wünschenswert.

³³ Siehe <<http://www.sodk.ch/fachbereiche/familien-und-gesellschaft/opferhilfe/frauenhaeuser/>>.

³⁴ Vgl. Art. 42 ff. AuG.

³⁵ CARONI (2010), Art. 50 N. 34 mit Hinweis auf Urteil des Bundesgerichts; Urteil des Bundesgerichts 2C_460/2009 vom 4. November 2009 E. 5.3.

³⁶ Urteil des Bundesgerichts 2C_540/2009 vom 26. Februar 2010 E. 2.1; ferner CARONI (2010), Art. 50 N. 34.

³⁷ SCHNEIDER/GARRÉ (2013), Art. 44 N. 44.

4.1.3. Empfehlungen

Eine Empfehlung im Hinblick auf eine allfällige Änderung des OHG ist unseres Erachtens an dieser Stelle nicht zu formulieren.

Aufgrund der Rückmeldungen der Beratungsstellen empfiehlt das Evaluationsteam im Hinblick auf die *Umsetzung* des OHG zuhanden der Kantone aber folgende Massnahmen:

Das Evaluationsteam empfiehlt zu überprüfen, inwiefern die den Beratungsstellen zur Verfügung stehenden Ressourcen für eine bedarfsgerechte Beratungstätigkeit ausreichen bzw. anzupassen sind.

Das Evaluationsteam empfiehlt zu überprüfen, mit welchen Massnahmen Kapazitätsengpässe bei Notunterkünften vermieden werden können.

Das Evaluationsteam empfiehlt zu überprüfen, inwiefern Bedarf nach Beratungspersonal oder nach externen Fachpersonen mit bestimmten soziokulturellen Hintergründen besteht und mit welchen Massnahmen ein allfälliger Bedarf auf zweckmässige Weise, insbesondere durch die zielgerichtete Ausbildung entsprechender Fachpersonen, gedeckt werden könnte.

Hinsichtlich der dritten Empfehlung zuhanden der Kantone wird darauf hingewiesen, dass der Bund gemäss Art. 31 OHG den Kantonen zur Förderung der Fachausbildung des Personals der Beratungsstelle Finanzhilfe gewährt und es insofern wünschenswert wäre, wenn im Hinblick auf die Umsetzung der Empfehlung vermehrt entsprechende Gesuche von Kursanbietern eingereicht würden.

4.2. Opferhilfeauftrag bei Kindern als Opfer

Ausgangslage dieses Abschnitts bilden insbesondere die politischen Vorstösse von Nationalrätin Jacqueline Fehr (Postulat 13.3881, Stärkung der Kinder in der Opferhilfe; Interpellation 13.3811, Gewaltschutzgesetze und Schutz der Kinder) und von Nationalrätin Doris Stump (Postulat 05.3694, Ursachen von Gewalt untersuchen und Massnahmen dagegen ergreifen), die allesamt einen verstärkten Schutz von Kindern als Opfer anstreben.

Der Schutz von Kindern als Opfer wird über mehrere Ebenen angestrebt, einerseits über Opferhilfemassnahmen, andererseits auch über Massnahmen zum Schutz des Kindes im Strafverfahren und in grossem Masse auch über Kindesschutzmassnahmen nach ZGB, weshalb auch die KESB eine tragende Rolle einnehmen, sobald Kinder als Opfer betroffen sind. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden wurden mit der am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Revision des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts etabliert (siehe Art. 440 ZGB). Durch die Revision ergaben sich im Bereich des Kindesschutzes grundsätzlich keine wesentlichen Änderungen bezüglich der Kindesschutzmassnahmen. Zentral war vielmehr die Einsetzung einer Fachbehörde, die anstelle der bisherigen zuständigen Organe (häufig der Gemeinderat) als entscheidende Behörde fungieren soll. Ziel der Revision war somit insbesondere eine Professionalisierung des Kindesschutzes.³⁸

Vorliegend wird zunächst die Frage nach dem spezifischen Schutz von Kindern und Jugendlichen als Opfer im Kontext der Opferhilfe aufgeworfen. In den Gesprächen werden unter anderem die speziellen Bedürfnisse nach Schutz und Unterstützung von minderjährigen Opfern thematisiert sowie typische Problemfelder, welche sich bei minderjährigen Opfern ergeben, identifiziert.

³⁸ Siehe zum Ganzen etwa HÄFELI (2013), S. 274 ff.

4.2.1. Auswertung teilstandardisierter Interviews und Fokusgruppeninterviews

Unterfragen

Inwiefern reicht der Opferhilfe-Auftrag der Beratungsstellen aus, um Kinder als Opfer umfassend zu schützen?
Inwiefern können gesetzliche Anpassungen (OHG und StPO) die Position des Kindes als Opfer von Gewalt verbessern?

Hinweise zur Auswertungsgrundlage

Teilstandardisierte face-to-face Interviews mit Fachpersonen der Beratungsstellen, die in der Regel ca. 60 Minuten dauerten (n=20).

Fokusgruppeninterviews mit Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (B), Opferanwältinnen bzw. Opferanwälten (C) und Beratungsstellen (D): Drei Gruppen homogen nach Arbeitsbereichen und beruflichem Hintergrund zusammengesetzt (peers; n=14). Dauer der Gespräche: ca. 90 Minuten.

Die Aussagen der Gesprächsteilnehmenden werden nach spezifischen Problemfeldern gesondert wiedergegeben.

Probleme bei der Beratung von Kindern

Die Beratung von Kindern und Jugendlichen wird von den meisten Beratungsstellen aus verschiedenen Gründen als Herausforderung und teilweise sogar als sehr schwierig beschrieben. Mehrere Beratungsstellen geben sogar an, bei kleinen Kindern grundsätzlich keine Beratungen (mehr) zu machen. Als Ursache für die Schwierigkeiten wird zunächst mehrmals genannt, dass entsprechend geschultes Personal bei den Beratungsstellen fehlen würde und eine allfällige *Retraumatisierung* als Folge einer unprofessionell durchgeführten Befragung des Kindes unter allen Umständen vermieden werden muss. Die Beratungsstellen versuchen aber – auf unterschiedliche Art und Weise – ihren gesetzlichen Auftrag dennoch wahrzunehmen. Einige lösen das Problem dahingehend, dass sie die Kinder über die Dritthilfe an spezialisierte Psychologen bzw. Traumaspezialisten oder an spezialisierte Kinderschutzdienste verweisen (wie beispielsweise die interdisziplinär zusammengesetzte Kinderschutzgruppe des Inselspitals Bern). Insgesamt berichten mehrere Beratungsstellen von Schwierigkeiten aufgrund fehlender Ressourcen, ihren gesetzlichen Beratungsauftrag bei Kindern in zufriedenstellender Weise wahrnehmen zu können. Eine Beratungsstelle verfügt indes über eine eigene spezialisierte Kinderpsychologin, welche die Beratung bei Kindern übernimmt.

Der zweite häufig genannte Grund dafür, dass Beratungsstellen keine Kinder beraten, liegt in den aussagepsychologischen Besonderheiten, welche bei der Befragung von Kindern berücksichtigt werden müssen. Da insbesondere der *Erstaussage von Kindern* eine grosse aussagepsychologische Bedeutung zukomme, seien direkte Beratungsgespräche mit Kindern wegen der Gefahr der Aussageverfälschung höchst problematisch. Einige Beratungsstellen leiten deshalb bei entsprechenden Fällen eine Verdachtsabklärung ein, bei der die Kinder im Rahmen einer standardisierten Erstbefragung (StEB)³⁹ befragt werden. Generell wird dieses in mehreren Kantonen zur Verfügung stehende Instrument als sehr hilfreich und sinnvoll beschrieben. So sei insbesondere praktisch, dass eine StEB noch keine strafrechtlichen Ermittlungen nach sich ziehe, sondern erst mal als Entscheidungsgrundlage für weitere Massnahmen diene, die Ergebnisse aber dennoch in einem allfälligen späteren Strafverfahren verwertbar seien. Ein Beratungsstellenmitglied bedauert ausdrücklich, in seinem Kanton keine Möglichkeit zur Durchführung einer StEB zu haben.

Spezielle Bedürfnisse von Jugendlichen

Das Problem der Aussageverfälschung stelle sich gemäss einem Beratungsstellenmitglied ebenfalls – wenn auch weniger drastisch – bei Jugendlichen. Auch hier sei es wichtig, dass in der Beratung durch die Opferhilfe

³⁹ Die Standardisierte Erstbefragung (StEB) ist eine Befragung von Kindern und Jugendlichen, die bei einem Verdacht auf eine Misshandlung oder bei einer erwiesenen Misshandlung von qualifizierten Fachpersonen ausserhalb eines Strafverfahrens durchgeführt und in Bild und Ton aufgezeichnet wird. Die Aufnahmen sind Entscheidungsgrundlagen für die Einleitung eines Verfahrens und können im Rahmen eines späteren Straf- oder Zivilverfahrens als Beweismittel dienen.

nicht einer allfälligen Erstbefragung durch die Polizei vorgegriffen würde. Diesbezüglich sei grosse Vorsicht geboten, damit für allfällige Vorwürfe der Verteidigung betreffend Manipulation oder Beeinflussung des Jugendlichen kein Raum bleibe. Generell wird von vielen Beratungsstellenmitgliedern besonders hervorgehoben, dass bei Jugendlichen zeitlich umfangreichere Beratungen geboten seien als bei Erwachsenen. Zudem sei äusserst wichtig, dass inhaltlich auf die von Erwachsenen abweichenden Bedürfnissen der Jugendlichen eingegangen werden könne. Bei der Beratung von Jugendlichen stünden oftmals hauptsächlich Schutz und Begleitung und weniger Gerechtigkeitsüberlegungen oder eine allfällige Bestrafung des Täters im Vordergrund der Beratung (vgl. 4.1.1 zu den Bedürfnissen von Kindern als Opfer). Mehrere Beratungsstellenmitglieder weisen deshalb darauf hin, dass bei Kindern und Jugendlichen eine besondere Herangehensweise und damit auch *spezielle fachliche Kompetenzen* bei den Mitarbeitenden gefragt seien. Zudem sei gerade bei Jugendlichen die Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Stellen (etwa Erziehungsberatung) und Fachpersonen (etwa spezialisierten Psychologen) besonders wichtig.

Auswirkungen von in-dubio-Einstellungen auf das Opfer

Im Zusammenhang mit der Problematik des kindlichen Aussageverhaltens werden die schwierigen Fälle angesprochen, in denen die Aussagen des Kindes nicht für eine Anklageerhebung oder eine Verurteilung ausreichen, aber doch Anhaltspunkte vorliegen würden, dass "etwas" passiert sei. Eine Opferanwältin berichtet, dass solche *in-dubio-Einstellungen oder in-dubio-Freisprüche* für sämtliche Betroffenen (u.a. auch für die Eltern) sehr problematisch und frustrierend sein können. Ein Opferanwalt wirft diesbezüglich die Frage auf, welche "opferrechtlichen Konsequenzen" ein in-dubio-Freispruch für das Opfer haben müsse. Auch die Mitglieder der Beratungsstellen sprechen diese Problematik an und berichten von einer diesbezüglich uneinheitlichen kantonalen Praxis. So führt nach Ansicht einer Beratungsstelle im eigenen Kanton eine Einstellung zwangsläufig zur Aufhebung des Opferstatus, während es in anderen Kantonen den Opfern teilweise möglich sei, trotz einer Einstellung längerfristige Hilfe zu beziehen. Insgesamt plädieren die Beratungsstellen dafür, dass es jedenfalls für gewisse opferhilferechtliche Leistungen eine Entkoppelung vom rein strafrechtlichen Opferbegriff geben sollte.

Koordination mit anderen Akteuren

Bei der Beratung von Kindern als Opfer ist gemäss mehreren Beratungsstellen weiterhin wichtig, dass der Tatsache Rechnung getragen werde, wonach für Kinder und Jugendliche das strafrechtliche Delikt oftmals nur ein kleiner Teil des Problems sei. Hauptproblem seien bei Kindern häufig die dahinter liegenden problematischen Familienverhältnisse. Ein Grossteil der befragten Beratungsstellen gibt denn auch an, dass die KESB oftmals bereits involviert sei, wenn sie an die Kinder gelangen. Ohnehin bestünden gemäss Angaben mehrerer Beratungsstellen bei der Beratung von Kindern als Opfer oftmals Überschneidungen mit den Zuständigkeiten der KESB, welche für die Anordnung von Kindesschutzmassnahmen zuständig sind. In diesen Fällen sei ein vernetztes Vorgehen besonders wichtig, so dass die verschiedenen Akteure – Beratungsstelle, Kindesschutzbehörde und Strafverfolgungsbehörde – ihr Vorgehen gezielt koordinieren und die Aufgabenverteilung regeln könnten. Eine Beratungsstelle berichtet diesbezüglich von einem entsprechenden Austauschgefäss in seinem Kanton:

"[...] sogar die Staatsanwaltschaft ist dabei, ohne dass sie melden. Das heisst man kann zuerst eben informell schauen, was wirklich sinnvoll für das Kind ist, bevor man die ganze Maschinerie startet."

Zwei Beratungsstellen geben an, von Beginn weg eng mit den Zivilbehörden zusammenzuarbeiten, sobald jüngere Kinder (mit-)betroffen sind, die Arbeit der Beratungsstelle beschränke sich dann auf die Beratung der Eltern. Wiederum andere Beratungsstellen und auch einige KESB-Mitarbeitende berichten von nur wenigen Berührungspunkten und allgemein einer eher schwierigen Zusammenarbeit. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Art und Intensität der Zusammenarbeit zwischen Opferhilfe, KESB und weiteren Stellen regional sehr unterschiedlich zu sein scheint.

Vertraulichkeit der Beratung

In Fällen mit Kindern als Opfer, in denen die KESB oder die Strafverfolgungsbehörden noch nicht involviert sind, ist das Melderecht gemäss Art. 11 Abs. 3 OHG nach Angaben aller Gesprächsteilnehmenden von grosser praktischer Bedeutung und dabei mit vielen Schwierigkeiten verbunden. Die Opferanwältinnen und Opferanwälte weisen auf das Dilemma hin, welches das Melderecht bei den Beratungsstellen auslösen könne – so würde bei einer Meldung an die KESB oder die Strafverfolgungsbehörden häufig riskiert, dass die Eltern des Kindes sich nie wieder bei der Beratungsstelle melden würden. Die Mitarbeitenden der Beratungsstellen bestätigen diese Einschätzung und geben an, vom Melderecht – wenn überhaupt – eher zurückhaltend Gebrauch zu machen. Über informellen Austausch und freiwillige Vereinbarungen mit den Eltern sei in der Regel bereits viel zu erreichen. Eine Beratungsstelle gibt an, dass sie oft erst versuche, eine einvernehmliche Lösung zu finden, so dass keine Gefährdungsmeldung oder Strafanzeige gegen den Willen der involvierten Personen gemacht werden müsse. Einige Beratungsstellen geben hingegen an, das Dilemma dahingehend aufzulösen, dass sie sich aktiv bemühten, dass eine andere bereits involvierte Stelle die Meldung an die KESB mache (z.B. die jeweilige kantonale Kinderschutzgruppe oder ein Kinderarzt) – ein Vorgehen, dass von KESB-Mitarbeitenden begrüsst wird:

"Wir empfehlen immer sehr, dass nicht die Opferhilfe die Meldung macht, sondern dass sie eben über eine Drittstelle an uns kommt und die Opferhilfe die Vertrauensbasis nicht gefährden muss. Weil das für die Betroffenen sehr wichtig ist, dass sie die Fachstelle immer noch haben, auch wenn die KESB kommt."

Einer Umwandlung des Melderechts in eine Meldepflicht stehen daher nebst den Beratungsstellen auch die KESB-Mitarbeitenden tendenziell ablehnend gegenüber. Gerade den Beratungsstellen ist es wichtig, weiterhin ein niederschwelliges und vertrauliches Angebot bereitstellen zu können:

"Gerade jetzt mit Blick auf die geplante Verschärfung der gesetzlichen Meldepflichten in Kinderschutzbelangen⁴⁰ ist es doch so, dass die Opferhilfe innerhalb der Fachanlaufstellen praktisch die einzige ‚Insel‘ geblieben ist, wo man sich als Betroffener hinwenden kann und darauf zählen kann, dass in 99% der Fälle keine Meldung gegen den Willen passiert. Das finde ich ein wichtiger Punkt."

Aus demselben Grund bedauern einige Beratungsstellen auch, dass sie ihren Klienten keine hundertprozentige Vertraulichkeit mehr zusichern können, da ihr *Zeugnisverweigerungsrecht* durch Art. 173 StPO eingeschränkt wird. Während einige Beratungsstellen diese Aufhebung der absoluten Vertraulichkeit mit grosser Sorge betrachten, scheinen sich anderswo für alle Beteiligten tragbare Lösungen ergeben zu haben. So geben etwa zwei Beratungsstellenmitglieder an, dass in solchen Fällen jeweils mit der Staatsanwaltschaft besprochen werde, welche konkreten Fragen beantwortet werden müssen, so dass nicht die gesamten Dossiers offen gelegt werden müssten. Hierbei sei die interdisziplinäre Zusammenarbeit einmal mehr zentral.

4.2.2. Interpretation

Da eine eigentliche Beratung bei kleinen Kindern als Opfer oftmals nicht durch die Beratungsstellen erbracht werden kann und sollte – sei es wegen der Gefahr der Aussageverfälschung, der Gefahr einer Retraumatisierung oder weil schlicht das notwendige Fachpersonal fehlt – scheinen zwecks Wahrnehmung des Opferhilfeauftrags bei Kindern die folgenden Aspekte zentral zu sein: Zunächst erscheint wichtig, dass die Beratungsstellen über ausreichende fachliche Kompetenzen und Ressourcen verfügen, damit im Rahmen der Opferhilfe (Soforthilfe und längerfristige Hilfe) spezialisierte Fachpersonen die Beratungsarbeit mit Kindern übernehmen können – sei dies über interne Fachpersonen oder Dritthilfe. In einigen Kantonen mit sehr beschränkten Ressourcen für die Opferberatung (vgl. 7.4) scheint diesbezüglich Handlungsbedarf zu bestehen.

⁴⁰ Gemeint ist damit der Entwurf des Bundesrates zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kinderschutz; Geschäft des Bundesrates Nr. 15.033) vom 15. April 2015 betreffend Meldepflichten von Fachpersonen, die beruflich regelmässigen Kontakt zu Kindern haben.

Weiter erscheint erstrebenswert, dass die Beratungsstellen in unklaren Fällen die Möglichkeit haben, eine von den Strafverfolgungsbehörden vorerst unabhängige, später aber allenfalls verwertbare Erstbefragung (StEB) durchführen zu lassen. Leider verfügen nicht alle Kantone bislang über entsprechende Möglichkeiten.

Die Evaluationsergebnisse zeigen zudem, dass bei Kindern und Jugendlichen als Opfer oftmals mehrere Stellen in einem Fall involviert sind, wodurch im Einzelfall jeweils eine gute Koordination als besonders wichtig erscheint. Die diesbezügliche *Zusammenarbeit* zwischen den involvierten Stellen wird dabei sehr unterschiedlich beurteilt, wobei offenbar grosse kantonale Unterschiede bestehen. Es kann aber festgestellt werden, dass nach Angaben der befragten Akteure dem interdisziplinären Austausch und der Vernetzung unter den Behörden und den verschiedenen Stellen grosse Bedeutung zukommt. Mit der Einführung der neuen KESB haben sich für viele Beratungsstellen Neuerungen in ihrer Arbeit ergeben bzw. die KESB hat einen Teil der Aufgaben der Beratungsstellen übernommen. Die dadurch notwendige Zusammenarbeit zwischen Beratungsstellen, KESB, Staatsanwaltschaft und weiteren Akteuren scheint sich jedoch noch nicht überall gut eingespielt zu haben. Um diese Zusammenarbeit zu fördern, wird von den Befragten die Errichtung geeigneter Gefässe für die Zusammenarbeit bzw. den fachlichen Austausch als sinnvolle Massnahme erachtet.

Betreffend die Problematik der *"in-dubio-Freisprüche"* scheint gemäss den Gesprächsteilnehmenden eine kantonal unterschiedliche Praxis zu bestehen. Die SVK-Empfehlungen sehen vor, dass in solchen "in-dubio-Fällen" Leistungen nach OHG je nach Sachlage nicht ausgeschlossen sein sollen.⁴¹ Es sei im Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach OHG nicht dennoch erfüllt sind, wobei zu berücksichtigen sei, dass je nach Leistung unterschiedliche Anforderungen an den Nachweis der Opfereigenschaft gelten würden. Diese sachlich durchaus vertretbare Empfehlung wird offenbar nicht überall umgesetzt, obschon sowohl Opferanwältinnen bzw. Opferanwälte als auch Beratungsstellen in solchen Fällen bei Opfern durchaus ein Bedürfnis nach (über die Soforthilfe hinausgehende) Unterstützung verorten.

4.2.3. Empfehlungen

Eine Empfehlung im Hinblick auf eine allfällige Änderung des OHG ist nach Ansicht des Evaluationsteams an dieser Stelle nicht zu formulieren. Aufgrund der Rückmeldungen aus der Praxis empfiehlt das Evaluationsteam im Hinblick auf die Umsetzung des OHG aber folgende Massnahmen:

Das Evaluationsteam empfiehlt, sicherzustellen, dass die einzelnen Beratungsstellen über ausreichendes Fachpersonal und Ressourcen verfügen, um gezielt auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen eingehen zu können.

Das Evaluationsteam empfiehlt, zu prüfen, wie die Möglichkeit einer standardisierten Erstbefragung (StEB) in allen Kantonen geschaffen oder der Zugang dazu schweizweit verbessert werden könnte.

Das Evaluationsteam empfiehlt, im Bereich der Beratung und Betreuung von Kindern als Opfer die Vernetzung zwischen Beratungsstellen, KESB und Strafverfolgungsbehörden zu überprüfen und gegebenenfalls zu verbessern.

⁴¹ Empfehlungen der SVK-OHG, S. 16.

4.3. Kindesschutz insbesondere bei häuslicher Gewalt

Ausgangslage dieses Abschnitts bilden wiederum die politischen Vorstösse von Nationalrätin Jacqueline Fehr (Postulat 13.3881, Stärkung der Kinder in der Opferhilfe; Interpellation 13.3811, Gewaltschutzgesetze und Schutz der Kinder) und von Nationalrätin Doris Stump (Postulat 05.3694, Ursachen von Gewalt untersuchen und Massnahmen dagegen ergreifen), welche insbesondere den Kindesschutz in Fällen von häuslicher Gewalt verbessern wollen. Im Rahmen der Interpellation Fehr sollte unter anderem die Frage geklärt werden, wie gewährleistet werde, dass die Beratungsstellen von Kindern und Jugendlichen erfahren, die direkt oder indirekt Opfer von häuslicher Gewalt geworden sind.

Da in diesem Zusammenhang auch der (zivilrechtliche) Schutz von Kindern via Kindesschutzmassnahmen nach ZGB von grosser Bedeutung ist, soll in diesem Abschnitt auch untersucht werden, wie sich die Etablierung der KESB auf den Schutz von Kindern als Opfer ausgewirkt hat.⁴²

4.3.1. Auswertung teilstandardisierter Interviews und Fokusgruppeninterviews

Unterfragen

Inwiefern wird dem Kindesschutz bei häuslicher Gewalt im Rahmen der Opferhilfe Rechnung getragen?

In welcher Weise hat sich die Etablierung der KESB auf den Schutz der Kinder als Opfer ausgewirkt?

Hinweise zur Auswertungsgrundlage

Teilstandardisierte face-to-face Interviews mit Fachpersonen der Beratungsstellen, die in der Regel ca. 60 Minuten dauerten (n=20).

Fokusgruppeninterviews mit Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (B), Opferanwältinnen und Opferanwälten (C) und Beratungsstellen (D): Drei Gruppen homogen nach Arbeitsbereichen und beruflichem Hintergrund zusammengesetzt (peers; n=14). Dauer der Gespräche: je ca. 90 Minuten.

Die Aussagen der Gesprächsteilnehmenden werden nach spezifischen Problemfeldern gesondert wiedergegeben.

Kinder und Jugendliche als direkte und indirekte Opfer von häuslicher Gewalt

Kinder können gemäss Aussagen sämtlicher Gesprächsteilnehmenden auf unterschiedliche Weise von häuslicher Gewalt betroffen sein. So würden manche Kinder entweder direkt gegen sie gerichtete Gewalt erleben, während andere indirekt betroffen seien, nämlich indem sie häusliche Gewalt zwischen erwachsenen Bezugspersonen innerhalb der Familie sehen, hören oder anderweitig wahrnehmen. Beratungsstellen weisen darauf hin, dass gerade auch bei letzteren, d.h. den indirekt betroffenen Kindern wichtig sei, dass sie als Opfer wahrgenommen würden, nicht zuletzt auch als Opfer eines Loyalitätskonflikts. Wichtige Aspekte des Opferhilfeauftrags seien bei diesen Kindern primär eine zeitnahe Begleitung, Beratung und Vermittlung in eine Therapie. Mehrere Beratungsstellenmitglieder stören sich indes daran, dass Kinder als indirekte Opfer von häuslicher Gewalt keinen eigenen Opferstatus nach OHG erhalten, sondern nur als Angehörige eines Opfers i.S.v. Art. 1 Abs. 2 OHG gelten würden. Ihnen zufolge wäre es wünschenswert, wenn solche Kinder unabhängig von der Opferstellung des Elternteils (de facto meist der Mutter) als eigenständige Opfer gesetzlich erfasst würden.

Erkennung von kindlicher Mitbetroffenheit bei häuslicher Gewalt

Von den Beratungsstellen werden zwei Szenarien beschrieben, wie sie überhaupt in Kontakt zu Kindern als (Mit-)Betroffene von häuslicher Gewalt kommen, wobei jeweils ganz spezifische Probleme geschildert werden. So wird zunächst der Fall beschrieben, dass die Mutter als primäres Opfer häuslicher Gewalt die Beratungsstellen aufsuchen würde, ohne dass die Strafverfolgungsbehörden oder die KESB bereits Kenntnis von der Lage hätten. In solchen Fällen müsse dann darauf geschaut werden, dass der Mutter durch die Beratung soweit

⁴² Siehe dazu auch HITZ QUENON/PAULUS/LUCHETTA MYIT (2014).

geholfen werde, dass auch die allenfalls mitbetroffenen Kinder mitgeschützt seien. Wenn dies aber nicht ausreiche, stehe die Frage der Gefährdungsmeldung bzw. stehe das Melderecht nach Art. 11 OHG im Raum. In diesem Zusammenhang wird von mehreren Beratungsstellen wiederum das Dilemma erwähnt, das sich bereits grundsätzlich aus dem Melderecht ergibt, sich aber im Kontext von häuslicher Gewalt offenbar in verschärfter Form präsentiert. Diesbezüglich kritisieren denn auch die Mitarbeitenden der KESB, dass sich manche Beratungsstellen zu sehr hinter ihrer Schweigepflicht (i.d.R. gegenüber der Mutter als "Hauptopfer") verstecken würden. Allerdings bringen sie auch ein gewisses Verständnis für die Verschwiegenheit der Beratungsstellen auf, wie folgende Aussage einer KESB-Mitarbeiterin zeigt:

"Wenn Beratungsstellen die Meldung machen, ist es häufig so, dass dann der Kontakt abgebrochen wird zu der Beratungsstelle und das ist in ganz vielen Fällen eben auch nicht sinnvoll."

Seitens einer KESB-Mitarbeiterin werden denn auch alternative und informelle Formen der Zusammenarbeit beschrieben, wonach die Beratungsstelle gelegentlich in anonymisierter Form Fälle mit ihr bespreche und das weitere Vorgehen diskutiere. Eine Beratungsstelle präzisiert zudem, dass sie in klaren Fällen die Meldung an die KESB durchaus auch auf die Gefahr hin vornehmen würde, dass sie die Mutter "verlieren" würden – nämlich wenn der Eindruck entstehe, dass sich das Kind gleichzeitig nicht ausreichend über die Beratungsmassnahmen der Mutter schützen lasse.

In Fällen von häuslicher Gewalt, in denen die Polizei intervenieren muss, öffnen sich gemäss Angaben der Gesprächsteilnehmenden andere Problemfelder. So mache die Polizei nach Interventionen zu häuslicher Gewalt gemäss Angaben mehrerer KESB-Mitarbeiter standardmässig eine Meldung i.S.v. Art. 75 Abs. 3 StPO an die KESB, sobald festgestellt wird, dass Kinder in der Familie leben würden. Ein KESB-Mitarbeiter hingegen berichtet von einem Rückgang der eingehenden Rapporte. Als Ursache dafür wird vermutet, dass eine Alarmierung der Polizei häufiger unterbleibe, da mittlerweile bekannt sei, dass in der Folge jeweils auch die KESB informiert werde.

Ein Beratungsstellenmitglied sieht betreffend die Umsetzung des Melderechts und der anschliessenden Zusammenarbeit noch Verbesserungsbedarf:

"Die Polizeimeldungen für häusliche Gewalt müssten, wenn Kinder betroffen sind, automatisch an die KESB gehen, das funktioniert noch nicht immer. Aber es funktioniert immer besser. Die KESB müsste dann ja eigentlich ein Verfahren eröffnen, die sagen aber häufig, wenn schon ein Strafverfahren am Laufen ist, wir warten jetzt einmal. Es kann also gewissermassen eine Art Verantwortungsdiffusion entstehen, wenn man nicht Gegensteuer gibt, diesen Fällen aktiv nachgeht und zusammenarbeitet."

Ebenso weisen zwei der befragten Opferanwältinnen und Opferanwälte in diesem Kontext darauf hin, dass bei Staatsanwaltschaften teilweise noch eine sehr hohe Schwelle bestehe, bevor diese eine Meldung gemäss Art. 75 Abs. 3 StPO an die KESB mache.

Mehrere Beratungsstellenmitglieder stören sich zudem daran, dass sie nur hinzugezogen würden, wenn das Opfer mit der Weiterleitung seiner Daten durch die Polizei einverstanden sei. Diesbezüglich orten denn auch mehrere Beratungsstellen gesetzlichen Änderungsbedarf, wie folgendes Zitat eines Beratungsstellenmitglieds aufzeigt:

"Sinnvoll wäre für uns eine Meldepflicht von der Polizei an uns und zwar nicht nur, wenn das Opfer einwilligt. So dass wir den Erstkontakt aufnehmen dürften und dann das Opfer allenfalls ablehnen könnte. Das würden wir besser finden, [...] weil wir einfach merken, dass je nach Polizist sehr unterschiedlich über die Opferhilfe informiert wird. Wir fänden es besser, wenn wir, die das Angebot wirklich kennen, es auch vorstellen dürften."

Auswirkungen der Etablierung der KESB

Die am Fokusgruppengespräch teilnehmenden Opferanwältinnen bzw. Opferanwälte und Beratungsstellen berichten einhellig von einer Verbesserung bzw. Professionalisierung der Kindesschutzbelange seit Einführung der KESB. So habe die Einführung der KESB etwa zu einer einheitlicheren Praxis betreffend Kindesschutzmassnahmen geführt, da manche Gemeinden früher aus Kostengründen auf die Anordnung bestimmter Massnahmen verzichtet hätten, was nun nicht mehr möglich sei.

Die KESB-Mitarbeitenden beschwerten sich indes über das falsche Bild, das vielerorts von der KESB kursiere. So würde sie oft fälschlicherweise als Stelle wahrgenommen, die immer gerade sofort reagiere und den Eltern allenfalls sogar die Kinder wegnehme. Dies sei fast nicht aus den Köpfen zu bringen. Die Mitarbeitenden wünschen sich, dass dieses ihrer Meinung nach unzutreffende Bild von der Arbeitsweise der KESB sowohl bei anderen Behörden als auch bei der Bevölkerung im Allgemeinen relativiert und korrigiert würde. Diesbezüglich wird von Opferanwältinnen und Opferanwälten aber darauf hingewiesen, dass die KESB gerade von Eltern nicht ganz zu Unrecht als mächtige Stelle wahrgenommen würde. Dies nicht zuletzt, weil gerade in Fällen häuslicher Gewalt die eingeleiteten Kindesschutzmassnahmen sehr oft auch Konsequenzen für den nicht gewalttätigen Elternteil hätten. Hier sei von grosser Bedeutung, wie die KESB auftrete, ob als Unterstützung oder Drohung. Die KESB könne nicht den Anspruch haben, als eine Art niederschwellige Beratungsstelle wahrgenommen zu werden, zumal sie letztlich doch sehr weitgehende Eingriffsbefugnisse habe.

Zusammenarbeit zwischen KESB und der Beratungsstellen in Fällen häuslicher Gewalt

Die Zusammenarbeit von KESB und Beratungsstellen wird gerade im Kontext der häuslichen Gewalt und davon mitbetroffenen Kindern von beiden Seiten als teilweise schwierig beschrieben. Gemäss Aussagen der KESB-Mitarbeitenden liege dies nicht zuletzt daran, dass die KESB und die Beratungsstellen mit unterschiedlichen Ansätzen arbeiten würden. Während die Beratungsstellen mit einer "Täter-Opfer-Logik" und deshalb auch eindeutig parteilich arbeiten würden, herrsche bei den Kindesschutzbehörden ein systemischer Ansatz vor, welcher gerade in Fällen von häuslicher Gewalt das (Familien-)System als Ganzes im Auge habe und nach Massnahmen suche, welche das System als Ganzes und nicht bloss das Opfer stützen. Dass KESB und Beratungsstellen mit unterschiedlichen Ansätzen arbeiten, wird auch bei Beratungsstellen registriert, wie folgendes Zitat aufzeigt:

"Ich habe den Eindruck, die KESB ist zurückhaltend mit ihrem Stufensystem. Sie beginnt sehr niederschwellig und wartet teilweise relativ lange, bis eine massive Intervention stattfinden muss, sie wendet quasi ein Treppensystem an. Aus der Opferperspektive wäre es meiner Ansicht nach bei Kindern oder Jugendlichen teilweise sinnvoller, mit einer relativ starken Intervention anzufangen und diese dafür ziemlich schnell wieder abzubauen."

Die divergierenden Arbeits- und Denkweisen der beiden Stellen würden einander gemäss Angaben einer KESB-Mitarbeitenden gerade in Fällen häuslicher Gewalt gelegentlich zuwiderlaufen, etwa wenn die Beratungsstellen den Datenschutz und ihre Schweigepflicht (in der Regel gegenüber der Mutter als "Hauptopfer") derart ernst nehmen würden, dass dadurch die umfassende Abklärung des kinderschutzrelevanten Sachverhaltes durch die KESB erschwert würde. Eine Mitarbeiterin einer KESB spitzt das so zu:

"Es gibt Fälle, bei denen das erwachsene Opfer sagt, ich nehme die Unterstützung der Opferhilfe wahr, ist das für mich ein verlorener Fall. [...] Dann kann ich nur noch beten, dass die Opferhilfestelle gut hinschaut und so gut arbeitet, dass auch diese Kinder geschützt sind. Von uns sind sie dann weg, jedenfalls wenn die Situation nicht massiv krass ist."

Nicht wenige der Gesprächsteilnehmenden äussern deshalb generell den Wunsch nach einem vermehrt stattfindenden und verbesserten Wissensaustausch und mehr Verständigung untereinander, um den Kindesschutz ausreichend gewährleisten zu können. So wird mehrmals sowohl seitens der KESB als auch der Beratungsstellen der Wunsch nach einem Ausbau der Zusammenarbeit im Bereich häusliche Gewalt – etwa in Form von runden Tischen zur gemeinsamen Besprechung von Kindsschutzfragen – geäussert. Während entsprechende

Gefässe teilweise bereits in den Kantonen existieren, würden anderswo die Ressourcen dazu fehlen, wie ein KESB-Mitarbeiter ausführt:

"Also im [Kanton] haben wir auch so einen runden Tisch zum Thema häusliche Gewalt gehabt. Jetzt ist dieses Gefäss aufgrund fehlender Finanzen eingestellt worden. Der Vorteil ist gewesen, neben dem Kennenlernen anderer Beteiligter [...], dass man auch anhand von konkreten Situationen die Zusammenarbeit verbessern konnte. Man hat zwar nicht den einzelnen Fall angeschaut, aber man hat Beispiele gehabt, bei denen es nicht optimal gelaufen ist und konnte diese diskutieren. Aus diesen Situationen hat man an der Zusammenarbeit immer sehr viel, auch ganz konkret im Alltag, verbessern können."

4.3.2. Interpretation

Eigene Opferstellung von Kindern als indirekte Opfer häuslicher Gewalt

Mehrere Beratungsstellen schlagen vor, dass künftig von häuslicher Gewalt indirekt betroffene Kinder nicht mehr nur als "Angehörige eines Opfers" im Sinne von Art. 1 Abs. 2 OHG gelten, sondern gesetzlich eine eigene Opferstellung erhalten sollten. Damit würde zwar zunächst dem von den Beratungsstellen ebenfalls geäusserten Wunsch entsprochen, wonach indirekt betroffene Opfer häuslicher Gewalt von den involvierten Akteuren auch wirklich als Opfer wahrgenommen und anerkannt werden sollten. Es bleibt indes unklar, inwiefern diese eigene, vom Hauptopfer losgelöste Opferstellung tatsächlich zu einer Verbesserung der Lage von indirekten Opfern häuslicher Gewalt führen sollte. Anders als von den Beratungsstellen erhofft, würde die Abhängigkeit der Opferstellung des Kindes von derjenigen des Hauptopfers bestehen bleiben – man kommt nicht darum herum zu überprüfen, ob die Opferstellung des "Hauptopfers" gegeben ist und somit tatsächlich ein Fall häuslicher Gewalt vorliegt, von der das Kind mitbetroffen sein könnte.

Weiter wäre eine solche Ausdehnung des Opferbegriffes systemwidrig und würde allenfalls dazu führen, dass konsequenterweise auch anderen Tatzeugen eine eigene Opferstellung zugestanden werden müsste, womit der Opferbegriff über die Massen strapaziert würde. Insgesamt ist daher nach Ansicht des Evaluationsteams die aktuelle gesetzliche Grundlage ausreichend, wonach von häuslicher Gewalt indirekt betroffene Kinder als Angehörige nach Art. 1 Abs. 2 OHG gelten und als solche Anspruch auf opferhilferechtliche Leistungen haben.

Erkennung der (Mit-)Betroffenheit von Kindern in Fällen häuslicher Gewalt durch Behörden

Das Unterstützungsangebot der Opferhilfe für von häuslicher Gewalt mitbetroffene Kinder und Jugendliche macht nur Sinn, wenn diese von den Beratungsstellen auch erreicht werden können. Zentral erscheint daher eine konsequente und allenfalls sogar schweizweit einheitliche Umsetzung der Informationspflicht der Behörden über die Opferhilfe. In diesem Kontext ist auch der Vorschlag der Beratungsstellen zu sehen, Art. 305 StPO dahingehend abzuändern, dass die Polizei eine Meldepflicht gegenüber den Beratungsstellen hätte, worauf diese dann das Opfer kontaktieren könnten. Dieser Vorschlag greift die Befürchtungen hinter dem Postulat Fehr 13.3881 auf, wonach aufgrund der restriktiven Datenschutzbestimmungen Kinder oft nicht die nötige Unterstützung erhalten würden, da die Daten der Kinder in vielen Fällen mangels Einwilligung der Mutter nicht an Beratungsstellen weitergeleitet werden könnten. Aus Datenschutzgründen dürfte dieser Vorschlag dennoch abzulehnen sein. Zudem muss an dieser Stelle betont werden, dass die Beratungsstellen als eine *freiwillige* Anlaufstelle für Opfer konzipiert sind, deren Beratungsangebot den Opfern nicht aufgedrängt werden kann und soll. Sind indes Kinder involviert – ob als direkt oder indirekt Betroffene von häuslicher Gewalt – haben die Strafverfolgungsbehörden ohnehin die Pflicht, die KESB zu informieren, die gegebenenfalls Kindesschutzmassnahmen anordnen kann.

Bei der Umsetzung dieser Meldepflicht der Strafverfolgungsbehörden orten die Akteure aus der Praxis allerdings noch Verbesserungspotential, insbesondere hinsichtlich einer konsequenten Weiterleitung entsprechender Rapporte an die KESB. Es erscheint hierbei zentral, dass sämtliche Behörden und Institutionen des gesamten Interventions- und Hilfesystems laufend für kindliche Mitbetroffenheit bei häuslicher Gewalt sensibilisiert werden.

Zusammenarbeit

Speziell im Bereich der häuslichen Gewalt läuft der Schutz der Kinder oft über mehrere Schienen und unter Beteiligung unterschiedlicher Institutionen. Damit aufgrund der Beteiligung mehrerer Stellen an einem Fall keine Verantwortungsdiffusion entstehen kann, ist nach Aussagen der Gesprächsteilnehmenden auch hier die Zusammenarbeit besonders wichtig. Um diese Zusammenarbeit zu fördern, erscheint die Errichtung eines regelmässig stattfindenden und von allen Stellen frequentierten Austauschgefässes als sinnvoll, wofür die Kantone entsprechende Ressourcen bereitstellen sollten (siehe dazu auch Modul 4 [inkl. Empfehlung]).

4.4. Kinder als Opfer im Strafverfahren

Ausgangslage dieses Abschnitts bilden erneut die bereits erwähnten politischen Vorstösse von Nationalrätin Jacqueline Fehr (Postulat 13.3881; Interpellation 13.3811) und von Nationalrätin Doris Stump (Postulat 05.3694), die einen stärkeren Schutz von Kindern als Opfer anstreben. Darin wurde der Bundesrat beauftragt herauszuarbeiten, ob und mit welchen gesetzlichen Anpassungen (insbesondere im OHG und der StPO) die Position des Kindes als Opfer von Gewalt gestärkt werden kann.

Die StPO anerkennt das Kind als besondere Opfergruppe und sieht daher bei Kindern als Opfer besondere Bestimmungen sowie Schutzmassnahmen vor (siehe Art. 154 StPO). Entgegen den früheren OHG-Bestimmungen ist nicht mehr das Alter zur Tatzeit, sondern jenes bei den Verfahrenshandlungen massgebend. Art. 75 Abs. 2 StPO sieht zudem vor, dass die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet sind, die Vormundschafts- bzw. Kindesschutzbehörde über eingeleitete Strafverfahren und Strafentscheide zu informieren, wenn dies zum Schutz einer beschuldigten oder geschädigten Person oder ihrer Angehörigen erforderlich ist. Art. 75 Abs. 3 StPO sieht über Abs. 2 hinausgehende Massnahmen vor, wenn Minderjährige beteiligt sind. Danach sind die Kindesschutzbehörden unverzüglich zu informieren, sobald eine entsprechende Strafverfolgung in Gang ist bzw. eine weitere Massnahme erforderlich ist. Die Einsetzung einer Rechtsvertretung zur Wahrung der Rechte der Opfer im Strafverfahren kann eine solche Kindesschutzmassnahme sein.

4.4.1. Auswertung schriftlicher Fragebogen

Unterfrage
Wie wirken sich die in der StPO vorgesehenen Massnahmen zum Schutz von Kindern auf diese aus?
Hinweise zur Auswertungsgrundlage
Die Fragen waren für die kantonalen Polizeikorps ausgeblendet. Wo nicht anders vermerkt, wird eine vierstufige Skala verwendet (1=ausreichend, 4=nicht ausreichend). Bei bestimmten Fragen bestand die Möglichkeit, die Antwort in freier Form zu begründen.

Möglichkeit zur Befragung von Kindern durch speziell ausgebildete Personen

Gemäss eigenen Angaben verfügen alle kantonalen Polizeikorps (100%), ungefähr drei Viertel der Jugendanwaltschaften (78.9%), etwas über die Hälfte der Staatsanwaltschaften (55%), ein Drittel der Jugendgerichte (33.3%) und fünf Strafgerichte (8.2%) über speziell ausgebildete Personen zur Befragung von Kindern.

Fälle, in denen besondere Massnahmen zum Schutz von Kindern als Opfer nicht getroffen werden

Nur wenige behördliche Akteure antworten, es gebe bei ihnen Fälle, in denen besondere Massnahmen zum Schutz von Kindern als Opfer (Art. 154 StPO) nicht getroffen werden (Polizei: 11.5%; Staatsanwaltschaft: 10%; Jugendanwaltschaft: 15.8%; Strafgerichte: 1.7%; Jugendgerichte: 0%).

Es werden drei Gründe dafür genannt, dass die besonderen Massnahmen in diesen Fällen nicht getroffen wurden: Erstens, dass die Gefahr der schweren psychischen Belastung nicht vorgelegen habe (vor allem bei über 15-jährigen Kindern als Opfer). Zweitens, dass mit dem Einverständnis des Kindes bzw. des Kindesvertreters auf die Teilnahme des Spezialisten verzichtet worden sei.⁴³ Drittens, dass die Einvernahme kurzfristig anberaumt hätte werden müssen.

Entsprechende Beobachtungen von Beratungsstellen und Anwältinnen bzw. Anwälte

Die Angaben decken sich weitgehend mit den Angaben der Behörden: 8 Beratungsstellen (n=30; 26.7%), 19 Opferanwältinnen bzw. Opferanwälte (n=96; 19.8%) und 1 Strafverteidiger (n=14; 7.1%) geben an, sie hätten Fälle beobachtet, in denen die besonderen Massnahmen nicht getroffen worden seien. Bei sechs Beratungsstellen bezieht sich die Beobachtung auf die kantonalen Polizeikörper, bei vier auf eine Staatsanwaltschaft und bei einer auf ein Gericht (Mehrfachnennungen waren möglich).

Die Beratungsstellen nennen als Gründe dafür, es habe die Gefahr der schweren psychischen Belastung nicht vorgelegen, Einvernahmen hätten kurzfristig anberaumt werden müssen, die Infrastruktur (Videoübertragung) habe gefehlt, die befragende Person sei nicht genügend geschult gewesen und es habe eine wiederholte Befragung stattfinden müssen, um sich ein Bild vom Opfer machen zu können. Die Opferanwältinnen und Opferanwälte führen als Gründe an, es gebe teilweise sprachliche Schwierigkeiten und in einem Fall sei die Polizistin zur Vertrauensperson des Kindes geworden.

Umsetzung des Rechts auf Nicht-Konfrontation bei Kindern als Opfer⁴⁴

Die Behörden setzen die von ihnen gewählten Massnahmen, um das Recht auf Nicht-Konfrontation und die Verteidigungsrechte der beschuldigten Person zu wahren, in folgende Rangordnung:

- Besonders oft würden die Behörden das Recht auf Nicht-Konfrontation bei Kindern als Opfer dadurch sicherstellen, dass *audiovisuelle Liveübertragungen* der Befragung in einen separaten Raum veranlasst würden. In diesem Fall würden die Verteidigungsrechte der beschuldigten Person dadurch gewahrt, dass diese die Möglichkeit habe, unmittelbar Ergänzungsfragen zu stellen.
- Am zweithäufigsten würden sich die Behörden *audiovisueller Aufzeichnungen* der Befragungen behelfen, mit der Möglichkeit der beschuldigten Person zeitlich versetzt Ergänzungsfragen zu stellen. Ausnahme sind die Strafgerichte, die an zweiter Stelle *Befragungen in Abwesenheit* der beschuldigten Person durchführen.
- Seltener würden die Behörden *Befragungen in Abwesenheit* der beschuldigten Person durchführen. Die Verteidigungsrechte der beschuldigten Person würden dabei dadurch gewahrt, dass diese Befragung in Anwesenheit deren Verteidigung stattfinde.
- Am wenigsten häufig würden die Behörden die Rechte aller Parteien wahren, indem den Parteien die Möglichkeit zur *Einsichtnahme in das Einvernahmeprotokoll* inkl. anschliessender (schriftlicher) Ergänzungsfragen gegeben werde.
- Einige Behörden kombinierten und/oder modifizierten die aufgeführten Massnahmen je nach Einzelfall.
- Ein Teil der Behörden weist schliesslich darauf hin, dass sie noch keine Anwendungsfälle gehabt hätten.

Bewertung der aufgeführten Massnahmen durch die verschiedenen Behörden

Die Behörden bewerten die *audiovisuelle Liveübertragung* mit der Möglichkeit, Ergänzungsfragen unmittelbar zu stellen, durchgehend am besten (M: 1.29-1.50, SD: 0.63-0.91; Abweichungen der Jugendanwaltschaften [M: 1.88, SD: 1.22]). Ähnlich gut beurteilen sie die *audiovisuelle Aufzeichnung* mit der Möglichkeit, Ergänzungsfragen

⁴³ Dieses Vorgehen ist indes nicht rechtskonform, vgl. Art. 154 Abs. 4 Bst. d StPO.

⁴⁴ Zur Umsetzung des Rechts auf Nicht-Konfrontation allgemein und speziell bei Erwachsenen als Opfer, siehe 5.3.

gen zeitlich versetzt zu stellen (M: 1.42-1.63, SD: 0.61-0.88). Etwas weniger gut schneiden ab die *Einsichtnahme in das Einvernahmeprotokoll* mit der Möglichkeit, anschliessend (schriftlich) Ergänzungsfragen zu stellen (M: 1.67-1.85, SD: 0.91-1.15; Abweichung der Strafgerichte [M: 2.13, SD 1.05]) und die *Befragung in Abwesenheit* der beschuldigten Person, aber in Anwesenheit der Verteidigung (M: 1.62-1.83, SD: 0.91-1.07; Abweichungen der Jugendanwaltschaften [M: 2.24, SD: 1.20]).

Es werden vor allem folgende *anderen Massnahmen* genannt, die bei Kindern als Opfer verwendet werden:

- Der Verteidigung werde nur ein indirektes Fragerecht über die Verfahrensleitung bzw. die befragende Person gewährt.
- Nur die Verteidigung, nicht aber die beschuldigte Person, dürfe im Raum anwesend sein, in den die Befragung audiovisuell übertragen werde.
- Es würden keine erneuten Befragungen erfolgen.
- Die Befragung würden durch Fachpersonen durchgeführt (speziell ausgebildete Behördenmitglieder, Psychologen, KESB, Fachpersonal Beratungsstellen).

Eine Jugendanwaltschaft merkt an, das Recht auf Nicht-Konfrontation kollidiere mit dem absoluten Anspruch der beschuldigten Person, mindestens einmal im Verfahren Ergänzungsfragen an die Belastungsperson stellen zu können. Werde dieser absolute Anspruch verletzt, seien gemachte Aussagen der Opfer nicht verwertbar. Die Beratungsstellen könnten Opfer enger auf den Strafprozess vorbereiten und aufklären.

Eine Staatsanwaltschaft meint, von schriftlichen Einvernahmen sei nichts zu halten, da damit keinerlei Unmittelbarkeit gegeben sei. Eine andere Staatsanwaltschaft ist der Ansicht, es sei eine klare gesetzliche Regelung anzustreben, dass die Aussage eines Kindes auch dann verwertbar sei, wenn die beschuldigte Person nicht direkt bei der Einvernahme dabei sein könne, also auch nicht in einem anderen Raum mit audiovisueller Liveübertragung. Ähnlich führt eine weitere Staatsanwaltschaft an, die Anwesenheit der Verteidigung sei ausreichend, um die Teilnahmerechte der beschuldigten Person zu wahren. Auf das Recht zur persönlichen Konfrontation sei zu verzichten.

Bewertung der angeordneten Massnahmen durch Beratungsstellen und Opferanwältinnen und Opferanwälte

Die Beratungsstellen und Opferanwältinnen bzw. Opferanwälte sind gegenüber den zu bewertenden Massnahmen allgemein kritischer eingestellt als die Behörden: Die Beratungsstellen (M: 2.61, SD: 1.16) und Opferanwältinnen und Opferanwälte (M: 2.11, SD: 1.17) beurteilen die *audiovisuelle Liveübertragung* bei Kindern als Opfer mit am schlechtesten, im Gegensatz zu den Behörden, welche diese Massnahme durchschnittlich am besten bewerten. Ähnlich bewerten Beratungsstellen (M: 2.39, SD: 1.12) und Opferanwältinnen und Opferanwälte (2.19, SD: 1.19) die *Befragung in Abwesenheit*. Besser schätzen sie die *Einsichtnahme in das Einvernahmeprotokoll* (M: 1.95, SD: 0.89 [Beratungsstellen]; M: 1.66, SD: 0.89 [Opferanwältinnen und Opferanwälte]) und am besten die *audiovisuelle Aufzeichnung* (M: 1.71, SD: 1.12 [Beratungsstellen]; M: 1.60, SD: 0.75 [Opferanwältinnen und Opferanwälte]) ein.

Allgemein fordern mehrere Opferanwältinnen und Opferanwälte, dass bei Kindern als Opfer in jeder Hinsicht besonders vorsichtig vorzugehen sei (etwa bei der Befragung selbst, aber auch bei der räumlichen und zeitlichen Organisation). Das Problem liege darin, dass es gerade für ein Kind einen enormen Stressfaktor darstelle, wenn die Verteidigung, die beschuldigte Person und/oder weitere Personen zuhörten oder Einsicht in die Einvernahme bekämen. Wichtig sei daher Transparenz und Offenheit gegenüber dem Kind. Das Kind müsse altersgemäss darüber informiert werden, dass es nicht zur Aussage verpflichtet sei (Art. 178 lit. b StPO i.V.m. 180 Abs. 1 StPO gehe wohl vor Art. 180 Abs. 2 StPO, besonders dann, wenn das Kind noch so klein sei, dass es sich nicht selber als Privatklägerschaft konstituieren könne).

Aus ähnlichen Erfahrungen leitet sich wohl auch die kritische Haltung der Beratungsstellen gegenüber der audiovisuellen Liveübertragung ab, die eine der Beratungsstellen treffend zum Ausdruck bringt:

"Eine audiovisuelle Liveübertragung aus separatem Raum mit der beschuldigten Person und dem Opfer führt bei betroffenen Kindern und Jugendlichen zu einem grossen psychischen Stress, da sie wissen, dass die angeschuldigte Person sie sehen und hören kann. Vor allem bei innerfamiliären Straftaten kann es durchaus vorkommen, dass Kinder und Jugendliche nicht in der Lage sind, weitere Aussagen zu machen, da sie sich vor den Konsequenzen durch die angeschuldigte Person fürchten. Es erscheint mir sinnvoll, dass bei einer solchen Konfrontationseinvernahme die angeschuldigte Person das Opfer wenigstens nicht sehen kann."

Eine weitere Beratungsstelle und ein Opferanwalt schlagen als sinnvolle Massnahmen spezialisierte Kinderanwältinnen und Kinderanwälte mit pädagogischen Grundkenntnissen vor; der Opferanwalt zudem die Einführung von Opferanwälten erster Stunde, insbesondere zur Begleitung und Betreuung des Opfers anlässlich der ersten (Video-)Befragungen und zur Erklärung des Strafverfahrens im Allgemeinen (siehe dazu 5.5).

Ein anderer Opferanwalt meint, dass die Anwesenheit der Verteidigung in den Kantonen sehr unterschiedlich gehandhabt werde. Die direkte Konfrontation mit dem Kind sei sehr problematisch und unterscheide sich stark von der einfachen Anwesenheit im Übertragungsraum.

Einschätzungen der Auswirkungen auf die Rechte der beschuldigten Person⁴⁵

Bemerkenswert ist bezüglich der Auswirkungen der besonderen Massnahmen zum Schutz von Kindern als Opfer (Art. 154 StPO) insbesondere, dass die Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger die Massnahmen in derselben Rangfolge analog der Opferanwältinnen und Opferanwälte bewerten, jedoch deutlich schlechter (M: 2.00, SD: 0.89 bzw. M: 1.33, SD: 0.69 [*audiovisuelle Liveübertragung*]; M: 2.62, SD: 1.12 bzw. M: 1.92, SD: 1.06 [*Befragung in Abwesenheit*]; M: 3.08, SD: 0.79 bzw. M: 1.92, SD: 0.98 [*audiovisuelle Aufzeichnungen*]; M: 3.23, SD: 1.17 bzw. M: 2.39, SD: 1.12 [*Einsichtnahme in das Einvernahmeprotokoll*]).

Tabelle 5 vermittelt eine Übersicht über die Einschätzungen hinsichtlich verschiedener Massnahmen zum Schutz von Kindern als Opfer im Strafverfahren.

⁴⁵ Vier Antwortmöglichkeiten: 1=ausreichend; 4=nicht ausreichend.

Tabelle 5: Ampeldarstellung Einschätzungen verschiedener Massnahmen zum Schutz von Kindern als Opfer im Strafverfahren

Thema	P	JA	StA	JG	SG	BS	OA	SV
Befragung in Abwesenheit (Effekte auf Opfer)								
Einsichtnahme in Einvernahmeprotokoll (Effekte auf Opfer)								
Audiovisuelle Aufzeichnung (Effekte auf Opfer)								
Audiovisuelle Liveübertragung (Effekte auf Opfer)								
Befragung in Abwesenheit (Effekte auf Verfahrensrechte der besch. Person)								
Einsichtnahme in Einvernahmeprot. (Effekte auf Verfahrensrechte der besch. Person)								
Audiovisuelle Aufzeichnung (Effekte auf Verfahrensrechte der besch. Person)								
Audiovisuelle Liveübertragung (Effekte auf Verfahrensrechte der besch. Person)								
P=kantonale Polizeikörpers; JA=Jugendanwaltschaften; StA=Staatsanwaltschaften; JG=Jugendgerichte; SG= Straferichte, BS=Beratungsstellen; OA=Opferanwältinnen und Opferanwälte; SV=Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger.								
Legende Farbcodes Negative Haltung M: 4.20-5.00 / 3.39-4.00 Negative Tendenz M: 3.41-4.19 / 2.81-3.39 Unentschieden/Neutral M: 2.60-3.40 / 2.20-2.80 Positive Tendenz M: 1.81-2.59 / 1.61-2.19 Positive Haltung M: 1.00-1.80 / 1.00-1.60								
Die Mittelwerte wurden nur für intervallskalierte Antwortskalen berechnet. Bei vierstufigen Skalen wurde ein neutraler Mittelpunkt gebildet.								

4.4.2. Auswertung Fokusgruppeninterviews

Unterfrage
Wie wirken sich die in der StPO vorgesehenen Massnahmen zum Schutz von Kindern auf diese aus?
Hinweise zur Auswertungsgrundlage
Es wurden zwei Fokusgruppengespräche mit Opferanwältinnen und Opferanwälte (n=4) und Beratungsstellen (n=5) durchgeführt. Die Fokusgesprächsgruppe mit Mitarbeitenden einer KESB (n=5) wurden zu den strafprozessualen Themen <i>nicht</i> befragt.

Die am Fokusgruppengespräch teilnehmenden Opferanwältinnen und Opferanwälte erachten die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Kindern als Opfer grundsätzlich als ausreichend. Soweit es in der Praxis Schwierigkeiten im Hinblick auf Massnahmen zum Schutz von Kindern als Opfer gebe, sei dies in erster Linie auf eine mangelhafte Umsetzung des Gesetzes zurück zu führen und nicht darauf, dass das Gesetz keinen hinreichenden Schutz biete.

Diese Einschätzung wird von den am Fokusgruppengespräch teilnehmenden Beratungsstellen weitgehend geteilt, wobei die Aussagen der Beratungsstellen weniger einstimmig ausfallen als diejenigen der Opferanwältinnen und Opferanwälte.

Schwierigkeiten werden sowohl von den Opferanwältinnen und Opferanwälten als auch von den Beratungsstellen in erster Linie bei der Durchführung einer Einvernahme unter Wahrung der Teilnahmerechte der beschuldigten Person verortet. Werde das Teilnahmerecht der beschuldigten Person durch eine audiovisuelle Liveübertragung der Einvernahme gewährt, so könne das Wissen darum, dass die beschuldigte Person mithört, insbesondere für kleinere Kinder eine enorme Belastung darstellen. Ein Opferanwalt führt aus, es komme vor, dass Kinder nicht mehr aussagen wollten, wenn sie wüssten, dass die beschuldigte Person oder dessen Anwalt mithöre. Eine Opferanwältin weist jedoch darauf hin, dass beim Verzicht auf eine Liveübertragung eine weitere Einvernahme angesetzt werden müsse, damit der beschuldigten Person zur Wahrung der Teilnahmerechte die

Möglichkeit gegeben werden könne, Ergänzungsfragen zu stellen. Es bestehe also insofern ein Dilemma, als zwischen der Belastung einer zweiten Einvernahme und der aus dem Wissen um die Anwesenheit der beschuldigten Person resultierenden Belastung zu entscheiden sei. Ein Opferanwalt weist hinsichtlich der Wahrung der Teilnahmerechte der beschuldigten Person sodann darauf hin, dass eine Einschränkung dergleichen aus rechtsstaatlichen Gründen nicht zur Diskussion stehen dürfe. Eine Opferanwältin hält fest, dass es für diese Problematik keine allgemeingültige Lösung gebe. Vielmehr müsse stets nach einer einzelfallgerechten Lösung gesucht werden. Dafür biete das geltende Gesetz einen hinreichenden Rahmen. Die Problematik betreffe also in erster Linie die Umsetzung der geltenden Bestimmungen. Von verschiedenen Gesprächsteilnehmenden wird erwähnt, dass im Hinblick auf eine einzelfallgerechte Umsetzung in der Praxis jeweils viel davon abhängen, ob und inwieweit die Verfahrensleitung für Kinderschutzbelange sensibilisiert sei. Leider sei dies aber bei vielen Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälten und Polizistinnen bzw. Polizisten noch immer nicht der Fall. Ein Opferanwalt weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass durch eine altersgerechte Aufklärung des Opfers unter Umständen bereits viel gewonnen werden könne. Gerade bei kleineren Kindern sei es nicht zielführend, ihnen ausführlich darzulegen, wer alles an der Einvernahme teilnehme und zuhöre.

Die Aussagen der Beratungsstellen stimmen mit denjenigen der Opferanwältinnen und Opferanwälte insofern überein, als auch sie die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Kindern als Opfer mehrheitlich für ausreichend halten. Die Schwierigkeiten in der Praxis seien demnach auf eine teilweise mangelhafte Umsetzung des Gesetzes zurück zu führen. Die Beratungsstellen fokussieren in ihren Aussagen dabei in erster Linie auf die Frage, ob und inwieweit die Einvernahmen von Kindern durch geschulte Fachpersonen vorgenommen werde. Eine Beratungsstelle kritisierte, dass die gegenwärtige Bestimmung vorsehe, dass ein Kind nur unter bestimmten Bedingungen zwingend von einer geschulten Fachperson einzuvernehmen sei.

Einig waren sich die Beratungsstellen und die Opferanwältinnen und Opferanwälte schliesslich darüber, dass eine allfällige Einführung einer gesetzlichen Differenzierung nach Altersgruppen bei Kindern als Opfer abzulehnen sei. Vielmehr müsse jeweils auf den Einzelfall abgestellt werden und entsprechende Massnahmen getroffen werden.

4.4.3. Interpretation

Die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte scheinen gemäss den Daten aus den schriftlichen Befragungen die besonderen Massnahmen zum Schutz von Kindern als Opfer nach Art. 154 StPO in den meisten Fällen, in denen Kinder betroffen sind, anzuordnen. Gestützt auf die vorliegende Datenlage kann festgehalten werden, dass die Einschätzung, es bestehe *keine* Gefahr einer schweren psychischen Belastung, offenbar zurückhaltend getroffen wird.

Mit Ausnahme der kantonalen Polizeikörper verfügen jedoch nicht alle Behörden über speziell ausgebildetes Personal zur Befragung von Kindern. Inwiefern dieser Umstand dazu führt, dass die besonderen Massnahmen zum Schutz von Kindern als Opfer nach Art. 154 StPO im Einzelfall nicht vollständig umgesetzt werden können, lässt sich indes aufgrund der quantitativ erhobenen Daten nicht abschliessend feststellen. Es liegen jedoch Rückmeldungen vor, wonach in Einzelfällen die Einvernahme offenbar nicht durch eine geschulte Fachperson durchgeführt worden sei.

Auffallend ist, dass die Art und Weise der Wahrung der Teilnahmerechte der beschuldigten Person bei Massnahmen zum Schutz von Kindern als Opfer nach Art. 154 StPO sehr unterschiedlich beurteilt wird. Die audiovisuelle Liveübertragung der Einvernahme wird von den Behörden mit Blick auf die Interessen des Opfers am positivsten bewertet und am häufigsten durchgeführt. Bei den Beratungsstellen und den Opferanwältinnen und Opferanwälten wird diese Massnahme in der schriftlichen Befragung hingegen am schlechtesten beurteilt. Auch im Rahmen der Fokusgruppengespräche geht die Kritik dahin, dass das Wissen darum, dass die beschuldigte Person zuschauen, eine enorme Belastung für das Kind darstelle. Uneinigkeit besteht bei den Opferanwältinnen und Opferanwälten aber offenbar darüber, ob und inwiefern das Kind über die Anwesenheit der beschuldigten Person informiert werden soll. Zwar wird in beiden Fällen eine altersgerechte Aufklärung des Kin-

des gefordert, doch in einem Fall wird kritisiert, dass die Kinder zu wenig umfassend informiert würden, während im anderen Fall gerade das Gegenteil kritisiert wird.⁴⁶

Im Hinblick auf die Wahrung der Teilnahmerechte der beschuldigten Person bei Massnahmen zum Schutz von Kindern als Opfer nach Art. 154 StPO ist zu beachten, dass hierbei mehrere widerstreitende Interessen aufeinanderprallen, wobei bereits seitens des Kindes verschiedene Interessen existieren, die zumindest potentiell miteinander in Konflikt stehen können. Gemeint ist einerseits das Interesse an Wahrheitsfindung bzw. der Verurteilung der schuldigen Person und andererseits das Interesse daran, im Rahmen des Strafverfahrens nicht abermals traumatisiert zu werden (sog. sekundäre Viktimisierung). Dieser Konflikt lässt sich indes nicht auf Kosten des Konfrontationsrechtes der beschuldigten Person lösen, da die Nichtgewährung dieses Rechtes die Unverwertbarkeit der Einvernahme zur Folge hätte (Art. 147 Abs. 4 StPO), was wiederum nicht im Interesse des Opfers wäre. In der Praxis müssen daher die widerstreitenden Interessen des Kindes stets anhand der Umstände des Einzelfalles gegeneinander abgewogen werden. Dabei ist zu beachten, dass es mitunter bei kleinen Kindern im Einzelfall angemessen sein kann, das Kind nicht umfassend über die anwesenden Personen zu informieren. Diesbezüglich wäre eine weitere Sensibilisierung bei den Staatsanwaltschaften und Polizeikörpern wünschenswert.

Im Hinblick auf den in der schriftlichen Befragung formulierten Vorschlag, wonach spezialisierte Kinderanwältinnen und Kinderanwälten mit pädagogischen Grundkenntnissen wünschenswert seien, ist festzuhalten, dass es den Anwältinnen und Anwälten grundsätzlich freisteht, sich entsprechend weiterzubilden.

4.4.4. Empfehlungen

Zusammenfassend ermöglicht nach Ansicht des Evaluationsteams Art. 154 StPO eine einzelfallgerechte Anwendung der besonderen Massnahmen zum Schutz von Kindern als Opfer. Insofern besteht hinsichtlich des Gesetzes kein Änderungsbedarf.

Das Evaluationsteam empfiehlt, die Sensibilisierung der Polizei, der Staatsanwaltschaft und insbesondere auch der Gerichte für eine altersgerechte Umsetzung der in Art. 154 StPO vorgesehenen Massnahmen zum besonderen Schutz von Kindern als Opfer zu verstärken (Informationsmaterial, Schulung etc.).

Das Evaluationsteam empfiehlt, dass Befragungen von Kindern ausschliesslich durch spezialisierte Fachpersonen vorgenommen werden.

⁴⁶ Eine der Meinungen wird im Rahmen der schriftlichen Befragung geäussert, während die Gegenmeinung von einem Teilnehmer der Fokusgruppengespräche vertreten würde.

5. Auswirkungen der StPO auf die Opfer (Modul 2)

Am 1. Januar 2011 ist die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) in Kraft getreten. Damit sind zum einen die bestehenden kantonalen Strafprozessordnungen ersetzt worden, was je nach bisheriger kantonomer Regelung zu opferrelevanten Änderungen der Verfahrenspraxis führte. Zum anderen wurden die Schutz- und Verfahrensbestimmungen der Art. 34-44 OHG in die StPO überführt.⁴⁷ Abgesehen von Schutz- und Beteiligungsrechten enthält die StPO weitere Bestimmungen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf Opfer auswirken, so beispielsweise die Bestimmungen zum Strafbefehlsverfahren, zum abgekürzten Verfahren, zur anwaltlichen Vertretung, zur unentgeltlichen Rechtspflege, zur Konstituierung als Privatklägerschaft sowie zur Kostentragung.⁴⁸

Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) befasste sich in ihrem Kurzbericht vom 1. Juli 2014 mit den Auswirkungen der schweizerischen Strafprozessordnung auf die Opferrechte und formulierte Empfehlungen, die insbesondere auch für die vorliegende Evaluation relevant sind.⁴⁹ Auch führte das Bundesamt für Justiz bei verschiedenen Akteuren Umfragen zur Unterstützung der Opfer im Verfahren gegen die beschuldigte Person durch. Aus dem Ergebnis dieser Umfragen ergeben sich weitere beachtenswerte Fragestellungen.⁵⁰ Die übergreifende Evaluationsfrage des Moduls und die einzelnen Unterfragen wurden denn auch unter anderem gestützt auf diese Berichte formuliert. Dementsprechend wurden die verschiedenen Akteure zum einen hinsichtlich ihrer allgemeinen Einschätzung der Auswirkungen der StPO auf die Opfer, zum anderen spezifisch hinsichtlich ihrer Einschätzung bestimmter Schutz- sowie Beteiligungsrechte und anderer opferrelevanter Regelungen der StPO befragt. Den Akteuren wurde zudem in der Regel die Möglichkeit gegeben, zu den Themenbereichen auch offen zu antworten und selbst Verbesserungsvorschläge zu äussern. Die teils detaillierten Vorschläge der Akteure zur Verbesserung der Opferstellung im Strafverfahren werden auszugsweise wiedergegeben und in die Diskussion aufgenommen.

Als Opfer gilt eine geschädigte Person gemäss Art. 115 StPO, die durch die Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität verletzt worden ist (Art. 116 StPO). Ein Opfer ist mit anderen Worten eine qualifiziert geschädigte Person. Da es im Strafprozess nicht um die Inanspruchnahme aufwändiger staatlicher Leistungen geht, sondern bloss um die Gewährung bestimmter Schutz- und Informationsrechte, sind nicht allzu hohe Anforderungen an den Nachweis einer erheblichen Integritätsbeeinträchtigung zu stellen. Insbesondere im Kernbereich der schweren Gewalt- und Sexualdelikte genügt am Anfang des Strafverfahrens eine entsprechende Behauptung des Opfers. Im Grenzbereich hingegen, d.h. da wo die Integritätsbeeinträchtigung aufgrund der Straftatart nicht selbstverständlich ist (etwa bei Tötlichkeiten), muss sie aufgrund der konkreten, objektiv feststellbaren Umstände zumindest plausibel erscheinen.⁵¹ Diese Einschränkung erscheint angesichts des Preises gerechtfertigt, den die entsprechenden Opferschutzrechte unter organisatorischen Gesichtspunkten und hinsichtlich der möglichen Einschränkung der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person haben.⁵²

Da es sich beim Opfer gemäss Art. 116 StPO um eine qualifiziert geschädigte Person handelt, stehen dem Opfer sämtliche Rechte einer geschädigten Person zu (vgl. Art. 105 Abs. 2 StPO, umfasst etwa das Recht auf Akteneinsicht, damit die geschädigte Person sich für oder gegen eine Konstituierung entscheiden kann; zudem das Recht, sich gemäss Art. 118 ff. StPO als Privatklägerschaft zu konstituieren) sowie zusätzlich die besonderen Opferrechte (insbesondere Schutz- und Informationsrechte) gemäss der nicht abschliessenden Liste in Art. 117 StPO, dessen Aufzählung um Art. 68 Abs. 4, Art. 122 Abs. 2, Art. 125 Abs. 1, Art. 126 Abs. 4 und Art. 214 Abs. 4 StPO zu ergänzen ist. Sofern das Opfer sich als Privatklägerschaft gemäss Art. 118 StPO konstituiert, stehen ihm zusätzlich die diesbezüglichen Parteirechte zu.

⁴⁷ Im Rahmen dieser Überführung der Bestimmungen vom OHG in die StPO sind die opferrelevanten Verfahrensbestimmungen teilweise modifiziert worden, wobei es sowohl zu Erweiterungen als auch zu Einschränkungen von Opferrechten gekommen ist. Siehe dazu ausführlich SCHORER (2015); SCHWANDER (2013), S. 348.

⁴⁸ Siehe dazu etwa SCHWANDER (2010), S. 60 ff.; SCHWANDER (2013), S. 347 f.

⁴⁹ Kurzbericht SODK (2014).

⁵⁰ Siehe Bundesamt für Justiz (2014d).

⁵¹ Vgl. MAZZUCHELLI/POSTIZZI (2014), Art. 116 N. 14 f.

⁵² Vgl. MAZZUCHELLI/POSTIZZI (2014), Art. 116 N. 5.

Opfer können gemäss Art. 153 Abs. 1 StPO bei allen Strafbehörden verlangen, von einer Person gleichen Geschlechts einvernommen zu werden und bei einer allfällig notwendigen Übersetzung fordern, dass ein Übersetzer gleichen Geschlechts die Übersetzung vornimmt (Art. 68 Abs. 4 StPO). Art. 153 Abs. 2 StPO verstärkt zusätzlich das bereits aus Art. 152 Abs. 3 StPO fliessende Recht, dass das Opfer nicht gegen seinen Willen mit der beschuldigten Person konfrontiert werden kann. Nach Art. 169 Abs. 4 StPO hat das Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Integrität zudem das Recht, die Aussage zu Fragen zu verweigern, die seine Intimsphäre betreffen. Das Aussageverweigerungsrecht bezieht sich nicht nur auf die abzuklärende Tat selber, sondern auch auf allgemeine, das Opfer betreffende Fragen.⁵³ Gemäss Art. 335 StPO kann das Opfer schliesslich beantragen, dass dem Gericht wenigstens eine Person des gleichen Geschlechts angehört.

Gemäss Art. 136 Abs. 1 StPO kann einem Opfer die *unentgeltliche Rechtspflege* für die Durchsetzung der *Zivilansprüche* gewährt werden (gemäss Art. 138 Abs. 2 StPO gehen in solchen Fällen die Ansprüche auf Parteientschädigung aufgrund von Art. 433 StPO im Umfang der Aufwendungen für die unentgeltliche Rechtspflege auf den leistenden Kanton oder den Bund über). Um unentgeltliche Rechtspflege gemäss StPO zu erhalten, muss sich das Opfer folglich zwingend als Zivilklägerschaft konstituieren. Weitere Voraussetzungen sind die Bedürftigkeit der gesuchstellenden Person bzw. des Opfers sowie die fehlende Aussichtslosigkeit der Zivilklage. Eine Kostenübernahme ist grundsätzlich erst ab dem Zeitpunkt der Gesuchseinreichung möglich. Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst auch die Bestellung eines Rechtsbeistands, wenn dies zur Wahrung der Rechte der Privatklägerschaft notwendig ist (Art. 136 Abs. 2 lit. c StPO). Geprüft werden dabei insbesondere das Alter, die soziale Situation, die Sprachkenntnisse, die gesundheitliche bzw. psychische Verfassung der Privatklägerschaft sowie die Schwere und Komplexität des Falles. Im Regelfall ist gemäss Bundesgericht davon auszugehen, dass die Privatklägerschaft ihre Ansprüche auch ohne anwaltliche Vertretung geltend machen kann.⁵⁴

Für ein Opfer, das sich nur im Strafpunkt (oder gar nicht) als Privatklägerschaft konstituiert, kommt die unentgeltliche Rechtspflege gestützt auf die StPO nicht in Frage. Wird adhäsionsweise eine Zivilklage erhoben, so wird gemäss Art. 136 Abs. 2 lit. c StPO auch die Tätigkeit des Rechtsbeistandes im Strafpunkt entlohnt. Dies wird in der Literatur teilweise kritisiert.⁵⁵

Art. 138 Abs. 1 StPO verweist im Hinblick auf die Entschädigung und Kostentragung auf die Bestimmungen der Entschädigung der amtlichen Verteidigung in Art. 135 StPO, welche folglich analog anzuwenden sind. Demzufolge kann gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO das Opfer nur dann zur Rückzahlung der Entschädigung verpflichtet werden, wenn es zu den Verfahrenskosten verurteilt wird. Dies wiederum ist in Art. 427 StPO geregelt, wonach der Privatklägerschaft die Verfahrenskosten auferlegt werden können, die durch ihre Anträge zum Zivilpunkt verursacht wurden, wenn das Strafverfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen wird, die Privatklägerschaft die Klage vor Abschluss der Hauptverhandlung zurückzieht oder die Zivilklage abgewiesen oder auf den Zivilweg verwiesen wird.

Die Formulierung "durch ihre Anträge im Zivilpunkt" beschränkt den Anwendungsbereich der Kostenrückerstattung erheblich. Dienen die Prozesshandlungen auch der Abklärung des Schuldpunktes, so können deren Kosten nicht der Privatklägerschaft zugeordnet werden. Häufig lassen sich aber Aufwendungen nicht eindeutig zuordnen. Im Ergebnis darf eine Kostenauflage zu Lasten der Privatklägerschaft nur dann erfolgen, wenn und soweit eine beantragte prozessuale Handlung ausschliesslich für die Beurteilung der Zivilklage von Bedeutung ist. Das gilt etwa für Abklärungen zur exakten Bezifferung des Schadens.⁵⁶ Art. 427 Abs. 1 StPO ist als Kann-Vorschrift ausgestaltet, d.h. den Strafbehörden steht ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Die Auferlegung von Verfahrenskosten sollte gemäss Botschaft bei Opfern im Sinne des OHG mit Zurückhaltung erfolgen (Botschaft StPO, BBl 2006, 1327).

⁵³ Vgl. SCHMID (2013), Art. 169 N. 13.

⁵⁴ Urteil des Bundesgerichts 1B_26/2013 vom 28. Mai 2013

⁵⁵ JEKER (2013).

⁵⁶ BÄHLER/RIEDO (2012).

Übersicht über die Schutz- und Beteiligungsrechte für Opfer in der StPO⁵⁷

Persönlichkeitsschutz

- Ausschluss der Öffentlichkeit von der Gerichtsverhandlung (Art. 70 StPO)
- Verbot von Behörden und Privaten ausserhalb der Gerichtsverhandlung die Identität des Opfers zu veröffentlichen (Art. 74 Abs. 4 StPO)

Schutzmassnahmen

- keine Begegnung des Opfers mit dem Täter (auf Antrag; Art. 152 Abs. 3 StPO)
- Einvernahme durch gleichgeschlechtliche Personen (Art. 153 Abs. 1 StPO)
- besondere Massnahmen bei Kindern (Art. 154 und 319 Abs. 2 StPO)

Begleitung durch Vertrauensperson

- bei Verfahren mit Öffentlichkeitsausschluss (Art. 70 Abs. 2 StPO)
- bei allen Verfahrenshandlungen (Art. 152 Abs. 2 StPO)

Aussageverweigerung

- Opfer einer sexuellen Straftat kann Aussagen zu Fragen seiner Intimsphäre verweigern (Art. 169 Abs. 4 StPO)

Informationsrechte

- umfassende Aufklärung über Rechte und Pflichten durch Polizei und Staatsanwaltschaft (Art. 305 StPO)
- Informationspflicht des Gerichts (Art. 330 Abs. 3 StPO)
- Übermittlung der Anklageschrift durch die Staatsanwaltschaft (Art. 237 Abs. 1 StPO)
- Übermittlung der Einstellungsverfügung durch die Staatsanwaltschaft (Art. 321 Abs. 1 StPO)

Recht auf besondere Zusammensetzung des Gerichts

- mindestens eine Person gleichen Geschlechts im Spruchkörper des Gerichts bei Sexualdelikten (Art. 335 Abs. 4 StPO)

In diesem Modul wird der Frage nachgegangen, inwiefern sich die neue Strafprozessordnung auf die Situation der Opfer auswirkt.

Die sich daraus ergebenden Unterfragen werden mit Hilfe der schriftlichen Fragebogenbefragung und qualitativen Interviews beantwortet.

5.1. Allgemeine Situation der Opfer nach Einführung der neuen StPO

Hintergrund dieses Abschnitts bildet unter anderem der politische Vorstoss der SP-Fraktion (Motion 13.3791, OHG-Revision – Opfer besser unterstützen), der im Zusammenhang mit einer angestrebten besseren Unterstützung von Opfern auch eine Überprüfung des Strafverfahrens verlangt. In diesem Sinne wurden die Akteure zur Situation der Opfer nach der Einführung der neuen StPO bzw. zu den Auswirkungen der Überführung der Verfahrensbestimmungen aus dem OHG in die StPO befragt.

5.1.1. Auswertung schriftlicher Fragebogen

Unterfrage
Inwiefern wirkt sich die Einführung der schweizerischen StPO auf die Situation der Opfer aus?
Hinweise zur Auswertungsgrundlage
Wo nicht anders vermerkt, wird eine fünfstufige Skala verwendet (1=verbessert, 5=verschlechtert).

⁵⁷ Vgl. WYSSMANN/RUTSCHI (2014), S. 1404 f.

Allgemeine Einschätzung zu den Auswirkungen der schweizerischen StPO auf die Situation der Opfer

Die allgemeinen Einschätzungen der verschiedenen Akteursgruppen zu den Auswirkungen der Einführung der StPO divergieren bei relativ hohen Standardabweichungen: Die Beratungsstellen, die kantonalen Polizeikörpers sowie die Opferanwältinnen und Opferanwälte schätzen die Auswirkungen am negativsten ein (M: 3.59, SD: 1.10 bzw. M: 3.23, SD: 1.28 bzw. M: 3.20, SD: 1.14).⁵⁸ Dabei scheinen insbesondere die befragten kantonalen Polizeikörpers geteilter Meinung zu sein, da auffallend wenige Antworten auf "unverändert" entfallen (7.7% verglichen mit Werten von über 30% für die anderen Behörden). Die Staatsanwaltschaften und Jugendanwaltschaften beurteilen die Auswirkungen im Durchschnitt als "unverändert" mit einer Tendenz zu "eher verbessert" (M: 2.66, SD: 0.99 bzw. M: 2.63, SD: 0.95). Jugendgerichte und Strafgerichte beurteilen die Auswirkungen der StPO auf die Situation der Opfer am positivsten (M: 2.29, SD: 0.69 bzw. M: 2.55, SD: 0.70).

Bewertung der Auswirkungen der in die StPO aufgenommenen Schutz- und Beteiligungsrechte

Spezifisch auf die Auswirkungen der Schutz- und Beteiligungsrechte gemäss StPO bezogen beurteilen alle Akteursgruppen die Situation im Durchschnitt als "unverändert" bis "verbessert" (M: 2.04-2.63, SD: 0.53-1.11), wobei, abgesehen von nachfolgend erwähnten Ausnahmen, die Antworten zu den drei Fragen – d.h. (1.) auf den Persönlichkeitsschutz und die Schutzmassnahmen, (2.) die Informationsrechte sowie (3.) die Beteiligungsrechte und die weiteren Verfahrensrechte der Opfer – ziemlich einheitlich ausgefallen sind.

Als Abweichung vom Durchschnitt beurteilen die Beratungsstellen (M: 2.84, SD: 0.76) und die kantonalen Polizeikörpers (M: 2.84, SD: 1.11) die Auswirkungen der StPO hinsichtlich Persönlichkeitsschutz und Schutzmassnahmen sowie hinsichtlich Teilnahmerechte und anderer Rechte im Verfahren (M: 3.09, SD: 0.99 bzw. M: 2.80, SD: 0.96) etwas kritischer. Sodann bewerten Staatsanwaltschaften sowie Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger die Auswirkungen bezüglich der Teilnahmerechte und anderer Rechte im Verfahren positiver (M: 2.18, SD: 0.90 bzw. M: 2.00, SD: 0.91). Bei den Auswirkungen auf die Informationsrechte des Opfers fällt die Bewertung durch die Jugendanwaltschaften, die Strafgerichte, die Jugendgerichte sowie die Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger leicht positiver bis merklich positiver aus (M: 2.33, SD: 0.97 bzw. M: 2.22, SD: 0.65 bzw. M: 1.86, SD: 0.64 bzw. M: 1.92, SD: 0.95) als die durchschnittliche Gesamteinschätzung.

Einschätzung der Auswirkungen des Kostenrisikos auf die Opfer

Im Vergleich mit den Schutz- und Beteiligungsrechten werden die Auswirkungen der StPO auf das Kostenrisiko von Opfern im Durchschnitt von allen Akteure etwas negativer eingeschätzt. Zwar wird der Einfluss auf das Kostenrisiko von den kantonalen Polizeikörpers, den Staatsanwaltschaften, den Jugendanwaltschaften, den Strafgerichten und den Jugendgerichten im Durchschnitt als "unverändert" beurteilt (M: 2.83, SD: 0.76 bzw. M: 3.00, SD: 0.94 bzw. M: 2.58, SD: 0.69 bzw. M: 2.76, SD: 0.77 bzw. M: 2.43, SD: 0.87). Die Opferanwältinnen und Opferanwälte⁵⁹ und vor allem die Beratungsstellen hingegen schätzen die Auswirkungen jedoch negativer ein (M: 3.84, SD: 1.16; M: 4.16, SD: 0.88).

Tabelle 6 vermittelt eine Übersicht über die allgemeinen Einschätzungen hinsichtlich der Auswirkungen der StPO auf Opfer.

⁵⁸ Als Kontrast zu den Opferanwältinnen und Opferanwälten schätzen die Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger die Auswirkungen deutlich besser ein (eher verbessert: 69.2%; "unverändert": 30.8%; M: 2.31, SD: 0.48).

⁵⁹ Im Vergleich zu den Opferanwältinnen und Opferanwälten schätzen die Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger diesen Punkt deutlich positiver ein (M: 2.31, SD: 0.85).

Tabelle 6: Ampeldarstellung Allgemeine Einschätzungen Auswirkungen StPO auf Opfer

Thema	P	JA	StA	JG	SG	BS	OA	SV
Allgemeine Einschätzung Auswirkungen StPO auf Opfer								
Auswirkungen Persönlichkeitsschutz und Schutzmassnahmen								
Auswirkungen Informationsrechte								
Auswirkungen Teilnahmerechte und andere Verfahrensrechte								
Auswirkungen Kostenrisiko								
P=kantonale Polizeikörper; JA=Jugendanwaltschaften; StA=Staatsanwaltschaften; JG=Jugendgerichte; SG=Strafgerichte, BS=Beratungsstellen; OA=Opferanwältinnen und Opferanwälte; SV=Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger. Legende Farbcodes ■ Negative Haltung M: 4.20-5.00 / 3.39-4.00 ■ Negative Tendenz M: 3.41-4.19 / 2.81-3.39 ■ Unentschieden/Neutral M: 2.60-3.40 / 2.20-2.80 ■ Positive Tendenz M: 1.81-2.59 / 1.61-2.19 ■ Positive Haltung M: 1.00-1.80 / 1.00-1.60 Die Mittelwerte wurden nur für intervallskalierte Antwortskalen berechnet. Bei vierstufigen Skalen wurde ein neutraler Mittelpunkt gebildet.								

5.1.2. Interpretation

Die befragten Akteure beurteilen die Situation der Opfer nach Einführung der neuen StPO im Allgemeinen im Gesamtdurchschnitt als "unverändert" mit einer Tendenz zu "eher verbessert". Kritisch äussern sich einzig die Beratungsstellen sowie die Opferanwältinnen und Opferanwälte betreffend die Auswirkungen der schweizerischen StPO auf das Kostenrisiko der Opfer.⁶⁰ Mit der diesbezüglich deutlich negativen Einschätzung der Beratungsstellen lässt sich wohl auch deren eher negative Gesamtbewertung der StPO erklären. In diesem Zusammenhang ist ausserdem darauf zu verweisen, dass das Kostenrisiko der Privatküglerschaft in den früheren kantonalen Strafprozessordnungen uneinheitlich geregelt war, was den Erwartungshorizont an die neue Strafprozessordnung entsprechend beeinflusst.

5.2. Auswirkungen des Strafbefehlsverfahrens auf Opfer

Das Strafbefehlsverfahren gemäss Art. 352 ff. StPO ist anwendbar bei Straftaten, die mit Freiheitsstrafe bis sechs Monaten, Geldstrafe bis 180 Tagessätzen oder gemeinnütziger Arbeit bis 720 Stunden sanktioniert werden sollen. Die Einführung der StPO hat eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des Strafbefehlsverfahrens und damit verbunden der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften mit sich gebracht. Es wird allgemein, und auch hinsichtlich der Opferrechte, in der (juristischen) Literatur kritisch bzw. als opferunfreundlich beurteilt.⁶¹ Die Akteure wurden daher zu den Auswirkungen des Strafbefehlsverfahrens auf die Stellung bzw. die Rechte der Opfer befragt. Opferinteressen könnten unter anderem durch folgende Regelungen tangiert werden:

Gemäss Art. 353 Abs. 2 StPO kann im Strafbefehl nicht über Zivilforderungen entschieden werden, sie können lediglich vorgemerkt werden, wenn sie von der beschuldigten Person anerkannt worden sind, da die Staatsanwaltschaft nicht die Kompetenz hat, über Zivilforderungen (materiell) zu entscheiden. Die allfällige Vormerkung anerkannter Forderungen ist eine blosser Feststellung der Staatsanwaltschaft, die bei unterbliebener Einsprache gegen den Strafbefehl in Rechtskraft erwächst und damit zu einem definitiven Rechtsöffnungstitel gemäss Art. 80 SchKG wird. Zivilforderungen hingegen, die vom Beschuldigten nicht anerkannt sind, werden gemäss Art. 353 Abs. 2 StPO auf den Zivilweg verwiesen. Anders ist dies im Jugendstrafverfahren, wo gemäss Art. 32 JStPO im Strafbefehl auch über strittige Zivilforderungen entschieden werden kann, sofern deren Beurteilung ohne besondere Untersuchung möglich ist.

⁶⁰ Die Problematik um das Kostenrisiko ergibt sich zum einen aus Bestimmungen zu den Verfahrenskosten in der StPO (siehe bspw. Art. 383 und 422 ff. StPO), die etwa zur Folge haben können, dass Entscheide, obwohl etwa die gesprochene Genugtuungssumme vom Opfer als zu tief empfunden wird, akzeptiert und nicht angefochten werden. Zum anderen trägt das Opfer, wenn es auf den Zivilweg verwiesen wird (so etwa bei strittiger Forderung im Strafbefehlsverfahren), im Zivilverfahren als klagende Partei grundsätzlich das volle Kostenrisiko (siehe bspw. Art. 98 ZPO).

⁶¹ Vgl. etwa RIKLIN (2014), Vor Art. 352-356 N. 4 ff.; DAPHINOFF (2012).

Opfer sind im Strafbefehlsverfahren nicht per se einspracheberechtigt, es sei denn, es liegen spezielle Konstellationen bzw. ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Strafbefehls vor.⁶² Die Privatklägerschaft ist etwa im Kosten-, Entschädigungs- und Zivilpunkt umfassend zur Einsprache gegen Strafbefehle zuzulassen; im Strafpunkt (nur Schuldpunkt) insoweit, als sie eine mögliche Auswirkung auf ihre Zivilforderungen darlegen können. In einem jüngeren Urteil (Urteil des Bundesgerichts 6B_188/2015 vom 30. Juni 2015) hat das Bundesgericht der Privatklägerschaft nun auch im Strafpunkt ein Einspracherecht zuerkannt, auch wenn sich das weitere Verfahren nicht auf den Zivilpunkt auswirkt.

5.2.1. Auswertung schriftlicher Fragebogen

Unterfrage
Wie wirken sich die Urteile, die im Strafbefehlsverfahren (ohne Beteiligung des Opfers und ohne Möglichkeit, Zivilforderungen beurteilen zu lassen) ergehen, auf die Opfer aus?
Hinweise zur Auswertungsgrundlage
Die dieser Unterfrage zugeordneten Fragen des schriftlichen Fragebogens waren für die kantonalen Polizeikorps ausgeblendet. Wo nicht anders vermerkt, wird eine fünfstufige Skala verwendet (1=positiv, 5=negativ). Bei bestimmten Fragen bestand die Möglichkeit, die Antwort in freier Form zu begründen.

Möglichkeiten von Opfern im ordentlichen Strafverfahren, ihre Rechte zu wahren

Anhand der Einschätzung, ob das ordentliche Strafverfahren Opfern ausreichend Möglichkeiten zur Verfügung stellt, ihre Rechte zu wahren, als *Vergleichsgrösse* kann in weiteren Schritten die Beurteilung des Strafbefehlsverfahrens durch die Akteure eingeordnet werden.

Die Behörden bejahen die Frage, ob Opfern im ordentlichen Strafverfahren ausreichend Möglichkeiten zur Verfügung stehen, überwiegend (M: 2.45-2.83, SD: 0.56-1.00). Die Beratungsstellen äussern sich deutlich kritischer (M: 3.26, SD: 0.68). Im Gegensatz dazu beantworten die Opferanwältinnen bzw. Opferanwälte und Strafverteidigerinnen bzw. Strafverteidiger diese Kontrollfrage deutlich positiver (M: 2.01, SD: 0.43 bzw. M: 1.50, SD: 0.52).

Einschätzung Auswirkungen des Abschlusses des Strafverfahrens mittels Strafbefehl auf das Opfer

Die Bandbreite, wie die Akteure den Effekt auf das Opfer einschätzen, ist gross: Die Jugendanwaltschaften äussern sich dazu tendenziell positiv (keine Nennung "eher negativ" oder "negativ"; M: 2.42, SD: 0.61). Etwas kritischer äussern sich die Staatsanwaltschaften, die Strafgerichte und Jugendgerichte (M: 2.64, SD: 1.11 bzw. M: 3.10, SD: 0.94 bzw. M: 2.96, SD: 1.11). Die Beratungsstellen, die Opferanwältinnen bzw. Opferanwälte und auch die Strafverteidigerinnen bzw. Strafverteidiger sind diesbezüglich hingegen deutlich negativer eingestellt (M: 3.47, SD: 0.86 bzw. M: 3.68, SD: 1.05 bzw. M: 3.54, SD: 0.66).

Bewertung der Möglichkeiten von Opfern, ihre Rechte im Strafbefehlsverfahren wahrzunehmen⁶³

Diese Frage beurteilen die verschiedenen Akteure ähnlich uneinheitlich: Die Jugendanwaltschaften und Staatsanwaltschaften halten diese grösstenteils für "ausreichend" ("nicht ausreichend": 10.5% bzw. 12.8%). Ein Viertel der Jugendgerichte ("nicht ausreichend": 25%), ungefähr ein Drittel der Strafgerichte ("nicht ausreichend": 32.3%), der Grossteil der Beratungsstellen ("nicht ausreichend": 74.2%) und der Opferanwältinnen und Opferanwälte ("nicht ausreichend": 75%) teilen diese Einschätzung nicht.

Als Begründung für ihre Angaben führen viele Jugendanwaltschaften und Strafgerichte an, die kürzere Dauer des Strafbefehlsverfahrens könne im Interesse des Opfers liegen. So sei die emotionale und psychische Belas-

⁶² RIKLIN (2014), Art. 354 N. 6 ff.; SCHMID (2013), Art. 354 N. 6; THOMMEN (2013), S. 110 ff.

⁶³ Fünfstufige Skala: 1=mehr als ausreichend, 2=eher mehr als ausreichend, 3=ausreichend, 4=eher nicht ausreichend, 5=nicht ausreichend.

tung geringer, als wenn das ordentliche Verfahren durchlaufen werden müsse. Auch könne mit der Verarbeitung des Erlittenen rascher begonnen werden. Relativierend merken einige der Jugendanwaltschaften, Strafgerichte, Beratungsstellen und einzelne Opferanwältinnen und Opferanwälte an, es käme hinsichtlich der Verarbeitung auf den Einzelfall an: Je nach Opfer sei es für die persönliche Verarbeitung von Bedeutung, dass ein ordentliches Verfahren bzw. eine (öffentliche) Gerichtsverhandlung durchgeführt werde. Nach Ansicht vieler Jugendanwaltschaften steht für das Opfer aber meist im Vordergrund, dass *überhaupt* ein Verfahren durchgeführt werde, in dem mit der beschuldigten Person gearbeitet werde und ein Schuldspruch ergehe. Für das Opfer sei wichtig, dass es von der Behörde ernst genommen werde und es das Verfahren nicht als summarische Erledigung einer für ihn sehr wichtigen Angelegenheit empfinde.

Bestrittene Zivilforderungen können im Rahmen des Strafbefehlsverfahrens nicht beurteilt werden

Hinsichtlich der Haltung dazu, dass bestrittene Zivilforderungen im Rahmen des Strafbefehlsverfahrens nicht beurteilt werden können, besteht ein übergreifender Konsens: Alle Akteursgruppen bewerten überwiegend "negativ" oder "eher negativ" (M: 3.61-3.85, SD: 0.38-1.11), dass bestrittene Zivilforderungen im Rahmen des Strafbefehlsverfahrens nicht beurteilt werden können. Die Opferanwältinnen bzw. Opferanwälte und Beratungsstellen weichen von den anderen Akteuren ab, indem sie diese Situation für das Opfer deutlich schlechter einschätzen (M: 4.38, SD: 0.77 bzw. M: 4.57, SD: 0.57).

Die Beratungsstellen und die Opferanwältinnen bzw. Opferanwälte schätzen vor allem negativ ein, dass Zivilforderungen meist auf den Zivilweg verwiesen würden und die Abklärungen der Strafverfolgungsbehörden im Strafbefehlsverfahren weniger intensiv seien, wodurch sich einige Opfer ungerecht behandelt fühlten und Retraumatisierungseffekte entstehen könnten. Zudem würden die Strafbefehlsverfahren oftmals sehr rasch abgeschlossen, ohne Opfern die Möglichkeit einzuräumen, sich am Verfahren zu beteiligen und/oder Zivilforderungen geltend zu machen. In bestimmten Kantonen würden die Strafbefehle den Opfern oft erst nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

Von einzelnen Akteuren wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Strafbefehlsverfahrens die Möglichkeit von Vergleichsverhandlungen bestehe und die Beurteilung von Zivilforderungen im Strafbefehlsverfahren offensichtlich zu einer höheren Belastung der Staatsanwaltschaften führen würde.

Vereinzelt wird hervorgehoben, es könne für Opfer vorteilhaft sein, dass (bestrittene) Zivilforderungen gerichtlich und nicht durch die Staatsanwaltschaft beurteilt würden. Zudem könnten Opfer Einsprache gemäss Art. 354 Abs. 1 lit. b StPO erheben, wenn sie mit dem Strafbefehl nicht einverstanden seien. Dazu merken indes andere Akteure an, Opfern werde in bestimmten Kantonen diese Einsprachelegitimation nicht zugesprochen.

Einschätzung der Möglichkeit, bei Gewalt- und Sexualstraftaten Strafbefehle zu erlassen

Hinsichtlich der *Auswirkungen auf Opfer* schätzen die Jugendanwaltschaften und die Staatsanwaltschaften die Tatsache, dass auch bei Gewalt- und Sexualstraftaten Strafbefehle erlassen werden können, neutral bis tendenziell positiv ein (M: 2.78, SD: 0.81 bzw. M: 2.92, SD: 0.72). Die Strafgerichte und Jugendgerichte hingegen antworteten wiederum etwas kritischer (M: 3.23, SD: 0.86 bzw. M: 3.29, SD: 0.72) und die Opferanwältinnen bzw. Opferanwälte sowie die Beratungsstellen deutlich kritischer (M: 3.87, SD: 1.07 bzw. M: 4.00, SD: 0.87).⁶⁴

Zum Vergleich: die Auswirkungen auf *beschuldigte Personen* beurteilen sowohl Opferanwältinnen und Opferanwälte als auch Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger überwiegend ähnlich neutral mit leicht positiver Tendenz (M: 2.57, SD: 1.20 [Opferanwältinnen und Opferanwälte]; M: 2.62, SD: 1.39 [Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger]). Jedoch ist die hohe Streuung zu beachten, die darauf zurückzuführen ist, dass die Akteure innerhalb der beiden Gruppen sehr unterschiedlich antworteten.⁶⁵

⁶⁴ Ausgeblendet für Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger.

⁶⁵ Nur Anwältinnen und Anwälte dazu befragt.

Auswirkungen der Zunahme von rechtskräftigen Verurteilungen in der Form eines Strafbefehls

Die Zunahme von rechtskräftigen Verurteilungen in der Form eines Strafbefehls wird von den Strafgerichten (57.6%), den Beratungsstellen (79.3%), den Jugendgerichten (57.1%), den Opferanwältinnen und Opferanwälten (78%) und den Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern (61.5%) als Nachteil für Opfer im Hinblick auf die Konstituierung als Privatklägerschaft identifiziert, hingegen weniger von den Staatsanwaltschaften (42.1%) und kaum von den Jugendanwaltschaften (10.5%).

Höchststrafmass für Strafbefehle

Ähnlich wird das Höchststrafmass für Strafbefehle von den Jugendgerichten, Jugendanwaltschaften und Staatsanwaltschaften grösstenteils als angemessen eingestuft (zu hoch: vier bzw. jeweils keine Nennungen; zu tief: jeweils eine bzw. 17.9%). Von Strafgerichten (zu hoch: 18.5%; zu tief: 16.9%), Beratungsstellen (zu hoch: 30%; zu tief: 20%), Opferanwältinnen bzw. Opferanwälten (zu hoch: 31.9%; zu tief: 8.8%) und Strafverteidigerinnen bzw. Strafverteidiger (zu hoch: 23.1%; zu tief: 7.7%) wird das Höchststrafmass hingegen weniger eindeutig gewürdigt.⁶⁶

Tabelle 7 vermittelt eine Übersicht über die Einschätzungen hinsichtlich der Auswirkungen des Strafbefehlsverfahrens auf Opfer.

Tabelle 7: Ampeldarstellung Einschätzungen Auswirkungen Strafbefehlsverfahren auf Opfer

Thema	P	JA	StA	JG	SG	BS	OA	SV
Allgemeine Einschätzung ordentliches Strafverfahren								
Abschluss durch Strafbefehlsverfahren (Effekte auf Opfer)								
Keine Beurteilung bestrittener Zivilforderungen im Strafbefehlsverfahren								
Strafbefehle bei Gewalt- und Sexualstraftaten (Effekte auf Opfer)								
Strafbefehle bei Gewalt- und Sexualstraftaten (Effekte auf beschuldigte Person)								
P=kantonale Polizeikörpers; JA=Jugendanwaltschaften; StA=Staatsanwaltschaften; JG=Jugendgerichte; SG=Strafgerichte, BS=Beratungsstellen; OA=Opferanwältinnen und Opferanwälte; SV=Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger. Legende Farbcodes Negative Haltung M: 4.20-5.00 / 3.39-4.00 Negative Tendenz M: 3.41-4.19 / 2.81-3.39 Unentschieden/Neutral M: 2.60-3.40 / 2.20-2.80 Positive Tendenz M: 1.81-2.59 / 1.61-2.19 Positive Haltung M: 1.00-1.80 / 1.00-1.60								
Die Mittelwerte wurden nur für intervallskalierte Antwortskalen berechnet. Bei vierstufigen Skalen wurde ein neutraler Mittelpunkt gebildet.								

5.2.2. Interpretation

Die Auswirkungen des Strafbefehlsverfahrens auf die Stellung des Opfers werden kritisch eingeschätzt. Als Problem wird insbesondere angesehen, dass bestrittene Zivilforderungen im Rahmen des Strafbefehlsverfahrens nicht beurteilt werden können (Art. 353 Abs. 2 StPO).

Auffallend ist, dass Jugendanwaltschaften in den offen formulierten Kommentaren die Auswirkungen für das Opfer durch den Abschluss des Verfahrens mittels Strafbefehls wesentlich positiver einschätzen als die anderen Akteure. So wird etwa von einigen Jugendanwaltschaften die kürzere Dauer gegenüber dem ordentlichen Strafverfahren als Vorteil für das Opfer angegeben, da unter anderem rascher mit der Verarbeitung begonnen werden könne und die Belastung des Opfers durch den raschen Abschluss geringer sei. Diese Einschätzung der Jugendanwaltschaften dürfte wohl auch damit zusammenhängen, dass im Jugendstrafverfahren mittels Strafbefehl über nicht anerkannte Zivilforderungen befunden werden kann (Art. 32 Abs. 3 JStPO).

Das frühere Recht sah in Art. 38 aOHG die Möglichkeit vor, dass die Kantone Zivilansprüche im Strafbefehlsverfahren behandeln können. Dies führte zu kantonal unterschiedlichen Regelungen: Während etwa im Kanton Bern das Strafmandatsverfahren ausgeschlossen war, sofern zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht wurden (Art. 263 Ziff. 1 aStrV-BE), sah etwa der Kanton Zürich vor, dass Ansprüche des Geschädigten im Strafbefehl

⁶⁶ Dreistufige Skala: 1=zu tief, 2=angemessen, 3=zu hoch.

beurteilt werden konnten, sofern aufgrund der Akten und der Vorbringen der Parteien ein sofortiger Entscheid möglich war (§ 317 Abs. 5 aStPO-ZH).⁶⁷ Hinzu kommt, dass der Anwendungsbereich und damit die praktische Bedeutung des Strafbefehlsverfahrens im Vergleich zur Rechtslage vor Inkrafttreten der Strafprozessordnung (je nach Kanton mit anderer Akzentuierung) zugenommen hat. Inzwischen werden mehr als 95 Prozent der Straffälle im Strafbefehlsverfahren erledigt (wobei einschränkend anzufügen ist, dass für opferrelevante Fallkonstellationen keine exakten Prozentwerte existieren; die rechtskräftigen Verurteilungen mittels Strafbefehl nehmen aber auch für "Opferfälle" zu.). Die Unzulässigkeit, bestrittene Zivilforderungen im Strafbefehlsverfahren geltend zu machen, wirkt sich deshalb weitreichend auf den Opferschutz aus. Die heutige Bestimmung ist folglich im Vergleich zur früheren Rechtslage opferunfreundlicher und sollte aus Sicht des Evaluationsteams hinterfragt werden.

5.2.3. Empfehlungen

Einschränkung des Anwendungsbereichs des Strafbefehlsverfahrens bei Fällen mit Opfern

Eine Möglichkeit bestünde darin, Fälle mit Opferbeteiligung aus dem Anwendungsbereich des Strafbefehlsverfahrens generell auszuschliessen und ein ordentliches Verfahren durchzuführen. Während sich die geltende Kompetenzzuteilung vorwiegend am Täter bzw. dem zu erwartenden Strafmass orientiert, würde die hier angedachte Lösung die Situation und die Bedürfnisse des Opfers berücksichtigen bzw. in den Vordergrund rücken.

Diese Überlegungen haben durchaus ihre Berechtigung. Denn bei Fällen mit Opfern handelt es sich per se um Fälle mit einer gewissen Bedeutung, da bereits die Opfereigenschaft eine besondere individuelle Betroffenheit voraussetzt und auch die Gesellschaft durch eine Straftat mit Opfern verstärkt betroffen ist. Im ordentlichen Verfahren können dem Opfer weiter reichende Rechte als im Strafbefehlsverfahren gewährt werden (siehe auch die Einschätzung der Akteure in dieser Hinsicht). Zudem können bestrittene Zivilforderungen im ordentlichen Strafverfahren direkt durch das Gericht oder auch gemäss Art. 126 Abs. 4 StPO anschliessend an den Schuld- bzw. Strafpunkt durch die Verfahrensleitung beurteilt werden.

Ein genereller Ausschluss der Strafbefehlskompetenz bei Fällen mit Opfern wäre jedoch nicht unproblematisch, weil die Täterperspektive vollständig unberücksichtigt bliebe und beispielsweise auch Übertretungen angeklagt werden müssten. Auch vor dem Hintergrund der Überlastung der Gerichte wäre eine derartige Lösung mit den vorhandenen Ressourcen schwierig umsetzbar. Deshalb erscheint es sinnvoll, die Strafbefehlskompetenz zumindest bei "Opferdelikten" nicht generell auszuschliessen, aber doch zu begrenzen.

Das Evaluationsteam empfiehlt die folgenden Optionen vertiefter zu prüfen, um die Situation von Opfern zu verbessern:

- generelle Beschränkung des Anwendungsbereichs des Strafbefehlsverfahrens auf 90 Strafeinheiten
- Beschränkung des Anwendungsbereichs des Strafbefehlsverfahrens bei Fällen mit Opfern auf 90 Strafeinheiten
- Ausschluss der Beurteilung von Verbrechen und Vergehen mit Opfern aus der Strafbefehlskompetenz.

Ergänzend zur Option der Beschränkung der Strafbefehlskompetenz könnte geprüft werden, ob das Strafbefehlsverfahren bei Straftaten mit Opfern (unter Umständen nur bei bestimmten Straftatbeständen bzw. etwa nur bei Vergehen und Verbrechen) vom Einverständnis des Opfers abhängig gemacht werden soll.

Das Evaluationsteam empfiehlt zu prüfen, ob das Strafbefehlsverfahren (bei bestimmten Straftatbeständen) vom Einverständnis des Opfers mit dieser Verfahrensform abhängig gemacht werden soll.

Geltendmachung von Zivilansprüchen im Strafbefehlsverfahren⁶⁸

Analog zum Jugendstrafverfahren (Art. 32 Abs. 3 JStPO) wäre es denkbar, der Staatsanwaltschaft durch eine Anpassung von Art. 353 Abs. 2 StPO die Möglichkeit einzuräumen, auch über bestrittene Zivilforderungen zu

⁶⁷ Bernisches Gesetz über das Strafverfahren vom 15. März 1995 (aStrV-BE; BSG 321.1); Zürcher Strafprozessordnung vom 4. Mai 1919 (aStPO-ZH; LS 321).

⁶⁸ Vgl. Kurzbericht SODK (2014).

entscheiden. Dies würde es dem Opfer ermöglichen, ähnlich dem ordentlichen Verfahren, Schadenersatz und Genugtuung im Strafbefehlsverfahren geltend zu machen. Da dem Strafbefehlsverfahren ohnehin nur Fälle zugänglich sind, in denen die beschuldigte Person den Sachverhalt eingestanden hat oder der Sachverhalt anderweitig ausreichend geklärt ist (Art. 352 Abs. 1 StPO), sollte sich der zusätzliche Ermittlungsaufwand für die Staatsanwaltschaft in einem vertretbaren Rahmen halten. Eine fehlende fachliche Kompetenz von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zur Beurteilung von Zivilansprüchen ist kein plausibles Gegenargument. Dieser Einwand müsste auch den Strafgerichten entgegengehalten werden und also eher dazu führen, Adhäsionsprozesse generell abzuschaffen. Um der Staatsanwaltschaft nicht zu grosse Kompetenzen zuzubilligen, könnte die Höhe der Zivilforderung plafoniert werden, die maximal zugesprochen werden kann.

Das Evaluationsteam empfiehlt, der Staatsanwaltschaft durch eine Revision von Art. 353 Abs. 3 StPO die Kompetenz einzuräumen, über bestrittene Zivilforderungen zu entscheiden. Wir stellen uns dabei eine Regelung vor, wie sie gemäss Art. 32 Abs. 3 JStPO heute bereits im Jugendstrafverfahren gilt.

5.3. Nicht-Konfrontation des Opfers mit dem Täter

Gemäss Art. 152 Abs. 3 bzw. 153 Abs. 2 StPO vermeiden Strafbehörden die Begegnung des Opfers mit der beschuldigten Person, wenn das Opfer dies verlangt. Das Opfer hat Anspruch darauf, dass geplante (z.B. anlässlich einer Verfahrenshandlung) wie auch zufällige Begegnungen (z.B. im Korridor des Amtsgebäudes) mit der beschuldigten Person nach Möglichkeit verhindert werden. Dieser Anspruch gilt indes nicht absolut. Gemäss 152 Abs. 4 StPO findet er seine Grenze dort, wo eine Gegenüberstellung zwingend erforderlich ist, und zwar entweder, wenn die Parteirechte der beschuldigten Person nicht anders gewährleistet werden können oder wenn ein überwiegendes Interesse der Strafverfolgung es zwingend erfordert. Bei Opfern von Delikten gegen die sexuelle Integrität gilt dieses Konfrontationsverbot verstärkt (Art. 153 StPO). Auch für Kinder gelten verschärfte Regeln (Art. 154 StPO). Dem Anspruch der beschuldigten Person auf rechtliches Gehör ist in diesen Fällen auf andere Art Rechnung zu tragen als mittels Konfrontation.

Die strafrechtliche Literatur steht dem Anspruch auf Schutzmassnahmen überwiegend positiv gegenüber. Sie thematisiert aber auch das Spannungsverhältnis zu Teilnahme- und Verteidigungsrechten der beschuldigten Person gemäss Art. 147 StPO, insbesondere zum Konfrontationsrecht.⁶⁹ Das Teilnahmerecht gemäss Art. 147 StPO beinhaltet das Recht auf Anwesenheit, d.h. physisch im gleichen Raum zu sein, mit Sichtkontakt zur befragten und zur befragenden Person und der Möglichkeit beide zu hören. Weiter beinhaltet das Teilnahmerecht die Möglichkeit, angemessen und ausreichend Anschluss- bzw. Ergänzungsfragen zu stellen. Durch die Schutzmassnahmen erfährt dieses Recht Einschränkungen, die durch unterschiedliche Massnahmen teilweise kompensiert werden können (etwa durch audiovisuelle Übertragung der Opferbefragung in ein anderes Zimmer).

Zur Umsetzung der Nicht-Konfrontation des Opfers mit dem Täter in der Praxis liegt eine Umfrage des BJ bei Strafverfolgungsbehörden vor, die sich auf Begegnungen *ausserhalb* von Verfahrenshandlungen bezieht⁷⁰: Die Vermeidung einer Begegnung ausserhalb von Verfahrenshandlungen werde unter anderem durch separate Wartebereiche und zeitliche Vorkehrungen gewährleistet. Während die kantonalen Polizeikörper die Vorkehrungen häufiger von sich aus treffen, würden sie an den Gerichten eher auf Verlangen der Opfer getroffen.

Die Vermeidung einer Begegnung *während* Verfahrenshandlungen wird in dieser Umfrage nicht thematisiert. Ergänzend zur erwähnten Umfrage des BJ wurden die Akteure im Rahmen dieser Evaluation daher zunächst allgemein zur praktischen Umsetzung des Rechts auf Nicht-Konfrontation des Opfers mit der beschuldigten Person sowie danach speziell zu Massnahmen innerhalb und ausserhalb von Verfahrenshandlungen befragt. Die behördlichen Akteure sollten dabei angeben, welche Massnahmen bei ihnen am häufigsten verwendet werden. Zudem sollten alle Akteure die verschiedenen Massnahmen bewerten.

⁶⁹ Vgl. etwa WOHLERS (2011), S. 133 ff.

⁷⁰ Bundesamt für Justiz (2014c).

5.3.1. Auswertung schriftlicher Fragebogen

Unterfrage
Inwiefern ist die Nicht-Konfrontation des Opfers mit dem Täter in der Praxis umgesetzt?
Hinweise zur Auswertungsgrundlage
Die dieser Unterfrage zugeordneten Fragen des schriftlichen Fragebogens waren für die kantonalen Polizeikorps ausgeblendet. Wo nicht anders vermerkt, wird eine fünfstufige Skala (1=ausreichend, 5=nicht ausreichend) verwendet. Bei bestimmten Fragen bestand die Möglichkeit, die Antwort in freier Form zu begründen.

Allgemeine Wahrnehmung und Beurteilung der praktischen Umsetzung des Rechts auf Nicht-Konfrontation

Bei den kantonalen Polizeikörpern und den Staatsanwaltschaften werden Opfer hauptsächlich einmalig bei der ersten Einvernahme (36% bzw. 33.3%) oder bei jeder erneuten Einvernahme (36% bzw. 46.2%) über ihr Recht informiert, einen Antrag auf Nicht-Konfrontation mit der beschuldigten Person stellen zu können. In Abweichung dazu werden die Opfer bei den Jugendanwaltschaften, Jugendgerichten und Strafgerichten überwiegend nur über dieses Recht informiert, falls eine Begegnung zwischen Opfer und beschuldigter Person tatsächlich zu erwarten ist (47.4% bzw. 56.6% bzw. 52.5%), weniger oft werden sie einmal bei der ersten Einvernahme (21.1% bzw. 4.3% bzw. 11.9%) oder bei jeder erneuten Einvernahme (21.1% bzw. 17.4% bzw. 13.6%) über dieses Recht informiert. Einige Gerichte gaben zudem an, dass sie das Opfer mit der Vorladung zur Hauptverhandlung über dieses Recht informierten.

Nach Ansicht der Beratungsstellen werden Opfer tendenziell "ausreichend" über ihr Recht auf Nicht-Konfrontation mit der beschuldigten Person informiert (M: 2.50, SD: 0.73 [bzgl. kantonalen Polizeikörpern]; M: 2.40, SD: 0.85 [bzgl. Staatsanwaltschaft]; M: 2.34, SD: 0.81 [bzgl. Strafgericht]). Auch die Opferanwältinnen und Opferanwälte sind dieser Ansicht, aber ein wenig optimistischer eingestellt (M: 2.14, SD: 0.76 [bzgl. kantonalen Polizeikörpern]; M: 1.96, SD: 0.80 [bzgl. Staatsanwaltschaft]; M: 2.10, SD: 0.92 [bzgl. Strafgericht]).

Die Einschätzungen der Beratungsstellen, wie häufig es bei den von ihnen betreuten Fällen vorkomme, dass ein Opfer einen Antrag auf Nicht-Konfrontation mit der beschuldigten Person stelle, sind sehr uneinheitlich: 31% der Beratungsstellen sind der Ansicht dies geschehe in ca. 75% der Fälle. Je 17.2% Beratungsstellen sind der Meinung, dies geschehe in 10% der Fälle, in 25% der Fälle oder in 100% der Fälle. 13.8% der Beratungsstellen meinen, dies geschehe in 50% der Fälle und 3.4% der Beratungsstellen meinen, dies geschehe nie. Die Opferanwältinnen und Opferanwälte äussern sich dazu einheitlicher: Sie schätzen überwiegend (77.1%), dies komme in ca. 50%, 75% oder 100% der von ihnen betreuten Fällen vor.

Alle Behörden, ausser die Jugendgerichte, geben an, dass gegen den Willen des Opfers Gegenüberstellungen gemäss Art. 146 Abs. 2 StPO bei Kindern als Opfer⁷¹ praktisch nie vorgenommen würden (nie: zwischen 89.5-95.2%), selten bei Opfern von Straftaten gegen die sexuelle Integrität⁷² (nie: zwischen 72.1-76.2% [Ausnahme Jugendanwaltschaft: 89.5%]) und wenig bei sonstigen Opfern⁷³ (nie: 54.5%-68.4%). Einzig die Jugendgerichte scheinen bei Opfern von Straftaten gegen die sexuelle Integrität und bei Kindern als Opfer in ihrer Praxis von derjenigen der Behörden abzuweichen (nie: 63.6% [sexuelle Integrität] und 68.2% [Kinder]).

Die Angaben der Beratungsstellen und der Opferanwältinnen bzw. Opferanwälte, die zur Kontrolle hinsichtlich der von ihnen wahrgenommenen behördlichen Praxis befragt wurden, weichen von diesen Angaben der Behörden nicht massgeblich ab.

⁷¹ Siehe Art. 154 Abs. 4 lit. a StPO.

⁷² Siehe Art. 153 Abs. 2 StPO.

⁷³ Siehe Art. 152 Abs. 4 StPO.

Massnahmen zur Nicht-Konfrontation bei erwachsenen Opfern⁷⁴

Zunächst sollten die Behörden die Massnahmen, die sie wählen, um zugleich das Recht auf Nicht-Konfrontation und die Verteidigungsrechte der beschuldigten Person zu wahren, in eine Rangordnung *nach Häufigkeit* setzen:

- Besonders oft stellen die Behörden das Recht auf Nicht-Konfrontation dadurch sicher, dass sie *Befragungen in Abwesenheit* der beschuldigten Person durchführen. Die Verteidigungsrechte der beschuldigten Person werden dabei dadurch gewahrt, dass diese Befragungen in Anwesenheit deren Verteidigung stattfindet.
- Ebenso oft führen die Behörden *audiovisuelle Liveübertragungen* der Befragung in einen separaten Raum durch. In diesem Fall werden die Verteidigungsrechte der beschuldigten Person dadurch gewahrt, dass diese die Möglichkeit hat, unmittelbar Ergänzungsfragen zu stellen.
- Seltener verwenden die Behörden *audiovisuelle Aufzeichnungen* der Befragungen, mit der Möglichkeit zeitlich versetzt Ergänzungsfragen zu stellen.
- Am seltensten wahren die Behörden die Rechte aller Parteien, indem sie den Parteien die Möglichkeit zur *Einsichtnahme in das Einvernahmeprotokoll* inkl. anschliessender (schriftlicher) Ergänzungsfragen geben.
- Einige Behörden kombinieren und/oder modifizieren die aufgeführten Massnahmen je nach Einzelfall.
- Vereinzelt Behörden weisen schliesslich darauf hin, dass sie noch keine Anwendungsfälle gehabt hätten.

Bewertung bestimmter Massnahmen (Behörden, Beratungsstellen, Opferanwältinnen bzw. Opferanwälte)

Die *Befragung in Abwesenheit* der beschuldigten Person, aber in Anwesenheit des Verteidigers wird von den Behörden durchgehend als "ausreichend" bewertet, das Recht des Opfers auf Nicht-Konfrontation mit der beschuldigten Person zu wahren (M: 1.29-1.57, SD: 0.49-0.70; leichte Abweichungen der kantonalen Polizeikörpers [M: 1.16, SD: 0.78] und Jugendanwaltschaften [M: 2.60, 1.09]). Das gleiche gilt hinsichtlich der *audiovisuellen Liveübertragung* mit der Möglichkeit, Ergänzungsfragen unmittelbar zu stellen (M: 1.19-1.63, SD: 0.40-1.09 und der *audiovisuellen Aufzeichnung* mit der Möglichkeit, Ergänzungsfragen zeitlich versetzt zu stellen (M: 1.44-1.63, SD: 0.49-0.93; leichte Abweichung der Jugendanwaltschaften [M: 1.33, SD: 0.49]). Tendenziell weniger positiv, aber immer noch überwiegend "eher ausreichend" oder "ausreichend", beurteilen die Behörden die *Einsichtnahme in das Einvernahmeprotokoll* mit der Möglichkeit, anschliessend (schriftlich) Ergänzungsfragen zu stellen (M: 1.68-1.94, SD: 0.88-1.20; leichte Abweichungen der kantonalen Polizeikörpers [M: 1.41, SD: 0.79] und der Jugendanwaltschaften [M: 1.53, SD: 0.94]).

Als andere Massnahmen, die bei erwachsenen Opfern als sinnvoll erachtet werden, werden insbesondere der venezianische Spiegel oder eine Trennwand zwischen Opfer und beschuldigter Person genannt.

Mehrere behördliche Akteure gaben an, die vorhandenen Massnahmen reichten aus; mit anderen Worten seien keine weiteren Massnahmen nötig. Jedoch gaben auch mehrere behördliche Akteure an, dass die jüngste bundesgerichtliche Praxis, wonach die alleinige Anwesenheit der Verteidigung an der Befragung nicht genüge, nicht hilfreich sei. Es sei eine Änderung dieser Rechtsprechung anzustreben. Die Einschränkung der Parteirechte auf die Rechtsvertreter müsse möglich sein.

Die Beratungsstellen (M: 2.23, SD: 0.93 [*Befragung in Abwesenheit*]; M: 2.48, SD: 1.16 [*audiovisuelle Liveübertragung*]; M: 1.95, SD: 1.00 [*audiovisuelle Aufzeichnungen*]) und die Opferanwältinnen bzw. Opferanwälte (M: 1.96, SD: 0.97 [*Befragung in Abwesenheit*]; M: 1.91, SD: 1.06 [*audiovisuelle Liveübertragung*]; M: 1.74, SD: 0.90 [*audiovisuelle Aufzeichnungen*]; M: 1.81, SD: 0.99 [*Einsichtnahme in das Einvernahmeprotokoll*]) sind hinsichtlich der aufgeführten Massnahmen durchwegs leicht kritischer als die Behörden eingestellt. Einzig die *Einsichtnahme in das Einvernahmeprotokoll* wird von den Beratungsstellen merklich positiver eingeschätzt (M: 1.69, SD: 0.79), auch im Vergleich zu den Angaben der Behörden.

Eine Beratungsstelle und einzelne Opferanwältinnen bzw. Opferanwälte führen als Grund ihrer weniger positiven Einschätzung an, erwachsene Opfer seien zuweilen sehr betroffen, wenn sie wüssten, dass die beschuldigte

⁷⁴ Speziell zu Kindern als Opfer, siehe 4.4.

Person sie sehen und hören könne. Gewisse Aussagen würden in diesem Fall aus Angst vor Bedrohungen und Repressalien von den Opfern zurückgehalten, insbesondere im Bereich häuslicher Gewalt. Eine andere Beratungsstelle gibt zu bedenken, dass jede Anwältin bzw. jeder Anwalt der Gegenpartei als bedrohlich empfunden werde und die "Waffengleichheit" ausser Kraft setze, solange Opfer keinen generellen Anspruch auf unentgeltliche Geschädigtenvertretung hätten. Auch einige Opferanwältinnen und Opferanwälte meinen, die Anwesenheit der Verteidigung könne Opfer sehr einschüchtern. Ein Opferanwalt schlägt vor, es müsse vor allem auf die Anwesenheit der Verteidigung im Einvernahmezimmer verzichtet werden, namentlich sexuell beeinträchtigte Opfer würden diese oft als sehr belastend empfinden.

Einzelne Opferanwältinnen und Opferanwälte machen schliesslich auf Probleme bei Fällen aufmerksam, in denen sich die Parteien vorgängig nicht kannten: Durch die aufgeführten Massnahmen zur Nicht-Konfrontation des Opfers mit der beschuldigten Person könne in diesen Fällen nicht verhindert werden, dass die beschuldigte Person das Opfer mittels der Videoübertragung oder der Personalien des Opfers (inkl. Adresse etc.) in den Einvernahmeprotokollen bzw. den Strafakten identifizieren könne. Um dies zu verhindern, müsse es dem Opfer beispielsweise erlaubt sein, sich unkenntlich zu machen. Weiter seien für diese Fälle die gesetzlichen Schutzrechte des Opfers dahingehend auszuweiten, dass die Personalien des Opfers der beschuldigten Person nicht zugänglich gemacht werden müssen.

Einschätzung bestimmter Massnahmen (Anwältinnen und Anwälte) hinsichtlich der Verfahrensrechte der beschuldigten Person

Bemerkenswert ist diesbezüglich insbesondere, dass die Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger die Massnahmen in derselben Rangfolge analog der Opferanwältinnen und Opferanwälte bewerten, jedoch jeweils merklich schlechter (M: 1.67, SD: 0.89 bzw. M: 1.38, SD: 0.76 [*audiovisuelle Liveübertragung*]; M: 2.83, SD: 1.11 bzw. M: 1.96, SD: 0.93 [*audiovisuelle Aufzeichnungen*]; M: 2.46, SD: 1.20 bzw. M: 1.92, SD: 1.03 [*Befragung in Abwesenheit*]; M: 2.92, SD: 1.26 bzw. M: 2.54, SD: 1.01 [*Einsichtnahme in das Einvernahmeprotokoll*]).

Auffallend ist zudem, dass die *Einsichtnahme in das Einvernahmeprotokoll* von beiden Anwaltsgruppen als schlechteste Massnahme für die Verfahrensrechte der beschuldigten Person angegeben wird, diese aber von den Behörden – neben der *audiovisuellen Liveübertragung*, die von den Anwälten am besten bewertet wird – am häufigsten praktiziert wird.

Massnahmen ausserhalb von Verfahrenshandlungen (separate Wartebereiche und zeitliche Vorkehrungen, andere Massnahmen)⁷⁵

Der überwiegende Teil der Behörden verfügt über *separate Wartebereiche*, um ausserhalb von Verfahrenshandlungen sicherzustellen, dass sich Opfer und beschuldigte Person nicht begegnen (kantonale Polizeikörpers: 70.4%; Staatsanwaltschaften: 63.4%; Jugendanwaltschaften: 75%; Strafgerichte: 72.3%; Jugendgerichte: 75%). Grösstenteils treffen die Behörden zudem *zeitliche Vorkehrungen*, um die Nicht-Konfrontation ausserhalb von Verfahrenshandlungen zu gewährleisten (kantonale Polizeikörpers: 96.3%; Staatsanwaltschaften: 90.2%; Jugendanwaltschaften: 85%; Strafgerichte: 63.1%; Jugendgerichte: 79.2%). *Andere Massnahmen* werden nur selten angeordnet (kantonale Polizeikörpers: 3.7%; Staatsanwaltschaften: 9.8%; Jugendanwaltschaften: 10%; Strafgerichte: 16.9%; Jugendgerichte: 20.8%).

Die Behörden bewerten den *separaten Wartebereich* (M: 1.38, SD: 0.59 [kantonale Polizeikörpers]; M: 1.45, SD: 0.64 [Staatsanwaltschaften]; M: 1.53, SD: 0.51 [Jugendanwaltschaften]; M: 1.46, SD: 0.75 [Strafgerichte]; M: 1.30, SD: 0.47 [Jugendgerichte]) und die *zeitlichen Vorkehrungen* (M: 1.35, SD: 0.56 [kantonale Polizeikörpers]; M: 1.32, SD: 0.47 [Staatsanwaltschaften]; M: 1.58, SD: 0.77 [Jugendanwaltschaften]; M: 1.39, SD: 0.65 [Strafgerichte]; M: 1.15, SD: 0.37 [Jugendgerichte]) überwiegend als ausreichende Massnahmen.⁷⁶

⁷⁵ Dazu sind ausschliesslich die Behörden befragt worden.

⁷⁶ Ähnlich die Mittelwerte der Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger: M: 1.29, SD: 0.61 [separater Wartebereich]; M: 1.31, SD: 0.63 [zeitliche Vorkehrungen].

Im Kontrast dazu beurteilen die Beratungsstellen (M: 2.59, SD: 1.05 [separater Wartebereich]; M: 2.37, SD: 0.93 [zeitliche Vorkehrungen]) und die Opferanwältinnen und Opferanwälte (M: 2.15, SD: 1.06 [separater Wartebereich]; M: 1.66, SD: 0.81 [zeitliche Vorkehrungen]) diese Massnahmen, insbesondere diejenige des separaten Wartebereichs, deutlich weniger gut.

Als sinnvolle *andere Massnahmen* werden von den Behörden und Beratungsstellen insbesondere Absprachen mit der Opfervertretung, separate Ein- bzw. Ausgänge, Einvernahme auf unterschiedlichen Stockwerken, die audiovisuelle Übertragung in andere Räumlichkeiten und das Kontakt- bzw. Annäherungsverbot genannt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Massnahmen vor allem kombiniert und koordiniert eingesetzt funktionieren.

Tabelle 8 vermittelt eine Übersicht über die Einschätzungen hinsichtlich der Nicht-Konfrontation des Opfers mit dem Täter.

Tabelle 8: Ampeldarstellung Einschätzungen Nicht-Konfrontation Opfer mit Täter

Thema	P	JA	StA	JG	SG	BS	OA	SV
Information über Recht auf Nicht-Konfrontation (kantonale Polizeikörpers)								
Information über Recht auf Nicht-Konfrontation (Staatsanwaltschaft)								
Information über Recht auf Nicht-Konfrontation (Gerichte)								
Befragung in Abwesenheit (Effekte auf Opfer)								
Einsichtnahme in Einvernahmeprotokoll (Effekte auf Opfer)								
Audiovisuelle Aufzeichnung (Effekte auf Opfer)								
Audiovisuelle Liveübertragung (Effekte auf Opfer)								
Befragung in Abwesenheit (Effekte auf Verfahrensrechte der besch. Person)								
Einsichtnahme Einvernahmeprot. (Effekte auf Verfahrensrechte der besch. Person)								
Audiovisuelle Aufzeichnung (Effekte auf Verfahrensrechte der besch. Person)								
Audiovisuelle Liveübertragung (Effekte auf Verfahrensrechte der besch. Person)								
Separate Wartebereiche								
Zeitliche Vorkehrungen								
P=kantonale Polizeikörpers; JA=Jugendanwaltschaften; StA=Staatsanwaltschaften; JG=Jugendgerichte; SG=Strafgerichte; BS=Beratungsstellen; OA=Opferanwältinnen und Opferanwälte; SV=Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger. Legende Farbcodes Negative Haltung M: 4.20-5.00 / 3.39-4.00 Negative Tendenz M: 3.41-4.19 / 2.81-3.39 Unentschieden/Neutral M: 2.60-3.40 / 2.20-2.80 Positive Tendenz M: 1.81-2.59 / 1.61-2.19 Positive Haltung M: 1.00-1.80 / 1.00-1.60								
Die Mittelwerte wurden nur für intervallskalierte Antwortskalen berechnet. Bei vierstufigen Skalen wurde ein neutraler Mittelpunkt gebildet.								

5.3.2. Interpretation

Die Angaben der befragten Akteure zeigen auf, dass das Recht auf Nicht-Konfrontation mit den genannten Massnahmen so gut umgesetzt wird, wie es die Vorgaben (Räumlichkeiten, Ressourcen etc.) erlauben. Im Ein-

zelfall (d.h. wenn die Straftat oder der Zustand des Opfers etc. dies rechtfertigen) werden zusätzliche Massnahmen getroffen oder Massnahmen kombiniert.

Bezüglich der Massnahmen zur Nicht-Konfrontation fällt auf, dass die Beratungsstellen alle Massnahmen schlechter als die behördlichen Akteure einschätzen. Die Ausnahme bildet die Einsichtnahme in das Einvernahmeprotokoll, welche die Beratungsstellen als einzige Massnahme deutlich besser einschätzen. Diese Abweichung erklärt sich wohl dadurch, dass der Fokus der Beratungsstellen auf der Gewährleistung der Opferrechte liegt, die Strafverfolgungsbehörden hingegen gehalten sind, auch die Rechte der beschuldigten Person möglichst weitgehend zu gewährleisten.

Vor dem Hintergrund der Vielfalt der besonderen Opferschutzmassnahmen ist aus Sicht des Evaluationsteams zunächst eine sorgfältige, umfassende und auf die tatsächlichen Möglichkeiten ausgerichtete Beratung der Opfer wichtig (insbesondere Erklärungen zu den Massnahmen, zur Bedeutung der Massnahmen, zum Ablauf der Befragung, zu den anwesenden Personen und ihrer Funktion im Strafverfahren etc.). Die betreuende bzw. vertretende Person (bspw. eine Person der Beratungsstelle oder eine Opferanwältin bzw. ein Opferanwalt) kann dann entsprechende Massnahmen bei der Behörde beantragen oder organisieren.

Obwohl von Opferanwältinnen und Opferanwälten sowie den Beratungsstellen angemerkt wird, dass Opfer die Verteidigung oftmals als "Feind", als "Bedrohung" oder als "Belastung" empfinden, ist zu betonen, dass die Anwesenheit der Verteidigung bei Befragungen mit der Möglichkeit, mindestens mittelbar bzw. per audiovisueller Übertragung, Ergänzungsfragen zu stellen, ein wichtiges Element der Rechte der beschuldigten Person darstellt, das nicht leichtfertig eingeschränkt werden darf. Der vom mutmasslichen Opfer geschilderte Tatablauf etc. muss in Frage gestellt werden können. Nicht zuletzt dienen die Anwesenheit bzw. die Ergänzungsfragen der Verteidigung der Wahrheitserforschung und verleihen dadurch auch der Aussage des Opfers mehr Gewicht.⁷⁷ Die blosse Möglichkeit der Einsichtnahme in das Einvernahmeprotokoll ist für die beschuldigte Person am wenigsten geeignet, dem Konfrontationsrecht Rechnung zu tragen (so auch die befragten Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger [M: 2.92], siehe oben).

Das Gesagte soll indes nicht bedeuten, dass auf die Bedürfnisse von Opfern nicht möglichst Rücksicht genommen werden soll.⁷⁸ Nach Ansicht des Evaluationsteams sind jedoch die vorhandenen Schutzmassnahmen "ausreichend", um Sekundärviktimisierungen zu vermeiden. Andere Lösungen⁷⁹, die etwa einen Automatismus von Massnahmen zur Nicht-Konfrontation zur Folge hätten, gingen zu weit, weil das Konfrontationsrecht der beschuldigten Person dann praktisch leerliefe. Die audiovisuelle Liveübertragung zur beschuldigten Person ist dabei eine gute Möglichkeit, sowohl Opferrechte als auch die Rechte der beschuldigten Person wahren zu können. Zum Schutz von Opfern sollte ausserdem darauf geachtet werden, dass in bestimmten Fallkonstellationen – etwa bei befürchteten Repressalien – Personendaten (insbesondere die Kontaktdaten) des Opfers nicht in den allgemein zugänglichen Akten geführt werden (Art. 149 Abs. 2 StPO).

5.4. Konstituierung des Opfers als Privatklägerschaft

Gemäss Art. 116 Abs. 1 i.V.m. Art. 118 Abs. 1 StPO kann sich ein Opfer als Privatklägerschaft konstituieren. Mit der Konstituierung des Opfers als Privatklägerschaft erwirbt das Opfer Parteistellung (Art. 104 StPO). Es kann sich entweder nur im Strafpunkt oder im Zivilpunkt konstituieren oder auch beide Klagen geltend machen. Als Privatklägerschaft hat das Opfer alle Beteiligungsrechte einer Partei, wie etwa Akteneinsichtsrecht, Beweisantragsrecht, Teilnahmerecht an Verfahrenshandlungen, Eingaberecht, Vortragsrecht an der Hauptverhandlung,

⁷⁷ Vgl. BERTSCHI (2012), S. 1075 ff. A.A. etwa WEIRICH (2012), die bezweifelt, dass das direkte Konfrontationsrecht ein wichtiges Verteidigungsrecht der beschuldigten Person und eine wichtige Möglichkeit der Wahrheitserforschung sei. Gerade bei Opferzeugen würden protokollierte Aussagen oder eine nachträgliche Sichtung bei technischer Aufzeichnung ausreichen, dies kombiniert mit der Möglichkeit der beschuldigten Person, (zeitlich versetzt) Ergänzungsfragen zu stellen und allenfalls eine Glaubhaftigkeitsbegutachtung zu beantragen.

⁷⁸ In Einzelfällen können auch verstärkte Massnahmen geboten sein, so bspw. bei Opfern von Straftaten gegen die sexuelle Integrität (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 6B_681/2012 vom 27. Mai 2013) oder bei Kindern als Opfer.

⁷⁹ Siehe Bundesamt für Justiz (2014b).

Recht auf Beizug eines Rechtsbeistandes sowie die Anfechtungsrechte wie das Beschwerderecht gegen Nicht-anhandnahme- und Einstellungsverfügungen, das Berufungsrecht im Zivil- und Schuldpunkt etc.

Nach Art. 118 Abs. 3 StGB muss die Erklärung zur Konstituierung als Privatklägerschaft spätestens bis zum *Abschluss des Vorverfahrens* abgegeben werden, ansonsten mit der Parteistellung verbundene Rechte (z.B. ein Rechtsmittel zu ergreifen) nicht wahrgenommen werden können. Es besteht indes eine entsprechende Auf- und Abklärungspflicht der Strafverfolgungsbehörden, deren Versäumnis nicht zu einer Verwirkung der Verfahrensrechte der geschädigten Person führen darf.⁸⁰

5.4.1. Auswertung schriftlicher Fragebogen

Unterfrage
Wie wirken sich die Konstituierung des Opfers als Privatklägerschaft und die entsprechenden Fristen auf die Opfer aus?
Hinweise zur Auswertungsgrundlage
Die dieser Unterfrage zugeordneten Fragen des schriftlichen Fragebogens waren teils, wo vermerkt, für bestimmte Akteure ausgeblendet. Wo nicht anders vermerkt, wird eine fünfstufige Skala (1=positiv, 5=negativ) verwendet. Bei bestimmten Fragen bestand die Möglichkeit, die Antwort in freier Form zu begründen.

Einschätzung der Effekte der Möglichkeit des Opfers, sich als Privatklägerschaft am Strafprozess zu beteiligen

Diese Möglichkeit des Opfers hat vor allem nach der überwiegenden Meinung der Opferanwältinnen und Opferanwälte positive Effekte (M: 1.69, SD: 0.73). Die Strafgerichte, Jugendgerichte, die Staatsanwaltschaften und die Jugendanwaltschaften schätzen diesen Punkt aber auch überwiegend positiv ein (M: 1.91, SD: 0.93 bzw. M: 2.11, SD: 0.78 bzw. M: 2.32, SD: 0.67 bzw. M: 2.13, SD: 0.77 bzw. 2.42, SD: 0.78).⁸¹

Möglichkeit der Opfer, Zivilansprüche adhäsionsweise geltend zu machen

Diese Möglichkeit des Opfers beurteilen die Akteure ähnlich positiv (M: 2.32, SD: 0.88 [Jugendgerichte] bzw. M: 2.15, SD: 0.74 [Staatsanwaltschaften] bzw. 2.42, SD: 0.96 [Jugend-anwaltschaften]), wobei die Opferanwältinnen und Opferanwälte, die Beratungsstellen und die Strafgerichte diesen Punkt am positivsten einschätzen (M: 1.54, SD: 0.63 bzw. M: 1.66, SD: 0.86 bzw. 1.90, SD: 0.75).⁸²

Einige Strafgerichte geben an, sie hielten die Adhäsionsklage für bedeutend kostengünstiger und unkomplizierter als ein Zivilverfahren. Ein separates Zivilverfahren lohne sich – dieser Meinung sind auch viele Opferanwältinnen und Opferanwälte – für Opfer meist nicht, da Opferschutzmassnahmen fehlten, ein Prozesskostenvorschuss geleistet werden müsse, zusätzlicher Zeitaufwand und Kosten entstünden und das Geld mangels Solvenz oftmals gar nicht eingetrieben werden könne.

Einstellung zur Regelung, dass die Konstituierung als Privatklägerschaft gemäss Art. 118 Abs. 3 StPO nur bis zum Abschluss des Vorverfahrens möglich ist

Dazu äussern sich die Akteure deutlich weniger positiv: Überwiegend neutral eingestellt sind die Strafgerichte, Jugendgerichte, die Staatsanwaltschaften, die Jugendanwaltschaften und die Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger (M: 2.89, SD: 0.80 bzw. M: 3.11, SD: 0.81 bzw. M: 2.97, SD: 0.58 bzw. M: 3.05, SD: 0.78 bzw. 3.08, SD: 0.64), tendenziell negativ die Opferanwältinnen und Opferanwälte (M: 3.36, SD: 0.94).⁸³

⁸⁰ Urteil des Bundesgerichts 1B_298/2012 vom 27. August 2012; MAZZUCHELLI/POSTIZZI (2014), Art. 118 N. 11; LIEBER (2014), Art. 118 N. 8 ff.

⁸¹ Ausgeblendet für kantonale Polizeikorps und Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger.

⁸² Ausgeblendet für kantonale Polizeikorps und Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger.

⁸³ Ausgeblendet für kantonale Polizeikorps und Beratungsstellen.

Beurteilung, ob die Opfer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter die Folgen einer Konstituierung bzw. eines Verzichts abschätzen können

Die Opferanwältinnen und Opferanwälte, Beratungsstellen und die kantonalen Polizeikörpers äussern sich am kritischsten zu dieser Frage. Staatsanwaltschaften und Jugendanwaltschaften sind diesbezüglich optimistischer eingestellt.⁸⁴

Die Beratungsstellen und Opferanwältinnen bzw. Opferanwälte hatten zudem öfters den Eindruck, dass Opfer wegen der Kostenfolge auf die Konstituierung als Privatklässler verzichteten.⁸⁵

Konstituierung als Privatklässlerschaft: Zeitpunkt der Aushändigung des Formulars durch die Behörden⁸⁶

Bei den kantonalen Polizeikörpers wird das Formular in aller Regel persönlich anlässlich der ersten Einvernahme abgegeben; deutlich weniger oft persönlich anlässlich der zweiten Einvernahme und nur ausnahmsweise zu einem anderen Zeitpunkt. Diese Angaben decken sich mit denjenigen der Staatsanwaltschaften und Jugendanwaltschaften, die grösstenteils angeben, dass das Formular in aller Regel von der Polizei abgegeben werde. Wenn dies nicht bereits von der Polizei erledigt worden sei, geben die Staatsanwaltschaften und Jugendanwaltschaften das Formular grundsätzlich persönlich anlässlich der ersten Einvernahme ab oder lassen das Formular dem Opfer vor der ersten Einvernahme zukommen, wobei einige wenige Staatsanwaltschaften das Formular subsidiär auch postalisch nach der ersten Einvernahme zustellen.

Konstituierung als Privatklässlerschaft: Fristsetzung, um Formular auszufüllen⁸⁷

Die kantonalen Polizeikörpers geben überwiegend an (52.2%), das Formular sei bei Aushändigung sofort und vor Ort auszufüllen (Staatsanwaltschaften: 12.1%; Jugendanwaltschaften: 9.1%). Im Gegensatz dazu geben die Staatsanwaltschaften und Jugendanwaltschaften überwiegend an (66.7% bzw. 72.7%), es bestehe eine Bedenkzeit, für die indes keine Frist zur Rücksendung gesetzt werde (kantonale Polizeikörpers: 34.8%). Der Rest der Behörden befristet die Bedenkzeit (kantonale Polizeikörpers: 13%; Staatsanwaltschaften: 21.2%; Jugendanwaltschaften: 18.2%), wobei der Mittelwert der von diesen angegebenen Fristen ungefähr 20 Tage beträgt.

Konstituierung als Privatklässlerschaft: Verzichtserklärung, wenn sich Opfer nicht sogleich als Privatklässlerschaft konstituieren⁸⁸

Von allen Behörden wird überwiegend angegeben, die Verzichtserklärung sei eine separate Frage auf dem Formular, die offen gelassen werden könne, auch wenn sich das Opfer derzeit nicht als Privatklässlerschaft konstituiere (Durchschnitt aller Behörden: 57.1%). Seltener antworteten Behörden, die Nichtkonstituierung als Privatklässler bedeute zugleich den Verzicht auf die Privatklässlerschaft (Durchschnitt aller Behörden: 29.8%).⁸⁹ Wenige Behörden gaben an, das verwendete Formular enthalte gar keine Rubrik zum Verzicht auf die Privatklässlerschaft (Durchschnitt aller Behörden: 13.1%).

Die Angaben der Beratungsstellen und der Opferanwältinnen bzw. Opferanwälte, die zur Kontrolle hinsichtlich der von ihnen wahrgenommenen behördlichen Praxis befragt wurden, weichen von diesen Angaben der Behörden nicht massgeblich ab.

⁸⁴ Opferanwältinnen und Opferanwälte: nie=28.6%, in ca. 10%, 25% oder 50% der Fälle=50.6%; Beratungsstellen: nie=16.1%, in ca. 10%, 25% oder 50% der Fälle=93.5%; kantonale Polizeikörpers: nie=24%; in ca. 50% oder 75% der Fälle=52%; Staatsanwaltschaften: nie=10.5%, in ca. 50% oder 75% der Fälle=57.5%; Jugendanwaltschaften: nie=5.3%; in ca. 50% oder 75% der Fälle=57.9%. Ausgeblendet für Gerichte und Strafverteidiger.

⁸⁵ Beratungsstellen: nie=15.6%, in ca. 10% der Fälle=37.5%, in ca. 25 oder 50% der Fälle=43.8%; Opferanwältinnen bzw. Opferanwälte: nie=34.1%, in ca. 10%, 25% oder 50% der Fälle=56.1%. Hierzu wurden nur die Beratungsstellen und Opferanwältinnen bzw. Opferanwälte befragt.

⁸⁶ Ausgeblendet für Gerichte, Beratungsstellen und Anwälte.

⁸⁷ Ausgeblendet für Gerichte, Beratungsstellen und Anwälte.

⁸⁸ Ausgeblendet für Gerichte, Beratungsstellen und Anwälte.

⁸⁹ Das heisst, es gibt in den Formularen dieser Behörden zwei Antwortmöglichkeiten, in der Art von: "Ja, ich konstituiere mich als Privatklässler" und "Nein, ich verzichte auf die Konstituierung als Privatklässler".

Tabelle 9 vermittelt eine Übersicht über die Einschätzungen hinsichtlich der Konstituierung des Opfers als Privatklägerschaft.

Tabelle 9: Ampeldarstellung Einschätzungen Konstituierung des Opfers als Privatklägerschaft

Thema	P	JA	StA	JG	SG	BS	OA	SV
Beteiligung des Opfers als Privatklägerschaft								
Adhäsionsweise Geltendmachung Zivilansprüche (Effekte auf Opfer)								
Adhäsionsweise Geltendmachung Zivilansprüche (Effekte auf Strafprozess)								
Konstituierung als Privatklägerschaft nur bis Abschluss Vorverfahren								
P=kantonale Polizeikörpers; JA=Jugendanwaltschaften; StA=Staatsanwaltschaften; JG=Jugendgerichte; SG= Straferichte, BS=Beratungsstellen; OA=Opferanwältinnen und Opferanwälte; SV=Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger.								
Legende Farbcodes Negative Haltung M: 4.20-5.00 / 3.39-4.00 Negative Tendenz M: 3.41-4.19 / 2.81-3.39 Unentschieden/Neutral M: 2.60-3.40 / 2.20-2.80 Positive Tendenz M: 1.81-2.59 / 1.61-2.19 Positive Haltung M: 1.00-1.80 / 1.00-1.60								
Die Mittelwerte wurden nur für intervallskalierte Antwortskalen berechnet. Bei vierstufigen Skalen wurde ein neutraler Mittelpunkt gebildet.								

5.4.2. Interpretation

Die Möglichkeit des Opfers, seine Zivilansprüche adhäsionsweise geltend zu machen, wird von den Akteuren grundsätzlich positiv eingeschätzt. Wie in Modul 3 aufgezeigt wird, sind Opfer jedoch oftmals mit den von der Opferhilfe gesprochenen Genugtuungssummen unzufrieden, da diese häufig erheblich von der zivilrechtlichen Forderung abweichen. Eine mögliche Ursache für diese Abweichungen wird darin gesehen, dass im Adhäsionsverfahren eine zahlungsunfähige beschuldigte Person im Bewusstsein, dass sie die geschuldete Genugtuung ohnehin nicht bezahlen kann, viel zu hohe Zivilforderungen anerkennt, welche dann ohne richterliche Überprüfung im Urteil als Anspruch des Opfers festgehalten werden.⁹⁰ In derartigen Fällen weichen die opferhilferechtlichen Genugtuungen naturgemäss erheblich von den anerkannten, aber überhöhten Ansprüchen des Opfers gegenüber dem Täter ab. Daher sollten die Gerichte dazu angehalten werden, das Opfer darauf aufmerksam zu machen, dass die vom Täter anerkannte bzw. vom Gericht zugesprochene Genugtuung bei Nichtbezahlung durch die verurteilte Person von der Entschädigungsstelle nicht eins zu eins übernommen, sondern neu festgelegt wird und in der Regel tiefer ausfällt als die zivilrechtliche Genugtuung.

Die geltende Regelung hinsichtlich der Fristen in Art. 118 Abs. 3 StPO, die für die Konstituierung als Privatkläger gelten, wird insbesondere von den Opferanwältinnen und Opferanwälten kritisch betrachtet. Auch in der Literatur wird vertreten, dass sich Opfer erfahrungsgemäss erst nach Abschluss des Vorverfahrens und damit in Kenntnis der Anklageschrift bezüglich der Adhäsionsklage entscheiden möchten. Das frühere Recht regelte in Art. 37 aOHG den Zeitpunkt der Geltendmachung nicht ausdrücklich. Der heute geltende Zeitpunkt (Abschluss des Vorverfahrens) ist im Vergleich zu vielen früheren kantonalen Regelungen aber sehr früh: So war etwa im Kanton Bern die Konstituierung bis zum Schluss des Beweisverfahrens in erster Instanz möglich (Art. 47 StrV-BE), in Zürich konnte das Begehren noch bis spätestens fünf Tage vor der Hauptverhandlung beim Untersuchungsbeamten gestellt werden (§ 192 StPO-ZH). Die Opfer sind heute somit teilweise schlechter gestellt als nach altem Recht. Eine wesentliche Verlängerung der Frist zur Konstituierung als Privatkläger liesse sich aber nur schwerlich umsetzen, zumal aktuell ein Grossteil der Verfahren mittels Strafbefehl erledigt werden, bei dem der Abschluss des Vorverfahrens zeitlich mit dem Erlass des Strafbefehls zusammenfällt (Art. 118 Abs. 3 i.V.m. Art. 318 StPO). Hier zeigt sich denn auch der dringlichste Handlungsbedarf. Mit dem Abschluss des Vorverfahrens durch Erlass eines Strafbefehls gemäss Art. 318 StPO wird nämlich gleichzeitig die Frist zur Abgabe der Erklärung gemäss Art. 118 Abs. 3 StPO beendet. Im Gegensatz zum Abschluss des Vorverfahrens mittels Anklageerhebung oder Einstellung ist der Erlass eines Strafbefehls ohne vorgängige Ankündigung möglich. In der Literatur wird daher vertreten, dass die Staatsanwaltschaft entgegen dem Wortlaut des Gesetzes die Ge-

⁹⁰ BAUMANN/ANABITARTE/MÜLLER GMÜNDER (2015), Rz. 44.

schädigten auf ihre Konstituierungsmöglichkeit aufmerksam machen sollen, sofern diese noch keine entsprechende Erklärung abgegeben haben.⁹¹ Da aber nach Angaben von befragten Akteuren offenbar in gewissen Kantonen die Praxis verfolgt wird, Opfern den Strafbefehl erst nach Eintritt der Rechtskraft zuzustellen, erscheint unseres Erachtens eine explizite gesetzliche Regelung unumgänglich. Es muss sichergestellt werden, dass die potentielle Privatküglerschaft vom Verfahren rechtzeitig Kenntnis erlangt und eine abschlägige Entscheidung der Staatsanwaltschaft über ihre Beteiligung am Verfahren oder ihre Anträge anfechten kann.

Schliesslich wird auch die Bestimmung zur Einschränkung der Teilnahmerechte der Privatküglerschaft in Art. 20 JStPO von Opferanwältinnen und Opferanwälten als störend empfunden. Diese Bestimmung sieht insbesondere vor, dass die Teilnahme der Privatküglerschaft an der Hauptverhandlung gänzlich ausgeschlossen wird, es sei denn, besondere Umstände würden eine Teilnahme rechtfertigen (Art. 20 JStPO). Diese Bestimmung wird von Opferanwälten im Fokusgruppeninterview als "opferdiskriminierend" betrachtet. Jedenfalls in Fällen, in denen der Täter kein Kind mehr ist, sondern ein fast erwachsener Jugendlicher, erscheine diese Einschränkung der Teilnahmerechte nicht sachgerecht.

5.4.3. Empfehlungen

Aus den beschriebenen Problemkreisen lassen sich nach Ansicht des Evaluationsteams die folgenden drei Empfehlungen ableiten:

Konstituierung als Privatküglerschaft

Das Evaluationsteam empfiehlt, Art. 318 StPO dahingehend anzupassen, dass das Opfer zwingend über die Absicht der Staatsanwaltschaft zu informieren sind, einen Strafbefehl zu erlassen. Zusammen mit dieser Information ist dem Opfer eine Frist einzuräumen, innerhalb derer es sich als Privatküglarin (im Zivil- und/oder Strafpunkt) konstituieren und Anträge stellen kann.

Einschränkung der Teilnahmerechte der Opfer in Art. 20 JStPO

Die Vorschrift, wonach die Privatküglerschaft in der Regel an der Hauptverhandlung nicht teilnimmt, schränkt dessen Teilnahmerechte beträchtlich ein und verschiebt zudem die Begründungslast auf die Privatküglerschaft.

Das Evaluationsteam empfiehlt, das Regel-Ausnahme-Verhältnis für Opfer umzukehren und Art. 20 JStPO dahingehend zu modifizieren, dass dem Opfer die üblichen Teilnahmerechte zukommen, es sei denn, besondere Umstände rechtfertigen den Ausschluss einer Teilnahme.

Bei der Prüfung der Abwägung zwischen den Interessen des Opfers und denjenigen des Jugendlichen ist nach unserer Ansicht unter anderem das Alter des beschuldigten Jugendlichen relevant. Je jünger die Täterschaft ist, desto eher lässt sich ein Ausschluss des Opfers von der Hauptverhandlung rechtfertigen. Angesichts des Stellenwerts des Teilnahmerechts von Opfern im Strafprozess sind jedoch bei älteren Jugendlichen in der Regel weitere Gründe für den Ausschluss des Opfers aus der Hauptverhandlung erforderlich. Das jugendliche Alter alleine rechtfertigt dies nicht.

⁹¹ Vgl. SCHMID (2013), Art. 318 N. 3a.

5.5. Anwaltliche Vertretung des Opfers

In der Vergangenheit wurde von einigen Beratungsstellen⁹², von Opferanwältinnen bzw. Opferanwälten⁹³ und teilweise auch von Strafverfolgungsbehörden⁹⁴ die Einführung eines Anwalts der ersten Stunde für Opfer gefordert (analog zum Anwalt der ersten Stunde für beschuldigte Personen gemäss Art. 158 StPO). Die (juristische) Literatur äusserte sich, soweit ersichtlich, noch nicht eingehend zu diesem Thema.

Die Akteure wurden in diesem Sinne zur Einführung eines Anwalts der ersten Stunde für Opfer sowie zu einer unentgeltlichen anwaltlichen Vertretung für Opfer, die einem anwaltlich vertretenen Täter gegenüberstehen, befragt.

5.5.1. Auswertung schriftlicher Fragebogen

Unterfragen
Inwiefern wäre die Einführung des Anwalts der ersten Stunde mit Blick auf die Opfer zweckmässig?
Inwiefern wäre die zwingende unentgeltliche anwaltliche Vertretung für Opfer, wenn Täter seinerseits anwaltlich vertreten sind, zweckmässig?
Hinweise zur Auswertungsgrundlage
Die dieser Unterfrage zugeordneten Fragen des schriftlichen Fragebogens waren teils, wo vermerkt, für bestimmte Akteure ausgeblendet. Wo nicht anders vermerkt, wird eine fünfstufige Skala verwendet (1=positiv, 5=negativ). Bei bestimmten Fragen bestand die Möglichkeit, die Antwort in freier Form zu begründen.

Einschätzung der geltenden gesetzlichen Regelung, dass die beschuldigte Person gemäss StPO einen Anspruch auf einen Anwalt der ersten Stunde hat, das Opfer hingegen nicht

Beratungsstellen, Opferanwältinnen bzw. Opferanwälte und die kantonalen Polizeikörper beurteilen die *Effekte auf das Opfer* am negativsten (M: 4.41, SD: 0.87 bzw. M: 4.26, SD: 0.71 bzw. M: 3.96, SD: 0.90). Die Staatsanwaltschaften (M: 3.44, SD: 0.64), Jugendanwaltschaften (M: 3.68, SD: 0.67), Strafgerichte (M: 3.30, SD: 0.64) und Jugendgerichte (M: 3.13, SD: 0.81) äussern sich dazu deutlich weniger negativ.

Bewertung der Konstellation, wenn ein Opfer im Strafverfahren anwaltlich nicht vertreten, die beschuldigte Person hingegen schon

Beratungsstellen, Opferanwältinnen bzw. Opferanwälte und die kantonalen Polizeikörper beurteilen auch die Effekte dieser Konstellation am negativsten (M: 4.66, SD: 0.54 bzw. M: 4.47, SD: 0.76 bzw. M: 4.26, SD: 0.76). Die Staatsanwaltschaften, Jugendanwaltschaften, Gerichte und auch die Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger schätzen die Effekte neutraler ein, aber auch mit eher negativer bzw. deutlich negativer Tendenz (M: 3.78-3.89, SD: 0.51-0.74).⁹⁵

Die kantonalen Polizeikörper, einige Beratungsstellen und einige Opferanwältinnen und Opferanwälte begründen ihre negative Haltung gegenüber dieser geltenden Regelung damit, dass sich das Opfer dadurch der Täterschaft nicht gleichgestellt fühle und oftmals unsicher reagiere. Die Anwesenheit einer "Täteranwältin" bzw. eines "Täteranwalts" schüchtere die Opfer ein. Dieses Ungleichgewicht führe dazu, dass aus Sicht des Opfers die "Waffengleichheit", vor allem hinsichtlich Zivilforderungen, nicht gewährleistet sei. Speziell für Opfer, bei denen die sexuelle Integrität beeinträchtigt worden sei, könnten die psychischen Folgen der Straftat nochmals verstärkt werden.

Eine frühzeitige anwaltliche Vertretung Sorge für eine bessere Wahrnehmung der Opferinteressen. Ohne diese sei das Opfer durch das Verfahren oft überfordert. Das gelte insbesondere für Opfer von häuslicher Gewalt, die

⁹² Bundesamt für Justiz (2014a).

⁹³ Bundesamt für Justiz (2014b).

⁹⁴ Bundesamt für Justiz (2014c).

⁹⁵ Ausgeblendet für Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger.

mit einer Vielzahl von (zivil- und strafrechtlichen) Verfahren und Behörden konfrontiert würden. Vielmehr solle das Opfer verhältnismässig rasch Kenntnis über die rechtlichen Auswirkungen der Straftat erlangen. Ein Problem entstehe vor allem, wenn die Aushändigung der Opferformulare und die opferrechtliche Erstberatung nicht reibungslos funktionierten. Unter anderem gingen dann öfters versicherungsrechtliche Ansprüche vergessen.

Im Gegensatz dazu weisen insbesondere einige erstinstanzliche Gerichte, Staatsanwaltschaften und Jugendanwaltschaften darauf hin, dass eine anwaltliche Vertretung vom Opfer jederzeit beigezogen werden könne, auch bereits in sehr frühen Verfahrensstadien. Die Strafverfolgungsbehörden seien schliesslich verpflichtet, das Opfer frühzeitig auf seine Rechte hinzuweisen. Ob diese anwaltliche Vertretung des Opfers vom Staat bevorschusst werde oder nicht, sei eine andere Frage.

Das Strafverfahren habe zum Inhalt, den strafbaren Sachverhalt abzuklären. Die Möglichkeit, gleichzeitig Zivilansprüche geltend zu machen, sei als Vereinfachung gedacht, sei aber letztlich nicht bei der richtigen Behörde (Strafbehörde) angesiedelt. Die richtige Fachbehörde dazu seien eigentlich die Zivilgerichte. Anstatt im Strafverfahren sollten daher vielmehr im Zivilverfahren Vereinfachungen für das Opfer bezüglich Prozesskostenrisiko etc. angestrebt werden. Weiter wird angeführt, dass das Opfer während der ersten Einvernahme die Wahrheitsfindung durch freie, unbeeinflusste Äusserungen unterstützen und im Gegensatz zur beschuldigten Person keine Aussagetaktik festlegen sollte. In diesem Sinne würden die Vertrauensperson bzw. die Beratungsstellen als Unterstützung für das Opfer während dieses Verfahrensstadiums ausreichen. Dazu merkt ein Opferanwalt an, ein opferrechtlicher Anspruch auf juristische Soforthilfe bis zu vier Stunden bestehe zwar, das Opfer müsse sich aber darum bemühen und nach der Soforthilfe sei die Absicherung des Kostenrisikos zu kompliziert geregelt und oft unverhältnismässig aufwändig.

Tabelle 10 vermittelt eine Übersicht über die Einschätzungen hinsichtlich der anwaltlichen Vertretung des Opfers.

Tabelle 10: Ampeldarstellung Einschätzungen anwaltliche Vertretung des Opfers

Thema	P	JA	StA	JG	SG	BS	OA	SV
Anwalt der ersten Stunde der beschuldigten Person (Effekte auf Opfer)								
Konstellation: beschuldigte Person ist vertreten, Opfer nicht (Effekte auf Opfer)								
P=kantonale Polizeikörpers; JA=Jugendanwaltschaften; StA=Staatsanwaltschaften; JG=Jugendgerichte; SG=Strafgerichte, BS=Beratungsstellen; OA=Opferanwältinnen und Opferanwälte; SV=Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger.	Legende Farbcodes Negative Haltung M: 4.20-5.00 / 3.39-4.00 Negative Tendenz M: 3.41-4.19 / 2.81-3.39 Unentschieden/Neutral M: 2.60-3.40 / 2.20-2.80 Positive Tendenz M: 1.81-2.59 / 1.61-2.19 Positive Haltung M: 1.00-1.80 / 1.00-1.60							
Die Mittelwerte wurden nur für intervallskalierte Antwortskalen berechnet. Bei vierstufigen Skalen wurde ein neutraler Mittelpunkt gebildet.								

5.5.2. Interpretation

Die befragten Akteure beurteilen die Auswirkungen des Anwalts der ersten Stunde der beschuldigten Person auf das Opfer bzw. die Konstellation, dass die beschuldigte Person im Gegensatz zum Opfer anwaltlich vertreten ist, negativ. Einige Akteure der kantonalen Polizeik

Diesbezüglich muss zunächst klargestellt werden, dass es im Strafverfahren nicht darum gehen kann, "Waffengleichheit" zwischen Opfer und beschuldigter Person herzustellen. "Waffengleichheit" ist relevant im Verhältnis zwischen Strafverfolgungsbehörden und beschuldigter Person bzw. Verteidigung. Vielmehr geht es darum, dass ein faires Verfahren auch für die Opfer zu gewährleisten ist (so Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO). In diesem Sinne ist auf die Gewährleistung der Interessen bzw. der Ansprüche des Opfers hinzuwirken, stets jedoch unter Wahrung der Verfahrensrechte der beschuldigten Person.

Dennoch wäre unseres Erachtens weder die Einführung des Anwalts der ersten Stunde für Opfer in der StPO noch eine "notwendige" anwaltliche Vertretung für Opfer, wenn die beschuldigte Person durch einen Anwalt vertreten ist, zweckmässig. Vielmehr können die Interessen des Opfers insbesondere über die Soforthilfe grundsätzlich ausreichend und flexibler gewährleistet werden, was eine anwaltliche Vertretung einschliessen kann, aber nicht muss. Es kann je nach Fallkonstellation – etwa bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität – ein über die (juristische) Soforthilfe finanzierter "Opferanwalt der ersten Stunde" geboten sein. Diesbezüglich sollte daher sichergestellt werden, dass die für die entsprechenden Kostengutsprachen zuständigen Beratungsstellen über entsprechende Kompetenzen verfügen und zudem rund um die Uhr erreichbar sind. Aktuell ist die Höhe der entsprechenden Leistungen (vier Stunden anwaltliche Beratung als juristische Soforthilfe) in den Empfehlungen der SVK-OHG⁹⁶, denen in der Praxis grossmehrheitlich gefolgt wird, deutlich zu tief angesetzt (vgl. dazu die Ausführungen in den Modulen 3 und 4), wobei zu beachten ist, dass es sich bei diesen Empfehlungen um Mindestbestimmungen handelt. Unseres Erachtens muss die Dauer der anwaltlichen Beratung nach dem objektiven Interesse des konkreten Opfers entschieden werden und sollte jedenfalls nicht mit einem Maximalsatz begrenzt sein, damit Opfer auch in komplexeren Fällen (etwa hinsichtlich versicherungsrechtlicher Ansprüche) angemessen durch eine Anwältin oder einen Anwalt beraten werden können.

Schliesslich ist daran zu erinnern, dass die Information des Opfers über seine Rechte zu den Pflichten der Verfahrensleitung gehört, insbesondere, aber nicht nur, wenn das Opfer nicht anwaltlich vertreten ist. Strafverfolgungsbehörden müssen sicherstellen, dass die Information des Opfers nicht nur pro forma, sondern tatsächlich und auf eine für das Opfer verständliche Weise erfolgt.

Das hinter der Forderung eines Anwalts der ersten Stunde auch für Opfer stehende Problem besteht unseres Erachtens in erster Linie darin, dass die Polizei von Opfern oftmals sehr früh das Formular unterschreiben lässt, mit dem sich das Opfer als Privatklägerschaft konstituiert bzw. auf diese Konstituierung verzichtet. Die Polizei möchte, dass dieser Entscheid früh gefällt wird, damit von Beginn weg Klarheit darüber herrscht, ob das Opfer als Zeuge oder als Auskunftsperson zu befragen ist. Der Entscheid ist von grosser Tragweite, weshalb teilweise ein Bedarf festgestellt wird, dem Opfer bereits sehr früh eine Anwältin bzw. ein Anwalt zur Seite zu stellen. Dieses Problem lässt sich jedoch besser bzw. einfacher dadurch entschärfen, dass die Strafverfolgungsbehörden angewiesen werden, das Opfer in einem ersten Schritt immer als Auskunftsperson einzuvernehmen und hinsichtlich der Entscheidung, ob sich das Opfer als Privatklägerschaft konstituieren will, zuzuwarten. Die Opfer sollen nicht "überfallen" bzw. "überfahren" werden betreffend den Entscheid über die Konstituierung als Privatklägerschaft. Dabei ist zu beachten, dass Opfer immer sofort nach der Tat befragt werden müssen und es deshalb keine Lösung sein kann, mit der Erstbefragung zuzuwarten, bis das Opfer sich wohl überlegt entschieden hat, ob es sich als Privatklägerschaft konstituiert oder nicht. Mit der (Erst-) Befragung als Auskunftsperson zu Beginn der Ermittlungen wäre dem Kernanliegen derjenigen entsprochen, die einen Anwalt der ersten Stunde für das Opfer fordern.

5.5.3. Empfehlung

Das Evaluationsteam empfiehlt, auf die Einführung eines Anwalts der ersten Stunde für Opfer zu verzichten.

5.6. Problembereiche im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Rechtspflege

Hat sich das Opfer als Privatklägerschaft konstituiert, kann es zur Wahrung seiner Interessen einen Rechtsbeistand bestellen (Art. 127 Abs. 1 StPO). Die Parteivertretung durch einen Rechtsbeistand ist *fakultativ*, mit Ausnahme von Unmündigkeit oder Urteilsunfähigkeit der Privatklägerschaft. Letzteren Falls wird – ähnlich der notwendigen Verteidigung bei der beschuldigten Person – der Privatklägerschaft von Gesetzes wegen ein Prozessbeistand zur Seite gestellt.⁹⁷ Bei Bedürftigkeit hat die Privatklägerschaft Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege (Art. 136 StPO). Keine Bedürftigkeit liegt vor, wenn die Kosten des Strafverfahrens durch eine

⁹⁶ Siehe Empfehlungen SVK-OHG, S. 22.

⁹⁷ RUCKSTUHL (2014), Art. 127 N. 4.

Rechtsschutzversicherung gedeckt werden. Die unentgeltliche Verbeiständung ist jedoch bei *ausschliesslicher Konstituierung im Strafpunkt* generell nicht vorgesehen.

Opfer können auf unterschiedliche Weise einen unentgeltlichen Rechtsbeistand in Anspruch nehmen: Zunächst besteht ein Anspruch auf *Soforthilfe* für juristische Beratung gemäss Art. 13 OHG i.V.m. Art. 5 OHV, wobei aber lediglich die zeitlich dringliche Erstberatung im Sinne einer Entscheidungshilfe für das weitere Vorgehen erfasst wird. Danach kann die Opferhilfe bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen *subsidiär* (einen Teil der) Kosten übernehmen, die dem Opfer infolge seiner Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind. So kann das Opfer unter Umständen etwa Anwaltskosten als *Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe* gemäss Art. 13 und 14 OHG geltend machen. Gestützt auf die StPO kann einem Opfer gemäss Art. 136 Abs. 1 StPO die *unentgeltliche Rechtspflege* für die Durchsetzung der *Zivilansprüche* gewährt werden. Zudem hat das Opfer als Privatklägerschaft gestützt auf Art. 433 StPO unter bestimmten Voraussetzungen gegenüber der beschuldigten Person einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren (*Parteientschädigung*).⁹⁸

Gemäss Art. 30 Abs. 3 OHG muss das Opfer die Kosten für einen unentgeltlichen Rechtsbeistand nicht zurück-erstaten. Art. 30 Abs. 3 OHG ist im Verhältnis zur StPO als *lex specialis* zu betrachten, so dass das Opfer und seine Angehörigen die Kosten auch für einen unentgeltlichen Rechtsbeistand gemäss StPO nicht zurückerstat-ten müssen.⁹⁹

In der Fachtechnischen Empfehlung der SVK-OHG zur Konkretisierung der Handhabung des Kostenrisikos für Opfer im Strafverfahren wird den kantonalen Opferhilfestellen empfohlen, den Opfern auch allfällige Verfah-renskosten und Parteientschädigungen an die Gegenpartei zu erstatten, sofern das Vorgehen des Opfers zur Geltendmachung der Zivilansprüche angemessen war und keine unentgeltliche Rechtspflege gemäss StPO ge-währt worden ist.

5.6.1. Auswertung schriftlicher Fragebogen

Unterfrage

Wie wirkt sich der Wegfall der unentgeltlichen Rechtspflege für Opfer im Strafpunkt aus?

Wie gestaltet sich das Zusammenspiel zwischen dem unentgeltlichen Rechtsbeistand nach StPO und der an-waltlichen Vertretung (als Leistung Dritter) nach OHG?

Wie wird die allgemeine Kostenrückerstattungspflicht für unentgeltlichen Rechtsbeistand mit Blick auf Art. 30 Abs. 3 OHG gehandhabt?

Hinweise zur Auswertungsgrundlage

Die Fragen des schriftlichen Fragebogens waren teils, wo vermerkt, für bestimmte Akteure ausgeblendet. Wo nicht anders vermerkt, wird eine fünfstufige Skala (1=positiv, 5=negativ) verwendet. Bei bestimmten Fragen bestand die Möglichkeit, die Antwort in freier Form zu begründen.

Einschätzung bezüglich Wegfalls der unentgeltlichen Rechtspflege im Strafpunkt für das Opfer

Die Akteure bewerten den Wegfall durchgehend "eher negativ" (M: 3.69, SD: 0.83 [Staatsanwaltschaften]; M: 3.84, SD: 0.76 [Jugend-anwaltschaften]; M: 4.04, SD: 0.84 [Polizei]) bis "negativ" (M: 4.53, SD: 0.51 [Beratungs-stellen]; M: 4.48, SD: 0.80 [Opferanwältinnen und Opferanwälte]). Lediglich die Gerichte (M: 3.40, SD: 0.68 [Jugendgerichte]; M: 3.38, SD: 0.77 [Strafgerichte]) beurteilen diese Frage deutlich positiver als die anderen Akteure, aber immer noch neutral.

⁹⁸ Siehe dazu WEHRENBURG/FRANK (2014), Art. 433 N. 4 ff.; SIX (2014), S. 85 f.; EYMANN (2013), S. 312 ff.; teils a.A. wohl ZEHNTNER (2009), Art. 14 N. 29, wonach Kostenbeiträge nur gewährt werden (sollen), wenn sie zur Durchsetzung der Haft-pflichtansprüche notwendig sind.

⁹⁹ Urteil des Bundesgerichts 6B_1000/2014 vom 23. Juni 2015, in Aufhebung der Rechtsprechung in Urteil des Bundesge-richts 6B_505/2014 vom 17. Februar 2015.

Verzicht des Opfers, sich als Privatklägerschaft ausschliesslich im Strafpunkt zu beteiligen, wegen Fehlens der unentgeltlichen Rechtspflege

In dieser Frage sind die Akteure unterschiedlicher Meinung: Die erstinstanzlichen Strafgerichte vermuten überwiegend, dass in 0-10% der Fälle das Opfer auf eine Konstituierung nur im Strafpunkt verzichte, weil die unentgeltliche Rechtspflege fehlt. Die Staatsanwaltschaften sowie die Jugendanwaltschaften vermuten dies bei 0-25%, die Akteure der kantonalen Polizeikörper bei 10-50%, die Beratungsstellen bei 25-50% und die Opferanwältinnen und Opferanwälte bei 25-75% der Fälle.¹⁰⁰

Auferlegung von Verfahrenskosten gegenüber Privatklägerschaft

Die Straf- und Jugendgerichte sind übereinstimmend der Ansicht, dass der Privatklägerschaft die Verfahrenskosten nach Art. 427 StPO selten oder nie auferlegt würden (je ca. 50%; keine Nennungen "häufig" und "immer"). Sehr ähnlich äussern sich Opferanwältinnen bzw. Opferanwälte und Strafverteidigerinnen bzw. Strafverteidiger hinsichtlich der von ihnen betreuten Fälle. Etwas abweichend zu diesen Akteuren geben immerhin fünf Beratungsstellen (16.1%) an, die Verfahrenskosten würden häufig auferlegt ("immer"=keine Nennung, "selten"=71%, "nie"=12.9%).¹⁰¹

Verpflichtung zur Rückerstattung der Kosten für die unentgeltliche Rechtspflege

Alle Akteure gehen überwiegend davon aus, dass die Privatklägerschaft "nie" oder "selten" dazu verpflichtet wird, die Kosten für die unentgeltliche Rechtspflege zurückzuerstatten (Strafgerichte: 91.4%, Jugendgerichte: 100%; Beratungsstellen: 79.3%; Opferanwältinnen und Opferanwälte: 85.6%; Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger: ausgeblendet). Die Angaben der Opferanwältinnen und Opferanwälte weichen von denjenigen der anderen Akteure dahingehend ab, dass vier Opferanwältinnen bzw. Opferanwälte (4.4%) "immer" angeben.¹⁰²

Gewährung von Kosten für die anwaltliche Vertretung im Rahmen der Opferhilfe¹⁰³

Die Kosten für die anwaltliche Vertretung, falls sich ein Opfer nicht als Privatklägerschaft konstituiert hat, würden vom überwiegenden Teil der Beratungsstellen häufig bis immer (immer: 13.8%; häufig: 48.3%; selten: 20.7%; nie: 17.2%) und falls ein Opfer selbst über die erforderlichen Mittel im Sinne von Art. 136 Abs. 1 lit. a StPO verfüge, häufig gewährt (immer: keine Nennung; häufig: 59.4%; selten: 34.4%; nie: 6.3%).¹⁰⁴

Umsetzung der fachtechnischen Empfehlungen SVK-OHG betreffend die Übernahme von Verfahrenskosten und Parteientschädigungen an die Gegenpartei¹⁰⁵

Die fachtechnischen Empfehlungen SVK-OHG betreffend die Übernahme von Verfahrenskosten und Parteientschädigungen an die Gegenpartei werden vom überwiegenden Teil der Beratungsstellen häufig bis immer umgesetzt (häufig: 15 [60%]; immer: 5 [20%]). Nur vereinzelte Beratungsstellen setzen diese selten oder nie um (selten: 4 [16%]; nie: 1 [4%]).

Tabelle 11 vermittelt eine Übersicht über die Einschätzungen hinsichtlich des Wegfalls der unentgeltlichen Rechtspflege für das Opfer im Strafpunkt.

¹⁰⁰ Sechs Antwortmöglichkeiten: 1=in keinem der Fälle; 6=in ca. 100% der Fälle.

¹⁰¹ Vierstufige Skala: 1=immer, 2= häufig, 3= selten, 4=nie. Ausgeblendet für kantonale Polizeikörper, Staatsanwaltschaften und Jugendanwaltschaften.

¹⁰² Vierstufige Skala: 1=immer, 2= häufig, 3= selten, 4=nie. Ausgeblendet für kantonale Polizeikörper, Staatsanwaltschaften, Jugendanwaltschaften und Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger.

¹⁰³ Frage nur an die Beratungsstellen.

¹⁰⁴ Vierstufige Skala: 1=immer, 2= häufig, 3= selten, 4=nie. Nur Beratungsstellen wurden dazu befragt.

¹⁰⁵ Frage nur an die Beratungsstellen.

Tabelle 11: Ampeldarstellung Einschätzung Wegfall unentgeltliche Rechtspflege für das Opfer im Strafpunkt

Thema	P	JA	StA	JG	SG	BS	OA	SV
Auswirkungen Wegfall der unentgeltlichen Rechtspflege im Strafpunkt für das Opfer								
P=kantonale Polizeikörper; JA=Jugendanwaltschaften; StA=Staatsanwaltschaften; JG=Jugendgerichte; SG= Strafgerichte, BS=Beratungsstellen; OA=Opferanwält- innen und Opferanwälte; SV=Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger.								
Legende Farbcodes Negative Haltung M: 4.20-5.00 / 3.39-4.00 Negative Tendenz M: 3.41-4.19 / 2.81-3.39 Unentschieden/Neutral M: 2.60-3.40 / 2.20-2.80 Positive Tendenz M: 1.81-2.59 / 1.61-2.19 Positive Haltung M: 1.00-1.80 / 1.00-1.60								
Die Mittelwerte wurden nur für intervallskalierte Antwortskalen berechnet. Bei vierstufigen Skalen wurde ein neutraler Mittelpunkt gebildet.								

5.6.2. Interpretation

Die Einschätzungen der Akteure, *wie oft* wegen Nicht-Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege auf eine Klage im Strafpunkt verzichtet wird, sind sehr unterschiedlich. Den Wegfall der unentgeltlichen Rechtspflege im Strafpunkt für das Opfer beurteilen die Akteure einheitlicher überwiegend neutral bis negativ.¹⁰⁶

Die unentgeltliche Verbeiständung ist nur in Bezug auf die Durchsetzung von *Zivilansprüchen* möglich, was aber nicht ausschliesst, dass der Rechtsbeistand *auch* im Strafpunkt tätig wird. Die unentgeltliche Verbeiständung ist dagegen bei ausschliesslicher Konstituierung im Strafpunkt grundsätzlich ausgeschlossen.¹⁰⁷ In der Literatur wird dieser Ausschluss damit begründet, dass der Strafanspruch dem Staat (vertreten durch die Staatsanwaltschaft) zustehe.¹⁰⁸ Der Ausschluss der unentgeltlichen Rechtspflege bei ausschliesslicher Konstituierung im Strafpunkt wird in der Literatur aber auch teilweise als problematisch beurteilt, etwa im Hinblick auf den grundrechtlichen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege nach Art. 29 BV.¹⁰⁹ Die Tatsache, dass für die Klage im Strafpunkt keine unentgeltliche Rechtspflege geleistet wird, sollte nach Ansicht des Evaluationsteams überprüft werden. Wenn das Bundesgericht dem blossen Strafkläger in seinem Urteil 6B_188/2015 ein rechtlich geschütztes Interesse (im Sinne von Art. 382 Abs. 1 StPO) zugesteht, eine andere rechtliche Qualifikation geltend zu machen und ihm deshalb das Recht zugesteht, unabhängig von der Geltendmachung von Zivilansprüchen gestützt auf Art. 382 Abs. 1 StPO Rechtsmittel zu ergreifen, scheint es widersprüchlich, die Möglichkeit der unentgeltlichen Rechtspflege auf den Zivilpunkt zu beschränken.

Anlass zu Kritik gab zudem die noch bis vor kurzem bestehende, in der Praxis aber offenbar wenig genutzte Möglichkeit, vom Opfer die Kosten für den unentgeltlichen Rechtsbeistand zurückzufordern. Diese hatte eine unbefriedigende Ungleichbehandlung der Opfer zur Folge, zumal "bedürftigere" Opfer, d.h. jene, welche die unentgeltliche Rechtspflege erhalten, schlechter gestellt wurden als jene, welche die Anwaltskosten über die längerfristige Hilfe ersetzt erhalten. Diese Problematik hat sich zwar aufgrund der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichts im Urteil 6B_1000/2014 vom 23. Juni 2015 entschärft, nach der Art. 30 Abs. 3 OHG als *lex specialis* zu Art. 138 StPO verstanden wird und das Opfer und seine Angehörigen die Kosten für einen unentgeltlichen Rechtsbeistand nicht zurückerstatten müssen. Es bleibt aber fraglich, ob nicht eine gesetzliche Verankerung dieses Grundsatzentscheides durch eine Modifizierung von Art. 138 StPO vorzuziehen wäre, wonach das Opfer explizit vom Anwendungsbereich der Rückerstattungspflicht ausgenommen wird.

Schliesslich ist festzuhalten, dass die *fachtechnischen Empfehlungen SVK-OHG betreffend die Übernahme von Verfahrenskosten und Parteientschädigungen* an die Gegenpartei noch sehr neu sind (2014) und trotzdem bereits vom Grossteil der Beratungsstellen berücksichtigt wird.

¹⁰⁶ In diesem Sinne äusserten sich auch mehrere Akteure in den qualitativen Interviews kritisch: So würden etwa Zivilforderungen oft nur deshalb geltend gemacht, um dem Opfer überhaupt irgendeine juristische Begleitung durch den Prozess zu ermöglichen.

¹⁰⁷ Bestätigt in den Urteilen des Bundesgerichts 1B_254/2013 vom 27. September 2013 und 1B_619/2011 vom 31. Mai 2012. Ausnahmsweise einen über Art. 136 Abs. 1 StPO hinausgehenden Anspruch eines Opfers auf unentgeltliche Rechtspflege gestützt auf Art. 29 Abs. 3 BV bejaht im Urteil des Bundesgerichts 1B_355/2012 vom 12. Oktober 2012.

¹⁰⁸ Vgl. zum Ganzen EYMANN (2013), S. 312 ff.; MAZZUCHELLI/POSTIZZI (2014), Art. 136 1 ff.

¹⁰⁹ Siehe etwa EYMANN (2013), S. 313 f.

5.6.3. Empfehlung

Das Evaluationsteam empfiehlt, die Regelung zu überprüfen, nach der die unentgeltliche Rechtspflege bei ausschliesslicher Konstituierung im Strafpunkt ausgeschlossen ist.

5.7. Umsetzung weiterer Opferrechte nach StPO

Um in der vorliegenden Evaluation einen möglichst umfassenden Überblick über die Auswirkungen der StPO auf Opfer geben zu können, wurden alle Akteure zu ihrer Meinung hinsichtlich der Umsetzung weiterer Opferrechte¹¹⁰ gemäss StPO befragt.

5.7.1. Auswertung schriftlicher Fragebogen

Unterfrage
Wie wird die Umsetzung weiterer Opferrechte gemäss StPO von der Praxis beurteilt?
Hinweise zur Auswertungsgrundlage
Die dieser Unterfrage zugeordneten Fragen des schriftlichen Fragebogens waren teils, wo vermerkt, für bestimmte Akteure ausgeblendet. Wo nicht anders vermerkt, wird eine fünfstufige Skala (1=positiv, 5=negativ) verwendet. Bei bestimmten Fragen bestand die Möglichkeit, die Antwort in freier Form zu begründen.

Umsetzung des Rechts auf Anwesenheit einer Vertrauensperson (Art. 152 Abs. 2 StPO)

Der Effekt der Anwesenheit einer Vertrauensperson (Art. 152 Abs. 2 StPO) auf das Opfer wird durch die kantonalen Polizeikörper, die Staatsanwaltschaft, die Jugendanwaltschaft und die Jugendgerichte homogen eher positiv eingeschätzt (M: 2.17-2.50, SD: 0.72-0.92). Die Opferanwältinnen und Opferanwälte, die Strafgerichte sowie die Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger schätzen diesen Effekt deutlich positiver ein (M: 1.77, SD: 0.78 bzw. M: 1.83, SD: 0.73 bzw. 2.00, SD: 0.67), die Beratungsstellen am positivsten (M: 1.43, SD: 0.50).

Obwohl alle Akteure das Recht auf Anwesenheit einer Vertrauensperson überwiegend positiv beurteilen, äusseren sie sich teils ausführlich zu negativen Effekten und Problembereichen, die in der Praxis zu beachten sind:

Allgemein könne das Aussageverhalten des Opfers durch die Vertrauensperson beeinflusst werden¹¹¹, etwa durch Mimik, verbales Einmischen oder Antworten anstelle des Opfers, was unter anderem die Einschätzung der Glaubhaftigkeit der Aussagen des Opfers ändern könne. Auch bestehe die Gefahr, dass das Opfer durch die Vertrauensperson abgelenkt werde und gehemmt sei, bestimmte (als peinlich empfundene) Ereignisse zu schildern¹¹². Weiter könne das Opfer in Anwesenheit der Vertrauensperson dazu neigen, diejenige subjektiv empfundene Wahrheit darzulegen, die mit der Vertrauensperson in Gesprächen erlernt wurde, auch wenn sich der Vorfall in der Realität anders abgespielt oder angebahnt haben möge. Ausschlaggebend für die Beurteilung dieser Problembereiche sei im Einzelfall die Beziehung des Opfers zur Vertrauensperson. So seien Familienmitglieder je nach Konstellation kontraproduktiv, wobei dies hinsichtlich Kinder als Opfer verstärkt gelte. Vertrauenspersonen, die vom Vorfall selbst stark belastet seien, würden dem Opfer nicht helfen. Auch bei Abhängigkeitsverhältnissen (vor allem bei Opfern von Gewalt), bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität der Opfer (insbesondere bei Kulturen mit Tabus, bei Scham, schlechtem Gewissen oder Angst, beim Vorfall falsch reagiert zu haben) könne die Anwesenheit von gewissen Vertrauenspersonen problematisch sein. Manchmal sei es für ein Opfer einfacher, Details einer unbekannten Person zu erzählen, als jemandem, den es allenfalls täglich sieht, kennt und dem es vertraut. Grundsätzlich sei bei der Vertrauensperson emotionale und professionelle Distanz zum Vorfall und zum Verfahren erforderlich, damit die Opferinteressen nicht gefährdet und der Verfah-

¹¹⁰ Siehe Übersicht in den Hintergrundinformationen zum Modul 2 in Anhang 1.

¹¹¹ Als Beispiel wird die Situation genannt, in der es sich bei der Vertrauensperson um ein Familienmitglied handelt und es im Fall darauf hinaus läuft, ein Familienmitglied oder eine verwandte Person zu beschuldigen.

¹¹² Als Beispiel wird die Situation genannt, in der Eltern unmündige Kinder begleiten.

rensablauf nicht gestört würden. Als geeignete Vertrauenspersonen werden daher vor allem Personen der Beratungsstellen, Therapeuten, Psychologen, Beistände etc. angesehen.

Im Vergleich zum Effekt auf das Opfer wird der Effekt *auf das Verfahren* einheitlich schlechter, aber immer noch mit leicht positiver Tendenz eingeschätzt (Mittelwerte kantonale Polizeikorps, Staatsanwaltschaft, Jugendanwaltschaft, Jugendgerichte und Strafverteidigerinnen bzw. Strafverteidiger zwischen 2.56-2.83, SD: 0.70-1.08; Mittelwerte Opferanwältinnen und Opferanwälte, Strafgerichte und Beratungsstellen M: 2.48, SD: 0.82 bzw. M: 2.42, SD: 0.84 bzw. M: 2.19, SD: 0.75).

Die kantonalen Polizeikorps, die Staatsanwaltschaften, die Jugendanwaltschaften, die Jugendgerichte und die Strafgerichte sind der Anwesenheit einer Vertrauensperson hinsichtlich der *Auswirkungen auf die eigene Arbeit* auch überwiegend neutral mit leicht positiver Tendenz eingestellt (M: 2.72-2.95, SD: 0.51-1.03). Die Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger schätzen die Auswirkungen geringfügig negativer ein (M: 3.20, SD: 0.42; Schwerpunkt: "es hat keine Auswirkungen auf meine Arbeit"). Im Gegensatz dazu sind die Opferanwältinnen bzw. Opferanwälte und die Beratungsstellen überwiegend der Ansicht, die Anwesenheit einer Vertrauensperson erleichtere ihre Arbeit tendenziell bzw. merklich (M: 2.41, SD: 1.03 bzw. M: 1.93, SD: 0.94).¹¹³

Umsetzung des Rechts auf Einvernahme durch eine Person gleichen Geschlechts (Art. 153 Abs. 1 StPO)

Die Auswirkungen der *Einvernahme durch eine Person* gleichen Geschlechts bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität wird von allen Akteuren überwiegend "eher positiv" eingeschätzt, wobei die teils grosse Streuung der Antworten zu beachten ist.¹¹⁴ Die Einschätzung der Beratungsstellen fällt im Vergleich mit den anderen Akteuren etwas besser aus (im Vergleich merklich mehr Nennungen "positiv" [43.8%]), wohingegen die Einschätzung der Staatsanwaltschaften etwas schlechter ausfällt (im Vergleich merklich mehr Nennungen "weder positiv noch negativ" [42.5%]).

Die Frage nach den Auswirkungen auf die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität bei einer *gerichtlichen Anhörung durch eine Person desselben Geschlechts* wird insbesondere von den Akteuren der Beratungsstellen, der Jugendanwaltschaften, der Strafgerichte und den Opferanwältinnen bzw. Opferanwälten positiv beantwortet (M: 1.71, SD: 1.04 bzw. M: 1.74, SD: 0.73 bzw. M: 1.85, SD: 0.70 bzw. M: 1.93, SD: 0.84). Aber auch Jugendgerichte, Staatsanwaltschaften und Strafverteidigerinnen bzw. Strafverteidiger äussern sich dazu überwiegend mit positiver Tendenz (M: 2.04, SD: 0.71 bzw. M: 2.38, SD: 0.63 bzw. M: 2.38, SD: 0.65).¹¹⁵

Diesen Einschätzungen entsprechend gibt eine Vielzahl der Akteure der kantonalen Polizeikorps (61.5%), der Staatsanwaltschaften (70%) und der Jugendanwaltschaften (47.4%) an, dass sie in ihrer Behörde die Einvernahme durch eine Person gleichen Geschlechts in der Regel auf *Antrag des Opfers* durchführen. Der Rest der Akteure der kantonalen Polizeikorps (38.5%), der Staatsanwaltschaften (45.5%) und der Jugendanwaltschaften (52.6%) geben an, dass die Einvernahme *immer* durch eine Person gleichen Geschlechts durchgeführt werde.¹¹⁶

Umsetzung des Aussageverweigerungsrechts von Opfern (Art. 169 Abs. 4 StPO)

Die Opfer, denen ein Aussageverweigerungsrecht i.S.v. Art. 169 Abs. 4 StPO zukommt, werden vom Grossteil der Behörden bei *jeder* Einvernahme über dieses Recht informiert.¹¹⁷ Eine Minderzahl von Akteuren der Behörden gab an, das Opfer werde über dieses Recht nur bei der *ersten* Einvernahme informiert.¹¹⁸

¹¹³ Fünf Antwortmöglichkeiten: 1=es erleichtert die Arbeit stark; 5=es erschwert die Arbeit stark.

¹¹⁴ M: 1.81, SD: 1.06 [Beratungsstellen]; M: 2.04, SD: 0.60 [kantonale Polizeikorps]; M: 1.95, SD: 0.70 [Jugendanwaltschaften]; M: 2.11, SD: 1.30 [Opferanwältinnen und Opferanwälte]; M: 2.21, SD: 1.76 [Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger]; M: 2.40, SD: 0.67 [Staatsanwaltschaften]. Ausgeblendet für Gerichte.

¹¹⁵ Ausgeblendet für kantonale Polizeikorps.

¹¹⁶ Drei Antwortmöglichkeiten: "Ja, immer", "Ja, auf Antrag des Opfers", "Nein". Eine Nennung bei den Staatsanwaltschaften lautete auf "Nein" (2.5%).

¹¹⁷ 92.3 % der Staatsanwaltschaften, 84.6% der kantonalen Polizeikorps, 73.7% der Jugendanwaltschaften, 70.5% der Strafgerichte und 63.6% der Jugendgerichte geben dies an.

¹¹⁸ 7.7% der Staatsanwaltschaften, 11.5% der kantonalen Polizeikorps, 21.1% der Jugendanwaltschaften, 21.3% der Strafgerichte und drei (13.6%) der Jugendgerichte geben dies an.

Nach überwiegender Einschätzung der Strafgerichte (88.1%), der Jugendgerichte (78.9%), der Staatsanwaltschaften (81.6%), der Jugendanwaltschaften (89.5%) und der Opferanwältinnen bzw. Opferanwälten (73.9%) nehmen Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität dieses Recht selten in Anspruch, d.h. lediglich in ca. 0-10% der Fälle (meiste Nennungen bei "ca. 10%"). Die Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger vermuten tendenziell mehr Fälle, in denen von diesem Recht Gebrauch gemacht worden sei: Ihre Nennungen verteilen sich zu je einem Drittel auf "nie", "ca. 10%" und "ca. 25%".

Befragt nach der erfahrungsgemässen Häufigkeit von Druckausübung seitens der beschuldigten Person bzw. Drittpersonen gegenüber dem Opfer, das Aussageverweigerungsrecht gemäss Art. 169 Abs. 4 StPO auszuüben, antworteten Strafgerichte (84.4%), Jugendgerichte (86.7%), Staatsanwaltschaften (80%), Jugendanwaltschaften (94.1%), Opferanwältinnen bzw. Opferanwälte (75.9%) und Strafverteidigerinnen bzw. Strafverteidiger (72.7%) grösstenteils, dass auch dies lediglich in ca. 0-10% der Fälle (meiste Nennungen bei "nie") geschehe.¹¹⁹

Die Auswirkungen des Aussageverweigerungsrechts gemäss Art. 169 Abs. 4 StPO in der Praxis werden durchwegs tendenziell eher positiv eingeschätzt (M: 2.49-2.75, SD: 0.79-1.27). Im Vergleich dazu bewerten die Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger diesen Punkt etwas negativer (M: 3.08, SD: 0.95).¹²⁰

Die Akteure nennen als wichtigen Vorteil dieses Opferrechts vor allem, dass dem Opfer dadurch das Gefühl vermittelt werde, jederzeit aus der Befragung aussteigen ("Hintertüre") zu können. Eine Aussageverpflichtung des Opfers in derartigen Fällen wäre kontraproduktiv, da dies die Opfer zusätzlich belasten könne und ihnen Sicherheit nehmen und das Gefühl der Ausgeliefertheit verstärken könne, insbesondere auch gegenüber der oft als feindlich empfundenen Verteidigung.

Probleme werden hingegen darin identifiziert, dass wenn das Opfer die Aussage verweigere, dies im Verfahren in der Regel zum Nachteil des Opfers geschehe. Ohne die Aussage des Opfers könne in verschiedenen Konstellationen (z.B. wenn Aussage gegen Aussage stehe) die Wahrheitsfindung erschwert werden, d.h. der Sachverhalt nicht ausreichend abgeklärt bzw. der Tatverdacht nicht ausreichend nachgewiesen werden. Dies führe oft zur Einstellung des Verfahrens oder zu einem Freispruch der beschuldigten Person. Die Option, die Aussage zu verweigern, müsse zwar aus den oben genannten Gründen bestehen, sie wahrzunehmen sei aber dem Opfer grundsätzlich nicht zu empfehlen. Abgesehen davon sei die Motivation hinter der Aussageverweigerung (lange Verfahrensdauer, befürchtete Repressalien durch die Täterschaft, Druckausübung durch Dritte etc.) schwierig nachzuvollziehen. Ein Opfer, das keine belastenden Aussagen (mehr) machen möchte, schwäche eher das Vorfallene insgesamt ab, erzähle eine andere Version, gebe an, sich nicht mehr zu erinnern oder gebe eher einfach keine Antwort, als sich auf das Aussageverweigerungsrecht zu berufen. Eine Jugendanwaltschaft merkt zudem an, das Recht werde erfahrungsgemäss in denjenigen Fällen am ehesten angerufen, in denen das Opfer sich nicht als Opfer fühle und/oder kein Interesse an der Strafverfolgung habe (Bsp.: 15-jährige, die einen 19-jährigen Freund habe und die Eltern Anzeige erstattet hätten). Ein Opferanwalt weist weiter darauf hin, dass bei jugendlichen Opfern im familiären Kontext, vor allem bei Migrationshintergrund, das Festhalten am Verfahren oft der Verlust der Familie bedeute. Eine Opferanwältin fügt hinzu, dass dieses Aussageverweigerungsrecht bezüglich der Intimsphäre der Opfervertretung erst die Möglichkeit eröffne, gewisse ungehörige Fragen zurückzuweisen.

Tabelle 12 vermittelt eine Übersicht über die Einschätzungen hinsichtlich weiterer Opferrechte nach StPO.

¹¹⁹ Ausgeblendet für kantonale Polizeikorps und Beratungsstellen.

¹²⁰ Ausgeblendet für kantonale Polizeikorps und Beratungsstellen.

Tabelle 12: Ampeldarstellung Einschätzungen weitere Opferrechte nach StPO

Thema	P	JA	StA	JG	SG	BS	OA	SV
Recht auf Anwesenheit Vertrauensperson (Effekte auf Opfer)								
Recht auf Anwesenheit Vertrauensperson (Effekte auf Verfahren)								
Recht auf Anwesenheit Vertrauensperson (Effekte auf eigene Arbeit)								
Einvernahme durch Person gleichen Geschlechts								
Person selben Geschlechts im Gericht								
Aussageverweigerungsrecht bzgl. Intimsphäre (Art. 169 Abs. 4 StPO)								
P=kantonale Polizeikörpers; JA=Jugendanwaltschaften; StA=Staatsanwaltschaften; JG=Jugendgerichte; SG=Strafgerichte, BS=Beratungsstellen; OA=Opferanwältinnen und Opferanwälte; SV=Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger.	Legende Farbcodes Negative Haltung M: 4.20-5.00 / 3.39-4.00 Negative Tendenz M: 3.41-4.19 / 2.81-3.39 Unentschieden/Neutral M: 2.60-3.40 / 2.20-2.80 Positive Tendenz M: 1.81-2.59 / 1.61-2.19 Positive Haltung M: 1.00-1.80 / 1.00-1.60							
Die Mittelwerte wurden nur für intervallskalierte Antwortskalen berechnet. Bei vierstufigen Skalen wurde ein neutraler Mittelpunkt gebildet.								

5.7.2. Interpretation

Der Effekt der Anwesenheit einer Vertrauensperson (Art. 152 Abs. 2 StPO) *auf das Opfer* wird durch alle Akteure eher positiv oder deutlich positiv eingeschätzt. Im Vergleich zum Effekt auf das Opfer wird der Effekt *auf das Verfahren* einheitlich schlechter, aber immer noch mit leicht positiver Tendenz eingeschätzt. Im Grundsatz positiv werden ausserdem die Auswirkungen der *Einvernahme durch eine Person* gleichen Geschlechts bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität beurteilt.

Soweit Opfern ein Aussageverweigerungsrecht i.S.v. Art. 169 Abs. 4 StPO zukommt, wird hierüber vom Grössteil der Behörden bei *jeder* Einvernahme informiert, wenngleich davon nach Einschätzung einiger Akteure selten Gebrauch gemacht wird. Die diesbezügliche grundsätzlich positive Einschätzung des Aussageverweigerungsrechts, das dem Opfer bei Fragen zur Intimsphäre eine "Hintertüre" offen lässt, kann insbesondere in "Aussage gegen Aussage"-Konstellationen mit der Wahrheitsermittlungspflicht kollidieren, was aber grundsätzlich und unabhängig von der Motivation hinter der Aussageverweigerung akzeptiert wird. Besonderes Augenmerk ist nach Ansicht des Evaluationsteams darauf zu legen, dass das Opfer sein Aussageverweigerungsrecht nicht aufgrund einer Zwangswirkung (etwa einer Beeinflussung durch die beschuldigte Person) wahrnimmt. Ansonsten besteht die Gefahr, dass sich das Aussageverweigerungsrecht negativ auf das Verfahren auswirkt.

5.8. Alternative Verfahrenserledigungsarten

Zudem wurden die Akteure hinsichtlich der alternativen Verfahrenserledigungsarten Vergleich und abgekürztes Verfahren und deren Auswirkungen auf das Opfer und das Verfahren befragt.

5.8.1. Auswertung schriftlicher Fragebogen

Unterfrage
Wie wird die Umsetzung weiterer Opferrechte gemäss StPO von der Praxis beurteilt?
Hinweise zur Auswertungsgrundlage
Die dieser Unterfrage zugeordneten Fragen des schriftlichen Fragebogens waren teils, wo vermerkt, für bestimmte Akteure ausgeblendet. Wo nicht anders vermerkt, wird eine fünfstufige Skala (1=positiv, 5=negativ) verwendet. Bei bestimmten Fragen bestand die Möglichkeit, die Antwort in freier Form zu begründen.

Vergleich gemäss Art. 316 StPO¹²¹

Die Praxis der Staatsanwaltschaften hinsichtlich der tatsächlichen Durchführung von Vergleichsverhandlungen bei dafür gemäss Art. 316 StPO in Frage kommenden Fällen ist uneinheitlich. Die Häufigkeiten verteilen sich relativ gleichmässig zwischen 0-75% der Fälle, wobei jeweils bei "in ca. 10% der Fälle" und "in ca. 50% der Fälle" etwas mehr Nennungen vorliegen (28.2% bzw. 23.1%).¹²² Etwas einheitlicher ist die Praxis bei den Jugendanwaltschaften, von denen mehrheitlich angegeben wird, die Vergleichsverhandlungen würden "in ca. 10% der Fälle" (57.9%) bzw. "in ca. 25% der Fälle" (21.1%) durchgeführt.

Übereinstimmend geben der Grossteil der Staatsanwaltschaften (82.1%) und Jugendstaatsanwaltschaften (77.8%) an, das Nichterscheinen der antragstellenden Person zur Vergleichsverhandlung werde bei angekündigtem bzw. begründetem Ausbleiben nicht als Rückzug des Strafantrags (Art. 316 Abs. 1 StPO) gewertet.

Staatsanwaltschaften und Jugendanwaltschaften schätzen die Regelung von Art. 316 Abs. 1 StPO in der Praxis bezogen auf das *Opfer* neutral mit leicht positiver Tendenz ein (M: 2.74, SD: 0.88 bzw. M: 2.94, SD: 0.54). Bezogen auf das *Verfahren* schätzen die Staatsanwaltschaften die Regelung deutlich positiver ein (M: 2.05, SD: 0.76), die Jugendanwaltschaften leicht positiver (M: 2.39, SD: 0.69).¹²³ Nur wenige Akteure vermuten, die Regelung könnte zu einer Sekundärviktimisierung des Opfers oder zur Druckausübung auf das Opfer führen. Eine Jugendanwaltschaft merkt zudem an, durch die Regelung könne das Opfer, im Gegensatz zur Mediation, zu Vergleichsverhandlung gezwungen werden.

Auswirkungen der Möglichkeit einer Vergleichsverhandlung i.S.v. Art. 316 Abs. 1 StPO¹²⁴

Sowohl Opferanwältinnen und Opferanwälte als auch Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger bewerten diese Option grundsätzlich neutral mit positiver Tendenz. Beide Akteursgruppen schätzen die Effekte auf das *Verfahren* positiver als die Effekte auf das *Opfer* ein, wobei bei den Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern die positive Tendenz allgemein etwas stärker ausgeprägt ist (M: 2.50, SD: 0.76 [Opfer]; M: 2.36, SD: 0.84 [Verfahren]) und die Opferanwältinnen und Opferanwälte allgemein etwas kritischer eingestellt sind (M: 2.87, SD: 0.95 [Opfer]; M: 2.66, SD: 0.84 [Verfahren]).¹²⁵

Von leicht weniger als der Hälfte der Opferanwältinnen und Opferanwälte wird die Druckausübung auf das Opfer als Problem dieser Regelung qualifiziert. Einzelne Opferanwältinnen und Opferanwälte merken zudem kritisch an, dass das Opfer in Vergleichsverhandlungen nicht ernst genommen und die Straftat bagatellisiert werde. Die Erledigungsmaxime gehe darin vor. Auch wird die Erscheinungspflicht von einzelnen Opferanwältinnen und Opferanwälten als Problempunkt aufgeführt.

Umsetzung des abgekürzten Verfahrens (Art. 358-362 StPO)¹²⁶

Allgemein werden die Auswirkungen der Regelung, wonach abgekürzte Strafverfahren gemäss Art. 358 ff. StPO voraussetzen, dass zivilrechtliche Ansprüche der Privatklägerschaft geregelt sind und die Anklageschrift nicht abgelehnt wird, auf *Opfer* von allen befragten Akteuren überwiegend eher positiv eingeschätzt, wobei ein grösserer Teil der Staatsanwaltschaften und Strafgerichte die Regelung als positiv einstufen (30.8% bzw. 24.6%).¹²⁷

Spezieller wurden die Akteure gefragt, wie oft nach ihrer Erfahrung Opfer durch diese Regelung unter Druck gesetzt würden, der Anklageschrift zuzustimmen (Art. 360 Abs. 2 StPO) und wie sich dies auf das Verfahren auswirke. Strafgerichte und Staatsanwaltschaften gehen grösstenteils einig, dass dies nie der Fall sei (86.4%

¹²¹ Frage nur an Staatsanwaltschaften und Jugendanwaltschaften.

¹²² Sechs Antwortmöglichkeiten: 1=nie; 6=in ca. 100% der Fälle.

¹²³ Ausgeblendet für kantonale Polizeikörper, Gerichte und Beratungsstellen.

¹²⁴ Frage nur an Opferanwältinnen bzw. Opferanwälte und Strafverteidigerinnen bzw. Strafverteidiger.

¹²⁵ Ausgeblendet für kantonale Polizeikörper, Gerichte und Beratungsstellen.

¹²⁶ Das abgekürzte Verfahren ist im Jugendstrafverfahren nicht anwendbar (siehe Art. 3 Abs. 2 lit. d JStPO), weshalb je ca. die Hälfte der Jugendanwaltschaften und Jugendgerichte die betreffenden Fragen unbeantwortet liessen. Die Angaben der antwortenden Jugendanwaltschaften und Jugendgerichte werden daher nicht ausgewiesen.

¹²⁷ M: 2.08, SD: 0.93 (Staatsanwaltschaften); M: 2.02, SD: 0.74 (Strafgerichte); M: 2.24, SD: 0.86 (Opferanwältinnen und Opferanwälte). Ausgeblendet für kantonale Polizeikörper, Beratungsstellen und Strafverteidigerinnen bzw. Strafverteidiger.

bzw. 82.9% bzw. 1.40). Die Opferanwältinnen und Opferanwälte äussern sich etwas kritischer und meinen überwiegend, dies komme nie oder in ca. 0-10% der Fälle vor (65.5% bzw. 19%).¹²⁸

Die Einschätzung der Auswirkungen auf das *Verfahren* ist durchzogener: Strafgerichte und Opferanwältinnen und Opferanwälte beurteilen diese tendenziell eher positiv (M: 2.24, SD: 0.84 bzw. M: 2.50, SD: 1.07 bzw. M: 2.41, SD: 0.71 bzw. M: 2.51, SD: 1.03), Staatsanwaltschaften neutral mit geringfügig negativer Tendenz (M: 3.18, SD: 0.94), Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger tendenziell "eher negativ" (Mittelwert: 3.79).¹²⁹

Zur Begründung wird unter anderem angeführt, dass das Opfer durch die geltende Regelung des abgekürzten Verfahrens in der StPO die Herrschaft über die Erledigung des Verfahrens habe, das Verfahren im Interesse des Opfers schneller abgeschlossen werden könne und das Opfer die geforderte Zivilansprüche sicher zugestanden bekomme. Eine Staatsanwaltschaft betont zudem, dass auch der Täter oft ein grosses Interesse an einem abgekürzten Verfahren habe, da dieser vor allem bei Sexualdelikten eine Gerichtsverhandlung vermeiden möchte. Insofern erhalte das Opfer eine viel stärkere Stellung im Verfahren.

Als Problem wird angeführt, dass in einer grossen Anzahl von Fällen der Täter nicht oder kaum in der Lage sei, die zugestandenen zivilrechtlichen Forderungen zu begleichen, so dass das Opfer sich an die zuständige Stelle im Kanton wenden müsse. Auch reiche bei mehreren Privatklägerschaften eine aus, die nicht einverstanden ist, um das abgekürzte Verfahren zu verhindern.

Tabelle 13 vermittelt eine Übersicht über die Einschätzungen hinsichtlich alternativer Verfahrenserledigungsarten.

Tabelle 13: Ampeldarstellung Einschätzungen alternative Verfahrenserledigungsarten

Thema	P	JA	StA	JG	SG	BS	OA	SV
Vergleich (Effekte auf Opfer)								
Vergleich (Effekte auf Verfahren)								
Möglichkeit einer Vergleichsverhandlung (Effekte auf Opfer)								
Möglichkeit einer Vergleichsverhandlung (Effekte auf Verfahren)								
Abgekürztes Verfahren (Effekte auf Opfer)								
Abgekürztes Verfahren (Effekte auf Verfahren)								
P=kantonale Polizeikörpers; JA=Jugendanwaltschaften; StA=Staatsanwaltschaften; JG=Jugendgerichte; SG= Straferichte, BS=Beratungsstellen; OA=Opferanwältinnen und Opferanwälte; SV=Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger.		Legende Farbcodes Negative Haltung M: 4.20-5.00 / 3.39-4.00 Negative Tendenz M: 3.41-4.19 / 2.81-3.39 Unentschieden/Neutral M: 2.60-3.40 / 2.20-2.80 Positive Tendenz M: 1.81-2.59 / 1.61-2.19 Positive Haltung M: 1.00-1.80 / 1.00-1.60						
Die Mittelwerte wurden nur für intervallskalierte Antwortskalen berechnet. Bei vierstufigen Skalen wurde ein neutraler Mittelpunkt gebildet.								

5.8.2. Interpretation

Die Möglichkeit einer Vergleichsverhandlung i.S.v. Art. 316 Abs. 1 StPO wird in Bezug auf Auswirkungen auf das Opfer und das Verfahren von den befragten Akteuren grundsätzlich neutral bis positiv eingeschätzt, wenngleich etwas mehr als der Hälfte der Opferanwältinnen und Opferanwälte eine mögliche Druckausübung auf das Opfer als Problem dieser Regelung ansehen und die Gefahr einer Bagatellisierung der Straftat beschrieben

¹²⁸ Sechs Antwortmöglichkeiten: 1=nie; 6=in ca. 100% der Fälle. Ausgeblendet für kantonale Polizeikörpers und Beratungsstellen.

¹²⁹ Ausgeblendet für kantonale Polizeikörpers und Beratungsstellen.

wird. Zudem wird vor dem Hintergrund von BGE 140 IV 118 darauf hingewiesen, dass das begründete Ausbleiben des Opfers nicht als Rückzug gewertet werden soll.

In Bezug auf das abgekürzte Verfahren sind alle befragten Akteure überwiegend eher positiv eingestellt, was u.a. mit dem Zustimmungserfordernis des Opfers zu tun hat, aber auch daraus resultiert, dass es in der Hauptverhandlung zu keinem Beweisverfahren kommt und Details der Tat (insbesondere bei Sexualdelikten) nicht öffentlich verhandelt werden.

Wenngleich der gegenwärtige Trend zur Verfahrensbeschleunigung für das Opfer durchaus positive Auswirkungen haben kann, muss darauf verwiesen werden, dass darunter bisweilen auch die prozessuale Stellung des Opfers leidet. Wer seine Rechte aktiv wahrnimmt, erschwert oder verzögert u.U. das Verfahren und stösst bei Behörden daher nicht selten auf Widerstand.¹³⁰

5.9. Fehlende Parteirechte der Beratungsstellen und Regressforderungen nach Art. 7 OHG

Schliesslich wurden die Akteure zu den fehlenden Parteirechten der Beratungsstellen sowie zu Regressforderungen gemäss Art. 7 OHG befragt. Dabei ist der Wortlaut der Frage unverändert aus dem Fragekatalog der Ausschreibung übernommen worden.¹³¹ Sie bedarf indes einer inhaltlichen Konkretisierung: Die Strafprozessordnung sieht zwar keine Parteirechte für Beratungsstellen vor. Hingegen haben die Kantone die Möglichkeit, Regressforderungen nach Art. 7 Abs. 1 OHG gestützt auf Art. 121 Abs. 2 StPO adhäsionsweise im Strafprozess geltend zu machen.

5.9.1. Auswertung qualitative Interviews

Unterfrage
Wie wirken sich die fehlenden Parteirechte der Beratungsstellen auf ihre Regressforderungen nach Art. 7 OHG aus?
Hinweise zur Auswertungsgrundlage
Zu dieser Unterfrage liegen keine aussagekräftigen Daten aus der quantitativen Befragung per Fragebogen vor, da nach der Filterfrage ("Ist Ihre Beratungsstelle zugleich die kantonale Entschädigungsstelle?") nur noch zwei Beratungsstellen (6.3%) übrig blieben und die Entschädigungsstellen nicht mittels schriftlichen Fragebogen befragt wurden. ¹³² Anstelle der Befragung mittels schriftlichem Fragebogen wurden teilstandardisierte Interviews mit Entschädigungsstellen durchgeführt (Leitfaden Frage 8b).

Die bereits bestehende Möglichkeit, Regressforderungen nach Art. 7 Abs. 1 OHG gestützt auf Art. 121 Abs. 2 StPO adhäsionsweise im Strafprozess geltend zu machen, wird von den Entschädigungsstellen gemäss deren Angaben kaum genutzt. Von den befragten Entschädigungsstellen geben lediglich zwei an, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die erste dieser beiden Entschädigungsstellen wendet die Möglichkeit systematisch an, sobald die Regressforderungen nach Art. 7 OHG einen Betrag von CHF 3'000 übersteigen. Die zweite hingegen nur dann, wenn bei vorerst unbekannter Täterschaft bereits Leistungen erbracht worden sind, was jedoch sehr selten vorkomme.

Eine Angehörige einer Entschädigungsstelle erklärt, dass für den Fall, dass ein Opfer von einer Beratungsstelle begleitet werde, diese die Forderungen eingebe.

Mehrere Angehörige von Entschädigungsstellen (die nur für die Entrichtung von Entschädigungen und Genugtuungen zuständig sind) weisen darauf hin, dass Gesuche um Entschädigungen und Genugtuungen nach OHG meistens erst gestellt werden, wenn das Strafverfahren bereits vorbei ist.

¹³⁰ ALBRECHT (2004).

¹³¹ Bundesamt für Justiz, Evaluation Opferhilfegesetz: Pflichtenheft vom 30. Oktober 2014, S. 5.

¹³² Siehe Anhang 4 und 5.

Die Durchsetzung der Regressforderungen nach Art. 7 OHG erfolgt in der Praxis auf verschiedene Arten: Die Bandbreite reicht von einem Anschreiben, in welchem die Forderungen geltend gemacht würden, über die Vereinbarung von Abzahlungsverträgen mit der Täterschaft bis hin zu Betreibungen, sofern ein Rechtsöffnungstitel vorhanden sei.

Die Durchsetzung gelinge jedoch nicht in sämtlichen Fällen. Wenn ein Täter tatsächlich mittellos sei, könne unter Umständen nur ein Teil bezahlt werden und der Rest werde abgeschrieben, zumal die Aufwendungen und die einholbaren Beträge in solchen Fällen letztlich in keinem Verhältnis stünden.

Genutzt werde ferner der Verzicht gemäss Art. 7 Abs. 3 OHG, wonach der Kanton auf die Geltendmachung der Ansprüche verzichte, wenn dadurch schützenswerte Interessen des Opfers oder seiner Angehörigen oder die Wiedereingliederung des Täters oder der Täterin gefährdet würden.

5.9.2. Interpretation

Gemäss Art. 7 Abs. 1 OHG gehen die Ansprüche für Leistungen, die dem Opfer oder dessen Angehörigen aufgrund der Straftat zustehen, im Umfang der bereits erbrachten Leistungen von der anspruchsberechtigten Person auf den Kanton über. Eine Regressforderung nach Art. 7 Abs. 1 OHG kann dem Kanton also nur soweit zukommen, als bereits entsprechende Leistungen zugesprochen wurden. Der massgebliche Zeitpunkt für den Übergang der Forderung auf den Kanton ist dabei der Zeitpunkt der Verfügung der kantonalen Behörde.¹³³ Anders als im alten Opferhilferecht ist die Subrogation nach Art. 7 OHG seit der Totalrevision nicht mehr auf Entschädigung und Genugtuung beschränkt, sondern erfasst sämtliche finanziellen Leistungen des OHG. Praktisch ist dies insofern relevant, als Leistungen aus Soforthilfe und längerfristiger finanzieller Hilfe naturgemäss wesentlich früher erbracht werden als Entschädigungen und Genugtuungen. Da letztere dem Opfer oder dessen Angehörigen aber erst im Rahmen des Strafverfahrens zugesprochen werden, ergehen die Verfügungen der kantonalen Entschädigungsstellen in den meisten Fällen erst nach dem Strafverfahren.¹³⁴

Die StPO sieht in Art. 121 Abs. 2 vor, dass wer aufgrund einer Legalzession in die Ansprüche der geschädigten Person eingetreten ist, zur Zivilklage berechtigt ist und jene Verfahrensrechte innehat, die sich unmittelbar auf die Durchsetzung der Zivilklage beziehen. In der Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts wird diesbezüglich explizit auf Regressforderungen nach Art. 7 OHG verwiesen.¹³⁵ Die kantonalen Entschädigungsstellen können sich somit insoweit als Zivilkläger im Strafprozess konstituieren, als sie dem Opfer bereits Leistungen nach OHG zugesprochen haben. Keine Parteistellung besteht hingegen im Hinblick auf allfällige künftige Regressforderungen.

Gemäss der durchgeführten qualitativen Datenerhebung nutzen die kantonalen Stellen die Möglichkeit, Regressforderungen adhäsionsweise im Strafprozess geltend zu machen, selten. Es nehmen lediglich zwei der grösseren Kantone diesbezüglich gewissermassen eine Vorreiterrolle ein, indem Regressforderungen, die CHF 3'000 übersteigen und von denen die entsprechende Stelle Kenntnis hat, konsequent im Strafprozess geltend gemacht werden.

Da opferhilferechtliche Entschädigungen und Genugtuungen in aller Regel erst nach dem Abschluss des Strafverfahrens zugesprochen und geleistet werden, gehen die entsprechenden Ansprüche zu einem Zeitpunkt auf die kantonalen Stellen über, in welchem eine adhäsionsweise Geltendmachung nicht mehr möglich ist. Vielfach wird dies auch nicht nötig sein, wenn ein Entscheid im Zivilpunkt ergeht, da der Rechtsöffnungstitel in diesem Fall nach Art. 7 Abs. 1 OHG auf die kantonale Stelle übergeht.

Im Hinblick auf die Geltendmachung von Regressforderungen für bereits erbrachte finanzielle Leistungen der Soforthilfe oder der längerfristigen Hilfe könnte eine Konstituierung als Privatklägerschaft für die zuständigen Stellen indes durchaus zweckmässig sein. Diesbezüglich ist jedoch zu beachten, dass die Ausgestaltung der Behördenorganisation in der Praxis zu Schwierigkeiten führen könnte, wenn die Zuständigkeit für die Geltend-

¹³³ BGE 131 II 656 E. 3.2; vgl. ferner GOMM (2009), Art. 7 N. 3.

¹³⁴ Denkbar ist allerdings, dass in Fällen unbekannter Täterschaft bereits Entschädigungen oder Genugtuungen entrichtet werden.

¹³⁵ Botschaft StPO (2006), S. 1172.

machung von Regressforderungen nicht hinreichend geklärt ist oder wenn die Gewährung von bestimmten Leistungen und die Geltendmachung von entsprechenden Regressforderungen nicht derselben Stelle obliegen.

Die kantonalen Stellen setzten die Regressforderungen in der Praxis mit angemessenen und sachdienlichen Mitteln durch, wie etwa Abzahlungsverträgen. Die grösste praktische Schwierigkeit dürfte dabei weniger im rechtlichen Rahmen als vielmehr in der Mittellosigkeit der Täter zu sehen sein.

6. Finanzielle Hilfe (Modul 3)

Das OHG lässt den Kantonen bei der Umsetzung, der Organisation und dem Vollzug viele Freiheiten und weitgehende Kompetenzen. Entsprechend unterschiedlich sind die Regelungen in den Kantonen. Zum Zweck der Koordination der kantonalen Praxis hat die Konferenz der schweizerischen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren die schweizerische Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG) geschaffen. Diese hat Empfehlungen an die zuständigen Behörden formuliert für die Anwendung des Gesetzes.¹³⁶

Soforthilfe dient dazu, die aus einer Straftat resultierenden dringendsten Bedürfnisse abzudecken. Sie ist für das Opfer unentgeltlich – unabhängig davon, ob sie durch eine Beratungsstelle selbst oder durch Dritte erbracht wird (Art. 5 OHG). Der genaue Umfang der Soforthilfe wird nicht im OHG oder in der OHV festgelegt, sondern ist kantonal geregelt. Gemäss den Empfehlungen der SVK-OHG soll die finanzielle Soforthilfe indes mindestens folgende Kategorien umfassen: 21 Tage Notunterkunft; 21 Tage Überbrückungsgeld; vier Stunden anwaltliche Beratung; 10 psychotherapeutische Sitzungen; medizinische Erstversorgung; dringende Transport-, Reparatur- und Sicherungskosten; Übersetzungskosten.

In vielen Kantonen werden die Empfehlungen der SVK hinsichtlich des Leistungskatalogs der Soforthilfe grösstenteils übernommen, teilweise wird in den Erlassen sogar explizit darauf verweisen (z.B. NE). Je nach kantonaler Regelung ist unter dem Titel "Soforthilfe" nicht die Beratungsstelle, sondern eine andere Stelle im Kanton zuständig, Soforthilfeleistungen über einer bestimmten Kompetenzschwelle auszurichten. Teilweise muss eine Kostengutsprache durch eine höhere Verwaltungsstelle erteilt werden. In einigen Kantonen wird hingegen die Entscheidungskompetenz der Beratungsstellen generell auf bestimmte Maximalbeträge beschränkt (UR, ZH, SZ und GL), in anderen müssen über einen bestimmten Katalog hinausgehende Posten durch eine übergeordnete Stelle bewilligt werden.¹³⁷

Die *längerfristige Hilfe* soll dazu dienen, die Folgen einer Straftat zu beseitigen bzw. zu mildern. Sie kann alle möglichen Leistungsformen umfassen (juristische, medizinische und soziale Betreuung, Transporte, Übersetzungen usw.) und über eine längere Zeit erbracht werden, gemäss Art. 13 OHG solange, "bis sich der gesundheitliche Zustand der betroffenen Person stabilisiert hat und die übrigen Folgen der Straftat möglichst beseitigt oder ausgeglichen sind". Medizinische und psychologische Hilfe soll also bis zu dem Zeitpunkt erbracht werden, in dem keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes mehr erwartet werden kann, was je nach Umständen mehrere Monate oder sogar Jahre dauern kann. Diese Umschreibung des massgebenden Zeitpunktes in der Botschaft wurde dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (UVG; SR 832.20)¹³⁸ entliehen. Die Beratungsstellen bzw. die Entschädigungsstellen können die Hilfe von qualifizierten Dritten erbringen lassen, was insb. bei der medizinischen, psychologischen und juristischen Hilfe relevant ist.

Die Kompetenzverteilung betreffend Gewährung von längerfristiger Hilfe ist kantonal unterschiedlich geregelt (vgl. Anhang 4). Grob lassen sich aber zwei Modelle unterscheiden: Entweder liegt die Kompetenz bei einer Beratungsstelle oder aber bei einer Entschädigungsstelle.

Das Opfer und seine Angehörigen haben Anspruch auf *Entschädigung* und *Genugtuung*. Für die Bestimmung des Schadens werden zwar grundsätzlich die Prinzipien des Haftpflichtrechts für anwendbar erklärt, wobei aber in einigen (wesentlichen) Punkten davon abgewichen wird. So können etwa Sachschäden nicht vergütet werden (Art. 19 Abs. 3 OHG). Opferrechtlich relevant ist ein Schaden zudem nur, wenn er sich konkret finanziell auswirkt. Der so genannte normative Schaden begründet keinen Anspruch auf eine opferrechtliche Entschädigung, da er nicht zu konkreten Ausgaben oder einem konkreten Schaden infolge Reduktion der Erwerbstätigkeit führt (vgl. Art. 19 Abs. 4 OHG).

Die Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung sind an eine Verwirkungsfrist gebunden (Art. 25 OHG). Die Leistungen sind zudem subsidiär zu den Leistungen Dritter. Leistungen, die das Opfer von Dritten als Schadenersatz erhalten hat, werden auf den Schaden angerechnet. Es ist mit andern Worten bei der Ermittlung des

¹³⁶ Siehe zum Ganzen etwa ZEHNTNER (2009), Einleitung; Empfehlungen SVK-OHG.

¹³⁷ Für eine Übersicht über die jeweiligen kantonalen Umsetzungen vgl. Anhang 5.

¹³⁸ Art. 19 UVG; vgl. Botschaft OHG (2005), S. 7211.

Entschädigungsanspruches vom Nettoschaden auszugehen. Die Kongruenzregeln des Haftpflichtrechts sind bei der Anrechnung der Drittleistungen mithin nicht anwendbar (siehe BGE 129 II 145).¹³⁹ Wurde die Straftat im Ausland verübt, besteht bei Straftaten, die ab dem 1. Januar 2009 verübt wurden, kein Anspruch auf Entschädigung und Genugtuung.

Im Rahmen der Totalrevision des OHG von 2007 wurde der Höchstbetrag der Genugtuung auf CHF 70'000 für Opfer bzw. CHF 35'000 für Angehörige plafoniert. Gemäss Botschaft sollen die Beträge an der Obergrenze den am schwersten betroffenen Personen vorbehalten sein.¹⁴⁰ Im Ergebnis entspricht dies weitgehend dem am 16. März 2000 eingereichten Postulat Leuthard (Postulat 00.3064, Opferhilfegesetz).¹⁴¹

Der Grund für die Anpassung der Genugtuung waren in erster Linie die steigenden Kosten bei den Kantonen.¹⁴² Die Genugtuung war ursprünglich als ausserordentliche Leistung zugunsten besonders schwer betroffener Opfer gedacht, auf die kein Anspruch besteht und deren Gewährung im Ermessen der Behörde stehen sollte.¹⁴³ Das Bundesgericht hielt jedoch in einem Urteil von 1995 fest, dass ein subjektives Recht auf die Genugtuung nach OHG bestehe und dass sie demnach keine freiwillige Zuwendung des Staates sei.¹⁴⁴ Die Zahl der Genugtuungen stieg seit dem Inkrafttreten des OHG bis ins Jahr 2004 stetig an, was die Befürchtung eines weiteren Kostenanstieges und somit das Bedürfnis nach einer Gesetzesrevision nährte.¹⁴⁵

Im Vorentwurf zur Totalrevision von 2007 wurden neben der Abschaffung der Genugtuung eine Kürzung der Genugtuungssummen sowie eine dritte Variante vorgeschlagen, wonach die Genugtuung durch eine vom Zivilrecht unabhängige und eigenständige Leistung ersetzt werden sollte.¹⁴⁶ Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer sprach sich für die Beibehaltung der Genugtuung aus, weshalb der Bundesrat in der Folge vorschlug, die Genugtuung im oben umschriebenen Sinn anzupassen. Die Genugtuung sollte sich demnach weiterhin am Zivilrecht orientieren, gleichzeitig sollte die staatliche Leistung aber durch einen Höchstbetrag beschränkt werden.¹⁴⁷

In diesem Modul wird den Fragen nachgegangen, inwiefern die finanzielle Hilfe für die Opfer nach OHG "ausreichend" und in der ganzen Schweiz gleichmässig bemessen sowie nützlich und angemessen ist.

Die sich daraus ergebenden Unterfragen werden mit Hilfe der schriftlichen Fragebogenbefragung, teilstandardisierten Interviews mit Entschädigungsstellen, Beratungsstellen und Opferanwältinnen bzw. Opferanwälten sowie von Daten aus der OHS¹⁴⁸ beantwortet.

6.1. Angemessenheit der Leistungen gemäss OHG

Hintergrund dieses Abschnitts bilden insbesondere die politischen Vorstösse der SP-Fraktion (Motion 13.3791, OHG-Revision – Opfer besser unterstützen) und von Nationalrat Hansjörg Hassler (Motion 12.3755, Finanzielle Notlage von Gewaltopfern verhindern – Schaffung eines nationalen Fonds). Die Datenerhebung orientiert sich an den darin aufgeworfenen Fragen, inwiefern die Leistungen nach OHG den verschiedenen Bedürfnissen der Opfer Rechnung tragen und ob die Leistungen einen tatsächlichen Nutzen für die Opfer haben.

¹³⁹ Vgl. dazu auch GOMM (2004), S. 295 ff.

¹⁴⁰ Botschaft OHG (2005), S. 7227.

¹⁴¹ Vgl. auch Botschaft OHG (2005), S. 7225.

¹⁴² Erläuternder Bericht OHG (2002), S. 38 ff.; ferner Botschaft OHG (2005), S. 7220 ff.

¹⁴³ Botschaft OHG (1990), S. 991.

¹⁴⁴ BGE 121 II 369 E. 3c S. 373; bestätigt in BGE 125 II 169.

¹⁴⁵ Botschaft OHG (2005), S. 7221 mit weiteren Hinweisen.

¹⁴⁶ Botschaft OHG (2005), S. 7222 ff.

¹⁴⁷ Botschaft OHG (2005), S. 7223.

¹⁴⁸ Siehe Anhang 1.

6.1.1. Auswertung schriftlicher Fragebogen

Unterfragen

Wie gestaltet sich die finanzielle Belastung der verschiedenen Kantone durch die Opferhilfe?

Inwiefern unterscheidet sich die Höhe der kantonalen Beiträge an die Opfer und an Dritte im Bereich der Soforthilfe und der längerfristigen Hilfe?

Inwiefern tragen die Leistungen nach OHG den verschiedenen Bedürfnissen der Opfer Rechnung?

In welcher Weise haben die ausgerichteten finanziellen Leistungen einen tatsächlichen Nutzen für die Opfer?

Welches sind die Erwartungen der Opfer? Werden diese Erwartungen erfüllt?

Hinweise zur Auswertungsgrundlage

Es ist zu beachten, dass die Opfer nicht direkt befragt werden konnten. Stattdessen wurden Beratungsstellen und Opferanwältinnen bzw. Opferanwälte im schriftlichen Fragebogen zusätzlich zu diesem Themenbereich befragt. Wo nicht anders vermerkt, werden vierstufige Skalen (1=ausreichend / angemessen, 4=nicht ausreichend / nicht angemessen) verwendet. Bei bestimmten Fragen bestand die Möglichkeit, die Antwort in freier Form zu begründen.

Angemessenheit von Soforthilfe und längerfristige Hilfe zur Deckung des Bedarfs der Opfer

Die Antworten der Beratungsstellen (n=31) und der Opferanwältinnen und Opferanwälte (n=65) fallen bezüglich der Angemessenheit von Soforthilfe und längerfristige Hilfe zur Deckung des Bedarfs der Opfer vorsichtig positiv aus: Die gewährte Soforthilfe und die gewährte längerfristige Hilfe werden von den Befragten im Allgemeinen als "eher ausreichend" beurteilt (M: 2.29, SD: 0.69 bzw. M: 2.15, SD: 0.80), obwohl die Beträge für die juristische Soforthilfe im Besonderen teilweise als zu tief kritisiert worden sind.¹⁴⁹

Einschätzung der bestehenden Kompetenzen der Beratungsstellen (Soforthilfe/längerfristige Hilfe)

Die bestehenden *Kompetenzen zur Gewährung von Soforthilfe* der Beratungsstellen (n=31) werden von den Beratungsstellen überwiegend als tendenziell "ausreichend" eingeschätzt (M: 2.19, SD: 0.95). Die Beratungsstellen aus sieben Kantonen erachteten hingegen ihre Kompetenzen als "eher nicht ausreichend" bzw. "nicht ausreichend".

Mit den bestehenden *Kompetenzen zur Gewährung von längerfristiger Hilfe* sind die Beratungsstellen (n=31) weniger zufrieden (M: 2.64, SD: 0.78). Berücksichtigt man jedoch nur die Antworten derjenigen Beratungsstellen, die gemäss kantonalen Bestimmungen tatsächlich über Kompetenzen hinsichtlich längerfristiger Hilfe verfügen (n=10), so fallen die Antworten positiver aus: Sieben der zehn Beratungsstellen erachten ihre tatsächlich vorhandenen Kompetenzen als "ausreichend" (3) bzw. "eher ausreichend" (4) und nur eine als "nicht ausreichend" (zwei Beratungsstellen halten ihre Kompetenzen als "eher nicht ausreichend").

In den offenen Begründungen zeigen sich die grossen kantonalen Unterschiede hinsichtlich der Kompetenzen zur Gewährung von Soforthilfe und längerfristiger Hilfe¹⁵⁰:

In gewissen Kantonen seien die Kompetenzen der Beratungsstellen hinsichtlich der Gewährung von *Soforthilfe* weitreichend, in anderen Kantonen hingegen auf einen festen Betrag (in der Regel CHF 1'000) oder auf eine feste Anzahl Stunden juristische Beratung oder Therapie (jeweils etwa fünf Stunden) beschränkt. Einige Beratungsstellen geben zudem an, in ihren Kantonen sei die Beantragung von Soforthilfeleistungen, welche die Kompetenzen der Beratungsstelle überschreiten, mit hohem bürokratischem Aufwand verbunden.

¹⁴⁹ Siehe oben 5.5.

¹⁵⁰ Siehe auch Anhang 4.

Die Bandbreite hinsichtlich der Kompetenzen zur Gewährung von *Soforthilfe* wird durch folgende Aussagen von Akteuren gut abgebildet:

"Berater/innen haben die Kompetenz im Rahmen von 5 Std. juristische Beratung oder 5 Std. Therapie, Rahmen CHF 1'000 selber zu entscheiden. Dies reicht für erste notwendige Interventionen."

"Die Entscheidungsbehörde hält sich grösstenteils an die Empfehlungen der SVK-OHG. Wir selber verfügen aber nur über CHF 1'000 an Soforthilfe. Der bürokratische Aufwand ist gross, um mehr als die CHF 1'000 Soforthilfe zu erhalten. Die Soforthilfe sollte rasch und unbürokratisch sein. Dies ist in unserem Kanton nicht der Fall."

"Die Soforthilfe ist auf einen Beitrag von CHF 1'000 beschränkt, was zuweilen bei einer therapeutischen und juristischen Soforthilfe nicht ausreicht."

"Bei der Beratungsstelle, in der ich aktuell arbeite, sind die Kompetenzen zur Ausrichtung von Soforthilfe im Allgemeinen ausreichend. Wünschenswert wären höhere finanzielle Kompetenzen im Bereich juristischer Soforthilfe, da die Rechtsanwälte einen grossen Aufwand haben, wenn sie die Opfer zu den Einvernahmen begleiten."

"In unserem Kanton sind die Kompetenzen zur Gewährung von Soforthilfe ausreichend. In vielen Kantonen ist es jedoch kritisch, da eine Limitierung der Soforthilfe auf eine bestimmte Summe unseres Erachtens nicht rechtskonform ist."

"Wir haben eine grosszügige Gewährung von Soforthilfe in unseren beiden Kantonen und eine grosse Eigenkompetenz."

Auch die Kompetenzen zur Gewährung von *längerfristiger Hilfe* unterscheiden sich im kantonalen Vergleich stark. Es gibt gemäss Angaben der Beratungsstellen Kantone, in denen den Beratungsstellen die volle Kompetenz im Bereich der Leistung längerfristiger Hilfe zukommt. In anderen Kantonen hingegen sind die Kompetenzen auf verschiedene Stellen verteilt oder die Beratungsstellen sind in keinem Fall dafür kompetent.¹⁵¹ Diejenigen Beratungsstellen, die längerfristige Hilfe selber zusprechen können, beurteilen dies in der Regel sehr positiv und meinen, dass dies die Arbeit wesentlich effizienter gestalte. Nur eine dieser Beratungsstellen antwortet gegenteilig: Gewaltenteilung sei in diesem Bereich hilfreich.

Beurteilung der Angemessenheit der entrichteten Entschädigungen sowie des Höchstbetrags für Entschädigungen gemäss OHG (CHF 120'000 pro Schadensfall)

Beratungsstellen (n=28) und Opferanwältinnen bzw. Opferanwälte (n=64) beurteilen sowohl die *entrichteten Entschädigungen* (M: 2.64, SD: 0.78 bzw. M: 2.53, SD: 0.84) als auch den *Höchstbetrag für Entschädigung* (M: 2.29, SD: 0.81 bzw. M: 2.41, SD: 0.94) im Durchschnitt zwischen "eher angemessen" und "eher nicht angemessen".

¹⁵¹ Als andere (auch) zuständige Stellen werden bspw. das Sozialamt, die kantonale Opferhilfestelle oder die Gesundheits- und Fürsorgedirektion genannt.

Fälle, in denen keine angemessene Entschädigung entrichtet wird

Im Wesentlichen werden von *Beratungsstellen* drei Konstellationen genannt, in denen ihrer Ansicht nach keine angemessene Entschädigung entrichtet wird:

- Bei Entschädigungen für massive Beeinträchtigungen von Opfern, die etwa eine langanhaltende Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, oder bei Entschädigungen an Angehörige von getöteten Opfern.
- In Fällen mit Sachschaden oder Fällen mit einem Schadensbetrag von unter CHF 500.
- Die zuständige Stelle spreche generell oft zu niedrige Leistungen, der Höchstbetrag werde praktisch nie ausgeschöpft, oder die zuständige Stelle verweise das Opfer auf Genugtuung (aufgrund Mehraufwands für die Prüfung einer Entschädigung), was nicht korrekt sei.

Opferanwältinnen und Opferanwälte sehen zusätzlich problematische Konstellationen bei dauerhafter Invalidität von jungen Opfern, bei Teilkausalität sowie hohen Beträgen, sowie bei Kostengutsprachen für die längerfristige Beratung durch eine Anwältin bzw. einen Anwalt, die nur sehr selten erfolge. Weiter gibt es einzelne Opferanwältinnen und Opferanwälte, denen kein Fall bekannt ist, in dem die Entschädigung nicht angemessen war, und andere, die pauschal der Ansicht sind, dass in den meisten Fällen keine angemessene Entschädigung entrichtet werde.

Ein Opferanwalt gibt zu bedenken, es bestehe ein Problem, wenn die Opfer auch selbst Täterinnen bzw. Täter geworden seien, was gerade bei Menschenhandelsfällen (bspw. Prostituierte aus Ungarn der Ethnie der Roma) oft der Fall sei. Es gebe zudem enorme Unterschiede in der Höhe der Entschädigung, je nachdem, welches Gericht für die Beurteilung zuständig sei.

Ein anderer Opferanwalt vermerkt, dass aus Sicht der Opfer die Entschädigungen nie angemessen seien. Es sei oft schwierig, den Opfern zu erklären, dass sie zwar vom Gericht den Betrag X zugesprochen erhalten haben, die Täterschaft dann aber nicht zahlen könne und sie nur einen Bruchteil der vom Gericht zugesprochenen Entschädigung erhielten. Das sei für die Opfer schwer nachzuvollziehen, weshalb sie sich in ihrer Integrität erneut verletzt fühlten.

Tabelle 14 vermittelt eine Übersicht über die Einschätzungen hinsichtlich der Soforthilfe, der längerfristige Hilfe und Entschädigungen.

Tabelle 14: Ampeldarstellung Einschätzungen Soforthilfe, längerfristige Hilfe und Entschädigungen

Thema	P	JA	StA	JG	SG	BS	OA	SV
Soforthilfe und längerfristige Hilfe								
Kompetenzen Soforthilfe								
Kompetenzen längerfristige Hilfe								
Höhe Entschädigungen								
Höchstbetrag Entschädigungen								
P=kantonale Polizeikörper; JA=Jugendanwaltschaften; StA=Staatsanwaltschaften; JG=Jugendgerichte; SG=Strafgerichte; BS=Beratungsstellen; OA=Opferanwältinnen und Opferanwälte; SV=Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger. Legende Farbcodes Negative Haltung M: 4.20-5.00 / 3.39-4.00 Negative Tendenz M: 3.41-4.19 / 2.81-3.39 Unentschieden/Neutral M: 2.60-3.40 / 2.20-2.80 Positive Tendenz M: 1.81-2.59 / 1.61-2.19 Positive Haltung M: 1.00-1.80 / 1.00-1.60								
Die Mittelwerte wurden nur für intervallskalierte Antwortskalen berechnet. Bei vierstufigen Skalen wurde ein neutraler Mittelpunkt gebildet.								

6.1.2. Auswertung teilstandardisierter Interviews

Hinweise zur Auswertungsgrundlage

Qualitative Interviews mit Entschädigungsstellen (n=19) und Opferanwältinnen bzw. Opferanwälten (n=14) (Leitfaden Fragen Nr. 2 [Soforthilfe], Nr. 3 [Längerfristige Hilfe], Nr. 4 [Entschädigung] und Nr. 9 [Zufriedenheit]). Ferner werden qualitative Gespräche mit Beratungsstellen (n=20) beigezogen.

Soforthilfe

Grundsätzlich schätzen die Beratungs- und Entschädigungsstellen den Nutzen der Soforthilfe für die Opfer als sehr gross ein. Ihre Einschätzung geht dahin, dass in der aktuellen Rechtslage die wichtigsten und dringendsten Bedürfnisse jeweils befriedigt werden können. Diesen Eindruck teilen die befragten Opferanwältinnen und Opferanwälte mehrheitlich, wobei sich ihre Einschätzung aber meist nur auf die juristische Soforthilfe bezieht.

Je nach kantonaler Organisation verfügen die Beratungsstellen über mehr oder weniger an Spielraum bei der Gewährung der Soforthilfe. Beratungsstellen mit eher geringen Kompetenzen bemängeln den bürokratischen Aufwand und die Verfahrensverzögerungen, welche durch die Einholung von Kostengutsprachen bei übergeordneten Stellen verursacht werden. Als sehr störend empfunden werden die in manchen Kantonen existierenden betragsmässigen Beschränkungen der Soforthilfe, die durch eine Beratungsstelle selbstständig gewährt werden kann, da diese Beträge (CHF 800 oder 1'000) oftmals nicht ausreichend seien und den Bedürfnissen der Opfer somit nicht gerecht werden. Generell geben mehrere Beratungsstellen an, sich mehr Freiraum zu wünschen. Sowohl von Seiten der Opferanwältinnen bzw. Opferanwälten als auch von einer Beratungsstelle wird die gewährte *juristische* Soforthilfe explizit als zu knapp beanstandet, die (aufgrund der SVK-Empfehlung) in vielen Kantonen lediglich 4 Stunden betrage und regelmässig zu schnell ausgeschöpft werde.

Dem Vorschlag einer schweizweiten Vereinheitlichung der Soforthilfe stehen insbesondere die befragten Opferanwältinnen und Opferanwälte eher positiv gegenüber, besonders jene, die gleichzeitig in mehreren Kantonen tätig sind, währenddem die diesbezüglichen Antworten der Beratungs- und Entschädigungsstellen sowohl zustimmend als auch ablehnenden ausfallen.

Einer der befragten Opferanwälte stellt sich auf den Standpunkt, dass sowohl betragsmässige Beschränkungen als auch die Praxis vieler Kantone, den Umfang der Soforthilfe nach den SVK-Richtlinien zu bemessen, gesetzeswidrig sei. Vereinzelt wird zudem auf die Problematik hingewiesen, dass das Institut der Soforthilfe bei der Bevölkerung (zu) wenig bekannt sei und die Opfer deshalb gar nicht wüssten, dass sie z.B. das Recht haben, für eine erste Beratung kostenlos einen Anwalt beizuziehen.

Längerfristige Hilfe

Die längerfristige Hilfe wird generell als für die Opfer sehr wichtig, nützlich und sinnvoll eingeschätzt und zwar sowohl von Beratungs- und Entschädigungsstellen als auch von den Opferanwältinnen und Opferanwälten. Gerade letztere qualifizieren die konkrete (juristische und medizinische) Beratung, Hilfestellung und Begleitung im Nachgang zu einer Straftat als für die Opfer immens wichtig; "wichtiger sogar als die Genugtuung nachher".

Die kantonal unterschiedliche Organisation wird mehrmals angesprochen. Dabei wird die Möglichkeit mancher Beratungsstellen, in eigener Kompetenz längerfristige Hilfe zu gewähren, von diesen als sinnvoll und effizient gelobt, während das andere Modell (Kompetenz bei Entschädigungsstelle) dahingehend kritisiert wird, dass diese Entschädigungsstellen Gesuche beurteilten (bzw. beurteilen müssten), ohne das Opfer oder seinen tatsächlichen Zustand wirklich zu kennen. Andere Beratungsstellen wiederum halten diese Art der "Gewaltenteilung" für sinnvoll.

Generell wird die Umsetzung der längerfristigen Hilfen von den Opferanwältinnen und Opferanwälten mehrheitlich als opferfreundlich empfunden, so wird mehrmals die Beobachtung erwähnt, wonach bei Behörden nicht nur auf die Kosten geachtet werde, sondern vielmehr die Bedürfnisse des Opfers im Vordergrund stünden. Je nach konkreter kantonaler Regelung wird aber auch Kritik geäussert, so wird etwa mehrmals der erheb-

liche bürokratische Aufwand für die Gesuche bzw. Kostengutsprachen kritisiert. Zudem sei das Prozedere teilweise nicht opferfreundlich ausgestaltet und für die betroffenen Opferanwältinnen und Opferanwälte unpraktisch und mühsam. So müsse manchmal wochenlang auf Entscheide gewartet werden und deswegen müsse ohne definitive Kostengutsprache erst mal auf "gut Glück" gearbeitet oder praktisch "Bank gespielt" werden (etwa in einem Kanton, in dem Kostenbeiträge erst bei rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens ausbezahlt würden, was sich bei mehreren Instanzen deutlich in die Länge ziehen könne¹⁵²).

Nicht nur die Kompetenzen, sondern auch der konkrete Umfang der längerfristigen Hilfe sei kantonal sehr unterschiedlich geregelt, wobei oftmals (interne) Richtlinien erarbeitet worden seien, wodurch die längerfristige Hilfe teilweise sehr schematisch gehandhabt werde. Auch die Modalitäten seien unterschiedlich geregelt, während in manchen Kantonen zwecks besserer Kostensteuerung Gesuche immer im Voraus gestellt werden müssten, zahlten andere Kantone auch rückwirkend Kostenbeiträge aus.

Überlegungen zu einem schweizweit einheitlichen Leistungskatalog werden tendenziell eher verworfen, da dadurch die notwendige Flexibilität nicht mehr gewährleistet werden könne. Dennoch wünschen sich manche Beratungs- bzw. Entschädigungsstellen etwas konkretere "Leitplanken", da die gesetzliche Formulierung sehr "schwammig" sei. So sei insbesondere schwierig zu beurteilen, wann sich der Zustand eines Opfers "stabilisiert" habe; diese Einschätzung wird von den Opferanwältinnen und Opferanwälten geteilt. Dieses "Problem" wird aber von den Opferanwältinnen und Opferanwälten als nicht so gravierend empfunden, zumal nach diesem Zeitpunkt¹⁵³ die Kosten für die weitere Behandlung normalerweise über die Entschädigung abgerechnet werden könnten. Problematisch seien lediglich jene Fälle, in denen das nicht mehr möglich sei, wenn also etwa die Straftat länger zurückliege (Stichwort: Verwirkungsfristen gemäss Art. 25 OHG) und/oder kein rechtzeitiges Entschädigungsgesuch gestellt worden sei.

Als weitere spezifische Schwierigkeit wird seitens der Entschädigungs- bzw. Beratungsstellen zweimal erwähnt, dass es gelegentlich Schwierigkeiten bereite, die Kriterien festzulegen, wann die Kausalität bzw. der Zusammenhang zur Straftat noch gegeben sei bzw. wann ein Schaden nicht mehr als straftatbedingt zu betrachten sei.

Im Zusammenhang mit der längerfristigen Hilfe wird von mehreren Beratungsstellen die Tatsache als besonderes störend empfunden, dass durch die ELG-Berechnungsmethode¹⁵⁴ die Opfer an der Kostentragung beteiligt werden können.¹⁵⁵

Entschädigung¹⁵⁶

Die befragten Personen stimmen überein, dass Entschädigungen aufgrund der Subsidiarität eher selten beantragt und ausgerichtet werden müssen. Ein beachtlicher Teil der befragten Entschädigungsstellen ist der Meinung, dass die ausgerichteten Entschädigungen den Bedürfnissen der Opfer entsprechen – eine Ansicht, die von den Opferanwältinnen und Opferanwälten so nicht geteilt wird. Vielmehr verweisen diese auf problematische Aspekte, die sich aus der Abweichung der opferhilferechtlichen von der zivilrechtlichen Entschädigung ergäben.

So wird von Opferanwältinnen und Opferanwälten der gesetzgeberische Entscheid kritisiert, dass der normative Schaden nicht mehr geltend gemacht werden könne und dass der Kongruenzgrundsatz des Haftpflichtrechts nicht anwendbar sei. Vereinzelt wird zudem auf die für Opfer offenbar nur schwer nachvollziehbare gesetzgeberische Entscheidung hingewiesen, wonach für im Ausland begangene Straftaten keine Entschädigung entricht-

¹⁵² Vgl. auch Richtlinien Anwaltskosten SG-AR-AI, S. 5.

¹⁵³ D.h. nach der Stabilisierung des Zustandes, also dem Zeitpunkt, an dem die längerfristige Hilfe einzustellen ist.

¹⁵⁴ Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (ELG; SR 831.30).

¹⁵⁵ Vgl. dazu die entsprechenden Ausführungen in 6.5.

¹⁵⁶ Hierzu wurden nur die Entschädigungsstellen sowie die Opferanwältinnen und Opferanwälte befragt.

tet werden kann (auch Rückführungskosten bei Tötungsdelikten im Ausland sind nicht gedeckt), sowie die als störend empfundene Tatsache, dass Sachschäden nicht ersetzt werden können.

Fälle, in denen der Schaden wegen des Höchstbetrags von CHF 120'000 nicht gedeckt werden konnte, sind gemäss den befragten Entschädigungsstellen und Opferanwältinnen bzw. Opferanwälten relativ selten. Anders sieht es bei Fällen bleibender körperlicher und geistiger Beeinträchtigungen aus. Hier übersteige die Schadenssumme den im Gesetz vorgesehenen Höchstbetrag oftmals bei weitem. Die Problematik der finanziellen Lage der am schwersten betroffenen Opfer wird weiter unten detaillierter behandelt (siehe 6.2).¹⁵⁷

Einschätzung der Zufriedenheit der Opfer mit den finanziellen Leistungen insgesamt

Die Entschädigungsstellen schätzen die Zufriedenheit der Opfer mit den zugesprochenen Leistungen tendenziell als gross ein. Mangels eines direkten Kontakts mit dem Opfer "belegen" sie diese Vermutung mit der Beobachtung, dass Rechtsmittelquoten tief seien.

Die Opferanwältinnen und Opferanwälte betrachten den Schluss von niedrigen Rechtsmittelquoten auf die Zufriedenheit skeptisch, da der Verzicht auf ein Rechtsmittel oftmals andere Gründe habe. Dennoch berichten auch sie tendenziell von einer grossen Zufriedenheit der Opfer mit den finanziellen Leistungen nach OHG (ausgenommen die Genugtuung). Die Zufriedenheit der Opfer könne aber auch massgeblich dadurch beeinflusst werden, dass bei Opfern von Anfang an nur realistische Erwartungen geweckt würden. Tendenziell schätzen die befragten Opferanwältinnen und Opferanwälte die Zufriedenheit bei der Soforthilfe und der längerfristigen Hilfe als am grössten und bei der Genugtuung als am geringsten ein.¹⁵⁸

Bei der Entschädigung wird von zwei Entschädigungsstellen auf die Erwartung der Opfer hingewiesen, auch den Sachschaden ersetzt zu bekommen, was gesetzlich nicht vorgesehen ist. Mehrfach wird zudem genannt, dass die Zufriedenheit der Opfer oftmals nicht alleine von der Ausrichtung eines bestimmten Betrages abhängig sei, sondern auch von der damit verbundenen formellen Anerkennung als Opfer.

6.1.3. Interpretation

Die befragten Akteure äussern sich in der quantitativen und qualitativen Befragung vorsichtig positiv gegenüber der geltenden Rechtslage hinsichtlich der Soforthilfe, der längerfristigen Hilfe und der Entschädigung. Gewisse kantonale Umsetzungsgesetzgebungen werden jedoch kritisiert. Gestützt auf die dargestellten Auswertungsgrundlagen lassen sich denn auch grosse kantonale Unterschiede hinsichtlich der Kompetenzen der Beratungsstellen, der Kompetenzverteilung und der geleisteten Soforthilfe bzw. längerfristigen Hilfe feststellen.

Obwohl die *Soforthilfe* in den Interviews insgesamt gut abschneidet, werden insbesondere die in einigen Kantonen existierenden betragsmässigen Beschränkungen der Kompetenz der Beratungsstellen *innerhalb* des empfohlenen SVK-Leistungskatalogs als problematisch empfunden, zumal offenbar so die dringlichen Bedürfnisse der Opfer nicht immer unbürokratisch (d.h. ohne Einholen von Kostengutsprachen) gedeckt werden können. Diese Einschätzung wird auch durch die quantitativen Daten gestützt – so hält etwa keine einzige der befragten Beratungsstellen eines Kantons, dessen kantonale Umsetzungsgesetzgebung eine Beschränkung der Soforthilfe auf CHF 1'000 kennt (n=7), ihre Kompetenzen betreffend Soforthilfe für "ausreichend", um den Bedürfnissen der Opfer gerecht zu werden. Fünf von sieben halten sie sogar für "eher nicht ausreichend" bzw. "nicht ausreichend". Zwei Beratungsstellen erachten die Kompetenzen betreffend Soforthilfe immerhin als "eher ausreichend". Mit einem der befragten Opferanwälte und einer der befragten Beratungsstellen ist zudem nach Ansicht des Evaluationsteams davon auszugehen, dass eine betragsmässige Beschränkung der Soforthilfe auf einen festgesetzten Höchstbetrag nicht im Einklang mit dem OHG steht: Entscheidend und grundsätzlich einziges gesetzliches Kriterium bei der Soforthilfe sollte nach Ansicht des Evaluationsteams die zeitliche Dringlichkeit der Bedürfnisse des Opfers sein.

¹⁵⁷ Betreffend die mehrmals erwähnten Probleme mit der ELG-Berechnungsmethode wird auf 6.5 verwiesen.

¹⁵⁸ Vgl. entsprechende Ausführungen in 6.3.

Die *längerfristige Hilfe* wird von den befragten Akteuren generell als sehr nützlich und sinnvoll erachtet, wobei die jeweilige kantonale Umsetzung vereinzelt zu Schwierigkeiten und Unzufriedenheit insbesondere bei Opferanwältinnen und Opferanwälten führt.

Bei der *Entschädigung* wird nur vereinzelt auf Probleme hingewiesen, was vor allem daran liegen dürfte, dass der Entschädigung aufgrund der Subsidiarität der Opferhilfe eine vergleichsweise geringe praktische Bedeutung zukommt. In Einzelfällen, insbesondere bei jungen und schlecht versicherten Opfern mit bleibenden Beeinträchtigungen reicht die Höchstsumme aber offenbar gelegentlich nicht aus, um die verbleibenden Restschäden zu decken. Deshalb wird wohl auch die Höchstgrenze von CHF 120'000 verschiedentlich kritisch betrachtet.

Als problematisch erachten Opferanwältinnen und Opferanwälte zudem die fehlende Kongruenz zwischen Zivil- bzw. Versicherungsrecht einerseits und Opferhilferecht andererseits. Das Evaluationsteam schliesst sich dieser Ansicht an: Aus der Auffassung des Bundesgerichts, dass die Kongruenzregeln des Haftpflichtrechts bei der Anrechnung von schadensausgleichenden Drittleistungen nach dem Opferhilfegesetz nicht anwendbar seien, können stossende Ergebnisse folgen.¹⁵⁹ Eine unfaire Konstellation kann sich etwa dann ergeben, wenn das Opfer sich den selbst versicherten Sachschaden auf die Entschädigungsleistung der Opferhilfe für den erlittenen Personenschaden anrechnen lassen muss.

Schliesslich können durch die Begrenzung der Leistungspflicht nach Art. 19 Abs. 4 OHG bei zivilrechtlich normativen Schadenspositionen (Haushalt- und Betreuungsschaden) problematische Situationen entstehen.¹⁶⁰ Im aOHG bestand diese Begrenzung nicht. Sie wurde erst nach der Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens auf Ersuchen der SVK-OHG und einiger Kantone in die Totalrevision aufgenommen.¹⁶¹

6.1.4. Empfehlungen

Eine kantonale Umsetzungsgesetzgebung, welche die Soforthilfe auf einen bestimmten Betrag beschränkt, ist nach Ansicht des Evaluationsteams bundesrechtswidrig.¹⁶² Es stellt sich aufgrund der teilweise unterschiedlichen Regelungen des Umfangs der Soforthilfe in den Kantonen die Frage, ob nicht eine einheitliche Regelung *in der OHV* hinsichtlich des *minimalen Soforthilfe-Leistungskatalogs und/oder Betrags* wünschenswert wäre, der durch die Beratungsstellen in eigener Kompetenz gewährt werden können muss. Die fehlende Verbindlichkeit der Empfehlungen der SVK-OHG stellt in diesem Sinne nach Ansicht des Evaluationsteams ein Problem dar.

Das Evaluationsteam empfiehlt, die Soforthilfe zu vereinheitlichen, indem auf Bundesebene ein Katalog der Mindestleistungen – oder alternativ ein bestimmter Mindestbetrag, der von Beratungsstellen in eigener Kompetenz unbürokratisch gesprochen werden kann – gesetzlich definiert wird. Alternativ empfiehlt das Evaluationsteam, die KOHV zu revidieren.

Das Evaluationsteam ist der Ansicht, dass der Rechtsprechung des Bundesgerichts hinsichtlich der Nicht-Anwendbarkeit der Kongruenzregeln bei der Anrechnung von schadensausgleichenden Drittleistungen im Bereich der Opferhilfe entgegenzuwirken ist. Dies könnte beispielsweise mittels einer Ergänzung des OHG (etwa in Art. 20 OHG) oder der OHV (etwa im Sinne einer Präzisierung von Art. 20 Abs. 1 OHG) erreicht werden.

Das Evaluationsteam empfiehlt, gesetzlich festzulegen, dass ein differenzierter Kongruenzgrundsatz auch für Ansprüche gemäss Opferhilferecht zu beachten ist, beispielsweise über eine Anpassung des OHG bzw. der OHV.

¹⁵⁹ Gl.A. GOMM (2004), S. 295 ff. Siehe auch bereits Erläuternder Bericht OHG (2002), S. 36.

¹⁶⁰ Gl.A. GOMM (2009), Art. 19 N. 25 ff.

¹⁶¹ Siehe Botschaft OHG (2005), S. 7216.

¹⁶² Vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 1C_169/2007 vom 6. März 2008 E. 2.2; ferner Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich OH.2013.00008 vom 5. September 2013 E. 5.2, wonach die Opferberatungsstellen so organisiert sein müssen, dass sie jederzeit Soforthilfe leisten können.

6.2. Finanzielle Situation der am schwersten betroffenen Opfer

Hintergrund dieses Abschnitts bildet insbesondere der im September 2012 eingereichte politische Vorstoss von Nationalrat Hansjörg Hassler (Motion 12.3755, Finanzielle Notlage von Gewaltopfern verhindern – Schaffung eines nationalen Fonds). Dieser Vorstoss verlangte, dass der Bundesrat dem Parlament eine "Botschaft über die finanzielle Notlage von Opfern schwerer Gewalt" unterbreiten solle, welche sich unter anderem zur Frage einer Einrichtung eines nationalen Fonds zum Schutz finanzieller Notlagen von Opfern schwerer Gewalt äussern sollte. Die Motion ist zwar knapp abgelehnt worden, Bundesrätin Simonetta Sommaruga versprach jedoch im Rahmen der Beratung im Nationalrat, dass die finanzielle Situation der am schwersten betroffenen Opfer im Rahmen der Evaluation des Opferhilfegesetzes abgeklärt werde.

Die Problematik der am schwersten betroffenen Opfer bildete zudem auch Thema des politischen Vorstosses von Ständerätin Brigitte Häberli-Koller (Anfrage 12.1044, Finanzielle Notlage von Opfern schwerer Gewalt), welche mit Blick auf den Fall von Dominik Bein eingereicht wurde.

6.2.1. Auswertung teilstandardisierter Interviews

Unterfrage:

In welcher Weise gestaltet sich die finanzielle Situation der von den Straftaten am schwersten betroffenen Opfer?

Hinweise zur Auswertungsgrundlage

Qualitative Interviews mit Entschädigungsstellen (n=19) und Opferanwältinnen bzw. Opferanwälten (n=14) (Leitfaden Fragen Nr. 3 [Längerfristige Hilfe], Nr. 4 [Entschädigung]). Aufgrund der Schweigepflicht nach Art. 11 OHG war es im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht möglich, Opfer schwerer Gewalttaten zu ihrer finanziellen Situation zu befragen. Die Beantwortung dieser Frage stützt sich daher in erster Linie auf die Befragung von Opferanwältinnen bzw. Opferanwälten und Entschädigungsstellen. Daraus lässt sich ableiten, ob und falls ja, in welchem Umfang eine Deckungslücke zulasten der Opfer besteht.

Die knappe Mehrheit der befragten Mitarbeitenden von Entschädigungsstellen geben an, selbst noch keinen Fall erlebt zu haben, bei dem der nach Abzug von Drittleistungen verbleibende Schaden wegen der Höchstgrenze von CHF 120'000 nicht gedeckt werden konnte. Die übrigen befragten Mitarbeitenden von Entschädigungsstellen sagen aus, solche Fälle erlebt zu haben, sie seien aber selten.

Bei den Opferanwältinnen und Opferanwälten zeichnet sich ein ähnliches Bild ab. Eine knappe Mehrheit berichtet, bereits mindestens einen derartigen Fall erlebt zu haben.

Mehrere Befragte geben an, dass die OHG-Entschädigungen bei Opfern, die aufgrund der Straftat dauerhaft erwerbsunfähig werden, oftmals nicht ausreichen. In derartigen Fällen sei der haftpflichtrechtliche Schaden manchmal deutlich grösser als der Höchstbetrag von CHF 120'000. Bei schlecht versicherten Opfern könne dies dazu führen, dass sie für den Rest des Lebens auf die Leistungen der IV sowie auf Ergänzungsleistungen angewiesen seien. Davon betroffen seien insbesondere jüngere Opfer.

Die Situation der am schwersten betroffenen Opfer könne aber – und das werde auch so gemacht – dadurch etwas verbessert werden, indem die Leistungen möglichst lange über die längerfristige Hilfe abgerechnet würden.

Zwei der befragten Opferanwältinnen und Opferanwälte erwähnten in diesem Kontext zudem die ihres Erachtens problematische Regelung nach Art. 3 Abs. 2 OHG, wonach im Gegensatz zum früheren Recht für im Ausland begangene Straftaten keine Entschädigungen und Genugtuungen mehr ausgerichtet würden.

6.2.2. Interpretation

Wie sich die finanzielle Situation der von Straftaten am schwersten betroffenen Opfer tatsächlich gestaltet, lässt sich aufgrund der Rahmenbedingungen dieser Untersuchung (keine direkte Befragung von Opfern) nicht abschliessend erheben. Es lässt sich allerdings festhalten, dass es gemäss den Angaben der befragten Akteure – wenn auch selten – Fälle gibt, in denen die nach Abzug von Drittleistungen verbleibenden Schäden den Höchstbetrag von CHF 120'000 bei weitem übersteigen. Gerade bei schlecht versicherten Opfern kann dies schwerwiegende finanzielle Konsequenzen haben.

Schwierig gestaltet sich insbesondere die Situation junger Opfer, d.h. Kinder und Jugendlicher, die aufgrund der Straftat dauerhaft erwerbsunfähig werden. Sie verfügen regelmässig weder über eine Unfallversicherungsdeckung nach UVG noch über eine Deckung bei einer beruflichen Vorsorge; sondern sind einzig bei der Krankenversicherung gegen Unfälle versichert (d.h. ohne Anspruch auf Renten etc.). Leistungen der Invalidenversicherung erhalten sie frühestens ab dem 18. Altersjahr, wobei regelmässig Anspruch auf eine ausserordentliche (beitragslose) IV-Rente besteht (Art. 40 IVG). Aktuell entspricht diese ungefähr CHF 1'560 Franken pro Monat, was auch mit Ergänzungsleistungen lediglich für ein Leben nahe dem Existenzminimum ausreichen dürfte. Diese Problematik bedarf nach Ansicht des Evaluationsteams einer genaueren Betrachtung.

Die Einführung des in Art. 3 OHG verankerten Territorialitätsprinzips schliesslich wurde bereits in der Vernehmlassung sehr kontrovers beurteilt: Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer sprach sich dafür aus, auch weiterhin Entschädigungen und Genugtuungen für Auslandtaten zu erbringen, sofern das Opfer zum Tatzeitpunkt Wohnsitz in der Schweiz hatte.¹⁶³ Die Regelung wurde dennoch eingeführt. Diese Entscheidung stützte sich auf das Ziel der Reform einerseits (Kostenkontrolle) und das Europäische Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten andererseits, welches ebenfalls massgeblich auf das Territorialitätsprinzip abstellt. Zudem lagen dem Entscheid gewisse "Billigkeitsüberlegungen" zugrunde, wonach die Schweiz nicht für Straftaten aufkommen sollen müsse, die in risikobehafteten Gebieten ausserhalb der Schweiz verübt würden.¹⁶⁴ Diese Regelung ist nach Ansicht des Evaluationsteams weniger problematisch, wenn Opfer von Straftaten betroffen sind, die in einem Mitgliedsstaat des oben erwähnten Übereinkommens begangen wurden, zumal dieses in Art. 3 das Territorialitätsprinzip vorsieht. Problematischer ist die Regelung aber dann, wenn die Straftat in anderen Staaten begangen wurde, die unter Umständen gar keine oder keine mit den im Übereinkommen als Minimalstandard definierten vergleichbaren Leistungen für Opfer vorsehen.

6.2.3. Empfehlungen

Für das identifizierte Problem, dass in Einzelfällen, insbesondere bei jungen und schlecht versicherten Opfern mit bleibenden Beeinträchtigungen, die Höchstsumme der Entschädigung nicht ausreicht¹⁶⁵, bestehen unseres Erachtens mehrere Lösungsansätze:

Opfer von Strassenverkehrsunfällen werden unter bestimmten Voraussetzungen aus dem Nationalen Garantiefonds Schweiz (NGF; Art. 76 SVG) entschädigt. Analog des NGF könnte für die Opfer von Straftaten allgemein ein nationaler Garantiefonds zur Deckung von schwersten Entschädigungsfällen, in denen der tatsächliche Schaden die Plafonierung überschreitet und nicht anderweitig gedeckt ist, geschaffen werden.

Das Evaluationsteam empfiehlt, die Schaffung eines subsidiären nationalen Garantiefonds zur Deckung von schwersten Entschädigungsfällen, in denen der tatsächliche Schaden die Plafonierung überschreitet und nicht anderweitig gedeckt ist, zu prüfen.

¹⁶³ Botschaft OHG (2005), S. 7180.

¹⁶⁴ Siehe dazu Botschaft OHG (2005), S. 7186 und 7205.

¹⁶⁵ Siehe dazu auch 6.1.

Nicht gedeckte Schäden könnten unseres Erachtens auch über Opferrenten im Sinne einer Ergänzung der IV-Rente ausgeglichen werden. Es könnte dabei auch Einschränkungen definiert werden, wie schwer ein Fall hinsichtlich des nicht gedeckten Schadens sein muss, d.h. um welchen Betrag die Schadenssumme die derzeitige Plafonierung von CHF 120'000 übersteigen muss, dass eine Opferrente ausgelöst wird.

Das Evaluationsteam empfiehlt alternativ, Opferrenten als Ergänzung zur IV-Rente für schwerste Entschädigungsfälle, in denen der tatsächliche Schaden die Plafonierung (deutlich, um den Betrag X, um das Doppelte, um das x-fache, ...) überschreitet und nicht anderweitig gedeckt ist, gesetzlich vorzusehen.

Eine Anhebung der Plafonierung der Entschädigungssumme könnte in gewissen Fällen helfen, ungedeckte Schäden auszugleichen. Gerade in den schwersten Fällen würde nach Ansicht des Evaluationsteams aber auch diese Höchstsumme nicht ausreichen, die Schäden voll zu decken. Insofern sind die beiden vorangehenden Empfehlungen zu favorisieren.

Das Evaluationsteam empfiehlt subalternativ die Anhebung der Plafonierung der Entschädigungssumme auf CHF 500'000.

6.3. Genugtuungssummen: Opferperspektive, Richtwerte des BJ und Verbesserungsbedarf

Im Rahmen der Totalrevision des OHG wurden die Regeln über die Genugtuung überarbeitet. Die Lösung des Bundesrates sah eine Genugtuung im Sinne der Art. 47 und 49 OR vor, die aber durch einen Höchstbetrag von CHF 70'000 für Opfer und CHF 35'000 für Angehörige von Opfern beschränkt wurde.¹⁶⁶

Der im Gesetz vorgesehene Höchstbetrag von CHF 70'000 entspricht gemäss Botschaft ungefähr zwei Dritteln des haftpflichtrechtlichen Grundbetrags bei dauernder Invalidität.¹⁶⁷ Damit entspreche der Höchstbetrag in etwa dem Postulat 00.3064, eingereicht von Doris Leuthard¹⁶⁸, das verlangte, dass die opferhilferechtlichen Genugtuungen auf zwei Drittel der zivilrechtlichen Genugtuungen beschränkt werden sollen. Im politischen Vorstoss der SP-Fraktion (Motion 13.3791, OHG-Revision – Opfer besser unterstützen) wird nun in der Begründung angeführt, dass die Plafonierungen dazu geführt hätten, dass die Leistungen an Opfer gekürzt worden seien, was in weiten Teilen der Bevölkerung als stossend und ungerecht empfunden werde.

Zusätzlich zu den Höchstbeträgen wurde für die Festlegung der Genugtuungssummen eine von den Höchstbeträgen ausgehende, degressive Skala eingeführt, die von den im Privatrecht üblicherweise gewährten Beträgen unabhängig sein sollte. Dies führt dazu, dass beinahe sämtliche opferhilferechtlichen Genugtuungen gegenüber den von den Strafgerichten zugesprochenen zivilrechtlichen Genugtuungen gekürzt werden.

Das Bundesamt für Justiz hat in diesem Zusammenhang im Oktober 2008 den Leitfaden zur Bemessung der Genugtuung nach Opferhilfegesetz herausgegeben, der sich an die kantonalen Behörden richtet, die für die Gewährung der Genugtuung nach Art. 22 OHG zuständig sind. Sodann kam die SVK-OHG in ihren Empfehlungen (Ziff. 4.7.2) zum Schluss, dass die Genugtuungssummen mit der Revision des OHG künftig ungefähr um 30-40% tiefer ausfallen würden.

¹⁶⁶ Botschaft OHG (2005), S. 7223.

¹⁶⁷ Botschaft OHG (2005), S. 7225. Vgl. aber HÜTTE/DUCKSCH/GUERRERO (2005), wonach einem Vergewaltigungsopfer, das infolge der Verletzungen eine Tetraplegie sowie schwerste Schädelverletzungen erlitt, CHF 200'000 zugesprochen wurden. Vgl. das Urteil des Bundesgerichts 4C.103/2002 vom 16. Juli 2002 E. 5, in dem das Bundesgericht eine Genugtuung von CHF 120'000 im Falle eines Schreiner-Montagearbeiters stützte, der einen Arbeitsunfall erlitt und dadurch querschnittgelähmt wurde, sich mehrfach operieren lassen musste und nunmehr rollstuhlabhängig ist.

¹⁶⁸ Botschaft OHG (2005), S. 7225.

6.3.1. Auswertung schriftlicher Fragebogen

Unterfragen

Inwiefern werden die Genugtuungssummen in der ganzen Schweiz gleichmässig bemessen?

Inwiefern sind die Genugtuungssummen aus der Perspektive des Opfers angemessen (bezüglich Höhe des Betrags und im Vergleich zur privatrechtlichen Genugtuung) ausgerichtet?

Hat sich die Änderung der Regeln über die Genugtuung bewährt? Ergaben sich Schwierigkeiten? Welche?

Hinweise zur Auswertungsgrundlage

Es ist zu beachten, dass die Opfer nicht direkt befragt werden konnten. Stattdessen wurden Beratungsstellen und Opferanwältinnen und Opferanwälte im schriftlichen Fragebogen zusätzlich zu diesem Themenbereich befragt. Die Fragen des schriftlichen Fragebogens waren für Behörden ausgeblendet. Wo nicht anders vermerkt, werden für die Fragen des schriftlichen Fragebogens vierstufige Skalen (1=angemessen, 4=nicht angemessen) verwendet. Bei bestimmten Fragen bestand die Möglichkeit, die Antwort in freier Form zu begründen.

Beurteilung der Angemessenheit der Genugtuungssummen, die nach OHG gesprochen werden, und der Höchstbeträge für Genugtuungen nach OHG (CHF 70'000 für Opfer, CHF 35'000 für Angehörige von Opfern)

Die befragten Akteure bewerten sowohl die *gesprochenen Genugtuungssummen* (M: 3.13, SD: 0.73 [Beratungsstellen]; M: 2.97, SD: 0.76 [Opferanwältinnen und Opferanwälte]) als auch die *Höchstbeträge für die Genugtuungen für Opfer* (M: 2.87, SD: 0.86 [Beratungsstellen]; M: 2.97, SD: 1.00 [Opferanwältinnen und Opferanwälte]) und die *Höchstbeträge für die Genugtuungen für Angehörige von Opfern* (M: 2.71, SD: 0.95 [Beratungsstellen]; M: 2.79, SD: 0.95 [Opferanwältinnen und Opferanwälte]) als zu gering.

Fälle, in denen keine angemessene Genugtuung entrichtet wird

Die tendenziell negative Bewertung der Akteure bildet sich auch in den offenen Antworten ab: Verschiedene Beratungsstellen und Opferanwältinnen bzw. Opferanwälte geben an, die Höhe der Genugtuungssummen würde von vielen Opfern generell als zu tief empfunden. In diesem Zusammenhang sei insbesondere problematisch, dass die gerichtlich zugesprochenen Genugtuungssummen meistens noch gekürzt würden, was Opfer oftmals nicht verstünden. Auch von Opferanwältinnen und Opferanwälten werden in bestimmten Kantonen zu grosse Kürzungen der Summen beobachtet. Mehrere Opferanwältinnen und Opferanwälte halten die Genugtuungssummen in allen Fällen als zu tief. Einzelne Beratungsstellen führen auch an, dass die vor der Revision gesprochenen Genugtuungssummen höher waren, aber bereits diese damals zu tief bemessen gewesen seien.

Folgende Antwort einer Beratungsstelle bringt diese Haltung zum Ausdruck:

"Die Genugtuung durch die Opferhilfe fällt in den meisten Fällen zu tief aus, vor allem auch im Vergleich zu den in den Strafverfahren gutgeheissenen Genugtuungssummen und im Vergleich zur Höhe des Schmerzensgelds vor der Revision des OHG. Sie trägt dem Leiden der Opfer ungenügend Rechnung. Dies gilt insbesondere bei einer Beeinträchtigung durch jahrelange häusliche Gewalt, sexuellen Missbrauch oder durch psychische Gewalt. Viele Opfer empfinden die gesprochene Genugtuung ihrem Leid und ihrem erlittenen Unrecht als nicht angemessen."

Andere Beratungsstellen schätzen die Höchstbeträge als angemessen ein, würden sich aber eine höhere untere Schwelle und eine grosszügigere Praxis der Gerichte wünschen. Ein Opferanwalt gibt zudem zu bedenken, dass die Kommunikation der Behörden mit dem Opfer auch entscheidend sei: Am einfachsten zu akzeptieren sei für das Opfer der Hinweis, die Mittel des Staats seien limitiert und er könne daraus in Berücksichtigung vergleichbarer Fälle einen bestimmten Beitrag leisten. Hingegen würde etwa der Hinweis, der zugesprochene Betrag werde nun reduziert, da er zu hoch sei, nicht verstanden.

Ein Opferanwalt kritisiert die gesetzliche Regelung als nicht angemessen:

"Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sind die Genugtuungen angemessen. Die gesetzliche Vorgabe ist jedoch nicht angemessen."

Ein anderer Opferanwalt relativiert die Kritik:

"Wie bereits ausgeführt, ist dies meines Erachtens eher eine politische Frage. Selbstverständlich ist es keine angemessene Entschädigung, wenn ein Elternteil für den Verlust eines Kindes eine Genugtuung von CHF 35'000 erhält, oder noch eine tiefere, weil dieselbe aus irgendwelchen Gründen noch gekürzt wurde. Ob jedoch die Opferhilfestelle mehr bezahlen sollte, ist ebenfalls fraglich."

Von einem Opferanwalt wird primär die degressive Skala der Genugtuungen als Problem wahrgenommen:

"Das Problem ist, dass CHF 70'000 nicht der Höchstbetrag ist, sondern eine Grösse, die in Relation zu einem fiktiven Höchstbetrag der zivilrechtlichen Genugtuung gesetzt wird, so dass im Resultat die ohnehin zurückhaltende zivilrechtliche Genugtuung linear heruntergekürzt wird. Dies führt m.E. zu zu tiefen Auszahlungen."

Viele Beratungsstellen und Opferanwältinnen und Opferanwälte halten die Genugtuungssummen vor allem für zu tief in den schwersten Fällen, bei (schweren) Sexualstraftaten, Beziehungsfällen mit über längere Zeit erfahrener psychischer sowie physischer Gewalt, Fällen von bleibenden Schädigungen und generell bei Fällen mit Kindern als Opfer. Eine Beratungsstelle merkt zudem an, Angehörige von sexuell ausgebeuteten Kindern erhielten nichts und psychischen Beeinträchtigungen sowie Traumatisierungen werde zu wenig Rechnung getragen. Beispielsweise meint eine Beratungsstelle in dieser Hinsicht:

"Leider werden physische Beeinträchtigungen immer noch höher gewichtet als psychische. Gerade bei Sexualdelikten ist die psychische Komponente aber entscheidend für das Leiden. Dass Höchstbeträge gutgeheissen werden, ist leider sehr selten bis nie der Fall. Da kann man sich schon fragen, was denn geschehen muss, um einen Höchstbetrag überhaupt zu bekommen. Nicht einmal bei Todesfällen."

Im Gegenteil zur öfter geäusserten Ansicht, die Genugtuungssummen seien bei schweren Fällen zu tief, betonen einzelne Opferanwältinnen und Opferanwälte die Bedeutung von Genugtuungssummen in kleineren und mittleren Fällen. Ein Opferanwalt merkt dazu etwa an:

"In allen Fällen der mittleren Kriminalität [wird keine angemessene Genugtuung entrichtet], das heisst bei der grossen Mehrheit der Fälle. Die Genugtuungen sind in der Regel angemessen bei sehr schweren und in der Öffentlichkeit bekannten Straftaten."

Tabelle 15 vermittelt eine Übersicht über die Einschätzungen hinsichtlich Genugtuungssummen und der Höchstbeträge.

Tabelle 15: Ampeldarstellung Einschätzungen Genugtuungssummen und Höchstbeträge

Thema	P	JA	StA	JG	SG	BS	OA	SV
Genugtuungssummen								
Höchstbeträge für Opfer								
Höchstbeträge für Angehörige								
P=kantonale Polizeikörpers; JA=Jugendanwaltschaften; StA=Staatsanwaltschaften; JG=Jugendgerichte; SG= Strafgerichte, BS=Beratungsstellen; OA=Opferanwält- innen und Opferanwälte; SV=Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger.								
Legende Farbcodes  Negative Haltung M: 4.20-5.00 / 3.39-4.00  Negative Tendenz M: 3.41-4.19 / 2.81-3.39  Unentschieden/Neutral M: 2.60-3.40 / 2.20-2.80  Positive Tendenz M: 1.81-2.59 / 1.61-2.19  Positive Haltung M: 1.00-1.80 / 1.00-1.60								
Die Mittelwerte wurden nur für intervallskalierte Antwortskalen berechnet. Bei vierstufigen Skalen wurde ein neutraler Mittelpunkt gebildet.								

6.3.2. Auswertung teilstandardisierter Interviews

Unterfragen

Inwiefern sind die Genugtuungssummen aus der Perspektive des Opfers angemessen (bezüglich Höhe des Betrags und im Vergleich zur privatrechtlichen Genugtuung) ausgerichtet?

Hat sich die Änderung der Regeln über die Genugtuung bewährt? Ergaben sich Schwierigkeiten? Welche?

Wurden die vom BJ vorgeschlagenen Richtwerte für Genugtuungen eingehalten oder hat sich die Praxis davon entfernt?

Inwiefern werden die Genugtuungssummen in der ganzen Schweiz gleichmässig bemessen?

Hinweise zur Auswertungsgrundlage

Qualitative Interviews mit Entschädigungsstellen (n=19) (Leitfaden Fragen Nr. 6 und 7b) und qualitative Interviews mit Opferanwältinnen und Opferanwälten (n=14) (Leitfaden Fragen Nr. 6, 7a und 7b).

Angemessenheit der opferhilferechtlichen Genugtuungssummen aus der Perspektive des Opfers, insbesondere im Vergleich zur zivilrechtlichen Genugtuung

Nach der Rückmeldung befragter Personen sind die Opfer in den meisten Fällen für jegliche Leistungen der Opferhilfe sehr dankbar. Andererseits gebe es jedoch auch Opfer, deren Bedürfnisse bzw. Erwartungen im Vor herein nicht erfüllt werden könnten, da sich der erlittene Verlust (bspw. eines Kindes) nicht mit Geld aufwiegen lasse oder weil sich die Opfer Genugtuungen im anglo-amerikanischen Stil erhofft hätten. Letzterem kann aber nach Angabe mehrerer Entschädigungsstellen durch eine sorgfältige Vorbereitung der Opfer durch Opferanwältinnen bzw. Opferanwälten und Beratungsstellen begegnet werden.

Ein beachtlicher Teil der befragten Opferanwältinnen und Opferanwälten gibt an, dass es grundsätzlich möglich sei, die Opfer auf die Kürzung der opferhilferechtlichen Genugtuung gegenüber der vom Gericht zugesprochenen zivilrechtlichen Genugtuung vorzubereiten und den Opfern die Unterschiede zu erklären.¹⁶⁹ Eine Opferanwältin berichtet, dass es dabei vom individuellen Opfer abhängt, ob die Erklärungsversuche erfolgreich seien. Nach der Aussage einer anderen Opferanwältin nähmen die Opfer die dargelegten Gründe für die Kürzungen gegenüber der zivilrechtlichen Genugtuung zur Kenntnis. Es sei aber schwierig festzustellen, ob die Opfer diese auch nachvollziehen könnten. Ähnlich äussert sich eine weitere Opferanwältin, nach deren Wahrnehmung die Opfer die Erklärungen zwar zur Kenntnis nähmen und sagten, dass sie diese verstehen würden, die Opferanwältin jedoch den Eindruck habe, dass die Kürzungen für die Opfer letztlich gleichwohl unverständlich und kaum nachvollziehbar seien. Insgesamt fünf der befragten Opferanwältinnen und Opferanwälte geben an, dass es kaum möglich sei, den Opfern die Unterschiede und die Gründe für die Kürzung nachvollziehbar darzulegen. Befriedigend sind die Erklärungen für die Opfer nach Angabe zweier Opferanwältinnen bzw. Opferanwälte, wenn ein alternativer Erklärungsansatz gewählt werde und die opferhilferechtliche Genugtuung unabhängig von der zivilrechtlichen Genugtuung als das dargestellt werde, was sie tatsächlich sei, nämlich "ein Beitrag von der Öffentlichkeit für die Wiedergutmachung".¹⁷⁰ Argumentationen, die darauf abzielten, dem Opfer zu erklären, weshalb die vom Gericht zugesprochene zivilrechtliche Genugtuung aus opferhilferechter Sicht als zu hoch erscheinen, seien hingegen sehr schwierig nachvollziehbar.

Rund ein Viertel der befragten Entschädigungsstellen und die Mehrheit der Opferanwältinnen und Opferanwälten geben an, dass die Kürzungen für die Opfer schwierig nachvollziehbar seien und dass ein gewisses Frustrationspotenzial, Enttäuschung oder Unverständnis verbleibe. Ein Opferanwalt führt diesbezüglich aus, dass es von den Opfern kaum verstanden werde, wenn sie im Rahmen der opferhilferechtlichen Genugtuung einen Betrag zugesprochen erhielten, die den Kosten für einen Gefängnisarrest von 5 bis 10 Tagen entsprächen.

Die überwiegende Mehrheit der Opferanwältinnen und Opferanwälte gibt sodann an, dass sich die Unterschiede zwischen der zivilrechtlichen und der opferhilferechtlichen Genugtuung negativ auf die Wahrnehmung letz-

¹⁶⁹ Es wird aber diesbezüglich von einem Akteur angemerkt, dass diese von Opfer zu Opfer unterschiedlich sei; von einem anderen, es sei schwierig abzuschätzen, ob das Opfer die entsprechenden Erklärungen verstehe oder nicht.

¹⁷⁰ Insofern soll sie auch als eine "symbolische Geste" dargestellt werden.

terer auswirkten. Lediglich zwei der befragten Opferanwältinnen und Opferanwälte waren der Auffassung, dass sich die Unterschiede nicht negativ auf die Wahrnehmung der opferrechtlichen Genugtuung auswirkten.

Vier Opferanwältinnen und Opferanwälte kritisieren ferner, dass niedrige Genugtuungssummen und insbesondere Fälle, in denen Kürzungen zu niedrigen Genugtuungssummen führten, von den Opfern geradezu als zynisch wahrgenommen würden.

Etwas weniger kritisch fallen die Rückmeldungen hinsichtlich der im Gesetz vorgesehenen Höchstbeträge aus. Gemäss Angaben mehrerer Opferanwältinnen und Opferanwälte liessen sich diese vergleichsweise gut erklären. Nach der Aussage einer Opferanwältin sei es für die Opfer verständlich und nachvollziehbar, dass es sich bei der Genugtuung nach OHG um eine staatliche Leistung handle, die durch Höchstbeträge limitiert sei. Unverständlich sei der Höchstbetrag aber insbesondere für Eltern, die den Verlust eines Kindes zu beklagen hätten. Fünf der befragten Opferanwältinnen und Opferanwälte geben an, dass sie in der Praxis kaum mit Fällen zu tun hätten, welche die Höchstbeträge erreichten.

Im Vergleich mit den anderen finanziellen Leistungen nach OHG fällt die Zufriedenheit bei der Genugtuung am geringsten aus. Häufig würden die gewährten Summen als zu niedrig erachtet. Die Opfer hätten aber keine Energie mehr, um allenfalls ein Rechtsmittel einzulegen.

Neuregelung der Genugtuung durch die letzte OHG-Revision

Die Rückmeldungen betreffend die Genugtuung gehen stark auseinander. Die Bandbreite der Rückmeldungen reicht von "es ist jetzt angemessener als vorher" bis zur Aussage, die Genugtuung sei "die traurigste Bestimmung im Opferhilferecht".

Die Rückmeldungen der befragten Angehörigen von Entschädigungsstellen gehen in der Tendenz dahin, dass die Genugtuungssummen angemessen seien, zumal es sich hierbei um staatliche Leistungen handle, die von der Allgemeinheit finanziert werden müssten. Gleichwohl beurteilten mehrere Angehörige der Entschädigungsstellen die ausgesprochenen Genugtuungen als zu tief. Der Höchstbetrag wird von den meisten Entschädigungsstellen als angemessen betrachtet. Lediglich vier Entschädigungsstellen kritisieren die im Gesetz vorgesehenen Höchstbeträge als zu tief. Kritisiert wird ferner die an die Höchstbeträge anknüpfende degressive Skala bei der Bemessung der Genugtuungssumme. So sei etwa problematisch, dass man gar nicht erst in die Nähe der Höchstbeträge gelange.

Bei den Opferanwältinnen und Opferanwälten fallen die Rückmeldungen insgesamt wesentlich kritischer aus. Die Höhe der geleisteten Genugtuungssummen wird von der Mehrheit der befragten Opferanwältinnen und Opferanwälte als zu tief beanstandet. Kritisiert wird jedoch auch das gewählte System an sich. Es wirke, als sei dieses "aus dem Ärmel geschüttelt" worden. Ein Opferanwalt bezeichnet die opferhilferechtliche Genugtuung als Genugtuung "zweiter Klasse". Er vergleicht die Opfer von Straftaten (i.S.v. Art. 1 OHG) mit Strassenverkehrsoffern und hält fest, dass es nicht nachvollziehbar sei, weshalb ein Opfer schlechter gestellt werden solle, bloss weil kein Fahrzeug involviert sei.

Eine weitere Rückmeldung geht dahin, dass das gegenwärtige System "einer von diesen ganz, ganz massiven Einbrüchen in das Konzept des Haftpflichtrechtes" sei. Mehrere Opferanwältinnen und Opferanwälte sind so dann der Meinung, der Gesetzgeber habe damit im Ergebnis unter der alten Bezeichnung eine neue Leistungsart geschaffen. Zwei Opferanwälte schlagen vor, die opferhilferechtliche Genugtuung umzubenennen oder durch eine eigenständige Leistung zu ersetzen. Dazu wird ausgeführt, dass durch eine solche Anpassung die Kosten nicht steigen würden, die Leistung den Opfern aber einfacher zu erklären wäre, wodurch die Akzeptanz letztlich viel grösser ausfallen würde. Nicht ausser Acht zu lassen ist diesbezüglich auch die Perspektive der Opfer, die jedoch im obigen Abschnitt eingehend untersucht wird, weshalb an dieser Stelle auf eine erneute Darstellung des Befundes verzichtet wird.

Verschiedene Befragte kritisieren explizit die Höhe der Genugtuungssummen bei Sexualdelikten, wobei sich die Kritik teilweise sowohl auf die zivilrechtliche als auch auf die opferhilferechtliche Genugtuung bezieht.

Drei Befragte kritisierten etwa, dass die Praxis der Strafgerichte hinsichtlich der Bemessung der zivilrechtlichen Genugtuung uneinheitlich sei, sie teilweise gar willkürlich erscheine. Dies sei nach Angabe einer Opferanwältin insofern problematisch, als es praktisch kaum möglich sei, die Entscheide von einer zweiten Instanz überprüfen zu lassen, weil dann das Opfer oftmals ein unverhältnismässiges Kostenrisiko trage. Drei weitere Befragte gaben an, dass sie den Eindruck hätten, dass die Gerichte seit der Revision im Hinblick darauf, dass am Ende der Staat die Genugtuung bezahlen müsse, eine niedrigere zivilrechtliche Genugtuung zusprächen. Dies führe im Ergebnis zu einer doppelten Kürzung der Genugtuungssummen, weil zunächst die zivilrechtliche Genugtuung von den Strafgerichten (teilweise unter Berücksichtigung von Kriterien der opferhilferechtlichen Genugtuung) zu tief angesetzt werde und diese anschliessend von der kantonalen Stelle abermals gekürzt werde. Eine Entschädigungsstelle kritisiert ferner, dass zahlungsunfähige Täter im Adhäsionsverfahren "Fantasiebeträge" anerkennen könnten, obwohl sie bereits anfänglich wüssten, dass sie diese nicht werden bezahlen können.

Eine Opferanwältin kritisiert sodann, dass der bürokratische Aufwand seit der Revision zugenommen habe. Die Verfügungen der Entschädigungsstellen müssten wesentlich ausführlicher begründet werden, um darzulegen, weshalb die Genugtuung gekürzt werde.

Richtwerte des Bundesamts für Justiz zur Bemessung der Genugtuung nach Opferhilfegesetz

Die überwiegende Mehrheit der Befragten beachtet den Leitfaden des Bundesamtes für Justiz. Lediglich eine befragte Person gab an, den Leitfaden nicht zu kennen. Ein beachtlicher Teil der Befragten wies indes darauf hin, dass die Richtwerte lediglich einen groben Rahmen vorgeben würden, weshalb für die genaue Bemessung der Genugtuungssumme auf andere Hilfsmittel zurückgegriffen werde. Eine Person gab sodann an, dass der Leitfaden mangels praktischen Nutzens faktisch nicht mehr verwendet werde. Von zwei Personen wird ferner kritisiert, dass die Richtwerte besonders bei Sexualdelikten zu niedrig seien.

6.3.3. Interpretation

Genugtuung aus Sicht des Opfers

Zunächst gilt es die Rückmeldungen im Hinblick auf die Wahrnehmung der Genugtuung durch das Opfer zu interpretieren. Die Wahrnehmung der entrichteten Genugtuungssummen durch die Opfer wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Ein wichtiger Faktor sind dabei die Einstellungen und die Erwartungen der individuellen Opfer. Dabei ist dem Vergleich zur zivilrechtlichen Genugtuung besondere Beachtung zu schenken:

Aufgrund der übereinstimmenden Bezeichnung der opferhilferechtlichen und der zivilrechtlichen Genugtuung ist es schwierig, wenn nicht unmöglich, festzustellen, ob und inwiefern die entrichteten Beträge für sich genommen und unabhängig von der zivilrechtlichen Genugtuung angemessen erscheinen. Der Vergleich mit der zivilrechtlichen Genugtuung wirkt sich indes negativ auf die Wahrnehmung der opferhilferechtlichen Genugtuung aus.

Für die Opfer sind die als Kürzungen empfundenen Unterschiede zwischen der zivilrechtlichen und der opferhilferechtlichen Genugtuung schwer nachvollziehbar und führen zu Enttäuschungen. Dieser Effekt kann durch eine sorgfältige Vorbereitung seitens der Anwältinnen bzw. Anwälte und Beratungsstellen reduziert werden. Vielfach kann er jedoch nicht gänzlich behoben werden. Dass die Opfer insofern nicht enttäuscht werden, als sie sich aufgrund der Aufklärung durch die Anwältinnen bzw. Anwälte und Beratungsstellen keine Hoffnungen auf die vom Gericht zugesprochene Genugtuungssumme machen, schliesst nicht aus, dass sie (ebenfalls aufgrund der Aufklärung) darüber enttäuscht sind, dass der Staat gerade bei ihnen spart. Einerseits sind die Opfer zwar sehr dankbar, dass es eine derartige Leistung überhaupt gibt. Andererseits belastet der Umstand, dass die mit dem Zivilrecht identische Bezeichnung im Hinblick auf die opferhilferechtliche Leistung Erwartungen weckt, die man aber bereits im Voraus nicht erfüllen will, die Wahrnehmung und Akzeptanz dieser Leistungsart.

Schliesslich ist auf die ambivalente Wahrnehmung der Opfer der Genugtuungen im untersten Bereich hinzuweisen: Einerseits kann bereits eine tiefe Genugtuungssumme die ihr zugedachte symbolische Wirkung entfal-

ten und dem Opfer ein Gefühl der Anerkennung geben. Andererseits besteht indes auch die Gefahr, dass eine tiefe Genugtuung gerade das Gegenteil bewirkt und letztlich einen negativen Effekt auf das Opfer hat.¹⁷¹ Auf die Festlegung eines Mindestbetrags von Genugtuungssummen sollte nach Ansicht des Evaluationsteams verzichtet werden. Dem potentiell negativen Effekt tiefer Genugtuungssummen sollte vielmehr dadurch begegnet werden, dass bis zu einem bestimmten Betrag auf eine Kürzung gegenüber der zivilrechtlichen Genugtuungssumme verzichtet wird. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass bei der Bejahung der Genugtuungsvoraussetzungen, vor allem beim Kriterium der schweren Beeinträchtigung, grössere Zurückhaltung geboten ist.¹⁷²

Änderungen der Genugtuungsbestimmungen in der letzten Revision des OHG

Die mit der Totalrevision eingeführten Änderungen der Genugtuungsbestimmungen werden unterschiedlich, in der Tendenz aber eher kritisch wahrgenommen. Die entrichteten Genugtuungssummen werden von vielen Befragten – auch von mehreren Entschädigungsstellen – als zu tief erachtet. Dabei ist jedoch festzustellen, dass sich die Kritik weniger gegen die im Gesetz vorgesehenen Höchstbeträge richtet, sondern in erster Linie gegen die daran anknüpfende, degressive Skala. Diese führt dazu, dass die opferhilferechtlichen Genugtuungen durchwegs tiefer ausfallen als die von den Gerichten zugesprochenen zivilrechtlichen Genugtuungen. Da die opferhilferechtliche Genugtuung eine staatliche Leistung ist, die von der Allgemeinheit finanziert wird, ist für eine Beschränkung im Sinne der Höchstbeträge bei den Beteiligten durchaus Verständnis vorhanden – auch bei den Opfern. Dies bedeutet jedoch nicht ohne weiteres, dass die Höhe der gegenwärtigen Höchstbeträge angemessen ist. Kaum angemessen erscheint der Höchstbetrag namentlich beim Verlust der engsten Bezugsperson durch ein Tötungsdelikt, insbesondere bei minderjährigen Angehörigen.¹⁷³

Die Kritik bezieht sich in erster Linie darauf, dass die Leistungen – im Unterschied zur Entschädigung nach Art. 19 ff. OHG – ausgehend von den im Gesetz genannten Höchstbeträgen gegenüber den zivilrechtlichen Genugtuungen durchwegs mittels einer degressiven Skala gekürzt werden, die gemäss Botschaft "von den im Privatrecht üblicherweise gewährten Beträgen unabhängig ist".¹⁷⁴ Damit hat der Gesetzgeber im Ergebnis eine eigenständige Leistungsart geschaffen¹⁷⁵, die sich nur noch vage an der zivilrechtlichen Genugtuung orientiert.¹⁷⁶ Dies ist freilich nicht *per se* negativ zu bewerten. Gerade im Hinblick auf die offenbar teilweise sehr uneinheitliche Praxis der Strafgerichte im Hinblick auf adhäsionsweise zu beurteilende Genugtuungen (nach Art. 47 oder Art. 49 OR) bietet eine zumindest partielle Abkoppelung bei der Bemessung der opferhilferechtlichen Genugtuung auch Vorteile. Sie erlaubt den kantonalen Entschädigungsstellen, trotz einer allenfalls uneinheitlichen Praxis der Gerichte, eine eigene – in sich einheitliche – Praxis hinsichtlich der opferhilferechtlichen Genugtuung zu entwickeln, wodurch zumindest hinsichtlich der vom Staat erbrachten Leistung Rechtsgleichheit gewährleistet werden kann.

Die gewählte "Lösung" ist aber unseres Erachtens insofern problematisch, als aufgrund der weiterhin übereinstimmenden Bezeichnung der opferhilferechtlichen Genugtuung mit der zivilrechtlichen Genugtuung terminologisch suggeriert wird, dass es sich bei der opferhilferechtlichen Genugtuung um eine der zivilrechtlichen Genugtuung zumindest ähnliche Leistung handelt. Dadurch werden Erwartungen geweckt bzw. aufrechterhalten, die das Gesetz gar nicht zu erfüllen gedenkt.

Der Bundesrat hatte in der Botschaft zur Totalrevision des OHG zwar festgehalten, dass sich das OHG nicht zu weit vom Zivilrecht entfernen sollte, da sich die Anlehnung an die zivilrechtliche Genugtuung bewährt habe. Gleichzeitig war der Bundesrat aber der Auffassung, die vom Staat entrichtete Genugtuung müsse nicht gleich hoch sein, wie die von der Tatperson geschuldete und schlug deshalb die heute geltende Regelung vor.¹⁷⁷ Dabei

¹⁷¹ Vgl. dazu auch BAUMANN/ANABITARTE/MÜLLER GMÜNDER (2015), Rz. 42.

¹⁷² Vgl. BAUMANN/ANABITARTE/MÜLLER GMÜNDER (2015), Rz. 18.

¹⁷³ Vgl. auch BAUMANN/ANABITARTE/MÜLLER GMÜNDER (2015), Rz. 16.

¹⁷⁴ Vgl. dazu Botschaft OHG (2005), S. 7226.

¹⁷⁵ So auch BLINDENBACHER (2009), S. 178.

¹⁷⁶ Vgl. etwa Urteil des Verwaltungsgerichts Aargau WBE.2011.286 vom 22. Dezember 2011 E. 3.2.

¹⁷⁷ Botschaft OHG (2005), S. 7223.

wurde aber verkannt, dass sich die Regelung im aOHG gerade deshalb bewährt hat, weil die entrichteten Genugtuungen damals in den meisten Kantonen in etwa den zivilrechtlichen Genugtuungen entsprachen. Mit der gegenwärtigen Regelung ist dies aber nicht länger der Fall, weil fast sämtliche von den Strafgerichten zugesprochenen zivilrechtlichen Genugtuungen anschliessend bei der Festlegung der opferhilferechtlichen Genugtuung gekürzt werden. Dies führt bei den betroffenen Opfern vielfach zu Unverständnis und Enttäuschung.

Durch die Änderungen der Regeln über die Genugtuung hat man sich im Ergebnis zu weit vom Zivilrecht entfernt, als dass es weiterhin vertretbar wäre, die opferhilferechtliche Leistung als Genugtuung zu bezeichnen. Insofern ist festzuhalten, dass sich die Änderungen der Regeln über die Genugtuung nicht bewährt haben.

Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Bemessung der Genugtuung im Adhäsionsverfahren

Schliesslich sind die Schwierigkeiten nicht ausser Acht zu lassen, die im Hinblick auf die Beurteilung von Zivilforderungen im Adhäsionsverfahren entstehen. Es ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass gemäss den Rückmeldungen die Praxis der verschiedenen Strafgerichte hinsichtlich der Bemessung der Genugtuung unterschiedlich. Mit Blick auf die Rechtssicherheit ist dies zunächst hinsichtlich der zivilrechtlichen Genugtuung, die nicht der eigentliche Gegenstand der Evaluation darstellt, unbefriedigend. Da die opferhilferechtliche Genugtuung aber an die zivilrechtliche anknüpft, können unseres Erachtens auch hier Probleme entstehen. Insbesondere diejenigen Entschädigungsstellen, die jährlich eine grosse Anzahl an Gesuchen zu beurteilen haben, bemühen sich durch die Entwicklung einer gängigen Praxis um eine rechtsgleiche Entrichtung von Genugtuungen.

Unbefriedigend ist ferner, dass auch unrealistische Zivilforderungen vom Beschuldigten anerkannt werden können und zwar unabhängig davon, ob die Forderungen beglichen werden können oder nicht.¹⁷⁸ Da die anerkannte Forderung ohne richterliche Überprüfung im Urteil festgehalten wird, muss letztlich die kantonale Entschädigungsstelle begründen, dass die anerkannte Genugtuungssumme zu hoch sei, weshalb die opferhilferechtliche Genugtuung bedeutend tiefer ausfalle. Aus der Sicht des Opfers ist es zwar grundsätzlich zu befürworten, dass Zivilforderungen im Adhäsionsverfahren anerkannt werden können. Der Verzicht auf das Erfordernis einer richterlichen Überprüfung ist aus OHG-Perspektive jedoch unverständlich, zumal die Anerkennung unrealistischer Zivilforderungen auch für das Opfer kaum praktische Vorteile bringt, sondern in erster Linie Erwartungen weckt, die nicht erfüllt werden können.

Leitfaden des BJ zur Bemessung der Genugtuung nach Opferhilfegesetz und Richtwerte

Der Leitfaden des BJ zur Bemessung der Genugtuung nach Opferhilfegesetz bzw. die darin vorgeschlagenen Richtwerte wird – soweit ersichtlich – mehrheitlich eingehalten, was gemäss den Rückmeldungen aufgrund der weit gefassten Richtwerte jedoch noch nicht als Indiz für deren praktischen Nutzen gewertet werden kann. Die konkrete Höhe der Genugtuungssummen wird in der Praxis aber letztlich unter Zuhilfenahme anderer Hilfsmittel, insbesondere eigener Präjudizien (soweit vorhanden), sowie Entscheidungssammlungen und Literatur, festgelegt. Die Kritik, wonach die Richtwerte grundsätzlich zu niedrig seien, ist im Zusammenhang mit den Anpassungen bei der Genugtuung durch die OHG-Totalrevision zu sehen, weshalb diesbezüglich auf die entsprechenden Ausführungen zu verweisen ist.

Erhebliche Abweichungen vom Leitfaden des BJ gibt es gemäss BAUMANN/ANABITARTE/MÜLLER GMÜNDER (2015) bei Genugtuungen zugunsten naher Angehörigen von Opfern von Tötungsdelikten. Besonders in Fällen, in denen Minderjährige ihre engste Bezugsperson verlieren, würden die im Leitfaden vorgesehenen Beträge von CHF 8'000 bis 18'000 nicht angemessen erscheinen.¹⁷⁹ Ferner ist darauf hinzuweisen, dass bei Straftaten, die traumatische Erfahrungen bzw. posttraumatische Belastungsstörungen verursachen¹⁸⁰, und bei (schweren) Sexualstraftaten die Genugtuungssummen oft nicht als angemessen wahrgenommen werden. Dies betrifft in-

¹⁷⁸ Kritisch auch BAUMANN/ANABITARTE/MÜLLER GMÜNDER (2015), Rz. 44.

¹⁷⁹ BAUMANN/ANABITARTE/MÜLLER GMÜNDER (2015), Rz. 14; vgl. auch Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen OH 2012/3 vom 25. November 2013.

¹⁸⁰ Vgl. dazu WILDHABER/LUDEWIG (2015), S. 206-211.

des gemäss den Rückmeldungen nicht nur die opferhilferechtliche Genugtuung, sondern teilweise bereits die zivilrechtliche. Der Grund dafür könnte darin liegen, dass die bei Sexualdelikten erlittene Unbill durch die für die Genugtuung entwickelten Kriterien nicht hinreichend erfasst wird.¹⁸¹ BAUMANN/ANABITARTE/MÜLLER GMÜNDER (2015) stellen fest, dass der im Leitfaden des BJ vorgesehene Betrag in der Höhe von maximal CHF 15'000 für sehr schwere Beeinträchtigungen bei Sexualdelikten nicht adäquat sei.¹⁸² Der Leitfaden des BJ weise zwar darauf hin, dass bei Fällen ausserordentlich schwerer Beeinträchtigungen über den empfohlenen Betrag von maximal CHF 15'000 hinausgegangen werden kann, was vor allem bei mehrfachen und besonders grausamen Übergriffen geboten sei.¹⁸³ Die im Leitfaden empfohlenen Beträge seien aber insofern unbefriedigend, als einer angemessenen Genugtuung bei schwersten Sexualdelikten kein Ausnahmecharakter zukommen soll. Zudem seien auch traumatische Erfahrungen bzw. posttraumatische Belastungsstörungen angemessen zu berücksichtigen.¹⁸⁴ Diese Kritikpunkte leuchten nach Ansicht des Evaluationsteams ein und zeigen Handlungsbedarf.

6.3.4. Empfehlungen

Revision von Art. 22 f. OHG

Das Evaluationsteam schlägt vor, die Bestimmungen zur OHG-Genugtuung zu revidieren. Die nach Ansicht des Evaluationsteams vorzuziehende Lösung bestünde darin, dass man die Genugtuung – wie bereits von der Expertenkommission im Rahmen der Totalrevision vorgeschlagen – als eine eigenständige Leistungsart, die man beispielsweise "Solidaritätsbeitrag" nennen könnte, versteht und kenntlich macht. Die im Gesetz vorgesehenen Höchstbeträge könnten beibehalten werden.¹⁸⁵

Das Evaluationsteam empfiehlt, die OHG-Genugtuung fortan "Solidaritätsbeitrag" zu nennen und eigenständig zu berechnen.

Diese Lösung hätte gegenüber den Varianten den Vorzug, dass die Kantone finanziell nicht stärker belastet würden. Im Vergleich zur gegenwärtigen Regelung hätte die empfohlene Revision den Vorteil, dass sie eine positivere Wirkung bei den Opfern entfalten könnte. Die vorgeschlagene Änderung der Bezeichnung wäre insofern transparenter, da sie dem Opfer nicht länger suggerieren würde, es werde ein angemessener Ersatz für die vom Täter geschuldete Genugtuung geleistet. Die Leistung würde damit als das dargestellt, was sie tatsächlich ist: Ein Beitrag der Allgemeinheit an die Wiedergutmachung der erlittenen Unbill.

Berechnung der OHG-Genugtuungssumme: Aufhebung der betragsmässigen Unterschiede

Alternativ wäre in Erwägung zu ziehen, die betragsmässigen Unterschiede zwischen der zivilrechtlichen Genugtuung und der Genugtuung gemäss OHG zu beheben und die opferhilferechtlichen Genugtuungssummen nur noch im Ausnahmefall zu kürzen. Die Plafonierung könnte dabei allenfalls beibehalten werden.

Das Evaluationsteam empfiehlt als Alternative zur (begrifflichen) Klärung der Unterschiede zwischen der opferhilferechtlichen und der zivilrechtlichen Genugtuung, die betragsmässigen Unterschiede zwischen der zivilrechtlichen Genugtuung und der Genugtuung gemäss OHG zu beheben und die opferhilferechtlichen Genugtuungssummen nur noch im Ausnahmefall zu kürzen.

Die alternative Empfehlung würde zu höheren Genugtuungssummen führen und somit das Budget der Kantone stärker belasten.¹⁸⁶ Zudem wäre die OHG-Genugtuung (weiterhin) an die offenbar teilweise uneinheitlich zugesprochene zivilrechtlichen Genugtuung gebunden.

¹⁸¹ Vgl. auch BAUMANN/ANABITARTE/MÜLLER GMÜNDER (2015), Rz. 18.

¹⁸² BAUMANN/ANABITARTE/MÜLLER GMÜNDER (2015), Rz. 22.

¹⁸³ Leitfaden zur Bemessung der Genugtuung nach Opferhilfegesetz, S. 11.

¹⁸⁴ Siehe WILDHABER/LUDEWIG (2015), S. 209 f.

¹⁸⁵ Die von der Expertenkommission vorgeschlagene Festlegung des Höchstbetrages als Bruchteil des Höchstbetrages des versicherten Jahresverdienstes nach UVG wäre unseres Erachtens keine angemessene Alternative.

¹⁸⁶ Vgl. Botschaft OHG (2005), S. 7220 ff.

Leitfaden des BJ und Genugtuungssummen für spezifische Beeinträchtigungen

Das Evaluationsteam empfiehlt, den Leitfaden des BJ grundlegend zu überarbeiten, insbesondere betreffend Genugtuungssummen zugunsten naher Angehörigen von Opfern von Tötungsdelikten, Beeinträchtigungen der sexuellen Integrität und psychischen Beeinträchtigungen.

Die Mehrheit der Akteure orientiert sich am Leitfaden des BJ und beachtet die darin empfohlenen Richtwerte. Nach Ansicht des Evaluationsteams bedarf der Leitfaden aber in bestimmten Punkten einer grundlegenden Überarbeitung: Erstens würde es der Nachvollziehbarkeit dienen, wenn die Fallkonstellationen, für welche die jeweiligen Richtwerte definiert sind, detaillierter beschrieben und zusätzlich mit Referenzbeispielen veranschaulicht würden. Zweitens scheinen uns die verschiedenen Familienverhältnisse zum Opfer im aktuellen Leitfaden nicht angemessen berücksichtigt. Drittens ist die Spanne der Genugtuungssummen vor allem betreffend naher Angehörigen von Opfern von Tötungsdelikten, Beeinträchtigungen der sexuellen Integrität und psychischen Beeinträchtigungen zu überdenken und in der Regel grosszügiger zu fassen.

6.4. Subsidiarität der Opferhilfe

Der Anspruch auf finanzielle Opferhilfe setzt aufgrund der Subsidiarität voraus, dass Opfer nicht von dritter Seite ausreichende Leistungen erhalten (Art. 4 OHG). Dieser Grundsatz gilt für alle finanziellen Leistungen der Opferhilfe. Das OHG ist keine Kausalhaftungsnorm und keine eigene Sozialversicherung.¹⁸⁷

Die Opferhilfe greift lediglich, wenn keine anderen Leistungen zugunsten des Opfers in Frage kommen. Als andere Leistungen gelten dabei zunächst die zivilrechtlichen Ansprüche gegenüber dem Täter. Ebenfalls in Frage kommen Leistungen, welche durch Versicherungen erbracht werden. Abgrenzungsprobleme bestehen beim Verhältnis zwischen Opferhilfe und Sozialhilfe.¹⁸⁸ Sowohl die Opferhilfe als auch die Sozialhilfe sind subsidiärer Natur und können sich gelegentlich gegenüberstehen.¹⁸⁹ Die Empfehlungen der SVK-OHG enthalten dazu ein separates Kapitel im Umfang von einer Seite.¹⁹⁰ Eine Besonderheit besteht sodann bei Strassenverkehrsunfällen, bei welchen der Unfallverursacher nicht festgestellt werden kann, da in diesem Fall der Nationale Garantiefonds die Schäden zu decken hat (Art. 76 SVG).¹⁹¹ Der Einbezug von Verkehrsunfällen unter den Anwendungsbereich des OHG wird in der Literatur indes zum Teil kritisiert.¹⁹²

Gemäss Art. 4 Abs. 1 OHG muss das Opfer glaubhaft machen, dass Dritte keine (genügenden) Leistungen erbringen. Besteht dringender Hilfsbedarf, können subsidiäre Kostengutsprachen für Hilfe von Dritten bzw. ein Vorschuss auf die Entschädigung entrichtet werden. Verzichtet das Opfer auf Leistungen, die von Dritten (bspw. Versicherungen) erbracht werden, so verzichtet es im gleichen Umfang auf die Leistungen nach OHG.¹⁹³

In der vorliegenden Evaluation richtet sich der Fokus auf die Frage, inwiefern finanzielle Leistungen der Opferhilfe ohne Berücksichtigung der Sozialversicherungen und des Haftpflichtrechts gewährt werden und inwiefern die Kantone gewährte finanzielle Leistungen von Sozialversicherungen und/oder der Täterschaft respektive unterhaltspflichtiger Personen zurückfordern. Es wird, entsprechend der Fragestellung des politischen Vorstosses von Nationalrat Hansjörg Hassler (Motion 12.3755, Finanzielle Notlage von Gewaltopfern verhindern – Schaffung eines nationalen Fonds) insbesondere evaluiert, inwiefern es weiterhin angemessen ist, von der Subsidiarität der Opferhilfe auszugehen.

¹⁸⁷ GOMM (2009), Art. 19 N. 28; WYSSMANN/RUTSCHI (2014), S. 1392.

¹⁸⁸ Vgl. dazu GOMM (2009), Art. 4 N. 1; WYSSMANN/RUTSCHI (2014), S. 1406.

¹⁸⁹ Vgl. dazu GOMM (2009), Art. 4 N. 1; WYSSMANN/RUTSCHI (2014), S. 1406.

¹⁹⁰ Empfehlungen SVK-OHG, Kapitel 5, S. 46.

¹⁹¹ Siehe dazu etwa GOMM (2004), S. 289 ff. Die Leistungen des Garantiefonds sind ebenfalls subsidiär, gehen aber nach der wohl vorherrschenden Meinung den Leistungen nach OHG vor.

¹⁹² FUHRER (2003), S. 262 mit weiteren Hinweisen.

¹⁹³ Vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 1C_256/2009 vom 8. Februar 2010 E. 5; Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich OH2014.00003 vom 25. März 2015.

6.4.1. Auswertung teilstandardisierter Interviews

Unterfragen
Inwiefern ist es noch angemessen, von der Subsidiarität der Opferhilfe auszugehen?
Inwiefern sind die Empfehlungen der SVK zur Abgrenzung der Opferhilfe gegenüber der Sozialhilfe sinnvoll und brauchbar?
Hinweise zur Auswertungsgrundlage
Qualitative Interviews mit Entschädigungsstellen (n=19) und Opferanwältinnen und Opferanwälten (n=14) (Leitfaden Fragen 8a und 8b). Qualitative Interviews mit Entschädigungsstellen (n=19) und teilweise auch mit Opferanwältinnen und Opferanwälten (n=9) Leitfaden Frage 8c.

Angemessenheit der Subsidiarität der Opferhilfe

Die Handhabung der Subsidiarität hinsichtlich Leistungspflichten Dritter, insbesondere Versicherungen, wird vom Grossteil der Entschädigungsstellen als unproblematisch beschrieben. Lediglich eine Entschädigungsstelle gibt an, dass es Schwierigkeiten gebe, wenn eine Versicherung oder Krankenkasse ihre Leistungspflicht verneine, obwohl sie nach Auffassung der Entschädigungsstelle zur Leistung verpflichtet sei. In anderen Kantonen werde dem Opfer bei Unklarheiten hinsichtlich Leistungspflichten Dritter im Rahmen der längerfristigen Hilfe eine Anwältin bzw. ein Anwalt zur Verfügung gestellt. Leistungen der Opferhilfe, die vom Kanton bereits zugunsten des Opfers erbracht worden seien, würden nach Angabe einer Entschädigungsstelle gestützt auf Art. 7 Abs. 1 OHG direkt von den Versicherungen zurückgefordert. Bei der längerfristigen Hilfe werde auch mit subsidiären Kostengutsprachen gearbeitet. Mehrere Kantone erbringen die Leistungen jedoch erst, wenn die Leistungspflicht von Versicherungen abschliessend geklärt ist.

Mehrere Entschädigungsstellen klären die Leistungspflichten selbstständig ab. Die Mitwirkungspflicht des Opfers werde diesbezüglich nach Angabe einer Entschädigungsstelle nicht sehr streng gehandhabt. Verschiedene Entschädigungsstellen geben an, dass die Opfer mit der Subsidiarität bzw. den damit verbundenen Fragen regelmässig überfordert seien, insbesondere wenn sie nicht anwaltlich vertreten seien. Opfer, die nicht anwaltlich vertreten seien, würden diesbezüglich aber teilweise von Beratungsstellen unterstützt. In einem Kanton würden die Gesuchsteller eingeladen, persönlich bei der zuständigen Stelle zu erscheinen.

Die Subsidiarität hinsichtlich Forderungen des Opfers gegenüber dem Täter werde kulant gehandhabt. Auf den Nachweis der ausbleibenden Leistung seitens des leistungspflichtigen Täters werde nach Art. 4 Abs. 2 OHG verzichtet, wenn dies dem Opfer nicht zumutbar sei. Selbst wenn es dem Opfer grundsätzlich zumutbar sei, sich um die vom Täter geschuldeten Leistungen zu bemühen, würden keine allzu hohen Anforderungen gestellt. Wenn bereits aus den Akten bzw. dem Strafurteil hervorgehe, dass der Täter nicht zahlungsfähig sei, werde dies von den meisten Entschädigungsstellen als ausreichend erachtet. Sei dies nicht gegeben, so müssten die Opfer ihre Forderungen lediglich mittels eines Schreibens an den Täter geltend gemacht haben. Drei Entschädigungsstellen geben indes an, eine Betreibungsauskunft zu verlangen.

Die Rückmeldungen der befragten Opferanwältinnen und Opferanwälte stützen die Auskünfte der Entschädigungsstellen. Ein grosser Teil gibt an, die Subsidiarität funktioniere in der Praxis mehrheitlich gut. Von einer Person wird aber kritisiert, dass die Subsidiarität einen grossen Aufwand verursache.

Eine der befragten Opferanwältinnen erwähnt weiterhin die Problematik, dass Opfer aufgrund der Subsidiarität grundsätzlich verpflichtet seien, Abzahlungsvereinbarungen mit dem Täter zu akzeptieren. Derartige Abzahlungsvereinbarungen könnten dem Opfer aber die Verarbeitung der Tat erheblich erschweren, da es so unter Umständen jahrelang, Monat für Monat, an das Geschehene erinnert würde. Diese Ansicht wird von einer Entschädigungsstelle geteilt, die in derartigen Fällen das Eingehen eines Abzahlungsvertrags als dem Opfer nicht zumutbar erkläre.

Empfehlungen der SVK-OHG zur Abgrenzung von Opferhilfe und Sozialhilfe

Ein beachtlicher Teil der befragten Stellen gibt an, häufiger mal Schwierigkeiten hinsichtlich der Abgrenzung zwischen Opferhilfe und Sozialhilfe zu haben, wobei sich die Abgrenzungsprobleme hauptsächlich im Bereich der Unterbringung (Kosten für das Frauenhaus) ergeben würden. Bei entsprechenden Zuständigkeitskonflikten mit den jeweiligen Gemeinden gehe regelmässig viel Zeit verloren.

Die SVK-Empfehlung zur Abgrenzung der Opferhilfe gegenüber der Sozialhilfe wird nur von einer Stelle als nützlich, sinnvoll und brauchbar betrachtet. Allen andern ist sie zu vage und wird nicht oder kaum benutzt. Als Alternative werden teilweise kantonsinterne Richtlinien festgelegt, welche sich aber naturgemäss wieder von Kanton zu Kanton unterscheiden. Eine konkrete, detaillierte (SVK-)Fachempfehlung wird von mehreren Stellen gewünscht. Dies umso mehr, als je nachdem, ob die Frauenhauskosten über die Opferhilfe oder die Sozialhilfe gedeckt würden, das Opfer rückerstattungspflichtig sei oder nicht. Wenn die Abgrenzung nicht schweizweit gleich erfolge, habe dies eine Ungleichbehandlung der Opfer zur Folge.

6.4.2. Interpretation

Der Grundsatz der Subsidiarität der Opferhilfe hat sich in der Praxis weitgehend bewährt. Der Grund, weshalb in der Praxis wenige Entschädigungen entrichtet werden, dürfte in erster Linie daran liegen, dass die entsprechenden Leistungen bereits von anderen Leistungsträgern übernommen werden. Schwierigkeiten bereitet hingegen die Abgrenzung von Opferhilfe und Sozialhilfe, wobei die entsprechende SVK-Empfehlung in diesem Punkt keine genügende Unterstützung bietet. Nach Ansicht des Evaluationsteams gibt es somit keinen Grund generell an der Angemessenheit der Subsidiarität der Opferhilfe zu zweifeln. Gleichwohl gibt es verschiedene Aspekte, bei denen Verbesserungspotenzial zugunsten der Opfer besteht:

So ist zu beachten, dass sich die Subsidiarität anders als im alten Recht nicht nur auf die Entschädigung und Genugtuung bezieht, sondern auch auf die anderen finanziellen Leistungen nach Art. 2 OHG. Daraus folgt grundsätzlich, dass die Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter nach Art. 2 lit. c OHG bloss subsidiär gegenüber der unentgeltlichen Rechtspflege nach Art. 136 StPO zu Anwendung gelangen.¹⁹⁴

Weiter sind zwischen den Kantonen zum Teil wesentliche Unterschiede in der Handhabung der Subsidiarität auszumachen. Beispielsweise stellt sich auch im Zusammenhang mit den Kosten für eine Unterbringung ein ähnliches Problem wie das eben dargestellte, wobei sich hier die Ungleichbehandlung eher aus der kantonal unterschiedlichen Handhabung ergibt: Je nachdem, ob die Frauenhauskosten über die Opferhilfe oder die Sozialhilfe gedeckt werden, wird das Opfer allenfalls später rückerstattungspflichtig. Eine schweizweite Vereinheitlichung der Subsidiarität hinsichtlich Opferhilfe und Sozialhilfe wäre daher unseres Erachtens wünschenswert.

Die von Opferanwältinnen und Opferanwälten erwähnte Problematik der Abzahlungsvereinbarungen kann nach Ansicht des Evaluationsteams hingegen – wie dies offenbar in der Praxis teilweise auch gemacht wird – direkt über das Kriterium der Zumutbarkeit gemäss Art. 4 Abs. 1 OHG gelöst werden, indem das Eingehen von langfristigen Abzahlungsverträgen als dem Opfer nicht zumutbar qualifiziert wird. So verliert das Opfer seinen Anspruch auf opferhilferechtliche Entschädigung bzw. Genugtuung nicht, wenn es einen langjährigen Abzahlungsvertrag mit dem Täter ablehnt.

Abschliessend ist festzuhalten, dass die Subsidiarität eine gewisse Komplexität aufweist, die für die Opfer nicht einfach verständlich scheint. Dies ändert jedoch nichts daran, dass das System an sich gut funktioniert. Eine Lockerung der Subsidiarität würde die Kantone finanziell stärker belasten und käme im Ergebnis vorwiegend den Versicherungsgesellschaften zugute.

¹⁹⁴ Vgl. GOMM (2009), Art. 4 N. 17.

6.4.3. Empfehlung

Die Umsetzung der Subsidiarität ist im Schnittpunkt von Opferhilfe und Sozialhilfe komplex und interkantonal uneinheitlich. Daraus ergeben sich Situationen, in denen Opfer im kantonalen Vergleich ungleich behandelt werden. Eine schweizweite Vereinheitlichung der Subsidiarität hinsichtlich Opferhilfe und Sozialhilfe ist nach Ansicht des Evaluationsteams daher anstrebenswert.

Das Evaluationsteam empfiehlt, eine detaillierte Fachempfehlung zur Abgrenzungsproblematik der Sozial- und Opferhilfe, insbesondere auch bezüglich Unterbringungskosten, zu erarbeiten bzw. erarbeiten zu lassen, um die Praxis schweizweit zu harmonisieren.

6.5. Berechnungen gemäss Ergänzungsleistungsgesetz

Finanzielle Leistungen der Opferhilfe erfolgen aus Gründen der Solidarität und Billigkeit. Entsprechend sollen Leistungen nur dann erfolgen, wenn Opfer "durch die Straftat in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten" (Art. 124 BV). Der Gedanke der Subsidiarität der Opferhilfe wirkt sich also auch dahingehend aus, dass die finanziellen Verhältnisse der anspruchsberechtigten Person berücksichtigt werden.

Bei der Frage, bei welchen finanziellen Verhältnissen von einer Notwendigkeit staatlicher Hilfeleistung auszugehen ist, orientiert sich das OHG grundsätzlich¹⁹⁵ am Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (ELG; SR 831.30).¹⁹⁶ Gemäss der Regelung in Art. 6 OHG besteht nur dann ein Anspruch auf Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe und Entschädigung, wenn die anrechenbaren Einnahmen des Opfers oder seiner Angehörigen das Vierfache des massgebenden Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf gemäss ELG nicht übersteigen.

6.5.1. Auswertung teilstandardisierter Interviews

Unterfrage:
Inwiefern sind die ELG-Berechnungen eine angemessene Methode zur Ermittlung der Einkommensgrenze und zum Ausmass der Schadensdeckung?
Hinweise zur Auswertungsgrundlage
Qualitative Interviews mit Entschädigungsstellen (n=19) und Opferanwältinnen und Opferanwälten (n=14) (Leitfaden Frage Nr. 5).

Die Rückmeldungen zur ELG-Berechnungsmethode sind ambivalent: Die Berechnung an sich bereitet der Mehrheit der befragten Entschädigungsstellen keine Schwierigkeiten. Einige Befragte kritisierten aber, die Berechnungsmethode sei (zu) kompliziert. Materiell wird die *Festlegung der Grenzwerte* kritisiert, insbesondere für die längerfristige Hilfe und auch für die Entschädigung. Hier wird angemerkt, dass die starren Werte und das sture Abstellen auf die Kriterien des ELG in Einzelfällen zu nicht sachgerechten oder gar zu stossenden Ergebnissen führten. Es werden dabei etwa Fälle genannt, bei denen das Opfer den Grenzwert zwar überschreitet, jedoch aufgrund der Straftat bzw. der daraus resultierenden Beeinträchtigung erhebliche Ausgaben hat oder aber Fälle bei denen das Opfer kaum liquides Vermögen hat, die Grenzwerte jedoch wegen bezogenen Ergänzungsleistungen überschritten werden. Gerade mit Blick auf die Anwaltskosten, welche in derartigen Grenzfällen nicht über die längerfristige Hilfe gedeckt werden könnten, wurde mehrmals festgehalten, dass diese auch das Budget einer finanziell etwas besser gestellten Person bzw. Familie über die Massen belasten könne.

¹⁹⁵ Wobei aber in verschiedenen Punkten (zugunsten und zuungunsten des Opfers) davon abgewichen wird, vgl. auch diesbezügliche Ermächtigung in Art. 45 OHG.

¹⁹⁶ Siehe dazu etwa WYSSMANN/RUTSCHI (2014), S. 1392 ff.

Gelegentlich scheint die *Beschaffung der für die Berechnung notwendigen Daten* Schwierigkeiten zu bereiten, obwohl dafür meistens auf die letzte definitive Steuerveranlagung zurückgegriffen werden könne. Diesbezüglich wird von einer Opferanwältin vorgeschlagen, den Entschädigungsstellen der Effizienz halber den direkten Zugriff auf die Steuerdaten zu ermöglichen.

Seitens der Anwältinnen und Anwälten wird die Tatsache beanstandet, dass bei *minderjährigen Opfern* auf die Einnahmen der Eltern abgestellt werden müsse – auch wenn ein Elternteil die beschuldigte Person sei. Obwohl Art. 2 Abs. 4 OHV diesbezüglich Ausnahmen ermöglichen würde,¹⁹⁷ scheinen sich in der Praxis diesbezüglich Schwierigkeiten zu ergeben.

Zudem wird die in BGE 129 II 145 E. 3.5. bestätigte Praxis, wonach die *Genugtuung* nach OHG als Vermögen gemäss ELG zu berücksichtigen ist, von befragten Akteuren vehement kritisiert.¹⁹⁸

Als Verbesserungsvorschlag wird die Variante vorgemerkt, gänzlich darauf zu verzichten, an die finanziellen Verhältnisse der Opfer anzuknüpfen, was aber geradezu einem Paradigmenwechsel gleichkommen würde. Weniger radikal ist der Vorschlag einer Opferanwältin, die Grenzwerte differenzierter abzustufen, so dass auch bei höherem Einkommen noch ein (kleiner) Teil etwa der Anwaltskosten über die längerfristige Hilfe finanziert werden könnte. Die meisten Opferanwältinnen und Opferanwälte sehen aber diesbezüglich keinen gravierenden Verbesserungsbedarf.

6.5.2. Interpretation

In den Interviews werden mehrfach Schwierigkeiten bei der Handhabung der Berechnung nach ELG angesprochen. Diese Schwierigkeiten haben einige Kantone durch frei zugängliche standardisierte Excel-Tabellen, bei denen die Werte eingegeben und automatisiert berechnet werden, vergleichsweise einfach behoben.¹⁹⁹

Handlungsbedarf scheint es in materieller Hinsicht zu geben. Aus den qualitativen Interviews ergibt sich, dass in manchen Kantonen versucht wird, die erwähnten stossenden Ergebnisse in Härtefällen durch eine möglichst opferfreundliche Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen bzw. eine *opferfreundliche Handhabung* der Vorgaben abzufedern – so etwa, indem bei Bedarf auf die vorletzte Steuerveranlagung abgestellt wird statt auf die letzte, wenn erstere die finanzielle Situation des Opfers vor der Tat besser wiedergibt als die aktuelle.

Auch die Problematik der Berücksichtigung der Einnahmen des im selben Haushalt wie das Opfer wohnenden Täters lässt Handlungsbedarf erkennen. Unklar ist, ob sich die Schwierigkeiten auf eine mangelnde Kenntnis von Art. 2 Abs. 4 OHV²⁰⁰ zurückführen lassen oder ob die Voraussetzungen dieser Ausnahmemöglichkeit zu streng sind,²⁰¹ wobei eher letzteres zu vermuten ist.

Die (bundesgerichtliche) Praxis, die *OHG-Genugtuung* als Vermögen nach ELG zu berücksichtigen, läuft unseres Erachtens dem Sinn und Zweck der Genugtuung zuwider, welcher ja in der die Abgeltung des immateriellen Schadens liegt. Wird die Genugtuung in das Berechnungsmodell einbezogen, so kommt ihr indirekt eine schadensausgleichende Wirkung zu ("je höher die Genugtuung, desto tiefer die Entschädigung").²⁰²

¹⁹⁷ Die Einnahmen des im selben Haushalt wohnenden Täters oder der im selben Haushalt wohnenden Täterin werden nicht berücksichtigt, sofern die Umstände es rechtfertigen.

¹⁹⁸ Diese Rechtsprechung des Bundesgerichts wird auch in der Literatur strikt abgelehnt, siehe GOMM (2009), Art. 6 N. 9.

¹⁹⁹ Bsp. der Gesundheits- und Fürsorgedirektion Bern, siehe unter: <<http://www.gef.be.ch/gef/de/index/soziales/soziales/formulare/opferhilfe.html>>.

²⁰⁰ Die Einnahmen des im selben Haushalt wohnenden Täters oder der im selben Haushalt wohnenden Täterin werden nicht berücksichtigt, sofern die Umstände es rechtfertigen.

²⁰¹ Vgl. Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (2008), S. 8: "*Die Einnahmen des Täters (bzw. der Täterin) sind z.B. dann nicht zu berücksichtigen, wenn das Opfer von ihm in rechtlicher, finanzieller oder emotionaler Hinsicht abhängig ist und die Zusammenrechnungspflicht und die damit verbundenen Abklärungen zu einer Gefährdung des Opfers führen könnten (Sekundärviktisierung, Rachehandlungen, neue Straftaten). Das finanzielle Interesse des Opfers an einem Splitting genügt nicht.*"

²⁰² GOMM (2009), Art. 6 N. 9.

6.5.3. Empfehlungen

Im Zusammenhang mit der Handhabung von stossenden Ergebnissen in Härtefällen ist es unseres Erachtens zu überdenken, ob eine gesetzliche Anpassung vorzuziehen ist. Der Bundesrat ist gemäss Art. 45 OHG ausdrücklich dazu ermächtigt, von der Regelung im ELG abweichende Bestimmungen zu erlassen, um der besonderen Situation des Opfers und seiner Angehörigen Rechnung zu tragen.

Das Evaluationsteam empfiehlt, die Regeln für die Berechnung von Kostenbeiträgen für die längerfristige Hilfe Dritter (Art. 16 OHG und Art. 3 OHV) und die Festlegung der Entschädigung (Art. 20 Abs. 2 OHG sowie Art. 6 OHV) anzupassen, so dass die Grenzwerte angehoben werden. Ebenfalls wird empfohlen, zusätzlich Art 6 OHG (sowie Art. 1 f. OHV) zu überprüfen und allenfalls die Anrechnung von nicht verfügbarem Einkommen bzw. nicht liquidem Vermögen anzupassen.

Das Evaluationsteam empfiehlt alternativ die Einführung einer Härtefallklausel, welche im Ausnahmefall eine opferfreundlichere Handhabung der Kostenübernahme für die finanzielle Hilfe Dritter bzw. der Entschädigung erlaubt, sofern die Anwendung der ELG-Berechnungsmethode zu einem stossenden Ergebnis führen würde.

Der unseres Erachtens dem Sinn und Zweck der Genugtuung zuwiderlaufenden (bundesgerichtlichen) Praxis, die OHG-Genugtuung als Vermögen nach ELG zu berücksichtigen, sollte mit einer gesetzlichen Regelung entgegen gewirkt werden.

Das Evaluationsteam empfiehlt, Art. 6 OHG um einen vierten Absatz zu ergänzen, in welchem festzulegen ist, dass aufgrund der Straftat entrichtete Leistungen, insbesondere Genugtuungen, nicht als Einkommen angerechnet werden dürfen.

Es scheint nach Ansicht des Evaluationsteams prüfenswert, eine effizientere Abwicklung der Gesuche durch die Entschädigungsstellen (bzw. Vorbereitung der Gesuche durch die Opferanwältinnen und Opferanwälte)²⁰³ zu ermöglichen.

Das Evaluationsteam empfiehlt, zu prüfen, ob den zuständigen Entschädigungsstellen Zugriff auf aktuelle Steuerdaten des Opfers gewährt werden soll, namentlich wenn Kindern betroffen sind und das Vermögen der Eltern nachgewiesen werden soll.

Die Problematik der Berücksichtigung der Einnahmen des im selben Haushalt wie das Opfer wohnenden Täters lässt Handlungsbedarf erkennen.

Das Evaluationsteam empfiehlt, Art. 2 Abs. 4 OHV in dem Sinne anzupassen, dass die Einnahmen des im selben Haushalt wohnenden Täters nur berücksichtigt werden, wenn die Umstände es rechtfertigen (das heisst, was heute die Regel ist, sollte künftig die Ausnahme sein).

²⁰³ Besonders wenn Opferanwälte über Kostenbeiträge für längerfristige finanzielle Hilfe Dritter finanziert werden, erschiene es allenfalls sinnvoll, wenn das Vorbereiten der Gesuche vereinfacht würde.

7. Organisation und Vollzug (Modul 4)

In diesem Modul wird den Fragen nachgegangen, inwiefern der Vollzug des OHG und der opferrelevanten Bestimmungen der StPO durch die relevanten Beteiligten sowie die Organisation der relevanten Beteiligten als funktionierend zu beurteilen sind.

Die sich daraus ergebenden Unterfragen werden mit Hilfe der schriftlichen Fragebogenbefragung, teilstandardisierten Interviews mit Entschädigungsstellen und Opferanwältinnen bzw. Opferanwälten sowie einer Auswertung von Daten aus der OHS beantwortet.

7.1. Zusammenarbeit und Datenaustausch zwischen den Behörden

Hintergrund dieses Themenbereichs bilden insbesondere zwei politische Vorstösse von Nationalrätin Jacqueline Fehr (Interpellation 13.3811, Gewaltschutzgesetz und Schutz der Kinder; Postulat 13.3881, Stärkung der Kinder in der Opferhilfe), in denen Fragen nach dem Datenaustausch und der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Stellen und Behörden aufgeworfen werden.

7.1.1. Auswertung schriftlicher Fragebogen

Unterfragen
Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen Polizei bzw. Staatsanwaltschaften einerseits und Beratungsstellen andererseits, insbesondere was die Weiterleitung von Daten betrifft?
Inwiefern wäre ein erleichterter allgemeiner Austausch und spezifisch ein Datenaustausch zwischen den relevanten Beteiligten sinnvoll und angemessen?
Hinweise zur Auswertungsgrundlage
Die dieser Unterfrage zugeordneten Fragen des schriftlichen Fragebogens waren für Gerichte und Anwältinnen bzw. Anwälte ausgeblendet. Wo nicht anders vermerkt, werden vierstufige Skalen (1=gut / funktioniert gut, 4=schlecht / funktioniert schlecht) verwendet. Bei bestimmten Fragen bestand die Möglichkeit, die Antwort in freier Form zu begründen.

Einschätzung der Behörden hinsichtlich der Zusammenarbeit im Allgemeinen und des Datenaustauschs mit den Beratungsstellen

Die *Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen* wird von den befragten Behörden überwiegend zwischen "eher gut" und "gut" bewertet (M: 1.62, SD: 0.64 [kantonale Polizeikorps]; M: 1.78, SD: 0.81 [Jugendanwaltschaften]; M: 1.87, SD: 0.66 [Staatsanwaltschaften]).

Nach überwiegender Ansicht funktioniert auch der *Datenaustausch* mit den Beratungsstellen "eher gut" oder "gut", wobei die kantonalen Polizeikorps diesen am besten und die Staatsanwaltschaften am wenigstens gut bewerten (M: 1.54, SD: 0.51 [kantonale Polizeikorps]; M: 1.68, SD: 0.75 [Jugendanwaltschaften]; M: 1.87, SD: 0.77 [Staatsanwaltschaften]).

Einschätzung der Beratungsstellen hinsichtlich der Zusammenarbeit im Allgemeinen und des Datenaustauschs und mit den kantonalen Polizeikorps und den Staatsanwaltschaften

Die Angaben der Beratungsstellen decken sich weitgehend mit denjenigen der Behörden, wobei die Beratungsstellen die Zusammenarbeit und den Datenaustausch mit der Polizei merklich besser bewerten als mit der Staatsanwaltschaft (M: 1.66, SD: 0.60 bzw. M: 1.67, SD: 0.66) [bzgl. kantonale Polizeikorps]; M: 2.03, SD: 0.62 bzw. M: 2.17, SD: 0.65 [bzgl. Staatsanwaltschaften]).

Problembereiche der Zusammenarbeit und Verbesserungsvorschläge hinsichtlich des Datenaustauschs (aus Sicht der Behörden)

Die Rückmeldungen der Behörden lassen sich diesbezüglich in verschiedene Antwortgruppen bündeln:

- Einige Behörden verweisen auf das Amts-/Berufsgeheimnis bzw. die Schweigepflicht der Beratungsstellen und allgemeiner auf den Datenschutz, die einen Datenaustausch bzw. eine Zusammenarbeit nicht oder nur beschränkt zulassen. Ansätze für Verbesserungen müssten demgemäss auf gesetzlicher Ebene diskutiert und mittels einer klaren gesetzlichen Grundlage geregelt werden.
- Vereinzelt stellen Behörden zur Diskussion, ob ein Datenaustausch bzw. eine eigentliche Zusammenarbeit überhaupt nötig sei. Für eine Zusammenarbeit gebe es kaum Berührungspunkte.
- Andere Behörden sehen indes in gegenseitiger Schulung und im gegenseitigen Erfahrungsaustausch eine Chance für Verbesserungen. Der persönliche Kontakt und das Kennenlernen der Mitarbeitenden anderer Stellen könnten diesbezüglich sehr hilfreich sein; auch, um Schwellen(-ängste) abzubauen.
- Mehrere Behörden meinen, die Beratungsstellen interpretierten ihre Rolle im Verfahren oftmals falsch und versuchten dann, auf Arten zu intervenieren, zu denen sie nicht berechtigt seien. Sie verstünden sich häufig als Parteivertreter. Das könne unter anderem zur falschen Beratung von Opfern betreffend ihre Möglichkeiten im Strafverfahren führen. Oft werde die Strafbehörde als Gegenpartei wahrgenommen.
- Schliesslich scheinen mehrere Behörden bereits stark mit den Beratungsstellen vernetzt zu sein, beispielsweise durch regelmässige Fall-Monitorings einer internen Fachstelle (Polizei) mit den Beratungsstellen oder durch gemeinsame elektronische Schnittstellen (inkl. gemeinsamer Aktenablage).

Problembereiche der Zusammenarbeit und Verbesserungsvorschläge hinsichtlich des Datenaustauschs (aus Sicht der Beratungsstellen)

Einige Beratungsstellen weisen analog der Behörden auf das Amts-/Berufsgeheimnis bzw. die Schweigepflicht der Beratungsstellen und allgemeiner auf den Datenschutz hin, die einen Datenaustausch bzw. eine Zusammenarbeit nicht oder nur beschränkt zulassen. Ansätze für Verbesserungen müssten gemäss dieser Betrachtungsweise auf gesetzlicher Ebene diskutiert und mittels einer klaren gesetzlichen Grundlage geregelt werden.

Andere Beratungsstellen wünschen sich einen vermehrten Datenaustausch seitens der Behörden, so insbesondere hinsichtlich der Zustellung von Wegweisungsverfügungen sowie detaillierten Angaben zum Sachverhalt auf Polizeimeldungen. Besonders im Bereich der Fälle mit andauernden Gefährdungssituationen wünschen sich die Beratungsstellen von den kantonalen Polizeikörpern und den Staatsanwaltschaften mehr Informationen. Verbesserungspotential wird auch bei den Meldeformularen und den Opferrechte-Formularen gesehen.

Ähnlich der Behörden wird von den Beratungsstellen in gegenseitiger Schulung und im gegenseitigen Erfahrungsaustausch eine Chance für Verbesserungen gesehen. Mehrere Beratungsstellen wünschen sich in diesem Zusammenhang mindestens zuverlässige Ansprechpersonen in den Behörden, lieber aber Gefässe für den regelmässigen Austausch zu Fällen (runder Tisch, gemeinsame Fall-Monitorings, gemeinsame Gremien etc.).

Mehrere Beratungsstellen merken an, dass der Datenaustausch bzw. die Zusammenarbeit stark von der jeweilig zuständigen Person in der betreffenden Behörde abhängig sei. Die Praxis der Staatsanwaltschaften sei zudem sehr uneinheitlich. So meint eine Beratungsstelle in dieser Hinsicht etwa:

"Es hängt zu sehr von der Person ab. Einige Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte sind kooperativ, andere überhaupt nicht. Bei letzteren entsteht der Eindruck, dass die Opferhilfe vor allem lästig ist und der Ablauf viel speditiver wäre ohne die Opferhilfe; dass aber das Opfer sich oft sehr schlecht fühlt und in seinem psychischen Prozess zurückgeworfen wird, erkennen sie nicht."

Einige Beratungsstellen nehmen schliesslich eine ablehnende Haltung seitens der Behörden ihnen gegenüber wahr bzw. fühlen sich, wenn sie an Verfahrenshandlungen an der Seite des Opfers teilnehmen, von den Behörden unerwünscht. Auch würden zwischen den Beratungsstellen und den Behörden teils sehr unterschiedliche

Ansichten darüber vorherrschen, wie in einem konkreten Fall vorzugehen und wie mit den Beteiligten umzugehen sei. Diese unterschiedlichen Ansichten ergäben sich unter anderem aus den unterschiedlichen Aufträgen der Beratungsstellen bzw. der Behörden.

Praxis hinsichtlich des Datenaustauschs mit den Beratungsstellen (aus Sicht der Behörden)

Die befragten Behörden gaben überwiegend an, über die Übermittlung der Daten und das Informationsschreiben an das Opfer hinaus komme es selten zu einem Austausch mit den Beratungsstellen über einzelne Fälle.²⁰⁴ Gemäss Angaben der befragten Behörden erfolgte die Kontaktaufnahme zum weiteren Austausch dabei öfters durch die Beratungsstellen²⁰⁵ als durch die Behörden²⁰⁶.

Praxis hinsichtlich des Datenaustauschs mit den Staatsanwaltschaften (aus Sicht der Beratungsstellen)

Die Beratungsstellen stimmen mit den Staatsanwaltschaften überwiegend überein, dass es selten zu einem über die Übermittlung der Daten und das Informationsschreiben an das Opfer hinausgehenden Datenaustausch komme ("nie": 3.1%, "selten": 62.5%, "häufig" 31.3%, "immer" 3.1%). Auf die Frage, wer in diesen seltenen Fällen die Initiative zur Kontaktaufnahme ergriffen hat, äussern die Beratungsstellen die Ansicht, dass sehr viel häufiger von ihnen selbst Kontakt mit den Staatsanwaltschaften aufgenommen werde als umgekehrt (M: 83.17, SD: 17.84 [Kontaktaufnahme durch Beratungsstellen; Nennungen von 20-100%]; M: 18.70, SD: 17.85 [Kontaktaufnahme durch Staatsanwaltschaften; Nennungen von 5-80%]).

Übermittlung und Anfrage nach weiterer Daten, Informationen und Akten (aus Sicht der Behörden)

Die Praxis zur *Übermittlung* von weiteren Daten, Informationen und Akten ist sehr unterschiedlich. Es gibt Kantone, in denen keine Akten übermittelt und nur geringfügig Informationen ausgetauscht werden; in anderen Kantonen werden alle Daten (Gesamtrapport) übermittelt und es findet ein sehr reger Austausch über die Fälle statt, in dem auch gemeinsam das weitere Vorgehen und etwa die Vorbereitung des Opfers auf die Befragung besprochen wird. Die folgenden Zitate bilden die Bandbreite der offenen Antworten ab:

"Keine unaufgeforderte Eindeckung mit Akten. Relevante Verfahrensakten auf Anfrage."

"Grundsätzlich werden keine Akten an die Opferhilfestelle ausser Personendaten des Opfers und Nennung des Delikts übermittelt. Aber wir informieren mündlich über den Fall und teilen mit, wenn wir es angebracht finden, dass ein Rechtsanwalt eingeschaltet wird."

"Wir haben keine Statistiken dazu, aber in den seltenen Fällen, in denen ein Kontakt zwischen einer Beratungsstelle und der Staatsanwaltschaft entsteht, geht die Initiative üblicherweise von der Beratungsstelle aus und es handelt sich am häufigsten um Organisationsfragen."

"Die Polizei füllt ein Opferhilfeformular aus, das – mit Zustimmung des Opfers – zur Übermittlung der Personalien an die zuständige Beratungsstelle übermittelt wird. Akten/Informationen gehen seitens der Staatsanwaltschaft keine an die Beratungsstellen. Wenn das Opfer noch keinen Kontakt mit einer Beratungsstelle hatte und dies vom Opfer gewünscht wird, informiert die Staatsanwaltschaft die zuständige Beratungsstelle."

²⁰⁴ Nie: 3.8% [kantonale Polizeikörpers], 15.4% [Staatsanwaltschaften], 22.7% [Jugendanwaltschaften]; selten: 65.4% [kantonale Polizeikörpers], 64.1% [Staatsanwaltschaften], 50% [Jugendanwaltschaften]; häufig: 26.9% [kantonale Polizeikörpers], 20.5% [Staatsanwaltschaften], 27.3% [Jugendanwaltschaften]; immer: 3.8% [kantonale Polizeikörpers], sonst keine Nennungen.

²⁰⁵ M: 50.89, SD: 31.37 (kantonale Polizeikörpers; Nennungen zwischen 2-100%); M: 46.39, SD: 31.36 (Staatsanwaltschaften; Nennungen zwischen 1-100%); M: 53.21, SD: 31.23 (Jugendanwaltschaften; Nennungen zwischen 10-100%).

²⁰⁶ M: 39.83, SD: 24.70 (kantonale Polizeikörpers; Nennungen zwischen 2-90%); M: 33.27, SD: 23.94 (kantonale Polizeikörpers; Nennungen zwischen 1-90%); M: 27.69, SD: 17.75 (Jugendanwaltschaften; Nennungen zwischen 5-50%).

"In der Regel wird das Informations- und Übermittlungsformular des Opfers mit Angaben zur Art des Deliktes übermittelt. Bei häuslicher Gewalt werden bei Zustimmung des Opfers zusätzlich die Einvernahmeprotokolle übermittelt."

"Meistens sind es anonymisierte Fallbesprechungen (telefonisch). Wenn ein Opfer anzeigewillig ist: Name, Vorname, Geburtsdatum."

"Wir tauschen uns häufig über Problematiken im Zusammenhang mit Menschenhandel und die Betreuung der Opfer von Menschenhandel aus."

"Oft übermitteln wir die vollständigen Akten; dafür haben wir im kantonalen Gerichtsorganisationsgesetz die Berechtigung erhalten."

Ebenso unterschiedlich ist die Praxis hinsichtlich *Anfragen* der Behörden bei den Beratungsstellen. In einigen Kantonen werden grundsätzlich keine Anfragen an die Beratungsstellen gestellt (u.a. mit Hinweis auf die Schweigepflicht der Beratungsstellen), in anderen Kantonen werden verschiedene Anfragen in erster Linie mündlich bzw. telefonisch getätigt.

Übermittlung weiterer Daten bei einem zusätzlichen Austausch zwischen Beratungsstelle und Staatsanwaltschaft (aus Sicht der Beratungsstellen)

Von einigen Beratungsstellen werden unter anderem folgende weitere Daten genannt, die übermittelt werden: Informationen zur Haftentlassung (bspw. bei Untersuchungshaft), Angaben über anwaltliche Vertretungen, Angaben über Konstituierung als Privatklägerschaft, Auszug aus der Aktenführung der Beratungsstelle (auf Begehren der Staatsanwaltschaft), Organisation der Akteneinsicht des Opfers bei der Staatsanwaltschaft (wird auf Wunsch des Opfers von der Beratungsstelle organisiert), Einschätzungen betreffend Gefährdung, Planung von Zeugeneinvernahmen, Informationen betreffend Übertretungen von Kontaktaufnahmeverboten, Anfrage um Dolmetscher/in, Ankündigung der Begleitung durch die Beratungsstelle als Vertrauensperson, Bericht der Beratungsstelle zur Betreuung und Begleitung der Opfer (zur Verwendung als Beweise im Strafverfahren), genauere Informationen zur Situation der betroffenen Person, Protokolle von Gesprächen betreffend Einvernahmen etc., Empfehlungen, rechtliche Fragen, Stand Strafverfahren, Rechtskraft des Urteils, Nachreichung von substantiierten Zivilansprüchen sowie Arztberichten.

Verfügung der Staatsanwaltschaft, Informationen oder Akten über ein Opfer bzw. dessen Beratung herauszugeben (aus Sicht der Beratungsstellen)

Fünfzehn Beratungsstellen (46.9%) sind aus eigener Erfahrung Fälle bekannt, in denen sie von der Staatsanwaltschaft dazu verpflichtet wurden, Informationen oder Akten über ein Opfer bzw. dessen Beratung herauszugeben (entgegen der Schweigepflicht gemäss Art. 11 OHG). Dreizehn Beratungsstellen (40.6%) waren derartige Fälle nicht bekannt (weiss nicht: 4 [12.5%]). Diejenigen Beratungsstellen, denen Fälle bekannt waren, geben grösstenteils (86.7%) an, dass dies in ca. 10% der Fälle geschehe; zwei dieser Beratungsstellen (13.3%) geben an, dies geschehe in ca. 25% der Fälle.

Tabelle 16 vermittelt eine Übersicht über die Einschätzungen hinsichtlich Zusammenarbeit und Datenaustausch zwischen den Behörden.

Tabelle 16: Ampeldarstellung Einschätzungen Zusammenarbeit und Datenaustausch zwischen den Behörden

Thema	P	JA	StA	JG	SG	BS	OA	SV
Datenaustausch mit Beratungsstelle								
Zusammenarbeit mit Beratungsstelle								
Datenaustausch mit Polizei								
Zusammenarbeit mit Polizei								
Datenaustausch mit Staatsanwaltschaft								
Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaft								
P=kantonale Polizeikörper; JA=Jugendanwaltschaften; StA=Staatsanwaltschaften; JG=Jugendgerichte; SG=Strafgerichte, BS=Beratungsstellen; OA=Opferanwältinnen und Opferanwälte; SV=Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger. Legende Farbcodes Negative Haltung M: 4.20-5.00 / 3.39-4.00 Negative Tendenz M: 3.41-4.19 / 2.81-3.39 Unentschieden/Neutral M: 2.60-3.40 / 2.20-2.80 Positive Tendenz M: 1.81-2.59 / 1.61-2.19 Positive Haltung M: 1.00-1.80 / 1.00-1.60								
Die Mittelwerte wurden nur für intervallskalierte Antwortskalen berechnet. Bei vierstufigen Skalen wurde ein neutraler Mittelpunkt gebildet.								

7.1.2. Interpretation

Die Zusammenarbeit und der Datenaustausch zwischen den involvierten Behörden und Beratungsstellen werden von allen befragten Akteuren überwiegend positiv eingeschätzt, wobei sich die Beratungsstellen etwas zurückhaltender äussern als die Behörden. Interessant ist hingegen, wie unterschiedlich sich die Behörden (verschiedener Kantone) und Beratungsstellen in den *offenen Antworten* zum Datenaustausch bzw. zur Zusammenarbeit äussern, bzw. wie unterschiedlich die Praktiken sind und von wem die Initiative etwa zur Kontaktaufnahme ausgeht. Unseres Erachtens zeigt sich in den offenen Antworten, dass es in einigen Kantonen mit der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren nicht zum Besten steht. Teils wird harsche Kritik an den anderen Akteuren geäussert. Bei anderen Kantonen kann aus den offenen Antworten abgeleitet werden, dass das Zusammenwirken der Akteure sehr gut funktioniert. Das bedeutet auch, dass die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren auf der Grundlage des geltenden Bundesrechts gut funktionieren *kann* und die Umsetzung in den Kantonen für eine gute Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren entscheidend ist.

In diesem Zusammenhang sollen zwei jeweils von mehreren Akteuren geäusserte Punkte bzw. Anliegen hervorgehoben werden:

- Verschiedene behördliche Akteure kritisieren, dass es Beratungsstellen gebe, die ihre Rolle im Strafverfahren überinterpretierten. Dieses "falsche Rollenverständnis" schade dem Verfahren und komme auch den Opfern nicht zugute (so würden etwa falsche Hoffnungen geweckt, die nur zu Enttäuschung führen könnten). Umgekehrt geben einige Beratungsstellen an, sie nähmen eine ablehnende Haltung seitens der Strafverfolgungsbehörden wahr. Die unterschiedlichen Aufträge von Behörden und Beratungsstellen würden zu unterschiedlichen Ansichten führen, wie im Verfahren vorzugehen und wie mit den Opfern umzugehen sei. Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Rolle von Beratungsstellen im Strafverfahren von beiden Seiten (Behörden und Beratungsstellungen) des Öftern als klärungsbedürftig beschrieben wird.
- Von Beratungsstellen wird des Öftern ein Bedarf nach Gefässen zum Austausch und zur Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden kundgetan. Ein derartiger Austausch existiere nach Angaben der Akteure in einigen Kantonen im Rahmen eines informellen Austauschs zwischen einzelnen Personen; in wenigen Kantonen aber auch bereits in der Form von institutionalisierten Aussprachen oder Vereinbarungen zwischen Amtsleitern bzw. leitenden Staatsanwälten, gemeinsamen Fall-Monitorings und von regelmässigen "runden Tischen".

7.1.3. Empfehlung

Unseres Erachtens sind Lösungsansätze für Probleme bei der Zusammenarbeit zwischen Behörden und Beratungsstellen, die letztlich für alle Beteiligten unbefriedigend ist, auf kantonaler Ebene bzw. zwischen den beteiligten Behörden und Stellen zu finden, und nicht auf (bundes-)gesetzlicher Ebene. Institutionalisierte Gefässe – das heisst bspw. Treffen zwischen Staatsanwaltschaften und Beratungsstellen, regelmässige interdisziplinäre "runde Tische" oder Ähnliches – könnten gute Lösungsansätze für eine verbesserte Zusammenarbeit bieten. Der interdisziplinäre Erfahrungsaustausch fördert das gegenseitige Verständnis für die Arbeit, den Auftrag und die Rolle der jeweils anderen Akteure im Bereich der Opferhilfe sowie im Strafverfahren und kann so zur Lösung von Koordinationsproblemen beitragen.

Das Evaluationsteam empfiehlt, sicherzustellen, dass in allen Kantonen regelmässig (evtl. themenspezifisch; z.B. zu häuslicher Gewalt) sog. "runde Tische", oder ähnliche Gefässe zum gegenseitigen Austausch, zur Optimierung der Opferhilfearbeit und der Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Institutionen (Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichte, Beratungsstellen, Entschädigungsstellen, KESB, evtl. Opferanwältinnen und Opferanwälte) durchgeführt werden.

7.2. Umsetzung der Informationspflicht der Strafverfolgungsbehörden

Die Strafbehörden informieren die Opfer über das Angebot der Opferhilfe und leiten Namen sowie Adresse der Opfer unter bestimmten Voraussetzungen an eine Beratungsstelle weiter (Art. 8 OHG; Art. 305 StPO).²⁰⁷ Wie die Informationspflicht und die Weiterleitung der Daten umgesetzt wird und wie die Beratungsstellen nach Erhalt der Daten tätig werden, ist den Kantonen überlassen.

Im Rahmen seiner Antwort auf den politischen Vorstoss von Nationalrätin Jacqueline Fehr (Interpellation 13.3811, Gewaltschutzgesetz und Schutz der Kinder) kündigte der Bundesrat die Erhebung von Daten zur Umsetzung dieser Informationspflicht an.

7.2.1. Auswertung schriftlicher Fragebogen

Unterfrage
Wie und in welchem Mass nehmen die Strafverfolgungsbehörden ihre Pflicht wahr, Opfer über das Angebot der Beratungsstellen zu informieren?
Hinweise zur Auswertungsgrundlage
Die Fragen waren grundsätzlich, wo nicht anders angemerkt, von allen befragten Akteuren zu beantworten. Bei bestimmten Fragen bestand die Möglichkeit, die Antwort in freier Form zu begründen.

Praxis und Richtlinien hinsichtlich Information des Opfers nach Art. 305 Abs. 2 StPO (aus Sicht der Behörden)

Die Behörden²⁰⁸ nehmen ihre Aufgabe gemäss Art. 305 Abs. 2 StPO, das Opfer über Beratungsstellen, Opferhilfeleistungen sowie finanzielle Leistungen nach OHG zu informieren, wie folgt wahr: Am häufigsten geben die Behörden das Informationsblatt den Opfern persönlich ab. Besonders oft wählen die kantonalen Polizeikörper dieses Vorgehen, etwas weniger oft die Staatsanwaltschaften und die Jugendanwaltschaften. Deutlich seltener werden Opfer von den Behörden mündlich im Gespräch oder durch Zusenden eines schriftlichen Textes auf dem Postweg informiert.

Einige Staatsanwaltschaften und Jugendanwaltschaften vermerken, dass die Abgabe des Merkblatts inkl. entsprechender mündlicher Erläuterungen immer (schon) von der Polizei übernommen werde.

²⁰⁷ Die Informationsrechte des Opfers werden mit in Kraft setzen auf den 1. Januar 2016 von Art 92a StGB (und entsprechenden Anpassungen des JStG und der StPO) hinsichtlich *Informationen zum Vollzug* erweitert (siehe AS 2015 1623).

²⁰⁸ Ausgeblendet für Gericht und Anwältinnen bzw. Anwälte.

Alle befragten kantonalen Polizeikörpers, zwei Drittel der Staatsanwaltschaften und ungefähr ein Drittel der Jugendanwaltschaften geben an, dass ihnen (*behördeninterne*) *Richtlinien* hinsichtlich des Vorgehens zur Verfügung stünden, wie die Information des Opfers gemäss Art. 305 Abs. 2 StGB zu erfolgen hat.

Praxis der kantonalen Polizeikörpers und der Staatsanwaltschaften hinsichtlich Information des Opfers nach Art. 305 Abs. 2 StPO (aus Sicht der Beratungsstellen)

Die Angaben der Behörden decken sich mit den Angaben der Beratungsstellen: Am häufigsten beobachten die Beratungsstellen, dass die kantonalen Polizeikörpers ein Merkblatt mit den Informationen zum Anspruch auf finanzielle Leistungen sowie über Adressen und Aufgabe der Beratungsstellen den Opfern persönlich abgeben, wobei über Adressen und Aufgabe der Opferhilfe nach OHG auch zu einem nennenswerten Anteil mündlich im Gespräch informiert werde.

Sofern die Staatsanwaltschaften informierten (und nicht bereits die Polizei), wählten sie gemäss den Beratungsstellen öfters den Weg des mündlichen Gesprächs als die Polizei.

Beobachtungen der Opferanwältinnen und Opferanwälte

Die Opferanwältinnen und Opferanwälte wurden gefragt, wie oft es vorkomme, dass Opfer, die zu ihnen kommen und bereits Kontakt zur Polizei, Staatsanwaltschaft oder Jugendanwaltschaft hatten, durch diese *nicht* gemäss Art. 305 Abs. 2 StPO über Adressen und Aufgabe der Opferhilfe sowie den Anspruch auf finanzielle Leistungen nach OHG informiert wurden:

Bezüglich der Information über *Adressen* und zur *Aufgabe der Opferhilfe* gibt ein Grossteil der Opferanwältinnen und Opferanwälte an, es komme "selten" oder "nie" vor ("immer": keine Nennung; "häufig": 7.6%; "selten": 56.5%; "nie": 35.9%), dass die Opfer *nicht* informiert worden seien.

Bezüglich der Information zum *Anspruch auf finanzielle Leistungen* nach OHG sind die Opferanwältinnen und Opferanwälte geteilter Meinung, ob diejenigen Opfer, die zu ihnen kommen, von der Polizei bzw. der Staatsanwaltschaft informiert worden sind ("immer": 1.1%; "häufig": 35.9%; "selten": 47.8%; "nie": 15.2%).

7.2.2. Interpretation

Hinsichtlich der Umsetzung der Informationspflicht sticht die hohe Anzahl der Opferanwältinnen und Opferanwälte (35.9%) hervor, die im schriftlichen Fragebogen angeben, es käme häufig vor, dass Opfer von den Strafverfolgungsbehörden *nicht* über den Anspruch auf finanzielle Leistungen nach OHG informiert worden seien.²⁰⁹

Nach Ansicht des Evaluationsteams wäre diesbezüglich von Interesse und weiter abzuklären, wie die entsprechenden Merkblätter in den verschiedenen Kantonen ausgestaltet sind und wie genau (nach welchem Vorgehen; mit oder ohne Erläuterungen; in welchen Sprachen) sie abgegeben werden. Unter Umständen, und abhängig von der Person des Opfers, genügt die blosser Abgabe eines Merkblatts ohne weitere Erklärungen nicht, um die Informationspflicht gemäss Art. 305 Abs. 2 StPO zu erfüllen.

Auf einen anderen Aspekt der Informationsrechte des Opfers wies eine Opferanwältin im Rahmen der qualitativen Interviews hin: Das früher in Art. 8 Abs. 2 Satz 2 aOHG enthaltene Informationsrecht (Mitteilung von Entscheiden und Urteilen auf Verlangen des Opfers) sei nicht vollständig in die StPO überführt worden. Zwar bestehe in der Praxis nach wie vor die Möglichkeit, an eine Urteilskopie zu kommen, allerdings unter erschwerten Bedingungen (jeweils Begründung erforderlich), weshalb sie sich wieder eine gesetzliche Grundlage wünscht, die einen vorbehaltlosen Anspruch des Opfers auf Information insbesondere über ein Strafurteil statuiert. Aktuell ist in verschiedenen Bestimmungen der StPO zwar geregelt, dass das Opfer über bestimmte Entscheide informiert wird (Art. 314 [Sistierung des Verfahrens], Art. 321 [Einstellung des Verfahrens], Art. 327 [Zustellung

²⁰⁹ Wobei zu berücksichtigen ist, dass die Opferanwältinnen und Opferanwälte mittelbar eine Beobachtung ihrerseits wiedergeben.

der Anklage]); das Urteil und eine allfällige Begründung jedoch wird gemäss Art. 351 Abs. 3 i.V.m. Art. 84 StPO nur den *Parteien* eröffnet und zugestellt. Die Überführung der Verfahrensbestimmungen aus dem OHG in die StPO hat demnach zu einer Einschränkung der Informationsrechte des Opfers geführt, das sich nicht als Privatklägerschaft konstituiert hat, was nach Meinung des Evaluationsteams zu korrigieren ist.

7.2.3. Empfehlungen

Eine Auswertung der verschiedenen Merkblätter und der kantonalen Praxis zur Abgabe und Erklärung dieser Merkblätter könnte weitere interessante Aufschlüsse bringen. Nach Ansicht des Evaluationsteams ist gestützt darauf mittels der Erarbeitung und Publikation einer "Best Practice" oder mittels Richtlinien bzw. Empfehlungen auf eine einheitlichere und der Informationspflicht entsprechende Umsetzung hinzuwirken.

Das Evaluationsteam empfiehlt, eine "Best Practice", Richtlinien oder Empfehlungen hinsichtlich Inhalt und Gestaltung sowie Abgabe des Merkblatts zu erarbeiten.

Zudem erfährt die Informationspflicht unter der aktuellen Gesetzeslage eine unnötige Einschränkung hinsichtlich der Bekanntgabe des Strafurteils gegenüber dem Opfer. Mittels einer Ergänzung von Art. 84 Abs. 2 und Abs. 4 StPO könnte diese Einschränkung wieder aufgehoben werden. Es soll der unter altem Recht bestandene Anspruch des Opfers wiederhergestellt werden, wonach dem Opfer unabhängig von dessen Konstituierung als Privat- bzw. Strafküglerschaft das Urteilsdispositiv und jene Teile des Urteils, in welchen die Straftaten gegen das Opfer behandelt werden, auf Verlangen unentgeltlich zugestellt werden, ohne dass eine besondere Begründung verlangt wird.

Das Evaluationsteam empfiehlt, eine Ergänzung von Art. 84 Abs. 2 und 4 StPO dahingehend vorzunehmen, dass dem Opfer das Urteilsdispositiv sowie jene Teile der Urteilsbegründung, in welchen die Straftaten gegen das betreffende Opfer behandelt werden, auf Verlangen hin unentgeltlich zugestellt werden.

7.3. Bewertung des Vollzugs des OHG

Das OHG lässt den Kantonen bei der Umsetzung, der Organisation und dem Vollzug viele Freiheiten und weitgehende Kompetenzen. Entsprechend unterschiedlich sind die ausführenden Regelungen in den Kantonen.

Zum Zweck der Koordination der kantonalen Praxis hat die Konferenz der schweizerischen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren die schweizerische Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG) geschaffen. Diese hat Empfehlungen für die Anwendung des Gesetzes an die zuständigen Behörden formuliert.²¹⁰

7.3.1. Auswertung schriftlicher Fragebogen

Unterfrage
Inwiefern kann der Vollzug des OHG (u.a. die Empfehlungen der SVK-OHG; die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen; die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen bzw. privaten Beratungsstellen und anderen Behörden; die Zusammenarbeit bei Ereignissen, die mehrere Kantone betreffen) durch die relevanten Beteiligten als effizient beschrieben werden?
Hinweise zur Auswertungsgrundlage
Die Fragen waren für Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger ausgeblendet. Wo nicht anders vermerkt, werden vierstufige Skalen (1=gut / ausreichend, 4=schlecht / nicht ausreichend) verwendet. Bei bestimmten Fragen bestand die Möglichkeit, die Antwort in freier Form zu begründen.

²¹⁰ Siehe zum Ganzen etwa ZEHNTNER (2009), Einleitung; Empfehlungen SVK-OHG.

Erfahrungen zur Umsetzung des OHG im eigenen Kanton

Die befragten Behörden beurteilen die Umsetzung des OHG in ihrem Kanton insgesamt überwiegend positiv (M: 1.58-1.68; SD: 0.49-0.72). Die Opferanwältinnen und Opferanwälte äussern sich im Durchschnitt leicht kritischer (M: 1.83; SD: 0.57). Von den befragten Beratungsstellen, die die Frage beantworteten (n=31), bewerteten zehn die Umsetzung als "gut", zwanzig als "eher gut" und lediglich eine als "schlecht" (M: 1.74; SD: 0.63).

Angebot und Fachkenntnis in den Beratungsstellen

Der Grossteil der befragten Behörden schätzt das *Angebot* der Beratungsstellen in der Schweiz, um den Opfern die entsprechende *Wahlfreiheit* (Art. 15 Abs. 3 OHG) zu ermöglichen (M: 1.41-1.59; SD: 0.54-0.64), die *Fachkenntnis der Fachpersonen* der Beratungsstellen (M: 1.52-1.68; SD: 0.51-0.67) und die Möglichkeiten für alle Opferkategorien, im jeweiligen Kanton eine *spezialisierte Beratung* zu erhalten (M: 1.64-1.69; SD: 0.61-0.81; leichte Abweichungen von Polizei [M: 1.96; SD: 0.81], als "eher ausreichend" oder "ausreichend" ein.

Diese Angaben decken sich auch weitgehend mit denjenigen der Opferanwältinnen und Opferanwälte (M: 1.83, SD: 0.69 [Angebot]; M: 1.60, SD: 0.63 [Fachkenntnis der Fachpersonen]; M: 1.80, SD: 0.81 [spezialisierte Beratung]) und der Beratungsstellen, wobei letztere am kritischsten eingestellt sind (M: 1.94, SD: 0.77 [Angebot²¹¹]; M: 1.84, SD: 0.64 [Fachkenntnis der Fachpersonen²¹²]; M: 1.87, SD: 0.92 [spezialisierte Beratung²¹³]).

Erfahrungen mit der Umsetzung der Empfehlungen der SVK-OHG im eigenen Kanton

Bis auf zwei geben alle der befragten Beratungsstellen an, dass sie die Empfehlungen der SVK-OHG zur Soforthilfe umsetzten (ja: 30; nein: 1; fehlend: 1), wobei sie die Umsetzung im eigenen Kanton überwiegend als "eher gut" oder "gut" beurteilen (M: 1.81; SD: 0.70).²¹⁴ Lediglich fünf Beratungsstellen bewerten die Umsetzung in ihrem Kanton als "eher schlecht". Ähnlich gut bewertet der Grossteil der Behörden (M: 1.60-1.80; SD: 0.46-0.75) und der Opferanwältinnen und Opferanwälte (M: 1.84; SD: 0.54) die Umsetzung der Empfehlungen der SVK-OHG im eigenen Kanton.

Verbesserungsvorschläge der Behörden zur Umsetzung des OHG im eigenen Kanton

Im Rahmen offener Antworten deponierten mehrere Behörden das Anliegen, dass die Beratungsstellen geografisch besser verteilt sein sollten, dass etwa nicht nur im Kantonshauptort, sondern auch in anderen Zentren Beratungsangebote zur Verfügung stehen sollten. Ein kantonales Polizeikorps wünscht sich weiter, dass in seinem Kanton ein 24-Stunden-Pikett der Beratungsstelle installiert wird. Zudem erwähnen viele Akteure ganz allgemein, dass es wichtig sei, den Beratungsstellen ausreichend Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Andere Behörden sehen Verbesserungspotenzial bei den Fachkenntnissen der Beteiligten, wobei diesbezüglich folgende Vorschläge genannt werden:

- Sensibilisierung sämtlicher Mitarbeiter, nicht nur spezialisierter, auf besondere Situationen von Opfern
- Förderung juristischer Fachkenntnisse der beratenden Fachpersonen
- Verbesserung der Kenntnisse der Abläufe im Bereich des OHG bei den Untersuchungsbehörden (inkl. konsequente Umsetzung der OHG-relevanten Bestimmungen der StPO)
- Ausbildung von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten bzw. Jugendanwältinnen und Jugendanwälten im Bereich standardisierter Opferbefragung
- Verstärkte interdisziplinäre Vernetzung zwischen den Beteiligten

²¹¹ Nicht ausreichend: keine Nennung; eher nicht ausreichend: sieben Nennungen.

²¹² Nicht ausreichend: keine Nennung; eher nicht ausreichend: vier Nennungen.

²¹³ Nicht ausreichend: zwei Nennungen; eher nicht ausreichend: fünf Nennungen.

²¹⁴ Schlecht: keine Nennung; eher schlecht: fünf Nennungen.

Ein kantonales Polizeikorps weist zudem darauf hin, dass Rückmeldungen über die Ergebnisse der Strafverfahren (Verurteilung, Einstellung etc.) an die zu Beginn involvierten Beteiligten hilfreich wären, mithin punktuelle Lockerungen des Amts- bzw. Berufsgeheimnisses. Beispielsweise könne es sich bei den Aussagen eines mutmasslichen Opfers um falsche Anschuldigungen gehandelt haben, was die zuständige Stelle erfahre müsse, damit sie die Opferansprüche fallen lassen könne.

Eine Staatsanwaltschaft und ein Jugendgericht äusserten schliesslich kritisch, dass sie zuweilen eine distanziertere, neutrale Haltung der Beratungsstellen gegenüber der mutmasslich geschädigten Person vermissten. Beratungsstellen hätten zuweilen die Tendenz, den Aussagen von mutmasslich geschädigten Personen unreflektiert zu glauben. Eine mögliche Folge davon sei, dass bei diesen Personen falsche Erwartungshaltungen entstehen könnten.

Verbesserungsvorschläge von Seiten der Beratungsstellen zur Umsetzung des OHG im eigenen Kanton

Von den Beratungsstellen werden in Form offener Antworten mangelnde Ressourcen und Überlastung als Probleme genannt. So seien bspw. Beratungsstellen zum Teil schwer erreichbar und Termine zu finden und zu vereinbaren, sei schwierig. Namentlich Personen in komplexen Situationen könne daher nicht immer angemessen geholfen werden. In einem Kanton gibt die Beratungsstelle an, sie habe seit Jahren mit Untätigkeit der Kantonsregierung bezüglich einer ordentlichen Leistungsvereinbarung sowie mit Leistungskürzungen durch die vorgesetzten Stellen zu kämpfen, obwohl die finanziellen Ressourcen bereits sehr knapp bemessen seien.

Weiter wird von einzelnen Beratungsstellen die Genugtuungspraxis im eigenen Kanton bemängelt. Eine Beratungsstelle schlägt vor, die restriktive Handhabung der Soforthilfe (lediglich CHF 1000 Finanzkompetenz für die Beratungsstelle) sei aufzuheben. Vor allem die Auszahlung der Überbrückungsgelder stehe immer wieder im Fokus und in der Kritik. Gesuche bei Soforthilfe mit einem Betrag von über CHF 1000, die sie an die Finanzierungsbehörde stellen müsste, bedeuteten einen enormen administrativen Aufwand, den sie neben der übrigen Arbeitsbelastung teilweise fast nicht leisten könne. Dazu komme es aufgrund dieser Regelung immer wieder zu Kompetenzkonflikten im Zusammenhang mit der Frage, ob die Opferhilfe oder Sozialhilfe zuständig sei. Auch eine andere Beratungsstelle sieht in ihrem Kanton bei der Leistungsvereinbarung Verbesserungspotential.

Zwei Beratungsstellen schlagen spezialisierte Beratungsstellen für männliche Opfer vor. Eine andere Beratungsstelle wünscht sich Verbesserungen im Bereich der Leistungen für Opfer mit N- und F-Aufenthaltsstatus.

Eine Beratungsstelle ist der Ansicht, dass Opfer spezialisierte Angebote benötigten, aber nicht unbedingt spezialisierte Stellen. Bei ihr würden verschiedene Opfer-Kategorien (Gewalt, häusliche Gewalt, sexuelle Gewalt, Strassenverkehr) beraten, und alle Mitarbeitenden seien auf die jeweiligen Spezialitäten sensibilisiert. Deshalb sei eine Vielzahl von spezialisierten Beratungsstellen aus ihrer Sicht nicht unbedingt opferfreundlich, da dadurch der Überblick fehle und sich die Opferhilfe als umfassendes Angebot kantonale und auch Schweiz weit nur schwer positionieren könne.

Eine andere Beratungsstelle meint, die Kommunikation zwischen gewissen Anwältinnen und Anwälten und der Beratungsstelle müsse verbessert werden, damit Opferhilfegesuche innert Frist eingereicht würden. Die Polizei benötige vermehrt Schulung, so dass sie die Opfer im Sinne des OHG besser erkenne und auf das Angebot der Beratungsstelle hinweise. Es wäre gemäss dieser Beratungsstelle sinnvoll, wenn Opfer sich hinsichtlich der Konstituierung als Privatkläger zuerst bei der Opferberatung beraten liessen, bevor sie sich dafür oder dagegen entschieden.

Verbesserungsvorschläge von Seiten der Opferanwältinnen und Opferanwälte zur Umsetzung des OHG im eigenen Kanton

Mehrere Opferanwältinnen und Opferanwälte nennen im Rahmen offener Antworten als Hauptprobleme mangelnde Ressourcen bei den Beratungsstellen, Überlastung und eine zu kleine Anzahl spezialisierter Opferanwältinnen und Opferanwälte vor allem in kleineren Kantonen. Ein Opferanwalt bringt weiter ein, in seinem Kan-

ton würden Opferanwältinnen und Opferanwälte häufig mit tieferen Honoraransätzen als Verteidigerinnen bzw. Verteidiger vergütet. Je ein Opferanwalt wünscht sich zudem eine spezialisierte Beratungsstelle für Stalking-Fälle bzw. für behinderte Opfer. Ein weiterer Opferanwalt sieht bei den Gesuchsformularen und beim Gesuchsverfahren Verbesserungspotential. Zudem würden Kostengutsprachen wegen zahlreichen Subsidiaritätshinweisen nicht ausreichend Sicherheit bieten.

Tabelle 17 vermittelt eine Übersicht über die Einschätzungen hinsichtlich des Vollzugs des OHG.

Tabelle 17: Ampeldarstellung Einschätzungen Vollzug OHG

Thema	P	JA	StA	JG	SG	BS	OA	SV
Umsetzung OHG im eigenen Kanton								
Angebot der Beratungsstellen								
Fachkenntnis der Fachpersonen der Beratungsstellen								
Möglichkeit einer spezialisierten Beratung								
Umsetzung der Empfehlungen SVK-OHG								
P=kantonale Polizeikörpers; JA=Jugendanwaltschaften; StA=Staatsanwaltschaften; JG=Jugendgerichte; SG=Strafgerichte, BS=Beratungsstellen; OA=Opferanwältinnen und Opferanwälte; SV=Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger. Legende Farbcodes ■ Negative Haltung M: 4.20-5.00 / 3.39-4.00 ■ Negative Tendenz M: 3.41-4.19 / 2.81-3.39 ■ Unentschieden/Neutral M: 2.60-3.40 / 2.20-2.80 ■ Positive Tendenz M: 1.81-2.59 / 1.61-2.19 ■ Positive Haltung M: 1.00-1.80 / 1.00-1.60 Die Mittelwerte wurden nur für intervallskalierte Antwortskalen berechnet. Bei vierstufigen Skalen wurde ein neutraler Mittelpunkt gebildet.								

7.3.2. Auswertung teilstandardisierter Interviews

Unterfrage
Inwiefern kann der Vollzug des OHG (u.a. die Empfehlungen der SVK-OHG; die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen; die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen bzw. privaten Beratungsstellen und anderen Behörden; die Zusammenarbeit bei Ereignissen, die mehrere Kantone betreffen) durch die relevanten Beteiligten als effizient beschrieben werden?
Hinweise zur Auswertungsgrundlage
Qualitative Interviews mit Entschädigungsstellen (n=19) und Opferanwältinnen und Opferanwälten (n=14) (Leitfaden Frage Nr. 10). Ferner ergaben sich aus den Gesprächen mit den Beratungsstellen (n=20) relevante Aussagen im Hinblick auf den Vollzug des OHG.

Der Vollzug des OHG durch den eigenen Kanton (und primär durch die eigene Stelle) sowie die Zusammenarbeit zwischen Beratungs- und Entschädigungsstelle wird von den Entschädigungsstellen bis auf einzelne Ausnahmen durchwegs als positiv beschrieben, wobei der Austausch zwischen den Stellen oftmals informell und fallweise erfolge. Kleinere Kantone orientieren sich beim Vollzug an der Praxis von grösseren Kantonen und fragen auch einzelfallbezogen bei grösseren Kantonen nach. In manchen Kantonen finden zudem regelmässige Sitzungen zwecks Austauschs zwischen den verschiedenen Stellen statt. Diese Sitzungen werden von den entsprechenden Stellen sehr geschätzt.

Folgende Aspekte werden von den Entschädigungsstellen sowie den Opferanwältinnen und Opferanwälten als *Problembereiche* identifiziert:

- Teilweise fehlende juristische Expertise bei den Beratungsstellen.
- Beratungsstellen überschätzten ihre Rolle bzw. fühlten sich als Opfervertreter auch im Strafverfahren und berieten das Opfer juristisch, obwohl teilweise das vertiefte juristische Fachwissen fehle. Klarstellung hinsichtlich Rolle der Beratungsstellen wäre erwünscht. Fehlende Ressourcen würden teilweise zu langer Verfahrensdauer führen.
- In kleineren Kantonen fehle die Routine auch hinsichtlich der Zusammenarbeit mit anderen Stellen.
- Wenn Soforthilfe und längerfristige Hilfe bei unterschiedlichen Behörden angesiedelt sei, könne dies zu Schnittstellenproblematiken führen.
- Durch die freie Beratungsstellenwahl hinsichtlich der längerfristigen Hilfe existiere gemäss einer befragten Expertin die Gefahr eines "OHG-Tourismus", wobei Gesuche in jenen Kantonen eingereicht würden, in denen die besten Leistungen erbracht werden. Dies sei umso problematischer, als es dem Opfer auch während eines laufenden Verfahrens freistehe, zu einer Beratungsstelle eines anderen Kantons zu wechseln.

Die *Empfehlungen SVK-OHG* werden im Allgemeinen fast durchwegs als sehr nützlich charakterisiert, wobei aber auch bemängelt wird, dass sie zu wenig detailliert seien. Als nützlich empfunden werden sie primär deswegen, weil dadurch eine gewisse Einheitlichkeit der OHG-Praxis in der Schweiz erreicht werde. Dass diese Empfehlungen teilweise beinahe als "sakrosankt" betrachtet würden, wird von einem der befragten Opferanwälte als "rechtswidrige Praxis" kritisiert.

7.3.3. Interpretation

Der Vollzug des OHG wird von den Behörden, den Entschädigungsstellen sowie den Opferanwältinnen und Opferanwälten grundsätzlich positiv bewertet. Kritischer, wenngleich in der Tendenz immer noch eher positiv, fallen die Rückmeldungen der Beratungsstellen aus.

Trotz der insgesamt eher positiven Rückmeldungen wird bezüglich verschiedener Punkte Verbesserungspotenzial gesehen. Unseres Erachtens sind dabei zunächst die Rückmeldungen aus mehreren kleineren Kantonen beachtenswert, dass es aufgrund der geringen Fallzahlen wenig Routine insbesondere bei der Zusammenarbeit mit anderen Stellen gebe. Die betroffenen Beratungsstellen wünschen sich daher mehr Informationen oder konkrete Weisungen, an denen sie sich orientieren können.

Es ist weiter festzustellen, dass die Beratungsstellen den Vollzug kritischer bewerten als die übrigen Befragten. Die Kritik geht dahin, dass mehr Ressourcen nötig seien, um allen Opfern eine angemessene Betreuung bzw. Beratung zukommen zu lassen. Diese Kritik ist unseres Erachtens durchaus ernst zu nehmen, wobei aber anzumerken ist, dass im Hinblick auf eine genaue Beurteilung der Lage in den einzelnen Kantonen eine eingehendere Abklärung hinsichtlich der jeweiligen Umstände bzw. Strukturen vorzunehmen wäre.

Aufgrund der erhaltenen Rückmeldungen können folgende Problemfelder konkret identifiziert werden:

- Insbesondere Beratungsstellen, deren Kompetenz zur Gewährung von Soforthilfe durch die kantonale Gesetzgebung auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist, vermelden Schwierigkeiten beim Vollzug des OHG.
- Seitens der kantonalen Polizeikörpers scheint ein Bedürfnis zu bestehen, Opfer innerhalb nützlicher Frist, d.h. auch ausserhalb der Bürozeiten an eine Beratungsstelle verweisen zu können. Soweit dies nicht bereits schon heute möglich ist, erscheint es unseres Erachtens sinnvoll, dafür die notwendigen Ressourcen bereitzustellen.
- Nicht ausser Acht zu lassen sind auch die Rückmeldungen, dass Beratungsstellen auch Aufgaben übernähmen, welche ausserhalb ihres Aufgabenbereiches bzw. ausserhalb ihrer fachlichen Kompetenz lägen. Dies betrifft offenbar insbesondere juristische Beratungen des Opfers, in deren Rahmen – soweit sie nicht von einem Juristen durchgeführt werden – das Opfer unseres Erachtens durch die Beratungsstellen nur ganz grundlegend, im Sinne eine Erstinformation, über seine Möglichkeiten informiert werden sollte. Für eine

weitergehende Beratung ist das Opfer unseres Erachtens an eine erfahrene juristische Fachperson zu verweisen, damit insbesondere sozialversicherungsrechtliche Ansprüche des Opfers rechtzeitig abgeklärt und allenfalls geltend gemacht werden können.²¹⁵

7.3.4. Empfehlungen

Es ist fraglich, ob durch Literatur, konkrete Weisungen oder Ähnliches fehlende Routine in Beratungsstellen mit wenigen Fällen hinreichend aufgewogen werden kann. Die Schaffung von Opferhilfe-Regionen scheint uns für kleinere Kantone indes ohnehin zweckmässig. Derartige überkantonale Zusammenarbeiten existieren teilweise bei den Beratungsstellen bereits; analog könnten diese nach Ansicht des Evaluationsteams auch für Entschädigungsstellen in Betracht gezogen werden. So liessen sich etwa die Fallzahlen pro Beratungs- bzw. Entschädigungsstelle erhöhen, der Erfahrungsschatz liesse sich vergrössern und die vorhandenen personellen Ressourcen besser einsetzen.

Das Evaluationsteam empfiehlt, vor allem kleinere Kantone anzuregen, sich vermehrt in Opferhilfe-Regionen zusammenschliessen und gemeinsame Beratungs- und Entschädigungsstellen für die gesamte Region zu führen.

Das Evaluationsteam empfiehlt zu prüfen, ob für die gesamte Schweiz oder je für die drei Sprachregionen eine gemeinsame Opferhilfe-Notfallnummer eingerichtet werden soll, so dass die Erreichbarkeit von Beratungsstellen während 24 Stunden an 7 Tagen pro Woche gewährleistet werden kann.

7.4. Beratungsqualität der Opferhilfestellen in den Kantonen

Die Beratungsqualität der Opferhilfestellen wäre an sich über eine Befragung der Opfer zu ermitteln, welche die Angebote der Beratungsstellen in Anspruch nehmen. Auf eine Befragung bzw. einen direkten Einbezug von Opfern wird jedoch verzichtet, da ethische Gründe (Retraumatisierung der Opfer) dagegen sprechen und es aus Gründen des Datenschutzes sehr schwierig wäre, die Opfer überhaupt zu identifizieren und zu kontaktieren. Zudem erscheint zweifelhaft, ob Opferbefragungen aus methodischer Sicht einen Sinn ergeben: Um die Beratungsqualität in den verschiedenen Kantonen zu vergleichen, müssten sehr viele Opfer befragt werden.

Deshalb hat sich das Evaluationsteam entschieden, die Beratungsstellen zu ihrer Fallbelastung und zu ihrem Zeitbudget pro Fall und zum ihnen zur Verfügung stehenden Fachpersonal zu befragen, um dadurch Hinweise auf die Beratungsqualität zu gewinnen.

7.4.1. Auswertung schriftlicher Fragebogen

Unterfrage
Inwiefern erhalten die Opfer in allen Kantonen die gleiche Beratungsqualität?
Hinweise zur Auswertungsgrundlage
Die Fragen waren für Behörden und Anwältinnen bzw. Anwälte ausgeblendet.

Alle Beratungsstellen geben an, es bestünde für Opfer die Möglichkeit, zeitlich unbeschränkt und wiederholt Beratungsgespräche in Anspruch zu nehmen.²¹⁶ Für die Beratung der Opfer stehe für den Grossteil der Beratungsstellen so viel Zeit wie nötig zur Verfügung (77.4%; 24). Drei Beratungsstellen (9.7%) schätzten, es stünden ihnen durchschnittlich 3.6, 4.5 bzw. 7 Stunden zur Verfügung. Vier Beratungsstellen (12.9%) antworteten auf diese Frage mit "weiss nicht".

²¹⁵ Vgl. dazu ZEHNTNER (2009), Art. 14 N. 22 ff.

²¹⁶ Eine Beratungsstelle gab diesbezüglich an, es würden individuell unterschiedliche Zeitbudgets vereinbart.

Die Angaben der Beratungsstellen zur durchschnittlich tatsächlich aufgewendeten Zeit pro Fall variieren stark. Von einigen Beratungsstellen wird denn auch angemerkt, dass der Zeitaufwand je nach Fall extrem unterschiedlich sei. Ebenso stark unterscheidet die von Beratungsstellen angegebene Anzahl der betreuten Fälle: Es werden zwischen 10 bis 460 Fälle pro Beraterin bzw. Berater angegeben, am häufigsten zwischen 100 bis 200 Fälle pro Beraterin bzw. Berater und Jahr.

Die Beratungsstellen bejahten zudem grösstenteils, dass sie über das entsprechende Personal verfügten, um Opfern psychologische Beratung bzw. Betreuung (86.7%) und juristische Beratung (76.7%) zu gewährleisten. Immerhin sieben Beratungsstellen verneinten dies indes hinsichtlich der juristischen Beratung und vier Beratungsstellen hinsichtlich der psychologischen Beratung bzw. Betreuung.

7.4.2. Interpretation

Aus der Fragebogenbefragung ergeben sich deutliche Unterschiede zwischen den Kantonen insbesondere betreffend die Fallbelastung der Mitarbeitenden der Beratungsstellen. Daraus kann abgeleitet werden, dass pro Beratungsfall unterschiedlich viel Zeit zur Verfügung steht, was wiederum ein Indiz sein kann für eine unterschiedliche Beratungsqualität in den verschiedenen Kantonen. Diese Ableitung steht im Kontrast zu den Angaben der meisten Beratungsstellen, wonach sie einem Opfer zeitlich unbeschränkt und wiederholt Beratungsgespräche anbieten.

Dem Evaluationsteam ist klar, dass die gewählte Annäherung an einen kantonalen Vergleich der Beratungsqualität sehr kurz greift und sich Beratungsqualität noch aus vielen anderen Kriterien ergibt als bloss aus der Fallbelastung Mitarbeitenden der Beratungsstellen. Um einen Qualitätsvergleich zwischen den Kantonen vornehmen zu können, müsste als Massstab festgelegt werden, was eine hohe Beratungsqualität ausmacht bzw. woran die Beratungstätigkeit in den einzelnen Kantonen gemessen werden soll. Dafür wäre eine anerkannte "Best Practice" erforderlich, welche einer detaillierteren spezifischen Evaluation zugrunde zu legen wäre.

Im Rahmen der Interpretationen zu anderen Unterfragen hat das Evaluationsteam Elemente formuliert, die zu einer "Best Practice" gehören könnten: "Runde Tische" zwischen den einzelnen Akteuren; klare Rolle der Beratungsstellen; gut verständliche und vollständige Informationsmaterialien etc.

8. Fazit

Im Grossen und Ganzen zeigen sich die im Rahmen der Evaluation befragten Akteure mit der *Gesetzgebung* sowohl betreffend das OHG als auch betreffend die opferspezifischen Bestimmungen in der StPO zufriedener, als sich das das Evaluationsteam *vor* der Datenerhebung aufgrund von Vorgesprächen und der Lektüre von Aufsätzen etc. vorgestellt hatte.

Die Beratungsstellen sowie die Opferanwältinnen und Opferanwälte sind von den befragten Akteuren allgemein am kritischsten eingestellt, aber immer noch insgesamt eher zufrieden mit der Gesetzgebung. Diese insgesamt kritischere Einstellung gegenüber der aktuellen Gesetzeslage kann nach Ansicht des Evaluationsteams damit erklärt werden, dass Beratungsstellen und Opferanwältinnen bzw. Opferanwälte ihrer Funktion entsprechend auf die Interessen der Opfer fokussiert sind, während etwa Strafverfolgungsbehörden und Gerichte in einem Strafverfahren auch die Verfahrensgarantien des Beschuldigten sowie das Verfahren an sich im Blick haben.

Was die Ebene des *Vollzugs* der geltenden Gesetzesbestimmungen angeht, so werden von allen Seiten Kritikpunkte und Verbesserungsvorschläge vorgebracht. Aus einer Gesamtsicht springen die teilweise beträchtlichen kantonalen Unterschiede bei der Umsetzung des OHG ins Auge, etwa hinsichtlich der Gewährung von Soforthilfe oder hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und Beratungsstellen.

Modul 1 war den verschiedenen *Opferkategorien* gewidmet. Hierzu hat die Evaluation ergeben, dass in der Beratungspraxis zweckmässige Unterscheidungen zwischen verschiedenen Opferkategorien oder Opfergruppen gemacht werden. Eine diesbezügliche gesetzliche Differenzierung im OHG wird von den Beratungsstellen grossmehrheitlich als unnötig erachtet und abgelehnt, insbesondere weil starre Kategorisierungen in der Praxis eher hinderlich sein könnten.

Bezüglich der Opferhilfe bei *Kindern* kann festgehalten werden, dass diese Opferkategorie im Allgemeinen als die schwierigste wahrgenommen wird, deren Beratung besondere Fachkenntnisse erfordert. Die befragten Beratungsstellen waren sich darin einig, dass die Beratung von Kindern durch interne oder externe *spezialisierte Fachpersonen* übernommen werden muss. Spezialisierte Fachpersonen einzusetzen ist den Beratungsstellen jedoch nur möglich, wenn Sie über genügend personelle und finanzielle Ressourcen verfügen, was nicht in allen Kantonen der Fall zu sein scheint.

Als weiteres wichtiges Thema im Zusammenhang mit Kindern als Opfer hat sich die *standardisierte Erstbefragung* von Kindern erwiesen. Beratungsstellen sollten insbesondere in Fällen, in denen die Eröffnung eines Strafverfahrens noch unklar ist, die Möglichkeit haben, eine von der Strafverfolgungsbehörde vorerst unabhängige Erstbefragung durchzuführen, die in der Folge in einem Strafverfahren verwertbar wäre. So können Retraumatisierungen des befragten Kindes sowie Aussageverfälschungen, die aufgrund einer zwischenzeitlichen (unbewussten) Beeinflussung des Kindes durch Bezugspersonen zu erwarten sind, vermieden wären. Gemäss den im Rahmen der Evaluation erhobenen Daten besteht heute nicht in allen Kantonen die Möglichkeit einer derartigen standardisierten Erstbefragung.

In Modul 2 ist insbesondere der Frage nachgegangen worden, wie sich die 2011 in Kraft getretene Schweizerische Strafprozessordnung, welche die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden kantonalen Strafprozessordnungen ersetzt hat, auf die Situation der Opfer auswirkt. Hintergrund dieser Frage bildet unter anderem die Motion 13.3791 der SP-Fraktion, die eine Überprüfung des Strafverfahrens aus Opfersicht verlangt. Im Fokus der Evaluation stehen hier die Überführung der opferbezogenen Verfahrensrechte aus dem OHG in die StPO sowie die Auswirkungen allgemeiner Verfahrensregeln auf Opfer.

Betreffend die Auswirkungen allgemeiner Verfahrensregeln auf Opfer fällt auf, dass die Einschätzungen zumindest teilweise davon abhängig sind, mit welcher altrechtlichen kantonalen Strafprozessordnung die befragten Fachpersonen die Schweizerische StPO vergleichen. Dies gilt etwa hinsichtlich der Frage des Kostenrisikos für Opfer, die sich an einem Strafverfahren beteiligen.

Durchschnittlich schätzen alle befragten Akteure die Stellung des Opfers im Strafverfahren seit Einführung der Schweizerischen StPO als im Allgemeinen unverändert ein. Einzig die Gerichte vermerken eine leichte Verbesserung der Stellung des Opfers, während die befragten Beratungsstellen im Durchschnitt von einer leichten Verschlechterung der Stellung des Opfers ausgehen. Die gesamthaft eher negative Haltung der Beratungsstellen gegenüber der neuen StPO lässt sich durch ihre deutlich negative Einschätzung des Kostenrisikos für Opfer erklären.

Einen weiteren Teilaspekt von Modul 2 bildet die Frage, wie sich das Strafbefehlsverfahren auf das Opfer auswirkt. Die Schweizerische StPO hat eine Vereinheitlichung des bisher kantonal geregelten Strafbefehlsverfahrens, eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des Strafbefehlsverfahrens und damit verbunden eine Ausweitung der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften gebracht. Die *Auswirkungen* des Strafbefehlsverfahrens auf das Opfer werden von allen Akteuren insgesamt kritisch eingeschätzt, wobei die Kritik teilweise unterschiedliche Aspekte betrifft und unterschiedlich deutlich ausfällt. Am deutlichsten und umfassendsten wird das Strafbefehlsverfahren von den Opferanwältinnen und Opferanwälten sowie von den Beratungsstellen kritisiert.

Das Evaluationsteam ist der Meinung, dass die Kritik am Strafbefehlsverfahren aus Opferperspektive teilweise berechtigt ist. Das Strafbefehlsverfahren erscheint grundsätzlich wenig geeignet, Opferinteressen gerecht zu werden, da für das Opfer kaum Möglichkeiten bestehen, am Verfahren teilzunehmen und etwa bestrittene Zivilforderungen einzubringen. Deshalb fragt es sich grundsätzlich, ob das Strafbefehlsverfahren mit einer möglichst guten Berücksichtigung von Opferinteressen im Sinne des OHG kompatibel sind. Deshalb wird angeregt, den Anwendungsbereich des Strafbefehlsverfahrens zu überprüfen. Insbesondere wird empfohlen, bei Opferdelikten eine Begrenzung der Strafbefehlskompetenz auf 90 Strafeinheiten zu prüfen.

Unabhängig von der Begrenzung des Strafbefehlsverfahrens bei Opferdelikten, empfiehlt das Evaluationsteam, den Staatsanwaltschaften durch eine Revision von Art. 353 Abs. 3 StPO die Kompetenz einzuräumen, über bestrittene Zivilforderungen entscheiden zu können. Es sollte eine Bestimmung erlassen werden, wie sie gemäss Art. 32 Abs. 3 JStPO heute bereits im Jugendstrafverfahren gilt. Eine fehlende fachliche Kompetenz von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zur Beurteilung von Zivilansprüchen erscheint als kein plausibles Gegenargument, denn dieser Einwand müsste auch den Strafgerichten entgegengehalten werden und müsste also eher dazu führen, Adhäsionsprozesse generell abzuschaffen.

Betreffend die Konstituierung des Opfers bzw. der geschädigten Person als Privatklägerschaft im Strafbefehlsverfahren ist zu empfehlen, Art. 318 StPO dahingehend anzupassen, dass das Opfer bzw. die geschädigte Person zwingend über die Absicht der Staatsanwaltschaft, einen Strafbefehl zu erlassen, zu informieren ist. Zusammen mit dieser Information ist dem Opfer eine Frist einzuräumen, innerhalb derer es sich als Privatklägerin im Zivil- und/oder Strafpunkt konstituieren kann und entsprechend Anträge stellen kann.

Die befragten Akteure beurteilen die Auswirkungen des *Anwalts der ersten Stunde* der beschuldigten Person auf das Opfer bzw. die Konstellation, dass die beschuldigte Person im Gegensatz zum Opfer anwaltlich vertreten ist, negativ. Dennoch ist nach Ansicht des Evaluationsteams weder die Einführung des Anwalts der ersten Stunde für Opfer in der StPO noch eine "notwendige" anwaltliche Vertretung für Opfer zweckmässig, wenn die beschuldigte Person durch einen Anwalt vertreten ist.

Das hinter der Forderung eines Anwalts der ersten Stunde auch für Opfer stehende Problem besteht in erster Linie darin, dass die Polizei von Opfern oftmals sehr früh das Formular unterschreiben lässt, mit dem sich das Opfer als Privatklägerschaft konstituiert bzw. auf diese Konstituierung verzichtet. Die Polizei möchte, dass dieser Entscheid früh gefällt wird, damit von Beginn weg Klarheit darüber herrscht, ob das Opfer als Zeuge oder als Auskunftsperson zu befragen ist. Der Entscheid ist von grosser Tragweite, weshalb teilweise ein Bedarf festgestellt wird, dem Opfer bereits sehr früh eine Anwältin bzw. ein Anwalt zur Seite zu stellen. Dieses Problem lässt sich jedoch besser bzw. einfacher dadurch entschärfen, dass die Strafverfolgungsbehörden angewiesen werden, das Opfer in einem ersten Schritt immer als Auskunftsperson einzuvernehmen und hinsichtlich der Entscheidung, ob sich das Opfer als Privatklägerschaft konstituieren will, zuzuwarten. Die Opfer sollen nicht "überfallen" bzw. "überfahren" werden betreffend den Entscheid über die Konstituierung als Privatklägerschaft.

Dabei ist zu beachten, dass Opfer immer sofort nach der Tat befragt werden müssen und es deshalb keine Lösung sein kann, mit der Erstbefragung zuzuwarten, bis das Opfer sich wohl überlegt entschieden hat, ob es sich als Privatküglerschaft konstituiert oder nicht. Mit der (Erst-)Befragung als Auskunftsperson zu Beginn der Ermittlungen wäre dem Kernanliegen derjenigen entsprochen, die einen Anwalt der ersten Stunde für das Opfer fordern.

Den Wegfall der unentgeltlichen Rechtspflege im Strafpunkt für das Opfer beurteilen die Akteure überwiegend neutral bis negativ. Die Einschätzungen der Akteure, *wie oft* wegen Nicht-Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege auf eine Klage im Strafpunkt verzichtet wird, sind sehr unterschiedlich. Auch in der Literatur wird der Ausschluss der unentgeltlichen Rechtspflege bei ausschliesslicher Konstituierung im Strafpunkt teilweise als problematisch beurteilt, etwa im Hinblick auf den grundrechtlichen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege nach Art. 29 BV. Die Tatsache, dass für die Klage im Strafpunkt keine unentgeltliche Rechtspflege geleistet wird, sollte daher nach Ansicht des Evaluationsteams überprüft werden.

In Modul 3, das die *finanzielle Hilfe* an Opfer zum Inhalt hat, wird insbesondere auf die Genugtuung gemäss Art. 22 f. OHG eingegangen. Vor allem die teilstandardisierten Interviews mit Opferanwältinnen und Opferanwälten haben ergeben, dass Opfer hinsichtlich der OHG-Genugtuung oftmals Unverständnis und Frust äussern. Diese negative Wahrnehmung ist wesentlich dadurch begründet, dass sich die OHG-Genugtuung begrifflich an der zivilrechtlichen Genugtuung orientiert, obwohl sie in der Höhe und wohl auch in der Sache von der zivilrechtlichen Genugtuung abweicht. Es ist daher zu empfehlen, die OHG-Genugtuung als eigenständige Leistungsart kenntlich zu machen und beispielsweise "Solidaritätsbeitrag" zu nennen.

Eine derartige Lösung ist bereits im Rahmen der Totalrevision des OHG von der Expertenkommission vorgeschlagen worden. Die Befunde der vorliegenden Evaluation lassen es nun als sinnvoll erscheinen, auf den bei der Totalrevision verworfenen Vorschlag der Expertenkommission zurückzukommen. Im Vergleich zur gegenwärtigen Bestimmung hätte die Neuregelung den Vorteil, dass die neue bzw. neu bezeichnete OHG-Leistung bei Opfern eine positivere Wirkung entfalten könnte als die heutige Genugtuung. Die Bezeichnung der Leistung wäre insofern transparenter, da sie dem Opfer nicht länger suggerieren würde, es werde ein angemessener Ersatz für die vom Täter geschuldete Genugtuung geleistet. Die Leistung würde als das dargestellt, was sie heute schon ist: Ein Solidaritätsbeitrag an das Opfer, das die dem Täter auferlegte Genugtuung nicht erhält.

Die Mehrheit der Akteure orientiert sich am *Leitfaden des BJ* und beachtet die darin empfohlenen Richtwerte. Nach Ansicht des Evaluationsteams bedarf der Leitfaden aber in bestimmten Punkten einer Überarbeitung: Erstens würde es der Nachvollziehbarkeit dienen, wenn die Fallkonstellationen, für welche die jeweiligen Richtwerte definiert sind, detaillierter beschrieben und zusätzlich mit Referenzbeispielen veranschaulicht würden. Zweitens scheinen die verschiedenen Familienverhältnisse zum Opfer im aktuellen Leitfaden nicht angemessen berücksichtigt. Drittens ist die Spanne der Genugtuungssummen vor allem betreffend naher Angehöriger von Opfern von Tötungsdelikten, Beeinträchtigungen der sexuellen Integrität und psychischen Beeinträchtigungen zu überdenken und in der Regel grosszügiger zu fassen.

Ähnlich werden die *Empfehlungen der SVK-OHG* im Allgemeinen durchwegs als sehr nützlich charakterisiert, insbesondere weil dadurch eine gewisse Einheitlichkeit der OHG-Praxis in der Schweiz erreicht werde. Die fehlende Verbindlichkeit der Empfehlungen der SVK-OHG stellt aber, etwa hinsichtlich einer anzustrebenden Vereinheitlichung der kantonalen Umsetzungsgesetzgebung betreffend Soforthilfe-Leistungen, ein Problem dar.

Modul 4 war der *Organisation und dem Vollzug des OHG* gewidmet, insbesondere der Zusammenarbeit der mit dem Vollzug betrauten Behörden und Stellen. Es hat sich im Rahmen der Evaluation herausgestellt, dass die Zusammenarbeit zwischen der Polizei und der Staatsanwaltschaft einerseits und den Beratungsstellen andererseits nicht in allen Kantonen als gut funktionierend wahrgenommen wird. Es scheint in einigen Kantonen Schwierigkeiten zu geben insbesondere bei der Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den Beratungsstellen. Diese Schwierigkeiten wurden von beiden Seiten genannt, wobei die Strafverfolgungsbehörden die Schwierigkeiten oftmals mit der angeblich unklaren Rolle der Beratungsstellen im Strafverfahren begründen. Demgegenüber wird von den Beratungsstellen häufig ein Mangel an Gefässen zum Austausch und

zur Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden kundgetan. Dementsprechend ist zu empfehlen, dass in allen Kantonen regelmässige "runde Tische" oder ähnliche Treffen durchgeführt werden zum gegenseitigen Austausch und zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Akteuren wie Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichte, Beratungsstellen, Entschädigungsstellen, KESB, sowie evtl. auch Opferanwältinnen und Opferanwälten.

Hinsichtlich der Umsetzung der Informationspflicht in den Kantonen sticht die relativ hohe Anzahl der Opferanwältinnen und Opferanwälten (35.9%) hervor, die im schriftlichen Fragebogen angeben, es käme häufig vor, dass Opfer von den Strafverfolgungsbehörden *nicht* über den Anspruch auf finanzielle Leistungen nach OHG informiert worden seien. Eine Auswertung der verschiedenen Merkblätter sowie der kantonalen Praxis zur Abgabe und Erklärung dieser Merkblätter könnte weitere interessante Aufschlüsse bringen. Nach Ansicht des Evaluationsteams ist gestützt darauf mittels der Erarbeitung und Publikation einer "Best Practice" oder mittels Richtlinien bzw. Empfehlungen auf eine einheitlichere und der Informationspflicht besser entsprechende Umsetzung hinzuwirken. Zudem erfährt die Informationspflicht unter der aktuellen Gesetzeslage eine unnötige Einschränkung hinsichtlich der Bekanntgabe des Strafurteils gegenüber dem Opfer. Mittels einer Ergänzung von Art. 84 Abs. 2 und Abs. 4 StPO könnte diese Einschränkung wieder aufgehoben werden. Es soll der unter altem Recht bestandene Anspruch des Opfers wiederhergestellt werden, wonach dem Opfer unabhängig von dessen Konstituierung als Privat- bzw. Strafküglerschaft das Urteilsdispositiv und jene Teile des Urteils, in welchen die Straftaten gegen das Opfer behandelt werden, auf Verlangen unentgeltlich zugestellt werden, ohne dass eine besondere Begründung verlangt wird.

9. Zusammenstellung der Empfehlungen

Im Folgenden werden die zu den Unterfragen formulierten Empfehlungen thematisch gebündelt aufgeführt.

Empfehlung	Akteur/e	Revision von Bundesrecht
Opferkategorien (Modul 1)		
Opferbedürfnisse und Unterstützung Das Evaluationsteam empfiehlt zu überprüfen, inwiefern die den Beratungsstellen zur Verfügung stehenden Ressourcen für eine bedarfsgerechte Beratungstätigkeit ausreichen bzw. anzupassen sind.	Kantone	–
Das Evaluationsteam empfiehlt zu überprüfen, mit welchen Massnahmen Kapazitätsengpässe bei Notunterkünften vermieden werden können.	Kantone	–
Das Evaluationsteam empfiehlt zu überprüfen, inwiefern Bedarf nach Beratungspersonal oder nach externen Fachpersonen mit bestimmten soziokulturellen Hintergründen besteht und mit welchen Massnahmen ein allfälliger Bedarf auf zweckmässige Weise, insbesondere durch die zielgerichtete Ausbildung entsprechender Fachpersonen, gedeckt werden könnte.	Kantone	–
Opferhilfeauftrag bei Kindern als Opfer Das Evaluationsteam empfiehlt, sicherzustellen, dass die einzelnen Beratungsstellen über ausreichendes Fachpersonal und Ressourcen verfügen, um gezielt auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen eingehen zu können.	Kantone	–
Das Evaluationsteam empfiehlt, zu prüfen, wie die Möglichkeit einer standardisierten Erstbefragung (StEB) in allen Kantonen geschaffen oder der Zugang dazu schweizweit verbessert werden könnte.	Bund und Kantone	–
Das Evaluationsteam empfiehlt, im Bereich der Beratung und Betreuung von Kindern als Opfer die Vernetzung zwischen Beratungsstellen, KESB und Strafverfolgungsbehörden zu überprüfen und gegebenenfalls zu verbessern.	Bund und Kantone	–
Kinder als Opfer im Strafverfahren Das Evaluationsteam empfiehlt, die Sensibilisierung der Polizei, der Staatsanwaltschaft und insbesondere auch der Gerichte für eine altersgerechte Umsetzung der in Art. 154 StPO vorgesehenen Massnahmen zum besonderen Schutz von Kindern als Opfer zu verstärken (Informationsmaterial, Schulung etc.).	Bund und Kantone	–
Das Evaluationsteam empfiehlt, dass Befragungen von Kindern ausschliesslich durch spezialisierte Fachpersonen vorgenommen werden.	Kantone	–

Auswirkungen der StPO auf die Opfer (Modul 2)		
Auswirkungen des Strafbefehlsverfahrens auf Opfer Das Evaluationsteam empfiehlt die folgenden Optionen vertiefter zu prüfen, um die Situation von Opfern zu verbessern: - Generelle Beschränkung des Anwendungsbereichs des Strafbefehlsverfahrens auf 90 Strafeinheiten. - Beschränkung des Anwendungsbereichs des Strafbefehlsverfahrens bei Fällen mit Opfern auf 90 Strafeinheiten. - Ausschluss der Beurteilung von Verbrechen und Vergehen mit Opfern aus der Strafbefehlskompetenz.	Bund	StPO
Das Evaluationsteam empfiehlt zu prüfen, ob das Strafbefehlsverfahren (bei bestimmten Straftatbeständen) vom Einverständnis des Opfers mit dieser Verfahrensform abhängig gemacht werden soll.	Bund	StPO
Das Evaluationsteam empfiehlt, der Staatsanwaltschaft durch eine Revision von Art. 353 Abs. 3 StPO die Kompetenz einzuräumen, über bestrittene Zivilforderungen zu entscheiden. Wir stellen uns dabei eine Regelung vor, wie sie gemäss Art. 32 Abs. 3 JStPO heute bereits im Jugendstrafverfahren gilt.	Bund	StPO
Konstituierung als Privatklägerschaft Das Evaluationsteam empfiehlt, Art. 318 StPO dahingehend anzupassen, dass das Opfer zwingend über die Absicht der Staatsanwaltschaft zu informieren sind, einen Strafbefehl zu erlassen. Zusammen mit dieser Information ist dem Opfer eine Frist einzuräumen, innerhalb derer es sich als Privatklägerin (im Zivil- und/oder Strafpunkt) konstituieren und Anträge stellen kann.	Bund	StPO
Einschränkung Teilnahmerechte der Opfer (Art. 20 JStPO) Das Evaluationsteam empfiehlt, das Regel-Ausnahme-Verhältnis für Opfer umzukehren und Art. 20 JStPO dahingehend zu modifizieren, dass dem Opfer die üblichen Teilnahmerechte zukommen, es sei denn, besondere Umstände rechtfertigen den Ausschluss einer Teilnahme.	Bund	JStPO
Anwalt der ersten Stunde für Opfer Das Evaluationsteam empfiehlt, auf die Einführung eines Anwalts der ersten Stunde für Opfer zu verzichten.	–	–
Unentgeltliche Rechtspflege Das Evaluationsteam empfiehlt, die Regelung zu überprüfen, nach der die unentgeltliche Rechtspflege bei ausschliesslicher Konstituierung im Strafpunkt ausgeschlossen ist.	Bund	StPO

Finanzielle Hilfe (Modul 3)		
Soforthilfe Das Evaluationsteam empfiehlt, die Soforthilfe zu vereinheitlichen, indem auf Bundesebene ein Katalog der Mindestleistungen – oder alternativ ein bestimmter Mindestbetrag, der von Beratungsstellen in eigener Kompetenz unbürokratisch gesprochen werden kann – gesetzlich definiert wird. Alternativ empfiehlt das Evaluationsteam, die KOHV zu revidieren.	Bund	OHG
Kongruenzgrundsatz Das Evaluationsteam empfiehlt, gesetzlich festzulegen, dass ein differenzierter Kongruenzgrundsatz auch für Ansprüche gemäss Opferhilferecht zu beachten ist, beispielsweise über eine Anpassung des OHG bzw. der OHV.	Bund	OHG
Finanzielle Betroffenheit von Opfern Das Evaluationsteam empfiehlt, die Schaffung eines subsidiären nationalen Garantiefonds zur Deckung von schwersten Entschädigungsfällen, in denen der tatsächliche Schaden die Plafonierung überschreitet und nicht anderweitig gedeckt ist, zu prüfen. Das Evaluationsteam empfiehlt alternativ, Opferrenten als Ergänzung zur IV-Rente für schwerste Entschädigungsfälle, in denen der tatsächliche Schaden die Plafonierung (deutlich, um den Betrag X, um das Doppelte, um das x-fache, ...) überschreitet und nicht anderweitig gedeckt ist, gesetzlich vorzusehen. Das Evaluationsteam empfiehlt subalternativ die Anhebung der Plafonierung der Entschädigungssumme auf CHF 500'000.	Bund	OHG
Änderungen der allgemeinen Regelungen über die Genugtuung Das Evaluationsteam empfiehlt, die OHG-Genugtuung fortan "Solidaritätsbeitrag" zu nennen und eigenständig zu berechnen. Das Evaluationsteam empfiehlt als Alternative zur (begrifflichen) Klärung der Unterschiede zwischen der opferhilferechtlichen und der zivilrechtlichen Genugtuung, die betragsmässigen Unterschiede zwischen der zivilrechtlichen Genugtuung und der Genugtuung gemäss OHG zu beheben und die opferhilferechtlichen Genugtuungssummen nur noch im Ausnahmefall zu kürzen.	Bund	OHG
Leitfaden BJ / Genugtuungssummen für spezifische Beeinträchtigungen Das Evaluationsteam empfiehlt, den Leitfaden des BJ grundlegend zu überarbeiten, insbesondere betreffend Genugtuungssummen zugunsten naher Angehörigen von Opfern von Tötungsdelikten, Beeinträchtigungen der sexuellen Integrität und psychischen Beeinträchtigungen.	Bund	–
Subsidiarität – Abgrenzung Sozialhilfe und Opferhilfe Das Evaluationsteam empfiehlt, eine detaillierte Fachempfehlung zur Abgrenzungsproblematik der Sozial- und Opferhilfe, insbesondere auch bezüglich Unterbringungskosten, zu erarbeiten bzw. erarbeiten zu lassen, um die Praxis schweizweit zu harmonisieren.	Bund und Kantone	–

Berechnungen gemäss Ergänzungsleistungsgesetz Das Evaluationsteam empfiehlt, die Regeln für die Berechnung von Kostenbeiträgen für die längerfristige Hilfe Dritter (Art. 16 OHG und Art. 3 OHV) und die Festlegung der Entschädigung (Art. 20 Abs. 2 OHG sowie Art. 6 OHV) anzupassen, so dass die Grenzwerte angehoben werden. Ebenfalls wird empfohlen, zusätzlich Art 6 OHG (sowie Art. 1 f. OHV) zu überprüfen und allenfalls die Anrechnung von nicht verfügbarem Einkommen bzw. nicht liquidem Vermögen anzupassen. Das Evaluationsteam empfiehlt alternativ die Einführung einer Härtefallklausel, die im Ausnahmefall eine opferfreundlichere Handhabung der Kostenübernahme für die finanzielle Hilfe Dritter bzw. der Entschädigung erlaubt, sofern die Anwendung der ELG-Berechnungsmethode zu einem stossenden Ergebnis führen würde.	Bund	OHG, OHV
Das Evaluationsteam empfiehlt, Art. 6 OHG um einen vierten Absatz zu ergänzen, in welchem festzulegen ist, dass aufgrund der Straftat entrichtete Leistungen, insbesondere Genugtuungen, nicht als Einkommen angerechnet werden dürfen.	Bund	OHG
Das Evaluationsteam empfiehlt, zu prüfen, ob den zuständigen Entschädigungsstellen Zugriff auf aktuelle Steuerdaten des Opfers gewährt werden soll, namentlich, wenn Kindern betroffen sind und das Vermögen der Eltern nachgewiesen werden soll.	Kantone	–
Das Evaluationsteam empfiehlt, Art. 2 Abs. 4 OHV in dem Sinne anzupassen, dass die Einnahmen des im selben Haushalt wohnenden Täters nur berücksichtigt werden, wenn die Umstände es rechtfertigen (das heisst, was heute die Regel ist, sollte künftig die Ausnahme sein).	Bund	OHV

Organisation und Vollzug (Modul 4)		
Zusammenarbeit und Datenaustausch zwischen den Behörden Das Evaluationsteam empfiehlt, sicherzustellen, dass in allen Kantonen regelmässig (evtl. themenspezifisch; z.B. zu häuslicher Gewalt) sog. "runde Tische", oder ähnliche Gefässe zum gegenseitigen Austausch, zur Optimierung der Opferhilfearbeit und der Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Institutionen (Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichte, Beratungsstellen, Entschädigungsstellen, KESB, evtl. Opferanwältinnen und Opferanwälte) durchgeführt werden.	Kantone	–
Umsetzung Informationspflicht der Strafverfolgungsbehörden Das Evaluationsteam empfiehlt, eine "Best Practice", Richtlinien oder Empfehlungen hinsichtlich Inhalt und Gestaltung sowie Abgabe des Merkblatts zu erarbeiten.	Bund und Kantone	–
Das Evaluationsteam empfiehlt, eine Ergänzung von Art. 84 Abs. 2 und 4 StPO dahingehend vorzunehmen, dass dem Opfer das Urteilsdispositiv sowie jene Teile der Urteilsbegründung, in welchen die Straftaten gegen das betreffende Opfer behandelt werden, auf Verlangen hin unentgeltlich zugestellt werden.	Bund	StPO
Vollzug des OHG Das Evaluationsteam empfiehlt, vor allem kleinere Kantone anzuregen, sich vermehrt in Opferhilfe-Regionen zusammenschliessen und gemeinsame Beratungs- und Entschädigungsstellen für die gesamte Region zu führen.	Kantone	–
Das Evaluationsteam empfiehlt zu prüfen, ob für die gesamte Schweiz oder je für die drei Sprachregionen eine gemeinsame Opferhilfe-Notfallnummer eingerichtet werden soll, so dass die Erreichbarkeit von Beratungsstellen während 24 Stunden an 7 Tagen pro Woche gewährleistet werden kann.	Bund und Kantone	–

Literaturverzeichnis

- Albrecht, Peter (2004)*, Opfer und Strafprozess: Was hilft den Opfern? Standpunkt eines Strafrichters, in: Brägger, Benjamin F. et al. (Hrsg.), *Kriminologie – wissenschaftliche und praktische Entwicklungen: gestern, heute, morgen*, Chur.
- Bähler, Jürg/Riedo, Christoph (2012)*, Kosten kosten – Geld und Nerven, in: Jusletter vom 13. Februar 2012.
- Baumann, Meret/Anabitarte, Blanca/Müller Gmünder, Sandra (2015)*, Genugtuungspraxis Opferhilfe. Die Höhe der Genugtuung nach dem revidierten OHG, in: Jusletter vom 1. Juni 2015.
- Bertschi, Susanne (2012)*, Die Aussage der Geschädigten im Spannungsfeld der Opferrechte, *AJP* 2012, S. 1075-1078.
- Beywl, Wolfgang/Dommershausen, Christoph (2005)*, Fokusgruppen-Methode als Datenerhebungsinstrument in der Evaluation, Manuskript Univention, Köln.
- Blindenbacher, Eric (2009)*, Die Sicht des Anwalts, in: Ehrenzeller, Bernhard/Guy-Ecabert, Christine/Kuhm, André (Hrsg.), *Das revidierte Opferhilfegesetz*, Zürich/St. Gallen, S. 167-181.
- Bogner, Alexander/Littig, Beate/Menz, Wolfgang (2009)*, *Experteninterviews. Theorien, Methoden, Anwendungsfelder*, 3. Aufl., Wiesbaden.
- Bommer, Felix (2015)*, Privatklägerische Rechte im Strafpunkt – ein Überblick, in: *recht* 4/15, S. 183-196.
- Boom, ten Annemarie/Kuijpers, Karlijn F. (2012)*, Victims' needs as basic human needs, *International review of Victimology* 18 (2), S. 155-179.
- Bortz, Jürgen/Döring, Nicola (2006)*, *Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler*, 4. Aufl., Berlin/Heidelberg.
- Caroni, Martina (2010)*, Art. 50, in: Caroni, Martina/Gächter, Thomas/Thurnherr, Daniela (Hrsg.), *Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)*, Handkommentar, Bern.
- Daphinoff, Michael (2012)*, *Das Strafbefehlsverfahren in der schweizerischen Strafprozessordnung*, Zürich.
- Diekmann, Andreas (2012)*, *Empirische Sozialforschung. Grundlagen, Methoden, Anwendungen*, 6. Aufl., Reinbek.
- Lieber, Viktor (2014)*, Art. 118, in: Donatsch, Andreas/Hansjakob, Thomas/Lieber, Viktor (Hrsg.), *Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)*, 2. Aufl., Zürich.
- Edelmann, Urs (2004)*, Opfer und Strafprozess: Was hilft den Opfern? Standpunkt des Leiters einer Opferhilfestelle, in: Brägger, Benjamin F. et al. (Hrsg.), *Kriminologie - wissenschaftliche und praktische Entwicklungen: gestern, heute, morgen*, Chur.
- Eymann, Stephanie (2013)*, Die Parteientschädigung an die Privatklägerschaft im Strafprozess, *forumpoenale* 5/2013, S. 312-319.
- Flick, Uwe/von Kardoff, Ernst/Steinke, Ines (2005)*, *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*, 4. Aufl., Reinbek.
- Fuhrer, Stephan (2003)*, Vom Schutz der Geschützten. Gedanken zum Geltungsbereich des Opferhilfegesetzes, *HAVE* 2003, S. 262-263.
- Gomm, Peter (2004)*, Subsidiarität und Koordination von Entschädigungsleistungen mit Leistungen Dritter nach dem Opferhilfegesetz, in: Bundesamt für Justiz (Hrsg.), *Opferhilfe in der Schweiz, Erfahrungen und Perspektiven*, Bern 2004, S. 281-298.
- Gomm, Peter (2005)*, *Einleitung*, in: Gomm, Peter/Zehntner, Dominik (Hrsg.), *Kommentar Opferhilfegesetz*, 2. Aufl., Bern.
- Gomm, Peter (2009)*, Art. 4, Art. 7 und Art. 19 OHG, in: Gomm, Peter/Zehntner, Dominik (Hrsg.), *Kommentar Opferhilfegesetz*, 3. Aufl., Bern.

- Häfeli, Christoph (2013)*, 4.5 Kindesschutz und Erwachsenenschutz, in: Mösch Payot, Peter/Schleicher, Johannes/Schwander, Marianne (Hrsg.), *Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte*, 3. Aufl., Bern, S. 274-322.
- Helfferich, Cornelia (2009)*, *Die Qualität qualitativer Daten: Manual für die Durchführung qualitativer Interviews*, 3. Aufl., Wiesbaden.
- Hitz Quenon, Nicole/Paulus, Eric/Luchetta Myit, Laure (2014)*, *Le droit de protection de l'enfant. Les premiers effets de la mise en oeuvre dans les cantons de Genève, Vaud et Zurich*, SKMR-Studie vom 18. Dezember 2014, Bern, <http://www.skmr.ch/cms/upload/pdf/150409_Studie_Kindesschutzrecht.pdf>.
- Hütte, Klaus/Ducksch, Petra/Guerrero, Kayum (2005)*, *Die Genugtuung. Eine tabellarische Übersicht über Gerichtsentscheide aus den Jahren 1990-2005*, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf.
- Hutzler, Doris (2010)*, *Ausgleich struktureller Garantiedefizite im Strafbefehlsverfahren. Eine Analyse der zürcherischen, schweizerischen und deutschen Regelungen, unter besonderer Berücksichtigung der Geständnisfunktion*, Baden-Baden.
- Jeker, Konrad (2013)*, *Unnötiger Aufwand der Opfervertreter ist nicht zu entschädigen*, <<http://www.strafprozess.ch/unnotiger-aufwand-der-opfervertreter-ist-nicht-zu-entschaedigen/>>.
- Kersten, Anne (2015)*, *Opferstatus und Geschlecht. Entwicklung und Umsetzung der Opferhilfe in der Schweiz*, Zürich.
- Killias, Martin/Staubli, Silvia/Biberstein, Lorenz/Bänziger, Matthias (2012)*, *Häusliche Gewalt in der Schweiz. Analysen im Rahmen der schweizerischen Opferbefragung 2011*, Kriminologisches Institut der Universität Zürich, <<http://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/opferhilfe/publikationen/ber-haeuslichegewalt-2011-d.pdf>>.
- Kunz, Karl-Ludwig (2002)*, *Opferschutz und Verteidigungsrechte*, in: *Forum Strafverteidigung, Sonderbeilage plädoyer 5/2002*, S. 2-13.
- Leubin Müller, Gabriela (2012)*, *Die Stellung und Rechte des erwachsenen Opfers im Strafprozess*, AJP 2012, S. 1585-1597.
- Mayring, Philipp (2003)*, *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken*, 8. Aufl., Weinheim/Basel.
- Mazzucchelli, Goran/Postizzi, Mario (2014)*, *Art. 116, Art. 118 und Art. 136*, in: Niggli, Marcel Alexander/Heer, Marianne/Wiprächtiger, Hans (Hrsg.), *Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung, Art. 1-195 StPO, Basler Kommentar*, 2. Aufl., Basel.
- Morgan, David L. (1998)*, *The Focus Group Guidebook*, Thousand Oaks.
- Hitz Quenon, Nicole/Paulus, Eric/Luchetta Myit, Laure (2014)*, *Le droit de protection de l'enfant. Les premiers effets de la mise en oeuvre dans les cantons de Genève, Vaud et Zurich*, SKMR-Studie vom 18. Dezember 2014, <www.skmr.ch> (Rubrik Publikationen).
- Riedo, Christof (2009)*, *Strafverfolgung um jeden Preis? Bemerkungen zur aktuellen Kontroverse um Art. 55a StGB, ZStrR 127/2009*, S. 420-442.
- Riklin, Franz (2014)*, *Vor Art. 352-356 und Art. 354*, in: Niggli, Marcel Alexander/Heer, Marianne/Wiprächtiger, Hans (Hrsg.), *Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung, Art. 196-457 StPO, Basler Kommentar*, 2. Aufl., Basel.
- Ruckstuhl, Niklaus (2014)*, *Art. 127*, in: Niggli, Marcel Alexander/Heer, Marianne/Wiprächtiger, Hans (Hrsg.), *Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung, Art. 1-195 StPO, Basler Kommentar*, 2. Aufl., Basel.
- Schmid, Niklaus (2013)*, *Schweizerische Strafprozessordnung (StPO). Praxiskommentar*, 2. Aufl., Zürich.

- Schneider, Roland M./Garré, Roy (2013)*, Art. 44, in: Niggli, Marcel Alexander/Wiprächtiger, Hans (Hrsg.), *Strafrecht I*, At. 1-110 StGB, Basler Kommentar, 3. Aufl., Basel.
- Schorer, Priscille (2015)*, Les droits procéduraux des victimes avant et après l'entrée en vigueur du Code de procédure pénale, in : Jusletter vom 31. August 2015.
- Schwander, Marianne (2010)*, Das Opfer im Strafrecht. Aktuelles und potenzielles Opfer zwischen Recht, Psychologie und Politik, Bern.
- Schwander, Marianne (2013)*, Person, Abweichung und Sanktion, in: Mösch Payot, Peter/Schleicher, Johannes/Schwander, Marianne (Hrsg.), *Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte*, 3. Aufl., Bern, S. 323-398.
- Six, Jann (2014)*, Nr. 19 Obergericht Aargau, Beschwerdekammer, Urteil vom 16. September 2013 i.S. W. gegen Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten – SBE.2013.27. Urteilsbesprechung, *forumpoenale* 2/2014, S. 85-86.
- Stern, Susanne/Trageser, Judith/Rüegge, Bettina/Iten, Rolf (2015)*, Ist- und Bedarfsanalyse Frauenhäuser Schweiz, Grundlagenbericht erstellt im Auftrag von Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, Bern.
- Thommen, Marc (2013)*, Kurzer Prozess – fairer Prozess? Strafbefehls- und abgekürzte Verfahren zwischen Effizienz und Gerechtigkeit, Bern.
- Vogel, Urs/Wider, Diana (2009)*, Das neue Erwachsenenschutzrecht. Eine Übersicht über den kantonalen Regelungsbedarf, den Stand der entsprechenden Umsetzungsarbeiten und ein Ausblick auf Unterstützungsangebote, ZVW 2009, S. 73-83.
- Wehrenberg, Stefan/Frank, Friedrich (2014)*, Art. 433, in: Niggli, Marcel Alexander/Heer, Marianne/Wiprächtiger, Hans (Hrsg.), *Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung*, Art. 196-457 StPO, Basler Kommentar, 2. Aufl., Basel.
- Weirich, Angela (2012)*, Rechtliche und praktische Schwierigkeiten bei der Erhebung und Verwertung von Personalbeweisen aus staatsanwaltschaftlicher Sicht, *AJP* 2012, S. 1046-1052.
- Widmer, Thomas (2005)*, Leitfaden für Wirksamkeitsüberprüfungen beim Bund. Instrument zur Qualitätssicherung gestützt auf die Evaluationsstandards der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft (SEVAL-Standards), Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), Bern, <<https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/staat/evaluation/umsetzung/leitfaden-wirksamkeitsueberpruefung-d.pdf>>.
- Widmer, Thomas/Landert, Charles/Bachmann, Nicole (2000)*, Evaluations-Standards der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft (SEVAL-Standards), Bern/Genf, <www.seval.ch/de/documents/seval_Standards_2001.dt.pdf>.
- Wildhaber, Isabelle/Ludewig, Revital (2015)*, Werden die Bedürfnisse von Opfern durch das Recht gedeckt?, *HAVE* 2015, S. 206-211.
- Witzel, Andreas (2000)*, Das problemzentrierte Interview, *Forum: Qualitative Sozialforschung* 1/1, Art. 22, <<http://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/%201132/2519>>.
- Wohlers, Wolfgang (2011)*, Die Grenzen von Schutzmassnahmen zugunsten sensibler Zeugen und gefährdeter Personen, *ZStrR* 129/2011, S. 127-143.
- Wyss Sisti, Esther (2009)*, Die rechtliche Vertretung von Kindern und Jugendlichen, die Opfer von Gewalt wurden: Grundlagen und Stellung im Strafverfahren, ZVW 2009, S. 235-244.
- Wyssmann, Daniel/Rutschi, Christoph (2014)*, § 38 Opferhilfe, in: Steiger-Sackmann, Sabine/Mosimann, Hans-Jakob (Hrsg.), *Handbücher für die Anwaltspraxis*, Band XI, *Recht der Sozialen Sicherheit: Sozialversicherungen, Opferhilfe, Sozialhilfe*, Basel, S. 1385-1409.
- Zehntner, Dominik (2009)*, *Einleitung und Art. 14*, in: Gomm, Peter/Zehntner, Dominik (Hrsg.), *Kommentar Opferhilfegesetz*, 3. Aufl., Bern.

Materialienverzeichnis

Politische Vorstösse

Anfrage 12.1044 "Finanzielle Notlage von Opfern schwerer Gewalt" vom 1. Juni 2012, eingereicht von Ständerätin Brigitte Häberli-Koller.

Interpellation 13.3811 "Gewaltschutzgesetze und Schutz von Kinder" vom 26. September 2013, eingereicht von Nationalrätin Jacqueline Fehr.

Motion 12.3755 "Finanzielle Notlage von Gewaltopfern verhindern. Schaffung eines nationalen Fonds" vom 20. September 2012, eingereicht von Nationalrat Hansjörg Hassler.

Motion 13.3791 "OHG-Revision. Opfer besser unterstützen" vom 25. September 2013, eingereicht von der Sozialdemokratischen Fraktion.

Motion 13.3881 "Stärkung der Kinder in der Opferhilfe" vom 26. September 2013, eingereicht von Jacqueline Fehr.

Postulat 00.3062 "Opferhilfegesetz" vom 16. März 2000, eingereicht von (damaliger) Nationalrätin Doris Leuthard.

Postulat 05.3694 "Ursachen von Gewalt untersuchen und Massnahmen dagegen ergreifen" vom 7. Oktober 2005, eingereicht von (damaliger) Nationalrätin Doris Stump.

Postulat 09.3878 "Mehr Anzeigen, mehr Abschreckung" vom 24. September 2009, eingereicht von Nationalrätin Jacqueline Fehr.

Botschaften

Botschaft zu einem Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) und zu einem Bundesbeschluss über das Europäische Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 25. April 1990 (BBl 1990 II 961 ff.), zitiert: *Botschaft OHG (1990)*.

Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) vom 28. Juni 2006 (BBl 2006 7001 ff.), zitiert: *Botschaft ZGB (2006)*.

Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 9. November 2005 (BBl 2005 7165 ff.), zitiert: *Botschaft OHG (2005)*.

Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005 (BBl 2006 1085 ff.), zitiert: *Botschaft StPO (2006)*.

EJPD/BJ

Bundesamt für Justiz (2014a), Unterstützung der Opfer im Verfahren gegen die beschuldigte Person, Auswertung der Umfrage zum Strafverfahren bei den Beratungsstellen, Bern, Februar 2014, <<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/opferhilfe/publikationen.html>>.

Bundesamt für Justiz (2014b), Unterstützung der Opfer im Verfahren gegen die beschuldigte Person, Auswertung der Umfrage zum Strafverfahren bei den Opferanwältinnen und -anwälten, Bern, April 2014, <<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/opferhilfe/publikationen.html>>.

Bundesamt für Justiz (2014c), Unterstützung der Opfer im Verfahren gegen die beschuldigte Person, Auswertung der Umfrage zum Strafverfahren bei den Strafverfolgungsbehörden. Bern, Juli 2014, <<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/opferhilfe/publikationen.html>>.

Bundesamt für Justiz (2014d), Gesamtergebnis der drei Umfragen zur Unterstützung der Opfer im Verfahren gegen die beschuldigte Person, Bern, Juli 2014, <<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/opferhilfe/publikationen.html>>.

Bundesamt für Justiz, *Leitfaden zur Bemessung der Genugtuung nach Opferhilfegesetz* zu Handen der kantonalen Behörden, die für die Gewährung von Genugtuungen nach OHG zuständig sind, Bern, Oktober 2008, <<https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/opferhilfe/hilfsmittel/leitf-genugtuung-ohg-d.pdf>>.

Bundesamt für Justiz (2000), Hilfe an Opfer von Straftaten. Dritter Bericht des Bundesamtes für Justiz an den Bundesrat über den Vollzug und die Wirksamkeit der Opferhilfe in den Jahren 1993-1994, Bern, Mai 2000, <<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/opferhilfe/publikationen.html>>.

Bundesamt für Justiz (1998), Hilfe an Opfer von Straftaten. Zweiter Bericht des Bundesamtes für Justiz an den Bundesrat über den Vollzug und die Wirksamkeit der Opferhilfe in den Jahren 1993-1994, Bern, Januar 1998, <<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/opferhilfe/publikationen.html>>.

Bundesamt für Justiz (1996), Hilfe an Opfer von Straftaten. Erster Bericht des Bundesamtes für Justiz an den Bundesrat über den Vollzug und die Wirksamkeit der Opferhilfe in den Jahren 1993-1994, Bern, Februar 1996, <<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/opferhilfe/publikationen.html>>.

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (2008), Das Opferhilfegesetz vom 23. März 2007. Informationen zuhanden der Kantone, Bern, Mai 2008 <<https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/gesetzgebung/archiv/opferhilfe-totalrevision/info-kt-ohg-d.pdf>>.

Weitere Materialien

Expertenkommission für die Revision des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten, Totalrevision des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG), Erläuternder Bericht, Neuchâtel, 25. Juni 2002, <<https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/gesetzgebung/archiv/opferhilfe-totalrevision/vn-ber-d.pdf>>, zitiert: *Erläuternder Bericht OHG (2002)*.

Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK), Empfehlungen der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG) zur Anwendung des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfern von Straftaten (OHG) vom 21. Januar 2010, Bern, <<https://www.basel.ch/fileadmin/basel/land/files/docs/jpd/opfer/empfehlungen-anwendung-ohg.pdf>>, zitiert: *Empfehlungen SVK-OHG*.

Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK), Auswirkungen der schweizerischen Strafprozessordnung auf die Opferrechte. Kurzbericht und Empfehlungen der Arbeitsgruppe StPO, 1. Juli 2014, Bern, zitiert: *Kurzbericht SODK (2014)*.

Richtlinien zur Übernahme von Anwaltskosten durch die Opferhilfe SG-AR-AI gemäss Art. 13 und Art. 16 OHG Januar 2010, <www.ohsg.ch/wp-content/uploads/2013/03/Anwalt-Richtlinien.pdf>, zitiert: *Richtlinien Anwaltskosten SG-AR-AI*.

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Wirkungsmodell des OHG	1
Abbildung 2: Überblick über die verwendeten Hauptmethoden pro Modul	5
Abbildung 3: Hauptbedürfnis von männlichen und weiblichen Opfern gemäss Fachpersonen (Anzahl Nennungen in den Gesprächen)	13
Abbildung 4: Hilfreichste Formen der Unterstützung für Opfer (Anzahl Nennungen in den Gesprächen; Mehrfachnennungen möglich)	18
Abbildung 5: Unterscheidung nach Opfergruppen und Opferkategorien in der Opferberatungspraxis (Anzahl Nennungen in den Gesprächen)	19
Abbildung 6: Einschätzung der Frage nach einer zukünftigen gesetzlichen Differenzierung des OHG nach Opfergruppen und Opferkategorien (Anzahl Nennungen in den Gesprächen)	20
Tabelle 1: Population, realisierte Stichprobe und Rückläufe	9
Tabelle 2: Verteilung nach Dienstalter der teilnehmenden Person, Behörden und Gerichte	9
Tabelle 3: Verteilung nach Dienstalter der teilnehmenden Personen in der momentanen Beratungsstellen	10
Tabelle 4: Verteilung nach Tätigkeitsgebiet, Geschlecht und Dienstalter der teilnehmenden Personen; Anwältinnen und Anwälte	10
Tabelle 5: Ampeldarstellung Einschätzungen verschiedener Massnahmen zum Schutz von Kindern als Opfer im Strafverfahren	37
Tabelle 6: Ampeldarstellung Allgemeine Einschätzungen Auswirkungen StPO auf Opfer	44
Tabelle 7: Ampeldarstellung Einschätzungen Auswirkungen Strafbefehlsverfahren auf Opfer	47
Tabelle 8: Ampeldarstellung Einschätzungen Nicht-Konfrontation Opfer mit Täter	53
Tabelle 9: Ampeldarstellung Einschätzungen Konstituierung des Opfers als Privatklägerschaft	57
Tabelle 10: Ampeldarstellung Einschätzungen anwaltliche Vertretung des Opfers	60
Tabelle 11: Ampeldarstellung Einschätzung Wegfall unentgeltliche Rechtspflege für das Opfer im Strafpunkt	64
Tabelle 12: Ampeldarstellung Einschätzungen weitere Opferrechte nach StPO	68
Tabelle 13: Ampeldarstellung Einschätzungen alternative Verfahrenserledigungsarten	70
Tabelle 14: Ampeldarstellung Einschätzungen Soforthilfe, längerfristige Hilfe und Entschädigungen	78
Tabelle 15: Ampeldarstellung Einschätzungen Genugtuungssummen und Höchstbeträge	87
Tabelle 16: Ampeldarstellung Einschätzungen Zusammenarbeit und Datenaustausch zwischen den Behörden	104
Tabelle 17: Ampeldarstellung Einschätzungen Vollzug OHG	110

Abkürzungsverzeichnis

a	alte Fassung (vor Gesetzen oder Artikeln)
A.A.	Anderer Ansicht
Abs.	Absatz
AG	Kanton Aargau
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden
AJP	Aktuelle Juristische Praxis
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden
Art.	Artikel
aStPO-ZH	alte Fassung der Zürcher Strafprozessordnung vom 4. Mai 1919 (LS 321)
aStrV-BE	alte Fassung des bernischen Gesetzes über das Strafverfahren vom 15. März 1995 (BSG 321.1)
Aufl.	Auflage
AuG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (Ausländergesetz, SR 142.20)
BBi	Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft
BE	Kanton Bern
BfS	Bundesamt für Statistik
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BJ	Bundesamt für Justiz
BL	Kanton Basel-Landschaft
BS	Kanton Basel-Stadt
BSG	Bernische Systematische Gesetzessammlung
BSK StPO	Basler Kommentar Strafprozessordnung
Bsp.	Beispiel
bspw.	beispielsweise
Bst.	Bestimmung
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
bzgl.	bezüglich
i.S.	in Sachen
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CHF	Schweizer Franken
d.h.	das heisst
dipl.	diplomiert
DNA	Desoxyribonukleinsäure
E.	Erwägung
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (SR 831.30)
et al.	et alii
etc.	et cetera
exkl.	exklusiv
f.	folgend
ff.	folgende

FR	Kanton Freiburg
GE	Kanton Genf
gem.	gemäss
GL	Kanton Glarus
GR	Kanton Graubünden
Grds.	Grundsätzlich
HAVE	Zeitschrift für Haftung und Versicherung
Hrsg.	Herausgeber
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
inkl.	inklusive
Ip	Interpellation
ISK	Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Bern
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (SR 831.20)
JStPO	Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (SR 312.1)
JU	Kanton Jura
k.A.	keine Angaben
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KOHV	Kantonale Opferhilfeverordnung
KPM	Kompetenzzentrum für Public Management der Universität Bern
LAVI	Loi fédérale sur l'aide aux victimes d'infractions du 23 mars 2007 (RS 312.5)
lit.	litera
LS	Zürcher Loseblattsammlung
LU	Kanton Luzern
M	Mittelwerte
m.E.	meines Erachtens
max.	maximal
Mo	Motion
Mwst.	Mehrwertsteuer
N.	Randnote(n)
NE	Kanton Neuenburg
Nr.	Nummer
NW	Kanton Nidwalden
OHG	Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (SR 312.5)
OHS	Opferhilfestatistik
OHV	Verordnung über die Hilfe an Opfern von Straftaten vom 27. Februar 2008 (SR 312.51)
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)
OW	Kanton Obwalden
Po	Postulat
Rz.	Randziffer
S.	Seite
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 18. April 1889 (SR 281.1)

SD	Standardabweichungen
SEVAL	Schweizerische Evaluationsgesellschaft
SG	Kanton Sankt Gallen
SH	Kanton Schaffhausen
SKMR	Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SO	Kanton Solothurn
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
STATPOP	Statistik der Bevölkerung und der Haushalte
Std.	Stunden
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0)
SV	Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger
SVG	Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)
SVK	Schweizerische Verbindungsstellen-Konferenz
SVK-OHG	Schweizerische Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz
SZ	Kanton Schwyz
TG	Kanton Thurgau
TI	Kanton Tessin
u.a.	unter anderem
U.E.	Unseres Erachtens
u.U.	unter Umständen
UR	Kanton Uri
URP	unentgeltliche Rechtspflege
usw.	und so weiter
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (SR 832.20)
VD	Kanton Waadt
Vgl.	Vergleiche
VISTA	Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern, Fachstelle Opferhilfe bei häuslicher und sexueller Gewalt
VOH	Verordnung zur Bundesgesetzgebung über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 27. April 2011 (255.113), Kanton Aargau
VS	Kanton Wallis
z.B.	zum Beispiel
ZeugSG	Bundesgesetz über den ausserprozessualen Zeugenschutz vom 23. Dezember 2011 (SR 321.2)
ZG	Kanton Zug
ZH	Kanton Zürich
Ziff.	Ziffer
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 272)
ZStrR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
ZVW	Zeitschrift für Vormundschaftswesen (neu seit 1. Januar 2010: Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz [ZKE])
zzgl.	zuzüglich

Anhang 1: Auszüge aus der Opferhilfestatistik

Die folgenden Tabellen wurden mittels Daten der Opferhilfestatistik (OHS) 2014 des Bundesamts für Statistik (BfS) zusammengestellt.

Tabelle 18 vermittelt einen Überblick über die Anzahl der im Jahr 2014 ausgerichteten Soforthilfen und der längerfristigen Hilfe nach Art der Leistung basierend auf der OHS des BfS.

Tabelle 18: Anzahl gesprochener Leistungen der Soforthilfe und der längerfristigen Hilfe 2014

Art der Leistung	Soforthilfe	Längerfristige Hilfe
Anwaltskosten	4475	710
Medizinische Kosten	591	132
Kosten für nicht-medizinische Therapie	2223	771
Kosten für Notunterkunft	2003	378
Kosten für Schutzmassnahmen	812	27
Transportkosten	685	87
Finanzielle Überbrückungshilfe	1615	115
Übersetzungskosten	815	116
Andere Kosten	880	123
Gesamt	32502	32502

Quelle: OHS 2014.

Tabelle 19 und Tabelle 20 geben einen Überblick über die im Jahr 2014 ausgerichteten Entschädigungen und Vorschüsse auf Entschädigungen nach Kantonen basierend auf der OHS des BFS.

Tabelle 19: Entschädigungen 2014, abgerundet auf Frankenbeträge

Kanton	Betrag	Mittelwert	Median	Minimum	Maximum	N (gültig)
AI	0	0	0	0	0	0
AG	2950	983	1058	769	1123	3
AR	15692	5230	3316	350 ^a	12026	3
BL	22184	5546	5448	1296	9992	4
BS	115799	28949	7359	1080	100000	4
BE	54655	6072	2165	582	30523	9
FR	13226	2654	3086	505	3700	5
GE	53195	8865	6822	632	18732	6
GL	62553	12510	12283	296 ^a	32000	5
GR	28500	14250	14250	3500	25000	2
JU	137747	9183	8000	375 ^a	22738	15
LU	190257	27179	22754	1 ^a	100000	7
NE	26640	3805	1878	100 ^a	12900	7
NW	0	0	0	0	0	0
OW	0	0	0	0	0	0
SG	54043	4503	2584	300 ^a	13765	12
SH	2695	1347	1347	332 ^a	2363	2
SZ	0	0	0	0	0	0
SO	248955	27666	1100	500	120000	9
TG	7375	1843	650	300 ^a	5775	4
TI	8961	8961	8961	8961	8961	1
UR	0	0	0	0	0	0
VD	34488	3448	3264	600	8680	10
VS	42863	14287	13667	1857	27339	3
ZG	6330	6330	6330	6330	6330	1
ZH	585818	17752	7991	354 ^a	80038	33

Quelle: OHS 2014.

^a Gemäss Art. 20 Abs. 3 OHG sind nach geltendem Recht eigentlich keine Entschädigungen unter CHF 500 auszusahlen. Möglicherweise handelt es sich hierbei um Entschädigungen nach altem Recht.

Tabelle 20: Vorschuss auf Entschädigung 2014, abgerundet auf Frankenbeträge

Kanton	Betrag	Mittelwert	Median	Minimum	Maximum	N (gültig)
AI	0	0	0	0	0	0
AG	0	0	0	0	0	0
AR	0	0	0	0	0	0
BL	9401	9401	9401	9401	9401	1
BS	0	0	0	0	0	0
BE	59752	19917	15000	4752	40000	3
FR	32000	8000	5500	4000	17000	4
GE	13867	6933	6933	3867	10000	2
GL	0	0	0	0	0	0
GR	5000	5000	5000	5000	5000	1
JU	0	0	0	0	0	0
LU	10376	5188	5188	1400	8976	2
NE	500	500	500	500	500	1
NW	0	0	0	0	0	0
OW	0	0	00	0	0	0
SG	13485	13485	13485	13485	13485	1
SH	0	0	0	0	0	0
SZ	4556	4556	4556	4556	4556	1
SO	1500	750	750	500	1000	2
TG	0	0	0	0	0	0
TI	0	0	0	0	0	0
UR	0	0	0	0	0	0
VD	25000	25000	25000	25000	25000	1
VS	0	0	0	0	0	0
ZG	0	0	0	0	0	0
ZH	95605	11950	2449	354	52621	8

Quelle: OHS 2014.

Tabelle 21 vermittelt einen Überblick über die im Jahr 2014 gesprochenen OHG-Genugtuungssummen nach Kanton basierend auf der OHS des BFS.

Tabelle 21: Genugtuungen 2014, abgerundet auf Frankenbeträge

Kanton	Betrag	Mittelwert	Median	Minimum	Maximum	N (gültig)
AI	0	0	0	0	0	0
AG	765506	15310	5000	300	130000 ^a	50
AR	35400	5057	4400	1500	14000	7
BL	109100	5455	2000	500	20000	20
BS	558152	9150	2561	200	63096	61
BE	391787	6027	3500	300	43438	65
FR	90681	5334	3500	881	17000	17
GE	746917	9575	6000	1000	70000	78
GL	133613	22268	18000	10000	39613	6
GR	53500	6687	5500	1000	15000	8
JU	54607	7801	10000	400	12569	7
LU	237900	8811	2500	500	35000	27
NE	49000	4083	2750	700	15000	12
NW	0	0	0	0	0	0
OW	10800	3600	3900	2100	4800	3
SG	334600	7781	4000	500	25000	43
SH	14300	2860	1300	500	7000	5
SZ	8000	2666	2000	1000	5000	3
SO	161843	5057	20000	500	35000	32
TG	51000	8500	8000	3000	18000	6
TI	66000	11000	90000	1000	25000	6
UR	0	0	0	0	0	0
VD	375220	5360	3000	500	50000	70
VS	55300	4253	3600	900	9000	13
ZG	80500	16100	5000	1500	40000	5
ZH	1172376	7420	4000	500	50000	158

Quelle: OHS 2014.

^a Gemäss Art. 20 Abs. 2 lit. b OHG können nach geltendem Recht Genugtuungen für Opfer höchstens CHF 70'000 betragen. Möglicherweise handelt es sich hierbei um eine Genugtuung nach altem Recht.

Tabelle 22 gibt einen Überblick über die im Jahr 2014 durch die Entschädigungsstelle geprüften Regressansprüche und durchgeführten Adhäsionsprozesse basierend auf der OHS des BFS.

Tabelle 22: Geprüfte Regressansprüche und durchgeführte Adhäsionsprozesse 2014

Sitz der Entschädigungsstelle (Kanton)	Regressanspruch geprüft		Adhäsionsprozess ganz durchgeführt		Adhäsionsprozess teilweise durchgeführt		N
Gesamt	3445	50.2%	2823	41.1%	191	2.8%	6865
AG	153	63.2%	133	55.0%	0	0%	242
AR	22	64.7%	18	52.9%	3	8.8%	34
AI	2	28.6%	0	0%	0	0%	7
BL	88	51.8%	19	11.2%	9	5.3%	170
BS	308	82.1%	175	46.7%	44	11.7%	375
BE	88	5.7%	264	17.2%	23	1.5%	1531
FR	90	65.7%	91	66.4%	9	6.6%	137
GE	327	63.4%	304	58.9%	0	0%	516
GL	6	15.0%	11	27.5%	0	0%	40
GR	25	64.1%	12	30.8%	3	7.7%	39
JU	6	13.0%	24	52.2%	1	2.2%	46
LU	115	28.8%	47	11.8%	5	1.3%	399
NE	31	39.2%	54	68.4%	0	0%	79
NW	0	0%	0	0%	0	0%	5
OW	4	80%	4	80.0%	0	0%	5
SG	195	75.6%	158	61.2%	13	5.0%	258
SH	16	64.0%	8	32.0%	2	8.0%	25
SZ	17	38.6%	24	54.5%	2	4.5%	44
SO	113	38.7%	128	43.8%	4	1.4%	292
TG	14	33.3%	25	59.5%	2	4.8%	42
TI	35	19.3%	181	100.0%	0	0%	181
UR	5	100%	4	80.0%	0	0%	5
VD	270	53.4%	364	71.9%	2	0.4%	506
VS	24	13.6%	66	37.3%	10	5.6%	177
ZG	20	76.9%	10	38.5%	2	7.7%	26
ZH	1470	87.3%	699	41.5%	56	3.3%	1683

Quelle: OHS 2014. Regressanspruch geprüft: Es geht darum, zu erfassen, ob die Behörde die Möglichkeit eines Regresses geprüft haben. Adhäsionsprozess: Hier geht es darum, ob Opfer im laufenden Strafverfahren Zivilansprüche (Entschädigung, Genugtuung) geltend gemacht haben. "Teilweise" sollte dabei angekreuzt werden wenn das Gericht die Ansprüche nur dem Grundsatz nach entschieden hat und das Opfer (oder die Angehörigen) bezüglich der Beurteilung seiner Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche auf den Zivilweg verwiesen wurde.

Anhang 2: Fragebogen schriftliche Befragung

Befragt werden: Beratungsstellen



2%

Bitte wählen Sie eine Sprache aus. Veuillez choisir une langue. La preghiamo di scegliere la lingua.

☐ Deutsch

☐ Français

☐ Italiano

Weiter



2%

Bitte wählen Sie eine Sprache aus. Veuillez choisir une langue. La preghiamo di scegliere la lingua.

☐ Deutsch

☐ Français

☐ Italiano

Weiter



4%

Auswirkungen der StPO auf die Opfer

Der erste Teil des Fragebogens bezieht sich auf die opferschutzrelevanten Bestimmungen der 2011 in Kraft getretenen schweizerischen StPO. Dazu werden wir Ihnen eine Reihe von Fragen stellen, durch die wir herausfinden möchten, wie die gesetzlichen Bestimmungen Ihrer Beobachtung nach von den Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichten umgesetzt werden. Gleichzeitig bitten wir Sie um Ihre persönliche Meinung dazu, inwiefern sich die Situation der Opfer durch die schweizerische StPO verändert hat.

Für die spätere Auswertung ist es wichtig, dass der Fragebogen möglichst vollständig ausgefüllt ist. Wenn keine der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten genau zutrifft, wählen Sie bitte, was am besten zutrifft.

Bitte wählen sie bei jeder Frage grundsätzlich jeweils nur eine Antwortmöglichkeit aus. Bei einigen wenigen Fragen gibt es die Möglichkeit, mehrere Antworten auszuwählen; Sie werden entsprechend darauf hingewiesen, bei welchen Fragen dies der Fall ist.

Ihre Angaben werden selbstverständlich vertraulich und anonym behandelt.

Zunächst möchten wir Sie bitten, eine ganz allgemeine Einschätzung abzugeben: Hat sich Ihrer Meinung nach die Situation der Opfer *insgesamt* durch die schweizerische StPO verbessert oder verschlechtert?

verbessert	eher verbessert	unverändert	eher verschlechtert	verschlechtert
☐	☐	☐	☐	☐

Im Folgenden bitten wir Sie um diese Einschätzung: Hat sich die Situation der Opfer durch die schweizerische StPO hinsichtlich der folgenden vier Themenbereiche Ihrer Meinung nach gesamthaft verbessert oder verschlechtert?

	verbessert	eher verbessert	unverändert	eher verschlechtert	verschlechtert
Persönlichkeitsschutz und Schutzmassnahmen (Art. 70 Abs. 1 Bst. a; Art. 74 Abs. 4; Art. 152-154 StPO)	☐	☐	☐	☐	☐
Informationsrechte (Art. 305; Art. 330 Abs. 3 StPO)	☐	☐	☐	☐	☐
Teilnahmerechte sowie weitere Rechte im Verfahren (Art. 70 Abs. 2; Art. 118 ff.; Art. 152 Abs. 2; Art. 169 Abs. 4; Art. 335 Abs. 4 StPO)	☐	☐	☐	☐	☐
Kostenrisiko (Art. 136 ff. StPO)	☐	☐	☐	☐	☐

Zurück

Weiter

u^b

**UNIVERSITÄT
BERN**

5%

Nicht-Konfrontation zwischen Opfer und beschuldigter Person

Werden Opfer Ihrer Meinung nach von der *Polizei* ausreichend über ihr Recht auf Nicht-Konfrontation mit der beschuldigten Person informiert?

ausreichend	eher ausreichend	eher nicht ausreichend	nicht ausreichend
☐	☐	☐	☐

Werden Opfer Ihrer Meinung nach von der *Staatsanwaltschaft* ausreichend über ihr Recht auf Nicht-Konfrontation mit der beschuldigten Person informiert?

ausreichend	eher ausreichend	eher nicht ausreichend	nicht ausreichend
☐	☐	☐	☐

Werden Opfer Ihrer Meinung nach vom **Strafgericht** ausreichend über ihr Recht auf Nicht-Konfrontation mit der beschuldigten Person informiert?

ausreichend	eher ausreichend	eher nicht ausreichend	nicht ausreichend
☐	☐	☐	☐

Sofern eine Begegnung zu erwarten war: Bitte schätzen Sie, wie häufig es bei den von Ihnen betreuten Fällen vorgekommen ist, dass ein Opfer einen Antrag auf Nicht-Konfrontation mit der beschuldigten Person gestellt hat.

☐ nie	☐ in ca. 50 % der Fälle
☐ in ca. 10 % der Fälle	☐ in ca. 75 % der Fälle
☐ in ca. 25 % der Fälle	☐ in ca. 100 % der Fälle

Gegenüberstellungen nach Art. 146 Abs. 2 StPO (i.S.v. Konfrontationseinvernahmen) können unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 152 Abs. 4; Art. 153 Abs. 2; Art. 154 Abs. 4 lit. a StPO) auch gegen den Willen des Opfers durchgeführt werden: Bitte schätzen Sie, wie oft dies bei den von Ihnen betreuten Fällen, hinsichtlich der unten aufgeführten Konstellationen vorgekommen ist.

	nie	in ca. 10 % der Fälle	in ca. 25 % der Fälle	in ca. 50 % der Fälle	in ca. 75 % der Fälle	in ca. 100 % der Fälle
bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität (Art. 153 Abs. 2 StPO)	☐	☐	☐	☐	☐	☐
bei Kindern als Opfer (Art. 154 Abs. 4 lit. a StPO)	☐	☐	☐	☐	☐	☐
bei sonstigen Opfern (Art. 152 Abs. 4 StPO)	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Zurück

Weiter

 u^D

 UNIVERSITÄT
BERN

7%

Speziell bei Kindern als Opfer

Bei **Kindern als Opfer**: Sind die folgenden Massnahmen Ihrer Meinung nach ausreichend, um das Recht auf Nicht-Konfrontation mit der beschuldigten Person zu gewährleisten?

	ausreichend	eher ausreichend	eher nicht ausreichend	nicht ausreichend	kann ich nicht beurteilen
Befragung in Abwesenheit der beschuldigten Person, aber in Anwesenheit von deren Verteidigung	☐	☐	☐	☐	☐
Möglichkeit, in das Einvernahmeprotokoll Einsicht zu nehmen und danach (schriftlich) Ergänzungsfragen zu stellen	☐	☐	☐	☐	☐
Videoaufzeichnung mit Möglichkeit, zeitlich versetzt Ergänzungsfragen zu stellen	☐	☐	☐	☐	☐
Audiovisuelle Liveübertragung aus separatem Raum mit Möglichkeit, unmittelbar Ergänzungsfragen zu stellen	☐	☐	☐	☐	☐
Andere:	☐	☐	☐	☐	☐

Welche weiteren Massnahmen wären Ihrer Meinung nach sinnvoll?

Zurück

Weiter

u

UNIVERSITÄT
BERN

9%

Speziell bei erwachsenen Opfern

Bei *erwachsenen Opfern*: Sind die folgenden Massnahmen Ihrer Meinung nach ausreichend, um das Recht auf Nicht-Konfrontation mit der beschuldigten Person zu gewährleisten?

	ausreichend	eher ausreichend	eher nicht ausreichend	nicht ausreichend	kann ich nicht beurteilen
Befragung in Abwesenheit der beschuldigten Person, aber in Anwesenheit von deren Verteidigung	☐	☐	☐	☐	☐
Möglichkeit, in das Einvernahmeprotokoll Einsicht zu nehmen und danach (schriftlich) Ergänzungsfragen zu stellen	☐	☐	☐	☐	☐
Videoaufzeichnung mit Möglichkeit, zeitlich versetzt Ergänzungsfragen zu stellen	☐	☐	☐	☐	☐
Audiovisuelle Liveübertragung aus separatem Raum mit Möglichkeit, unmittelbar Ergänzungsfragen zu stellen	☐	☐	☐	☐	☐
Andere:	☐	☐	☐	☐	☐

Welche weiteren Massnahmen wären Ihrer Meinung nach sinnvoll?

Zurück

Weiter

BERN

11%

Ausserhalb von Verfahrenshandlungen

Sind die folgenden Massnahmen Ihrer Meinung nach ausreichend, um *ausserhalb von Verfahrenshandlungen* sicherzustellen, dass sich Opfer und beschuldigte Personen nicht begegnen?

	ausreichend	eher ausreichend	eher nicht ausreichend	nicht ausreichend	kann ich nicht beurteilen
separater Wartebereich	☐	☐	☐	☐	☐
zeitliche Vorkehrungen	☐	☐	☐	☐	☐
Andere:	☐	☐	☐	☐	☐

Welche weiteren Massnahmen wären Ihrer Meinung nach sinnvoll?

u^b

^b UNIVERSITÄT
BERN

13%

Umsetzung weiterer Opferrechte nach StPO

Begleitung durch Vertrauensperson (Art. 152 Abs. 2 StPO)

Hat Ihrer Meinung nach die Anwesenheit der Begleitperson ganz allgemein gesehen einen positiven oder negativen Effekt auf die *Opfer*?

positiv	eher positiv	weder positiv noch negativ	eher negativ	negativ	keine Erfahrung mit begleiteten Opfern
☐	☐	☐	☐	☐	☐


UNIVERSITÄT
BERN

15%

Hat Ihrer Meinung nach die Anwesenheit der Begleitperson ganz allgemein gesehen einen positiven oder negativen Effekt auf das *Verfahren*?

☐ positiv ☐ eher positiv ☐ weder positiv noch negativ ☐ eher negativ ☐ negativ

[Zurück](#) [Weiter](#)


UNIVERSITÄT
BERN

16%

Was bedeutet es insgesamt gesehen für Ihre Arbeit, wenn ein Opfer durch eine Vertrauensperson begleitet wird?

☐ es erleichtert die Arbeit stark ☐ es erleichtert die Arbeit ein bisschen ☐ es hat keine Auswirkungen auf die Arbeit ☐ es erschwert die Arbeit ein bisschen ☐ es erschwert die Arbeit stark

[Zurück](#) [Weiter](#)



**UNIVERSITÄT
BERN**

18%

Besondere Schutzmassnahmen nach Art. 153 Abs. 1 StPO und Art. 154 StPO

Hat es Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität, wenn sie von einer Person des gleichen Geschlechts einvernommen werden?

positiv
☐

eher positiv
☐

weder positiv noch negativ
☐

eher negativ
☐

negativ
☐

keine Erfahrung mit Opfern von Straftaten gegen die sexuelle Integrität
☐

Gibt es gemäss Ihrer Beobachtung Fälle, in denen die besonderen Massnahmen zum Schutz von Kindern als Opfer (Art. 154 StPO) bei Polizei, Staatsanwaltschaft und/oder Gericht nicht getroffen wurden?

☐ nein

☐ ja

☐ keine Erfahrung mit Kindern als Opfer

Zurück

Weiter



**UNIVERSITÄT
BERN**

20%

Hat es Ihrer Meinung nach einen positiven oder einen negativen Effekt auf die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität, wenn dem Gericht eine Person desselben Geschlechts angehört?

positiv
☐

eher positiv
☐

weder positiv noch negativ
☐

eher negativ
☐

negativ
☐

keine Erfahrung mit Opfern von Straftaten gegen die sexuelle Integrität
☐

Zurück

Weiter

23%

Konstituierung als Privaklägerschaft

Hat die Möglichkeit, sich als Privaklägerschaft am Strafprozess zu beteiligen Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

☐ positiv
 ☐ eher positiv
 ☐ weder positiv noch negativ
 ☐ eher negativ
 ☐ negativ

Hat die Möglichkeit, Zivilansprüche adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen zu können Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

☐ positiv
 ☐ eher positiv
 ☐ weder positiv noch negativ
 ☐ eher negativ
 ☐ negativ

Von welcher Behörde wurde das Formular, mit welchem sich die Opfer als Privakläger im Verfahren gegen die beschuldigte Person konstituieren können, in den von Ihnen betreuten Fällen ausgehändigt?

☐ Polizei
 ☐ Staatsanwaltschaft
 ☐ sowohl Polizei als auch Staatsanwaltschaft



25%

Für den Zeitpunkt der Konstituierung bzw. des Verzichts auf eine Konstituierung als Privaklägerschaft: Können die Opfer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter (insb. bei Kindern als Opfern) Ihrer Meinung nach die Folgen abschätzen, die eine Konstituierung bzw. ein Verzicht mit sich bringen?

☐ Nein, in keinem der Fälle
 ☐ Ja, in ca. 50 % der Fälle
☐ Ja, in ca. 10 % der Fälle
 ☐ Ja, in ca. 75 % der Fälle
☐ Ja, in ca. 25 % der Fälle
 ☐ Ja, in ca. 100 % der Fälle

Wie oft hatten Sie den Eindruck, dass Opfer wegen der Kostenfolgen auf die Konstituierung als Privakläger verzichteten?

☐ in keinem der Fälle
 ☐ in ca. 50 % der Fälle
☐ in ca. 10 % der Fälle
 ☐ in ca. 75 % der Fälle
☐ in ca. 25 % der Fälle
 ☐ in ca. 100 % der Fälle



28%

Strafbefehlsverfahren und Opferrechte

Hat es Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer, wenn Verfahren mittels Strafbefehlen abgeschlossen werden?

positiv

☐

eher positiv

☐

weder positiv noch negativ

☐

eher negativ

☐

negativ

☐

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Stellt die Zunahme von rechtskräftigen Verurteilungen in der Form eines Strafbefehls Ihrer Meinung nach einen Nachteil für die Opfer speziell im Hinblick auf die Konstituierung als Privatklägerschaft dar?

☐ nein☐ ja

In einem Strafverfahren gegen einen erwachsenen Beschuldigten, das mittels Strafbefehl erledigt wird, haben Opfer keine Möglichkeit, eine bestrittene Zivilforderung beurteilen zu lassen: Hat dieser Umstand Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

positiv

☐

eher positiv

☐

weder positiv noch negativ

☐

eher negativ

☐

negativ

☐

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Das **Strafbefehlsverfahren** kann auch bei Gewalt- und Sexualstraftaten zur Anwendung kommen, die keine blosse Übertretungen darstellen: Hat dieser Umstand Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

positiv

☐

eher positiv

☐

weder positiv noch negativ

☐

eher negativ

☐

negativ

☐

Ist Ihrer Meinung nach das in Art. 352 Abs. 1 StPO festgelegte Höchststrafmass für **Strafbefehle** von 6 Monaten Freiheitsstrafe bzw. 180 Tagessätzen Geldstrafe angemessen?

zu tief

☐

angemessen

☐

zu hoch

☐

Zurück

Weiter

BERN

31%

Haben die Opfer Ihrer Meinung nach im **Strafbefehlsverfahren** ausreichend Möglichkeiten, ihre Rechte wahrzunehmen?

mehr als ausreichend

☐

ausreichend

☐

nicht ausreichend

☐

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Zum Vergleich: Haben die Opfer Ihrer Meinung nach im **ordentlichen Verfahren** ausreichend Möglichkeiten, ihre bestehenden Rechte wahrzunehmen?

mehr als ausreichend

☐

ausreichend

☐

nicht ausreichend

☐

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Zurück

Weiter



33%

Anwaltliche Vertretung für Opfer

Gemäss geltender Strafprozessordnung hat die beschuldigte Person ein Anrecht auf einen Anwalt der ersten Stunde, das Opfer hingegen nicht: Hat dieser Umstand Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

positiv

eher positiv

weder positiv noch negativ

eher negativ

negativ

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Gehen Sie davon aus, dass das Opfer in einem Strafverfahren anwaltlich nicht vertreten ist, die beschuldigte Person hingegen schon: Hat diese Konstellation Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

positiv

eher positiv

weder positiv noch negativ

eher negativ

negativ

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Zurück

Weiter



36%

Unentgeltliche Rechtspflege im Strafpunkt

Gemäss geltendem Recht wird die unentgeltliche Rechtspflege für Opfer im Strafprozess nur für die Durchsetzung von Zivilansprüchen gewährt, nicht jedoch, wenn sich die Privatklage ausschliesslich auf den Strafpunkt bezieht: Hat dieser Umstand Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf das Opfer?

positiv ☐
eher positiv ☐
weder positiv noch negativ ☐
eher negativ ☐
negativ ☐

Wie oft verzichten Opfer Ihrer Meinung nach darauf, sich als Privatklägerschaft ausschliesslich im Strafpunkt zu beteiligen, weil die unentgeltliche Rechtspflege fehlt?

☐ in keinem der Fälle
☐ in ca. 50 % der Fälle

☐ in ca. 10 % der Fälle
☐ in ca. 75 % der Fälle

☐ in ca. 25 % der Fälle
☐ in ca. 100 % der Fälle

Zurück
Weiter



39%

Zusammenspiel zwischen dem unentgeltlichen Rechtsbeistand nach StPO und der anwaltlichen Vertretung (als Leistung Dritter) nach OHG

Wie oft kommt es in den von Ihnen betreuten Fällen vor, dass der Privatklägerschaft Verfahrenskosten nach Art. 427 StPO auferlegt wurden?

immer ☐
häufig ☐
selten ☐
nie ☐

Wie oft kommt es in den von Ihnen betreuten Fällen vor, dass die Privatklägerschaft zur Rückerstattung der Kosten für die unentgeltliche Rechtspflege verpflichtet wurde (Kostenrückerstattung)?

immer ☐
häufig ☐
selten ☐
nie ☐

Wie oft werden Kosten für anwaltliche Vertretung im Rahmen der Opferhilfe gewährt, wenn die unentgeltliche Rechtspflege gemäss StPO nicht möglich ist, weil sich ein Opfer nicht als Privatkläger konstituiert hat?

immer ☐
häufig ☐
selten ☐
nie ☐

Wie oft werden Kosten für anwaltliche Vertretung im Rahmen der Opferhilfe gewährt, wenn die unentgeltliche Rechtspflege gemäss StPO nicht möglich ist, weil ein Opfer selbst über die erforderlichen Mittel i.S.v. Art. 136 Abs. 1 lit. a StPO verfügt?

immer

häufig

selten

nie

Werden in Ihrem Kanton die fachtechnischen Empfehlungen SVK-OHG betreffend die Übernahme von Verfahrenskosten und Parteientschädigungen an die Gegenpartei umgesetzt?

immer

häufig

selten

nie

selten

Zurück

Weiter




42%

Parteirechte der Entschädigungsstellen

Ist Ihre Beratungsstelle zugleich die kantonale Entschädigungsstelle?

nein

ja

Zurück

Weiter

45%

Organisation und Vollzug des OHG

Die nun folgenden Fragen beziehen sich auf den Vollzug des OHG. Auch hier finden Sie wieder zwei verschiedene Arten von Fragen: Einerseits Fragen, die sich auf die von Ihnen beobachtete Praxis bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft und dem Strafgericht beziehen, andererseits Fragen, die Ihre persönliche Meinung betreffen.

Wie im vorigen Abschnitt bitten wir Sie wiederum pro Frage nur eine Antwort anzukreuzen. Fragen, bei denen mehr als eine Antwort ausgewählt werden kann, sind entsprechend gekennzeichnet.

Informationspflicht der Strafverfolgungsbehörden über das OHG

Wie werden Opfer von der *Polizei* gemäss Art. 305 Abs. 2 StPO mehrheitlich über den Anspruch auf finanzielle Leistungen nach dem OHG informiert?

Bitte bringen Sie die unten aufgeführten Informationsformen in eine Rangfolge, bei der der am häufigsten von Ihnen beobachtete Zeitpunkt eine 1 erhält, der zweithäufigste eine 2 usw. Wird eine der erwähnten Massnahmen Ihrer Beobachtung nach gar nicht angewandt, tragen Sie bitte eine 0 ein.

- ☐ persönliche Abgabe eines Schriftstücks
- ☐ mündlich im Gespräch
- ☐ Vorlesen eines Texts im Gespräch
- ☐ Zusenden eines schriftlichen Texts auf dem Postweg
- ☐ Andere:

Wie werden Opfer von der *Polizei* nach Art. 305 Abs. 2 StPO mehrheitlich über die Adressen und Aufgaben der Opferhilfe informiert?

Bitte bringen Sie die unten aufgeführten Informationsformen in eine Rangfolge, bei der der am häufigsten von Ihnen beobachtete Zeitpunkt eine 1 erhält, der zweithäufigste eine 2 usw. Wird eine der erwähnten Massnahmen Ihrer Beobachtung nach gar nicht angewandt, tragen Sie bitte eine 0 ein.

- ☐ persönliche Abgabe eines Schriftstücks
- ☒ mündlich im Gespräch
- ☐ Vorlesen eines Texts im Gespräch
- ☐ Zusenden eines schriftlichen Texts auf dem Postweg
- ☐ Andere:

Wie werden Opfer von der *Staatsanwaltschaft* gemäss Art. 305 Abs. 2 StPO mehrheitlich über den Anspruch auf finanzielle Leistungen nach dem OHG informiert?

Bitte bringen Sie die unten aufgeführten Informationsformen in eine Rangfolge, bei der der am häufigsten von Ihnen beobachtete Zeitpunkt eine 1 erhält, der zweithäufigste eine 2 usw. Wird eine der erwähnten Massnahmen Ihrer Beobachtung nach gar nicht angewandt, tragen Sie bitte eine 0 ein.

- ☐ persönliche Abgabe eines Schriftstücks
- ☐ mündlich im Gespräch
- ☐ Vorlesen eines Texts im Gespräch
- ☐ Zusenden eines schriftlichen Texts auf dem Postweg
- ☐ Andere:

Wie werden Opfer von der *Staatsanwaltschaft* nach Art. 305 Abs. 2 StPO mehrheitlich über die Adressen und Aufgaben der Opferhilfe informiert?

Bitte bringen Sie die unten aufgeführten Informationsformen in eine Rangfolge, bei der der am häufigsten von Ihnen beobachtete Zeitpunkt eine 1 erhält, der zweithäufigste eine 2 usw. Wird eine der erwähnten Massnahmen Ihrer Beobachtung nach gar nicht angewandt, tragen Sie bitte eine 0 ein.

- ☐ persönliche Abgabe eines Schriftstücks
- ☐ mündlich im Gespräch
- ☐ Vorlesen eines Texts im Gespräch
- ☐ Zusenden eines schriftlichen Texts auf dem Postweg
- ☐ Andere:

[Zurück](#)[Weiter](#)



48%

Datenaustausch zwischen Beratungsstellen, Polizei und Staatsanwaltschaft

Wie bewerten Sie insgesamt den Datenaustausch zwischen Ihrer Beratungsstelle und der *Polizei*?

☐ funktioniert gut ☐ funktioniert eher gut ☐ funktioniert eher schlecht ☐ funktioniert schlecht

Wie könnte Ihrer Meinung nach der Datenaustausch zwischen Ihrer Beratungsstelle und der *Polizei* verbessert werden?

Wie bewerten Sie insgesamt den Datenaustausch zwischen Ihrer Beratungsstelle und der *Staatsanwaltschaft*?

☐ funktioniert gut ☐ funktioniert eher gut ☐ funktioniert eher schlecht ☐ funktioniert schlecht

Wie könnte Ihrer Meinung nach der Datenaustausch zwischen Ihrer Beratungsstelle und der *Staatsanwaltschaft* verbessert werden?

Wie bewerten Sie insgesamt die Zusammenarbeit zwischen Ihrer Beratungsstelle und der *Polizei*?

☐ funktioniert gut ☐ funktioniert eher gut ☐ funktioniert eher schlecht ☐ funktioniert schlecht


UNIVERSITÄT
BERN

51%

Wie bewerten Sie insgesamt die Zusammenarbeit zwischen Ihrer Beratungsstelle und der Staatsanwaltschaft?

☐ funktioniert gut

☐ funktioniert eher gut

☐ funktioniert eher schlecht

☐ funktioniert schlecht

Zurück

Weiter


UNIVERSITÄT
BERN

55%

Kommt es über die Übermittlung der Daten und das Informationsschreiben an die Opfer hinaus zu einem Austausch über einzelne Fälle zwischen Ihrer Beratungsstelle und der Staatsanwaltschaft?

☐ immer

☐ häufig

☐ selten

☐ nie

Zurück

Weiter



58%

Wie oft ging die Kontaktaufnahme zum weiteren Austausch von Ihrer Beratungsstelle aus und in wieviel Prozent der Fälle von der Staatsanwaltschaft?

Prozent der Fälle erfolgte Kontaktaufnahme durch unsere Beratungsstelle	0
Prozent der Fälle erfolgte Kontaktaufnahme durch die Staatsanwaltschaft	0
Total	0

Welche weiteren Daten wurden dabei übermittelt?

Zurück

Weiter



62%

Sind Ihnen Fälle bekannt, in denen Ihre Beratungsstelle trotz der Schweigepflicht nach Art. 11 OHG von der Staatsanwaltschaft verpflichtet wurde, Informationen oder Akten über ein Opfer bzw. dessen Beratung herauszugeben?

☐ nein	☐ ja	☐ weiss nicht

Zurück

Weiter



UNIVERSITÄT
BERN

65%

Ist Ihrer Meinung nach das Angebot an Opferberatungsstellen in der Schweiz ausreichend, um den Opfern die entsprechende Wahlfreiheit (Art. 15 Abs. 3 OHG) zu ermöglichen?

ausreichend



eher ausreichend



eher nicht ausreichend



nicht ausreichend



Verfügen die Fachpersonen in den Beratungsstellen Ihrer Meinung nach über ausreichende Fachkenntnis?

ausreichend



eher ausreichend



eher nicht ausreichend



nicht ausreichend



Bestehen Ihrer Meinung nach in Ihrem Kanton ausreichende Möglichkeiten, für alle Opferkategorien eine spezialisierte Beratung zu erhalten?

ausreichend



eher ausreichend



eher nicht ausreichend



nicht ausreichend



Wenn Sie speziell den Kanton, in dem sie arbeiten betrachten, wie würden Sie die Umsetzung des OHG insgesamt beurteilen?

gut



eher gut



eher schlecht



schlecht



Wie bewerten Sie die Umsetzung der Empfehlungen der SVK-OHG in dem Kanton, in dem Sie arbeiten?

gut



eher gut



eher schlecht



schlecht



weiss nicht



Was könnte Ihrer Meinung nach bei der Umsetzung des OHG in dem Kanton, in dem Sie arbeiten, verbessert werden?

Zurück

Weiter

BERN

69%

Finanzielle Leistungen nach OHG

Setzt Ihre Beratungsstelle die Empfehlung der SVK-OHG zur Soforthilfe um?

nein ☐ja ☐weiss nicht ☐

Ist Ihrer Meinung nach die in Ihrem Kanton gewährte Soforthilfe und längerfristige Hilfe ausreichend, um den Bedarf der Opfer zu decken?

ausreichend ☐eher ausreichend ☐eher nicht ausreichend ☐nicht ausreichend ☐

Verfügen die Beratungsstellen hinsichtlich der Gewährung von Soforthilfe über ausreichende Kompetenzen, um den Bedürfnissen der Opfer gerecht zu werden?

ausreichend ☐eher ausreichend ☐eher nicht ausreichend ☐nicht ausreichend ☐

Bitte begründen Sie ihre Antwort kurz.

Verfügen die Beratungsstellen hinsichtlich der Gewährung von längerfristiger Hilfe über ausreichende Kompetenzen, um den Bedürfnissen der Opfer gerecht zu werden?

ausreichend ☐eher ausreichend ☐eher nicht ausreichend ☐nicht ausreichend ☐

Bitte begründen Sie ihre Antwort kurz.

ZurückWeiter

**UNIVERSITÄT
BERN**

73%

Werden die Entschädigungen nach OHG Ihrer Meinung nach in angemessener Höhe entrichtet?

angemessen	eher angemessen	eher nicht angemessen	nicht angemessen
☐	☐	☐	☐

Ist der Höchstbetrag für Entschädigungen nach OHG von CHF 120'000.- pro Schadensfall Ihrer Meinung nach angemessen?

angemessen	eher angemessen	eher nicht angemessen	nicht angemessen
☐	☒	☐	☐

☐ eher angemessen

In welchen Fällen wird keine angemessene Entschädigung entrichtet?

Wird die Genugtuung nach OHG Ihrer Meinung nach in angemessener Höhe entrichtet?

angemessen	eher angemessen	eher nicht angemessen	nicht angemessen
☐	☐	☐	☐

Ist der Höchstbetrag für Genugtuungen nach OHG in der Höhe von CHF 70'000.- zugunsten von Opfern Ihrer Meinung nach angemessen?

angemessen	eher angemessen	eher nicht angemessen	nicht angemessen
☐	☐	☐	☐

Ist der Höchstbetrag für Genugtuung in der Höhe von CHF 35'000.- zugunsten von Angehörigen Ihrer Meinung nach angemessen?

angemessen	eher angemessen	eher nicht angemessen	nicht angemessen
☐	☐	☐	☐

In welchen Fällen wird keine angemessene Genugtuung entrichtet?

ZurückWeiter




77%

Ressourcen für die Beratung

Wie viele Stellenprocente stehen Ihrer Beratungsstelle für die Beratung von Opfern zur Verfügung?

Prozent

Wird ein Opfer in Ihrer Beratungsstelle nur einmalig beraten oder besteht die Möglichkeit regelmässig Beratungsgespräche in Anspruch zu nehmen?

☐ es ist nur eine einmalige Beratung möglich

☐ es besteht die Möglichkeit wiederholt Beratungsgespräche in Anspruch zu nehmen

Zurück

Weiter




82%

Wie viel Zeit steht Ihnen in der Regel für die Beratung eines Opfers in einem Fall zur Verfügung?

☐ durchschnittlich ca. Stunden pro Fall

☐ so viel wie nötig

☐ weiss nicht

Wie viel Zeit wenden Sie durchschnittlich pro Fall auf?

Stunden pro Fall

Verfügt Ihre Beratungsstelle über das entsprechende Personal, um den Opfern eine grundlegende juristische Beratung gewährleisten zu können?

☐ nein

☐ ja

Verfügt Ihre Beratungsstelle über das entsprechende Personal, um den Opfern eine grundlegende psychologische Beratung bzw. Betreuung gewährleisten zu können?

☐ nein☐ ja

Wie viele Fälle betreut eine einzelne/r Beraterin/Berater in Ihrer Beratungsstelle im Durchschnitt?

 Fälle pro Jahr[Zurück](#)[Weiter](#)

86%

86%

Sozio-demographischer Hintergrund

Zum Abschluss möchten wir Ihnen gerne noch einige wenige Fragen zu Ihrer Person stellen, die von uns, ebenso wie Ihre übrigen Angaben, selbstverständlich vertraulich und anonym behandelt werden.

Welches Geschlecht haben Sie?

☐ männlich☐ weiblich

Seit wie vielen Jahren sind Sie in der Beratungsstelle tätig in der Sie derzeit angestellt sind?

☐ weniger als 6 Monate☐ 6 Monate bis 1 Jahr☐ mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre☐ mehr als 5 Jahre bis 10 Jahre☐ mehr als 10 Jahre bis 15 Jahre☐ mehr als 15 Jahre

Seit wie vielen Jahren arbeiten Sie in der derzeitigen Position in Ihrer Beratungsstelle?

☐ weniger als 6 Monate	☐ mehr als 5 Jahre bis 10 Jahre
☐ 6 Monate bis 1 Jahr	☐ mehr als 10 Jahre bis 15 Jahre
☐ mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	☐ mehr als 15 Jahre

Was ist Ihre genaue Funktion?**Seit wie vielen Jahren sind Sie insgesamt bereits in der Opferberatung tätig?**

☐ weniger als 6 Monate	☐ mehr als 5 Jahre bis 10 Jahre
☐ 6 Monate bis 1 Jahr	☐ mehr als 10 Jahre bis 15 Jahre
☐ mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	☐ mehr als 15 Jahre

[Zurück](#)[Weiter](#)

UNIVERSITÄT
BERN

91%

Allgemeine Bemerkungen[Zurück](#)[Weiter](#)




95%

Wenn Sie jetzt weiter klicken, wird die Umfrage beendet.

Sie können sich danach nicht wieder einloggen.

ZurückWeiter




100%

Das waren alle unsere Fragen.

Herzlichen Dank für Ihre Mitarbeit.

Befragt werden: Opferanwältinnen/Opferanwälte



^b
UNIVERSITÄT
BERN

2%

Bitte wählen Sie eine Sprache aus. Veuillez choisir une langue. La preghiamo di scegliere la lingua.

- ☒ Deutsch
☐ Français
☐ Italiano

4%

Sind Sie als Opferanwältin/Opferanwalt und/oder als Strafverteidigerin/Strafverteidiger tätig?

- ☒ als Opferanwältin/Opferanwalt
☐ als Strafverteidigerin/Strafverteidiger
☐ beides

6%

Auswirkungen der StPO auf die Opfer

Der erste Teil des Fragebogens bezieht sich auf die opferschutzrelevanten Bestimmungen der 2011 in Kraft getretenen schweizerischen StPO. Dazu werden wir Ihnen eine Reihe von Fragen stellen, durch die wir herausfinden möchten, wie die gesetzlichen Bestimmungen Ihrer Beobachtung nach von den Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichten umgesetzt werden. Gleichzeitig bitten wir Sie um Ihre persönliche Meinung dazu, inwiefern sich die Situation der Opfer durch die schweizerische StPO verändert hat.

Für die spätere Auswertung ist es wichtig, dass der Fragebogen möglichst vollständig ausgefüllt ist. Wenn keine der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten genau zutrifft, wählen Sie bitte, was am besten zutrifft.

Bitte wählen sie bei jeder Frage grundsätzlich jeweils nur eine Antwortmöglichkeit aus. Bei einigen wenigen Fragen gibt es die Möglichkeit, mehrere Antworten auszuwählen; Sie werden entsprechend darauf hingewiesen, bei welchen Fragen dies der Fall ist.

Ihre Angaben werden selbstverständlich vertraulich und anonym behandelt.

Zunächst möchten wir Sie bitten, eine ganz allgemeine Einschätzung abzugeben: Hat sich Ihrer Meinung nach die Situation der Opfer *insgesamt* durch die schweizerische StPO verbessert oder verschlechtert?

- verbessert eher verbessert unverändert eher verschlechtert verschlechtert
- ☐ ☐ ☐ ☐ ☐

Im Folgenden bitten wir Sie um diese Einschätzung: Hat sich die Situation der Opfer durch die schweizerische StPO hinsichtlich der folgenden vier Themenbereiche Ihrer Meinung nach gesamthaft verbessert oder verschlechtert?

	verbessert	eher verbessert	unverändert	eher verschlechtert	verschlechtert
Persönlichkeitsschutz und Schutzmassnahmen (Art. 70 Abs. 1 bst. a; Art. 74 Abs. 4; Art. 152-154 StPO)	☐	☐	☐	☐	☐
Informationsrechte (Art. 305; Art. 330 Abs. 3 StPO)	☐	☐	☐	☐	☐
Teilnahmerechte sowie weitere Rechte im Verfahren (Art. 70 Abs. 2; Art. 118 ff.; Art. 152 Abs. 2; Art. 169 Abs. 4; Art. 335 Abs. 4 StPO)	☐	☐	☐	☐	☐
Kostenrisiko (Art. 136 ff. StPO)	☐	☐	☐	☐	☐

8%

Nicht-Konfrontation zwischen Opfer und beschuldigter Person

Werden Opfer Ihrer Meinung nach von der *Polizei* ausreichend über ihr Recht auf Nicht-Konfrontation mit der beschuldigten Person informiert?

ausreichend	eher ausreichend	eher nicht ausreichend	nicht ausreichend
☐	☐	☐	☐

Werden Opfer Ihrer Meinung nach von der *Staatsanwaltschaft* ausreichend über ihr Recht auf Nicht-Konfrontation mit der beschuldigten Person informiert?

ausreichend	eher ausreichend	eher nicht ausreichend	nicht ausreichend
☐	☐	☐	☐

Werden Opfer Ihrer Meinung nach vom *Strafgericht* ausreichend über ihr Recht auf Nicht-Konfrontation mit der beschuldigten Person informiert?

ausreichend	eher ausreichend	eher nicht ausreichend	nicht ausreichend
☐	☐	☐	☐

Sofern eine Begegnung zu erwarten war: Bitte schätzen Sie, wie häufig es bei den von Ihnen betreuten Fällen vorgekommen ist, dass ein Opfer einen Antrag auf Nicht-Konfrontation mit der beschuldigten Person gestellt hat.

☐ nie	☐ in ca. 50 % der Fälle
☐ in ca. 10 % der Fälle	☐ in ca. 75 % der Fälle
☐ in ca. 25 % der Fälle	☐ in ca. 100 % der Fälle

Gegenüberstellungen nach Art. 146 Abs. 2 StPO (i.S.v. Konfrontationseinvernahmen) können unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 152 Abs. 4; Art. 153 Abs. 2; Art. 154 Abs. 4 lit. a StPO) auch gegen den Willen des Opfers durchgeführt werden: Bitte schätzen Sie, wie oft dies bei den von Ihnen betreuten Fällen, hinsichtlich der unten aufgeführten Konstellationen vorgekommen ist.

	nie	in ca. 10 % der Fälle	in ca. 25 % der Fälle	in ca. 50 % der Fälle	in ca. 75 % der Fälle	in ca. 100 % der Fälle
bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität (Art. 153 Abs. 2 StPO)	☐	☐	☐	☐	☐	☐
bei Kindern als Opfer (Art. 154 Abs. 4 lit. a StPO)	☐	☐	☐	☐	☐	☐
bei sonstigen Opfern (Art. 152 Abs. 4 StPO)	☐	☐	☐	☐	☐	☐

10%

Speziell bei Kindern als Opfer

Bei Kindern als Opfer: Sind die folgenden Massnahmen Ihrer Meinung nach ausreichend, um das Recht auf Nicht-Konfrontation mit der beschuldigten Person zu gewährleisten?

	ausreichend	eher ausreichend	eher nicht ausreichend	nicht ausreichend	kann ich nicht beurteilen
Befragung in Abwesenheit der beschuldigten Person, aber in Anwesenheit von deren Verteidigung	☐	☐	☐	☐	☐
Möglichkeit, in das Einvernahmeprotokoll Einsicht zu nehmen und danach (schriftlich) Ergänzungsfragen zu stellen	☐	☐	☐	☐	☐
Videoaufzeichnung mit Möglichkeit, zeitlich versetzt Ergänzungsfragen zu stellen	☒	☐	☐	☐	☐
Audiovisuelle Liveübertragung aus separatem Raum mit Möglichkeit, unmittelbar Ergänzungsfragen zu stellen	☐	Videoaufzeichnung mit Möglichkeit, zeitlich versetzt Ergänzungsfragen zu stellen, ausreichend			☐
Andere:	☐	☐	☐	☐	☐

Welche weiteren Massnahmen sind Ihrer Meinung nach sinnvoll?

12%

Speziell bei erwachsenen Opfern

Bei erwachsenen Opfern: Sind die folgenden Massnahmen Ihrer Meinung nach ausreichend, um das Recht auf Nicht-Konfrontation mit der beschuldigten Person zu gewährleisten?

	ausreichend	eher ausreichend	eher nicht ausreichend	nicht ausreichend	kann ich nicht beurteilen
Befragung in Abwesenheit der beschuldigten Person, aber in Anwesenheit von deren Verteidigung	☐	☐	☐	☐	☐
Möglichkeit, in das Einvernahmeprotokoll Einsicht zu nehmen und danach (schriftlich) Ergänzungsfragen zu stellen	☐	☐	☐	☐	☐
Videoaufzeichnung mit Möglichkeit, zeitlich versetzt Ergänzungsfragen zu stellen	☐	☐	☐	☐	☐
Audiovisuelle Liveübertragung aus separatem Raum mit Möglichkeit, unmittelbar Ergänzungsfragen zu stellen	☐	☐	☐	☐	☐
Andere:	☐	☐	☐	☒	☐

Welche weiteren Massnahmen wären Ihrer Meinung nach sinnvoll?

14%

Ausserhalb von Verfahrenshandlungen

Sind die folgenden Massnahmen Ihrer Meinung nach ausreichend, um *ausserhalb von Verfahrenshandlungen* sicherzustellen, dass sich Opfer und beschuldigte Personen nicht begegnen?

	ausreichend	eher ausreichend	eher nicht ausreichend	nicht ausreichend	kann ich nicht beurteilen
separater Wartebereich	☐	☐	☐	☐	☐
zeitliche Vorkehrungen	☐	☐	☐	☐	☐
Andere:	☐	☐	☐	☐	☐

Welche weiteren Massnahmen sind Ihrer Meinung nach sinnvoll?

16%

Umsetzung weiterer Opferrechte nach StPO

Begleitung durch Vertrauensperson (Art. 152 Abs. 2 StPO)

Hat Ihrer Meinung nach die Anwesenheit der Begleitperson ganz allgemein gesehen einen positiven oder negativen Effekt auf die *Opfer*?

positiv	eher positiv	weder positiv noch negativ	eher negativ	negativ	keine Erfahrung mit begleiteten Opfern
☐	☐	☐	☐	☐	☐

18%

Hat Ihrer Meinung nach die Anwesenheit der Begleitperson ganz allgemein gesehen einen positiven oder negativen Effekt auf das *Verfahren*?

☐ positiv	☐ eher positiv	☐ weder positiv noch negativ	☐ eher negativ	☐ negativ

21%

Was bedeutet es insgesamt gesehen für Ihre Arbeit, wenn ein Opfer durch eine Vertrauensperson begleitet wird?

- ☐ es erleichtert die Arbeit stark
 ☐ es erleichtert die Arbeit ein bisschen
 ☐ es hat keine Auswirkungen auf die Arbeit
 ☐ es erschwert die Arbeit ein bisschen
 ☐ es erschwert die Arbeit stark

23%

Besondere Schutzmassnahmen nach Art. 153 Abs. 1 StPO und Art. 154 StPO

Hat es Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität, wenn sie von einer Person des gleichen Geschlechts einvernommen werden?

- ☐ positiv
 ☐ eher positiv
 ☐ weder positiv noch negativ
 ☐ eher negativ
 ☐ negativ
 ☐ keine Erfahrung mit Opfern von Straftaten gegen die sexuelle Integrität

Gibt es gemäss Ihrer Beobachtung Fälle, in denen die besonderen Massnahmen zum Schutz von Kindern als Opfer (Art. 154 StPO) bei Polizei, Staatsanwaltschaft und/oder Gericht nicht getroffen wurden?

- ☐ nein
 ☐ ja
 ☐ keine Erfahrung mit Kindern als Opfer

25%

Hat es Ihrer Meinung nach einen positiven oder einen negativen Effekt auf die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität, wenn dem Gericht eine Person desselben Geschlechts angehört?

- ☐ positiv
 ☒ eher positiv
 ☐ weder positiv noch negativ
 ☐ eher negativ
 ☐ negativ
 ☐ keine Erfahrung mit Opfern von Straftaten gegen die sexuelle Integrität

27%

Aussageverweigerungsrecht des Opfers von Straftaten gegen die sexuelle Integrität

Wie oft nehmen Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität das Recht auf Aussageverweigerung gemäss Art. 169 Abs. 4 StPO in Anspruch?

- ☐ nie
 ☐ in ca. 10 % der Fälle
 ☐ in ca. 25 % der Fälle
 ☐ in ca. 50 % der Fälle
 ☐ in ca. 75 % der Fälle
 ☐ in ca. 100 % der Fälle

Wie oft werden Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität Ihrer Erfahrung nach durch die beschuldigte Person oder durch Drittpersonen unter Druck gesetzt, das Aussageverweigerungsrecht gemäss Art. 169 Abs. 4 StPO in Anspruch zu nehmen?

- ☐ nie
 ☐ in ca. 10 % der Fälle
 ☐ in ca. 25 % der Fälle
 ☐ in ca. 50 % der Fälle
 ☐ in ca. 75 % der Fälle
 ☐ in ca. 100 % der Fälle

Wie wirkt sich das Aussageverweigerungsrecht gemäss Art. 169 Abs. 4 StPO Ihrer Meinung nach in der Praxis insgesamt auf das Opfer aus?

positiv	eher positiv	weder positiv noch negativ	eher negativ	negativ
☐	☐	☐	☐	☐

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Wie wirkt sich das Aussagenverweigerungsrecht gemäss Art. 169 Abs. 4 StPO Ihrer Meinung nach auf das Verfahren aus? (Mehrfachnennungen möglich)

- ☐ keine Auswirkungen auf das Verfahren
- ☐ Wahrheitsfindung wird erschwert
- ☐ Verfahren enden häufiger mit einer Einstellung bzw. mit einem Freispruch der beschuldigten Person
- ☐ Verfahren enden häufiger mit einer Verurteilung der beschuldigten Person
- ☐ Andere:

29%

Konstituierung als Privatlägerschaft

Hat die Möglichkeit, sich als Privatlägerschaft am Strafprozess zu beteiligen Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

positiv	eher positiv	weder positiv noch negativ	eher negativ	negativ
☐	☒	☐	☐	☐

eher positiv

Hat die Möglichkeit, Zivilansprüche adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen zu können Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

positiv	eher positiv	weder positiv noch negativ	eher negativ	negativ
☐	☐	☐	☐	☐

Die Konstituierung als Privatlägerschaft ist gemäss Art. 118 Abs. 3 StPO nur bis zum Abschluss des Vorverfahrens möglich: Hat dieser Umstand Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

positiv	eher positiv	weder positiv noch negativ	eher negativ	negativ
☐	☐	☐	☐	☐

31%

Von welcher Behörde wurde das Formular, mit welchem sich die Opfer als Privatläger im Verfahren gegen die beschuldigte Person konstituieren können, in den von Ihnen betreuten Fällen ausgehändigt?

Polizei	Staatsanwaltschaft	sowohl Polizei als auch Staatsanwaltschaft
☐	☐	☐

33%

Für den Zeitpunkt der Konstituierung bzw. des Verzichts auf eine Konstituierung als Privatkülerschaft: Können die Opfer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter (insb. bei Kindern als Opfern) Ihrer Meinung nach die Folgen abschätzen, die eine Konstituierung bzw. ein Verzicht mit sich bringen?

☐ nein, in keinem Fall	☐ ja, in ca. 50 % der Fälle
☐ ja, in ca. 10 % der Fälle	☐ ja, in ca. 75 % der Fälle
☐ ja, in ca. 25 % der Fälle	☐ ja, in ca. 100 % der Fälle

Wie oft hatten Sie den Eindruck, dass Opfer wegen der Kostenfolgen auf die Konstituierung als Privatkülerschaft verzichteten?

☐ in keinem der Fälle	☐ in ca. 50 % der Fälle
☐ in ca. 10 % der Fälle	☐ in ca. 75 % der Fälle
☐ in ca. 25 % der Fälle	☐ in ca. 100 % der Fälle

36%

Strafbefehlsverfahren und Opferrechte

Hat es Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer, wenn Verfahren mittels Strafbefehlen abgeschlossen werden?

positiv	eher positiv	weder positiv noch negativ	eher negativ	negativ
☐	☐	☐	☐	☐

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Stellt die Zunahme von rechtskräftigen Verurteilungen in der Form eines Strafbefehls Ihrer Meinung nach einen Nachteil für die Opfer speziell im Hinblick auf die Konstituierung als Privatkülerschaft dar?

- ☐ nein ☐ ja

In einem Strafverfahren gegen einen erwachsenen Beschuldigten, das mittels Strafbefehl erledigt wird, haben Opfer keine Möglichkeit, eine bestrittene Zivilforderung beurteilen zu lassen: Hat dieser Umstand Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

positiv	eher positiv	weder positiv noch negativ	eher negativ	negativ
☐	☐	☐	☐	☐

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Das Strafbefehlsverfahren kann auch bei Gewalt- und Sexualstraftaten zur Anwendung kommen, die keine blosse Übertretungen darstellen: Hat dieser Umstand Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die *Opfer*?

positiv

☐

eher positiv

☐

weder positiv noch negativ

☐

eher negativ

☐

negativ

☐

Ist Ihrer Meinung nach das in Art. 352 Abs. 1 StPO festgelegte Höchststrafmass für Strafbefehle von 6 Monaten Freiheitsstrafe bzw. 180 Tagessätzen Geldstrafe angemessen?

zu tief

☐

angemessen

☐

zu hoch

☐

38%

Haben die *Opfer* Ihrer Meinung nach im *Strafbefehlsverfahren* ausreichend Möglichkeiten, ihre Rechte wahrzunehmen?

mehr als ausreichend

☐

ausreichend

☐

nicht ausreichend

☐

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Zum Vergleich: Haben die *Opfer* Ihrer Meinung nach im *ordentlichen Verfahren* ausreichend Möglichkeiten, ihre bestehenden Rechte wahrzunehmen?

mehr als ausreichend

☐

ausreichend

☐

nicht ausreichend

☐

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

40%

Vergleich

Gemäss Art. 316 Abs. 1 StPO kann die Staatsanwaltschaft die antragstellende Person und die beschuldigte Person zu einer Vergleichsverhandlung vorladen: Wie wirkt sich die Regelung von Art. 316 Abs. 1 StPO Ihrer Meinung nach in der Praxis auf das *Opfer* aus?

positiv

☐

eher positiv

☐

weder positiv noch negativ

☐

eher negativ

☐

negativ

☐

42%

Wie wirkt sich die Regelung gemäss Art. 316 Abs. 1 StPO Ihrer Meinung nach in der Praxis auf *das Verfahren* aus?

positiv

eher positiv

weder positiv noch negativ

eher negativ

negativ

44%

Abgekürztes Verfahren

Die Erledigung eines Strafverfahren in der Form des abgekürzten Verfahrens gemäss Art. 358 ff. StPO setzt voraus, dass eine Regelung der zivilrechtlichen Ansprüche der Privatklägerschaft (d.h. u.U. ein Opfer im Sinne des OHG) getroffen worden ist und die Privatklägerschaft die Anklageschrift nicht ablehnt: Wie wirkt sich diese Regelung Ihrer Meinung nach auf das *Opfer* aus?

positiv

eher positiv

weder positiv noch negativ

eher negativ

negativ

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Wie oft werden Opfer Ihrer Erfahrung nach unter Druck gesetzt, der Anklageschrift zuzustimmen (Art. 360 Abs. 2 StPO)?

☐ nie

☐ in ca. 10 % der Fälle

☐ in ca. 25 % der Fälle

☐ in ca. 50 % der Fälle

☐ in ca. 75 % der Fälle

☐ in ca. 100 % der Fälle

Wie wirkt sich die Regelung gemäss Art. 360 Abs. 2 StPO, wonach die Privatklägerschaft der Anklageschrift zustimmen muss, Ihrer Meinung nach auf das *Verfahren* aus?

positiv

eher positiv

weder positiv noch negativ

eher negativ

negativ

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

46%

Anwaltliche Vertretung für Opfer

Gemäss geltender Strafprozessordnung hat die beschuldigte Person ein Anrecht auf einen Anwalt der ersten Stunde, das Opfer hingegen nicht: Hat dieser Umstand Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

positiv
☐
eher positiv
☐
weder positiv noch negativ
☐
eher negativ
☐
negativ
☐

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

48%

Unentgeltliche Rechtspflege im Strafpunkt

Gemäss geltendem Recht wird die unentgeltliche Rechtspflege für Opfer im Strafprozess nur für die Durchsetzung von Zivilansprüchen gewährt, nicht jedoch, wenn sich die Privatklage ausschliesslich auf den Strafpunkt bezieht: Hat dieser Umstand Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf das Opfer?

positiv
☐
eher positiv
☐
weder positiv noch negativ
☐
eher negativ
☐
negativ
☐

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

48%

Unentgeltliche Rechtspflege im Strafpunkt

Gemäss geltendem Recht wird die unentgeltliche Rechtspflege für Opfer im Strafprozess nur für die Durchsetzung von Zivilansprüchen gewährt, nicht jedoch, wenn sich die Privatklage ausschliesslich auf den Strafpunkt bezieht: Hat dieser Umstand Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf das Opfer?

positiv
☐
eher positiv
☐
weder positiv noch negativ
☐
eher negativ
☐
negativ
☐

Wie oft verzichten Opfer Ihrer Meinung nach darauf, sich als Privatklägerschaft ausschliesslich im Strafpunkt zu beteiligen, weil die unentgeltliche Rechtspflege fehlt?

☐ in keinem der Fälle

☐ in ca. 50 % der Fälle

☐ in ca. 10 % der Fälle

☐ in ca. 75 % der Fälle

☐ in ca. 25 % der Fälle

☐ in ca. 100 % der Fälle

51%

Wie oft kommt es in den von Ihnen betreuten Fällen vor, dass der Privatklägerschaft Verfahrenskosten nach Art. 427 StPO auferlegt wurden?

immer

☐

häufig

☐

selten

☐

nie

☐

Wie oft kommt es in den von Ihnen betreuten Fällen vor, dass die Privatklägerschaft zur Rückerstattung der Kosten für die unentgeltliche Rechtspflege verpflichtet wurde (Kostenrückerstattung)?

immer

☐

häufig

☐

selten

☐

nie

☐

53%

Organisation und Vollzug des OHG

Die nun folgenden Fragen beziehen sich auf den Vollzug des OHG. Auch hier finden Sie wieder zwei verschiedene Arten von Fragen: Einerseits Fragen, die sich auf die von Ihnen beobachtete Praxis bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft und dem Strafgericht beziehen, andererseits Fragen, die Ihre persönliche Meinung betreffen.

Wie im vorigen Abschnitt bitten wir Sie wiederum pro Frage nur eine Antwort anzukreuzen. Fragen, bei denen mehr als eine Antwort ausgewählt werden kann, sind entsprechend gekennzeichnet.

Informationspflicht der Strafverfolgungsbehörden über das OHG

Wie oft kommt es vor, dass Opfer, die zu Ihnen kommen und bereits Kontakt zu Polizei oder Staatsanwaltschaft hatten, nicht gemäss Art. 305 Abs. 2 StPO über den Anspruch auf finanzielle Leistungen nach dem OHG informiert wurden?

immer

☐

häufig

☐

selten

☐

nie

☐

Wie oft kommt es vor, dass Opfer, die zu Ihnen kommen und bereits Kontakt zu Polizei oder Staatsanwaltschaft hatten, nicht gemäss Art. 305 Abs. 2 StPO über die Adressen und Aufgabe der Opferhilfe informiert?

immer

☐

häufig

☐

selten

☐

nie

☐

55%

Ist ihrer Meinung nach das Angebot an Opferberatungsstellen in der Schweiz ausreichend, um den Opfern die entsprechende Wahlfreiheit (Art. 15 Abs. 3 OHG) zu ermöglichen?

ausreichend eher ausreichend eher nicht ausreichend nicht ausreichend

Verfügen die Fachpersonen in den Beratungsstellen Ihrer Meinung nach über ausreichende Fachkenntnis?

ausreichend eher ausreichend eher nicht ausreichend nicht ausreichend

Bestehen Ihrer Meinung nach in Ihrem Kanton ausreichende Möglichkeiten, für alle Opferkategorien eine spezialisierte Beratung zu erhalten?

ausreichend eher ausreichend eher nicht ausreichend nicht ausreichend

Wenn Sie speziell den Kanton, in dem sie arbeiten betrachten, wie würden Sie die Umsetzung des OHG insgesamt beurteilen?

gut eher gut eher schlecht schlecht

Wie bewerten Sie die Umsetzung der Empfehlungen der SVK-OHG in dem Kanton, in dem Sie arbeiten?

gut eher gut eher schlecht schlecht weiss nicht

Was könnte Ihrer Meinung nach bei der Umsetzung des OHG in dem Kanton, in dem Sie arbeiten, verbessert werden?

57%

Es folgt noch ein Frageblock zur finanziellen Hilfe nach OHG. Möchten Sie diesen ausfüllen oder lieber darauf verzichten?

ja, ausfüllen nein, ich verzichte darauf

57%

Es folgt noch ein Frageblock zur finanziellen Hilfe nach OHG. Möchten Sie diesen ausfüllen oder lieber darauf verzichten?

ja, ausfüllen nein, ich verzichte darauf

59%

Ist die in Ihrem Kanton gewährte Soforthilfe und längerfristige Hilfe Ihrer Meinung nach ausreichend, um den Bedarf der Opfer zu decken?

ausreichend ☐	eher ausreichend ☐	eher nicht ausreichend ☐	nicht ausreichend ☐

Werden die Entschädigungen nach OHG Ihrer Meinung nach in angemessener Höhe entrichtet?

angemessen ☐	eher angemessen ☐	eher nicht angemessen ☐	nicht angemessen ☐

Ist der Höchstbetrag für Entschädigungen nach OHG von CHF 120'000.- pro Schadensfall Ihrer Meinung nach angemessen?

angemessen ☐	eher angemessen ☐	eher nicht angemessen ☐	nicht angemessen ☐

In welchen Fällen wird keine angemessene Entschädigung entrichtet?

Wird die Genugtuung nach OHG Ihrer Meinung nach in angemessener Höhe entrichtet?

angemessen ☐	eher angemessen ☐	eher nicht angemessen ☐	nicht angemessen ☐

Ist der Höchstbetrag für Genugtuungen nach OHG in der Höhe von CHF 70'000.- zugunsten von Opfern Ihrer Meinung nach angemessen?

angemessen ☐	eher angemessen ☐	eher nicht angemessen ☐	nicht angemessen ☐

Ist der Höchstbetrag für Genugtuung in der Höhe von CHF 35'000.- zugunsten von Angehörigen Ihrer Meinung nach angemessen?

angemessen ☐	eher angemessen ☐	eher nicht angemessen ☐	nicht angemessen ☐

In welchen Fällen wird keine angemessene Genugtuung entrichtet?

61%

Sozio-demographischer Hintergrund

Zum Abschluss möchten wir Ihnen gerne noch einige wenige Fragen zu Ihrer Person stellen, die von uns, ebenso wie Ihre übrigen Angaben, selbstverständlich vertraulich und anonym behandelt werden.

Welches Geschlecht haben Sie?

☐ männlich ☐ weiblich

Seit wie vielen Jahren sind Sie bereits als Opferanwältin/Opferanwalt tätig?

☐ weniger als 6 Monate ☐ mehr als 5 Jahre bis 10 Jahre
☐ 6 Monate bis 1 Jahr ☐ mehr als 10 Jahre bis 15 Jahre
☐ mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre ☐ mehr als 15 Jahre

63%

Allgemeine Bemerkungen

66%

Wenn Sie jetzt weiter klicken, wird die Umfrage beendet.

Sie können sich danach nicht wieder einloggen.

100%

Das waren alle unsere Fragen.

Herzlichen Dank für Ihre Mitarbeit.

Befragt werden: Strafverteidiger

2%

Bitte wählen Sie eine Sprache aus. Veuillez choisir une langue. La preghiamo di scegliere la lingua.

- ☒ Deutsch
☐ Français
☐ Italiano

4%

Sind Sie als Opferanwältin/Opferanwalt und/oder als Strafverteidigerin/Strafverteidiger tätig?

- ☐ als Opferanwältin/Opferanwalt
☒ als Strafverteidigerin/Strafverteidiger
☐ beides

6%

Auswirkungen der StPO auf die Opfer

Der erste Teil des Fragebogens bezieht sich auf die opferschutzrelevanten Bestimmungen der 2011 in Kraft getretenen schweizerischen StPO. Dazu werden wir Ihnen eine Reihe von Fragen stellen, durch die wir herausfinden möchten, wie die gesetzlichen Bestimmungen Ihrer Beobachtung nach von den Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichten umgesetzt werden. Gleichzeitig bitten wir Sie um Ihre persönliche Meinung dazu, inwiefern sich die Situation der Opfer durch die schweizerische StPO verändert hat.

Für die spätere Auswertung ist es wichtig, dass der Fragebogen möglichst vollständig ausgefüllt ist. Wenn keine der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten genau zutrifft, wählen Sie bitte, was am besten zutrifft.

Bitte wählen sie bei jeder Frage grundsätzlich jeweils nur eine Antwortmöglichkeit aus. Bei einigen wenigen Fragen gibt es die Möglichkeit, mehrere Antworten auszuwählen; Sie werden entsprechend darauf hingewiesen, bei welchen Fragen dies der Fall ist.

Ihre Angaben werden selbstverständlich vertraulich und anonym behandelt.

Zunächst möchten wir Sie bitten, eine ganz allgemeine Einschätzung abzugeben: Hat sich Ihrer Meinung nach die Situation der Opfer *insgesamt* durch die schweizerische StPO verbessert oder verschlechtert?

- verbessert eher verbessert unverändert eher verschlechtert verschlechtert
- ☐ ☐ ☐ ☐ ☐

Im Folgenden bitten wir Sie um diese Einschätzung: Hat sich die Situation der Opfer durch die schweizerische StPO hinsichtlich der folgenden vier Themenbereiche Ihrer Meinung nach gesamthaft verbessert oder verschlechtert?

	verbessert	eher verbessert	unverändert	eher verschlechtert	verschlechtert
Persönlichkeitsschutz und Schutzmassnahmen (Art. 70 Abs. 1 bst. a; Art. 74 Abs. 4; Art. 152-154 StPO)	☐	☐	☐	☐	☐
Informationsrechte (Art. 305; Art. 330 Abs. 3 StPO)	☐	☐	☐	☐	☐
Teilnahmerechte sowie weitere Rechte im Verfahren (Art. 70 Abs. 2; Art. 118 ff.; Art. 152 Abs. 2; Art. 169 Abs. 4; Art. 335 Abs. 4 StPO)	☐	☐	☐	☐	☐
Kostenrisiko (Art. 136 ff. StPO)	☐	☐	☐	☐	☐

8%

Nicht-Konfrontation zwischen Opfer und beschuldigter Person

Sofern eine Begegnung zu erwarten war: Bitte schätzen Sie, wie häufig es bei den von Ihnen betreuten Fällen vorgekommen ist, dass ein Opfer einen Antrag auf Nicht-Konfrontation mit der beschuldigten Person gestellt hat.

- ☐ nie
 ☐ in ca. 50 % der Fälle
☐ in ca. 10 % der Fälle
 ☐ in ca. 75 % der Fälle
☐ in ca. 25 % der Fälle
 ☐ in ca. 100 % der Fälle

Gegenüberstellungen nach Art. 146 Abs. 2 StPO (i.S.v. Konfrontationseinvernahmen) können unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 152 Abs. 4; Art. 153 Abs. 2; Art. 154 Abs. 4 lit. a StPO) auch gegen den Willen des Opfers durchgeführt werden: Bitte schätzen Sie, wie oft dies bei den von Ihnen betreuten Fällen, hinsichtlich der unten aufgeführten Konstellationen vorgekommen ist.

	nie	in ca. 10 % der Fälle	in ca. 25 % der Fälle	in ca. 50 % der Fälle	in ca. 75 % der Fälle	in ca. 100 % der Fälle
bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität (Art. 153 Abs. 2 StPO)	☐	☐	☐	☐	☐	☐
bei Kindern als Opfer (Art. 154 Abs. 4 lit. a StPO)	☐	☐	☐	☐	☐	☐
bei sonstigen Opfern (Art. 152 Abs. 4 StPO)	☐	☐	☐	☐	☐	☐

10%

Speziell bei Kindern als Opfer

Bei Kindern als Opfer: Sind die folgenden Massnahmen Ihrer Meinung nach ausreichend, um die Verfahrensrechte der beschuldigten Person so weit als möglich zu gewährleisten, wenn keine direkte Konfrontation stattfindet?

	ausreichend	eher ausreichend	eher nicht ausreichend	nicht ausreichend	kann ich nicht beurteilen
Befragung in Abwesenheit der beschuldigten Person, aber in Anwesenheit von deren Verteidigung	☐	☐	☐	☐	☐
Möglichkeit, in das Einvernahmeprotokoll Einsicht zu nehmen und danach (schriftlich) Ergänzungsfragen zu stellen	☐	☐	☐	☐	☐
Videoaufzeichnung mit Möglichkeit, zeitlich versetzt Ergänzungsfragen zu stellen	☐	☐	☐	☐	☐
Audiovisuelle Liveübertragung aus separatem Raum mit Möglichkeit, unmittelbar Ergänzungsfragen zu stellen	☐	☐	☐	☐	☐
Andere:	☐	☐	☒	☐	☐

Welche weiteren Massnahmen sind Ihrer Meinung nach sinnvoll?

12%

Speziell bei erwachsenen Opfern

Bei **erwachsenen Opfern**: Sind die folgenden Massnahmen Ihrer Meinung nach ausreichend, um die Verfahrensrechte der beschuldigten Person so weit als möglich zu gewährleisten, wenn keine direkte Konfrontation stattfindet?

	ausreichend	eher ausreichend	eher nicht ausreichend	nicht ausreichend	kann ich nicht beurteilen
Befragung in Abwesenheit der beschuldigten Person, aber in Anwesenheit von deren Verteidigung	☐	☐	☐	☐	☐
Möglichkeit, in das Einvernahmeprotokoll Einsicht zu nehmen und danach (schriftlich) Ergänzungsfragen zu stellen	☐	☐	☐	☐	☐
Videoaufzeichnung mit Möglichkeit, zeitlich versetzt Ergänzungsfragen zu stellen	☐	☐	☐	☐	☐
Audiovisuelle Liveübertragung aus separatem Raum mit Möglichkeit, unmittelbar Ergänzungsfragen zu stellen	☐	☐	☐	☐	☐
Andere:	☐	☐	☐	☐	☐

Welche weiteren Massnahmen wären Ihrer Meinung nach sinnvoll?

14%

Ausserhalb von Verfahrenshandlungen

Sind die folgenden Massnahmen Ihrer Meinung nach ausreichend, um **ausserhalb von Verfahrenshandlungen** sicherzustellen, dass sich Opfer und beschuldigte Personen nicht begegnen?

	ausreichend	eher ausreichend	eher nicht ausreichend	nicht ausreichend	kann ich nicht beurteilen
separater Wartebereich	☐	☐	☐	☐	☐
zeitliche Vorkehrungen	☐	☐	☐	☐	☐
Andere:	☐	☐	☐	☐	☐

Welche weiteren Massnahmen sind Ihrer Meinung nach sinnvoll?

16%

Umsetzung weiterer Opferrechte nach StPO**Begleitung durch Vertrauensperson (Art. 152 Abs. 2 StPO)**

Hat Ihrer Meinung nach die Anwesenheit der Begleitperson ganz allgemein gesehen einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

positiv

☐

eher positiv

☐

weder positiv noch negativ

☐

eher negativ

☐

negativ

☐

keine Erfahrung mit begleiteten Opfern

☐

18%

Hat Ihrer Meinung nach die Anwesenheit der Begleitperson ganz allgemein gesehen einen positiven oder negativen Effekt auf das Verfahren?

☐

positiv

☐

eher positiv

☐

weder positiv noch negativ

☐

eher negativ

☐

negativ

21%

Was bedeutet es insgesamt gesehen für Ihre Arbeit, wenn ein Opfer durch eine Vertrauensperson begleitet wird?

es erleichtert die Arbeit stark

☐

es erleichtert die Arbeit ein bisschen

☐

es hat keine Auswirkungen auf die Arbeit

☐

es erschwert die Arbeit ein bisschen

☐

es erschwert die Arbeit stark

☐

23%

Besondere Schutzmassnahmen nach Art. 153 Abs. 1 StPO und Art. 154 StPO

Hat es Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität, wenn sie von einer Person des gleichen Geschlechts einvernommen werden?

positiv

☐

eher positiv

☐

weder positiv noch negativ

☐

eher negativ

☐

negativ

☒

negativ

keine Erfahrung mit Opfern von Straftaten gegen die sexuelle Integrität

☐

Gibt es gemäss Ihrer Beobachtung Fälle, in denen die besonderen Massnahmen zum Schutz von Kindern als Opfer (Art. 154 StPO) bei Polizei, Staatsanwaltschaft und/oder Gericht nicht getroffen wurden?

☐

nein

☐

ja

☐

keine Erfahrung mit Kindern als Opfer

25%

Hat es Ihrer Meinung nach einen positiven oder einen negativen Effekt auf die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität, wenn dem Gericht eine Person desselben Geschlechts angehört?

positiv

☐

eher positiv

☐

weder positiv noch negativ

☐

eher negativ

☐

negativ

☐

keine Erfahrung mit Opfern von Straftaten gegen die sexuelle Integrität

☐

27%

Aussageverweigerungsrecht des Opfers von Straftaten gegen die sexuelle Integrität

Wie oft nehmen Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität das Recht auf Aussageverweigerung gemäss Art. 169 Abs. 4 StPO in Anspruch?

☐ nie	☐ in ca. 50 % der Fälle
☐ in ca. 10 % der Fälle	☐ in ca. 75 % der Fälle
☐ in ca. 25 % der Fälle	☐ in ca. 100 % der Fälle

Wie oft werden Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität Ihrer Erfahrung nach durch die beschuldigte Person oder durch Drittpersonen unter Druck gesetzt, das Aussageverweigerungsrecht gemäss Art. 169 Abs. 4 StPO in Anspruch zu nehmen?

☐ nie	☐ in ca. 50 % der Fälle
☐ in ca. 10 % der Fälle	☐ in ca. 75 % der Fälle
☐ in ca. 25 % der Fälle	☐ in ca. 100 % der Fälle

Wie wirkt sich das Aussageverweigerungsrecht gemäss Art. 169 Abs. 4 StPO Ihrer Meinung nach in der Praxis insgesamt auf das Opfer aus?

☐ positiv	☐ eher positiv	☐ weder positiv noch negativ	☐ eher negativ	☐ negativ

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Wie wirkt sich das Aussagenverweigerungsrecht gemäss Art. 169 Abs. 4 StPO Ihrer Meinung nach auf das Verfahren aus? (Mehrfachnennungen möglich)

- ☐ keine Auswirkungen auf das Verfahren
- ☐ Wahrheitsfindung wird erschwert
- ☐ Verfahren enden häufiger mit einer Einstellung bzw. mit einem Freispruch der beschuldigten Person
- ☐ Verfahren enden häufiger mit einer Verurteilung der beschuldigten Person
- ☐ Andere:

29%

Konstituierung als Privatlägerschaft

Hat die Möglichkeit, Zivilansprüche adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen zu können Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf den *Strafprozess*?

positiv

☐

eher positiv

☐

weder positiv noch negativ

☐

eher negativ

☐

negativ

☐

Die Konstituierung als Privatlägerschaft ist gemäss Art. 118 Abs. 3 StPO nur bis zum Abschluss des Vorverfahrens möglich: Hat dieser Umstand Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die *Opfer*?

positiv

☐

eher positiv

☐

weder positiv noch negativ

☐

eher negativ

☐

negativ

☐

31%

Strafbefehlsverfahren und Opferrechte

Hat es Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die *Opfer*, wenn Verfahren mittels Strafbefehlen abgeschlossen werden?

positiv

☐

eher positiv

☐

weder positiv noch negativ

☐

eher negativ

☐

negativ

☐

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Stellt die Zunahme von rechtskräftigen Verurteilungen in der Form eines Strafbefehls Ihrer Meinung nach einen Nachteil für die *Opfer* speziell im Hinblick auf die Konstituierung als Privatlägerschaft dar?

☐ nein☐ ja

In einem Strafverfahren gegen einen erwachsenen Beschuldigten, das mittels Strafbefehl erledigt wird, haben Opfer keine Möglichkeit, eine bestrittene Zivilforderung beurteilen zu lassen: Hat dieser Umstand Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die *Opfer*?

positiv

☐

eher positiv

☐

weder positiv noch negativ

☐

eher negativ

☐

negativ

☐

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Das Strafbefehlsverfahren kann auch bei Gewalt- und Sexualstraftaten zur Anwendung kommen, die keine blossen Übertretungen darstellen: Hat dieser Umstand Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die *beschuldigte Person*?

positiv ☐	eher positiv ☐	weder positiv noch negativ ☐	eher negativ ☐	negativ ☐

Ist Ihrer Meinung nach das in Art. 352 Abs. 1 StPO festgelegte Höchststrafmass für Strafbefehle von 6 Monaten Freiheitsstrafe bzw. 180 Tagessätzen Geldstrafe angemessen?

zu tief ☐	angemessen ☐	zu hoch ☐

33%

Haben die *Opfer* Ihrer Meinung nach im *Strafbefehlsverfahren* ausreichend Möglichkeiten, ihre Rechte wahrzunehmen?

mehr als ausreichend ☐	ausreichend ☐	nicht ausreichend ☐

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Zum Vergleich: Haben die *Opfer* Ihrer Meinung nach im *ordentlichen Verfahren* ausreichend Möglichkeiten, ihre bestehenden Rechte wahrzunehmen?

mehr als ausreichend ☐	ausreichend ☐	nicht ausreichend ☐

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

36%

Vergleich

Gemäss Art. 316 Abs. 1 StPO kann die Staatsanwaltschaft die antragstellende Person und die beschuldigte Person zu einer Vergleichsverhandlung vorladen: Wie wirkt sich die Regelung von Art. 316 Abs. 1 StPO Ihrer Meinung nach in der Praxis auf das *Opfer* aus?

positiv ☐	eher positiv ☐	weder positiv noch negativ ☐	eher negativ ☐	negativ ☐

38%

Wie wirkt sich die Regelung gemäss Art. 316 Abs. 1 StPO Ihrer Meinung nach in der Praxis auf das Verfahren aus?

positiv

eher positiv

weder positiv noch negativ

eher negativ

negativ

40%

Abgekürztes Verfahren

Wie wirkt sich die Regelung gemäss Art. 360 Abs. 2 StPO, wonach die Privatklägerschaft der Anklageschrift zustimmen muss, Ihrer Meinung nach auf das Verfahren aus?

positiv

eher positiv

weder positiv noch negativ

eher negativ

negativ

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

42%

Anwaltliche Vertretung für Opfer

Gemäss geltender Strafprozessordnung hat die beschuldigte Person ein Anrecht auf einen Anwalt der ersten Stunde, das Opfer hingegen nicht: Hat dieser Umstand Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die beschuldigte Person?

positiv

eher positiv

weder positiv noch negativ

eher negativ

negativ

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Gehen Sie davon aus, dass das Opfer in einem Strafverfahren anwaltlich nicht vertreten ist, die beschuldigte Person hingegen schon: Hat diese Konstellation Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die *Opfer*?

☐ positiv
 ☐ eher positiv
 ☐ weder positiv noch negativ
 ☐ eher negativ
 ☐ negativ

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

44%

Unentgeltliche Rechtspflege im Strafpunkt

Gemäss geltendem Recht wird die unentgeltliche Rechtspflege für Opfer im Strafprozess nur für die Durchsetzung von Zivilansprüchen gewährt, nicht jedoch, wenn sich die Privatklage ausschliesslich auf den Strafpunkt bezieht: Hat dieser Umstand Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die *beschuldigte Person*?

☐ positiv
 ☐ eher positiv
 ☐ weder positiv noch negativ
 ☐ eher negativ
 ☐ negativ

46%

Wie oft kommt es in den von Ihnen betreuten Fällen vor, dass der Privatklägerschaft Verfahrenskosten nach Art. 427 StPO auferlegt wurden?

☐ immer
 ☐ häufig
 ☐ selten
 ☐ nie

48%

Sozio-demographischer Hintergrund

Zum Abschluss möchten wir Ihnen gerne noch einige wenige Fragen zu Ihrer Person stellen, die von uns, ebenso wie Ihre übrigen Angaben, selbstverständlich vertraulich und anonym behandelt werden.

Welches Geschlecht haben Sie?

☐ männlich
 ☐ weiblich

Seit wie vielen Jahren sind Sie bereits als Strafverteidigerin/Strafverteidiger tätig?

☐ weniger als 6 Monate
 ☐ mehr als 5 Jahre bis 10 Jahre
☐ 6 Monate bis 1 Jahr
 ☐ mehr als 10 Jahre bis 15 Jahre
☐ mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre
 ☐ mehr als 15 Jahre

51%

Allgemeine Bemerkungen

53%

Wenn Sie jetzt weiter klicken, wird die Umfrage beendet.

Sie können sich danach nicht wieder einloggen.

100%

Das waren alle unsere Fragen.

Herzlichen Dank für Ihre Mitarbeit.

Befragt werden: Behörden Staatsanwaltschaft



2%

Bitte wählen Sie eine Sprache aus. Veuillez choisir une langue. La preghiamo di scegliere la lingua.

☐ Deutsch
☐ Français
☐ Italiano

5%

In welcher Behörde arbeiten Sie?

☐ Polizei
☒ Staatsanwaltschaft
☐ Jugendanwaltschaft
☐ Erstinstanzliches Strafgericht

7%

Auswirkungen der StPO auf die Opfer

Der erste Teil des Fragebogens bezieht sich auf die opferschutzrelevanten Bestimmungen der 2011 in Kraft getretenen schweizerischen StPO. Dazu werden wir Ihnen eine Reihe von Fragen stellen, durch die wir herausfinden möchten, wie die gesetzlichen Bestimmungen in Ihrer Behörde umgesetzt werden. Gleichzeitig bitten wir Sie um Ihre persönliche Meinung dazu, inwiefern sich die Situation der Opfer durch die schweizerische StPO verändert hat.

Für die spätere Auswertung ist es wichtig, dass der Fragebogen möglichst vollständig ausgefüllt ist.

Bitte wählen sie bei jeder Frage grundsätzlich jeweils nur eine Antwortmöglichkeit aus. Bei einigen wenigen Fragen gibt es die Möglichkeit, mehrere Antworten auszuwählen; Sie werden entsprechend darauf hingewiesen, bei welchen Fragen dies der Fall ist.

Ihre Angaben werden selbstverständlich vertraulich und anonym behandelt.

Zunächst möchten wir Sie bitten, eine ganz allgemeine Einschätzung abzugeben: Hat sich Ihrer Meinung nach die Situation der Opfer *insgesamt* durch die schweizerische StPO verbessert oder verschlechtert?

☐ verbessert
 ☐ eher verbessert
 ☐ unverändert
 ☐ eher verschlechtert
 ☐ verschlechtert

Im Folgenden bitten wir Sie um diese Einschätzung: Hat sich die Situation der Opfer durch die schweizerische StPO hinsichtlich der folgenden vier Themenbereiche Ihrer Meinung nach gesamthaft verbessert oder verschlechtert?

	verbessert	eher verbessert	unverändert	eher verschlechtert	verschlechtert
Persönlichkeitsschutz und Schutzmassnahmen (Art. 70 Abs. 1 bst. a; Art. 74 Abs. 4; Art. 152-154 StPO)	☐	☐	☐	☐	☐
Informationsrechte (Art. 305; Art. 330 Abs. 3 StPO)	☐	☐	☐	☐	☐
Teilnahmerechte sowie weitere Rechte im Verfahren (Art. 70 Abs. 2; Art. 118 ff.; Art. 152 Abs. 2; Art. 169 Abs. 4; Art. 335 Abs. 4 StPO)	☐	☐	☐	☐	☐
Kostenrisiko (Art. 136 ff. StPO)	☐	☐	☐	☐	☐

10%

Nicht-Konfrontation zwischen Opfer und beschuldigter Person

Wann werden Opfer in Ihrer Behörde über ihr Recht informiert, einen Antrag auf Nicht-Konfrontation mit der beschuldigten Person stellen zu können?

- ☐ einmalig bei der ersten Einvernahme in unserer Behörde
- ☐ bei jeder erneuten Einvernahme in unserer Behörde
- ☐ nur, falls eine Begegnung zwischen Opfer und beschuldigter Person tatsächlich zu erwarten ist
- ☐ in folgenden Situationen/Fällen:

Gegenüberstellungen nach Art. 146 Abs. 2 StPO (i.S.v. Konfrontationseinvernahmen) können unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 152 Abs. 4; Art. 153 Abs. 2; Art. 154 Abs. 4 lit. a StPO) auch gegen den Willen des Opfers durchgeführt werden: Bitte schätzen Sie, wie oft dies in Ihrer Behörde hinsichtlich der unten aufgeführten Konstellationen vorkommt.

	nie	in ca. 10 % der Fälle	in ca. 25 % der Fälle	in ca. 50 % der Fälle	in ca. 75 % der Fälle	in ca. 100 % der Fälle
bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität (Art. 153 Abs. 2 StPO)	☐	☐	☐	☐	☐	☐
bei Kindern als Opfer (Art. 154 Abs. 4 lit. a StPO)	☐	☐	☐	☐	☐	☐
bei sonstigen Opfern (Art. 152 Abs. 4 StPO)	☐	☐	☐	☐	☐	☐

12%

Speziell bei Kindern als Opfer

Bei Kindern als Opfer: Welche Massnahmen werden in Ihrer Behörde gewählt, um die Verteidigungsrechte der beschuldigten Person so weit als möglich zu gewährleisten, falls keine direkte Konfrontation stattfindet?

Bitte bringen Sie die unten aufgeführten Massnahmen in eine Rangfolge, bei der die am häufigsten angewandte eine 1 erhält, die zweithäufigste eine 2 usw. Wird eine der erwähnten Massnahmen in Ihrer Behörde gar nicht angewandt, tragen Sie bitte eine 0 ein.

- ☐ Befragung in Abwesenheit der beschuldigten Person, aber in Anwesenheit von deren Verteidigung
- ☐ Möglichkeit, in das Einvernahmeprotokoll Einsicht zu nehmen und danach (schriftlich) Ergänzungsfragen zu stellen
- ☐ Videoaufzeichnung mit Möglichkeit, zeitlich versetzt Ergänzungsfragen zu stellen
- ☐ Audiovisuelle Liveübertragung aus separatem Raum mit Möglichkeit, unmittelbar Ergänzungsfragen zu stellen
- ☐ andere:

Bei Kindern als Opfer: Werden in Ihrer Behörde weitere als die oben aufgeführten Massnahmen ergriffen?

- ☐ nein
- ☐ ja, folgende:

Bei Kindern als Opfer: Sind die folgenden Massnahmen Ihrer Meinung nach ausreichend, um das Recht auf Nicht-Konfrontation mit der beschuldigten Person zu gewährleisten?

	ausreichend	eher ausreichend	eher nicht ausreichend	nicht ausreichend	kann ich nicht beurteilen
Befragung in Abwesenheit der beschuldigten Person, aber in Anwesenheit von deren Verteidigung	☐	☐	☐	☐	☐
Möglichkeit, in das Einvernahmeprotokoll Einsicht zu nehmen und danach (schriftlich) Ergänzungsfragen zu stellen	☐	☐	☐	☐	☐
Videoaufzeichnung mit Möglichkeit, zeitlich versetzt Ergänzungsfragen zu stellen	☐	☐	☐	☐	☐
Audiovisuelle Liveübertragung aus separatem Raum mit Möglichkeit, unmittelbar Ergänzungsfragen zu stellen	☐	☐	☐	☐	☐
Andere:	☐	☐	☐	☐	☐

Welche weiteren Massnahmen sind Ihrer Meinung nach sinnvoll?

14%

Speziell bei erwachsenen Opfern**Bei erwachsenen Opfern: Welche Massnahmen werden in Ihrer Behörde gewählt, um die Verteidigungsrechte der beschuldigten Person so weit als möglich zu gewährleisten, falls keine direkte Konfrontation stattfindet?**

Bitte bringen Sie die unten aufgeführten Massnahmen in eine Rangfolge, bei der die am häufigsten angewandte eine 1 erhält, die zweithäufigste eine 2 usw. Wird eine der erwähnten Massnahmen in Ihrer Behörde gar nicht angewandt, tragen Sie bitte eine 0 ein.

- ☐ Befragung in Abwesenheit der beschuldigten Person, aber in Anwesenheit von deren Verteidigung
- ☐ Möglichkeit, in das Einvernahmeprotokoll Einsicht zu nehmen und danach (schriftlich) Ergänzungsfragen zu stellen
- ☐ Videoaufzeichnung mit Möglichkeit, zeitlich versetzt Ergänzungsfragen zu stellen
- ☐ Audiovisuelle Liveübertragung aus separatem Raum mit Möglichkeit, unmittelbar Ergänzungsfragen zu stellen
- ☐ andere:

Bei erwachsenen Opfern: Werden in Ihrer Behörde weitere als die oben aufgeführten Massnahmen ergriffen?

- ☐ nein
- ☐ ja, folgende:

Bei erwachsenen Opfern: Sind die folgenden Massnahmen Ihrer Meinung nach ausreichend, um das Recht auf Nicht-Konfrontation mit der beschuldigten Person zu gewährleisten?

	ausreichend	eher ausreichend	eher nicht ausreichend	nicht ausreichend	kann ich nicht beurteilen
Befragung in Abwesenheit der beschuldigten Person, aber in Anwesenheit von deren Verteidigung	☐	☐	☐	☐	☐
Möglichkeit, in das Einvernahmeprotokoll Einsicht zu nehmen und danach (schriftlich) Ergänzungsfragen zu stellen	☐	☐	☐	☐	☐
Videoaufzeichnung mit Möglichkeit, zeitlich versetzt Ergänzungsfragen zu stellen	☐	☐	☐	☐	☐
Audiovisuelle Liveübertragung aus separatem Raum mit Möglichkeit, unmittelbar Ergänzungsfragen zu stellen	☐	☐	☐	☐	☐
Andere:	☐	☐	☐	☐	☐

Welche weiteren Massnahmen wären Ihrer Meinung nach sinnvoll?

17%

Ausserhalb von Verfahrenshandlungen

Wie wird in Ihrer Behörde *ausserhalb von Verfahrenshandlungen* sichergestellt, dass sich Opfer und beschuldigte Person nicht begegnen?

Bitte geben Sie zusätzlich an, ob diese Massnahmen in Ihrer Behörde immer oder nur auf Verlangen des Opfers ergriffen werden. (Mehrfachnennungen möglich)

Massnahme	immer	bei manchen Opfergruppen immer	nur auf Verlangen des Opfers
☐ separater Wartebereich	☐	☐ welche?	☐
☐ zeitliche Vorkehrungen	☐	☐ welche?	☐
☐ andere Massnahmen: 	☐	☐ welche?	☐

Sind die folgenden Massnahmen Ihrer Meinung nach ausreichend, um *ausserhalb von Verfahrenshandlungen* sicherzustellen, dass sich Opfer und beschuldigte Personen nicht begegnen?

	ausreichend	eher ausreichend	eher nicht ausreichend	nicht ausreichend	kann ich nicht beurteilen
separater Wartebereich	☐	☐	☐	☐	☐
zeitliche Vorkehrungen	☐	☒	☐	☐	☐
Andere: 	☐	☐	zeitliche Vorkehrungen, eher ausreichend		☐

Welche weiteren Massnahmen wären Ihrer Meinung nach sinnvoll?

19%

Umsetzung weiterer Opferrechte nach StPO**Begleitung durch Vertrauensperson (Art. 152 Abs. 2 StPO)**

Hat Ihrer Meinung nach die Anwesenheit der Begleitperson ganz allgemein gesehen einen positiven oder negativen Effekt auf die *Opfer*?

☐ positiv	☐ eher positiv	☐ weder positiv noch negativ	☐ eher negativ	☐ negativ	☐ keine Erfahrung mit begleiteten Opfern

22%

Hat Ihrer Meinung nach die Anwesenheit der Begleitperson ganz allgemein gesehen einen positiven oder negativen Effekt auf das *Verfahren*?

☐ positiv	☐ eher positiv	☐ weder positiv noch negativ	☐ eher negativ	☐ negativ

24%

Was bedeutet es insgesamt gesehen für Ihre Arbeit, wenn ein Opfer durch eine Vertrauensperson begleitet wird?

es erleichtert die Arbeit stark

es erleichtert die Arbeit ein bisschen

es hat keine Auswirkungen auf die Arbeit

es erschwert die Arbeit ein bisschen

es erschwert die Arbeit stark

26%

Besondere Schutzmassnahmen nach Art. 153 Abs. 1 StPO und Art. 154 StPO

Wenn eine Person Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Integrität wurde, wird diese Person in Ihrer Behörde von einer Person des gleichen Geschlechts einvernommen?

ja, immer

ja, auf Antrag des Opfers

nein

Hat es Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität, wenn sie von einer Person des gleichen Geschlechts einvernommen werden?

positiv

eher positiv

weder positiv noch negativ

eher negativ

negativ

negativ

Verfügt Ihre Behörde über speziell ausgebildete Personen zur Befragung von Kindern?

nein

ja

Gibt es in Ihrer Behörde Fälle, in denen die besonderen Massnahmen zum Schutz von Kindern als Opfer (Art. 154 StPO) nicht getroffen wurden?

nein

ja

29%

Hat es Ihrer Meinung nach einen positiven oder einen negativen Effekt auf die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität, wenn dem Gericht eine Person desselben Geschlechts angehört?

positiv

eher positiv

weder positiv noch negativ

eher negativ

negativ

32%

Aussageverweigerungsrecht des Opfers von Straftaten gegen die sexuelle Integrität

Gemäss Art. 169 Abs. 4 StPO kann das Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Integrität in jedem Fall die Aussage zu Fragen, die seine Intimsphäre betreffen, verweigern: Wann werden Opfer in Ihrer Behörde in der Regel über dieses Recht informiert?

- ☐ nur bei der ersten Einvernahme in unserer Behörde
☐ bei jeder Einvernahme in unserer Behörde
☐ es erfolgt keine spezifische Information über Art. 169 Abs. 4 StPO
☐ in folgenden Situationen/Fällen:

Wie oft nehmen Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität das Recht auf Aussageverweigerung gemäss Art. 169 Abs. 4 StPO in Anspruch?

- ☐ nie
☐ in ca. 10 % der Fälle
☐ in ca. 25 % der Fälle
☐ in ca. 50 % der Fälle
☐ in ca. 75 % der Fälle
☐ in ca. 100 % der Fälle

Wie oft werden Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität Ihrer Erfahrung nach durch die beschuldigte Person oder durch Drittpersonen unter Druck gesetzt, das Aussageverweigerungsrecht gemäss Art. 169 Abs. 4 StPO in Anspruch zu nehmen?

- ☐ nie
☐ in ca. 10 % der Fälle
☐ in ca. 25 % der Fälle
☐ in ca. 50 % der Fälle
☐ in ca. 75 % der Fälle
☐ in ca. 100 % der Fälle

Wie wirkt sich das Aussageverweigerungsrecht gemäss Art. 169 Abs. 4 StPO Ihrer Meinung nach in der Praxis insgesamt auf das Opfer aus?

- ☐ positiv
☐ eher positiv
☐ weder positiv noch negativ
☐ eher negativ
☐ negativ

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Wie wirkt sich das Aussagenverweigerungsrecht gemäss Art. 169 Abs. 4 StPO Ihrer Meinung nach auf das Verfahren aus? (Mehrfachnennungen möglich)

- ☐ keine Auswirkungen auf das Verfahren
☐ Wahrheitsfindung wird erschwert
☐ Verfahren enden häufiger mit einer Einstellung bzw. mit einem Freispruch der beschuldigten Person
☐ Verfahren enden häufiger mit einer Verurteilung der beschuldigten Person
☐ Andere:

34%

Konstituierung als Privaklägerschaft

Hat die Möglichkeit, sich als Privaklägerschaft am Strafprozess zu beteiligen Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

positiv

eher positiv

weder positiv noch negativ

eher negativ

negativ

Hat die Möglichkeit, Zivilansprüche adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen zu können Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

positiv

eher positiv

weder positiv noch negativ

eher negativ

negativ

Die Konstituierung als Privaklägerschaft ist gemäss Art. 118 Abs. 3 StPO nur bis zum Abschluss des Vorverfahrens möglich: Hat dieser Umstand Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

positiv

eher positiv

weder positiv noch negativ

eher negativ

negativ

37%

Wann wird den Opfern in Ihrer Behörde mehrheitlich das entsprechende Formular, mit dem sich die Opfer als Privakläger im Verfahren gegen die beschuldigte Person konstituieren können, ausgehändigt?

Bitte bringen Sie die unten aufgeführten Aushändigungszeitpunkte in eine Rangfolge, bei der die am häufigsten angewandte eine 1 erhält, die zweithäufigste eine 2 usw. Wird eine der erwähnten Massnahmen in Ihrer Behörde gar nicht angewandt, tragen Sie bitte eine 0 ein.

- ☐ persönlich anlässlich der ersten Einvernahme
- ☐ persönlich anlässlich der zweiten oder einer späteren Einvernahme
- ☐ postalisch im Anschluss an die erste Einvernahme
- ☒ postalisch im Anschluss an die, an die erste Einvernahme anschliessende Einvernahmen
- ☐ wird in der Regel durch die Polizei erledigt
- ☐ anderer Zeitpunkt:

40%

Bei Opfern, die sich *nicht sogleich als Privaklägerschaft konstituieren*: Wird von diesen im Moment der Vorlage des entsprechenden Formulars eine *Verzichtserklärung* abgenommen?

- ☐ Ja, die Nichtkonstituierung als Privakläger ist gleichbedeutend mit dem Verzicht auf die Privaklägerschaft (d.h., es gibt zwei Antwortmöglichkeiten: "Ja, ich konstituiere mich als Privakläger" und "Nein, ich verzichte auf die Konstituierung als Privakläger")
- ☐ Nein, die Verzichtserklärung ist eine separate Frage, die offen gelassen werden kann, auch wenn sich das Opfer derzeit nicht als Privakläger konstituiert
- ☐ Nein, das verwendete Formular enthält gar keine Rubrik zum Verzicht auf die Privaklägerschaft

Für den Zeitpunkt der Konstituierung bzw. des Verzichts auf eine Konstituierung als Privaklägerschaft: Können die Opfer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter (insb. bei Kindern als Opfern) Ihrer Meinung nach die Folgen abschätzen, die eine Konstituierung bzw. ein Verzicht mit sich bringen?

- ☐ nein, nie
- ☐ ja, in ca. 10 % der Fälle
- ☐ ja, in ca. 25 % der Fälle
- ☐ ja, in ca. 50 % der Fälle
- ☐ ja, in ca. 75 % der Fälle
- ☐ ja, in ca. 100 % der Fälle

43%

Strafbefehlsverfahren und Opferrechte

Hat es Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer, wenn Verfahren mittels Strafbefehlen abgeschlossen werden?

positiv ☐
eher positiv ☐
weder positiv noch negativ ☐
eher negativ ☐
negativ ☐

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Stellt die Zunahme von rechtskräftigen Verurteilungen in der Form eines Strafbefehls Ihrer Meinung nach einen Nachteil für die Opfer speziell im Hinblick auf die Konstituierung als Privatklägerschaft dar?

☐ nein
☐ ja

In einem Strafverfahren gegen einen erwachsenen Beschuldigten, das mittels Strafbefehl erledigt wird, haben Opfer keine Möglichkeit, eine bestrittene Zivilforderung beurteilen zu lassen: Hat dieser Umstand Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

positiv ☐
eher positiv ☐
weder positiv noch negativ ☐
eher negativ ☐
negativ ☐

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Das Strafbefehlsverfahren kann auch bei Gewalt- und Sexualstraftaten zur Anwendung kommen, die keine blosse Übertretungen darstellen: Hat dieser Umstand Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

positiv ☐
eher positiv ☐
weder positiv noch negativ ☐
eher negativ ☐
negativ ☐

Ist Ihrer Meinung nach das in Art. 352 Abs. 1 StPO festgelegte Höchststrafmass für Strafbefehle von 6 Monaten Freiheitsstrafe bzw. 180 Tagessätzen Geldstrafe angemessen?

zu tief ☐
angemessen ☐
zu hoch ☒

zu hoch

46%

Haben die Opfer Ihrer Meinung nach im Strafbefehlsverfahren ausreichend Möglichkeiten, ihre Rechte wahrzunehmen?

☐ mehr als ausreichend
☐ ausreichend
☐ nicht ausreichend

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Zum Vergleich: Haben die Opfer Ihrer Meinung nach im ordentlichen Verfahren ausreichend Möglichkeiten, ihre bestehenden Rechte wahrzunehmen?

☐ mehr als ausreichend
☐ ausreichend
☐ nicht ausreichend

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

49%

Vergleich

Gemäss Art. 316 Abs. 1 StPO kann die Staatsanwaltschaft die antragstellende Person und die beschuldigte Person zu einer Vergleichsverhandlung vorladen: Wie oft werden bei den infrage kommenden Fälle, in denen der Antragssteller ein Opfer im Sinne des OHG ist, tatsächlich eine Vergleichsverhandlung durchgeführt?

☐ nie

☐ in ca. 50 % der Fälle

☐ in ca. 10 % der Fälle

☐ in ca. 75 % der Fälle

☐ in ca. 25 % der Fälle

☐ in ca. 100 % der Fälle

Das Nichterscheinen der antragstellenden Person zur Vergleichsverhandlung gilt gemäss Art. 316 Abs. 1 StPO als Rückzug des Strafantrages: Wird das Nichterscheinen in Ihrer Behörde auch bei angekündigtem bzw. begründetem Ausbleiben der antragstellenden Person als Rückzug des Strafantrags gewertet?

☐ nein
☐ ja

Wie wirkt sich die Regelung von Art. 316 Abs. 1 StPO Ihrer Meinung nach in der Praxis auf das Opfer aus?

☐ positiv
☐ eher positiv
☐ weder positiv noch negativ
☐ eher negativ
☐ negativ

53%

Wie wirkt sich die Regelung gemäss Art. 316 Abs. 1 StPO Ihrer Meinung nach in der Praxis auf das Verfahren aus?

☐ positiv	☐ eher positiv	☐ weder positiv noch negativ	☐ eher negativ	☐ negativ

57%

Abgekürztes Verfahren

Die Erledigung eines Strafverfahren in der Form des abgekürzten Verfahrens gemäss Art. 358 ff. StPO setzt voraus, dass eine Regelung der zivilrechtlichen Ansprüche der Privatklägerschaft (d.h. u.U. ein Opfer im Sinne des OHG) getroffen worden ist und die Privatklägerschaft die Anklageschrift nicht ablehnt: Wie wirkt sich diese Regelung Ihrer Meinung nach auf das Opfer aus?

☐ positiv	☐ eher positiv	☐ weder positiv noch negativ	☐ eher negativ	☐ negativ

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Wie oft werden Opfer Ihrer Erfahrung nach unter Druck gesetzt, der Anklageschrift zuzustimmen (Art. 360 Abs. 2 StPO)?

☐ nie	☐ in ca. 50 % der Fälle
☐ in ca. 10 % der Fälle	☐ in ca. 75 % der Fälle
☐ in ca. 25 % der Fälle	☐ in ca. 100 % der Fälle

Wie wirkt sich die Regelung gemäss Art. 360 Abs. 2 StPO, wonach die Privatklägerschaft der Anklageschrift zustimmen muss, Ihrer Meinung nach auf das Verfahren aus?

☐ positiv	☐ eher positiv	☐ weder positiv noch negativ	☐ eher negativ	☐ negativ

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

61%

Anwaltliche Vertretung für Opfer

Gemäss geltender Strafprozessordnung hat die beschuldigte Person ein Anrecht auf einen Anwalt der ersten Stunde, das Opfer hingegen nicht: Hat dieser Umstand Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

positiv

☐

eher positiv

☐

weder positiv noch negativ

☐

eher negativ

☐

negativ

☐

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Gehen Sie davon aus, dass das Opfer in einem Strafverfahren anwaltlich nicht vertreten ist, die beschuldigte Person hingegen schon: Hat diese Konstellation Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

positiv

☐

eher positiv

☐

weder positiv noch negativ

☐

eher negativ

☐

negativ

☐

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

65%

Unentgeltliche Rechtspflege im Strafpunkt

Gemäss geltendem Recht wird die unentgeltliche Rechtspflege für Opfer im Strafprozess nur für die Durchsetzung von Zivilansprüchen gewährt, nicht jedoch, wenn sich die Privatklage ausschliesslich auf den Strafpunkt bezieht: Hat dieser Umstand Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf das Opfer?

positiv

☐

eher positiv

☐

weder positiv noch negativ

☐

eher negativ

☐

negativ

☐

Wie oft verzichten Opfer Ihrer Meinung nach darauf, sich als Privatklägerschaft ausschliesslich im Strafpunkt zu beteiligen, weil die unentgeltliche Rechtspflege fehlt?

- ☐ in keinem der Fälle
- ☐ in ca. 10 % der Fälle
- ☐ in ca. 25 % der Fälle

- ☐ in ca. 50 % der Fälle
- ☐ in ca. 75 % der Fälle
- ☐ in ca. 100 % der Fälle

69%

Organisation und Vollzug des OHG

Die nun folgenden Fragen beziehen sich auf den Vollzug des OHG. Auch hier finden Sie wieder zwei verschiedene Arten von Fragen: Einerseits Fragen die sich auf die Praxis in Ihrer Behörde beziehen, andererseits Fragen, die Ihre persönliche Meinung betreffen.

Wie im vorigen Abschnitt bitten wir Sie wiederum pro Frage nur eine Antwort anzukreuzen. Fragen, bei denen mehr als eine Antwort ausgewählt werden kann, sind entsprechend gekennzeichnet.

Informationspflicht der Strafverfolgungsbehörden über das OHG

Wie werden die Opfer in Ihrer Behörde gemäss Art. 305 Abs. 2 StPO mehrheitlich über den Anspruch auf finanzielle Leistungen nach OHG informiert?

Bitte bringen Sie die unten aufgeführten Informationsformen in eine Rangfolge, bei der die am häufigsten angewandte eine 1 erhält, die zweithäufigste eine 2 usw. Wird eine der erwähnten Massnahmen in Ihrer Behörde gar nicht angewandt, tragen Sie bitte eine 0 ein.

- ☐ persönliche Abgabe eines Schriftstücks
- ☐ mündlich im Gespräch
- ☐ Vorlesen eines Texts im Gespräch
- ☐ Zusenden eines schriftlichen Texts auf dem Postweg
- ☐ andere:

Wie werden die Opfer nach Art. 305 Abs. 2 StPO mehrheitlich über die Adressen und Aufgabe der Opferhilfe informiert?

Bitte bringen Sie die unten aufgeführten Informationsformen in eine Rangfolge, bei der die am häufigsten angewandte eine 1 erhält, die zweithäufigste eine 2 usw. Wird eine der erwähnten Massnahmen in Ihrer Behörde gar nicht angewandt, tragen Sie bitte eine 0 ein.

- ☐ persönliche Abgabe eines Schriftstücks
- ☐ mündlich im Gespräch
- ☐ Vorlesen eines Texts im Gespräch
- ☐ Zusenden eines schriftlichen Texts auf dem Postweg
- ☐ andere:

Verfügt Ihre Behörde über Richtlinien, wie die Information des Opfers zu erfolgen hat?

☐ nein☐ ja

Wie wird in Zweifelsfällen über die Qualifikation einer mutmasslich geschädigten Person als Opfer i.S.v. Art. 116 StPO entschieden?

- ☐ im Zweifelsfalle immer Qualifikation als Opfer
- ☐ im Zweifelsfalle keine Qualifikation als Opfer
- ☐ Qualifikation als Opfer, falls geschädigte Person Opferstellung plausibel glaubhaft machen kann
- ☐ Andere:

73%

Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Beratungsstellen

Wie bewerten Sie insgesamt den Datenaustausch zwischen Ihrer Behörde und den Opferberatungsstellen?

funktioniert gut

funktioniert eher gut

funktioniert eher schlecht

funktioniert schlecht

Wie könnte Ihrer Meinung nach der Datenaustausch zwischen Ihrer Behörde und den Opferberatungsstellen verbessert werden?

Wie bewerten Sie insgesamt die Zusammenarbeit zwischen Ihrer Behörde und den Beratungsstellen?

gut

eher gut

eher schlecht

schlecht

Wo gibt es Probleme in der Zusammenarbeit zwischen Ihrer Behörde und den Beratungsstellen?

Kommt es über die Übermittlung der Daten und das Informationsschreiben an die Opfer hinaus zu einem Austausch über einzelne Fälle zwischen Ihrer Behörde und den Opferberatungsstellen?

immer

häufig

selten

nie

79%

Vollzug des OHG

Ist ihrer Meinung nach das Angebot an Opferberatungsstellen in der Schweiz ausreichend, um den Opfern die entsprechende Wahlfreiheit (Art. 15 Abs. 3 OHG) zu ermöglichen?

ausreichend	eher ausreichend	eher nicht ausreichend	nicht ausreichend
☐	☐	☐	☐

Verfügen die Fachpersonen in den Beratungsstellen Ihrer Meinung nach über ausreichende Fachkenntnis?

ausreichend	eher ausreichend	eher nicht ausreichend	nicht ausreichend
☐	☐	☐	☐

Bestehen Ihrer Meinung nach in Ihrem Kanton ausreichende Möglichkeiten, für alle Opferkategorien eine spezialisierte Beratung zu erhalten?

ausreichend	eher ausreichend	eher nicht ausreichend	nicht ausreichend
☐	☐	☐	☐

Wenn Sie speziell den Kanton, in dem sie arbeiten betrachten, wie würden Sie die Umsetzung des OHG insgesamt beurteilen?

gut	eher gut	eher schlecht	schlecht
☐	☐	☐	☐

Wie bewerten Sie die Umsetzung der Empfehlungen der SVK-OHG in dem Kanton, in dem Sie arbeiten?

gut	eher gut	eher schlecht	schlecht	weiss nicht
☐	☐	☐	☐	☐

Was könnte Ihrer Meinung nach bei der Umsetzung des OHG in dem Kanton, in dem Sie arbeiten, verbessert werden?

84%

Sozio-demographischer Hintergrund

Zum Abschluss möchten wir Ihnen gerne noch einige wenige Fragen zu Ihrer Person stellen, die von uns, ebenso wie Ihre übrigen Angaben, selbstverständlich vertraulich und anonym behandelt werden.

Welches Geschlecht haben Sie?

☐ männlich ☐ weiblich

Seit wie vielen Jahren sind Sie in der Behörde tätig in der Sie derzeit angestellt sind?

☐ weniger als 6 Monate ☐ mehr als 5 Jahre bis 10 Jahre
☐ 6 Monate bis 1 Jahr ☐ mehr als 10 Jahre bis 15 Jahre
☐ mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre ☐ mehr als 15 Jahre

Seit wie vielen Jahren arbeiten Sie in der derzeitigen Position in Ihrer Behörde?

☐ weniger als 6 Monate ☐ mehr als 5 Jahre bis 10 Jahre
☐ 6 Monate bis 1 Jahr ☐ mehr als 10 Jahre bis 15 Jahre
☐ mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre ☐ mehr als 15 Jahre

Was ist Ihre genaue Funktion?

Seit wie vielen Jahren sind Sie insgesamt bereits bei einer Staatsanwaltschaft bzw. einer Jugendanwaltschaft beschäftigt?

☐ weniger als 6 Monate ☐ mehr als 5 Jahre bis 10 Jahre
☐ 6 Monate bis 1 Jahr ☐ mehr als 10 Jahre bis 15 Jahre
☐ mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre ☒ mehr als 15 Jahre

mehr als 15 Jahre

89%

Allgemeine Bemerkungen

95%

Wenn Sie jetzt weiter klicken, wird die Umfrage beendet.

Sie können sich danach nicht wieder einloggen.

100%

Das waren alle unsere Fragen.

Herzlichen Dank für Ihre Mitarbeit.

Befragt werden: Behörden Jugendanwaltschaft



^b
UNIVERSITÄT
BERN

2%

Bitte wählen Sie eine Sprache aus. Veuillez choisir une langue. La preghiamo di scegliere la lingua.

- ☒ Deutsch
☐ Français
☐ Italiano

5%

In welcher Behörde arbeiten Sie?

- ☐ Polizei
☐ Staatsanwaltschaft
☒ Jugendanwaltschaft
☐ Erstinstanzliches Strafgericht

7%

Auswirkungen der StPO auf die Opfer

Der erste Teil des Fragebogens bezieht sich auf die opferschutzrelevanten Bestimmungen der 2011 in Kraft getretenen schweizerischen StPO. Dazu werden wir Ihnen eine Reihe von Fragen stellen, durch die wir herausfinden möchten, wie die gesetzlichen Bestimmungen in Ihrer Behörde umgesetzt werden. Gleichzeitig bitten wir Sie um Ihre persönliche Meinung dazu, inwiefern sich die Situation der Opfer durch die schweizerische StPO verändert hat.

Für die spätere Auswertung ist es wichtig, dass der Fragebogen möglichst vollständig ausgefüllt ist.

Bitte wählen sie bei jeder Frage grundsätzlich jeweils nur eine Antwortmöglichkeit aus. Bei einigen wenigen Fragen gibt es die Möglichkeit, mehrere Antworten auszuwählen; Sie werden entsprechend darauf hingewiesen, bei welchen Fragen dies der Fall ist.

Ihre Angaben werden selbstverständlich vertraulich und anonym behandelt.

Zunächst möchten wir Sie bitten, eine ganz allgemeine Einschätzung abzugeben: Hat sich Ihrer Meinung nach die Situation der Opfer *insgesamt* durch die schweizerische StPO verbessert oder verschlechtert?

verbessert

eher verbessert

unverändert

eher verschlechtert

verschlechtert

Im Folgenden bitten wir Sie um diese Einschätzung: Hat sich die Situation der Opfer durch die schweizerische StPO hinsichtlich der folgenden vier Themenbereiche Ihrer Meinung nach gesamthaft verbessert oder verschlechtert?

	verbessert	eher verbessert	unverändert	eher verschlechtert	verschlechtert
Persönlichkeitsschutz und Schutzmassnahmen (Art. 70 Abs. 1 bst. a; Art. 74 Abs. 4; Art. 152-154 StPO)	☐	☐	☐	☐	☐
Informationsrechte (Art. 305; Art. 330 Abs. 3 StPO)	☐	☐	☐	☐	☐
Teilnahmerechte sowie weitere Rechte im Verfahren (Art. 70 Abs. 2; Art. 118 ff.; Art. 152 Abs. 2; Art. 169 Abs. 4; Art. 335 Abs. 4 StPO)	☐	☐	☐	☐	☐
Kostenrisiko (Art. 136 ff. StPO)	☐	☐	☐	☐	☐

10%

Nicht-Konfrontation zwischen Opfer und beschuldigter Person

Wann werden Opfer in Ihrer Behörde über ihr Recht informiert, einen Antrag auf Nicht-Konfrontation mit der beschuldigten Person stellen zu können?

- ☐ einmalig bei der ersten Einvernahme in unserer Behörde
- ☐ bei jeder erneuten Einvernahme in unserer Behörde
- ☐ nur, falls eine Begegnung zwischen Opfer und beschuldigter Person tatsächlich zu erwarten ist
- ☐ in folgenden Situationen/Fällen:

Gegenüberstellungen nach Art. 146 Abs. 2 StPO (i.S.v. Konfrontationseinvernahmen) können unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 152 Abs. 4; Art. 153 Abs. 2; Art. 154 Abs. 4 lit. a StPO) auch gegen den Willen des Opfers durchgeführt werden: Bitte schätzen Sie, wie oft dies in Ihrer Behörde hinsichtlich der unten aufgeführten Konstellationen vorkommt.

	nie	in ca. 10 % der Fälle	in ca. 25 % der Fälle	in ca. 50 % der Fälle	in ca. 75 % der Fälle	in ca. 100 % der Fälle
bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität (Art. 153 Abs. 2 StPO)	☐	☐	☐	☐	☐	☐
bei Kindern als Opfer (Art. 154 Abs. 4 lit. a StPO)	☐	☐	☐	☐	☐	☐
bei sonstigen Opfern (Art. 152 Abs. 4 StPO)	☐	☐	☐	☐	☐	☐

12%

Speziell bei Kindern als Opfer

Bei Kindern als Opfer: Welche Massnahmen werden in Ihrer Behörde gewählt, um die Verteidigungsrechte der beschuldigten Person so weit als möglich zu gewährleisten, falls keine direkte Konfrontation stattfindet?

Bitte bringen Sie die unten aufgeführten Massnahmen in eine Rangfolge, bei der die am häufigsten angewandte eine 1 erhält, die zweithäufigste eine 2 usw. Wird eine der erwähnten Massnahmen in Ihrer Behörde gar nicht angewandt, tragen Sie bitte eine 0 ein.

- ☐ Befragung in Abwesenheit der beschuldigten Person, aber in Anwesenheit von deren Verteidigung
- ☐ Möglichkeit, in das Einvernahmeprotokoll Einsicht zu nehmen und danach (schriftlich) Ergänzungsfragen zu stellen
- ☐ Videoaufzeichnung mit Möglichkeit, zeitlich versetzt Ergänzungsfragen zu stellen
- ☐ Audiovisuelle Liveübertragung aus separatem Raum mit Möglichkeit, unmittelbar Ergänzungsfragen zu stellen
- ☐ andere:

Bei Kindern als Opfer: Werden in Ihrer Behörde weitere als die oben aufgeführten Massnahmen ergriffen?

- ☐ nein
- ☐ ja, folgende:

Bei Kindern als Opfer: Sind die folgenden Massnahmen Ihrer Meinung nach ausreichend, um das Recht auf Nicht-Konfrontation mit der beschuldigten Person zu gewährleisten?

	ausreichend	eher ausreichend	eher nicht ausreichend	nicht ausreichend	kann ich nicht beurteilen
Befragung in Abwesenheit der beschuldigten Person, aber in Anwesenheit von deren Verteidigung	☐	☐	☐	☐	☐
Möglichkeit, in das Einvernahmeprotokoll Einsicht zu nehmen und danach (schriftlich) Ergänzungsfragen zu stellen	☐	☐	☐	☐	☐
Videoaufzeichnung mit Möglichkeit, zeitlich versetzt Ergänzungsfragen zu stellen	☐	☐	☐	☐	☐
Audiovisuelle Liveübertragung aus separatem Raum mit Möglichkeit, unmittelbar Ergänzungsfragen zu stellen	☐	☐	☐	☐	☐
Andere:	☐	☐	☐	☐	☐

Welche weiteren Massnahmen sind Ihrer Meinung nach sinnvoll?

14%

Sepziell bei erwachsenen Opfern

Bei erwachsenen Opfern: Welche Massnahmen werden in Ihrer Behörde gewählt, um die Verteidigungsrechte der beschuldigten Person so weit als möglich zu gewährleisten, falls keine direkte Konfrontation stattfindet?

Bitte bringen Sie die unten aufgeführten Massnahmen in eine Rangfolge, bei der die am häufigsten angewandte eine 1 erhält, die zweithäufigste eine 2 usw. Wird eine der erwähnten Massnahmen in Ihrer Behörde gar nicht angewandt, tragen Sie bitte eine 0 ein.

- ☐ Befragung in Abwesenheit der beschuldigten Person, aber in Anwesenheit von deren Verteidigung
- ☐ Möglichkeit, in das Einvernahmeprotokoll Einsicht zu nehmen und danach (schriftlich) Ergänzungsfragen zu stellen
- ☐ Videoaufzeichnung mit Möglichkeit, zeitlich versetzt Ergänzungsfragen zu stellen
- ☒ Audiovisuelle Liveübertragung aus separatem Raum mit Möglichkeit, unmittelbar Ergänzungsfragen zu stellen
- ☐ andere:

Bei erwachsenen Opfern: Werden in Ihrer Behörde weitere als die oben aufgeführten Massnahmen ergriffen?

- ☐ nein
- ☐ ja, folgende:

Bei erwachsenen Opfern: Sind die folgenden Massnahmen Ihrer Meinung nach ausreichend, um das Recht auf Nicht-Konfrontation mit der beschuldigten Person zu gewährleisten?

	ausreichend	eher ausreichend	eher nicht ausreichend	nicht ausreichend	kann ich nicht beurteilen
Befragung in Abwesenheit der beschuldigten Person, aber in Anwesenheit von deren Verteidigung	☐	☐	☐	☐	☐
Möglichkeit, in das Einvernahmeprotokoll Einsicht zu nehmen und danach (schriftlich) Ergänzungsfragen zu stellen	☐	☐	☐	☐	☐
Videoaufzeichnung mit Möglichkeit, zeitlich versetzt Ergänzungsfragen zu stellen	☐	☐	☐	☐	☐
Audiovisuelle Liveübertragung aus separatem Raum mit Möglichkeit, unmittelbar Ergänzungsfragen zu stellen	☐	☐	☐	☐	☐
Andere:	☐	☐	☐	☐	☐

Welche weiteren Massnahmen wären Ihrer Meinung nach sinnvoll?

17%

Ausserhalb von Verfahrenshandlungen

Wie wird in Ihrer Behörde ausserhalb von Verfahrenshandlungen sichergestellt, dass sich Opfer und beschuldigte Person nicht begegnen?

Bitte geben Sie zusätzlich an, ob diese Massnahmen in Ihrer Behörde immer oder nur auf Verlangen des Opfers ergriffen werden. (Mehrfachnennungen möglich)

Massnahme	immer	bei manchen Opfergruppen immer	nur auf Verlangen des Opfers
☐ separater Wartebereich	☐	☐ welche?	☐
☐ zeitliche Vorkehrungen	☐	☐ welche?	☐
☐ andere Massnahmen: 	☐	☐ welche?	☐

Sind die folgenden Massnahmen Ihrer Meinung nach ausreichend, um ausserhalb von Verfahrenshandlungen sicherzustellen, dass sich Opfer und beschuldigte Personen nicht begegnen?

	ausreichend	eher ausreichend	eher nicht ausreichend	nicht ausreichend	kann ich nicht beurteilen
separater Wartebereich	☐	☐	☐	☐	☐
zeitliche Vorkehrungen	☐	☐	☐	☐	☐
Andere: 	☐	☐	☐	☐	☐

Welche weiteren Massnahmen wären Ihrer Meinung nach sinnvoll?

19%

Umsetzung weiterer Opferrechte nach StPO**Begleitung durch Vertrauensperson (Art. 152 Abs. 2 StPO)**

Hat Ihrer Meinung nach die Anwesenheit der Begleitperson ganz allgemein gesehen einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

☐ positiv	☐ eher positiv	☐ weder positiv noch negativ	☐ eher negativ	☐ negativ	☐ keine Erfahrung mit begleiteten Opfern

22%

Hat Ihrer Meinung nach die Anwesenheit der Begleitperson ganz allgemein gesehen einen positiven oder negativen Effekt auf das Verfahren?

☐ positiv	☐ eher positiv	☐ weder positiv noch negativ	☐ eher negativ	☐ negativ

24%

Was bedeutet es insgesamt gesehen für Ihre Arbeit, wenn ein Opfer durch eine Vertrauensperson begleitet wird?

☐ es erleichtert die Arbeit stark

☐ es erleichtert die Arbeit ein bisschen

☐ es hat keine Auswirkungen auf die Arbeit

☐ es erschwert die Arbeit ein bisschen

☐ es erschwert die Arbeit stark

29%

Hat es Ihrer Meinung nach einen positiven oder einen negativen Effekt auf die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität, wenn dem Gericht eine Person desselben Geschlechts angehört?

☐ positiv

☐ eher positiv

☐ weder positiv noch negativ

☐ eher negativ

☐ negativ

32%

Aussageverweigerungsrecht des Opfers von Straftaten gegen die sexuelle Integrität

Gemäss Art. 169 Abs. 4 StPO kann das Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Integrität in jedem Fall die Aussage zu Fragen, die seine Intimsphäre betreffen, verweigern: Wann werden Opfer in Ihrer Behörde in der Regel über dieses Recht informiert?

☐ nur bei der ersten Einvernahme in unserer Behörde

☐ bei jeder Einvernahme in unserer Behörde

☐ es erfolgt keine spezifische Information über Art. 169 Abs. 4 StPO

☐ in folgenden Situationen/Fällen:

Wie oft nehmen Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität das Recht auf Aussageverweigerung gemäss Art. 169 Abs. 4 StPO in Anspruch?

☐ nie

☐ in ca. 10 % der Fälle

☐ in ca. 25 % der Fälle

☐ in ca. 50 % der Fälle

☐ in ca. 75 % der Fälle

☐ in ca. 100 % der Fälle

Wie oft werden Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität Ihrer Erfahrung nach durch die beschuldigte Person oder durch Drittpersonen unter Druck gesetzt, das Aussageverweigerungsrecht gemäss Art. 169 Abs. 4 StPO in Anspruch zu nehmen?

☐ nie	☐ in ca. 50 % der Fälle
☐ in ca. 10 % der Fälle	☐ in ca. 75 % der Fälle
☐ in ca. 25 % der Fälle	☐ in ca. 100 % der Fälle

Wie wirkt sich das Aussageverweigerungsrecht gemäss Art. 169 Abs. 4 StPO Ihrer Meinung nach in der Praxis insgesamt auf das Opfer aus?

☐ positiv	☐ eher positiv	☐ weder positiv noch negativ	☐ eher negativ	☐ negativ

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Wie wirkt sich das Aussagenverweigerungsrecht gemäss Art. 169 Abs. 4 StPO Ihrer Meinung nach auf das Verfahren aus?
(Mehrfachnennungen möglich)

- ☐ keine Auswirkungen auf das Verfahren
- ☐ Wahrheitsfindung wird erschwert
- ☐ Verfahren enden häufiger mit einer Einstellung bzw. mit einem Freispruch der beschuldigten Person
- ☐ Verfahren enden häufiger mit einer Verurteilung der beschuldigten Person
- ☐ Andere:

37%

Wann wird den Opfern in Ihrer Behörde mehrheitlich das entsprechende Formular, mit dem sich die Opfer als Privatkläger im Verfahren gegen die beschuldigte Person konstituieren können, ausgehändigt?

Bitte bringen Sie die unten aufgeführten Aushändigungszeitpunkte in eine Rangfolge, bei der die am häufigsten angewandte eine 1 erhält, die zweithäufigste eine 2 usw. Wird eine der erwähnten Massnahmen in Ihrer Behörde gar nicht angewandt, tragen Sie bitte eine 0 ein.

- ☐ persönlich anlässlich der ersten Einvernahme
- ☐ persönlich anlässlich der zweiten oder einer späteren Einvernahme
- ☐ postalisch im Anschluss an die erste Einvernahme
- ☐ postalisch im Anschluss an die, an die erste Einvernahme anschliessende Einvernahmen
- ☐ wird in der Regel durch die Polizei erledigt
- ☐ anderer Zeitpunkt:

40%

Bei Opfern, die sich *nicht sogleich als Privatklägerschaft konstituieren*: Wird von diesen im Moment der Vorlage des entsprechenden Formulars eine *Verzichtserklärung* abgenommen?

- ☐ Ja, die Nichtkonstituierung als Privatkläger ist gleichbedeutend mit dem Verzicht auf die Privatklägerschaft (d.h., es gibt zwei Antwortmöglichkeiten: "Ja, ich konstituiere mich als Privatkläger" und "Nein, ich verzichte auf die Konstituierung als Privatkläger")
- ☐ Nein, die Verzichtserklärung ist eine separate Frage, die offen gelassen werden kann, auch wenn sich das Opfer derzeit nicht als Privatkläger konstituiert
- ☐ Nein, das verwendete Formular enthält gar keine Rubrik zum Verzicht auf die Privatklägerschaft

Für den Zeitpunkt der Konstituierung bzw. des Verzichts auf eine Konstituierung als Privatklägerschaft: Können die Opfer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter (insb. bei Kindern als Opfern) Ihrer Meinung nach die Folgen abschätzen, die eine Konstituierung bzw. ein Verzicht mit sich bringen?

- ☐ nein, nie
- ☐ ja, in ca. 10 % der Fälle
- ☐ ja, in ca. 25 % der Fälle
- ☐ ja, in ca. 50 % der Fälle
- ☐ ja, in ca. 75 % der Fälle
- ☐ ja, in ca. 100 % der Fälle

43%

Strafbefehlsverfahren und Opferrechte

Hat es Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer, wenn Verfahren mittels Strafbefehlen abgeschlossen werden?

- positiv eher positiv weder positiv noch negativ eher negativ negativ
- ☐ ☐ ☐ ☐ ☐

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Stellt die Zunahme von rechtskräftigen Verurteilungen in der Form eines Strafbefehls Ihrer Meinung nach einen Nachteil für die Opfer speziell im Hinblick auf die Konstituierung als Privatklägerschaft dar?

- ☐ nein ☐ ja

In einem Strafverfahren gegen einen erwachsenen Beschuldigten, das mittels Strafbefehl erledigt wird, haben Opfer keine Möglichkeit, eine bestrittene Zivilforderung beurteilen zu lassen: Hat dieser Umstand Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

positiv

☐

eher positiv

☐

weder positiv noch negativ

☐

eher negativ

☐

negativ

☐

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Das Strafbefehlsverfahren kann auch bei Gewalt- und Sexualstraftaten zur Anwendung kommen, die keine blossen Übertretungen darstellen: Hat dieser Umstand Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

positiv

☐

eher positiv

☐

weder positiv noch negativ

☐

eher negativ

☐

negativ

☐

Ist Ihrer Meinung nach das in Art. 352 Abs. 1 StPO festgelegte Höchststrafmass für Strafbefehle von 6 Monaten Freiheitsstrafe bzw. 180 Tagessätzen Geldstrafe angemessen?

zu tief

☐

angemessen

☐

zu hoch

☐

46%

Haben die Opfer Ihrer Meinung nach im Strafbefehlsverfahren ausreichend Möglichkeiten, ihre Rechte wahrzunehmen?

mehr als ausreichend

☐

ausreichend

☐

nicht ausreichend

☐

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Zum Vergleich: Haben die Opfer Ihrer Meinung nach im ordentlichen Verfahren ausreichend Möglichkeiten, ihre bestehenden Rechte wahrzunehmen?

mehr als ausreichend

☐

ausreichend

☐

nicht ausreichend

☐

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

49%

Vergleich

Gemäss Art. 316 Abs. 1 StPO kann die Staatsanwaltschaft die antragstellende Person und die beschuldigte Person zu einer Vergleichsverhandlung vorladen: Wie oft werden bei den infrage kommenden Fälle, in denen der Antragssteller ein Opfer im Sinne des OHG ist, tatsächlich eine Vergleichsverhandlung durchgeführt?

☐ nie	☐ in ca. 50 % der Fälle
☐ in ca. 10 % der Fälle	☐ in ca. 75 % der Fälle
☐ in ca. 25 % der Fälle	☐ in ca. 100 % der Fälle

Das Nichterscheinen der antragstellenden Person zur Vergleichsverhandlung gilt gemäss Art. 316 Abs. 1 StPO als Rückzug des Strafantrages: Wird das Nichterscheinen in Ihrer Behörde auch bei angekündigtem bzw. begründetem Ausbleiben der antragstellenden Person als Rückzug des Strafantrags gewertet?

- ☐ nein ☐ ja

Wie wirkt sich die Regelung von Art. 316 Abs. 1 StPO Ihrer Meinung nach in der Praxis auf das Opfer aus?

- ☐ positiv
 ☐ eher positiv
 ☐ weder positiv noch negativ
 ☐ eher negativ
 ☐ negativ

53%

Wie wirkt sich die Regelung gemäss Art. 316 Abs. 1 StPO Ihrer Meinung nach in der Praxis auf das Verfahren aus?

- ☐ positiv
 ☐ eher positiv
 ☐ weder positiv noch negativ
 ☐ eher negativ
 ☐ negativ

57%

Abgekürztes Verfahren

Die Erledigung eines Strafverfahren in der Form des abgekürzten Verfahrens gemäss Art. 358 ff. StPO setzt voraus, dass eine Regelung der zivilrechtlichen Ansprüche der Privatklägerschaft (d.h. u.U. ein Opfer im Sinne des OHG) getroffen worden ist und die Privatklägerschaft die Anklageschrift nicht ablehnt: Wie wirkt sich diese Regelung Ihrer Meinung nach auf das Opfer aus?

- ☐ positiv
 ☐ eher positiv
 ☐ weder positiv noch negativ
 ☐ eher negativ
 ☐ negativ

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Wie oft werden Opfer Ihrer Erfahrung nach unter Druck gesetzt, der Anklageschrift zuzustimmen (Art. 360 Abs. 2 StPO)?

☐ nie	☐ in ca. 50 % der Fälle
☐ in ca. 10 % der Fälle	☐ in ca. 75 % der Fälle
☐ in ca. 25 % der Fälle	☐ in ca. 100 % der Fälle

Wie wirkt sich die Regelung gemäss Art. 360 Abs. 2 StPO, wonach die Privatklägerschaft der Anklageschrift zustimmen muss, Ihrer Meinung nach auf das Verfahren aus?

☐ positiv	☐ eher positiv	☐ weder positiv noch negativ	☐ eher negativ	☐ negativ

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

61%

Anwaltliche Vertretung für Opfer

Gemäss geltender Strafprozessordnung hat die beschuldigte Person ein Anrecht auf einen Anwalt der ersten Stunde, das Opfer hingegen nicht: Hat dieser Umstand Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

☐ positiv	☐ eher positiv	☐ weder positiv noch negativ	☐ eher negativ	☐ negativ

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Gehen Sie davon aus, dass des Opfer in einem Strafverfahren anwaltlich nicht vertreten ist, die beschuldigte Person hingegen schon: Hat diese Konstellation Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

☐ positiv	☐ eher positiv	☐ weder positiv noch negativ	☐ eher negativ	☐ negativ

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

69%

Organisation und Vollzug des OHG

Die nun folgenden Fragen beziehen sich auf den Vollzug des OHG. Auch hier finden Sie wieder zwei verschiedene Arten von Fragen: Einerseits Fragen die sich auf die Praxis in Ihrer Behörde beziehen, andererseits Fragen, die Ihre persönliche Meinung betreffen.

Wie im vorigen Abschnitt bitten wir Sie wiederum pro Frage nur eine Antwort anzukreuzen. Fragen, bei denen mehr als eine Antwort ausgewählt werden kann, sind entsprechend gekennzeichnet.

Informationspflicht der Strafverfolgungsbehörden über das OHG

Wie werden die Opfer in Ihrer Behörde gemäss Art. 305 Abs. 2 StPO mehrheitlich über den Anspruch auf finanzielle Leistungen nach OHG informiert?

Bitte bringen Sie die unten aufgeführten Informationsformen in eine Rangfolge, bei der die am häufigsten angewandte eine 1 erhält, die zweithäufigste eine 2 usw. Wird eine der erwähnten Massnahmen in Ihrer Behörde gar nicht angewandt, tragen Sie bitte eine 0 ein.

- ☐ persönliche Abgabe eines Schriftstücks
- ☐ mündlich im Gespräch
- ☐ Vorlesen eines Texts im Gespräch
- ☐ Zusenden eines schriftlichen Texts auf dem Postweg
- ☐ andere:

Wie werden die Opfer nach Art. 305 Abs. 2 StPO mehrheitlich über die Adressen und Aufgabe der Opferhilfe informiert?

Bitte bringen Sie die unten aufgeführten Informationsformen in eine Rangfolge, bei der die am häufigsten angewandte eine 1 erhält, die zweithäufigste eine 2 usw. Wird eine der erwähnten Massnahmen in Ihrer Behörde gar nicht angewandt, tragen Sie bitte eine 0 ein.

- ☐ persönliche Abgabe eines Schriftstücks
- ☐ mündlich im Gespräch
- ☐ Vorlesen eines Texts im Gespräch
- ☐ Zusenden eines schriftlichen Texts auf dem Postweg
- ☐ andere:

Verfügt Ihre Behörde über Richtlinien, wie die Information des Opfers zu erfolgen hat?

☐ nein

☐ ja

Wie wird in Zweifelsfällen über die Qualifikation einer mutmasslich geschädigten Person als Opfer i.S.v. Art. 116 StPO entschieden?

- ☐ im Zweifelsfalle immer Qualifikation als Opfer
- ☐ im Zweifelsfalle keine Qualifikation als Opfer
- ☐ Qualifikation als Opfer, falls geschädigte Person Opferstellung plausibel glaubhaft machen kann
- ☐ Andere:

73%

Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Beratungsstellen

Wie bewerten Sie insgesamt den Datenaustausch zwischen Ihrer Behörde und den Opferberatungsstellen?

funktioniert gut

funktioniert eher gut

funktioniert eher schlecht

funktioniert schlecht

Wie könnte Ihrer Meinung nach der Datenaustausch zwischen Ihrer Behörde und den Opferberatungsstellen verbessert werden?

Wie bewerten Sie insgesamt die Zusammenarbeit zwischen Ihrer Behörde und den Beratungsstellen?

gut

eher gut

eher schlecht

schlecht

Wie bewerten Sie insgesamt die Zusammenarbeit zwischen Ihrer Behörde und den Beratungsstellen?

gut

eher gut

eher schlecht

schlecht

Wo gibt es Probleme in der Zusammenarbeit zwischen Ihrer Behörde und den Beratungsstellen?

Kommt es über die Übermittlung der Daten und das Informationsschreiben an die Opfer hinaus zu einem Austausch über einzelne Fälle zwischen Ihrer Behörde und den Opferberatungsstellen?

immer

häufig

selten

nie

79%

Vollzug des OHG

Ist ihrer Meinung nach das Angebot an Opferberatungsstellen in der Schweiz ausreichend, um den Opfern die entsprechende Wahlfreiheit (Art. 15 Abs. 3 OHG) zu ermöglichen?

ausreichend ☐
eher ausreichend ☐
eher nicht ausreichend ☐
nicht ausreichend ☐

Verfügen die Fachpersonen in den Beratungsstellen Ihrer Meinung nach über ausreichende Fachkenntnis?

ausreichend ☐
eher ausreichend ☐
eher nicht ausreichend ☐
nicht ausreichend ☐

Bestehen Ihrer Meinung nach in Ihrem Kanton ausreichende Möglichkeiten, für alle Opferkategorien eine spezialisierte Beratung zu erhalten?

ausreichend ☐
eher ausreichend ☐
eher nicht ausreichend ☐
nicht ausreichend ☐

Wenn Sie speziell den Kanton, in dem sie arbeiten betrachten, wie würden Sie die Umsetzung des OHG insgesamt beurteilen?

gut ☐
eher gut ☐
eher schlecht ☐
schlecht ☐

Wie bewerten Sie die Umsetzung der Empfehlungen der SVK-OHG in dem Kanton, in dem Sie arbeiten?

gut ☐
eher gut ☐
eher schlecht ☐
schlecht ☐
weiss nicht ☐

Was könnte Ihrer Meinung nach bei der Umsetzung des OHG in dem Kanton, in dem Sie arbeiten, verbessert werden?

84%

Sozio-demographischer Hintergrund

Zum Abschluss möchten wir Ihnen gerne noch einige wenige Fragen zu Ihrer Person stellen, die von uns, ebenso wie Ihre übrigen Angaben, selbstverständlich vertraulich und anonym behandelt werden.

Welches Geschlecht haben Sie?☐ männlich☐ weiblich**Seit wie vielen Jahren sind Sie in der Behörde tätig in der Sie derzeit angestellt sind?**☐ weniger als 6 Monate☐ 6 Monate bis 1 Jahr☐ mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre☐ mehr als 5 Jahre bis 10 Jahre☐ mehr als 10 Jahre bis 15 Jahre☐ mehr als 15 Jahre**Seit wie vielen Jahren arbeiten Sie in der derzeitigen Position in Ihrer Behörde?**☐ weniger als 6 Monate☐ 6 Monate bis 1 Jahr☐ mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre☐ mehr als 5 Jahre bis 10 Jahre☐ mehr als 10 Jahre bis 15 Jahre☐ mehr als 15 Jahre**Was ist Ihre genaue Funktion?****Seit wie vielen Jahren sind Sie insgesamt bereits bei einer Staatsanwaltschaft bzw. einer Jugendanwaltschaft beschäftigt?**☐ weniger als 6 Monate☐ 6 Monate bis 1 Jahr☐ mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre☐ mehr als 5 Jahre bis 10 Jahre☐ mehr als 10 Jahre bis 15 Jahre☐ mehr als 15 Jahre

89%

Allgemeine Bemerkungen

95%

Wenn Sie jetzt weiter klicken, wird die Umfrage beendet.

Sie können sich danach nicht wieder einloggen.

100%

Das waren alle unsere Fragen.

Herzlichen Dank für Ihre Mitarbeit.

Befragt werden: Behörden Polizei



^b
UNIVERSITÄT
BERN

2%

Bitte wählen Sie eine Sprache aus. Veuillez choisir une langue. La preghiamo di scegliere la lingua.

- ☒ Deutsch
☐ Français
☐ Italiano

5%

In welcher Behörde arbeiten Sie?

- ☒ Polizei
☐ Staatsanwaltschaft
☐ Jugendanwaltschaft
☐ Erstinstanzliches Strafgericht

7%

Auswirkungen der StPO auf die Opfer

Der erste Teil des Fragebogens bezieht sich auf die opferschutzrelevanten Bestimmungen der 2011 in Kraft getretenen schweizerischen StPO. Dazu werden wir Ihnen eine Reihe von Fragen stellen, durch die wir herausfinden möchten, wie die gesetzlichen Bestimmungen in Ihrer Behörde umgesetzt werden. Gleichzeitig bitten wir Sie um Ihre persönliche Meinung dazu, inwiefern sich die Situation der Opfer durch die schweizerische StPO verändert hat.

Für die spätere Auswertung ist es wichtig, dass der Fragebogen möglichst vollständig ausgefüllt ist.

Bitte wählen sie bei jeder Frage grundsätzlich jeweils nur eine Antwortmöglichkeit aus. Bei einigen wenigen Fragen gibt es die Möglichkeit, mehrere Antworten auszuwählen; Sie werden entsprechend darauf hingewiesen, bei welchen Fragen dies der Fall ist.

Ihre Angaben werden selbstverständlich vertraulich und anonym behandelt.

Zunächst möchten wir Sie bitten, eine ganz allgemeine Einschätzung abzugeben: Hat sich Ihrer Meinung nach die Situation der Opfer *insgesamt* durch die schweizerische StPO verbessert oder verschlechtert?

verbessert



eher verbessert



unverändert



eher verschlechtert



verschlechtert



Im Folgenden bitten wir Sie um diese Einschätzung: Hat sich die Situation der Opfer durch die schweizerische StPO hinsichtlich der folgenden vier Themenbereiche Ihrer Meinung nach gesamthaft verbessert oder verschlechtert?

	verbessert	eher verbessert	unverändert	eher verschlechtert	verschlechtert
Persönlichkeitsschutz und Schutzmassnahmen (Art. 70 Abs. 1 bst. a; Art. 74 Abs. 4; Art. 152-154 StPO)	☐	☐	☐	☐	☐
Informationsrechte (Art. 305; Art. 330 Abs. 3 StPO)	☐	☐	☐	☐	☐
Teilnahmerechte sowie weitere Rechte im Verfahren (Art. 70 Abs. 2; Art. 118 ff.; Art. 152 Abs. 2; Art. 169 Abs. 4; Art. 335 Abs. 4 StPO)	☐	☐	☐	☐	☐
Kostenrisiko (Art. 136 ff. StPO)	☐	☐	☐	☐	☐

10%

Nicht-Konfrontation zwischen Opfer und beschuldigter Person

Wann werden Opfer in Ihrer Behörde über ihr Recht informiert, einen Antrag auf Nicht-Konfrontation mit der beschuldigten Person stellen zu können?

- ☐ einmalig bei der ersten Einvernahme in unserer Behörde
- ☐ bei jeder erneuten Einvernahme in unserer Behörde
- ☐ nur, falls eine Begegnung zwischen Opfer und beschuldigter Person tatsächlich zu erwarten ist
- ☐ in folgenden Situationen/Fällen:

Gegenüberstellungen nach Art. 146 Abs. 2 StPO (i.S.v. Konfrontationseinvernahmen) können unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 152 Abs. 4; Art. 153 Abs. 2; Art. 154 Abs. 4 lit. a StPO) auch gegen den Willen des Opfers durchgeführt werden: Bitte schätzen Sie, wie oft dies in Ihrer Behörde hinsichtlich der unten aufgeführten Konstellationen vorkommt.

	nie	in ca. 10 % der Fälle	in ca. 25 % der Fälle	in ca. 50 % der Fälle	in ca. 75 % der Fälle	in ca. 100 % der Fälle
bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität (Art. 153 Abs. 2 StPO)	☐	☐	☐	☐	☐	☐
bei Kindern als Opfer (Art. 154 Abs. 4 lit. a StPO)	☐	☐	☐	☐	☐	☐
bei sonstigen Opfern (Art. 152 Abs. 4 StPO)	☐	☐	☐	☐	☐	☐

12%

Speziell bei Kindern als Opfer

Bei Kindern als Opfer: Welche Massnahmen werden in Ihrer Behörde gewählt, um die Verteidigungsrechte der beschuldigten Person so weit als möglich zu gewährleisten, falls keine direkte Konfrontation stattfindet?

Bitte bringen Sie die unten aufgeführten Massnahmen in eine Rangfolge, bei der die am häufigsten angewandte eine 1 erhält, die zweithäufigste eine 2 usw. Wird eine der erwähnten Massnahmen in Ihrer Behörde gar nicht angewandt, tragen Sie bitte eine 0 ein.

- ☐ Befragung in Abwesenheit der beschuldigten Person, aber in Anwesenheit von deren Verteidigung
- ☐ Möglichkeit, in das Einvernahmeprotokoll Einsicht zu nehmen und danach (schriftlich) Ergänzungsfragen zu stellen
- ☐ Videoaufzeichnung mit Möglichkeit, zeitlich versetzt Ergänzungsfragen zu stellen
- ☐ Audiovisuelle Liveübertragung aus separatem Raum mit Möglichkeit, unmittelbar Ergänzungsfragen zu stellen
- ☐ andere:

Bei Kindern als Opfer: Werden in Ihrer Behörde weitere als die oben aufgeführten Massnahmen ergriffen?

- ☐ nein
- ☐ ja, folgende:

Bei Kindern als Opfer: Sind die folgenden Massnahmen Ihrer Meinung nach ausreichend, um das Recht auf Nicht-Konfrontation mit der beschuldigten Person zu gewährleisten?

	ausreichend	eher ausreichend	eher nicht ausreichend	nicht ausreichend	kann ich nicht beurteilen
Befragung in Abwesenheit der beschuldigten Person, aber in Anwesenheit von deren Verteidigung	☐	☐	☐	☐	☐
Möglichkeit, in das Einvernahmeprotokoll Einsicht zu nehmen und danach (schriftlich) Ergänzungsfragen zu stellen	☐	☐	☐	☐	☐
Videoaufzeichnung mit Möglichkeit, zeitlich versetzt Ergänzungsfragen zu stellen	☐	☐	☐	☐	☐
Audiovisuelle Liveübertragung aus separatem Raum mit Möglichkeit, unmittelbar Ergänzungsfragen zu stellen	☐	☐	☐	☐	☐
Andere:	☐	☐	☐	☐	☐

Welche weiteren Massnahmen sind Ihrer Meinung nach sinnvoll?

14%

Sepziell bei erwachsenen Opfern**Bei erwachsenen Opfern: Welche Massnahmen werden in Ihrer Behörde gewählt, um die Verteidigungsrechte der beschuldigten Person so weit als möglich zu gewährleisten, falls keine direkte Konfrontation stattfindet?**

Bitte bringen Sie die unten aufgeführten Massnahmen in eine Rangfolge, bei der die am häufigsten angewandte eine 1 erhält, die zweithäufigste eine 2 usw. Wird eine der erwähnten Massnahmen in Ihrer Behörde gar nicht angewandt, tragen Sie bitte eine 0 ein.

- ☐ Befragung in Abwesenheit der beschuldigten Person, aber in Anwesenheit von deren Verteidigung
- ☐ Möglichkeit, in das Einvernahmeprotokoll Einsicht zu nehmen und danach (schriftlich) Ergänzungsfragen zu stellen
- ☐ Videoaufzeichnung mit Möglichkeit, zeitlich versetzt Ergänzungsfragen zu stellen
- ☐ Audiovisuelle Liveübertragung aus separatem Raum mit Möglichkeit, unmittelbar Ergänzungsfragen zu stellen
- ☐ andere: _____

Bei erwachsenen Opfern: Werden in Ihrer Behörde weitere als die oben aufgeführten Massnahmen ergriffen?

- ☐ nein
- ☐ ja, folgende: _____

Bei erwachsenen Opfern: Sind die folgenden Massnahmen Ihrer Meinung nach ausreichend, um das Recht auf Nicht-Konfrontation mit der beschuldigten Person zu gewährleisten?

	ausreichend	eher ausreichend	eher nicht ausreichend	nicht ausreichend	kann ich nicht beurteilen
Befragung in Abwesenheit der beschuldigten Person, aber in Anwesenheit von deren Verteidigung	☐	☐	☐	☐	☐
Möglichkeit, in das Einvernahmeprotokoll Einsicht zu nehmen und danach (schriftlich) Ergänzungsfragen zu stellen	☐	☐	☐	☐	☐
Videoaufzeichnung mit Möglichkeit, zeitlich versetzt Ergänzungsfragen zu stellen	☐	☐	☐	☐	☐
Audiovisuelle Liveübertragung aus separatem Raum mit Möglichkeit, unmittelbar Ergänzungsfragen zu stellen	☐	☐	☐	☐	☐
Andere: _____	☐	☐	☐	☐	☐

Welche weiteren Massnahmen wären Ihrer Meinung nach sinnvoll?

17%

Ausserhalb von Verfahrenshandlungen

Wie wird in Ihrer Behörde *ausserhalb von Verfahrenshandlungen* sichergestellt, dass sich Opfer und beschuldigte Person nicht begegnen?

Bitte geben Sie zusätzlich an, ob diese Massnahmen in Ihrer Behörde immer oder nur auf Verlangen des Opfers ergriffen werden. (Mehrfachnennungen möglich)

Massnahme	immer	bei manchen Opfergruppen immer	nur auf Verlangen des Opfers
☐ separater Wartebereich	☐	☐ welche?	☐
☐ zeitliche Vorkehrungen	☐	☐ welche?	☐
☐ andere Massnahmen: 	☐	☐ welche?	☐

Sind die folgenden Massnahmen Ihrer Meinung nach ausreichend, um *ausserhalb von Verfahrenshandlungen* sicherzustellen, dass sich Opfer und beschuldigte Personen nicht begegnen?

	ausreichend	eher ausreichend	eher nicht ausreichend	nicht ausreichend	kann ich nicht beurteilen
separater Wartebereich	☐	☐	☐	☐	☐
zeitliche Vorkehrungen	☐	☐	☐	☐	☐
Andere: 	☐	☐	☐	☐	☐

Welche weiteren Massnahmen wären Ihrer Meinung nach sinnvoll?

19%

Umsetzung weiterer Opferrechte nach StPO**Begleitung durch Vertrauensperson (Art. 152 Abs. 2 StPO)**

Hat Ihrer Meinung nach die Anwesenheit der Begleitperson ganz allgemein gesehen einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

☐ positiv	☐ eher positiv	☐ weder positiv noch negativ	☐ eher negativ	☐ negativ	☐ keine Erfahrung mit begleiteten Opfern

22%

Hat Ihrer Meinung nach die Anwesenheit der Begleitperson ganz allgemein gesehen einen positiven oder negativen Effekt auf das Verfahren?

☐ positiv	☐ eher positiv	☐ weder positiv noch negativ	☐ eher negativ	☐ negativ

24%

Was bedeutet es insgesamt gesehen für Ihre Arbeit, wenn ein Opfer durch eine Vertrauensperson begleitet wird?

- ☐ es erleichtert die Arbeit stark
 ☐ es erleichtert die Arbeit ein bisschen
 ☐ es hat keine Auswirkungen auf die Arbeit
 ☐ es erschwert die Arbeit ein bisschen
 ☐ es erschwert die Arbeit stark

26%

Besondere Schutzmassnahmen nach Art. 153 Abs. 1 StPO und Art. 154 StPO

Wenn eine Person Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Integrität wurde, wird diese Person in Ihrer Behörde von einer Person des gleichen Geschlechts einvernommen?

- ☐ ja, immer
 ☐ ja, auf Antrag des Opfers
 ☐ nein

Hat es Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität, wenn sie von einer Person des gleichen Geschlechts einvernommen werden?

- ☐ positiv
 ☐ eher positiv
 ☐ weder positiv noch negativ
 ☐ eher negativ
 ☐ negativ

Verfügt Ihre Behörde über speziell ausgebildete Personen zur Befragung von Kindern?

- ☐ nein
 ☐ ja

Gibt es in Ihrer Behörde Fälle, in denen die besonderen Massnahmen zum Schutz von Kindern als Opfer (Art. 154 StPO) nicht getroffen wurden?

- ☐ nein
 ☐ ja

29%

Aussageverweigerungsrecht des Opfers von Straftaten gegen die sexuelle Integrität

Gemäss Art. 169 Abs. 4 StPO kann das Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Integrität in jedem Fall die Aussage zu Fragen, die seine Intimsphäre betreffen, verweigern: Wann werden Opfer in Ihrer Behörde in der Regel über dieses Recht informiert?

- ☐ nur bei der ersten Einvernahme in unserer Behörde
☐ bei jeder Einvernahme in unserer Behörde
☐ es erfolgt keine spezifische Information über Art. 169 Abs. 4 StPO
☐ in folgenden Situationen/Fällen:

32%

Wann wird den Opfern in Ihrer Behörde mehrheitlich das entsprechende Formular, mit dem sich die Opfer als Privatkläger im Verfahren gegen die beschuldigte Person konstituieren können, ausgehändigt?

Bitte bringen Sie die unten aufgeführten Aushändigungszeitpunkte in eine Rangfolge, bei der die am häufigsten angewandte eine 1 erhält, die zweithäufigste eine 2 usw. Wird eine der erwähnten Massnahmen in Ihrer Behörde gar nicht angewandt, tragen Sie bitte eine 0 ein.

- ☐ persönlich anlässlich der ersten Einvernahme
- ☐ persönlich anlässlich der zweiten oder einer späteren Einvernahme
- ☐ postalisch im Anschluss an die erste Einvernahme
- ☐ postalisch im Anschluss an die, an die erste Einvernahme anschliessende Einvernahmen
- ☐ wird in der Regel durch die Staatsanwaltschaft erledigt
- ☐ anderer Zeitpunkt:

35%

Bei Opfern, die sich *nicht sogleich als Privatküglerschaft konstituieren*: Wird von diesen im Moment der Vorlage des entsprechenden Formulars eine *Verzichtserklärung* abgenommen?

- ☐ Ja, die Nichtkonstituierung als Privatkügläger ist gleichbedeutend mit dem Verzicht auf die Privatküglerschaft (d.h., es gibt zwei Antwortmöglichkeiten: "Ja, ich konstituiere mich als Privatkügläger" und "Nein, ich verzichte auf die Konstituierung als Privatkügläger")
- ☐ Nein, die Verzichtserklärung ist eine separate Frage, die offen gelassen werden kann, auch wenn sich das Opfer derzeit nicht als Privatkügläger konstituiert
- ☐ Nein, das verwendete Formular enthält gar keine Rubrik zum Verzicht auf die Privatküglerschaft

Für den Zeitpunkt der Konstituierung bzw. des Verzichts auf eine Konstituierung als Privatküglerschaft: Können die Opfer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter (insb. bei Kindern als Opfern) Ihrer Meinung nach die Folgen abschätzen, die eine Konstituierung bzw. ein Verzicht mit sich bringen?

☐ nein, nie	☐ ja, in ca. 50 % der Fälle
☐ ja, in ca. 10 % der Fälle	☐ ja, in ca. 75 % der Fälle
☐ ja, in ca. 25 % der Fälle	☐ ja, in ca. 100 % der Fälle

41%

Anwaltliche Vertretung für Opfer

Gemäss geltender Strafprozessordnung hat die beschuldigte Person ein Anrecht auf einen Anwalt der ersten Stunde, das Opfer hingegen nicht: Hat dieser Umstand Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

positiv

☐

eher positiv

☐

weder positiv noch negativ

☐

eher negativ

☐

negativ

☐

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Gehen Sie davon aus, dass das Opfer in einem Strafverfahren anwaltlich nicht vertreten ist, die beschuldigte Person hingegen schon: Hat diese Konstellation Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

positiv

☐

eher positiv

☐

weder positiv noch negativ

☐

eher negativ

☐

negativ

☐

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

47%

Unentgeltliche Rechtspflege im Strafpunkt

Gemäss geltendem Recht wird die unentgeltliche Rechtspflege für Opfer im Strafprozess nur für die Durchsetzung von Zivilansprüchen gewährt, nicht jedoch, wenn sich die Privatklage ausschliesslich auf den Strafpunkt bezieht: Hat dieser Umstand Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf das Opfer?

positiv

☐

eher positiv

☐

weder positiv noch negativ

☐

eher negativ

☐

negativ

☐

Wie oft verzichten Opfer Ihrer Meinung nach darauf, sich als Privatkülerschaft ausschliesslich im Strafpunkt zu beteiligen, weil die unentgeltliche Rechtspflege fehlt?

☐ in keinem der Fälle☐ in ca. 10 % der Fälle☐ in ca. 25 % der Fälle☐ in ca. 50 % der Fälle☐ in ca. 75 % der Fälle☐ in ca. 100 % der Fälle

53%

Organisation und Vollzug des OHG

Die nun folgenden Fragen beziehen sich auf den Vollzug des OHG. Auch hier finden Sie wieder zwei verschiedene Arten von Fragen: Einerseits Fragen die sich auf die Praxis in Ihrer Behörde beziehen, andererseits Fragen, die Ihre persönliche Meinung betreffen.

Wie im vorigen Abschnitt bitten wir Sie wiederum pro Frage nur eine Antwort anzukreuzen. Fragen, bei denen mehr als eine Antwort ausgewählt werden kann, sind entsprechend gekennzeichnet.

Informationspflicht der Strafverfolgungsbehörden über das OHG

Wie werden die Opfer in Ihrer Behörde gemäss Art. 305 Abs. 2 StPO mehrheitlich über den Anspruch auf finanzielle Leistungen nach OHG informiert?

Bitte bringen Sie die unten aufgeführten Informationsformen in eine Rangfolge, bei der die am häufigsten angewandte eine 1 erhält, die zweithäufigste eine 2 usw. Wird eine der erwähnten Massnahmen in Ihrer Behörde gar nicht angewandt, tragen Sie bitte eine 0 ein.

- ☐ persönliche Abgabe eines Schriftstücks
- ☐ mündlich im Gespräch
- ☐ Vorlesen eines Texts im Gespräch
- ☐ Zusenden eines schriftlichen Texts auf dem Postweg
- ☐ andere:

Wie werden die Opfer nach Art. 305 Abs. 2 StPO mehrheitlich über die Adressen und Aufgabe der Opferhilfe informiert?

Bitte bringen Sie die unten aufgeführten Informationsformen in eine Rangfolge, bei der die am häufigsten angewandte eine 1 erhält, die zweithäufigste eine 2 usw. Wird eine der erwähnten Massnahmen in Ihrer Behörde gar nicht angewandt, tragen Sie bitte eine 0 ein.

- ☐ persönliche Abgabe eines Schriftstücks
- ☐ mündlich im Gespräch
- ☐ Vorlesen eines Texts im Gespräch
- ☐ Zusenden eines schriftlichen Texts auf dem Postweg
- ☐ andere:

Verfügt Ihre Behörde über Richtlinien, wie die Information des Opfers zu erfolgen hat?

☐ nein

☐ ja

Wie wird in Zweifelsfällen über die Qualifikation einer mutmasslich geschädigten Person als Opfer i.S.v. Art. 116 StPO entschieden?

- ☐ im Zweifelsfalle immer Qualifikation als Opfer
- ☐ im Zweifelsfalle keine Qualifikation als Opfer
- ☐ Qualifikation als Opfer, falls geschädigte Person Opferstellung plausibel glaubhaft machen kann
- ☐ Andere:

60%

Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Beratungsstellen

Wie bewerten Sie insgesamt den Datenaustausch zwischen Ihrer Behörde und den Opferberatungsstellen?

☐ funktioniert gut

☐ funktioniert eher gut

☐ funktioniert eher schlecht

☐ funktioniert schlecht

Wie könnte Ihrer Meinung nach der Datenaustausch zwischen Ihrer Behörde und den Opferberatungsstellen verbessert werden?

Wie bewerten Sie insgesamt die Zusammenarbeit zwischen Ihrer Behörde und den Beratungsstellen?

☐ gut

☐ eher gut

☐ eher schlecht

☐ schlecht

Wo gibt es Probleme in der Zusammenarbeit zwischen Ihrer Behörde und den Beratungsstellen?

Kommt es über die Übermittlung der Daten und das Informationsschreiben an die Opfer hinaus zu einem Austausch über einzelne Fälle zwischen Ihrer Behörde und den Opferberatungsstellen?

☐ immer

☐ häufig

☐ selten

☐ nie

68%

Vollzug des OHG

Ist ihrer Meinung nach das Angebot an Opferberatungsstellen in der Schweiz ausreichend, um den Opfern die entsprechende Wahlfreiheit (Art. 15 Abs. 3 OHG) zu ermöglichen?

ausreichend

eher ausreichend

eher nicht ausreichend

nicht ausreichend

Verfügen die Fachpersonen in den Beratungsstellen Ihrer Meinung nach über ausreichende Fachkenntnis?

ausreichend

eher ausreichend

eher nicht ausreichend

nicht ausreichend

Bestehen Ihrer Meinung nach in Ihrem Kanton ausreichende Möglichkeiten, für alle Opferkategorien eine spezialisierte Beratung zu erhalten?

ausreichend

eher ausreichend

eher nicht ausreichend

nicht ausreichend

Wenn Sie speziell den Kanton, in dem sie arbeiten betrachten, wie würden Sie die Umsetzung des OHG insgesamt beurteilen?

gut

eher gut

eher schlecht

schlecht

Wie bewerten Sie die Umsetzung der Empfehlungen der SVK-OHG in dem Kanton, in dem Sie arbeiten?

gut

eher gut

eher schlecht

schlecht

weiss nicht

Was könnte Ihrer Meinung nach bei der Umsetzung des OHG in dem Kanton, in dem Sie arbeiten, verbessert werden?

76%

Sozio-demographischer Hintergrund

Zum Abschluss möchten wir Ihnen gerne noch einige wenige Fragen zu Ihrer Person stellen, die von uns, ebenso wie Ihre übrigen Angaben, selbstverständlich vertraulich und anonym behandelt werden.

Welches Geschlecht haben Sie?☐ männlich☐ weiblich**Seit wie vielen Jahren sind Sie in der Behörde tätig in der Sie derzeit angestellt sind?**☐ weniger als 6 Monate☐ 6 Monate bis 1 Jahr☐ mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre☐ mehr als 5 Jahre bis 10 Jahre☐ mehr als 10 Jahre bis 15 Jahre☐ mehr als 15 Jahre**Seit wie vielen Jahren arbeiten Sie in der derzeitigen Position in Ihrer Behörde?**☐ weniger als 6 Monate☐ 6 Monate bis 1 Jahr☐ mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre☐ mehr als 5 Jahre bis 10 Jahre☐ mehr als 10 Jahre bis 15 Jahre☐ mehr als 15 Jahre**Was ist Ihre genaue Funktion?****Seit wie vielen Jahren sind Sie insgesamt bereits bei der Polizei beschäftigt?**☐ weniger als 6 Monate☐ 6 Monate bis 1 Jahr☐ mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre☐ mehr als 5 Jahre bis 10 Jahre☐ mehr als 10 Jahre bis 15 Jahre☐ mehr als 15 Jahre

84%

Allgemeine Bemerkungen

Befragt werden: Behörden Erstinstanzliches Strafgericht

u^bb
UNIVERSITÄT
BERN

2%

Bitte wählen Sie eine Sprache aus. Veuillez choisir une langue. La preghiamo di scegliere la lingua.

- ☒ Deutsch
- ☐ Français
- ☐ Italiano

5%

In welcher Behörde arbeiten Sie?

- ☐ Polizei
- ☐ Staatsanwaltschaft
- ☐ Jugendanwaltschaft
- ☒ Erstinstanzliches Strafgericht

7%

Auswirkungen der StPO auf die Opfer

Der erste Teil des Fragebogens bezieht sich auf die opferschutzrelevanten Bestimmungen der 2011 in Kraft getretenen schweizerischen StPO. Dazu werden wir Ihnen eine Reihe von Fragen stellen, durch die wir herausfinden möchten, wie die gesetzlichen Bestimmungen in Ihrer Behörde umgesetzt werden. Gleichzeitig bitten wir Sie um Ihre persönliche Meinung dazu, inwiefern sich die Situation der Opfer durch die schweizerische StPO verändert hat.

Für die spätere Auswertung ist es wichtig, dass der Fragebogen möglichst vollständig ausgefüllt ist.

Bitte wählen sie bei jeder Frage grundsätzlich jeweils nur eine Antwortmöglichkeit aus. Bei einigen wenigen Fragen gibt es die Möglichkeit, mehrere Antworten auszuwählen; Sie werden entsprechend darauf hingewiesen, bei welchen Fragen dies der Fall ist.

Ihre Angaben werden selbstverständlich vertraulich und anonym behandelt.

Zunächst möchten wir Sie bitten, eine ganz allgemeine Einschätzung abzugeben: Hat sich Ihrer Meinung nach die Situation der Opfer insgesamt durch die schweizerische StPO verbessert oder verschlechtert?

verbessert



eher verbessert



unverändert



eher verschlechtert



verschlechtert



Im Folgenden bitten wir Sie um diese Einschätzung: Hat sich die Situation der Opfer durch die schweizerische StPO hinsichtlich der folgenden vier Themenbereiche Ihrer Meinung nach gesamthaft verbessert oder verschlechtert?

	verbessert	eher verbessert	unverändert	eher verschlechtert	verschlechtert
Persönlichkeitsschutz und Schutzmassnahmen (Art. 70 Abs. 1 bst. a; Art. 74 Abs. 4; Art. 152-154 StPO)	☐	☐	☐	☐	☐
Informationsrechte (Art. 305; Art. 330 Abs. 3 StPO)	☐	☐	☐	☐	☐
Teilnahmerechte sowie weitere Rechte im Verfahren (Art. 70 Abs. 2; Art. 118 ff.; Art. 152 Abs. 2; Art. 169 Abs. 4; Art. 335 Abs. 4 StPO)	☐	☐	☐	☐	☐
Kostenrisiko (Art. 136 ff. StPO)	☐	☐	☐	☐	☐

10%

Nicht-Konfrontation zwischen Opfer und beschuldigter Person

Wann werden Opfer in Ihrer Behörde über ihr Recht informiert, einen Antrag auf Nicht-Konfrontation mit der beschuldigten Person stellen zu können?

- ☐ einmalig bei der ersten Einvernahme in unserer Behörde
- ☐ bei jeder erneuten Einvernahme in unserer Behörde
- ☐ nur, falls eine Begegnung zwischen Opfer und beschuldigter Person tatsächlich zu erwarten ist
- ☐ in folgenden Situationen/Fällen:

Gegenüberstellungen nach Art. 146 Abs. 2 StPO (i.S.v. Konfrontationseinvernahmen) können unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 152 Abs. 4; Art. 153 Abs. 2; Art. 154 Abs. 4 lit. a StPO) auch gegen den Willen des Opfers durchgeführt werden: Bitte schätzen Sie, wie oft dies in Ihrer Behörde hinsichtlich der unten aufgeführten Konstellationen vorkommt.

	nie	in ca. 10 % der Fälle	in ca. 25 % der Fälle	in ca. 50 % der Fälle	in ca. 75 % der Fälle	in ca. 100 % der Fälle
bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität (Art. 153 Abs. 2 StPO)	☐	☐	☐	☐	☐	☐
bei Kindern als Opfer (Art. 154 Abs. 4 lit. a StPO)	☐	☐	☐	☐	☐	☐
bei sonstigen Opfern (Art. 152 Abs. 4 StPO)	☐	☐	☐	☐	☐	☐

12%

Speziell bei Kindern als Opfer

Bei Kindern als Opfer: Welche Massnahmen werden in Ihrer Behörde gewählt, um die Verteidigungsrechte der beschuldigten Person so weit als möglich zu gewährleisten, falls keine direkte Konfrontation stattfindet?

Bitte bringen Sie die unten aufgeführten Massnahmen in eine Rangfolge, bei der die am häufigsten angewandte eine 1 erhält, die zweithäufigste eine 2 usw. Wird eine der erwähnten Massnahmen in Ihrer Behörde gar nicht angewandt, tragen Sie bitte eine 0 ein.

- ☐ Befragung in Abwesenheit der beschuldigten Person, aber in Anwesenheit von deren Verteidigung
- ☐ Möglichkeit, in das Einvernahmeprotokoll Einsicht zu nehmen und danach (schriftlich) Ergänzungsfragen zu stellen
- ☐ Videoaufzeichnung mit Möglichkeit, zeitlich versetzt Ergänzungsfragen zu stellen
- ☐ Audiovisuelle Liveübertragung aus separatem Raum mit Möglichkeit, unmittelbar Ergänzungsfragen zu stellen
- ☐ andere:

Bei Kindern als Opfer: Werden in Ihrer Behörde weitere als die oben aufgeführten Massnahmen ergriffen?

- ☐ nein
- ☐ ja, folgende:

Bei Kindern als Opfer: Sind die folgenden Massnahmen Ihrer Meinung nach ausreichend, um das Recht auf Nicht-Konfrontation mit der beschuldigten Person zu gewährleisten?

	ausreichend	eher ausreichend	eher nicht ausreichend	nicht ausreichend	kann ich nicht beurteilen
Befragung in Abwesenheit der beschuldigten Person, aber in Anwesenheit von deren Verteidigung	☐	☐	☐	☐	☐
Möglichkeit, in das Einvernahmeprotokoll Einsicht zu nehmen und danach (schriftlich) Ergänzungsfragen zu stellen	☐	☐	☐	☐	☐
Videoaufzeichnung mit Möglichkeit, zeitlich versetzt Ergänzungsfragen zu stellen	☐	☐	☐	☐	☐
Audiovisuelle Liveübertragung aus separatem Raum mit Möglichkeit, unmittelbar Ergänzungsfragen zu stellen	☐	☐	☐	☐	☐
Andere:	☐	☐	☐	☐	☐

Welche weiteren Massnahmen sind Ihrer Meinung nach sinnvoll?

14%

Sepziell bei erwachsenen Opfern

Bei erwachsenen Opfern: Welche Massnahmen werden in Ihrer Behörde gewählt, um die Verteidigungsrechte der beschuldigten Person so weit als möglich zu gewährleisten, falls keine direkte Konfrontation stattfindet?

Bitte bringen Sie die unten aufgeführten Massnahmen in eine Rangfolge, bei der die am häufigsten angewandte eine 1 erhält, die zweithäufigste eine 2 usw. Wird eine der erwähnten Massnahmen in Ihrer Behörde gar nicht angewandt, tragen Sie bitte eine 0 ein.

☐	Befragung in Abwesenheit der beschuldigten Person, aber in Anwesenheit von deren Verteidigung
☐	Möglichkeit, in das Einvernahmeprotokoll Einsicht zu nehmen und danach (schriftlich) Ergänzungsfragen zu stellen
☐	Videoaufzeichnung mit Möglichkeit, zeitlich versetzt Ergänzungsfragen zu stellen
☐	Audiovisuelle Liveübertragung aus separatem Raum mit Möglichkeit, unmittelbar Ergänzungsfragen zu stellen
☐	andere:

Bei erwachsenen Opfern: Werden in Ihrer Behörde weitere als die oben aufgeführten Massnahmen ergriffen?

☐ nein

☐ ja, folgende:

Bei erwachsenen Opfern: Sind die folgenden Massnahmen Ihrer Meinung nach ausreichend, um das Recht auf Nicht-Konfrontation mit der beschuldigten Person zu gewährleisten?

	ausreichend	eher ausreichend	eher nicht ausreichend	nicht ausreichend	kann ich nicht beurteilen
Befragung in Abwesenheit der beschuldigten Person, aber in Anwesenheit von deren Verteidigung	☐	☐	☐	☐	☐
Möglichkeit, in das Einvernahmeprotokoll Einsicht zu nehmen und danach (schriftlich) Ergänzungsfragen zu stellen	☐	☐	☐	☐	☐
Videoaufzeichnung mit Möglichkeit, zeitlich versetzt Ergänzungsfragen zu stellen	☐	☐	☐	☐	☐
Audiovisuelle Liveübertragung aus separatem Raum mit Möglichkeit, unmittelbar Ergänzungsfragen zu stellen	☐	☐	☐	☐	☐
Andere:	☐	☐	☐	☐	☐

Welche weiteren Massnahmen wären Ihrer Meinung nach sinnvoll?

17%

Ausserhalb von Verfahrenshandlungen

Wie wird in Ihrer Behörde *ausserhalb* von *Verfahrenshandlungen* sichergestellt, dass sich Opfer und beschuldigte Person nicht begegnen?

Bitte geben Sie zusätzlich an, ob diese Massnahmen in Ihrer Behörde immer oder nur auf Verlangen des Opfers ergriffen werden. (Mehrfachnennungen möglich)

Massnahme	immer	bei manchen Opfergruppen immer	nur auf Verlangen des Opfers
☐ separater Wartebereich	☐	☐ welche?	☐
☐ zeitliche Vorkehrungen	☐	☐ welche?	☐
☐ andere Massnahmen:	☐	☐ welche?	☐

Sind die folgenden Massnahmen Ihrer Meinung nach ausreichend, um *ausserhalb* von *Verfahrenshandlungen* sicherzustellen, dass sich Opfer und beschuldigte Personen nicht begegnen?

	ausreichend	eher ausreichend	eher nicht ausreichend	nicht ausreichend	kann ich nicht beurteilen
separater Wartebereich	☐	☐	☐	☐	☐
zeitliche Vorkehrungen	☐	☐	☐	☐	☐
Andere:	☐	☐	☐	☐	☐

Welche weiteren Massnahmen wären Ihrer Meinung nach sinnvoll?

19%

Umsetzung weiterer Opferrechte nach StPO**Begleitung durch Vertrauensperson (Art. 152 Abs. 2 StPO)**

Hat Ihrer Meinung nach die Anwesenheit der Begleitperson ganz allgemein gesehen einen positiven oder negativen Effekt auf die **Opfer**?

positiv ☐eher positiv ☐weder positiv noch negativ ☐eher negativ ☐negativ ☐keine Erfahrung mit begleiteten Opfern ☐

22%

Hat Ihrer Meinung nach die Anwesenheit der Begleitperson ganz allgemein gesehen einen positiven oder negativen Effekt auf das **Verfahren**?

☐ positiv☐ eher positiv☐ weder positiv noch negativ☐ eher negativ☐ negativ

24%

Sie haben bereits 24% der Umfrage ausgefüllt.

Was bedeutet es insgesamt gesehen für Ihre Arbeit, wenn ein Opfer durch eine Vertrauensperson begleitet wird?

es erleichtert die Arbeit stark ☐es erleichtert die Arbeit ein bisschen ☐es hat keine Auswirkungen auf die Arbeit ☐es erschwert die Arbeit ein bisschen ☐es erschwert die Arbeit stark ☐

26%

Sie haben bereits 26% der Umfrage ausgefüllt.

Besondere Schutzmassnahmen nach Art. 153 Abs. 1 StPO und Art. 154 StPO

Verfügt Ihre Behörde über speziell ausgebildete Personen zur Befragung von Kindern?

☐ nein☐ ja

Gibt es in Ihrer Behörde Fälle, in denen die besonderen Massnahmen zum Schutz von Kindern als Opfer (Art. 154 StPO) nicht getroffen wurden?

☐ nein☐ ja

29%

Hat es Ihrer Meinung nach einen positiven oder einen negativen Effekt auf die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität, wenn dem Gericht eine Person desselben Geschlechts angehört?

positiv ☐eher positiv ☐weder positiv noch negativ ☐eher negativ ☐negativ ☐

32%

Aussageverweigerungsrecht des Opfers von Straftaten gegen die sexuelle Integrität

Gemäss Art. 169 Abs. 4 StPO kann das Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Integrität in jedem Fall die Aussage zu Fragen, die seine Intimsphäre betreffen, verweigern: Wann werden Opfer in Ihrer Behörde in der Regel über dieses Recht informiert?

- ☐ nur bei der ersten Einvernahme in unserer Behörde
- ☐ bei jeder Einvernahme in unserer Behörde
- ☐ es erfolgt keine spezifische Information über Art. 169 Abs. 4 StPO
- ☐ in folgenden Situationen/Fällen:

Wie oft nehmen Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität das Recht auf Aussageverweigerung gemäss Art. 169 Abs. 4 StPO in Anspruch?

- ☐ nie
- ☐ in ca. 10 % der Fälle
- ☐ in ca. 25 % der Fälle
- ☐ in ca. 50 % der Fälle
- ☐ in ca. 75 % der Fälle
- ☐ in ca. 100 % der Fälle

Wie oft werden Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität Ihrer Erfahrung nach durch die beschuldigte Person oder durch Drittpersonen unter Druck gesetzt, das Aussageverweigerungsrecht gemäss Art. 169 Abs. 4 StPO in Anspruch zu nehmen?

- ☐ nie
- ☐ in ca. 10 % der Fälle
- ☐ in ca. 25 % der Fälle
- ☐ in ca. 50 % der Fälle
- ☐ in ca. 75 % der Fälle
- ☐ in ca. 100 % der Fälle

Wie wirkt sich das Aussageverweigerungsrecht gemäss Art. 169 Abs. 4 StPO Ihrer Meinung nach in der Praxis insgesamt auf das Opfer aus?

- ☐ positiv
- ☐ eher positiv
- ☐ weder positiv noch negativ
- ☐ eher negativ
- ☐ negativ

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Wie wirkt sich das Aussagenverweigerungsrecht gemäss Art. 169 Abs. 4 StPO Ihrer Meinung nach auf das Verfahren aus? (Mehrfachnennungen möglich)

- ☐ keine Auswirkungen auf das Verfahren
- ☐ Wahrheitsfindung wird erschwert
- ☐ Verfahren enden häufiger mit einer Einstellung bzw. mit einem Freispruch der beschuldigten Person
- ☐ Verfahren enden häufiger mit einer Verurteilung der beschuldigten Person
- ☐ Andere:

34%

Konstituierung als Privatlägerschaft

Hat die Möglichkeit, sich als Privatlägerschaft am Strafprozess zu beteiligen Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

positiv	eher positiv	weder positiv noch negativ	eher negativ	negativ
☐	☐	☐	☐	☐

Hat die Möglichkeit, Zivilansprüche adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen zu können Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

positiv	eher positiv	weder positiv noch negativ	eher negativ	negativ
☐	☐	☐	☐	☐

Die Konstituierung als Privatlägerschaft ist gemäss Art. 118 Abs. 3 StPO nur bis zum Abschluss des Vorverfahrens möglich: Hat dieser Umstand Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

positiv	eher positiv	weder positiv noch negativ	eher negativ	negativ
☐	☐	☐	☐	☐

38%

Strafbefehlsverfahren und Opferrechte

Hat es Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer, wenn Verfahren mittels Strafbefehlen abgeschlossen werden?

positiv	eher positiv	weder positiv noch negativ	eher negativ	negativ
☐	☐	☐	☐	☐

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Stellt die Zunahme von rechtskräftigen Verurteilungen in der Form eines Strafbefehls Ihrer Meinung nach einen Nachteil für die Opfer speziell im Hinblick auf die Konstituierung als Privatlägerschaft dar?

☐ nein	☐ ja

In einem Strafverfahren gegen einen erwachsenen Beschuldigten, das mittels Strafbefehl erledigt wird, haben Opfer keine Möglichkeit, eine bestrittene Zivilforderung beurteilen zu lassen: Hat dieser Umstand Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

positiv

☐

eher positiv

☐

weder positiv noch negativ

☐

eher negativ

☐

negativ

☐

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Das Strafbefehlsverfahren kann auch bei Gewalt- und Sexualstraftaten zur Anwendung kommen, die keine blosse Übertretungen darstellen: Hat dieser Umstand Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

positiv

☐

eher positiv

☐

weder positiv noch negativ

☐

eher negativ

☐

negativ

☐

Ist Ihrer Meinung nach das in Art. 352 Abs. 1 StPO festgelegte Höchststrafmass für Strafbefehle von 6 Monaten Freiheitsstrafe bzw. 180 Tagessätzen Geldstrafe angemessen?

zu tief

☐

angemessen

☐

zu hoch

☐

41%

Haben die Opfer Ihrer Meinung nach im Strafbefehlsverfahren ausreichend Möglichkeiten, ihre Rechte wahrzunehmen?

mehr als ausreichend

☐

ausreichend

☐

nicht ausreichend

☐

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Zum Vergleich: Haben die Opfer Ihrer Meinung nach im ordentlichen Verfahren ausreichend Möglichkeiten, ihre bestehenden Rechte wahrzunehmen?

mehr als ausreichend

☐

ausreichend

☐

nicht ausreichend

☐

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

46%

Abgekürztes Verfahren

Die Erledigung eines Strafverfahren in der Form des abgekürzten Verfahrens gemäss Art. 358 ff. StPO setzt voraus, dass eine Regelung der zivilrechtlichen Ansprüche der Privatklägerschaft (d.h. u.U. ein Opfer im Sinne des OHG) getroffen worden ist und die Privatklägerschaft die Anklageschrift nicht ablehnt: Wie wirkt sich diese Regelung Ihrer Meinung nach auf das Opfer aus?

positiv

☐

eher positiv

☐

weder positiv noch negativ

☐

eher negativ

☐

negativ

☐

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Wie oft werden Opfer Ihrer Erfahrung nach unter Druck gesetzt, der Anklageschrift zuzustimmen (Art. 360 Abs. 2 StPO)?

☐ nie☐ in ca. 10 % der Fälle☐ in ca. 25 % der Fälle☐ in ca. 50 % der Fälle☐ in ca. 75 % der Fälle☐ in ca. 100 % der Fälle

Wie wirkt sich die Regelung gemäss Art. 360 Abs. 2 StPO, wonach die Privatklägerschaft der Anklageschrift zustimmen muss, Ihrer Meinung nach auf das Verfahren aus?

positiv

☐

eher positiv

☐

weder positiv noch negativ

☐

eher negativ

☐

negativ

☐

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

51%

Anwaltliche Vertretung für Opfer

Gemäss geltender Strafprozessordnung hat die beschuldigte Person ein Anrecht auf einen Anwalt der ersten Stunde, das Opfer hingegen nicht: Hat dieser Umstand Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

positiv ☐
eher positiv ☐
weder positiv noch negativ ☐
eher negativ ☐
negativ ☐

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Gehen Sie davon aus, dass das Opfer in einem Strafverfahren anwaltlich nicht vertreten ist, die beschuldigte Person hingegen schon: Hat diese Konstellation Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

positiv ☐
eher positiv ☐
weder positiv noch negativ ☐
eher negativ ☐
negativ ☒

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

56%

Unentgeltliche Rechtspflege im Strafpunkt

Gemäss geltendem Recht wird die unentgeltliche Rechtspflege für Opfer im Strafprozess nur für die Durchsetzung von Zivilansprüchen gewährt, nicht jedoch, wenn sich die Privatklage ausschliesslich auf den Strafpunkt bezieht: Hat dieser Umstand Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf das Opfer?

positiv ☐
eher positiv ☐
weder positiv noch negativ ☐
eher negativ ☐
negativ ☐

Wie oft verzichten Opfer Ihrer Meinung nach darauf, sich als Privatklägerschaft ausschliesslich im Strafpunkt zu beteiligen, weil die unentgeltliche Rechtspflege fehlt?

☐ in keinem der Fälle

☐ in ca. 50 % der Fälle

☐ in ca. 10 % der Fälle

☐ in ca. 75 % der Fälle

☐ in ca. 25 % der Fälle

☐ in ca. 100 % der Fälle

61%

Zusammenspiel zwischen dem unentgeltlichen Rechtsbeistand nach StPO und der anwaltlichen Vertretung (als Leistung Dritter) nach OHG**Wie oft kommt es vor, dass der Privatklägerschaft Verfahrenskosten nach Art. 427 StPO auferlegt wurden?**

immer



häufig



selten



nie



selten

Wie oft kommt es vor, dass die Privatklägerschaft zur Rückerstattung der Kosten für die unentgeltliche Rechtspflege verpflichtet wurde?

immer



häufig



selten



nie



66%

Organisation und Vollzug des OHG

Die nun folgenden Fragen beziehen sich auf den Vollzug des OHG. Auch hier finden Sie wieder zwei verschiedene Arten von Fragen: Einerseits Fragen die sich auf die Praxis in Ihrer Behörde beziehen, andererseits Fragen, die Ihre persönliche Meinung betreffen.

Wie im vorigen Abschnitt bitten wir Sie wiederum pro Frage nur eine Antwort anzukreuzen. Fragen, bei denen mehr als eine Antwort ausgewählt werden kann, sind entsprechend gekennzeichnet.

Wie wird in Zweifelsfällen über die Qualifikation einer mutmasslich geschädigten Person als Opfer i.S.v. Art. 116 StPO entschieden?☐ im Zweifelsfalle immer Qualifikation als Opfer☐ im Zweifelsfalle keine Qualifikation als Opfer☐ Qualifikation als Opfer, falls geschädigte Person Opferstellung plausibel glaubhaft machen kann☐ Andere:

73%

Vollzug des OHG

Ist ihrer Meinung nach das Angebot an Opferberatungsstellen in der Schweiz ausreichend, um den Opfern die entsprechende Wahlfreiheit (Art. 15 Abs. 3 OHG) zu ermöglichen?

☐ ausreichend
 ☐ eher ausreichend
 ☐ eher nicht ausreichend
 ☐ nicht ausreichend

Verfügen die Fachpersonen in den Beratungsstellen Ihrer Meinung nach über ausreichende Fachkenntnis?

☐ ausreichend
 ☐ eher ausreichend
 ☐ eher nicht ausreichend
 ☐ nicht ausreichend

Bestehen Ihrer Meinung nach in Ihrem Kanton ausreichende Möglichkeiten, für alle Opferkategorien eine spezialisierte Beratung zu erhalten?

☐ ausreichend
 ☐ eher ausreichend
 ☐ eher nicht ausreichend
 ☒ nicht ausreichend

Wenn Sie speziell den Kanton, in dem sie arbeiten betrachten, wie würden Sie die Umsetzung des OHG insgesamt beurteilen?

☐ gut
 ☐ eher gut
 ☐ eher schlecht
 ☐ schlecht

Wie bewerten Sie die Umsetzung der Empfehlungen der SVK-OHG in dem Kanton, in dem Sie arbeiten?

☐ gut
 ☐ eher gut
 ☐ eher schlecht
 ☐ schlecht
 ☐ weiss nicht

Was könnte Ihrer Meinung nach bei der Umsetzung des OHG in dem Kanton, in dem Sie arbeiten, verbessert werden?

79%

Sozio-demographischer Hintergrund

Zum Abschluss möchten wir Ihnen gerne noch einige wenige Fragen zu Ihrer Person stellen, die von uns, ebenso wie Ihre übrigen Angaben, selbstverständlich vertraulich und anonym behandelt werden.

Welches Geschlecht haben Sie?

☐ männlich ☐ weiblich

Seit wie vielen Jahren sind Sie in der Behörde tätig in der Sie derzeit angestellt sind?

☐ weniger als 6 Monate ☐ mehr als 5 Jahre bis 10 Jahre
☐ 6 Monate bis 1 Jahr ☐ mehr als 10 Jahre bis 15 Jahre
☐ mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre ☒ mehr als 15 Jahre

mehr als 15

Seit wie vielen Jahren arbeiten Sie in der derzeitigen Position in Ihrer Behörde?

☐ weniger als 6 Monate ☐ mehr als 5 Jahre bis 10 Jahre
☐ 6 Monate bis 1 Jahr ☐ mehr als 10 Jahre bis 15 Jahre
☐ mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre ☐ mehr als 15 Jahre

Was ist Ihre genaue Funktion?

Seit wie vielen Jahren sind Sie insgesamt bereits bei einem Strafgericht beschäftigt?

☐ weniger als 6 Monate ☐ mehr als 5 Jahre bis 10 Jahre
☐ 6 Monate bis 1 Jahr ☐ mehr als 10 Jahre bis 15 Jahre
☐ mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre ☐ mehr als 15 Jahre

86%

Sie haben bereits 86% der Umfrage ausgefüllt.

Allgemeine Bemerkungen

93%

Wenn Sie jetzt weiter klicken, wird die Umfrage beendet.

Sie können sich danach nicht wieder einloggen.

100%

Das waren alle unsere Fragen.

Herzlichen Dank für Ihre Mitarbeit.

92%

Wenn Sie jetzt weiter klicken, wird die Umfrage beendet.

Sie können sich danach nicht wieder einloggen.

100%

Das waren alle unsere Fragen.

Herzlichen Dank für Ihre Mitarbeit.

Anhang 3: Leitfaden qualitative Interviews

Qualitative Befragung Beratungsstellen

Gesprächsleitfaden

Einstieg

Frage 1: Wie sieht bei Ihnen ein typischer Arbeitstag aus?

- Was sind die häufigsten Situationen? Beschreiben Sie bitte.

Bedürfnisse der verschiedenen Opfergruppen

Frage 2: Wenn Sie an Ihren Arbeitsalltag denken, kommen zu Ihnen eher Frauen oder Männer?

- Sind darunter viele Menschen mit anderem soziokulturellen Hintergrund, die nicht oder nur schwach in der Schweiz integriert sind?
- Betagte oder Menschen mit Behinderungen?

Opfergruppe Frauen

Frage 3: Wenn Sie mit weiblichen Opfern zu tun haben, welche Aspekte sind dabei besonders zu berücksichtigen?

- Welche sind die häufigsten Gründe, weswegen Frauen zu Ihnen kommen?
- Kommen Frauen von sich aus zu Ihnen oder ist es häufiger so, dass Sie die Opfer auf Meldung der Polizei kontaktieren?

Frage 4: Mit welchen Bedürfnissen kommen Frauen zu Ihnen?

- Bestehen bei Frauen spezifische Bedürfnisse, die es z. B. bei Männern nicht gibt?
 - Wie werden diese Bedürfnisse von Ihnen in der Beratung mit einbezogen?
 - Geben Sie ein Beispiel aus der Praxis, wie gehen Sie dabei vor?
- Kennen Sie Besonderheiten in der Beratung von betagten Frauen?
- Von nicht oder nur schwach integrierten Frauen mit Migrationshintergrund?
 - Gibt es speziell in Bezug auf fehlende Sprachkenntnisse Schwierigkeiten, bspw. weil die Opfer ihre Rechte gar nicht erst verstehen?
- Oder von Frauen mit geistigen und/oder körperlichen Beeinträchtigungen?

Frage 5: Erkennen Sie Erwartungen, die seitens der weiblichen Opfer geäußert werden und wenn ja, welche?

- Wie reagieren Sie in der Opferberatungssituation auf diese Erwartungen?
 - Wie gehen Sie damit um?

Opfergruppe Männer

Frage 6: Wenn Sie es mit männlichen Opfern zu tun haben, welche Aspekte sind dabei besonders zu berücksichtigen?

- Welche sind die häufigsten Gründe, weswegen Männer zu Ihnen kommen?
- Kommen Männer von sich aus zu Ihnen oder ist es häufiger so, dass Sie die Opfer auf Meldung der Polizei kontaktieren?

Frage 7: Mit welchen Bedürfnissen kommen Männer zu Ihnen?

- Bestehen bei Männern, die Opfer geworden sind, spezifische Bedürfnisse, die es z. B. bei Frauen nicht gibt?
 - Wie werden diese Bedürfnisse von Ihnen in der Beratung mit einbezogen?
 - Geben Sie dazu ein Beispiel aus der Praxis, wie gehen Sie dabei vor?
- Kennen Sie Besonderheiten in der Beratung von betagten Männern?
- Von Männern mit anderem soziokulturellen Hintergrund, die in der Schweiz nur schwach oder nicht integriert sind?
 - Gibt es speziell in Bezug auf fehlende Sprachkenntnisse Schwierigkeiten, bspw. weil die Opfer ihre Rechte gar nicht erst verstehen?
- Oder von Männern mit geistigen und/oder körperlichen Beeinträchtigungen?
- Was machen Sie, wenn Männer besonderen Schutzes bedürfen?
 - Was ist bei den Männern das Pendant zum Frauenhaus?

Frage 8: Erkennen Sie Erwartungen, die seitens der männlichen Opfer geäußert werden und wenn ja, welche?

- Wie reagieren Sie in der Opferberatungssituation auf diese Erwartungen?
 - Wie gehen Sie damit um?

Opfergruppe Kinder und Jugendliche

Frage 9: Wenn Sie es mit Kindern und Jugendlichen als Opfer zu tun haben, welche Aspekte sind dabei besonders zu berücksichtigen?

- Welche sind die häufigsten Gründe, weshalb Sie mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben?
- Wie kommen Sie mit dieser Opfergruppe in Kontakt?
 - Kontaktieren Sie die Opfer auf Meldung der Polizei oder der KESB?

Frage 10: Was haben Kinder und Jugendliche als Opfer für Bedürfnisse?

- Variieren die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen je nach Alterskategorie?
 - Wenn ja, erklären Sie inwiefern?
 - Gibt es bei Kindern und Jugendlichen spezifische Bedürfnisse, die es bei Erwachsenen nicht gibt?
 - Inwieweit können Sie auf die spezifischen Bedürfnisse nach Altersgruppe in ihrer Beratungsstelle eingehen?

- Geben Sie dazu ein Beispiel aus der Praxis, wie gehen Sie dabei vor?
- Kennen Sie Besonderheiten in der Beratung von Kindern und Jugendlichen mit anderem soziokulturellen Hintergrund, die in der Schweiz nur schwach oder nicht integriert sind?
 - Gibt es speziell in Bezug auf fehlende Sprachkenntnisse Schwierigkeiten, bspw. weil die Opfer ihre Rechte gar nicht erst verstehen?
- Oder von Kindern und Jugendlichen mit geistigen und/oder körperlichen Beeinträchtigungen?
- Was machen Sie, wenn Kinder und Jugendliche besonderen Schutzes bedürfen?
 - Sind Ihnen Fälle bekannt, in welchen es Schwierigkeiten mit der Unterbringung von männlichen Jugendlichen, die Opfer geworden sind, gab? Beschreiben Sie diese bitte kurz.

Frage 11: Erkennen Sie Erwartungen, die seitens der Kinder oder Jugendlichen, die Opfer geworden sind, geäußert werden und wenn ja, welche?

- Wie reagieren Sie in der Opferberatungssituation auf diese Erwartungen?
 - Wie gehen Sie damit um?

Differenzierung der Opfergruppen

Frage 12: Unterscheiden Sie im Praxisalltag zwischen Frauen, Männern, Kindern, Jugendlichen, Menschen mit Migrationshintergrund, die in der Schweiz nicht oder nur schwach integriert sind, Menschen mit Behinderungen, Betagten sowie Kindern und Jugendlichen (personenspezifische Merkmale)?

- Wie werden die Opfergruppen nach personenspezifischen Merkmalen unterstützt?
 - Ist diese Unterscheidung für Ihr Beratungs- und Hilfsangebot praktisch oder unpraktisch?
 - Und warum?
- Ist die fehlende gesetzliche Differenzierung nach personenspezifischen Merkmalen für die Beratungshilfe ein Problem (Frauen, Männer, mit anderem soziokulturellen Hintergrund, die in der Schweiz nur schwach oder nicht integriert sind, Menschen mit Behinderungen, Betagte und Pflegebedürftige, Kinder und Jugendlichen)?
 - Wie gehen Sie als Beratungsstelle damit um?
 - Gibt es für Sie eine Möglichkeit, diesem Problem zu begegnen?
 - Entspricht das den rechtlichen Möglichkeiten?

Differenzierung der einzelnen Opferkategorien nach Deliktart

Frage 13: Wird bei Ihnen im Praxisalltag zwischen Opfern von verschiedenen Deliktarten wie häuslicher Gewalt, Paargewalt, sexueller Gewalt, Opfer von Verkehrsunfällen, Menschenhandel, weiterer Gewaltdelikte (Gewaltstraftaten ohne vorbestehende persönliche Beziehung) unterschieden?

- Ist diese Unterscheidung im Praxisalltag praktisch oder unpraktisch und warum?

- Wie werden die verschiedenen Opferkategorien unterstützt?
 - Ist diese Unterscheidung für Ihr Beratungs- und Hilfsangebot praktisch oder unpraktisch?
 - Und warum?
- Ist für Sie die fehlende gesetzliche Differenzierung der Beratungshilfe nach Deliktart ein Problem?
 - Wie gehen Sie als Beratungsstelle damit um?
 - Gibt es für Sie eine Möglichkeit, diesem Problem zu begegnen?
 - Entspricht das den rechtlichen Möglichkeiten?
- Ausbau der Beratungsstellen nach:
 - Häusliche Gewalt: Inwieweit reicht das bestehende Beratungs- und Schutzangebot für Frauen oder Männer aus? Was sollte ausgebaut oder gestärkt werden? Sind Ihrer Meinung nach genügend Frauen und Männer bei den Beratungsstellen angestellt?
 - Sexuelle Gewalt: Wie gehen die Beratungsstellen auf Opfer von Sexualdelikten ein? Gibt es dabei Spezifisches zu beachten? Wie wird das soziale Umfeld in die Beratung und Unterstützung mit einbezogen?
 - Welche spezifisch abgestimmten Unterstützungsangebote gibt es für Kinder und Jugendliche bei häuslicher und sexueller Gewalt?
 - Strassenverkehrsoffer: Was sind die spezifischen Bedürfnisse von Strassenverkehrsoffern? Inwiefern ist es sinnvoll, dass die Strassenverkehrsoffer in Ihren Anwendungsbereich fallen? Wäre es sinnvoll diese allenfalls auszuschliessen, da für Strassenverkehrsunfälle eigene Bestimmungen gelten (SVG)?
 - Menschenhandel: Wie trägt Ihre Beratungsstelle Opfern von Menschenhandel Rechnung? Wie wird die Spannung zwischen OHG und AuG (Ausländergesetz) in der Hilfeleistung von Opfern von Menschenhandel gehandhabt?
 - Übrige Gewaltdelikte?

Finanzielle Leistungen

Vorbemerkung zur Frage 14: Dürfen wir Sie bitten, in Ihrer Antwort zur folgenden Frage jeweils zu differenzieren nach:

- Ihrer Einschätzung der tatsächlichen (objektiven) Bedürfnisse der Opfer hinsichtlich finanzieller Leistungen
- die von Ihnen wahrgenommenen subjektiven Erwartungen der Opfer hinsichtlich finanzieller Leistungen

Frage 14: Können die Bedürfnisse der Opfer durch finanzielle Leistungen nach OHG erfüllt werden und entspricht das den Erwartungen der Opfer?

- In Bezug auf die Soforthilfe?
 - Entspricht die Soforthilfe den dringlichen Bedürfnissen der Opfer?

- Äussern Opfer abweichende Erwartungen hinsichtlich der Soforthilfe, die über die Deckung der dringlichen Bedürfnisse hinausgehen und wenn ja, wie gehen Sie damit um?
- Begegnen Sie in Ihrem Alltag Situationen, in welchen es nicht möglich war, die dringlichen Bedürfnisse der Opfer im Rahmen der Soforthilfe zu decken?
- Bitte nennen Sie dazu ein Beispiel.
- Inwiefern wäre es Ihrer Meinung nach sinnvoll, den Mindestumfang der Soforthilfe in allen Kantonen zu vereinheitlichen?
- In Bezug auf die längerfristige Hilfe?
 - Entspricht die längerfristige Hilfe gemäss OHG den Bedürfnissen der Opfer?
 - Äussern Opfer abweichende Erwartungen an die längerfristige Hilfe, welche über die Behebung der erlittenen Beeinträchtigung hinausgehen?
 - Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob und in welchem Umfang längerfristige Hilfe gewährt wird?
 - Gibt es besondere Kriterien für die Gewährung von Therapiekosten?
 - Gibt es besondere Kriterien für die Gewährung der Kosten für die Unterbringung?
 - Gibt es besondere Kriterien für die Gewährung der Kosten eines Rechtsbeistandes?
 - Wie schätzen Sie den tatsächlichen Nutzen der längerfristigen Hilfe für die Opfer ein und wird mit der längerfristigen Hilfe die durch die Straftat erlittene Beeinträchtigung längerfristig behoben?
 - Wenn ersichtlich wird, dass erlittene Beeinträchtigungen nicht mehr vollständig behoben werden können, ist die längerfristige Hilfe einzustellen, sobald sich der Zustand stabilisiert hat: Wie beurteilen sie diesen Umstand?
- In Bezug auf die Entschädigung?
 - Entspricht die Entschädigung nach OHG den Bedürfnissen der Opfer?
 - Gibt es seitens der Opfer abweichende Erwartungen hinsichtlich der Entschädigung?
- Wird die Genugtuung von den Opfern und deren Angehörigen als angemessen wahrgenommen?
 - Wie schätzen Sie die Beschränkung der Genugtuung auf einen Höchstbetrag von CHF 70'000.- für Opfer, bzw. von CHF 35'000.-- für deren Angehörige ein?

Frage 15: Wie beurteilen Sie die Subsidiarität der Opferhilfe?

- Wie wird die Subsidiarität der Opferhilfe im Hinblick auf das Erbringen von Leistungen umgesetzt?
 - Wie wirkt sich die Subsidiarität auf Ihren Arbeitsalltag aus?
- Wie wird der Umstand, dass Opfer Entschädigungs- oder Genugtuungsforderungen zunächst gegenüber der verurteilten Person geltend machen müssen, von den Opfern wahrgenommen?
 - Stellt dies für die Opfer eine besondere Belastung dar?

Beratung

Frage 16: Welche Beratung kann von Ihrer Beratungsstelle selbst erbracht werden und wann müssen Opfer an fachkundige Dritte (Anwältinnen bzw. Anwälte, Psychologinnen bzw. Psychologen) verwiesen werden?

- Was ist Gegenstand der Beratung, welche von Ihrer Beratungsstelle selbst erbracht wird?
 - Inwiefern verfügt Ihre Beratungsstelle über das entsprechende Personal, um dem Opfer eine vertiefte juristische Beratung gewährleisten zu können?
 - Inwiefern verfügt Ihre Beratungsstelle über das entsprechende Personal, um dem Opfer eine vertiefte psychologische Beratung gewährleisten zu können?
- Wann wird ein Opfer für weitere Beratungen an fachkundige Dritte verwiesen?
 - Inwiefern gibt es hierfür bestimmte Voraussetzungen im Hinblick auf die juristische Beratung des Opfers?
 - Inwiefern gibt es hierfür bestimmte Voraussetzungen im Hinblick auf die psychologische Beratung des Opfers?
 - Inwiefern gibt es hierfür bestimmte Voraussetzungen im Hinblick auf eine anderweitige Beratung, welche durch Dritte erbracht wird?

Frage 17: Wie beurteilen Sie den zeitlichen Aufwand Ihrer Beratungsstelle pro Fall?

- Wie viel Zeit nimmt die Beratung eines Opfers in der Regel in Anspruch?
 - Gibt es hinsichtlich der Dauer der Beratung grosse Unterschiede?
 - Bei welchen Opfern nimmt die Beratung viel Zeit in Anspruch?
- Werden Beratungsgespräche nur einmalig geführt oder finden Beratungsgespräche mit einem Opfer mit einer gewissen Regelmässigkeit statt?
 - Falls Beratungsgespräche mit einem Opfer regelmässig stattfinden, über welchen Zeitraum findet die Beratung statt?
- Gibt es Fälle, in denen Sie den Opfern eine weitere bzw. intensivere Beratung verweigern mussten, weil Ihre Beratungsstelle dafür nicht ausreichend Ressourcen hatte?

Nutzen der Opferhilfe

Frage 18: Welche Form von Unterstützung scheint, gemäss Ihrer Praxiserfahrung, für die Opfer am hilfreichsten?

- Wie begründen Sie diese Einschätzung?
- Wie äussern sich die Opfer über erhaltene Unterstützung?
 - Welche Form von Unterstützung wird von den Opfern als erstes erfragt?

Qualitative Befragung von Opferanwältinnen und Opferanwälten und kantonalen Entschädigungsstellen zum Themenbereich "Finanzielle Hilfe"**Gesprächsleitfaden*****Einstieg*****Frage 1: Inwiefern sind Sie in Ihrem Arbeitsalltag mit finanziellen Leistungen nach OHG beschäftigt?**

- Inwiefern haben Sie mit der Soforthilfe zu tun? (Entschädigungsstellen)

Soforthilfe nach Art. 13 Abs. 1 OHG**Frage 2: Inwiefern können Ihrer Meinung nach im Rahmen der Soforthilfe die dringenden Bedürfnisse der Opfer gedeckt werden? (nur Opferanwältinnen bzw. Opferanwälte und Beratungsstellen)**

- Inwiefern werden die Empfehlungen der SVK-OHG zur Soforthilfe von den Opferberatungsstellen berücksichtigt?
 - Wie werden diese umgesetzt?
- Begegnen Sie in Ihrem Alltag Situationen, in welchen es nicht möglich war, die dringlichen Bedürfnisse der Opfer im Rahmen der Soforthilfe zu decken?
 - Bitte nennen Sie dazu ein Beispiel.
- Inwiefern wäre es Ihrer Meinung nach sinnvoll, den Mindestumfang der Soforthilfe in allen Kantonen zu vereinheitlichen?

Längerfristige Hilfe nach Art. 13 Abs. 2 OHG**Frage 3: Wird die längerfristige Hilfe Ihrer Meinung nach den Bedürfnissen der Opfer gerecht?**

- Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob und in welchem Umfang längerfristige Hilfe gewährt wird?
 - Gibt es besondere Kriterien für die Gewährung von Therapiekosten?
 - Gibt es besondere Kriterien für die Gewährung der Kosten für die Unterbringung?
 - Gibt es besondere Kriterien für die Gewährung der Kosten eines Rechtsbeistandes?
- Wie schätzen Sie den tatsächlichen Nutzen der längerfristigen Hilfe für die Opfer ein und wird mit der längerfristigen Hilfe die durch die Straftat erlittene Beeinträchtigung längerfristig behoben?
- Wenn ersichtlich wird, dass erlittene Beeinträchtigungen nicht mehr vollständig behoben werden können, ist die längerfristige Hilfe einzustellen, sobald sich der Zustand stabilisiert hat: Wie beurteilen sie diesen Umstand?

Entschädigung nach Art. 19 OHG**Frage 4: Entsprechen die Entschädigungen Ihrer Meinung nach den Bedürfnissen der Opfer?**

- Reichen die entrichteten Entschädigungen aus, um den nach Abzug von Drittleistungen verbleibenden Schaden zu decken?
 - Sind Ihnen Fälle bekannt, in welchen der erlittene Schaden aufgrund des im OHG vorgesehenen Höchstbetrages von CHF 120'000.- für Entschädigungen nicht gedeckt werden konnte?
 - Wie häufig kommt dies vor?

Methode zur Ermittlung der Höhe der längerfristigen Hilfe und der Entschädigung**Frage 5: Wie berechnen Sie die Höhe der Kostenbeiträge bei der längerfristigen Hilfe und der Entschädigung?**

- Hat es sich Ihrer Meinung nach bewährt, dass für die Berechnung der Kostenbeiträge für die längerfristige Hilfe sowie auch für die Berechnung der Entschädigung auf das Verhältnis der anrechenbaren Einnahmen zum massgebenden Betrag nach ELG abgestellt wird?
 - Begegnen Sie in der Praxis hinsichtlich dieser Berechnungsmethoden besonderen Schwierigkeiten? Wenn ja, welche?
 - Würden Sie eine andere Berechnungsmethode vorziehen? Bitte erläutern Sie.

Genugtuung nach Art. 22 OHG**Frage 6: Wie gestaltet sich die Bemessung der Höhe der Genugtuung nach OHG?**

- Verwenden Sie die vom BJ vorgeschlagenen Richtwerte für Genugtuungen oder erfolgt die Bemessung nach anderen Kriterien? (nur Entschädigungsstellen)
- Gibt es damit in der Praxis irgendwelche Schwierigkeiten?

Frage 7a: Wie wird Ihrer Meinung nach die Genugtuung bzw. deren Bemessung von den Opfern wahrgenommen? (Nur Opferanwältinnen bzw. Opferanwälte)

- Wirken sich ihrer Meinung nach die Unterschiede zwischen der Genugtuung nach OHG und der zivilrechtlichen Genugtuung negativ auf die Wahrnehmung der Genugtuung nach OHG aus?
 - Verstehen die Opfer die wesentlichen Unterschiede zwischen der zivilrechtlichen Genugtuung und jener nach OHG?

- Wie werden die im OHG vorgesehenen Höchstbeträge von CHF 70'000.- für Opfer bzw. CHF 35'000.- für Angehörige Ihrer Meinung nach von den Betroffenen wahrgenommen?
 - Werden diese Ihrer Meinung nach als angemessen erachtet?

Frage 7b: Ist die Höhe der Genugtuungsstimmen ihrer Meinung nach angemessen?

- Wie beurteilen sie die im OHG vorgesehenen Höchstbeträge von CHF 70'000.- für Opfer bzw. CHF 35'000.- für Angehörige?

Subsidiarität der Opferhilfe

Frage 8a: Wie setzten Sie die Subsidiarität der Opferhilfe im Hinblick auf Leistungspflichten Dritter (insb. Versicherungen) um?

- Wie wird die Subsidiarität in der Praxis umgesetzt?
 - Wer finanzielle Leistungen beansprucht, muss nach Art. 4 Abs. 2 OHG glaubhaft machen, dass die Leistung nicht von Dritten erbracht wird: Wie wird dies umgesetzt? Gibt es dabei Schwierigkeiten?

Frage 8b: Wie wird die Subsidiarität im Hinblick auf Forderungen des Opfers gegenüber dem Täter (bzw. der beschuldigten Person) umgesetzt?

- Unter welchen Umständen werden Leistungen gewährt, weil es dem Opfer (im Sinne von Art. 4 Abs. 2 OHG) aufgrund der Umstände nicht zumutbar ist, diese gegenüber dem Täter (bzw. der beschuldigten Person) selbst geltend zu machen?
 - Wie häufig kommt dies vor?
- Wie wird der Umstand, dass Opfer aufgrund der Subsidiarität Entschädigungs- oder Genugtuungsforderungen grundsätzlich zuerst gegen dem Täter (bzw. der beschuldigten Person) geltend machen müssen, von den Opfern wahrgenommen? (Nur Opferanwältinnen bzw. Opferanwälte)
- Inwiefern werden Regressforderungen im Sinne von Art. 7 OHG gegenüber dem Täter tatsächlich durchgesetzt?
 - Werden Regressforderungen i.S.v. Art. 7 OHG gegenüber dem Täter adhäsionsweise im Strafprozess geltend gemacht (Art. 121 Abs. 2 StPO)? Wie häufig kommt dies vor?

Frage 8c: Inwiefern sind die Empfehlungen der SVK-OHG zur Abgrenzung der Opferhilfe gegenüber der Sozialhilfe sinnvoll und brauchbar?

- Inwiefern werden die Empfehlungen der SVK-OHG zur Abgrenzung der Opferhilfe gegenüber der Sozialhilfe in der Praxis verwendet?

Akzeptanz der Opferhilfe**Frage 9: Wie beurteilen Sie die Zufriedenheit der Opfer mit den zugesprochenen finanziellen Leistungen nach OHG?**

- Äussern Opfer bestimmte Erwartungen an die finanziellen Leistungen und inwiefern werden diese Erwartungen erfüllt?
- Kommt es vor, dass Opfer hinsichtlich der zugesprochenen Leistungen Unzufriedenheit äussern oder gar Beschwerde erheben?
 - Bei welchen Leistungen (finanzielle Hilfe, Entschädigung, Genugtuung) fällt die Zufriedenheit am geringsten und bei welchen am grössten aus?
 - Bei welchen Leistungen werden am häufigsten Beschwerden erhoben?

Fragen zum Vollzug des OHG**Frage 10: Wie beurteilen Sie den Vollzug des OHG hinsichtlich der finanziellen Leistungen in Ihrem Kanton? (nur Entschädigungsstellen)**

- Wie funktioniert die Zusammenarbeit zwischen den Beratungsstellen und Entschädigungsstellen?
- Inwiefern sind die Empfehlungen der SVK-OHG beim Vollzug des OHG hilfreich?

Schlussfrage: Wir sind nun am Ende der Fragen angelangt. Möchten Sie zur Thematik noch etwas hinzufügen? Gibt es Ihres Erachtens wesentliche Punkte, die noch nicht angesprochen worden sind?

Qualitative Befragung Gruppeninterviews (Opferanwälte und Opferanwältinnen, Beratungsstellen und KESB) zum Themenbereich Kinderschutz**Gesprächsleitfaden*****Einstieg*****Frage 1: Wie sieht Ihre alltägliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aus?**

- Erzählen Sie eine typische Situation, in der Sie mit Kinder und Jugendlichen in Ihrem Berufsalltag zu tun haben?

Alterskategorien der Kinder und Jugendlichen**Frage 2: Werden Kinder und Jugendliche im Arbeitsalltag in Altersgruppen eingeteilt? Wenn ja, in welche?****(alle Gesprächsgruppen)**

- Gibt es bei Ihnen Situationen im Berufsalltag, in denen Sie nach Altersgruppen differenzieren?
 - Fallen Ihnen Fälle ein, bei denen eine solche Differenzierung nach Altersgruppen sinnvoll war?
 - Nach welchen Kriterien nehmen Sie diese Differenzierung vor?
 - Wird eine Einzelfallbeurteilung nach Verhältnismässigkeit gemacht oder gibt es dazu kantonale oder behördliche Richtlinien, anhand derer Sie sich in der Praxis orientieren können bzw. müssen?
 - Oder wie wird das von Ihnen gehandhabt?
- Vermissen Sie eine gesetzliche Differenzierung für die Opferhilfepraxis?
 - Wie sollte die Differenzierung ausfallen?
 - Wo sollte eine solche Differenzierung Ihrer Meinung zweckmässig aufgenommen werden? Auf Bundesebene: OHG? StPO? Oder auf kantonaler Ebene als Erlasse? Oder als behördliche Weisungen?

Spezifische Bedürfnisse nach Kinderschutz und Opferhilfe bei häuslicher Gewalt**Frage 3: Sehen Sie in Ihrem Arbeitsalltag ein Bedürfnis nach spezifisch auf Kinder und Jugendliche abgestimmte Unterstützungsangebote bei häuslicher Gewalt?****(alle Gesprächsgruppen)**

- Was ist Ihre Wahrnehmung Ihrer Rolle im Rahmen der Opferhilfe?
- Können Sie zu den Bedürfnissen nach Schutz im Rahmen der Opferhilfe spezifisch etwas beitragen?
 - Wie schätzen Sie die spezifischen Schutzmassnahmen im Rahmen der Opferhilfe ein?
 - Und werden diese den von Ihnen identifizierten Bedürfnissen gerecht?

- Gibt es Fälle, bei denen dem Bedürfnis nach Schutz im Rahmen der Opferhilfe nicht entsprochen werden konnte?
- Gibt es Schutzmassnahmen, die aktuell fehlen und zusätzlich angeboten werden sollten? Und warum fehlen diese?
- Können Sie zu den Unterstützungsangeboten im Rahmen der Opferhilfe spezifisch etwas beitragen?
 - Wie schätzen Sie die spezifisch auf Kinder und Jugendliche abgestimmten Unterstützungsangebote ein?
 - Und werden diese den von Ihnen identifizierten Bedürfnissen nach Unterstützung gerecht?
 - Gibt es Fälle, bei denen dem Bedürfnis nach Unterstützung im Rahmen der Opferhilfe nicht entsprochen werden konnte?
 - Gibt es Unterstützungsleistungen, die aktuell fehlen und zusätzlich angeboten werden sollten? Und warum fehlen diese?

(Nur KESB)

- Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit Beratungsstellen und Opferanwältinnen bzw. Opferanwälten bei häuslicher Gewalt?
 - Wie werden die spezifischen Unterstützungsangebote mit anderen Stellen koordiniert?
 - Denken Sie, dass dies für die auf Kinder und Jugendliche abgestimmten Unterstützungsangebote genügt?

(Opferanwältinnen und Opferanwälte, Beratungsstellen)

- Hat sich seit der Etablierung der KESB für Sie in Bezug auf die spezifisch auf Kinder und Jugendliche abgestimmten Unterstützungsmassnahmen etwas geändert?
- Inwiefern spielt die KESB bei der Unterstützung minderjähriger Opfer von häuslicher Gewalt eine Rolle?
- Vereinfacht die KESB den Schutz von Kindern und Jugendlichen als Opfer von häuslicher Gewalt? Inwiefern?
- Wird es durch die KESB möglich, minderjährige Opfer gezielter anzusprechen bzw. zu betreuen?
 - Warum ja?
 - Oder wenn nein, warum nicht?
 - Wäre es Ihrer Meinung nach sinnvoll, die KESB für die Unterstützung minderjähriger Opfern von häuslicher Gewalt enger in das Unterstützungs- und Beratungsnetzwerk der Opferberatungsstellen einzubeziehen?

Opferhilfe-Auftrag der Beratungsstellen

Frage 4: Es gibt die Schweigepflicht nach Art. 11 Abs. 1 OHG und es gibt die Ausnahme davon in Art. 11 Abs. 3 OHG betreffend Kinder und Jugendliche, wenn deren körperliche, psychische oder sexuelle Integrität ernsthaft gefährdet ist. Die Ausnahme beinhaltet ein Melderecht der Opferberatungsstellen gegenüber der KESB und der Strafverfolgungsbehörde. Ist das für Sie in Ihrem Umgang mit minderjährigen Opfern ein Thema?

- Machen Sie in Ihrem Arbeitsalltag vom Melderecht an die KESB oder die Strafverfolgungsbehörde nach Art. 11 Abs. 3 OHG Gebrauch?
- Wie häufig machen Sie vom Melderecht Gebrauch?
- Besteht für Sie ein Konflikt zwischen der Schweigepflicht gemäss Art. 11 Abs. 1 OHG und dem Melderecht gemäss Art. 11 Abs. 3 OHG?
- Besteht für die Handhabung des Melderechts in Ihrer Opferberatungsstelle eine Praxis oder Richtlinien bzw. Weisungen?
- Haben sich diesbezüglich mit der StPO (2011) und mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (2013; ZGB) Änderungen ergeben?
 - Wie beurteilen Sie diese?
 - Gibt es Ihrer Meinung nach Verbesserungsvorschläge, die bei einer Gesetzesrevision berücksichtigt werden sollten?
 - Welche und wo?

(Opferanwältinnen und Opferanwälte)

Frage 4: Wurde in von Ihnen betreuten Fällen von der Beratungsstelle vom Melderecht nach Art. 11 Abs. 3 OHG Gebrauch gemacht? Welche Folgen haben sich daraus ergeben?

- Hat dieses Vorgehen Konflikte ausgelöst? In welcher Art?
- Wie beurteilen Sie diese Möglichkeit der Beratungsstelle in Bezug auf Ihre Klienten und in Bezug die Verfahrensführung?
 - Erschwert oder erleichtert es Ihnen die Vertretung Ihres Klienten?
 - Verschlechtert oder verbessert es die Stellung Ihres Klienten (im Strafverfahren)?

(KESB)

Frage 4: Es gibt die Schweigepflicht nach Art. 11 Abs. 1 OHG und es gibt die Ausnahme davon in Art. 11 Abs. 3 OHG betreffend Kinder und Jugendlichen, wenn deren körperliche, psychische oder sexuelle Integrität ernsthaft gefährdet ist. Die Ausnahme beinhaltet ein Melderecht der Beratungsstellen gegenüber der KESB und der Strafverfolgungsbehörde. Wie häufig erhalten Sie solche Meldungen?

- Schätzen Sie die Möglichkeit des Melderechts an die KESB als ein gutes Instrument zur Gewährleistung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen ein?
- Und wie schätzen Sie die Möglichkeit des Melderechts an die Strafverfolgungsbehörde als Instrument zur Gewährleistung des Schutzes der Kinder und Jugendlichen ein?

- Was passiert, wenn vom Melderecht nicht Gebrauch gemacht wird?
 - Könnte dadurch die Gewährleistung des Schutzes der Kinder und Jugendlichen erschwert werden?
 - Gab es für Sie schon solche Fälle?
- Haben Sie Verbesserungsvorschläge?
- Wäre eine Gesetzänderung für Sie sinnvoll, so z. B. wenn das Melderecht nach Art. 11 Abs. 3 OHG in eine Meldepflicht umgewandelt würde?
 - Oder welche rechtliche Änderung würden Sie vorschlagen?

(Für alle Gruppengespräche)

- Wie beurteilen Sie die Zusammenarbeit zwischen den Opferberatungsstellen, der Polizei, der KESB und der Staatsanwaltschaft insbesondere betreffend die Weiterleitung von Daten gemäss Art. 8 OHG und Art. 305 StPO?
 - Haben Sie für die Zusammenarbeit der einzelnen Stellen Verbesserungsvorschläge?
 - Sehen Sie für eine verbesserte Zusammenarbeit Revisionsbedarf im OHG, in der StPO oder im ZGB oder in kantonalen Erlassen sowie behördlichen Richtlinien/Weisungen?

Mögliche Revision von OHG und StPO zur Verbesserung der Position des Kindes

(Für alle Gruppengespräche)

Frage 5: Inwiefern trägt das geltende Recht (insb. das OHG, die StPO und das ZGB) dazu bei, den Minderjährigen oder die Minderjährige entsprechend seiner bzw. ihrer Entwicklung als eigenständige/n Akteur/in im Strafverfahren zu unterstützen?

- Gibt es im Falle von Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren verschiedene Bedürfnisse, die zu beachten sind, um den Schutz und die Unterstützung von Kindern verschiedenen Alters zu garantieren (z. B. bei Video-Aufnahmen, Sammlung von Aussagen bei Kleinkindern, usw.)?
 - Was ist dabei zu berücksichtigen?
 - Inwiefern wäre es hilfreich, für die Einvernahme von Kindern im Gesetz eine Unterscheidung nach Altersgruppen vorzunehmen?
- In welchen Konstellationen wird im Rahmen des Strafverfahrens eine unabhängige Kindesvertretung bestimmt?
- Welche besondere Unterstützung braucht ein Kind als Opfer während des Strafverfahrens gegen eine beschuldigte Person?
- Wie wird von Ihnen die Reife eines Kindes eingeschätzt, bzw. beurteilt?
 - Sehen Sie die Reife eines Kindes für die Fallbearbeitung als relevant an?
 - Und wie ändert sich dabei Ihr Vorgehen?
- Haben Sie Verbesserungsvorschläge bezüglich der Position des Kindes im Strafverfahren? Sehen Sie Revisionsbedarf bezüglich OHG oder bezüglich StPO? Wobei hier die Frage nach den Änderungsvorschlägen im OHG vordergründig interessieren.

- Und welche rechtlichen Anpassungen in der StPO wären Ihrer Meinung nach sinnvoll?
- Wäre es Ihrer Meinung nach sinnvoll, eine Anpassung der StPO und des OHG nach differenzierten Alterskategorien vorzunehmen?
- Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?

Anhang 4: Überblick über die kantonale Praxis der Kompetenzverteilung betreffend finanzielle Hilfe

Kanton	Beratung	Soforthilfe*	Längerfristige Hilfe (Dritter)	Entschädigung und Genugtuung
AG	Beratungsstelle Opferhilfe Aargau Solothurn	Beratungsstelle Opferhilfe Aargau Solothurn	Kantonaler Sozialdienst, Fachbereich Opferhilfe	Kantonaler Sozialdienst, Fachbereich Opferhilfe
SO			Amt für soziale Sicherheit Fachstelle Opferhilfe	Amt für soziale Sicherheit Fachstelle Opferhilfe
AI	Opferhilfe SG-AR-AI	Opferhilfe SG-AR-AI	Opferhilfe SG-AR-AI	StA des Kantons Appenzell Innerrhoden
AR				Departement Inneres und Kultur
SG				Sicherheits- und Justizdepartement
BE	Div. Beratungsstellen	Div. Beratungsstellen	Kantonale Gesundheits- und Fürsorgedirektion, Sozialamt, Opferhilfe	Kantonale Gesundheits- und Fürsorgedirektion, Sozialamt, Opferhilfe
BL	Opferhilfe beider Basel	Opferhilfe beider Basel	Opferhilfe beider Basel (limitiert), allenfalls Kostengutsprache von Opferhilfe-Kommission beider Basel nötig	Sicherheitsdirektion
BS				Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt, Amt für Sozialbeiträge
FR	Opfer-Beratungsstelle	Opfer-Beratungsstelle	Kantonales Sozialamt	Kantonales Sozialamt
GE	Centre LAVI	Centre LAVI	Centre LAVI	Instance d'indemnisation LAVI
GL	Opferberatungsstelle	Beratungsstelle (limitiert) bis CHF 2000, darüber Kostengutsprache von Entschädigungsstelle nötig	Departement Volkswirtschaft und Inneres Departementssekretariat	Departement Volkswirtschaft und Inneres, Departementssekretariat
GR	Opferhilfe-Beratungsstelle	Opferhilfe-Beratungsstelle	Opferhilfe-Beratungsstelle	Departement für Volkswirtschaft und Soziales, Kantonales Sozialamt, Opferhilfe-Fachstelle
JU	Centre de consultation LAVI	Centre de consultation LAVI	Centre de consultation LAVI	Service juridique
LU	Opferberatungsstelle des Kantons Luzern	Opferberatungsstelle des Kantons Luzern (limitiert); bis zu gewissem internen Maximalbetrag (CHF 800 / 1000), darüber Kostengutsprache von Entschädigungsstelle nötig	Dienststelle Soziales und Gesellschaft, Opferhilfe und Kinderschutz	Dienststelle Soziales und Gesellschaft Opferhilfe und Kinderschutz
NE	Centres LAVI	Centres LAVI	Centres LAVI	Département de la santé et des affaires sociales
NW	Amt für Justiz	Amt für Justiz	Amt für Justiz (nicht ganz klar)	Justiz- und Sicherheitsdirektion
OW	Opferhilfeberatung, Kantonales Sozialamt	Opferhilfeberatung, Kantonales Sozialamt	Opferhilfeberatung, Kantonales Sozialamt	Amt für Justiz (limitiert); Sicherheits- und Justizdepartement (ab CHF 10'000)
SH	Beratungsstellen (limitiert), zuständig bis zu einem vom Departement festzusetzenden Betrag (§ 8 OHV-SH)	Beratungsstellen (limitiert), Kostengutsprache von Sozialamt notwendig	Departement des Innern, Kantonales Sozialamt, Abteilung Opferhilfe (Leistungserbringer: Beratungsstelle)	Departement des Innern, Kantonales Sozialamt, Abteilung Opferhilfe

SZ		Opferberatungsstelle (limitiert) bis CHF 5000, darüber Kostengutsprache von Entschädigungsstelle nötig	Amt für Gesundheit und Soziales	Departement des Innern bis max. CHF 10'000 Regierungsrat ab CHF 10'000
UR	Opferberatungsstelle Goldau	Opferberatungsstelle (limitiert) bis CHF 1000, darüber Kostengutsprache durch Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion nötig (Art. 8 OHR-UR)	Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion	Justizdirektion (Art. 10 OHR-UR)
TI	Servizio LAV	Servizio LAV	Dipartimento della sanità e socialità	Dipartimento della sanità e socialità
TG	BENEFO Fachstelle Opferhilfe Thurgau	Departement für Justiz und Sicherheit	Departement für Justiz und Sicherheit	Strafgerichte
VD	Centres LAVI	Centres LAVI	Centres LAVI	Département des institutions et de la sécurité (DIS), Service juridique et législatif (SJL)
VS	Opferhilfe-Beratungsstellen	Opferhilfe-Beratungsstellen	Opferhilfe-Beratungsstellen	Rechtsdienst für Sicherheit und Justiz, Departement für Bildung und Sicherheit
ZG	Beratungsstellen	Beratungsstellen	Sicherheitsdirektion, Direktionssekretariat, Opferhilfestelle	Sicherheitsdirektion, Direktionssekretariat, Opferhilfestelle
ZH	Beratungsstellen	Beratungsstellen (limitiert) bis CHF 1000, darüber Kostengutsprache durch kantonale Opferhilfestelle nötig.	Direktion der Justiz und des Innern, Kantonale Opferhilfestelle	Direktion der Justiz und des Innern, Kantonale Opferhilfestelle

*Die Soforthilfe ist in den meisten Kantonen umfangmässig beschränkt. Meistens wird der Umfang mehr oder weniger gemäss den Empfehlungen der SVK-OHG hinsichtlich des Leistungskatalogs der Soforthilfe definiert. Je nach kantonaler Regelung ist für weitergehende Posten unter dem Titel Soforthilfe eine betragsmässige Limite vorgesehen oder aber es muss eine Kostengutsprache durch eine höhere Stelle erteilt werden. Vorliegend grün markiert sind jene Kantone, die von vornherein eine betragsmässige Beschränkung vorsehen. Es ist möglich, dass bei weiteren Kantonen die Kompetenzen der Beratungsstellen bei der Soforthilfe durch interne Vorgaben beschränkt werden.

Anhang 5: Überblick über die Ausgestaltung der Soforthilfe in den Kantonen

Kanton	Grundlagen	Notunterkunft	Überbrückungsgeld	Anwaltliche Beratung	Psychotherapie	Medizinische Erstversorgung	Dringende Transport-, Reparatur- und Sicherungskosten	Übersetzungskosten	Weitere Posten / Anmerkungen
	Empfehlungen SVK-OHG	21 Tage	21 Tage	4 h	10 Sitzungen	keine konkrete Vorgabe	keine konkrete Vorgabe	Übersetzungskosten	
AG	Opferhilfe-Richtlinien i.V.m. § 5 und 6 VOH	21 Tage Frauenhaus	21 Tage gemäss SKOS-Richtlinien	5 h à CHF 220.-	10 Sitzungen à CHF 150.- oder nach TARMED	max. 1'000.- pro Jahr	max. CHF 1'000.-	max. 10 Std à CHF 70.-	
AI/AR/SG	Verweis auf SVK-Empfehlungen / Richtlinien zur Übernahme von Anwalts- / Therapiekosten	Keine explizite Regelung, Verweis auf SVK-Richtlinien (21 Tage)	Keine explizite Regelung, Verweis auf SVK-Richtlinien (21 Tage)	bis CHF 1000.-	10 Sitzungen à max. 145.- oder Selbstbehalte	Keine explizite Regelung, Verweis auf SVK-Richtlinien	Keine explizite Regelung, Verweis auf SVK-Richtlinien	Keine explizite Regelung, Verweis auf SVK-Richtlinien	Keine explizite Regelung, Verweis auf SVK-Richtlinien
BE	Art. 3 KOHV-BE	21 Tage	21 Tage	4 h	10 Sitzungen	max. CHF 1200.-	k.A.	k.A.	Weitere soziale / materielle Hilfe bis max. CHF 1200.-
BL/BS	Richtlinien für die Kantone BS/BL zu Art.12 ff. OHG	21 Tage (max. 120.- pro Nacht)	21 Tage	4 h à CHF 200.-	10 Sitzungen (Selbstbehalte)	max. CHF 500.-	k.A.	Kosten, die im Zusammenhang mit Beratungen entstehen	4 h Fachberatung bei qualifizierten Beratungsstellen
FR	Richtlinien FR	21 Tage in Beherbergungsstätten der Beratungsstellen	k.A.	4 h à CHF 180.- zzgl. Auslagen + Mwst.	10 Sitzungen à max. 130.- oder Selbstbehalte bei dipl. Psychologen oder 10 Einzelsitzungen à max. 90.- oder 36 Gruppensitzungen à 25.-	max. CHF 1000.-	Notfallunterstützung (Kleidung, Essen, Transport, Reparatur) bis max. 500.-	max. 5 Std à CHF 65.-	
GE	Directives cantonales GE	max. 21 Tage	max. 21 Tage (CHF 32.- pro Tag; bei mehreren Personen nach Berechnungsschlüssel)	4 h gemäss Tarif	Grds. 5 Sitzungen, falls notwendig weitere 5 Sitzungen à CHF 132.- oder nach TARMED	Kein Maximalbetrag	Kein Maximalbetrag	Kein Maximalbetrag	Weitere Kosten können falls notwendig übernommen werden

GL	KOHV-GL (Art. 6)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	Beratungsstelle verfügt über Kostenrahmen von CHF 2000.00 pro Fall
GR	Auf Homepage Verweis auf SVK-Empfehlungen und Richtlinien GR	21 Tage, Möglichkeit der Verlängerung	Keine explizite Regelung, Verweis auf SVK-Richtlinien (21 Tage)	max. 5 Std.	10 Sitzungen à max. CHF 142.-	Keine explizite Regelung, Verweis auf SVK-Richtlinien	Keine explizite Regelung, Verweis auf SVK-Richtlinien	Keine explizite Regelung, Verweis auf SVK-Richtlinien	Übernahme individueller notwendiger Kosten auf Gesuch, insb. "Notset" (Buskarte, Toilettenartikel, Notwäsche, ...)
JU	Keine detaillierten Angaben ersichtlich, allg. Guide Social	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	
LU	Auf Homepage Verweis auf SVK-Empfehlungen und Richtlinien LU	Keine explizite Regelung, Verweis auf SVK-Richtlinien	Keine explizite Regelung, Verweis auf SVK-Richtlinien	Keine explizite Regelung, interne Beschränkung	max. CHF 1500.- (10 Sitzungen)	Keine explizite Regelung, Verweis auf SVK-Richtlinien	Keine explizite Regelung, Verweis auf SVK-Richtlinien	Keine explizite Regelung, Verweis auf SVK-Richtlinien	Interne Beschränkung der Soforthilfe
NE	Art. 3 lit. b du Règlement d'exécution NE Verweis auf SVK-Empfehlungen	Keine explizite Regelung, Verweis auf SVK-Richtlinien	Keine explizite Regelung, Verweis auf SVK-Richtlinien	Keine explizite Regelung, Verweis auf SVK-Richtlinien	Keine explizite Regelung, Verweis auf SVK-Richtlinien	Keine explizite Regelung, Verweis auf SVK-Richtlinien	Keine explizite Regelung, Verweis auf SVK-Richtlinien	Keine explizite Regelung, Verweis auf SVK-Richtlinien	
NW	Keine offiziellen Richtlinien ersichtlich	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	
OW	Keine offiziellen Richtlinien ersichtlich	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	
SH	§ 8 Opferhilfeverordnung SH , keine offiziellen Richtlinien ersichtlich	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	Interne Beschränkung der Soforthilfe
SO	§ 131 SG-SO Richtlinien SO	max. 21 Tage	max. 21 Tage	max. 5 Std à CHF 220.- zzgl. Auslagen, Spesen und MWST	max. 10 Sitzungen à CHF 142.--	max. gesetzliche Franchise von CHF 150.- im ersten Halbjahr bzw. CHF 300.- im zwei-	Sicherungskosten bei häuslicher Gewalt / Stalking bis max. CHF 1'000.--.	max. 10 h à CHF 65.-	Einzelfallweise können nach Bedarf weitere Kosten übernommen

						ten Halbjahr zuzüglich 10 % Selbstbehalt; insgesamt max. CHF 1'000.- pro Jahr			werden (etwa Transport-/ Fahrtkosten oder Haus- halts-/Betreu- ungshilfe)
SZ	Richtlinien SZ	21 Tage	k.A.	5 Std à CHF 180.- exkl. Mwst. und Auslagen, auf Gesuch hin zusätzliche 3 Std	Grds. 5 Std., in schweren Fällen 10 Std.	k.A.	bei Unterkunft in ausserkantonalen Notunterkünften zusätzl. Fahrspen- sen	max. 5 Std à CHF 60.- Kostengut- sprache erforder- lich	Weitere Kos- tenübernah- men auf Ge- such hin; Be- ratungsstelle verfügt über Kostenrah- men von max. CHF 5000 pro Fall, weiter- gehende So- forthilfe erst nach Kosten- gutsprache
TI	Überblick auf Home- page, (nicht verbindli- cher) Verweis auf SVK-Richtlinien	Keine explizite Rege- lung, (nicht verbindli- cher) Verweis auf SVK-Richtlinien	Keine explizite Regelung, (nicht verbindlicher) Verweis auf SVK-Richtlinien	4 h	Keine explizite Regelung, (nicht verbindlicher) Verweis auf SVK-Richtlinien	Keine explizite Regelung, (nicht verbindlicher) Verweis auf SVK-Richtlinien	Keine explizite Regelung, (nicht verbindlicher) Verweis auf SVK- Richtlinien	Keine explizite Regelung, (nicht verbindlicher) Verweis auf SVK- Richtlinien	
TG	Keine kantonalen Richtlinien ersichtlich ausser Richtlinie Therapeuten ; Home- page (nicht verbindli- cher) Verweis auf SVK-Richtlinien	21 Tage vgl. Richtlinien Frau- enhausaufenthalt	Keine explizite Regelung, (nicht verbindlicher) Verweis auf SVK-Richtlinien	Keine explizite Regelung, (nicht verbindlicher) Verweis auf SVK-Richtlinien	Max. 5 Sitzun- gen à CHF 142.-	Keine explizite Regelung, (nicht verbindlicher) Verweis auf SVK-Richtlinien	Keine explizite Regelung, (nicht verbindlicher) Verweis auf SVK- Richtlinien	Keine explizite Regelung, (nicht verbindlicher) Verweis auf SVK- Richtlinien	
UR	Art. 8 Opferhilfereg- lement -UR	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	Beratungsstelle hat Kosten- rahmen von max. CHF 1000 pro Fall; für weitere Sofort- hilfe erst Kos- tengutsprache

VD	Richtlinien VD	21 Tage (primär im CMP, alternativ im Hotel)	250.- Soforthilfe, falls Essensgeld nötig: 21 Tage 1 Pers: 37.-/Tag 2 Pers: 55.-/Tag 3 Pers: 68.-/Tag 4 Pers: 77.-/Tag + 8.- für jede zusätzl.P.	4 h	Grds. 5 Sitzungen, falls notwendig weitere 5 à CHF 142.-	div. medizinische Behandlungen (Franchise und Selbstbehalt) kein Maximalbetrag	Transportkosten und Kosten für Sicherungsmassnahmen, kein maximaler Betrag	Kein Maximalbetrag	Falls nötig Umzugskosten bis 1500.-
VS	Keine kantonalen Richtlinien ersichtlich	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	
ZG	Richtlinien Anwalts- und Therapiekosten	k.A.	k.A.	max. CHF 1000.-	max. CHF 1000.-	k.A.	k.A.	k.A.	
ZH	Richtlinien zur finanziellen Soforthilfe i.v.m. § 9 KOHV-ZH	21 Tage Vgl. aber Richtlinien betreffend Frauenhauskosten	21 Tage	4 h	10 Sitzungen	Kein Maximalbetrag	Kein Maximalbetrag	Kein Maximalbetrag	Beratungsstelle verfügt über Kostenrahmen von max. CHF 1000 pro Person, weitergehende Soforthilfe erst nach Kostengutsprache

Anmerkungen:

In vielen Kantonen werden die Empfehlungen der SVK-OHG hinsichtlich des Leistungskatalogs der Soforthilfe mehr oder weniger übernommen, teilweise wird in den Erlassen sogar explizit darauf verweisen (NE).

Je nach kantonaler Regelung ist für weitergehende Posten unter dem Titel Soforthilfe nicht die Beratungsstelle, sondern eine andere Stelle im Kanton zuständig, bzw. es muss eine Kostengutsprache durch eine höhere Stelle erteilt werden. In einigen Kantonen wird bereits innerhalb des empfohlenen Leistungskatalogs der SVK die Entscheidungskompetenz der Beratungsstellen eingeschränkt bzw. auf bestimmte Maximalbeträge beschränkt (UR; ZH; SZ).

Évaluation de la loi fédérale sur l'aide aux victimes d'infractions

Berne, le 21 décembre 2015

Institut für Strafrecht und Kriminologie (ISK)
Schanzeneckstrasse 1, Case postale 8573, 3001 Berne
Tél. 031 631 48 06 / jonas.weber@krim.unibe.ch

Prof. Jonas Weber, docteur en droit
Université de Berne, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Institut für Strafrecht und Kriminologie (ISK)
Schanzeneckstrasse 1, Case postale 8573, 3001 Berne
jonas.weber@krim.unibe.ch, tél. : 031 631 48 06

Prof. Marianne Johanna Hilf, docteure en droit
Université de Berne, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Institut für Strafrecht und Kriminologie (ISK)
Schanzeneckstrasse 1, Case postale 8573, 3001 Berne
marianne.hilf@krim.unibe.ch, tél. : 031 631 48 36

Prof. (HES) Ueli Hostettler, docteur ès lettres
Université de Berne, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Institut für Strafrecht und Kriminologie (ISK)
Schanzeneckstrasse 1, Case postale 8573, 3001 Berne
ueli.hostettler@krim.unibe.ch, tél. : 031 631 55 83

Prof. Fritz Sager, docteur ès sciences sociales
Université de Berne, Kompetenzzentrum für Public Management (KPM)
Schanzeneckstrasse 1, Case postale 8573, 3001 Berne
fritz.sager@kpm.unibe.ch, tél. : 031 631 32 85

Coauteurs :

Prof. Christopher Geth, docteur en droit

Nicolas Leu, MLaw

Jann Schaub, docteur en droit, LL.M.

Nora Scheidegger, MLaw

Avec la collaboration de :

Charlotte Gisler, B.A.

Anna Isenhardt, M.A.

Anna Kelle, B.A.

Prof. (HES) Anne Kersten, docteure ès lettres (offre)

Katrien Van den Bergh, M.A.

Rachel Zürcher, M.A.

Table des matières

Table des matières	II
Sommaire.....	VI
1. Situation initiale	1
1.1. Objet de l'évaluation.....	1
1.2. Contexte politique.....	3
1.3. Mandat d'évaluation	3
2. Structure de l'évaluation	4
3. Méthodologie	5
3.1. Conception de l'analyse.....	5
3.2. Collecte qualitative I: entretiens en partie prédéfinis	6
3.3. Collecte qualitative II : entretiens ciblés en groupes.....	7
3.4. Sondage quantitatif : questionnaire écrit.....	8
3.5. Autres bases d'évaluation	11
3.6. Formes de présentation	11
4. Catégories de victimes (module 1)	12
4.1. Besoins des victimes et soutien	12
4.1.1. Évaluation des entretiens en partie prédéfinis et des entretiens ciblés en groupes	13
4.1.2. Interprétation.....	21
4.1.3. Recommandations.....	24
4.2. Mandat d'aide aux enfants victimes	24
4.2.1. Évaluation des entretiens en partie prédéfinis et des entretiens ciblés en groupes	25
4.2.2. Interprétation.....	27
4.2.3. Recommandations.....	28
4.3. Protection de l'enfant en lien avec la violence domestique	29
4.3.1. Évaluation des entretiens en partie prédéfinis et des entretiens ciblés en groupes	29
4.3.2. Interprétation.....	32
4.4. Enfants victimes et procédure pénale.....	33
4.4.1. Évaluation des questionnaires écrits	33
4.4.2. Évaluation des entretiens ciblés en groupes.....	37
4.4.3. Interprétation.....	38
4.4.4. Recommandations.....	39
5. Effets du CPP sur la situation des victimes (module 2)	40
5.1. Situation générale des victimes après l'entrée en vigueur du nouveau CPP.....	42
5.1.1. Évaluation des questionnaires écrits	42

5.1.2.	Interprétation.....	44
5.2.	Effets de la procédure de l'ordonnance pénale sur la situation des victimes.....	44
5.2.1.	Évaluation des questionnaires écrits	45
5.2.2.	Interprétation.....	47
5.2.3.	Recommandations.....	48
5.3.	Non-confrontation de la victime avec le prévenu.....	49
5.3.1.	Évaluation des questionnaire écrits.....	51
5.3.2.	Interprétation.....	54
5.4.	Constitution de la victime en tant que partie plaignante.....	55
5.4.1.	Évaluation des questionnaires écrits	56
5.4.2.	Interprétation.....	58
5.4.3.	Recommandations.....	59
5.5.	Représentation de la victime par un avocat	60
5.5.1.	Évaluation des questionnaires écrits	60
5.5.2.	Interprétation.....	61
5.5.3.	Recommandation	62
5.6.	Problèmes en lien avec l'assistance judiciaire gratuite	62
5.6.1.	Évaluation des questionnaires écrits	63
5.6.2.	Interprétation.....	65
5.6.3.	Recommandation	66
5.7.	Mise en application d'autres droits de la victime inscrits dans le CPP.....	66
5.7.1.	Évaluation des questionnaires écrits	66
5.7.2.	Interprétation.....	69
5.8.	Autres manières de régler la procédure.....	69
5.8.1.	Évaluation des questionnaires écrits	69
5.8.2.	Interprétation.....	71
5.9.	Droits insuffisants accordés aux centres de consultation en tant que parties et subrogations selon l'art. 7 LAVI	72
5.9.1.	Évaluation des entretiens qualitatifs	72
5.9.2.	Interprétation.....	73
6.	Aide financière (module 3).....	75
6.1.	Adéquation des prestations conformément à la LAVI.....	76
6.1.1.	Évaluation des questionnaires écrits	77
6.1.2.	Évaluation des entretiens en partie prédéfinis.....	80
6.1.3.	Interprétation.....	82
6.1.4.	Recommandations.....	83
6.2.	Situation financière des victimes les plus gravement touchées.....	84

6.2.1.	Évaluation des entretiens en partie prédéfinis.....	84
6.2.2.	Interprétation.....	85
6.2.3.	Recommandations.....	85
6.3.	Réparation morale : perspective de la victime, recommandations de l'OFJ et besoins d'amélioration 86	
6.3.1.	Évaluation des questionnaires écrits	87
6.3.2.	Évaluation des entretiens en partie prédéfinis.....	89
6.3.3.	Interprétation.....	91
6.3.4.	Recommandations.....	94
6.4.	Subsidiarité de l'aide aux victimes	96
6.4.1.	Évaluation des entretiens en partie prédéfinis.....	97
6.4.2.	Interprétation.....	98
6.4.3.	Recommandation	99
6.5.	Calculs selon la loi sur les prestations complémentaires.....	99
6.5.1.	Évaluation des entretiens en partie prédéfinis.....	99
6.5.2.	Interprétation.....	100
6.5.3.	Recommandations.....	101
7.	Organisation et application (module 4).....	102
7.1.	Collaboration et échange de données entre les autorités.....	102
7.1.1.	Évaluation des questionnaires écrits	102
7.1.2.	Interprétation.....	106
7.1.3.	Recommandation	107
7.2.	Obligation d'informer des autorités de poursuite pénale	107
7.2.1.	Évaluation des questionnaires écrits	107
7.2.2.	Interprétation.....	108
7.2.3.	Recommandations.....	109
7.3.	Évaluation de l'application de la LAVI	109
7.3.1.	Évaluation des questionnaires écrits	109
7.3.2.	Évaluation des entretiens en partie prédéfinis.....	113
7.3.3.	Interprétation.....	114
7.3.4.	Recommandations.....	115
7.4.	Qualité des services fournis par les centres d'aide aux victimes dans les cantons	115
7.4.1.	Évaluation des questionnaires écrits	115
7.4.2.	Interprétation.....	116
8.	Bilan	117
9.	Récapitulatif des recommandations	120

Bibliographie.....	VIII
Documentation	XI
Liste des illustrations et des tableaux.....	XIII
Liste des abréviations.....	XIV
Annexes 1-5 : voir la version allemande de l'évaluation	

Sommaire

Contexte et méthode

Conformément à l'art. 124 de la Constitution (Cst. ; RS 101), la Confédération et les cantons veillent à ce que les victimes d'une infraction portant atteinte à leur intégrité physique, psychique ou sexuelle bénéficient d'une aide et reçoivent une juste indemnité si elles connaissent des difficultés matérielles en raison de l'infraction. Cette disposition constitutionnelle est concrétisée dans la loi sur l'aide aux victimes (LAVI, RS 312.5).

Le 30 octobre 2014, l'Office fédéral de la justice (OFJ) a lancé un appel d'offres pour l'évaluation de la LAVI. Le mandat a été confié à l'Institut für Strafrecht und Kriminologie (ISK) de l'Université de Berne. L'OFJ et un groupe de praticiens externes ont assuré l'accompagnement de l'évaluation. Leurs conseils et leurs remarques ont été pris en compte dans l'offre et dans le rapport final. Les travaux ont porté autant sur les dispositions de la LAVI que sur les normes du code de procédure pénale (CPP ; RS 312.0) relatives aux victimes. Leur objectif était triple :

- identifier les améliorations possibles,
- tirer un bilan, et
- élargir la littérature sur le sujet.

L'OFJ a demandé aux évaluateurs de répondre aux quatre questions suivantes :

- La LAVI tient-elle compte des besoins des différentes catégories de victimes (en particulier enfants, victimes de violence domestique, étrangers) ?
- Quels effets le nouveau CPP a-t-il sur la situation des victimes ?
- L'aide financière accordée aux victimes sur la base de la LAVI est-elle suffisante, calculée de la même manière dans toute la Suisse, utile et proportionnée ?
- Les différents acteurs estiment-ils que la LAVI et les dispositions du CPP relatives aux victimes sont appliquées de manière efficace ? Les acteurs travaillent-ils de manière efficace ?

Dans l'appel d'offres, l'OFJ a étayé chacun de ces points de sous-questions devant servir de points de départ. Pour répondre aux questions et atteindre les objectifs du projet, les évaluateurs ont choisi différentes méthodes de collecte de données, autant quantitatives que qualitatives. Ils ont également eu recours à d'autres types de sources de données.

Collecte qualitative I : entretiens en partie prédéfinis (en personne ou par téléphone) avec des personnes représentatives de différents domaines (centres de consultation, instances d'indemnisation cantonales, avocats de victimes).

Collecte qualitative II : entretiens ciblés en groupes avec des spécialistes de la protection de l'enfant (centres de consultation, autorités de protection de l'enfant et de l'adulte, avocats de victimes).

Sondages quantitatifs : questionnaires en ligne adressés aux autorités de poursuite pénale (polices cantonales, ministères publics, ministères publics des mineurs), aux tribunaux de première instance (tribunaux pénaux, tribunaux des mineurs), aux centres de consultations et aux avocats (avocats des victimes, défenseurs pénaux).

Autres sources : analyses secondaires de statistiques, en particulier de celles de l'Office fédéral de la statistique (OFS, statistiques sur l'aide aux victimes) ; sondages complémentaires auprès des instances d'indemnisation et des centres de consultation cantonaux sur le coût de l'aide aux victimes pour les cantons ; prise en compte de jugements rendus en la matière (notamment cantonaux, tirés de la banque de données de l'OFJ) ; travaux préparatoires et littérature en lien avec le sujet.

Le présent rapport s'articule en quatre modules correspondant aux quatre questions (catégories de victimes ; effets du CPP sur la situation des victimes ; aide financière ; organisation et application) et contient des recommandations formulées par les évaluateurs sur la base des données et autres informations réunies. Les recommandations répondent essentiellement aux considérations juridiques présentées dans le rapport.

Résultats

Il ressort de l'évaluation que la révision de la LAVI (en vigueur depuis le 1^{er} janvier 2009) et les dispositions concernées du CPP (en vigueur depuis le 1^{er} janvier 2011) ont, dans l'ensemble, fait leurs preuves. Il a également été constaté que la mise en œuvre et l'application de ces normes fonctionnent bien. Les évaluateurs ont toutefois identifié plusieurs améliorations possibles. Certains spécialistes interrogés ont relevé des défauts auxquels, de l'avis des évaluateurs, il faudrait remédier.

Extraits résumés des résultats de l'évaluation :

Module 1 : Catégories de victimes

Besoins des victimes et soutien : Les centres de consultation évoquent comme formes de soutien les plus utiles aux victimes l'écoute et l'accompagnement, ainsi que l'aide juridique. Ils ajoutent qu'il est tout à fait opportun de distinguer différentes catégories de victimes dans le cadre des services de conseil. Ils estiment toutefois inutile et rejettent clairement l'idée de définir différentes catégories de victimes dans la loi. Certains points devraient être améliorés pour répondre aux besoins généraux des victimes ou aux besoins propres à certaines catégories.

Aide aux victimes en matière d'enfants ; protection de l'enfant en lien avec la violence domestique : Les acteurs interrogés ont souligné que les centres de consultation devaient disposer des ressources et compétences adéquates pour que des spécialistes, internes ou externes, puissent conseiller et encadrer des enfants. Ils souhaitent que, dans les cas obscurs, les centres de consultation puissent charger les autorités de poursuite pénale de mener un pré-entretien indépendant, qui pourrait ensuite être utilisé dans le cadre d'une première audition standardisée. Il ressort de l'évaluation que plusieurs centres sont souvent impliqués dans les cas où les victimes sont des enfants ou des jeunes. Il est dès lors important que les spécialistes se coordonnent de manière efficace. L'évaluation des coordinations en place a donné des résultats très différents, notamment d'un canton à l'autre. Les acteurs interrogés estiment que la mise en place d'outils favorisant les échanges entre domaines et entre autorités serait une mesure efficace pour améliorer la coordination.

Enfants victimes et procédure pénale : D'après les données collectées, les autorités de poursuite pénale et les tribunaux ordonnent les mesures spéciales visant à protéger les enfants de l'art. 154 CPP. Les autorités ne disposent toutefois pas toutes d'un personnel ayant reçu une formation adéquate pour auditionner les enfants. On a relevé que le droit de participation du prévenu tel qu'il est réglé à l'art. 154 CPP ne fait pas l'objet d'une pratique homogène de la part des différents acteurs.

Module 2 : Effets du CPP sur la situation des victimes

Généralités : Dans l'ensemble, les acteurs interrogés estiment que les effets de l'entrée en vigueur du CPP sont positifs pour les victimes, quoique modérément. Seuls les centres de consultation jugent ces effets négatifs, en particulier au regard des risques financiers pour les victimes.

Effets de la procédure de l'ordonnance pénale sur la situation des victimes : Tous les acteurs interrogés sont critiques, notamment du fait que les prétentions civiles non reconnues ne peuvent être examinées dans le cadre de la procédure (art. 353, al. 2, CPP).

Non-confrontation avec le prévenu : Il ressort des sondages que le droit de ne pas être confronté au prévenu est respecté autant que possible dans la limite des ressources à disposition (locaux, etc.).

Constitution en tant que partie plaignante : Il est jugé positif que les victimes puissent faire valoir leurs prétentions civiles par adhésion à la procédure pénale.

Représentation par un avocat : Les acteurs interrogés jugent négatif pour la victime que le prévenu bénéficie d'un avocat de la première heure, autrement dit qu'il soit, contrairement à elle, représenté.

Problèmes en lien avec l'assistance judiciaire : Les avis sont très divergents quant au lien entre l'absence d'assistance judiciaire au pénal et le fait que les victimes ne se constituent pas parties plaignantes. Dans l'ensemble, les acteurs interrogés estiment que la suppression de l'assistance judiciaire a un effet neutre voire négatif sur la constitution en tant que partie plaignante.

Autres droits de la victime inscrits dans le CPP : La possibilité d'être accompagné par une personne de confiance (art. 152, al. 2, CPP) est jugée comme neutre pour les victimes. La possibilité d'être entendu par une personne du même sexe en cas d'infractions contre l'intégrité sexuelle est jugée positive.

Autres manières de régler la procédure : La possibilité de régler l'affaire par voie de conciliation (art. 316, al. 1, CPP) est jugée neutre pour la victime. Les avocats de victimes sont plus critiques : cette solution met une éventuelle pression sur les victimes et risque de minimiser à tort la gravité de l'infraction.

Droits insuffisants accordés aux centres de consultation en tant que parties et subrogations selon art. 7 LAVI : D'après les données qualitatives récoltées, les centres de consultation cantonaux font rarement valoir leurs créances récursoires par adhésion à la procédure pénale. Ils récupèrent généralement leurs créances par le biais de contrats.

Module 3 : Aide financière

Adéquation des prestations prévues par la LAVI : Quoiqu'avec retenue, les acteurs soumis aux sondages quantitatifs et ceux soumis aux sondages qualitatifs ont estimé bonne la situation juridique actuelle en matière d'aide immédiate, d'aide à plus long terme et d'indemnisation. Ils critiquent toutefois certaines législations cantonales de mise en œuvre. Il existe des différences importantes au niveau des tâches des centres de consultation, de la répartition des compétences, ainsi que de l'aide financière et de l'aide à plus long terme.

Situation financière des victimes les plus touchées : D'après les sondages, il existe des cas rares dans lesquels les dommages restant à la charge de la victime après déduction des prestations de tiers restent très importants (jusqu'à plus de 120 000 francs).

Réparation morale : La plupart des personnes sondées sont plutôt critiques quant aux dispositions relatives à la réparation morale introduites lors de la révision totale. Beaucoup d'entre elles jugent les montants versés insuffisants. Les critiques ne portent pas tant sur les montants maximaux prévus dans la loi que sur l'échelle dégressive à laquelle les prestations sont soumises. Il en résulte que les réparations morales versées à titre d'aide aux victimes sont systématiquement plus basses que celles accordées par les juges sur la base du droit civil. Les personnes sondées ont relevé en outre des difficultés quant à la fixation de la réparation morale demandée par adhésion à la procédure pénale. Ils proposent aussi des pistes pour améliorer le guide de l'OFJ relatif à la fixation du montant de la réparation morale à titre d'aide aux victimes.

Subsidiarité de l'aide aux victimes : Le principe de subsidiarité dans le contexte de l'aide aux victimes a fait ses preuves. On relève toutefois des difficultés au niveau de la limite entre aide aux victimes et aide sociale.

Calculs selon la loi sur les prestations complémentaires (LPC ; RS 831.30) : Plusieurs acteurs interrogés trouvent qu'il est difficile de calculer les prestations complémentaires. Certains cantons ont résolu ce problème en proposant librement des tableaux Excel unifiés calculant automatiquement les prestations en fonction des valeurs indiquées.

Module 4 : Organisation et application

Collaboration et échange de données entre les autorités : Les retours sont dans l'ensemble positifs, quoique les centres de consultation se soient montrés plus réservés que les autorités. On relève des différences importantes

dans les remarques faites par les autorités et les centres de consultation en réponse aux questions libres, autrement dit de grandes différences entre les pratiques.

Obligation d'informer des autorités de poursuite pénale : Un nombre non négligeable d'avocats de victimes (35,9 %) indiquent dans le questionnaire écrit que les autorités de poursuite pénale omettent souvent d'informer les victimes de leur droit à des prestations financières sur la base de la LAVI.

Application de la LAVI : Les commentaires des autorités, des instances d'indemnisation et des avocats de victimes sont de manière générale positifs. Quoiqu'également satisfaits dans l'ensemble, les centres de consultation sont plus critiques. Quelques points peuvent être améliorés.

Qualité des services fournis aux victimes par les centres de consultation : Certaines sources de données révèlent des différences importantes entre les cantons, en particulier quant aux nombres de cas que les collaborateurs des centres doivent gérer.

1. Situation initiale

Le 30 octobre 2014, l'Office fédéral de la justice (OFJ) a lancé un appel d'offres pour l'évaluation de la loi fédérale sur l'aide aux victimes d'infractions (LAVI ; RS 312.5). Le projet d'évaluation a été attribué le 29 janvier 2015 aux évaluateurs sur la base de leur offre du 31 décembre 2014 (avec compléments du 13 février 2015). Ce présent rapport fait état des résultats de cette évaluation. Il commence tout d'abord par une description de la LAVI et de ses effets. Il s'intéresse ensuite au contexte politique de l'évaluation et au mandat d'évaluation.

1.1. Objet de l'évaluation

Conformément à l'art. 124 de la Constitution (Cst. ; RS 101), la Confédération et les cantons veillent à ce que les victimes d'une infraction portant atteinte à leur intégrité physique, psychique ou sexuelle bénéficient d'une aide et reçoivent une juste indemnité si elles connaissent des difficultés matérielles en raison de l'infraction. Cette disposition constitutionnelle est concrétisée dans la loi fédérale sur l'aide aux victimes d'infractions du 1^{er} janvier 1993 (LAVI, RS 312.5).

La LAVI trouve ses origines dans une initiative populaire du journal « Beobachter » qui a été acceptée par le peuple et les cantons en 1984. Une révision partielle est intervenue en 1997 concernant la détermination du droit à des indemnités. En 2001, les dispositions relatives aux enfants victimes de violence ont été aménagées. L'évaluation de l'aide aux victimes effectuée entre les années 1993 et 1998 par l'Office fédéral de la justice (OFJ) a montré que la LAVI avait grand besoin d'être révisée.¹ Les objectifs de la révision étaient de résoudre les problèmes constatés au cours de l'évaluation, qui se posent pour les organes chargés d'appliquer le droit dans les domaines des conseils, de l'indemnisation et de la réparation morale (délimitation entre les différentes prestations, répartition des coûts des conseils entre les cantons, rôle de la réparation morale) et de procéder à des améliorations ponctuelles en faveur des victimes (par ex. concernant l'information, la prise de contact des centres de consultation avec les victimes annoncées par la police, la prolongation du délai de forclusion ou l'exemption des frais de procédure). Un autre but était de clarifier l'aide aux victimes en cas d'infractions commises à l'étranger et de ramener les coûts sous contrôle. Les trois piliers de l'aide aux victimes (conseils, protection de la victime et préservation de ses droits dans la procédure pénale, indemnisation et réparation morale) ont été conservés. Le montant de la réparation morale a cependant été plafonné.²

L'aide aux victimes vise à atténuer les atteintes directes dont souffrent les personnes qui ont subi une infraction et à soutenir les personnes concernées (victimes) et/ou les personnes proches afin qu'elles surmontent ces atteintes. L'illustration suivante (Illustration 1) présente les effets de la LAVI sous forme de tableau.

Illustration 1 : effet de la LAVI

Aide des centres de consultation	Indemnisation et réparation morale	Protection des victimes et préservation de leurs droits dans la procédure pénale
↓	↓	↓
- Atténuer les atteintes directes dont souffrent les personnes qui ont subi une infraction - Soutenir les personnes concernées (victimes) et/ou les personnes proches afin qu'elles surmontent ces atteintes.		

Le *premier pilier*, c.-à-d. l'aide des centres de consultation, comprend les « conseils », l'« aide immédiate » et l'« aide à plus long terme ». Il comporte tant les conseils au sens propre que le soutien financier. Les victimes doivent pouvoir bénéficier rapidement et facilement de toutes ces aides. Elles peuvent pour cela s'adresser au centre de consultation de leur choix. L'aide immédiate vise à permettre aux victimes de bénéficier d'une assis-

¹ Voir Office fédéral de la justice (1996), Office fédéral de la justice (1998), Office fédéral de la justice (2000).

² Voir pour l'ensemble message LAVI (2005), p. 6701.

tance psychosociale, médicale, juridique et/ou financière, dont elles ont le plus besoin pour stabiliser leur situation après avoir subi des infractions. Les prestations fournies sont gratuites. L'aide à plus long terme prodiguée si nécessaire par la suite a pour but de soutenir les victimes afin qu'elles retrouvent leur mode de vie habituel d'avant l'infraction. Durant ce processus à moyen et à long terme, les prestations directes de conseils des centres de consultation d'aide aux victimes sont encore gratuites. Dans le cas d'une prise en charge de coûts de tiers, la situation financière de la victime est toutefois prise en compte. La réglementation concernant les coûts de remboursement pour les victimes qui ont été conseillées dans un canton autre que leur canton de domicile est l'affaire des cantons concernés.

Le *deuxième pilier* comprend les prestations d'indemnisation et de réparation morale. Elles sont versées par le canton dans lequel les infractions ont été commises. L'indemnisation est destinée à compenser certains dommages matériels subis suite à des infractions. Si l'état de santé de la victime est stationnaire et que les conséquences de l'infraction sont dans la mesure du possible supprimées ou compensées (art. 13, al. 2, LAVI), l'État verse une indemnité pour le préjudice économique en vertu de la LAVI. Le montant de ces prestations dépend du revenu de la victime et est limité à un maximum de 120 000 francs par cas. Les prestations de réparation morale sont destinées à compenser le tort moral. Elles sont versées aux victimes gravement touchées, indépendamment de leur revenu et sont limitées à un maximum de 70 000 francs par cas. À l'origine, l'indemnisation était censée être la norme et la réparation morale l'exception. Le Tribunal fédéral a statué dans l'ATF 121 II 369 (20 décembre 1995) qu'il existe également un droit à une réparation morale. En raison de cette évolution financièrement pénalisante pour les cantons, la révision totale de la LAVI a introduit un montant maximal de 70 000 francs pour la réparation morale et, dans la pratique, le montant des prestations de réparation morale a par conséquent été généralement abaissé.

Le *troisième pilier* de l'aide aux victimes porte sur le renforcement du statut de la victime dans la procédure et sur sa protection dans la procédure pénale. Il comprend divers droits d'information, de protection et de participation des victimes ; le statut spécial et la protection des mineurs victimes d'infractions sont par ailleurs définis dans ce cadre.³

La nouvelle loi fédérale sur l'aide aux victimes d'infractions est entrée en vigueur le 1^{er} janvier 2009. En 2011, les dispositions relatives à la protection des victimes et à la préservation de leurs droits dans la procédure pénale (art. 34 à 44 LAVI, état le 1^{er} janvier 2009) ont été intégrées dans le code de procédure pénale suisse nouvellement entré en vigueur (Code de procédure pénale ; RS 312.0).

La LAVI conserve les principes fondamentaux que les cantons doivent respecter dans l'aménagement de l'aide aux victimes. Une grande marge d'appréciation est toutefois laissée aux cantons. Ils sont tenus d'assurer le fonctionnement des centres de consultation publics ou privés indépendants, en tenant compte des besoins des différentes catégories de victimes. En général, les centres de consultation peuvent fournir une aide immédiate financière de leur propre chef en tenant compte des dispositions cantonales respectives. Les victimes doivent en revanche, la plupart du temps, déposer une demande auprès des administrations cantonales compétentes pour obtenir des prestations financières dans le cadre des contributions aux frais pour l'aide à plus long terme de tiers et l'indemnisation ou la réparation morale.⁴

Les cantons ont opté pour diverses voies pour mettre en application la LAVI, ce qui se traduit par des différences intercantionales considérables en ce qui concerne l'aménagement des structures de consultation.⁵ Pour la coordination intercantonale et l'harmonisation de l'aide aux victimes, il existe la Conférence suisse des offices de liaison de la loi fédérale sur l'aide aux victimes d'infractions (CSOL-LAVI), qui a pour objectif, en qualité de commission technique de la Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales (CDAS), d'encourager la coopération entre la Confédération et les cantons ainsi que de favoriser l'information et les échanges

³ Voir pour l'ensemble message LAVI (2005), p. 6701 ss ; WYSSMANN/RUTSCHI (2014), p. 1392 ss ; SCHWANDER(2013), p. 346 s. ; KERSTEN (2015), p. 12 ss.

⁴ Voir à cet effet GOMM (2005), Introduction N. 25 ss.

⁵ Voir à cet effet par ex. les centres de consultation dans les cantons de Berne, Bâle-Campagne et Bâle-Ville dans les annexes 4 et 5.

dans le domaine de l'aide aux victimes et de promouvoir une exécution cantonale uniforme et efficace de la LAVI. De plus, il existe plusieurs conférences régionales dans lesquelles les cantons d'une région peuvent échanger sur l'aide aux victimes.

Le Conseil fédéral veille à ce que l'adéquation, l'efficacité et le caractère économique des mesures prévues par la LAVI fassent périodiquement l'objet d'une évaluation (art. 33 LAVI). L'OFJ détermine la date, l'objet de l'évaluation et la façon de procéder (art. 10, al. 1 de l'ordonnance sur l'aide aux victimes [OAVI ; RS 312.51]). Les cantons lui fournissent les informations nécessaires (art. 10, al. 2, OAVI).

1.2. Contexte politique

Lors des débats autour de diverses interventions parlementaires concernant la LAVI intervenus depuis lors, le Conseil fédéral a accepté d'évaluer certains aspects de l'aide aux victimes, ce qui explique pourquoi il a fallu accorder une attention particulière aux thèmes concernés dans le cadre de l'évaluation :

- Examiner l'adéquation des offres de soutien et de consultation aux besoins effectifs des différentes catégories de victimes (postulat Stump 05.3694, mesure I du rapport du Conseil fédéral [FF 2009 3640] ; interpellation Fehr 13.3811, Lois sur la protection contre la violence et protection des enfants)
- Examiner les modifications à apporter à la législation, notamment à la LAVI et au CPP, afin de renforcer le statut de victime de l'enfant exposé à la violence du couple (postulat Fehr 13.3811, Renforcer la protection de l'enfant dans le cadre de l'aide aux victimes)
- Évaluer les conséquences du nouveau CPP sur les victimes (postulat Fehr 09.3878, Identifier les causes de la violence et engager la lutte contre ce phénomène ; motion du groupe socialiste 13.3791, Révision de la LAVI. Améliorer la protection des victimes)
- Examiner la situation financière des victimes les plus gravement touchées par des infractions (motion Hassler 12.3755, Création d'un fonds national pour prévenir les difficultés financières des victimes de violence)
- Examiner la collaboration entre la police et/ou le ministère public et les centres de consultation, notamment concernant la transmission des données (postulat Stump 05.3694, mesure D du rapport du Conseil fédéral [FF 2009 3638] ; lp Fehr 13.3811, Lois sur la protection contre la violence et protection des enfants)

1.3. Mandat d'évaluation

Conformément au cahier des charges de l'OFJ du 30 octobre 2014, l'évaluation porte sur les mesures de la LAVI et sur certaines dispositions du code de procédure pénale relatives aux victimes. Outre les trois piliers de l'aide aux victimes, l'application de la LAVI dans les cantons fait également partie de la présente évaluation en associant tous les services et organisations y prenant part. Des questions à la fois rétrospectives et prospectives ont dû être posées.

Conformément à l'appel d'offres, la présente évaluation a pour objectif principal de montrer le potentiel d'optimisation et d'amélioration. S'agissant en particulier des droits à la protection des victimes dans la procédure pénale, des dispositions du code de procédure pénale relatives aux victimes et des conseils, les évaluateurs ont analysé dans quelle mesure et comment améliorer les mesures évaluées en matière de protection des victimes. Les autres objectifs de l'évaluation étaient de tirer un bilan notamment concernant l'application et l'organisation, parmi les participants ainsi que d'élargir la littérature sur le sujet. Pour répondre à ces trois objectifs, il a fallu organiser, de manière rétrospective, une analyse de l'application actuelle de la LAVI et des dispositions du CPP relatives à la protection des victimes et imaginer, à titre prospectif, des recommandations en vue d'une éventuelle révision de la LAVI.

Il a ainsi fallu élaborer tant une évaluation *sommative* au sens d'un bilan de l'application actuelle de la LAVI ou des dispositions du CPP relatives aux victimes qu'une évaluation *formative* pour impulser des processus d'apprentissage et d'optimisation internes et pour contribuer à améliorer la LAVI.

La structure de l'évaluation conçue pour répondre à ces besoins est présentée ci-après.

2. Structure de l'évaluation

L'Office fédéral de la justice a donné pour mandat aux évaluateurs d'apporter des réponses aux quatre principales questions suivantes de l'évaluation :

- Dans quelle mesure la LAVI tient-elle compte des besoins des différentes catégories de victimes ?
- Quels effets le nouveau CPP a-t-il sur la situation des victimes ?
- L'aide financière accordée aux victimes sur la base de la LAVI est-elle suffisante, calculée de la même manière dans toute la Suisse, utile et proportionnée ?
- Les différents acteurs estiment-ils que la LAVI et les dispositions du CPP relatives aux victimes sont appliquées de manière efficace ? Les acteurs travaillent-ils de manière efficace ?

Les quatre *questions de l'évaluation* concernent à la fois l'application des dispositions en vigueur (questions rétrospectives ; analyse de *lege lata*) et une éventuelle révision de la LAVI et du CPP (questions prospectives ; analyse de *lege ferenda*). L'évaluation et le présent rapport comprennent quatre modules thématiques selon les quatre questions d'évaluation.

- Module 1 : Catégories de victimes
- Module 2 : Effets du CPP sur la situation des victimes
- Module 3 : Aide financière
- Module 4 : Organisation et application

La **méthodologie** est présentée dans la partie qui suit. Les **parties 4 à 7** s'intéressent ensuite aux résultats de la collecte de données pour **chacun des modules** – classés par sous-thèmes correspondants – et une interprétation et des recommandations sont ensuite fournies sur la base de la littérature sur le sujet, des travaux préparatoires et des jugements rendus en la matière. La **partie 8** est consacrée au bilan de l'évaluation. Pour terminer, un récapitulatif des **recommandations** est proposé par thème (**partie 9**).

Tous les modules sont organisés de la même manière. Les *sous-questions* proposées par l'OFJ (questions d'approfondissement) sont associées aux modules, regroupées par contenus et complétées en accord avec l'OFJ par d'autres questions posées par les évaluateurs. Chaque sous-question est précédée tout d'abord d'*informations de fond*, notamment sur la situation juridique et les interventions politiques. Les évaluateurs proposent ensuite un bref rappel de la *base d'évaluation* utilisée pour l'évaluation pour chaque sous-question. Les *résultats* sont tout d'abord présentés sur la base de l'évaluation des différentes données et, lorsque cela est pertinent, ils sont résumés par ailleurs dans un tableau récapitulatif. Les résultats sont ensuite *interprétés*, mis en contexte et des remarques concernant l'évolution en sont déduites. Pour terminer, des *recommandations* sont formulées en s'appuyant sur cette interprétation.

3. Méthodologie

L'analyse utilise différentes méthodes de collecte et d'exploitation des données. Cette partie commence par une présentation de la conception de l'enquête et aborde ensuite la forme de la présentation et les techniques qualitatives et quantitatives de collecte et d'exploitation.⁶

3.1. Conception de l'analyse

Afin de tenir compte de la complexité du thème, de celle des questions, des groupes d'acteurs impliqués et du calendrier prescrit, les méthodes de l'évaluation ont été sélectionnés de la manière ci-après. Des méthodes quantitatives et/ou qualitatives ont été utilisées ou combinées en fonction de la question et du niveau d'analyse. Les principaux instruments utilisés ont été les sondages écrits prédéfinis (en ligne) à exploiter quantitativement, les entretiens ciblés en groupes et d'experts basés sur un guide (en partie prédéfinis) et une analyse systématique des documents (voir Illustration 2).

Illustration 2: vue d'ensemble des principales méthodes utilisées par module

Module		Module 1	Module 2	Module 3	Module 4
Procédure & sources de données		Catégories de victimes	Effets du CPP sur la situation des victimes	Aide financière	Organisation et application
Collecte qualitative	Entretiens en personne centres de consultation (n = 20)				
	Entretiens par téléphone instances cantonales d'indemnisation (n = 19) & avocats de victimes (n = 14)				
	Entretiens ciblés en groupes protection de l'enfant centres de consultation (n = 5), APEA (n = 5), avocats de victimes (n = 4)				
Sondage quantitatif	Centres de consultation (n = 36)				
	Polices cantonales (n = 27), ministères publics (n = 46) & ministères publics des mineurs (n = 33)				
	Tribunaux pénaux (n = 99) & tribunaux des mineurs (n = 54) de première instance				
	Avocats de victimes (n = 176) & défenseurs pénaux (n = 176)				
Autres	Enquête instances cantonales d'indemnisation (n = 26)				

⁶ Les citations en langue étrangère ont été traduites pour préserver l'anonymat.

Tout au long du processus, les évaluateurs se sont basés sur les critères d'évaluation de la Société suisse d'évaluation (SEVAL)⁷. La protection des données a été garantie et l'anonymat des personnes impliquées a toujours été préservé.

Les évaluateurs ont renoncé à une enquête directe auprès des victimes pour deux raisons : dans un premier temps, les enquêtes directes peuvent entraîner un nouveau traumatisme chez les victimes, ce qu'il faut éviter. Dans un second temps, contacter un nombre suffisant de victimes pour permettre un sondage représentatif n'aurait pas été possible pour des raisons de protection des données (qualifiée) et de l'obligation de garder le secret des centres de consultation, ou l'aurait été uniquement en cas de projet de longue durée.

3.2. Collecte qualitative I : entretiens en partie prédéfinis

Des entretiens qualitatifs en partie prédéfinis ont été menés pour répondre à diverses sous-questions. Les personnes interrogées représentent différentes disciplines et domaines professionnels : spécialistes des centres de consultation, instances cantonales d'indemnisation et avocats de victimes.

Échantillon

Lors de l'évaluation, les évaluateurs ont organisé des entretiens en personne en partie prédéfinis avec des spécialistes des centres de consultation (n = 20) ainsi que des entretiens par téléphone avec des spécialistes des instances cantonales d'indemnisation (n = 19) et des avocats de victimes (n = 14).

La sélection de l'échantillon des centres de consultation a été effectuée en tenant compte de la répartition ville/campagne. Même les petits cantons, qui disposent d'une faible offre de conseils aux victimes, ont été pris en compte. Les régions linguistiques ont été également incluses dans l'échantillon. Pour éviter toute distorsion, l'échantillon comprenait à la fois des centres de consultation généraux et spécialisés. Les centres de consultation spécialisés ont été inclus dans l'échantillon en conséquence par catégorie de victimes et type de délits (hommes, femmes, violence domestique, violence sexuelle, etc.). Ainsi, seuls les organes d'exécution et non les organismes de protection, par ex. les maisons d'accueil pour femmes, ont été pris en compte. Les antennes n'ont pas été incluses. Les personnes interrogées avaient au moins cinq ans d'expérience pratique et étaient actives depuis au moins trois ans dans la fonction actuelle.

La sélection des instances cantonales d'indemnisation a été effectuée de manière analogue à celle des centres de consultation, c'est-à-dire que les mêmes cantons ont été pris en compte dans l'échantillon. Compte tenu de la quasi-absence des cas d'indemnisation et de réparation morale dans certains petits cantons, il a fallu parfois se rabattre sur d'autres cantons. Les personnes interrogées ont été identifiées et questionnées conformément à la liste du CDAS.

Afin que des avocats de victimes puissent participer à un entretien téléphonique, une demande de participation a été jointe à la lettre accompagnant le questionnaire écrit. En raison des contraintes de temps auxquelles est soumis ce groupe de personnes, ce critère de participation a été préféré à une sélection régionale.

Les personnes interrogées sont des experts dans leur domaine⁸, ont une connaissance vaste et approfondie de leur branche et connaissent l'aide aux victimes de leur position également dans les relations et la coopération avec divers centres spécialisés et autorités. Un guide a été développé pour les entretiens sur la base de la documentation sur le sujet.⁹ Des questions clés ont été posées durant l'entretien et ont reçu des réponses orales plus ou moins détaillées par les personnes interrogées. Au cours des discussions, de la place et du temps ont également été accordés pour les explications et les estimations individuelles que les spécialistes ont fournies eux-mêmes sur l'application de la LAVI. L'élaboration des guides d'entretien et de l'organisation des entretiens se

⁷ WIDMER/LANDERT/BACHMANN (2000).

⁸ Voir BOGNER/LITTIG/MENZ (2009).

⁹ Voir annexe 3.

base sur HELFFERICH et WITZEL.¹⁰ Les entretiens ont été enregistrés, retranscrits et exploités quant à leur contenu (thématiquement encodé).¹¹

3.3. Collecte qualitative II : entretiens ciblés en groupes

L'entretien ciblé en groupes est une discussion de groupe avec un animateur portant sur des sujets, des éléments ou des problématiques spécifiques.¹² La valeur ajoutée de la discussion de groupe par rapport aux entretiens individuels est que répondre à des problématiques s'effectue dans le cadre d'un processus d'échange et de discussion. Les différents points de vue des participants sont mis en corrélation.¹³

Lors de l'évaluation, des entretiens ciblés en groupes ont été menés sur la question de la protection de l'enfance. Les questions débattues au sein du groupe ont porté sur l'application de la LAVI ainsi que sur le statut et la protection de la victime dans la procédure pénale (CPP) en lien avec les besoins du groupe des enfants et des jeunes en tant que victimes, et un accent particulier a été mis sur les enfants et les jeunes victimes de violence domestique.

Échantillon

Trois groupes de discussion de 4 à 5 participants ont été formés (n = 14). Ces groupes ont été constitués de manière homogène par secteur de travail et parcours professionnel (pairs). Trois secteurs de travail ont ainsi été comparés selon l'expérience par avocats de victimes (n = 4), centres de consultation (n = 5) et autorités de protection de l'enfant et de l'adulte (APEA, n = 5). Toutes les opinions ont été ouvertement abordées. L'objectif a été par ailleurs d'éviter de possibles hiérarchies dans les secteurs de travail et de favoriser un débat ouvert entre participants à la discussion concernant le groupe des victimes enfants et jeunes.¹⁴

Lors de la sélection des participants à l'entretien, la répartition cantonale et les régions linguistiques ont été prises en compte. Les critères pour la participation à l'entretien ont été l'expérience en matière de conseils et/ou d'accompagnement des enfants et des jeunes gens comme victimes et les connaissances spécialisées correspondantes. Lors du choix des spécialistes des APEA, les évaluateurs ont privilégié les institutions provenant des mêmes régions que les centres de consultation sélectionnés afin de pouvoir tirer des conclusions sur les interfaces et la coopération. La recherche a porté sur des spécialistes des centres de consultation et des APEA bénéficiant d'au moins cinq ans d'expérience. Pour la sélection des avocats de victimes, les centres de consultation ont été contactés pour communiquer des noms d'interlocuteurs possibles. Une demande de participation a également été jointe à la lettre accompagnant le questionnaire écrit. Compte tenu des contraintes de temps auxquelles sont soumis les avocats, le critère de participation a été préféré aux critères régionaux. La recherche a porté sur des avocats de victimes spécialisés dans le domaine des enfants et des adolescents victimes.

Comme pour les entretiens qualitatifs en partie prédéfinis, un guide pour les entretiens ciblés en groupes a été élaboré. Il contenait des questions différenciées en fonction des interlocuteurs.¹⁵ Les discussions de groupe ont été animées par deux membres des évaluateurs, enregistrées et retranscrites par la suite. L'analyse suit la même procédure que les entretiens qualitatifs en partie prédéfinis.

¹⁰ HELFFERICH (2009) ; WITZEL (2000).

¹¹ Voir MAYRING (2003).

¹² Voir MORGAN (1998) ; FLICK/KARDOFF/STEINKE (2005).

¹³ Voir par ex. BEYWL/DOMMERSHAUSEN (2005), p. 5 s.

¹⁴ Voir par ex. MORGAN (1998).

¹⁵ Voir annexe 3.

3.4. Sondage quantitatif : questionnaire écrit

Le sondage écrit prédéfini¹⁶ (questionnaire écrit) a été utilisé pour répondre à plusieurs sous-questions. Un total de quatre groupes différents a été interrogé :

1. Autorités de poursuite pénale (polices cantonales, ministères publics, ministères publics des mineurs),
2. Tribunaux de première instance (tribunaux des mineurs, tribunaux pénaux),
3. Centres de consultation d'aide aux victimes,
4. Avocats (avocats de victimes ainsi que défenseurs pénaux).

Les autorités de poursuite pénale, les tribunaux pénaux et les centres de consultation ont été interrogés au niveau de l'institution, c.-à-d. qu'un questionnaire a été établi pour chaque institution. Les participants ont dû y noter la pratique et l'opinion de l'institution. Les avocats ont en revanche été interrogés individuellement.

Pour tenir compte des différents groupes de personnes interrogées, il a été nécessaire d'établir un questionnaire propre pour chacun des trois groupes et de le proposer en allemand, français et italien.¹⁷ Les questions ont été formulées soit de manière fermée avec diverses catégories de réponses prédéterminées soit de manière ouverte, avec la possibilité d'entrer librement une réponse.

Les questions centrales ont été envoyées aux trois groupes. Pour ces questions, il a également été nécessaire d'adapter la formulation en fonction des groupes. En outre, quelques questions s'adressaient uniquement à certains groupes de personnes. De plus, au sein des groupes, d'autres distinctions ont été faites entre acteurs, lesquels n'ont pas non plus répondu à toutes les questions du questionnaire. Certaines questions ont ainsi été posées uniquement à la police cantonale, excluant les tribunaux pénaux et inversement.

Les participants ont dû répondre aux questions en ligne. Ainsi, le questionnaire a pu être rempli sur ordinateur et adapté à chaque acteur grâce à un système de filtres.

Les groupes inclus dans l'enquête comprenaient :

1. l'ensemble des polices cantonales, des ministères publics, des ministères publics des mineurs et des tribunaux pénaux de première instance mentionnés dans l'annuaire cantonal au moment de l'enquête,
2. l'ensemble des centres de consultation listés par la CDAS,
3. l'ensemble des personnes inscrites auprès de la Fédération suisse des avocats dans le domaine d'activité Droit de l'aide aux victimes d'infractions LAVI ainsi que
4. un échantillon de 182 personnes inscrites auprès de la Fédération suisse des avocats dans le domaine d'activité Droit pénal général (voir tableau 1).

Dans le cas des défenseurs pénaux, il n'a donc pas été effectué une enquête complète, mais un échantillon aléatoire simple a été pris en compte correspondant au nombre de personnes travaillant dans le domaine d'activité du droit de l'aide aux victimes.

Le paragraphe suivant détaille le nombre des autorités, tribunaux, centres de consultation et avocats contactés qui ont répondu. Une présentation des retours est également proposée, calculés en déduisant les absences de réponses. On considère qu'il y a absence de réponse lorsque, par exemple, une personne est absente pendant une longue période en raison d'un congé de maternité, de sorte qu'elle n'a pas pu être interrogée ou que personne n'est actif dans le domaine Droit pénal, qu'elle ne pratique plus ou qu'une autorité n'est plus compétente pour les questions relatives au droit de l'aide aux victimes (voir Tableau 1).

Les autres informations sur les échantillons comprennent l'ancienneté et le sexe des personnes participantes des autorités et des tribunaux (Tableau 2), des indications sur l'ancienneté des personnes participantes des centres de consultation (Tableau 3) et des indications sur le secteur d'activité, le sexe et l'ancienneté des avocats participants (Tableau 4).

¹⁶ BORTZ/DÖRING (2006).

¹⁷ Questionnaire, voir annexe 2.

L'analyse des données a été réalisée au moyen du logiciel de statistiques SPSS sur la base des méthodes d'analyse quantitative couramment utilisées.¹⁸

Tableau 1 : groupes, échantillon effectué et retours

	Groupes/ échantillon	Groupes/échantil- lon corrigés	Échantillon effectué	Retour
Polices cantonales	27	27	27	100,00 %
Ministères publics	50	46	41	89,13 %
Ministères publics des mi- neurs	35	33	20	60,61 %
Tribunaux pénaux	106	99	65	65,66 %
Tribunaux des mineurs	61	54	24	44,44 %
Centres de consultation	38	36	32	88,89 %
Avocats de victimes ^b	182	176	100	56,82 %
Défenseurs pénaux	182	176	14	7,95 % ^a

^a Les retours parmi les défenseurs pénaux sont très faibles. Les indications de ces derniers ne doivent pas être considérées comme représentatives.

^b Ce point prend également en compte les personnes qui se sont déclarées dans le questionnaire comme avocats de victimes et défenseurs pénaux.

Tableau 2 : répartition selon l'ancienneté de la personne, des autorités et des tribunaux

	Polices canto- nales	Ministères pu- blics	Ministères pu- blics des mi- neurs	Tribunaux pé- naux	Tribunaux des mineurs
Jusqu'à 5 ans	3,7 %	23,2 %	15,0 %	16,9 %	34,8 %
Entre 5 et 10 ans	18,5 %	25,6 %	25,0 %	30,5 %	13,0 %
Entre 10 et 15 ans	7,4 %	25,6 %	15,0 %	10,2 %	30,5 %
Plus de 15 ans	70,4 %	25,6 %	45,0 %	42,4 %	21,7 %
n	27	39	20	59	23

¹⁸ Voir par ex. DIEKMANN (2012) ; BORTZ/DÖRING (2006).

Tableau 3 : répartition selon l'ancienneté des personnes participantes dans les centres de consultation actuels

Nombre d'années	Dans le centre de consultation actuel	Dans la position actuelle
Moins de 6 mois	0 %	3,3 %
Entre 1 et 5 ans	22,5 %	29,0 %
Entre 5 et 10 ans	35,5 %	29,0 %
Entre 10 et 15 ans	22,6 %	25,8 %
Plus de 15 ans	19,4 %	12,9 %
n	31	31

Tableau 4 : répartition par domaine d'activité, sexe et ancienneté des personnes participantes ; avocats

	Avocats de victimes	Défenseurs pénaux	Les deux ^a
<i>Domaine d'activité</i>	41,2 %	12,3 %	46,5 %
n	47	14	53
<i>Sexe</i>			
Homme	22,7 %	78,6 %	43,5 %
Femme	77,3 %	21,4 %	56,5 %
n	44	14	46
<i>Ancienneté^b</i>			
De 6 mois à 1 an	0 %	0 %	0 %
Plus de 1 an jusqu'à 5 ans	6,7 %	35,7 %	31,2 %
Entre 5 et 10 ans	20,5 %	42,9 %	31,3 %
Entre 10 et 15 ans	20,5 %	0 %	12,5 %
Plus de 15 ans	52,3 %	21,4 %	25,0 %
n	44	14	48

^a Dans la présentation ultérieure des résultats, les personnes sondées de cette catégorie ont été combinées à la catégorie avocats de victimes.

^b Pour les personnes agissant tant comme avocats de victimes que comme défenseurs pénaux, c'est l'ancienneté en tant qu'avocat de victimes qui a été indiquée.

3.5. Autres bases d'évaluation

Les données disponibles, notamment de l'Office fédéral de la statistique (OFS ; statistiques sur l'aide aux victimes) ont servi de base pour les analyses secondaires de statistiques. La statistique de l'aide aux victimes (OHS) des centres de consultation pour les années 2011-2014 ainsi que la statistique de l'aide aux victimes des instances d'indemnisation pour les années 2010-2014 ont servi ponctuellement de base pour les données. Les données correspondantes ont été demandées à l'OFS et exploitées pour l'évaluation également avec le logiciel SPSS. Ces résultats ont été intégrés dans les réponses à certaines sous-questions.

Les jugements rendus, notamment les arrêts des tribunaux cantonaux de la base de données de l'OFJ, les travaux préparatoires et la littérature (juridique) ont été parfois utilisés et discutés.

3.6. Formes de présentation

Afin de faciliter l'interprétation de l'évaluation par les lecteurs, des **valeurs moyennes (M)** et des **écarts types (ET)** ont été indiqués lorsque cela a été nécessaire et approprié dans le cas de données quantitatives. Le questionnaire écrit emploie en règle générale **quatre ou cinq niveaux** (voir indications correspondantes concernant la base de l'évaluation pour chacun des thèmes).

Les informations concernant les bases de l'évaluation et la méthodologie sont placées dans des encadrés grisés.

Grâce à une **représentation tricolore**, les valeurs moyennes des estimations de chaque groupe d'acteurs, relevées au moyen du questionnaire écrit, sont présentées au moyen de **codes couleur**. Les valeurs moyennes ont été calculées uniquement pour les échelles de réponses continues. Pour les échelles à quatre niveaux, un point central neutre a été défini. Les codes couleurs se basent sur les valeurs moyennes et leur signification est la suivante :

	Codes couleur	Échelle à cinq niveaux	Échelle à quatre niveaux
Opinion négative		4,20 à 5,00	3,39 à 4,00
Tendance négative		3,41 à 4,19	2,81 à 3,39
Indécis/neutre		2,60 à 3,40	2,20 à 2,80
Tendance positive		1,81 à 2,59	1,61 à 2,19
Opinion positive		1,00 à 1,80	1,00 à 1,60
Non relevé			

Les estimations des acteurs interrogés sont différentes de l'appréciation effectuée dans le cadre de l'évaluation. Les enquêtes fournissent néanmoins une base empirique importante.

Les recommandations des évaluateurs sont mises en évidence dans des encadrés sur fond coloré.

4. Catégories de victimes (module 1)

Est considérée comme victime au sens de la loi sur l'aide aux victimes toute personne qui a subi, du fait d'une infraction, une atteinte directe à son intégrité physique, psychique ou sexuelle.¹⁹ Le statut de victime suppose donc l'existence préalable d'une infraction, selon l'art. 1, al. 3, LAVI, le fait que l'auteur ait eu un comportement fautif ne jouant pas un rôle déterminant ici.²⁰ En outre, il existe un droit à l'aide aux victimes indépendamment du fait que l'auteur de l'infraction ait été découvert ou qu'il ait agi intentionnellement ou par négligence.²¹

Le statut de victime au sens de l'art. 1, al. 1, LAVI présuppose que l'atteinte à l'intégrité physique, psychique ou sexuelle présente une certaine importance. Par conséquent, les délits tels que les voies de fait sont en principe exclus du champ d'application de la LAVI.²² Toutefois, dans la mesure où il ne faut pas s'appuyer sur la gravité du fait mais sur l'atteinte portée à la personne lésée, des voies de fait peuvent également conférer le statut de victime, si celles-ci entraînent, par exemple, une atteinte non insignifiante à l'intégrité physique.²³ Il n'est pas encore établi dans quelle mesure la sensibilité individuelle de la victime doit être prise en compte.²⁴ Selon la jurisprudence du Tribunal fédéral, le statut de victime présuppose un lien de causalité adéquat entre le comportement délictueux et le préjudice subi.²⁵

Ce module a pour but de déterminer la manière dont la LAVI tient compte des besoins des différentes catégories de victimes (en particulier enfants, victimes de violence domestique, étrangers).

Les réponses aux sous-questions qui en découlent sont fournies à l'aide du sondage par écrit (questionnaires), des entretiens en personne en partie prédéfinis avec les spécialistes des centres de consultation, qui ont généralement duré env. 60 minutes (n = 20), et des entretiens ciblés en groupes avec des autorités de protection de l'enfant et de l'adulte (B), des avocats de victimes (C) et des centres de consultation (D) (trois groupes homogènes constitués en fonction des secteurs de travail et du parcours professionnel [pairs ; n = 14] ; durée de l'entretien env. 90 minutes).

4.1. Besoins des victimes et soutien

La LAVI en vigueur ne fait pas de distinction entre les différentes catégories de victimes, à l'exception des règles particulières pour les victimes mineures (art. 11, al. 3 ; art. 25, al. 2). La création de règles spéciales pour certaines catégories de victimes a certes été abordée lors de la révision totale de la LAVI, mais a finalement été rejetée.²⁶

En revanche, dans le cadre des débats politiques et professionnels, une distinction est faite entre plusieurs groupes de victimes et catégories de victimes.²⁷ La notion de « groupes de victimes » désigne le regroupement des victimes en fonction de certaines caractéristiques spécifiques aux personnes. On distingue comme groupes de victimes, par exemple, les hommes, les femmes, les enfants et les jeunes, les personnes issues de la migration, les personnes âgées et les personnes en situation de handicap. La notion de « catégories de victimes » met par contre l'accent sur les caractéristiques liées au délit. Par exemple, les victimes de violence domestique, de violences sexuelles et de la traite des êtres humains, les victimes de la circulation routière et les victimes d'autres délits de violence. Dans la pratique, il existe des offres de conseil et de protection aussi bien générales que spécialisées.

¹⁹ Art. 1, al. 1, LAVI ; voir également art. 116, al. 1, CPP.

²⁰ Art. 1, al. 3, let. b, LAVI ; ATF 134 II 33 consid. 5.4 p. 36 ; 122 II 211 consid. 3b p. 215.

²¹ Art. 1, al. 3, let. a et c, LAVI ; également arrêt du Tribunal fédéral 1C_326/2014 du 16 janvier 2015 consid. 2.2.

²² ATF 125 II 265 consid. 2a/aa p. 268 ; également arrêt du Tribunal fédéral 6B_974/2010 du 18 avril 2011 consid. 1.4.

²³ ATF 125 II 265 consid. 2a/aa p. 268.

²⁴ Pour une différenciation plus détaillée cf. MAZZUCHELLI/POSTIZZI (2014), art. 116 N. 11 ss.

²⁵ ATF 129 II 312 consid. 3.3 p. 318 ; arrêt du Tribunal fédéral du 18 avril 2011, 6B_974/2010, consid. 1.6.

²⁶ Message LAVI (2005), p. 6702.

²⁷ BOOM/KUIJPERS (2012), p. 10 ; KILLIAS/STAUBLI/BIBERSTEIN/BÄNZIGER (2012), p. 32 ; KERSTEN (2015), p. 29 ss.

4.1.1 Évaluation des entretiens en partie prédéfinis et des entretiens ciblés en groupes

Sous-questions

Les offres de soutien et de conseil existantes tiennent-elles compte des besoins des différents groupes de victimes ?

Quelles sont les formes de soutien les plus utiles aux victimes ?

Est-il judicieux que la LAVI n'établisse pas de distinction entre différentes catégories de victimes ?

La mise en place, dans toute la Suisse, de centres de consultation LAVI spécialisés dans les différentes catégories de victimes serait-elle utile en termes de coûts et de qualité des conseils fournis ?

Serait-il opportun de définir des règles spéciales ou de nouveaux modèles pour les différentes catégories de victimes, en particulier en matière d'indemnisation et de réparation morale (notamment si les victimes sont des enfants) ou de prise en charge des frais d'avocat lors de procédures pénales (et civiles) ?

Remarques relatives à la base de l'évaluation

Entretiens en personne en partie prédéfinis avec des spécialistes des centres de consultation (n = 20).

Entretiens ciblés en groupes avec des autorités de protection de l'enfant et de l'adulte (B), des avocats de victimes (C) et des centres de consultation (D) : trois groupes homogènes constitués en fonction des secteurs de travail et du parcours professionnel (pairs ; n = 14). Durée des entretiens : env. 90 minutes.

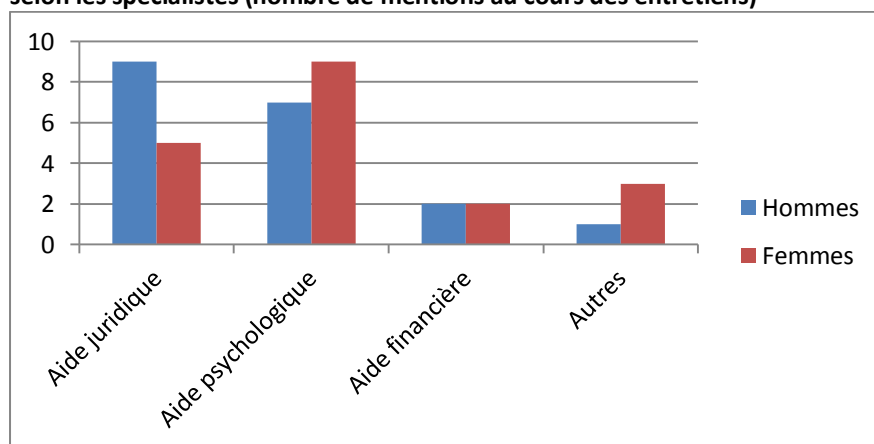
Les déclarations des participants sont retranscrites séparément en fonction des problématiques spécifiques.

Déclarations des spécialistes concernant les besoins des différents groupes et catégories de victimes

Les spécialistes ont été interrogés sur les *besoins de différents groupes de victimes et catégories de victimes* et sur les formes de soutien correspondantes. Au cours des entretiens, outre les besoins des victimes, des thèmes spéciaux susceptibles d'affecter la situation de conseils en fonction des caractéristiques spécifiques aux personnes sont aussi souvent abordés. Les spécialistes ont tout d'abord été interrogés sur les *besoins spécifiques des hommes et des femmes* en qualité de victimes.

L'illustration suivante (Illustration 3) présente les principaux besoins des victimes de sexe masculin et de sexe féminin mentionnés par les spécialistes interrogés.

Illustration 3 : principaux besoins des victimes de sexe masculin et de sexe féminin selon les spécialistes (nombre de mentions au cours des entretiens)



D'après les centres de consultation, *les victimes de sexe féminin* expriment surtout un besoin de soutien psychologique. Cela a été évoqué par neuf spécialistes. L'aide juridique est mentionnée par cinq spécialistes comme besoin principal des victimes de sexe féminin, et l'aide financière par deux spécialistes. Un spécialiste explique que, chez les femmes, l'aide juridique ou financière est souvent liée à leur besoin de protection et de soutien.

Concernant les *victimes de sexe masculin*, les déclarations des centres de consultation indiquent clairement que celles-ci réclament le plus souvent une aide juridique (9 mentions), alors que le besoin d'aide psychologique n'arrive qu'en deuxième position (7 mentions). Le besoin principal des victimes de sexe masculin diffère donc de celui des victimes de sexe féminin. L'aide financière est mentionnée seulement une fois comme besoin principal des victimes de sexe masculin. En outre, huit spécialistes (n = 20) indiquent que le rôle de victime s'avère très problématique pour les hommes et ceux-ci ont donc plus de difficultés à demander de l'aide que les femmes (Exemple : « Les hommes ont beaucoup de mal à accepter le statut de victime en général. »).

Déclarations des spécialistes concernant les besoins des enfants et jeunes victimes

Bien que, pour des raisons statistiques, il faille procéder à une distinction entre plusieurs classes d'âge pour les victimes mineures, les centres de consultation participant à l'entretien ciblé en groupe indiquent que la distinction n'est faite de prime abord qu'entre les enfants et les jeunes dans le cadre des services de conseil. Les réponses fournies au cours des entretiens en personne quant aux besoins spécifiques des enfants et des jeunes font aussi nettement apparaître que cette distinction grossière est généralement opérée dans ce cadre. La limite d'âge fixée ici varie entre 12 et 14 ans.

D'après les centres de consultation participant à l'entretien ciblé en groupe, cette distinction est notamment pertinente parce que les *jeunes* capables de discernement peuvent en principe signer la demande d'aide aux victimes eux-mêmes et sans que les parents interviennent ou en aient connaissance. Une participation des parents peut néanmoins s'avérer nécessaire si une aide thérapeutique (dans le cadre de la subsidiarité) doit être prise en charge par la caisse-maladie. Dans les cas où les parents ne doivent toutefois rien savoir de l'aide aux victimes, les prestations ne sont cependant pas prises en charge par la caisse-maladie. Selon plusieurs participants à l'entretien ciblé en groupe, le besoin de pouvoir solliciter une aide aux victimes sans que les parents en aient été informés est particulièrement présent chez les jeunes filles issues de la migration.

D'après les centres de consultation participant à l'entretien ciblé en groupe, les besoins de conseils des jeunes victimes diffèrent de ceux des victimes adultes, car les jeunes sont habituellement moins intéressés par des conseils sur les droits et voies juridiques dont ils disposent et recherchent plutôt des conseils sur les situations problématiques (persistantes). Souvent, l'infraction qui a justifié le statut de victime ne constitue pas la préoccupation centrale dans ce cas. Le besoin de conseils se rapporte davantage aux difficultés et conflits dans l'environnement familial et social. Chez les enfants et les jeunes victimes d'infractions dans le cadre familial, il faut particulièrement tenir compte du fait qu'il existe un besoin d'être considéré non seulement comme victime d'une infraction mais aussi comme victime de leur conflit de loyauté.

Pour les centres de consultation, la détermination des besoins des *enfants* victimes d'une infraction pose plus de difficultés. À cet égard, il faut tout d'abord noter que, dans la majorité des réponses données quant aux besoins des enfants et des jeunes, il est mentionné que les enfants de moins de douze ans sont pratiquement toujours accompagnés de leurs parents. Les conseils proprement dits sont majoritairement communiqués par l'entremise des parents. Compte tenu des facteurs psychologiques affectant la déposition, les entretiens directs avec les enfants directement concernés se révèlent hautement problématiques, car ils compromettent la recevabilité des déclarations de l'enfant. Dans la mesure du possible, les entretiens avec les enfants sont donc effectués par des centres spécialisés ou des spécialistes dans le cadre d'une première audition standardisée (au sujet de l'instrument de la première audition standardisée, cf. 4.2). Par conséquent, les centres de consultation renoncent – si cela est possible et approprié – aux entretiens avec les enfants, mais ils examinent en tout état de cause si l'enfant a besoin d'une aide thérapeutique et l'adresse, le cas échéant, aux spécialistes compétents.

Déclarations des spécialistes concernant les besoins d'autres groupes de victimes

À la question concernant les besoins des *victimes issues de la migration*, la majorité des centres de consultation ont indiqué que le besoin de compréhension linguistique est particulièrement fort chez les victimes adultes et qu'il est donc souvent fait appel aux services d'interprètes dans le cadre de la consultation. D'après plusieurs centres de consultation, ce type de service n'est toutefois pratiquement pas nécessaire pour les enfants et les jeunes issus de la migration, car ils disposent généralement de connaissances linguistiques suffisantes du fait de leur intégration dans le système scolaire. Un autre besoin important mentionné est la compréhension culturelle, dans la mesure où, selon les informations fournies par plusieurs centres de consultation, les victimes ne connaissent souvent pas le système juridique suisse (connaissances de base). À cet égard, un centre de consultation souligne le besoin des victimes d'être prises en charge par un spécialiste de profil socioculturel identique ou comparable. Ce service ne peut pas être assuré actuellement. D'après certains centres de consultation, le statut de séjour peut également conduire à une précarisation de la situation des victimes.

Pour les *victimes de sexe féminin issues de la migration* en particulier, il est indiqué à plusieurs reprises qu'en raison d'un manque de moyens et d'un réseau social limité, celles-ci se trouvent souvent dans un lien de dépendance. Un centre de consultation indique que, dans certains cas, la famille fait pression sur la victime.

D'après les déclarations de certains centres de consultation, il faut aussi tenir compte du profil socioculturel de la famille d'origine chez les *enfants et les jeunes issus de la migration* : selon la culture, il convient de respecter d'autres normes, valeurs et tabous à l'égard des personnes extérieures au système familial.

La détermination des besoins spécifiques des *victimes âgées* reste difficile car, selon la majorité des centres de consultation (réponse donnée par 14 personnes sur 20 à la question sur les particularités des services de conseil aux personnes âgées), celles-ci ne sont guère représentées dans les centres de consultation. Différents centres de consultation indiquent toutefois que le nombre de victimes âgées tend à augmenter. Dans le cadre de la question sur les besoins des personnes âgées, la moitié des centres de consultation mentionne que le conseil et l'accompagnement nécessitent plus de temps pour les victimes âgées que pour celles des autres classes d'âge.

En outre, la part de *victimes handicapées mentales* est très faible dans la pratique. À la question concernant les besoins des victimes handicapées mentales, la majorité des centres de consultation répond que celles-ci sont généralement accompagnées d'une personne de confiance. Selon les informations fournies par plusieurs centres de consultation, le conseil aux victimes pose plus de difficultés pour les victimes handicapées mentales que pour les autres groupes de victimes. La communication avec les victimes peut notamment s'avérer particulièrement difficile et, dans ce cas, les personnes de confiance apportent souvent leur aide. *Pour les victimes handicapées physiques*, un centre de consultation indique ensuite que, dans certaines situations, la mobilité réduite des victimes peut compliquer la perception des offres de conseil.

Déclarations des spécialistes concernant les besoins des victimes de violence domestique

Au sujet des besoins des victimes de violence domestique, plusieurs centres de consultation soulignent que les victimes de *violence domestique* qui cherchent conseil sont majoritairement des personnes de sexe féminin. Certes, il arrive également que des hommes victimes de violence domestique cherchent conseil, mais ils sont beaucoup plus rares que les femmes. Deux centres de consultation indiquent à ce sujet que la victimisation des hommes dans les cas de violence domestique constitue un tabou.

Les victimes de violence domestique présentent un besoin de protection plus important que les autres catégories de victimes et, selon sept des centres de consultation (n = 20) interrogés, l'offre actuelle d'hébergements d'urgence et de protection est insuffisante.²⁸ Elles ont également besoin d'un soutien psychologique (mentionné par une personne) ainsi que d'une aide juridique (mentionné par trois personnes). Trois centres de consultation signalent en outre que les victimes de violence domestique nécessitent souvent des conseils sur une plus longue

²⁸ Un centre de consultation considère l'offre comme suffisante ; deux centres de consultation ne se sont pas exprimés sur ce point.

période auprès du centre de consultation que les victimes des autres catégories. Deux centres de consultation ont ensuite indiqué que, dans les cas de violence psychique, les possibilités de soutien étaient insuffisantes car, en l'absence d'existence d'une infraction au sens de la loi, le statut de victime n'est pas reconnu.

Un centre de consultation signale également des difficultés dans le cadre de cas de violences conjugales dans lesquels les personnes impliquées excluent toute séparation mais recherchent toutefois une solution. Selon le centre de consultation précité, la LAVI ne tient pas suffisamment compte de ces situations. Indépendamment de ce retour, un centre de consultation estime que, pour empêcher une future victimisation en cas de violence domestique, il serait souhaitable de proposer des consultations aux auteurs des violences (agresseurs). Un autre centre de consultation réclame la possibilité, dans le cadre du jugement pénal, d'astreindre l'auteur de l'infraction à participer à une thérapie de gestion de l'agressivité ou à un programme de prévention.

Certains spécialistes relèvent que pour les victimes de violence domestique de sexe féminin issues de la migration, le fait que le statut de séjour de la femme soit souvent lié à celui du conjoint représente un problème supplémentaire. Selon plusieurs spécialistes, la dépendance vis-à-vis de l'homme et le manque de ressources propres pour sortir de la situation de violence sont également des points problématiques.

Déclarations des spécialistes concernant les besoins des victimes de violences sexuelles.

Dans les cas de *violences sexuelles* également, les victimes qui demandent de l'aide auprès des centres de consultation sont majoritairement de sexe féminin. Un centre de consultation rapporte que les hommes se tournent davantage vers les centres de consultation lorsque le thème est repris dans les médias. Ce centre de consultation présume que la réticence des victimes de sexe masculin est due au fait que, pour les hommes, les expériences de victimisation en lien avec des violences sexuelles suscitent un fort sentiment de honte.

Trois centres de consultation indiquent que les victimes de violences sexuelles ont besoin de plus de temps pour pouvoir parler de ce qu'elles ont subi. Selon les informations de deux autres centres de consultation, il faut d'abord créer le cadre nécessaire pour permettre aux victimes de violences sexuelles de surmonter les traumatismes qu'elles ont vécus. Cela nécessite une consultation de plus longue durée. Un centre de consultation fait remarquer qu'une aide thérapeutique est souvent nécessaire pour les victimes d'exploitation sexuelle. La forme sous laquelle la thérapie doit être fournie dépend étroitement des circonstances propres à chaque cas. Dans certains cas, il est fait appel aux services d'une experte en autodéfense qui s'est spécialisée dans la collaboration avec les victimes de sexe féminin. L'aide proposée va au-delà du simple cours de prévention.

Un centre de consultation signale que l'attitude des victimes à l'égard d'une éventuelle procédure pénale peut s'avérer ambivalente dans certaines circonstances et ainsi ralentir le processus de décision. D'un côté, les victimes de violences sexuelles peuvent souhaiter une procédure pénale parce qu'elles aspirent à une reconnaissance du tort subi. D'un autre côté, de nombreuses victimes souhaitent également ne plus être confrontées aux événements subis et tourner définitivement la page. Un autre centre de consultation rapporte que, dans plusieurs cas, les victimes ont seulement souhaité un entretien de clarification avec le prévenu.

Déclarations des spécialistes concernant les besoins des victimes d'autres délits de violence

Selon les informations de plusieurs centres de consultation, lorsqu'il s'agit de *violence dans l'espace public*, les victimes sont essentiellement des hommes. Deux centres de consultation signalent que, dans ce type de cas, la détermination du statut de victime peut s'avérer difficile si la distinction entre la victime et l'auteur de l'infraction (agresseur) n'est pas clairement établie dès le départ. Selon un centre de consultation, ce cas de figure représente un véritable défi, notamment si la demande d'aide donne lieu à un affrontement violent des deux parties au sein du centre de consultation. Un centre de consultation indique que cette catégorie de victimes a principalement besoin d'informations sur les prestations d'aide aux victimes et sur la situation juridique.

Pour les victimes de *vols à main armée*, un centre de consultation précise qu'une intervention psychologique d'urgence est souvent nécessaire pour aider à surmonter le traumatisme. Le canton mentionné dispose à cet effet d'un service de piquet qui permet d'assurer que la victime peut être reçue par un spécialiste compétent dans les 24 heures.

Déclarations des spécialistes concernant les besoins des victimes de la traite des êtres humains

À la question concernant les besoins des victimes de la traite des êtres humains, la moitié des centres de consultation répondent qu'ils adressent les victimes de la traite des êtres humains au Centre d'assistance aux migrantes et aux victimes de la traite des femmes (FIZ). Un centre de consultation qui s'occupe lui-même des victimes de la traite des êtres humains indique que le premier besoin des victimes est la protection et la sécurité. D'après ce centre de consultation, les victimes ont besoin de bénéficier d'une prise en charge (encadrement) complète pour pouvoir rétablir la confiance nécessaire. Même pour les collaborateurs de sexe féminin des centres de consultation, il est difficile de gagner la confiance des victimes de la traite des êtres humains, car les organisations de traite des êtres humains comptent également dans leurs rangs des femmes qui participent à l'exploitation des victimes.

Le centre de consultation explique également que les femmes victimes de la traite des êtres humains sont d'abord hébergées en lieu sûr pendant 30 jours et peuvent décider pendant cette période si elles souhaitent ou non dénoncer l'infraction. Le service des migrations est informé et délivre une autorisation de courte durée pour le cas où la victime choisit de porter plainte. Il n'est pas rare que les victimes arrivent aux centres de consultation après être passées au poste de police et le délai de réflexion est alors exclu car la police enregistre immédiatement les plaintes. Dans ce cas, les victimes ne savent souvent pas à quoi elles doivent s'attendre.

Déclarations des spécialistes concernant les besoins des victimes de la circulation routière

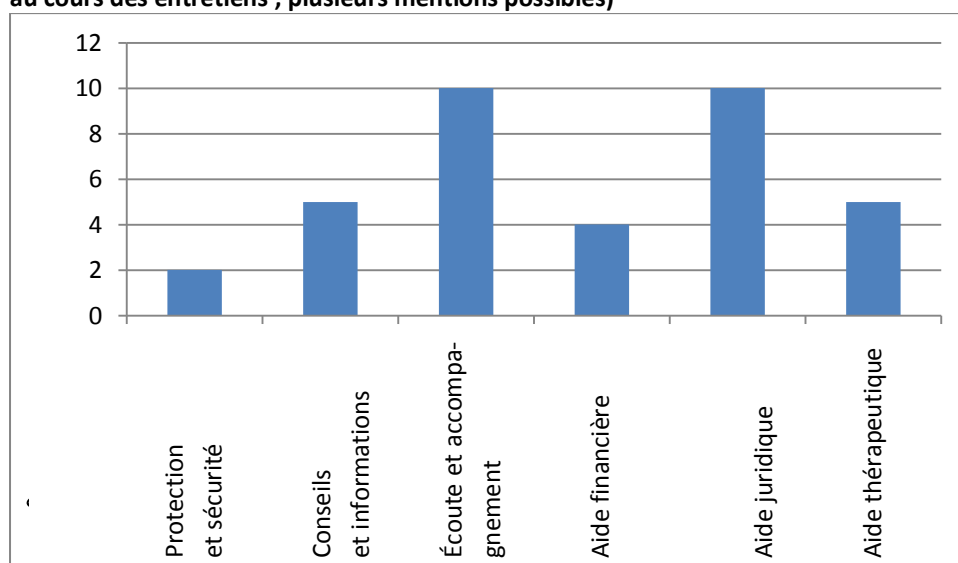
À la question concernant les besoins des victimes de la circulation routière, la majorité des centres de consultation répondent que cette catégorie de victimes a principalement besoin d'informations sur les prestations d'aide et sur la situation juridique. Dans les cas complexes, les victimes ont ensuite besoin de l'aide juridique d'un spécialiste expérimenté, à savoir d'un avocat. Plusieurs centres de consultation indiquent également que, dans certains cas, une aide thérapeutique s'avère nécessaire, notamment pour surmonter les traumatismes.

Offres de conseil et de soutien les plus utiles

Sur les 20 centres de consultation interrogés, 16 ont répondu à la question portant sur l'offre de conseil et de soutien la plus utile. Certaines réponses contenaient plusieurs mentions et ne pouvaient pas être attribuées à une seule offre de conseil ou de soutien.

L'illustration suivante (Illustration 4) présente le nombre de mentions des formes de soutien les plus utiles aux victimes.

Illustration 4 : formes de soutien les plus utiles aux victimes (nombre de mentions au cours des entretiens ; plusieurs mentions possibles)



Avec respectivement 10 mentions par les centres de consultation ($n = 16$), les offres de conseil et de soutien jugées les plus utiles sont d'une part *l'écoute et l'accompagnement des victimes* et d'autre part *l'aide juridique*.

L'écoute et l'accompagnement de la victime sont ici importants, car la victime doit pouvoir parler des traumatismes qu'elle a subis dans un cadre protégé. À cet égard, il est essentiel que la victime soit écoutée sans porter de jugement. En outre, un grand nombre de victimes dépendent d'une aide juridique pour faire valoir leurs droits, car elles sont souvent dépassées par la procédure. Les victimes sont tributaires de l'aide juridique d'un avocat en particulier dans les cas complexes.

Les offres de conseil réunies sous le titre *Conseils et informations* et l'*Aide thérapeutique* sont ensuite mentionnées cinq fois comme « particulièrement importantes ». Sont réunies sous le titre *Conseils et informations* les offres de conseil qui servent à expliquer à la victime les possibilités et les droits dont elle dispose et à lui fournir les informations nécessaires. L'aide thérapeutique représente principalement une aide psychologique visant à surmonter les traumatismes subis.

L'*aide financière* est mentionnée comme offre de soutien la plus utile par quatre centres de consultation, alors que *Protection et sécurité* est citée seulement deux fois. Cette dernière offre est particulièrement évoquée dans le contexte de la violence domestique. En revanche, l'aide financière est généralement mentionnée dans le cadre d'autres prestations d'aide. Dans un cas, il est signalé que, notamment lorsque l'auteur de l'infraction n'a pas pu être appréhendé, le versement à la victime d'une somme d'argent à titre de réparation morale au sens d'une reconnaissance du statut de victime peut avoir un effet très positif.

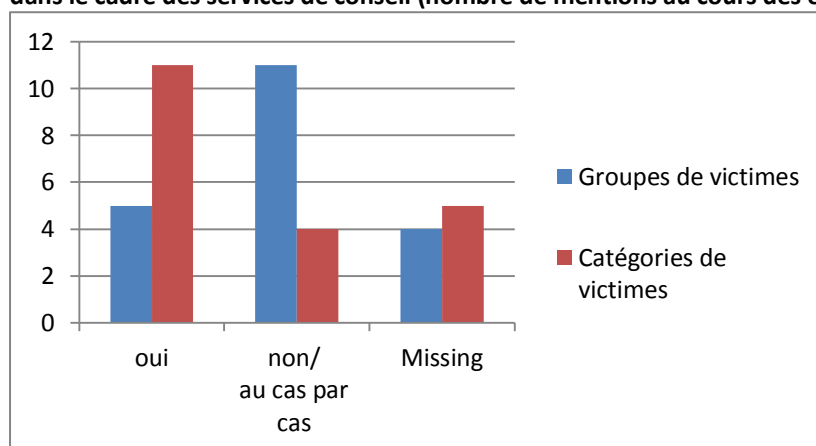
Pertinence des groupes de victimes et des catégories de victimes dans le cadre des services de conseil

Des centres de consultation généraux comme spécialisés se prononcent sur les différents groupes de victimes et catégories de victimes spécifiques et soulignent dans ce cadre les lacunes et les difficultés relatives à l'offre de conseil existante.

Pour beaucoup de centres de consultation, établir une distinction entre groupes de victimes spécifiques aux personnes joue un rôle plutôt secondaire dans le cadre des services de conseil, sauf pour les *enfants victimes*. En revanche, la distinction entre différentes catégories de victimes spécifiques aux délits, par exemple entre les victimes de violence domestique, les victimes de violences sexuelles ou les victimes de la circulation routière, revêt davantage d'importance dans la pratique quotidienne en matière de consultation.

L'illustration suivante (Illustration 5) montre si les acteurs interrogés font une distinction par groupes de victimes et/ou catégories de victimes dans le cadre des services de conseil.

Illustration 5 : distinction par groupes de victimes ou catégories de victimes dans le cadre des services de conseil (nombre de mentions au cours des entretiens)



Missing (pas de réponse) : aucune réponse n'a été fournie à la question dans certains cas.

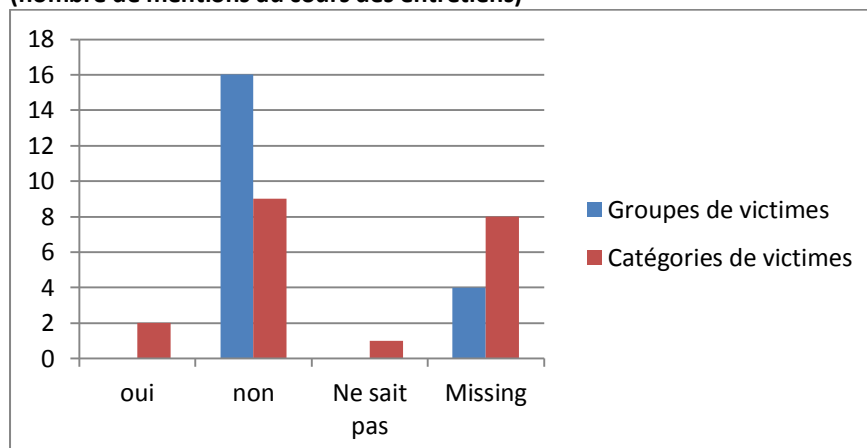
Nécessité d'une distinction entre différents groupes ou catégories de victimes dans la loi

Une grande majorité ne souhaite pas de distinction par groupes de victimes dans la loi dans le cadre des offres de conseil et de soutien. Dans la pratique, les centres de consultation travaillent généralement au cas par cas et répondent aux besoins individuels des victimes. L'établissement d'une distinction entre différents groupes de victimes sur le plan de la loi est même parfois considéré comme gênante.

En outre, l'idée de définir différentes catégories de victimes dans la loi dans le cadre des offres de conseil et de soutien a également été clairement rejetée. Dans la pratique en matière de consultation, la distinction entre les différentes catégories de victimes joue toutefois un rôle essentiel, car les procédures de conseil aux victimes sont axées sur ces catégories liées aux délits. Néanmoins, la majorité des centres de consultation qui se sont prononcés sur cette question (n = 12) estime qu'une distinction dans la loi est inutile.

L'illustration suivante (Illustration 6) montre si les acteurs interrogés préconisent la distinction de différents groupes de victimes et/ou catégories de victimes dans la loi.

Illustration 6 : évaluation de la question concernant une future distinction dans la LAVI de différents groupes de victimes et catégories de victimes (nombre de mentions au cours des entretiens)



Missing (pas de réponse) : aucune réponse concrète n'a été fournie à la question dans certains cas.

Utilité des centres de consultation spécialisés

L'évaluation de l'utilité des centres de consultation varie considérablement. Alors qu'un centre de consultation spécialisé souligne la nécessité d'une offre de conseils spécialisés, un centre de consultation général s'y oppose avec véhémence. Un centre de consultation familiarisé avec la pratique en Suisse romande et alémanique a une position intermédiaire sur la question :

« Il existe souvent en Suisse romande des centres de consultation généraux qui fonctionnent très bien depuis 20 ans et il existe en Suisse alémanique des centres de consultation, parfois généraux et parfois spécialisés, qui ont aussi de bons résultats. [...] Je vois vraiment la situation des deux côtés et il me semble qu'il n'est pas nécessaire de changer quoi que ce soit. »

Plusieurs centres de consultation généraux indiquent qu'ils disposent de personnel spécialisé ou de groupes de travail spécialisés qui leur permettent de répondre de manière adéquate aux besoins spécifiques des différents groupes ou catégories de victimes. Cependant, un besoin d'amélioration est parfois relevé dans le domaine du personnel spécialisé pour les *enfants victimes*.

Besoin d'amélioration en général (du point de vue des centres de consultation)

Huit centres de consultation indiquent que les ressources dont ils disposent sont fréquemment insuffisantes. Il leur est donc souvent impossible d'assurer un accompagnement complet aux victimes. Un centre de consultation souligne qu'il ne dispose pas de personnel formé en psychologie et que les victimes, en particulier celles qui ont subi des traumatismes, ne peuvent pas toujours être conseillées de manière appropriée. Ce centre de consultation évoque sa crainte qu'en raison du manque de formation, des questions inappropriées puissent aggraver encore davantage le traumatisme, par exemple dans le cas de jeunes traumatisés. Par conséquent, de nombreuses prestations de soutien doivent être assurées par des tiers mandatés, à savoir des spécialistes externes.

En outre, deux centres de consultation critiquent le fait qu'ils aient à prendre en charge toujours plus de tâches administratives. Un centre de consultation décrit son ressenti comme suit :

« Je passe beaucoup plus de temps devant mon ordinateur qu'auparavant, car le travail de saisie de données statistiques ou autres a considérablement augmenté. Cela m'irrite parfois. Le programme est très complexe et cela change aussi le regard de la victime sur le dossier. Le numéro de dossier devient plus important que le nom de la victime. »

Deux centres de consultation déplorent ensuite le manque de clarté dans la description du mandat de conseils dans la loi.

Besoin d'amélioration concernant des groupes ou catégories de victimes spécifiques (du point de vue des centres de consultation)

Dans le cas des victimes de *violence domestique*, sept centres de consultation dénoncent l'insuffisance de l'offre existante en matière d'hébergements d'urgence et de protection.²⁹ Un centre de consultation concerné décrit ce problème de manière précise :

« Nous sommes régulièrement confrontés au fait que les lieux d'accueil sont déjà pleins. En ce moment, nous devons trouver d'autres lieux d'accueil, un hôtel par exemple. Et souvent, ces solutions ne sont pas satisfaisantes. C'est la raison pour laquelle je dis qu'il y a un manque dans ce domaine. »

Au sujet des hébergements d'urgence et de protection, plusieurs centres de consultation signalent ensuite qu'il n'existe souvent aucune possibilité d'hébergement pour les *victimes de sexe masculin*. Deux centres de consultation signalent qu'ils ne disposent également d'aucun conseiller de sexe masculin pour les victimes de sexe masculin et qu'il n'est donc pas possible de garantir une prise en charge (encadrement) par une personne du même sexe, lorsqu'elle est souhaitée. En ce qui concerne les *victimes issues de la migration*, un centre de consultation souligne qu'il existe un besoin de prise en charge (encadrement) par un spécialiste de profil socioculturel identique ou comparable, et qu'il ne peut pas être satisfait actuellement. En cas de problèmes de compréhension, il faut donc faire appel aux services d'interprètes. Enfin, il convient de rappeler que les centres de consultation se heurtent occasionnellement à des difficultés dans le cadre des services de conseil aux enfants et aux jeunes (cf. 4.3).

Besoin d'amélioration concernant la situation des victimes (du point de vue des centres de consultation)

Un centre de consultation souhaite que, dans le cadre de l'aide aux victimes et plus précisément en cas de violence domestique, le prévenu puisse également être pris en compte et qu'une consultation lui soit proposée au sens d'une offre de protection pour la victime. Un centre de consultation va encore plus loin sur cette question et réclame la possibilité, le cas échéant dans le cadre du jugement pénal, d'astreindre le prévenu à participer à une thérapie de gestion de l'agressivité ou à un programme de prévention. Trois centres de consultation soulignent également que le statut de séjour peut conduire à une précarisation de la situation des victimes. Cela se vérifie notamment dans les cas de violence domestique où le statut de séjour de la victime est lié à celui du prévenu.

4.1.2 Interprétation**Offres de conseil et de soutien les plus utiles**

Les offres de conseil et de soutien réunies sous le titre *Écoute et accompagnement* font partie des compétences clés des centres de consultation. Il n'est donc guère étonnant que les centres de consultation considèrent ces offres comme particulièrement utiles. Pour le respect des droits de la victime, l'*Aide juridique* représente ensuite une offre de conseil et de soutien indispensable. Cependant, la fourniture d'une aide juridique ne relève que partiellement de la compétence des centres de consultation. Pour la clarification de questions juridiques complexes, en particulier dans le domaine du droit de la responsabilité civile ou du droit des assurances sociales, la victime est tributaire de l'aide juridique d'un spécialiste expérimenté.³⁰

En outre, il convient de ne pas sous-estimer pour autant l'importance des offres de conseil et de soutien moins fréquemment citées. Les offres de conseil réunies sous le titre *Conseils et informations* ainsi que l'*Aide financière* constituent pour ainsi dire la base des autres offres de conseil et de soutien. Quant à l'*Aide thérapeutique* et aux offres de soutien en matière de *Sécurité et protection* de la victime, elles s'avèrent indispensables dans des cas très spécifiques et sont très utiles aux victimes.

²⁹ Seul un centre de consultation indique que l'offre est suffisante. Douze centres de consultation ne se sont pas exprimés sur ce point.

³⁰ ZEHNTNER (2009), art. 14, N. 23 s.

Distinction par groupes ou catégories de victimes dans la loi

Le fait de distinguer différentes catégories de victimes dans le cadre des services de conseils est largement répandu et considéré comme tout à fait opportun. Toutefois, l'idée de définir différents groupes et catégories de victimes dans la loi est estimée inutile et clairement rejetée par les centres de consultation.

Les évaluateurs pensent aussi que les dispositions légales existantes sont suffisantes pour prendre en compte les besoins particuliers des différents groupes et catégories de victimes. La réglementation actuelle accorde aux cantons la liberté nécessaire pour garantir des offres de conseils adaptées aux besoins. À cet égard, il convient en particulier de relever que les réglementations spéciales en matière d'offre de conseil mobilisent des ressources pour certains groupes ou catégories de victimes et peuvent donc entraîner une pénurie de ressources au détriment d'autres groupes ou catégories de victimes.

En outre, il est important de noter qu'il existe plusieurs modèles d'organisation de l'aide aux victimes dans les différentes régions de Suisse depuis l'entrée en vigueur de la LAVI et que la grande majorité fonctionne globalement bien. Une intervention dans ces systèmes largement éprouvés ne semble donc ni souhaitable ni judicieuse à l'heure actuelle. Un seul canton présente un modèle d'organisation dont les résultats quant à la réalisation du mandat légal de conseil ont été identifiés comme insatisfaisants dans le cadre de l'évaluation.

Besoin d'amélioration concernant les offres de conseil et de soutien

D'après les retours des centres de consultation, on constate un besoin d'amélioration dans la pratique, tant d'une manière générale que par rapport aux besoins de certains groupes ou catégories de victimes. Le besoin d'amélioration concerne toutefois principalement la mise en œuvre de la loi et non la base légale elle-même.

Au total, huit centres de consultation déplorent que les ressources à leur disposition pour la réalisation du mandat de conseil soient fréquemment insuffisantes. Ce retour doit être pris au sérieux, notamment parce qu'une pénurie de ressources en personnel peut avoir des répercussions négatives sur la réalisation du mandat de conseils. Cela concerne fondamentalement toutes les victimes, mais plus particulièrement les groupes ou catégories de victimes qui ont besoin d'une prise en charge (encadrement) plus complète. Néanmoins, il convient de préciser que les données collectées ne permettent pas d'établir comment et dans quelle mesure l'insuffisance fréquente des ressources affecte la réalisation du mandat de conseils au cas par cas. Il apparaît tout de même que, dans un canton, le mandat de conseils n'a pas pu être mis en œuvre conformément à la loi en raison du manque de ressources.

Un potentiel d'amélioration en matière de conseils et de soutien à des groupes et catégories de victimes spécifiques est principalement identifié dans le domaine des hébergements d'urgence et de protection. Une analyse récente de la situation et des besoins en matière de maisons d'accueil pour femmes en Suisse établit le même constat³¹ : concernant la disponibilité, le rapport met en évidence certains problèmes de manque de capacité dans les maisons d'accueil, qui varient en fonction des régions. Les causes identifiées sont notamment le manque de solutions de transition (qui prolonge parfois inutilement le séjour) et l'augmentation des cas complexes présentant un besoin de soutien accru. Au sujet du financement, le rapport conclut que les maisons d'accueil pour femmes sont confrontées à des problèmes de ressources en beaucoup d'endroits ; il existe des tarifs et des modèles de financement différents selon les cantons.³² Les évaluateurs estiment qu'il faut tenir compte du fait que les problèmes perçus dans la pratique concernent non seulement les victimes de sexe féminin mais aussi celles de sexe masculin.

Pour clarifier le besoin de places supplémentaires, l'analyse de la situation et des besoins mentionnée a été envoyée par le comité directeur de la CDAS le 28 mai 2015 aux membres de la CDAS, accompagnée d'une lettre de recommandation. Le comité directeur de la CDAS recommande aux membres de la CDAS, sur la base de l'analyse de la situation et des besoins correspondante, d'examiner où se situe leur canton en matière de maisons

³¹ STERN/TRAGESER/RÜEGGE/ITEN (2015).

³² STERN/TRAGESER/RÜEGGE/ITEN (2015), notamment p. 73 ss.

d'accueil pour femmes et de logements d'urgence disponibles et de clarifier par la suite l'éventuel besoin de places supplémentaires. À cet égard, il convient notamment de prendre aussi en compte le système en amont et en aval (par ex. mesures de prévention, mise en œuvre de la loi régissant les mesures de renvoi, interdiction de contact et interdiction géographique, garde à vue, ainsi que solutions et autres refuges disponibles tels que logements pourvus d'un encadrement, appartements de secours, etc.). En vue d'établir une base uniforme et transparente pour le financement des prestations des maisons d'accueil pour femmes, le comité directeur de la CDAS a également attribué un mandat pour élaborer une définition de l'offre de prestations des maisons d'accueil pour femmes.³³

Pour les victimes issues de la migration, il existe un besoin manifeste de prise en charge (encadrement) par une personne de profil socioculturel identique ou comparable. Une éventuelle mise en œuvre de cette requête pourrait s'avérer utile dans la mesure où, dans certaines circonstances, cela permettrait d'éliminer les difficultés ou lenteurs de compréhension.

Autres besoins d'amélioration

Trois centres de consultation évoquent des difficultés relatives au statut de séjour, notamment lorsque le statut de séjour de la victime dépend de celui de l'auteur de l'infraction.³⁴ Selon l'art. 50, al. 1, let. b, en lien avec l'art. 2 de la loi fédérale sur les étrangers du 16 décembre 2005 ([LEtr], RS 142.20), le droit à l'octroi d'une autorisation de séjour ou à la prolongation de sa durée de validité selon l'art. 42 et 43 LEtr peut toutefois subsister en cas de violence domestique. Pour que le droit perdure, selon la jurisprudence du Tribunal fédéral, les violences doivent présenter une intensité qui porterait gravement atteinte à l'intégrité psychique et physique en cas de maintien de l'union conjugale.³⁵ Il convient toutefois d'appliquer un critère plus strict lors de l'évaluation, si la réintégration sociale dans le pays de provenance n'est pas compromise.³⁶ Cette détermination du cas de rigueur concerne toutefois uniquement les cas dans lesquels l'époux est titulaire de la nationalité suisse (art. 42 LEtr) ou d'une autorisation d'établissement (art. 43 LEtr). Si un époux violent dispose uniquement d'une autorisation de séjour ou d'une autorisation de courte durée, le droit de la victime à l'octroi d'une autorisation correspondante selon l'art. 44 et l'art. 45 LEtr n'est pas couvert par la clause de cas de rigueur. Dans ces situations, la victime doit elle-même remplir les conditions d'admission selon l'art. 18 ss LEtr, ce qui risque souvent de ne pas être d'emblée le cas. Le non-octroi ou la non-prolongation de l'autorisation de séjour de la victime nuit considérablement à la capacité de la victime à faire valoir ses droits. Dans les cas où le maintien de la communauté de vie n'est pas raisonnablement exigible en raison de violence domestique, le statut de séjour de la victime ne doit donc pas dépendre du fait que l'auteur de l'infraction soit titulaire de la nationalité suisse ou d'une autorisation d'établissement, ou qu'il soit uniquement titulaire d'une autorisation de séjour ou d'une autorisation de courte durée.

Un centre de consultation souhaiterait qu'il soit possible d'astreindre l'auteur de l'infraction à participer à un programme de prévention pour agresseurs dans le cadre du jugement, en particulier en cas de violence domestique. À l'heure actuelle, si une peine assortie d'un sursis est prononcée, le tribunal a la possibilité, en vertu de l'art. 44, al. 2, CP, d'imposer des règles de conduite dans le cadre desquelles l'auteur de l'infraction peut être astreint à participer à une thérapie de gestion de l'agressivité ou à un programme de prévention.³⁷ L'art. 87, al. 2 en liaison avec l'art. 94 CP prévoit la possibilité d'imposer des règles de conduite en cas de libération conditionnelle. En revanche, cette possibilité d'imposer des règles de conduite disparaît pour les peines fermes, à savoir les cas de contraventions (voies de fait) uniquement ou les cas dans lesquels une peine assortie d'un sursis est exclue en raison de la commission d'infractions à répétition reprises. Dans ces derniers cas, la possibilité d'ordonner une thérapie de gestion de l'agressivité ou un programme de prévention serait éminemment souhaitable.

³³ Voir <<http://www.sodk.ch/fr/domaines/familles-et-societe/aide-aux-victimes/maisons-daccueil-pour-femmes/>>.

³⁴ Cf. art. 42 ss LEtr.

³⁵ CARONI (2010), art. 50 N. 34 avec référence à l'arrêt du Tribunal fédéral ; arrêt du Tribunal fédéral 2C_460/2009 du 4 novembre 2009 consid. 5.3.

³⁶ Arrêt du Tribunal fédéral 2C_540/2009 du 26 février 2010 consid. 2.1 ; voir également CARONI (2010), art. 50 N. 34.

³⁷ SCHNEIDER/GARRÉ (2013), art. 44 N. 44.

4.1.3 Recommandations

À notre avis, il ne convient pas ici de formuler une recommandation en vue d'une éventuelle modification de la LAVI.

Au vu des retours des centres de consultation, les évaluateurs recommandent toutefois, dans le cadre de la mise en œuvre de la LAVI, les mesures suivantes à l'attention des cantons :

Les évaluateurs recommandent d'étudier si les ressources à disposition des centres de consultation sont suffisantes pour offrir des services adaptés aux besoins des victimes, ou si elles doivent être adaptées.

Les évaluateurs recommandent d'étudier des mesures pour éviter les goulets d'étranglement dans le domaine de l'hébergement d'urgence.

Les évaluateurs recommandent d'étudier s'il manque certains profils chez les collaborateurs des centres de consultation ou chez les spécialistes externes et par quelles mesures ciblées ces manques pourraient être comblés, notamment par des formations spécialisées.

Concernant la troisième recommandation à l'intention des cantons, il est souligné que, selon l'art. 31 LAVI, la Confédération accorde une aide financière aux cantons pour encourager la formation spécifique du personnel des centres de consultation et qu'il serait souhaitable à cet égard que davantage de demandes correspondantes d'organismes de cours soient soumises, en vue de la mise en œuvre de la recommandation.

4.2. Mandat d'aide aux enfants victimes

Ce paragraphe se base notamment sur les interventions politiques de la conseillère nationale Jacqueline Fehr (postulat 13.3881, Renforcer la protection de l'enfant dans le cadre de l'aide aux victimes ; interpellation 13.3811, Lois sur la protection contre la violence et protection des enfants) et de la conseillère nationale Doris Stump (postulat 05.3694, Identifier les causes de la violence et engager la lutte contre ce phénomène) qui visent ensemble à un renforcement de la protection des enfants victimes.

La protection des enfants victimes est assurée à plusieurs niveaux, d'une part via des mesures d'aide aux victimes, d'autre part via des mesures de protection de l'enfant dans le cadre de la procédure pénale et en grande partie aussi via des mesures de protection de l'enfant dans le code civil (CC), raison pour laquelle les autorités de protection de l'enfant et de l'adulte (APEA) jouent un rôle majeur dès lors que les victimes sont des enfants. Les autorités de protection de l'enfant et de l'adulte ont été créées par la révision du droit de protection de l'enfant et de l'adulte entrée en vigueur le 1^{er} janvier 2013 (voir art. 440 CC). La révision n'a donné lieu à aucune modification radicale des mesures de protection de l'enfant dans le domaine de la protection de l'enfant. Elle portait plutôt sur la création d'une autorité interdisciplinaire qui tienne lieu d'autorité de décision à la place des organes compétents à l'époque (souvent le conseil communal). La révision avait donc notamment pour objectif de professionnaliser la protection de l'enfant.³⁸

En l'occurrence, la première question soulevée est celle de la protection spécifique des enfants et des jeunes victimes dans le contexte de l'aide aux victimes. Lors des entretiens, les personnes interrogées évoquent notamment les besoins spéciaux de protection et de soutien des victimes mineures et identifient également les problèmes caractéristiques rencontrés avec les victimes mineures.

³⁸ Pour des informations exhaustives, voir notamment HÄFELI (2013), p. 274 ss.

4.2.1 Évaluation des entretiens en partie prédéfinis et des entretiens ciblés en groupes

Sous-questions

Le mandat d'aide aux victimes des centres de consultation est-il suffisant pour protéger pleinement les enfants victimes ?

Est-il possible d'améliorer le statut de l'enfant victime de violence grâce à des adaptations de la législation (LAVI et CPP) ?

Remarques relatives à la base de l'évaluation

Entretiens en personne en partie prédéfinis avec des spécialistes des centres de consultation, dont la durée était en règle générale d'env. 60 minutes (n = 20).

Entretiens ciblés en groupes avec des autorités de protection de l'enfant et de l'adulte (B), des avocats de victimes (C) et des centres de consultation (D) : trois groupes homogènes constitués en fonction des secteurs de travail et du parcours professionnel (pairs ; n = 14). Durée des entretiens : env. 90 minutes.

Les déclarations des participants sont retranscrites séparément en fonction des problématiques spécifiques.

Problèmes dans le cadre des services de conseils aux enfants

La plupart des centres de consultation considèrent, pour diverses raisons, que les services de conseil aux enfants et aux jeunes représentent un défi, et décrivent même parfois cette consultation comme « très difficile ». Plusieurs centres de consultation indiquent aussi ne pas (plus) assurer en principe de services de conseils pour les enfants en bas âge. La cause mentionnée en premier à plusieurs reprises pour expliquer ces difficultés est le manque de personnel formé dans les centres de consultation et la nécessité absolue d'éviter un *nouveau traumatisme* dû à un interrogatoire (audition) de l'enfant réalisé de manière non professionnelle. Les centres de consultation essaient toutefois d'assumer, de diverses manières, leur mandat légal. En revanche, certains résolvent le problème en adressant les enfants, via l'aide d'un tiers, à des psychologues spécialisés ou des spécialistes des traumatismes, ou à des services de protection de l'enfance (par exemple le Groupe interdisciplinaire de protection de l'enfance de l'Hôpital de l'Île à Berne). Dans l'ensemble, plusieurs centres de consultation évoquent des difficultés à assumer de manière satisfaisante leur mandat légal de conseils auprès des enfants en raison d'un manque de ressources. Un centre de consultation dispose toutefois d'une pédopsychologue spécialisée interne qui prend en charge les services de conseil aux enfants.

La deuxième raison la plus fréquemment citée pour expliquer l'absence de services de conseils aux enfants dans les centres de consultation réside dans les facteurs psychologiques affectant la déposition qui doivent être pris en compte lors de l'interrogatoire (audition) des enfants. Dans la mesure notamment où le *premier entretien des enfants* revêt une importance majeure dans la psychologie de la déposition, les entretiens directs de conseil avec les enfants s'avèrent hautement problématiques en raison du risque de dénaturation des déclarations. Certains centres de consultation instaurent donc, dans des cas appropriés, un examen de clarification des soupçons lors duquel les enfants sont interrogés dans le cadre d'une première audition standardisée³⁹. En général, cet instrument disponible dans plusieurs cantons est considéré comme utile et opportun. Il s'avère notamment pratique qu'une première audition standardisée n'implique encore aucune poursuite pénale, mais serve tout d'abord de base de décision pour les autres mesures, et que les résultats soient néanmoins exploitables dans le cadre d'une éventuelle procédure pénale ultérieure. Un membre de centre de consultation regrette explicitement de ne pas avoir la possibilité de réaliser une première audition standardisée dans son canton.

Besoins spéciaux des jeunes

Selon un membre de centre de consultation, le problème de la dénaturation des déclarations se pose – bien que dans une moindre ampleur – également avec les jeunes. Pour ces victimes aussi, il est important dans le cadre

³⁹ La première audition standardisée est un interrogatoire (audition) réalisé auprès d'enfants et de jeunes en cas de soupçons de maltraitance ou de négligence, par des spécialistes qualifiés, en dehors d'une procédure pénale et qui fait l'objet d'un enregistrement audio et vidéo. Les enregistrements servent de bases de décision pour l'engagement d'une procédure et d'éléments de preuve dans le cadre d'une procédure pénale ou civile ultérieure.

de la consultation assurée par l'aide aux victimes qu'une éventuelle première audition n'ait pas été anticipée par la police. Une grande prudence est de mise à cet égard afin de ne laisser aucune place à d'éventuelles accusations de la défense quant à la manipulation du jeune ou à l'exercice d'une influence sur celui-ci. D'une manière générale, un grand nombre de membres de centres de consultation ont particulièrement souligné le fait que les consultations proposées aux jeunes sont plus étendues dans le temps que celles proposées aux adultes. En outre, il est extrêmement important de pouvoir répondre sur le fond aux besoins des jeunes qui diffèrent de ceux des adultes. Chez les jeunes, la consultation est souvent principalement centrée sur la protection et l'accompagnement, et moins sur des considérations de justice ou sur une éventuelle sanction de l'auteur de l'infraction (cf. 4.1.1 sur les besoins des enfants victimes). Plusieurs membres de centres de consultation expliquent ainsi que les enfants et les jeunes nécessitent une approche particulière et par là même *des compétences professionnelles spéciales* de la part des collaborateurs. La coordination et la collaboration avec d'autres instances (par exemple consultation en matière d'éducation) et d'autres spécialistes (par exemple psychologues spécialisés) sont également très importantes.

Effets des non-lieux « in dubio » sur la victime

Dans le cadre des problèmes liés au comportement de déclaration des enfants, il a été abordé les cas difficiles dans lesquels les déclarations de l'enfant ne suffisent pas pour une mise en accusation ou une condamnation, mais où il existe des éléments de preuve indiquant qu'il s'est passé « quelque chose ». Une avocate de victimes indique que ces *non-lieux « in dubio » ou acquittements « in dubio »* peuvent se révéler extrêmement problématiques et frustrants pour l'ensemble des personnes concernées (notamment aussi pour les parents). Un avocat de victime soulève à cet égard la question des « conséquences en matière de droit des victimes » que doit avoir un acquittement « in dubio » pour la victime. Les membres des centres de consultation évoquent également ces problèmes et font état d'une pratique cantonale hétérogène sur ce point. Un centre de consultation déclare que, dans son canton, un non-lieu conduit obligatoirement à l'annulation du statut de victime, alors que dans d'autres cantons les victimes peuvent parfois bénéficier d'une aide à plus long terme malgré un non-lieu. Dans l'ensemble, les centres de consultation plaident en faveur d'un découplage de la notion de victime purement pénale, au moins pour certaines prestations relevant de l'aide aux victimes.

Coordination avec d'autres acteurs

Plusieurs centres de consultation estiment qu'il est également important, dans le cadre des services de conseils aux enfants victimes, de prendre en compte le fait que le délit pénal ne représente souvent qu'une petite partie du problème pour les enfants et les jeunes. Pour ces derniers, le problème est souvent la situation familiale problématique sous-jacente. Une grande partie des centres de consultation interrogés souligne aussi que l'APEA est souvent déjà impliquée lorsqu'ils reçoivent les enfants en consultation. Selon les informations fournies par plusieurs centres de consultation, les services de conseils aux enfants victimes donnent de toute façon souvent lieu à des chevauchements avec les compétences des APEA chargées d'ordonner les mesures de protection de l'enfant. Dans ces situations, il est essentiel de travailler en réseau pour que les différents acteurs (centre de consultation, autorité de protection de l'enfance et autorité de poursuite pénale) puissent coordonner leur approche de manière ciblée et définir la répartition des tâches. Un centre de consultation évoque à ce sujet un échange d'informations correspondant dans son canton :

« [...] le ministère public est également présent, sans qu'il y ait signalement. Cela signifie que l'on peut examiner de manière informelle ce qui est vraiment utile pour l'enfant, avant de sortir la grosse artillerie. »

Deux centres de consultation indiquent collaborer étroitement dès le début avec les autorités civiles lorsque de jeunes enfants sont concernés/touchés (indirectement) ; le travail du centre de consultation se limite alors au conseil aux parents. D'autres centres de consultation ainsi que quelques collaborateurs des APEA font état de peu de contacts seulement et d'une collaboration plutôt difficile d'une manière générale. En résumé, on peut dire qu'il semble exister de très grandes différences entre les régions quant au mode et à l'intensité de la collaboration entre l'aide aux victimes, les APEA et les autres instances.

Confidentialité de la consultation

Tous les participants aux entretiens relèvent que dans les cas d'enfants victimes dans lesquels les APEA ou les autorités de poursuite pénale ne sont pas encore impliquées, le droit d'aviser selon l'art. 11, al. 3, LAVI revêt une grande importance pratique et pose donc de nombreuses difficultés. Les avocats de victimes attirent l'attention sur le dilemme que le droit d'aviser peut provoquer au sein des centres de consultation : en cas de signalement aux APEA ou aux autorités de poursuite pénale, il existe souvent un risque que les parents de l'enfant ne se présentent plus jamais au centre de consultation. Les collaborateurs des centres de consultation confirment cette appréciation et indiquent faire plutôt preuve de retenue dans l'usage du droit d'aviser, le cas échéant. En général, l'échange informel et les accords volontaires avec les parents permettent déjà de faire bien avancer les choses. Un centre de consultation indique qu'il essaie souvent d'abord de favoriser un règlement à l'amiable de manière à éviter d'avoir à émettre un signalement de personnes en danger ou à déposer une plainte pénale contre la volonté des personnes impliquées. En revanche, certains centres de consultation déclarent résoudre le dilemme en s'efforçant activement d'obtenir qu'une autre instance déjà impliquée procède à un signalement auprès de l'APEA (par ex. le groupe cantonal de protection de l'enfance compétent ou un pédiatre), une approche saluée par les collaborateurs des APEA :

« Nous recommandons toujours vivement que le signalement ne soit pas fait par l'aide aux victimes, mais qu'il nous parvienne via une instance tierce, et que l'aide aux victimes ne compromette pas la relation de confiance. Car il est très important pour les personnes concernées de pouvoir toujours compter sur le service spécialisé, même si l'APEA intervient. »

Ainsi, outre les centres de consultation, les collaborateurs des APEA sont aussi généralement opposés à une transformation du droit d'aviser en obligation d'aviser. Il est particulièrement important pour les centres de consultation de pouvoir continuer à proposer une offre accessible et confidentielle :

« Au moment où l'on prévoit un durcissement des obligations légales de signalement en matière de protection de l'enfant⁴⁰, force est de constater que l'aide aux victimes est restée pratiquement le seul « îlot » au sein des lieux d'accueil spécialisés vers lequel l'on puisse se tourner en tant que personne concernée en sachant que dans 99 % des cas aucun signalement n'est émis contre sa volonté. Cet aspect me paraît important. »

Pour la même raison, certains centres de consultation regrettent aussi de ne plus pouvoir garantir une confidentialité totale à leurs visiteurs, dans la mesure où l'art. 173 CPP limite leur *droit de refuser de témoigner*. Alors que plusieurs centres de consultation considèrent avec une grande inquiétude la suppression de la confidentialité, il semble qu'ailleurs des solutions acceptables aient été trouvées pour toutes les parties prenantes. Ainsi, deux membres de centres de consultation indiquent que, dans ces situations, ils discutent avec le ministère public des questions auxquelles il faut apporter des réponses concrètes de manière à éviter d'avoir à divulguer l'ensemble des dossiers. Dans ce cas, la collaboration interdisciplinaire s'avère une fois de plus essentielle.

4.2.2 Interprétation

Dans la mesure où les centres de consultation ne peuvent et ne devraient pas assurer une véritable consultation auprès des très jeunes enfants victimes, en raison du risque de dénaturation des déclarations, du risque de nouveau traumatisme ou simplement parce que le personnel spécialisé nécessaire fait défaut, les aspects qui paraissent essentiels pour l'exécution du mandat d'aide aux victimes auprès des enfants sont les suivants : Il semble tout d'abord important que les centres de consultation disposent de compétences et de ressources spécialisées suffisantes pour que le travail de consultation avec les enfants puisse être assuré par des spécialistes dans le cadre de l'aide aux victimes (aide immédiate et aide à plus long terme), qu'il s'agisse de spécialistes internes ou

⁴⁰ Il est ici fait référence au projet du Conseil fédéral concernant la modification du code civil (Protection de l'enfant ; Objet du Conseil fédéral n° 15.033) du 15 avril 2015 concernant les obligations d'aviser des spécialistes qui sont en contact régulier avec des enfants dans l'exercice de leur activité professionnelle.

de l'aide de tiers. Des mesures paraissent nécessaires à cet égard dans certains cantons dont les ressources pour les conseils aux victimes sont extrêmement limitées (cf. 7.4).

Les centres de consultation souhaitent que, dans les cas obscurs, les centres de consultation puissent charger les autorités de poursuite pénale de mener un pré-entretien indépendant, qui pourrait ensuite être utilisé dans le cadre d'une première audition standardisée. Malheureusement, tous les cantons ne disposent pas des possibilités correspondantes.

Il ressort de l'évaluation que, dans les cas où les victimes sont des enfants ou des jeunes, plusieurs centres sont souvent impliqués. Il est dès lors important que les spécialistes se coordonnent au cas par cas de manière efficace. L'évaluation des *coordinations* en place a donné des résultats très différents, notamment d'un canton à l'autre. Les acteurs interrogés estiment que la mise en place d'outils favorisant les échanges entre domaines et entre autorités serait une mesure efficace pour améliorer la coordination. L'introduction de la nouvelle APEA a apporté des nouveautés dans le travail de nombreux centres de consultation, à savoir que l'APEA a pris en charge une partie des tâches des centres de consultation. Il semble toutefois que la collaboration que cela implique entre les centres de consultation, les APEA, le ministère public et d'autres acteurs ne fonctionne pas encore de manière optimale partout. Les personnes interrogées estiment que la mise en place d'outils favorisant la collaboration et l'échange professionnel serait une mesure efficace pour améliorer la coordination.

Concernant les problèmes liés aux « *acquittements in dubio* », les déclarations des participants font apparaître des différences dans les pratiques cantonales. Les recommandations de la CSOL prévoient que dans ces « cas in dubio », les prestations de la LAVI ne doivent pas être exclues d'office.⁴¹ Il s'agit d'examiner au cas par cas si les conditions prévues par la LAVI peuvent encore être considérées comme remplies, en tenant compte du fait que les exigences posées à la preuve de la qualité de victime divergent selon la prestation envisagée. Cette recommandation objectivement parfaitement défendable n'est pas mise en œuvre partout, bien que les avocats de victimes comme les centres de consultation identifient clairement un besoin de soutien (en plus de l'aide immédiate) chez les victimes dans ces situations.

4.2.3 Recommandations

De l'avis des évaluateurs, il ne convient pas ici de formuler une recommandation en vue d'une éventuelle modification de la LAVI. Au vu des retours de la pratique, les évaluateurs recommandent toutefois, dans le cadre de la mise en œuvre de la LAVI, les mesures suivantes :

Les évaluateurs recommandent de vérifier si chaque centre de consultation dispose d'un personnel et de ressources suffisantes et adaptées aux besoins des enfants et des jeunes.

Les évaluateurs recommandent d'étudier de quelle manière mettre en place un premier entretien standardisé dans tous les cantons et comment améliorer l'accès à cette possibilité dans tout le pays.

Les évaluateurs recommandent d'étudier et si nécessaire d'améliorer les échanges entre les centres de consultation, les APEA et les autorités de poursuite pénale en matière de conseil et d'encadrement des enfants.

⁴¹ Recommandations CSOL-LAVI, p. 16.

4.3. Protection de l'enfant en lien avec la violence domestique

Ce paragraphe se base de nouveau sur les interventions politiques de la conseillère nationale Jacqueline Fehr (postulat 13.3881, Renforcer la protection de l'enfant dans le cadre de l'aide aux victimes ; interpellation 13.3811, Lois sur la protection contre la violence et protection des enfants) et de la conseillère nationale Doris Stump (postulat 05.3694, Identifier les causes de la violence et engager la lutte contre ce phénomène) qui visent notamment à améliorer la protection de l'enfant dans les situations de violence domestique. Dans le cadre de l'interpellation Fehr, le Conseil fédéral a notamment dû clarifier comment garantir que les centres de consultation sachent que des enfants et des jeunes ont été directement ou indirectement victimes de violence domestique.

Dans la mesure où, dans ce contexte, la protection (civile) des enfants via des mesures de protection de l'enfant selon le CC joue un rôle important, nous examinerons aussi dans ce paragraphe les effets de la mise en place des APEA sur la protection des enfants victimes.⁴²

4.3.1 Évaluation des entretiens en partie prédéfinis et des entretiens ciblés en groupes

Sous-questions
La protection de l'enfant est-elle prise en compte dans le cadre de l'aide aux victimes en cas de violence domestique ?
Quels effets la mise en place des APEA a-t-elle eus sur la protection des enfants victimes ?
Remarques relatives à la base de l'évaluation
Entretiens en personne en partie prédéfinis avec des spécialistes des centres de consultation, dont la durée était en règle générale d'env. 60 minutes (n = 20).
Entretiens ciblés en groupes avec des autorités de protection de l'enfant et de l'adulte (B), des avocats de victimes (C) et des centres de consultation (D) : trois groupes homogènes constitués en fonction des secteurs de travail et du parcours professionnel (pairs ; n = 14). Durée des entretiens : env. 90 minutes chacun.
Les déclarations des participants sont retranscrites séparément en fonction des problématiques spécifiques.

Enfants et jeunes victimes directes et indirectes de violence domestique

Selon les déclarations de l'ensemble des participants, les enfants peuvent être concernés de différentes manières par la violence domestique. Ainsi, certains enfants subissent une violence exercée directement à leur encontre, alors que d'autres sont concernés indirectement, à savoir qu'ils voient, entendent ou perçoivent d'une quelconque manière une violence domestique entre des personnes de confiance adultes au sein de la famille. Les centres de consultation soulignent qu'il est important que ces derniers, c.-à-d. les enfants indirectement concernés, soient également considérés comme des victimes, notamment comme des victimes d'un conflit de loyauté. Pour ces enfants, les aspects importants du mandat d'aide aux victimes sont principalement un accompagnement, des conseils et un accès à une thérapie en temps opportun. Plusieurs membres de centres de consultation critiquent le fait que les enfants directement victimes de violence domestique n'obtiennent pas de statut de victime selon la LAVI, mais sont seulement considérés comme des proches d'une victime au sens de l'art. 1, al. 2, LAVI. Selon eux, il serait souhaitable que ces enfants soient définis dans la loi comme des victimes à part entière indépendamment du statut de victime du parent (de facto souvent de la mère).

Reconnaissance des conséquences de la violence domestique sur les enfants

Les centres de consultation décrivent deux scénarios qui illustrent la manière dont ils entrent en contact avec les enfants concernés ou touchés indirectement par la violence domestique, avec dans chacun des cas des problèmes bien spécifiques. Dans le premier cas décrit, la mère consulte les centres de consultation en tant que

⁴² Voir également à ce sujet HITZ QUENON/PAULUS/LUCHETTA MYIT (2014).

principale victime de violence domestique, sans que les autorités de poursuite pénale ni les APEA n'aient déjà connaissance de la situation. Dans ces situations, il faut veiller à ce que l'aide apportée à la mère lors de la consultation assure aussi la protection des enfants éventuellement touchés (indirectement). Si cela ne suffit pas, la question du signalement de personnes en danger ou de l'usage du droit d'aviser selon l'art. 11 LAVI se pose. À cet égard, plusieurs centres de consultation évoquent de nouveau le dilemme déjà engendré fondamentalement par le droit d'aviser, mais qui s'accroît manifestement dans le contexte de la violence domestique. Sur ce point, les collaborateurs des APEA déplorent aussi le fait que certains centres de consultation se retranchent trop derrière leur obligation de garder le secret (en général vis-à-vis de la mère comme « principale victime »). Néanmoins, ils font aussi preuve d'une certaine compréhension pour la discrétion des centres de consultation, comme le montre la déclaration suivante d'une collaboratrice d'une APEA :

« Lorsque les centres de consultation émettent le signalement, il arrive souvent que le contact avec le centre de consultation soit ensuite rompu et, dans de très nombreux cas, cela ne s'avère pas judicieux. »

Une collaboratrice d'une APEA décrit également des formes alternatives et informelles de collaboration qui permettent occasionnellement au centre de consultation d'évoquer les cas avec elle de manière anonyme et de discuter de la suite de la procédure. En outre, un centre de consultation précise que, dans les cas clairs, il procède aussi au signalement à l'APEA en prenant pleinement le risque de « perdre » la mère, notamment s'il apparaît que les mesures de conseils auprès de la mère ne garantissent pas en même temps une protection suffisante de l'enfant.

Selon les informations fournies par les participants, les cas de violence domestique qui exigent l'intervention de la police ouvrent la porte à d'autres problématiques. Plusieurs collaborateurs des APEA déclarent ainsi qu'après des interventions pour violence domestique, la police en avise habituellement les APEA au sens de l'art. 75, al. 3, CPP, dès lors qu'il a été constaté que des enfants vivent au sein de la famille. En revanche, un collaborateur des APEA fait état d'une diminution des rapports reçus. Il suppose que cela serait dû au fait que la police est moins souvent alertée, car il est désormais notoire que l'APEA est également informée par la suite.

Un membre d'un centre de consultation estime qu'il existe encore un besoin d'amélioration en ce qui concerne la mise en œuvre du droit d'aviser et de la collaboration y afférente :

« Les signalements de violence domestique à la police, dès lors que des enfants sont concernés, devraient toujours être transmis aux APEA, cela ne fonctionne pas toujours. Mais cela fonctionne de mieux en mieux. Les APEA devraient alors véritablement engager une procédure, mais elles disent souvent que si une procédure pénale est déjà en cours, il faut d'abord attendre de voir. Il peut en résulter une sorte de diffusion de la responsabilité si l'on ne rectifie pas le tir, si l'on ne suit pas activement ces cas et si l'on ne collabore pas. »

Deux des avocats de victimes interrogés indiquent également, dans ce même contexte, que le seuil toléré par les ministères publics avant d'aviser les APEA selon l'art. 75, al. 3, CPP est parfois très élevé.

Plusieurs membres de centres de consultation critiquent le fait de n'être consultés que si la victime donne son consentement à la police pour la transmission de ses données. Un certain nombre de centres de consultation identifie un besoin de modification de la loi sur ce point, comme l'illustre la citation suivante d'un membre d'un centre de consultation :

« Selon nous, il serait utile que la police soit soumise à une obligation d'aviser vis-à-vis de nous, et cela pas seulement si la victime y consent. Ainsi, nous pourrions procéder à la première prise de contact et la victime pourrait ensuite éventuellement refuser (le service de conseils). Il nous semble que cette solution serait meilleure, [...] car nous remarquons que les informations fournies sur l'aide aux victimes varient considérablement selon le policier. Nous trouvons qu'il serait plus approprié que nous, qui connaissons véritablement l'offre, puissions aussi la présenter. »

Effets de la mise en place des APEA

Les avocats de victimes et les centres de consultation participant à l'entretien ciblé en groupe constatent unanimement une amélioration et une professionnalisation en matière de protection de l'enfant depuis l'introduction des APEA. La mise en place des APEA a par exemple permis d'uniformiser davantage la pratique en matière de mesures de protection de l'enfant car, auparavant, beaucoup de communes renonçaient à certaines mesures pour des raisons de coûts, ce qui n'est désormais plus possible.

Les collaborateurs des APEA se plaignent cependant de la fausse idée qui circule un peu partout sur les APEA. Ainsi, elles sont souvent perçues à tort comme une instance qui réagit toujours immédiatement, voire qui retire la garde des enfants aux parents. Il est pratiquement impossible d'ôter cette idée des têtes. Les collaborateurs souhaitent que cette image, selon eux, inexacte de la méthode de travail des APEA soit relativisée et corrigée, aussi bien auprès d'autres autorités que de la population. Les avocats de victimes indiquent toutefois à cet égard que les APEA ne sont pas perçues tout à fait à tort comme une instance puissante par les parents. Cela s'explique notamment par le fait que, dans les cas de violence domestique, les mesures de protection de l'enfant engagées ont souvent des conséquences pour le parent non violent. Ici, la manière dont l'APEA intervient, comme un soutien ou comme une menace, revêt une grande importance. L'APEA ne peut pas prétendre à être perçue comme une sorte de centre de consultation facile d'accès, d'autant plus qu'elle dispose effectivement de pouvoirs d'intervention très étendus.

Collaboration entre les APEA et les centres de consultation dans les cas de violence domestique

La collaboration entre APEA et centres de consultation est décrite comme parfois difficile par les deux parties, précisément dans le contexte de la violence domestique et des enfants indirectement touchés par cette violence. Selon les déclarations des collaborateurs des APEA, cela provient notamment du fait que les APEA et les centres de consultation utilisent des approches différentes dans leur travail. Alors que les centres de consultation travaillent selon une « logique auteur-victime » et donc de manière clairement partielle, les autorités de protection de l'enfant privilégient une approche systémique qui, en particulier dans les cas de violence domestique, considère le système (familial) dans son ensemble et cherche à mettre en place des mesures qui soutiennent le système dans son ensemble et non pas la victime seulement. Le fait que les APEA et les centres de consultation travaillent avec des approches différentes est également connu par les centres de consultation, comme le montre la citation suivante :

« J'ai l'impression que l'APEA utilise un système de niveaux assez prudent. Elle commence à un seuil très bas et attend parfois relativement longtemps avant de décider d'une intervention de grande ampleur, elle applique quasiment un système d'escalier. Dans le cas des enfants et des jeunes victimes, il me semble qu'il serait parfois plus judicieux de commencer par une intervention relativement massive et de repasser ensuite rapidement à un niveau inférieur. »

Selon les déclarations d'un collaborateur d'une APEA, les manières de travailler et de penser divergentes des deux instances peuvent occasionnellement s'avérer contradictoires, en particulier dans les cas de violence domestique, par exemple lorsque les centres de consultation prennent tellement au sérieux la protection des données et leur obligation de garder le secret (en général vis-à-vis de la mère comme « principale victime ») que cela complique l'examen complet de la situation en matière de protection de l'enfant par les APEA. Une collaboratrice d'une APEA évoque cela de la manière suivante :

« Dans certains cas, quand la victime adulte me dit qu'elle bénéficie du soutien de l'aide aux victimes, c'est un cas perdu pour moi. [...] Il ne me reste plus alors qu'à prier pour que le centre de consultation (service d'aide aux victimes) regarde la situation de près et travaille de telle manière que ces enfants soient aussi protégés. Ils sont ensuite loin de nous, tout du moins si la situation n'est pas extrêmement grave. »

C'est la raison pour laquelle beaucoup de participants expriment généralement le souhait d'organiser des échanges de savoirs plus nombreux et plus fructueux, et d'améliorer la compréhension mutuelle, pour pouvoir garantir la protection de l'enfant de manière adéquate. Les APEA comme les centres de consultation expriment ainsi à plusieurs reprises le souhait de renforcer la collaboration dans le domaine de la violence domestique, par

exemple sous la forme de tables rondes permettant de débattre ensemble des questions de protection de l'enfant. Alors que des outils correspondants existent parfois déjà dans les cantons, les ressources nécessaires à cet effet font défaut ailleurs, comme l'évoque un collaborateur d'une APEA :

« Dans le canton de [xxx], nous avons également organisé une table ronde sur le thème de la violence domestique. Cet outil est aujourd'hui arrêté par manque de ressources financières. Il présentait l'avantage, outre celui de faire la connaissance d'autres participants [...], de permettre une amélioration de la collaboration sur la base de situations concrètes. Certes, nous n'avons pas examiné chaque cas, mais nous avons évoqué des exemples dans lesquels la collaboration ne s'est pas déroulée de manière optimale et nous avons pu en discuter. L'enseignement tiré de ces situations nous a toujours permis de beaucoup améliorer la collaboration, également de manière très concrète au quotidien. »

4.3.2 Interprétation

Statut de victime à part entière des enfants indirectement victimes de violence domestique

Plusieurs centres de consultation proposent qu'à l'avenir les enfants indirectement concernés par la violence domestique ne soient plus considérés seulement comme des « proches d'une victime » au sens de l'art. 1, al. 2, LAVI, mais puissent obtenir un statut de victime à part entière. Tout d'abord, cela répondrait au souhait exprimé par les centres de consultation quant à une considération et une reconnaissance véritables comme victime, par les acteurs impliqués, des victimes indirectement concernées par la violence domestique. Toutefois, on ne sait pas précisément dans quelle mesure ce statut de victime désolidarisé de la principale victime améliorerait la situation des victimes indirectes de violence domestique. Contrairement aux espérances des centres de consultation, le lien de dépendance entre le statut de victime de l'enfant et celui de la principale victime serait maintenu, car il est indispensable de vérifier si le statut de victime de la « principale victime » est établi et donc s'il s'agit bien d'un cas de violence domestique qui pourrait indirectement toucher l'enfant.

Ensuite, une telle extension de la notion de victime serait en contradiction avec le système et pourrait éventuellement conduire, par voie de conséquence, à l'obligation d'accorder un statut de victime à part entière également à d'autres témoins, et de mettre ainsi exagérément à mal la notion de victime. Par conséquent, les évaluateurs estiment globalement que la base légale actuelle selon laquelle les enfants indirectement touchés par la violence domestique sont considérés comme des proches au sens de l'art. 1, al. 2, LAVI et peuvent, à ce titre, prétendre à des prestations en vertu de l'aide aux victimes est suffisante.

Reconnaissance par les autorités des conséquences (indirectes) de la violence domestique sur les enfants

L'offre de soutien de l'aide aux victimes pour les enfants et les jeunes touchés par la violence domestique n'a de sens que si les centres de consultation peuvent prendre contact avec ceux-ci. Une mise en œuvre uniforme, au niveau national, de l'obligation d'informer des autorités concernant l'aide aux victimes semble donc essentielle. Dans ce contexte, il convient aussi d'examiner la proposition des centres de consultation de modifier à ce sujet l'art. 305 CPP de sorte que la police soit soumise à une obligation d'annoncer vis-à-vis des centres de consultation, ce qui permettrait à ces derniers de contacter la victime. Cette proposition reprend les craintes énoncées dans le postulat Fehr 13.3881 selon lesquelles, en raison des dispositions restrictives en matière de protection des données, les enfants ne bénéficient pas du soutien nécessaire car, dans nombre de cas, les données n'ont pas pu être transmises aux centres de consultation faute de consentement de la mère. Pour des raisons de protection des données, cette proposition devrait toutefois être rejetée. En outre, il convient de souligner que les centres de consultation sont conçus comme des lieux d'accueil *volontaires* pour les victimes, dont l'offre de conseils ne peut et ne doit pas être imposée aux victimes. Toutefois, si des enfants sont impliqués, en tant que personnes concernées directement ou indirectement par la violence domestique, les autorités de poursuite pénale ont en tout état de cause l'obligation d'en informer les APEA qui peuvent, le cas échéant, ordonner des mesures de protection de l'enfant.

Lors de la mise en œuvre de cette obligation d'aviser des autorités de poursuite pénale, les acteurs de terrain identifient toutefois un potentiel d'amélioration, notamment en ce qui concerne la transmission systématique des rapports correspondants aux APEA. Il semble ici essentiel que les autorités et institutions de l'ensemble du système d'intervention et d'aide soient toutes sensibilisées en permanence aux conséquences de la violence domestique sur les enfants.

Collaboration

En particulier dans le domaine de la violence domestique, la protection des enfants s'effectue à plusieurs niveaux et avec la participation de différentes institutions. Selon les déclarations des participants, la collaboration revêt aussi une grande importance dans ce cadre car elle permet d'éviter que la participation de plusieurs instances à un cas n'entraîne une dispersion de la responsabilité. En vue de favoriser cette collaboration, il paraît utile de mettre en place un échange d'informations régulier et utilisé par toutes les instances, pour lequel les cantons doivent mettre à disposition les ressources correspondantes (voir aussi à ce sujet Module 4 [y c. Recommandation]).

4.4. Enfants victimes et procédure pénale

Ce paragraphe se base de nouveau sur les interventions politiques de la conseillère nationale Jacqueline Fehr (postulat 13.3881 ; interpellation 13.3811) et de la conseillère nationale Doris Stump (postulat 05.3694) qui visent à renforcer la protection des enfants victimes. Ces interventions chargeaient le Conseil fédéral d'établir s'il était possible de renforcer le statut de l'enfant exposé à la violence et, le cas échéant, les modifications à apporter à la législation (notamment à la LAVI et au CPP).

Le CPP reconnaît l'enfant en tant que groupe de victimes particulier et prévoit donc des dispositions ainsi que des mesures de protection spéciales pour les enfants victimes (voir art. 154 CPP). Contrairement à ce que stipulent les dispositions antérieures de la LAVI, ce n'est plus l'âge au moment des faits qui est déterminant mais celui au moment des actes de la procédure. En outre, l'art. 75, al. 2, CPP prévoit que les autorités de procédure pénale sont tenues d'informer les autorités tutélaires et/ou les autorités de protection de l'enfant des procédures pénales engagées et des décisions rendues, lorsque la protection du prévenu, du lésé ou celle de leurs proches l'exige. L'art. 75, al. 3, CPP prévoit des mesures allant plus loin que l'al. 2, si des mineurs sont impliqués. En vertu de cet alinéa, les autorités de protection de l'enfant doivent être avisées sans délai si une poursuite pénale correspondante est en cours et/ou si une autre mesure s'impose. Cette mesure de protection de l'enfant peut correspondre à la désignation d'un défenseur pour garantir les droits de la victime.

4.4.1 Évaluation des questionnaires écrits

Sous-question
Quels effets les mesures visant à protéger les enfants prévues par le CPP ont-elles eues sur la situation de ces derniers ?
Remarques relatives à la base de l'évaluation
Les questions étaient masquées pour les polices cantonales. Sauf indication contraire, une échelle à 4 niveaux a été utilisée (1 = suffisant, 4 = insuffisant). Pour certaines questions, les personnes interrogées ont pu justifier leur réponse sous forme libre.

Possibilité d'interrogatoire (audition) des enfants par des personnes formées

Toutes les polices cantonales (100 %), environ les trois quarts des ministères publics des mineurs (78,9 %), un peu plus de la moitié des ministères publics (55 %), un tiers des tribunaux des mineurs (33,3 %) et cinq tribunaux pénaux (8,2 %) ont indiqué disposer de personnes spécialement formées pour l'interrogatoire des enfants.

Cas dans lesquels des mesures spéciales visant à protéger les enfants victimes ne sont pas prises

Seul un petit nombre d'acteurs de l'autorité publique ont répondu qu'il existe des cas dans lesquels des mesures spéciales visant à protéger les enfants (art. 154 CPP) n'ont pas été prises (police : 11,5 % ; ministère public : 10 % ; ministère public des mineurs : 15,8 % ; tribunal pénal : 1,7 % ; tribunal des mineurs : 0 %).

Trois raisons ont été citées pour justifier que les mesures spéciales n'ont pas été prises dans ces cas : premièrement, parce qu'il n'existait pas de risque de traumatisme psychique grave (notamment pour les enfants victimes âgés plus de 15 ans). Deuxièmement, parce qu'il avait été décidé de renoncer à la participation du spécialiste avec le consentement de l'enfant ou de son représentant.⁴³ Troisièmement, parce qu'il avait fallu organiser l'audition à brève échéance.

Observations correspondantes des centres de consultation et des avocats

Les informations fournies coïncident largement avec celles des autorités : 8 centres de consultation (n = 30 ; 26,7 %), 19 avocats (n = 96 ; 19,8 %) et 1 défenseur pénal (n = 14 ; 7,1 %) déclarent avoir observé des cas dans lesquels les mesures spéciales n'avaient pas été prises. Pour six centres de consultation, l'observation se rapporte aux polices cantonales, pour quatre à un ministère public et pour un à un tribunal (plusieurs réponses étaient possibles).

Les centres de consultation ont cité comme raisons qu'il n'existait pas de risque de traumatisme psychique grave, que les auditions avaient dû être organisées à brève échéance, que l'infrastructure faisait défaut (transmission vidéo), que la personne chargée de l'interrogatoire n'était pas suffisamment formée et qu'il avait fallu procéder à un nouvel interrogatoire pour se faire une idée de la victime. Les avocats de victimes ont évoqué comme raisons qu'il existait parfois des difficultés linguistiques et que, dans un cas, la policière était la personne de confiance de l'enfant.

Mise en œuvre du droit de ne pas être confronté au prévenu pour les enfants victimes⁴⁴

Les autorités appliquent les mesures qu'elles ont choisies pour préserver le droit de ne pas être confronté au prévenu et les droits de la défense du prévenu, dans l'ordre hiérarchique suivant :

- Les autorités garantissent très souvent le droit de ne pas être confronté au prévenu pour les enfants victimes en proposant des *retransmissions audiovisuelles en direct* de l'interrogatoire dans une pièce séparée. Dans ce cas, les droits de la défense du prévenu sont préservés par le fait que ce dernier a la possibilité de poser immédiatement des questions complémentaires.
- Les autorités citent en deuxième position le recours à des *enregistrements audiovisuels* des interrogatoires, avec possibilité de poser des questions complémentaires au prévenu en différé. Les tribunaux pénaux font ici exception, car ils procèdent en second lieu à des *interrogatoires en l'absence* du prévenu.
- Les autorités procéderaient plus rarement à des *interrogatoires en l'absence* du prévenu. Dans ce cas, les droits de la défense du prévenu seraient préservés par le fait que cet interrogatoire a lieu en présence de sa défense.
- Dans des cas extrêmement rares, les autorités préservent les droits de toutes les parties en donnant aux parties la possibilité de *consulter le procès-verbal d'audition* ainsi que de poser ensuite des questions complémentaires (écrites).
- Certaines autorités associent et/ou modifient les mesures mentionnées au cas par cas.
- Pour finir, une partie des autorités indiquent ne pas avoir encore rencontré de cas d'application.

Évaluation des mesures mentionnées par les différentes autorités

Les autorités estiment systématiquement que la meilleure mesure est la *retransmission audiovisuelle en direct* avec possibilité de poser immédiatement des questions complémentaires, (M : 1,29 à 1,50, ET : 0,63 à 0,91 ;

⁴³ Cette procédure n'est cependant pas conforme au droit, cf. art. 154, al. 4, let. d, CPP.

⁴⁴ Pour la mise en œuvre du droit de ne pas être confronté au prévenu en général et en particulier pour les adultes victimes, voir 5.3.

écarts par rapport aux ministères publics des mineurs [M : 1,88, ET : 1,22]). Elles évaluent tout aussi positivement l'*enregistrement audiovisuel* avec possibilité de poser des questions complémentaires en différé (M : 1,42 à 1,63, ET : 0,61 à 0,88). Elles attribuent une note quelque peu inférieure à la *consultation du procès-verbal d'audition* avec possibilité de poser ensuite (par écrit) des questions complémentaires (M : 1,67 à 1,85, ET : 0,91 à 1,15 ; écart par rapport aux tribunaux pénaux [M : 2,13, ET : 1,05]) et l'*interrogatoire en l'absence* du prévenu, mais en présence de la défense (M : 1,62 à 1,83, ET : 0,91 à 1,07 ; écarts par rapport aux ministères publics des mineurs [M : 2,24, ET : 1,20]).

Les *autres mesures* principalement mentionnées pour les enfants victimes sont les suivantes :

- Seul un droit indirect de poser des questions via la direction de la procédure ou la personne chargée de l'interrogatoire est accordé à la défense.
- Seule la défense est autorisée à se trouver dans la pièce où l'interrogatoire est retransmis par des moyens audiovisuels, et non le prévenu.
- Aucun nouvel interrogatoire n'est réalisé.
- L'interrogatoire est effectué par des spécialistes (membres des autorités spécialement formés, psychologues, APEA, personnel spécialisé des centres de consultation).

Un ministère public des mineurs relève que le droit de ne pas être confronté au prévenu entre en conflit avec le droit absolu du prévenu de pouvoir poser des questions complémentaires au lésé au moins une fois dans le cadre de la procédure. En cas de violation de ce droit absolu, les déclarations des victimes sont inexploitable. Les centres de consultation pourraient préparer plus étroitement les victimes à la procédure pénale et la leur expliquer plus précisément.

Un ministère public souligne qu'il n'est pas favorable aux auditions écrites, car elles ne permettent aucune immédiate. Selon un autre ministère public, il faut chercher à obtenir une réglementation juridique claire pour que la déclaration d'un enfant soit également exploitable même si le prévenu ne peut pas être directement présent à l'audition, même dans une autre pièce avec retransmission audiovisuelle en direct. De manière analogue, un autre ministère public mentionne que la présence de la défense est suffisante pour préserver le droit de participation du prévenu. Il convient de renoncer au droit à la confrontation personnelle.

Évaluation des mesures ordonnées par les centres de consultation et les avocats de victimes

Les centres de consultation et les avocats de victimes se montrent généralement plus critiques que les autorités à l'égard des mesures à évaluer : Les centres de consultation (M : 2,61, ET : 1,16) et les avocats de victimes (M : 2,11, ET : 1,17) évaluent le moins positivement la *retransmission audiovisuelle en direct* pour les enfants victimes, contrairement aux autorités qui attribuent en moyenne la meilleure note à cette mesure. Les centres de consultation (M : 2,39, ET : 1,12) et les avocats de victimes (2,19, ET : 1,19) évaluent de manière tout aussi négative l'*interrogatoire en l'absence* (du prévenu). Ils évaluent plus positivement la possibilité de *consultation du procès-verbal d'audition* (M : 1,95, ET : 0,89 [centres de consultation] ; M : 1,66, ET : 0,89 [avocats de victimes]) et attribuent la meilleure note à l'*enregistrement audiovisuel* (M : 1,71, ET : 1,12 [centres de consultation] ; M : 1,60, ET : 0,75 [avocats de victimes]).

D'une manière générale, plusieurs avocats de victimes demandent que l'on fasse preuve d'une vigilance particulière à tous égards dans les cas d'enfants victimes (par exemple pour l'interrogatoire, mais aussi pour l'organisation spatio-temporelle). Le problème réside dans le fait que l'éventualité que la défense, le prévenu et/ou d'autres personnes puissent écouter ou consulter l'audition représente un énorme facteur de stress pour un enfant. Il est important de faire preuve de transparence et d'ouverture vis-à-vis de l'enfant. En fonction de son âge, l'enfant doit être informé qu'il n'est pas tenu de déposer (l'art. 178, let. b, CPP au sens de l'art. 180, al. 1, CPP est prioritaire sur l'art. 180, al. 2, CPP, en particulier si l'enfant est trop jeune pour pouvoir se constituer lui-même partie plaignante).

L'opinion critique des centres de consultation à l'égard de la retransmission audiovisuelle résulte sans doute d'expériences similaires, comme l'exprime avec pertinence l'un des centres de consultation :

« Une retransmission audiovisuelle en direct dans une pièce séparée avec le prévenu et la victime entraîne un stress psychique élevé pour les enfants et les jeunes concernés, car ils savent que l'inculpé peut les voir et les entendre. Pour les infractions à l'intérieur de la famille notamment, il peut parfaitement arriver que les enfants et les jeunes ne soient pas en mesure de faire d'autres dépositions, car ils craignent les conséquences de la part de l'inculpé. Il me paraît opportun que, dans ce type d'audition de confrontation, l'inculpé ne puisse au minimum pas voir la victime. »

Un autre centre de consultation et un avocat de victimes proposent comme mesure utile le recours à des avocats pour enfants spécialisés disposant de connaissances pédagogiques de base ; l'avocat de victimes suggère en plus de faire appel à des avocats de la première heure pour la victime, notamment pour l'accompagnement et la prise en charge (encadrement) de la victime lors des premiers interrogatoires (vidéo), et pour l'explication de la procédure pénale en général (voir à ce sujet 5.5).

Un autre avocat de victimes estime que la présence de la défense est gérée de manière très différente selon les cantons. La confrontation directe avec l'enfant s'avère très problématique et diffère grandement de la simple présence dans la pièce de retransmission.

Évaluation des effets sur les droits du prévenu⁴⁵

En ce qui concerne les effets des mesures spéciales visant à protéger les enfants (art. 154 CPP), il est particulièrement intéressant de noter que les défenseurs pénaux classent les mesures dans le même ordre que les avocats de victimes, mais avec une évaluation nettement moins favorable (M : 2,00, ET : 0,89 et M : 1,33, ET : 0,69 [*retransmission audiovisuelle en direct*] ; M : 2,62, ET : 1,12 et M : 1,92, ET : 1,06 [*interrogatoire en l'absence*] du prévenu ; M : 3,08, ET : 0,79 et M : 1,92, ET : 0,98 [*enregistrements audiovisuels*] ; M : 3,23, ET : 1,17 et M : 2,39, ET : 1,12 [*consultation du procès-verbal d'audition*]).

Le tableau suivant (Tableau 5) fournit une vue d'ensemble des évaluations relatives à différentes mesures visant à protéger les enfants dans le cadre de la procédure pénale.

⁴⁵ Quatre réponses possibles : 1 = suffisant ; 4 = insuffisant.

Tableau 5 : représentation tricolore des évaluations des différentes mesures visant à protéger les enfants dans le cadre de la procédure pénale

Thème	P	MPM	MP	TM	TP	CCo	AV	DP
Interrogatoire en l'absence (effets sur la victime)								
Consultation du PV d'audition (effets sur la victime)								
Enregistrement audiovisuel (effets sur la victime)								
Retransmission audiovisuelle en direct (effets sur la victime)								
Interrogation en l'absence (effets sur les droits de procédure du prévenu)								
Consultation du PV d'audition (effets sur les droits de procédure du prévenu)								
Enregistrement audiovisuel (effets sur les droits de procédure du prévenu)								
Retransmission audiovisuelle en direct (effets sur les droits de procédure du prévenu)								
P = polices cantonales ; MPM = ministères publics des mineurs ; MP = ministères publics ; TM = tribunaux des mineurs ; TP = tribunaux pénaux, CCo = centres de consultation ; AV = avocats de victimes ; DP = défenseurs pénaux. Légende codes couleurs Opinion négative M : 4,20 à 5,00 / 3,39 à 4,00 Tendance négative M : 3,41 à 4,19 / 2,81 à 3,39 Indécis/neutre M : 2,60 à 3,40 / 2,20 à 2,80 Tendance positive M : 1,81 à 2,59 / 1,61 à 2,19 Opinion positive M : 1,00 à 1,80 / 1,00 à 1,60								
Les valeurs moyennes ont uniquement été calculées pour les échelles de réponse continues. Pour les échelles à quatre niveaux, un point central neutre a été défini.								

4.4.2 Évaluation des entretiens ciblés en groupes

Sous-question
Quels effets les mesures visant à protéger les enfants prévues par le CPP ont-elles eues sur la situation de ces derniers ?
Remarques relatives à la base de l'évaluation
Deux entretiens ciblés en groupes ont été réalisés avec des avocats de victimes (n = 4) et des centres de consultation (n = 5). Le groupe d'entretien ciblé comprenant des collaborateurs d'une APEA (n = 5) n'a pas été interrogé sur les thèmes relatifs à la procédure pénale.

Les avocats de victimes participant à l'entretien ciblé en groupe considèrent en principe que les dispositions légales existantes pour la protection des enfants victimes sont suffisantes. Lorsqu'il existe dans la pratique des difficultés relatives aux mesures visant à protéger les enfants victimes, cela est principalement dû à une mise en œuvre incorrecte de la loi et non pas au fait que la loi n'offre pas une protection suffisante.

Cet avis est largement partagé par les centres de consultation participant à l'entretien ciblé en groupe, toutefois les déclarations des centres de consultation sont moins unanimes que celles des avocats de victimes.

Les avocats de victimes comme les centres de consultation identifient principalement des difficultés dans le cadre de la réalisation d'une audition qui préserve le droit de participation du prévenu. Si le droit de participation du prévenu est accordé au moyen d'une retransmission audiovisuelle en direct de l'audition, le fait de savoir que le prévenu écoute peut représenter un énorme traumatisme, notamment pour les jeunes enfants. Un avocat de victime indique qu'il arrive que des enfants ne souhaitent plus faire de déposition lorsqu'ils savent que le prévenu ou son avocat écoutent. Un avocat de victimes souligne toutefois qu'en cas de renoncement à une retransmission en direct, il faut prévoir une nouvelle audition pour permettre au prévenu de poser des questions complémentaires en vue de préserver le droit de participation. Il existe par conséquent un dilemme consistant à choisir entre

le traumatisme d'une seconde audition et le traumatisme induit par le fait d'avoir connaissance de la présence du prévenu. Concernant la préservation du droit de participation du prévenu, un avocat de victimes fait ensuite remarquer qu'une limitation de ces droits pour des raisons liées à l'État de droit ne saurait entrer en ligne de compte. Une avocate constate qu'il n'existe pas de solution unique à ces problèmes. Au contraire, il faut toujours chercher une solution adaptée au cas d'espèce. La loi en vigueur offre à cet égard un cadre suffisant. Les problèmes concernent principalement la mise en œuvre des dispositions en vigueur. Divers participants aux entretiens mentionnent que la mise en œuvre adaptée au cas d'espèce dans la pratique dépend beaucoup du fait que la direction de la procédure soit sensibilisée ou non à la protection de l'enfant et, le cas échéant, de son niveau de sensibilisation. Malheureusement, cela n'est toujours pas le cas pour un grand nombre de ministères publics et de policiers. Un avocat de victimes souligne à cet égard qu'une information de la victime adaptée à son âge permet déjà d'obtenir de bons résultats dans certaines circonstances. Pour les jeunes enfants en particulier, il n'est pas judicieux de spécifier qui participe à l'audition et qui l'écoute.

Les déclarations des centres de consultation coïncident avec celles des avocats de victimes, dans la mesure où la majorité de ces derniers considèrent aussi que les dispositions légales visant à protéger les enfants victimes sont suffisantes. Les difficultés rencontrées dans la pratique seraient donc dues à une mise en œuvre parfois incorrecte de la loi. Dans leurs déclarations, les centres de consultation se concentrent principalement sur la question de savoir si et dans quelle mesure les auditions d'enfants doivent être réalisées par des spécialistes formés. Un centre de consultation déplore que la disposition actuelle ne prévoit l'obligation de faire auditionner un enfant par un spécialiste formé que dans certaines conditions.

Pour finir, les centres de consultation et les avocats de victimes rejettent unanimement l'éventuelle introduction dans la loi d'une distinction par classes d'âge pour les enfants victimes. Au contraire, il convient de se référer au cas d'espèce et de prendre les mesures correspondantes.

4.4.3 Interprétation

Selon les données du sondage par écrit, il semble que les autorités de poursuite pénale et les tribunaux ordonnent les mesures spéciales visant à protéger les enfants en vertu de l'art. 154 CPP dans la majorité des cas dans lesquels des enfants sont concernés. Les données disponibles permettent d'affirmer que *l'absence* de risque de traumatisme psychique grave fait manifestement l'objet d'une appréciation prudente.

À l'exception des polices cantonales, les autorités ne disposent toutefois pas toutes d'un personnel ayant reçu une formation adéquate pour interroger les enfants. Les données collectées quantitativement ne permettent pas d'établir avec certitude dans quelle mesure cette situation est susceptible d'engendrer une mise en œuvre incomplète des mesures spéciales visant à protéger les enfants en vertu de l'art. 154 CPP dans certains cas. Certains retours font état de cas particuliers dans lesquels l'audition n'a manifestement pas été réalisée par un spécialiste formé.

On a relevé que le droit de participation du prévenu ne fait pas l'objet d'une pratique homogène en cas de mesures spéciales visant à protéger les enfants en vertu de l'art. 154 CPP. La retransmission audiovisuelle en direct de l'audition est la mesure évaluée le plus positivement par les autorités, au regard des intérêts de la victime, et la plus fréquemment appliquée. En revanche, les centres de consultation et les avocats de victimes jugent que cette mesure est la plus mauvaise dans le questionnaire écrit. Dans le cadre des entretiens ciblés en groupes également, les participants déplorent l'énorme traumatisme que peut représenter pour l'enfant le fait qu'il sache que le prévenu regarde. Chez les avocats de victimes, il existe toutefois un désaccord manifeste sur la question de savoir si et dans quelle mesure l'enfant doit être informé de la présence du prévenu. Certes, dans les deux cas, une information de l'enfant adaptée à son âge est demandée mais, dans le premier cas, la critique porte sur

le fait que les enfants sont trop peu informés alors que, dans le second, la critique porte exactement sur l'inverse.⁴⁶

En ce qui concerne la préservation du droit de participation du prévenu en cas de mesures visant à protéger les enfants en vertu de l'art. 154 CPP, il convient de tenir compte du fait que plusieurs intérêts contradictoires peuvent ici s'affronter et qu'il existe déjà des risques de conflits d'intérêts, au moins potentiels, du côté de l'enfant. Il s'agit ici, d'une part, de l'intérêt relatif à la recherche de la vérité et/ou à la condamnation du prévenu et, d'autre part, de l'intérêt à éviter un nouveau traumatisme (victimisation secondaire) dans le cadre de la procédure pénale. Ce conflit ne peut pas être résolu au détriment du droit de confrontation du prévenu, car le refus d'accorder ce droit rendrait l'audition inexploitable (art. 147, al. 4, CPP), une conséquence qui ne serait de nouveau pas dans l'intérêt de la victime. Dans la pratique, il convient de toujours établir un équilibre entre les intérêts contradictoires de l'enfant selon les circonstances du cas d'espèce. À cet égard, il est important de noter que, pour les jeunes enfants, il peut dans certains cas s'avérer opportun de ne pas informer l'enfant de manière trop exhaustive sur les personnes présentes. Des mesures supplémentaires de sensibilisation des ministères publics et de la police seraient souhaitables sur ce point.

En ce qui concerne la proposition formulée dans le sondage par écrit quant à un recours souhaitable à des avocats pour enfants spécialisés disposant de connaissances pédagogiques de base, il convient de noter que les avocats sont, en principe, libres de suivre une formation correspondante.

4.4.4 Recommandations

En résumé, les évaluateurs estiment que l'art. 154 CPP permet une application adaptée au cas d'espèce des mesures spéciales visant à protéger les enfants. Par conséquent, une modification de la loi n'est pas nécessaire.

Les évaluateurs recommandent de renforcer la sensibilisation de la police, des ministères publics et en particulier des tribunaux pour une mise en œuvre des mesures spéciales de protection des enfants prévues à l'art. 154 CPP qui soit adaptée à l'âge des victimes (matériel d'information, formations).

Les évaluateurs recommandent de ne confier la tâche d'auditionner des enfants qu'à des spécialistes.

⁴⁶ L'un des avis est exprimé dans le cadre du sondage par écrit, alors que l'avis contraire émane d'un participant aux entretiens ciblés en groupes.

5. Effets du CPP sur la situation des victimes (module 2)

Le code de procédure pénale suisse du 5 octobre 2007 (CPP ; RS 312.0) est entré en vigueur le 1^{er} janvier 2011. D'une part, il s'est substitué aux codes de procédure pénale cantonaux existants et, en fonction des réglementations cantonales en vigueur, a entraîné des modifications de la pratique procédurale relative aux victimes. D'autre part, les dispositions en matière de protection et de procédure des art. 34 à 44 LAVI ont été transférées dans le CPP.⁴⁷ Hormis les droits de protection et de participation, le CPP contient d'autres dispositions qui ont des effets indirects ou directs sur la situation des victimes, comme par exemple les dispositions relatives à la procédure de l'ordonnance pénale, à la procédure simplifiée, à la représentation par un avocat, à l'assistance judiciaire gratuite, à la constitution en tant que partie plaignante, ainsi qu'à la prise en charge des frais.⁴⁸

Dans son rapport succinct du 1^{er} juillet 2014, la Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales (CDAS) aborde les effets du code de procédure pénale suisse sur les droits de la victime et formule des recommandations qui s'avèrent aussi particulièrement pertinentes pour la présente évaluation.⁴⁹ En outre, l'Office fédéral de la justice a réalisé des enquêtes sur le soutien des victimes dans le cadre de la procédure contre le prévenu, auprès de différents acteurs. Les résultats de ces enquêtes font émerger d'autres questions importantes.⁵⁰ La question d'évaluation générale du module et les différentes sous-questions ont ainsi été formulées en s'appuyant sur ces rapports. Par conséquent, les différents acteurs ont été interrogés d'une part concernant leur évaluation générale des effets du CPP sur la situation des victimes, et d'autre part plus spécifiquement concernant leur évaluation des droits de protection et de participation ainsi que d'autres réglementations du CPP relatives aux victimes. Les acteurs avaient aussi généralement la possibilité de répondre ouvertement sur les thématiques et de proposer eux-mêmes des améliorations. Les propositions des acteurs, pour certaines détaillées, visant à améliorer le statut de victime dans le cadre de la procédure pénale sont retranscrites sous forme d'extraits et reprises dans la discussion.

Est considérée comme victime une personne lésée selon l'art. 115 CPP qui, du fait d'une infraction, a subi une atteinte directe à son intégrité physique, psychique ou sexuelle (art. 116 CPP). En d'autres termes, une victime est une personne lésée qualifiée comme telle. Dans la mesure où la procédure pénale ne porte pas sur la demande de prestations étatiques coûteuses, mais sur l'octroi de certains droits à la protection et à l'information, il n'est pas nécessaire que les exigences liées à la preuve d'une atteinte importante à l'intégrité soient trop élevées. Dans le domaine majeur des délits de violence et délits sexuels graves en particulier, une allégation correspondante de la victime est suffisante au début de la procédure pénale. Dans le domaine limitrophe, c'est-à-dire dans les cas où l'atteinte à l'intégrité n'est pas évidente en raison du type d'infraction (par exemple en cas de voies de fait), celle-ci doit au moins sembler plausible sur la base des circonstances concrètes constatées objectivement.⁵¹ Cette restriction apparaît justifiée compte tenu du prix des droits de protection de la victime correspondants, d'un point de vue organisationnel et en termes de restriction possible des droits de la défense du prévenu.⁵²

Dans la mesure où la victime selon l'art. 116 CPP désigne une personne lésée qualifiée comme telle, la victime dispose de tous les droits d'une personne lésée (cf. art. 105, al. 2, CPP, comprend notamment le droit de consulter le dossier pour qu'elle puisse décider si elle souhaite se constituer partie plaignante ou non ; également le droit de se constituer partie plaignante selon l'art. 118 ss CPP) ainsi que des droits spéciaux de la victime (en particulier les droits à la protection et à l'information) selon la liste non exhaustive figurant à l'art. 117 CPP, dont l'énumération doit être complétée par l'art. 68, al. 4, l'art. 122, al. 2, l'art. 125, al. 1, l'art. 126, al. 4 et l'art. 214, al. 4, CPP. Si la victime se constitue partie plaignante selon l'art. 118 CPP, elle dispose également des droits des parties y afférents.

⁴⁷ Dans le cadre du transfert des dispositions de la LAVI vers le CPP, les dispositions procédurales relatives aux victimes ont en partie été modifiées, avec pour conséquences aussi bien des extensions que des restrictions des droits de la victime. Pour des explications exhaustives, voir à ce sujet SCHORER (2015) ; SCHWANDER (2013), p. 348.

⁴⁸ Voir à ce sujet notamment SCHWANDER (2010), p. 60 ss ; SCHWANDER (2013), p. 347 s.

⁴⁹ Rapport succinct de la CDAS (2014).

⁵⁰ Voir Office fédéral de la justice (2014d).

⁵¹ Cf. MAZZUCHELLI/POSTIZZI (2014), art. 116 N. 14 s.

⁵² Cf. MAZZUCHELLI/POSTIZZI (2014), art. 116 N. 5.

Les victimes peuvent, selon l'art. 153, al. 1, CPP, exiger auprès de toutes les autorités de poursuite pénale d'être entendue par une personne du même sexe et, si une traduction est éventuellement nécessaire, demander que la traduction soit assurée par un traducteur du même sexe (art. 68, al. 4, CPP). En outre, l'art. 153, al. 2, CPP renforce le droit découlant de l'art. 152, al. 3, CPP énonçant que la victime ne peut pas être confrontée contre sa volonté au prévenu. En vertu de l'art. 169, al. 4, CPP, en cas d'infraction contre son intégrité sexuelle, une victime peut également refuser de répondre aux questions qui ont trait à sa sphère intime. Le droit de refuser de déposer ne se rapporte pas uniquement à l'infraction, il concerne aussi les questions générales sur la victime.⁵³ Enfin, selon l'art. 335 CPP, la victime peut demander que le tribunal comprenne au moins une personne du même sexe qu'elle.

Selon l'art. 136, al. 1, CPP, l'*assistance judiciaire* peut être accordée à une victime pour lui permettre de faire valoir ses *prétentions civiles* (selon l'art. 138, al. 2, CPP, les prétentions d'indemnisation des parties reviennent dans ce cas sur la base de l'art. 433 CPP à la Confédération ou au canton dans la mesure des dépenses consenties pour l'assistance judiciaire gratuite). Pour bénéficier de l'assistance judiciaire gratuite selon le CPP, la victime doit donc obligatoirement se constituer partie civile. L'indigence du requérant ou de la victime ainsi que le fait que l'action civile ne paraisse pas vouée à l'échec représentent d'autres conditions préalables. Une prise en charge des frais n'est en principe possible qu'à partir de la date de dépôt de la demande. L'assistance judiciaire gratuite comprend aussi la désignation d'un conseil juridique gratuit, lorsque la défense des intérêts de la partie plaignante l'exige (art. 136, al. 2, let. c, CPP). Sont notamment examinés dans ce cadre, l'âge, la situation sociale, les connaissances linguistiques, l'état physique et psychique de la partie plaignante, ainsi que la gravité et la complexité du cas. Selon le Tribunal fédéral, il faut généralement partir du principe que la partie plaignante peut aussi faire valoir ses droits sans représentation par un avocat.⁵⁴

Pour une victime qui se constitue partie plaignante uniquement au pénal (ou pas du tout), l'assistance judiciaire gratuite fondée sur le CPP est exclue. Si une action civile est engagée par adhésion, l'activité du conseil juridique au pénal est alors rémunérée selon l'art. 136, al. 2, let. c, CPP. La littérature juridique est parfois critique sur ce point.⁵⁵

En ce qui concerne l'indemnisation et la prise en charge des frais, l'art. 138, al. 1, CPP renvoie aux dispositions de l'indemnisation du défenseur d'office figurant à l'art. 135 CPP qu'il convient donc d'appliquer par analogie. Ainsi, selon l'art. 135, al. 4, CPP, la victime ne peut être tenue de rembourser l'indemnisation que si elle est condamnée à supporter les frais de procédure. Ce point est également réglé dans l'art. 427 CPP, selon lequel les frais de procédure causés par les conclusions civiles de la partie plaignante peuvent être mis à la charge de celle-ci lorsque la procédure est classée ou que le prévenu est acquitté, lorsque la partie plaignante retire ses conclusions civiles avant la clôture des débats ou lorsque les conclusions civiles ont été écartées ou que la partie plaignante a été renvoyée à agir par la voie civile.

La formulation « causés par les conclusions civiles » limite considérablement le champ d'application du remboursement des frais. Si les actes de procédure servent aussi à la clarification de la question de la culpabilité, les frais y afférents ne peuvent pas être mis à la charge de la partie plaignante. Toutefois, il s'avère souvent impossible d'affecter clairement les dépenses. En fin de compte, les frais ne peuvent être mis à la charge de la partie plaignante que si et dans la mesure où un acte de procédure demandé est exclusivement pertinent pour le jugement des conclusions civiles. Cela s'applique par exemple aux investigations visant à chiffrer exactement le dommage.⁵⁶ L'art. 427, al. 1, CPP est de nature potestative, c'est-à-dire que les autorités pénales disposent d'une marge de manœuvre élevée. Selon le message, une réserve toute particulière pourra être de mise à l'égard des victimes au sens de la LAVI si celles-ci doivent supporter les frais de procédure (Message CPP, FF 2006, 1311).

⁵³ Cf. SCHMID (2013), art. 169 N. 13.

⁵⁴ Arrêt du Tribunal fédéral 1B_26/2013 du 28 mai 2013

⁵⁵ JEKER (2013).

⁵⁶ BÄHLER/RIEDO (2012).

Aperçu des droits de protection et de participation de la victime inscrits dans le CPP⁵⁷*Protection de la personnalité*

- Audience en huis clos (art. 70 CPP)
- Interdiction par les autorités et les particuliers de divulguer l'identité de la victime en dehors de l'audience (art. 74, al. 4, CPP)

Mesures de protection

- Non-confrontation de la victime avec l'auteur (sur demande ; art. 152, al. 3, CPP)
- Audition par des personnes du même sexe (art. 153, al. 1, CPP)
- Mesures spéciales pour les enfants (art. 154 et 319, al. 2, CPP)

Accompagnement par une personne de confiance

- En cas de huis clos (art. 70, al. 2, CPP)
- Pour tous les actes de procédure (art. 152, al. 2, CPP)

Refus de déposer

- Une victime d'infraction à caractère sexuel peut refuser de répondre aux questions qui ont trait à sa sphère intime (art. 169, al. 4, CPP)

Droit à l'information

- Information détaillée sur les droits et les devoirs par la police et le ministère public (art. 305 CPP)
- Obligation d'informer du tribunal (art. 330, al. 3, CPP)
- Notification de l'acte d'accusation par le ministère public (art. 237, al. 1, CPP)
- Notification de l'ordonnance de classement par le ministère public (art. 321, al. 1, CPP)

Droit à une composition spéciale du tribunal

- Au moins une personne du même sexe dans la formation du tribunal en cas de délits d'ordre sexuel (art. 335, al. 4, CPP)

Ce module a pour but de déterminer les effets du nouveau CPP sur la situation des victimes.

Les réponses aux sous-questions qui en découlent sont fournies à l'aide du sondage par écrit (questionnaires) et des entretiens qualitatifs.

5.1. Situation générale des victimes après l'entrée en vigueur du nouveau CPP

Ce paragraphe se base notamment sur l'intervention politique du groupe socialiste (motion 13.3791, Révision de la LAVI – Améliorer la protection des victimes) qui, outre permettre une amélioration du soutien apporté aux victimes, visait également un examen de la procédure pénale. Les acteurs ont été interrogés, dans ce cadre, sur la situation des victimes après l'entrée en vigueur du nouveau CPP et sur les effets du transfert des dispositions procédurales de la LAVI dans le CPP.

5.1.1 Évaluation des questionnaires écrits

Sous-question
Quels effets le nouveau CPP a-t-il sur la situation des victimes ?
Remarques relatives à la base de l'évaluation
Sauf indication contraire, une échelle à 5 niveaux a été utilisée (1 = meilleure, 5 = pire).

⁵⁷ Cf. WYSSMANN/RUTSCHI (2014), p. 1404 s.

Évaluation générale des effets du CPP sur la situation des victimes

Les évaluations générales des différents groupes d'acteurs concernant les effets de l'entrée en vigueur du CPP divergent et présentent des écarts types relativement élevés : les centres de consultation, les polices cantonales ainsi que les avocats de victimes évaluent le plus négativement les effets (M : 3,59, ET : 1,10 / M : 3,23, ET : 1,28 / M : 3,20, ET : 1,14).⁵⁸ Les polices cantonales interrogées semblent particulièrement divisées sur cette question, au vu du faible nombre de réponses « inchangé » (7,7 % contre des valeurs supérieures à 30 % pour les autres autorités). Les ministères publics et ministères publics des mineurs évaluent en moyenne les effets comme « inchangés » avec une tendance à les juger « plutôt meilleurs » (M : 2,66, ET : 0,99 / M : 2,63, ET : 0,95). Les tribunaux des mineurs et les tribunaux pénaux jugent le plus positivement les effets du CPP sur la situation des victimes (M : 2,29, ET : 0,69 / M : 2,55, ET : 0,70).

Évaluation des effets des droits de protection et de participation repris dans le CPP

En ce qui concerne plus spécifiquement les effets des droits de protection et de participation selon le CPP, tous les groupes d'acteurs jugent en moyenne la situation entre « inchangée » et « meilleure » (M : 2,04 à 2,63, ET : 0,53 à 1,11), et, hormis pour les exceptions mentionnées ci-après, les réponses aux trois questions, à savoir (1.) sur la protection de la personnalité et les mesures de protection, (2.) le droit à l'information ainsi que (3.) le droit de participation et les autres droits de procédure des victimes, les réponses ont été relativement homogènes.

À la différence de la moyenne, les centres de consultation (M : 2,84, ET : 0,76) et les polices cantonales (M : 2,84, ET : 1,11) se montrent légèrement plus critiques à l'égard des effets du CPP sur la protection de la personnalité et les mesures de protection ainsi que sur le droit de participation et les autres droits dans le cadre de la procédure (M : 3,09, ET : 0,99 / M : 2,80, ET : 0,96). Les ministères publics et les défenseurs pénaux évaluent ensuite plus positivement les effets sur le droit de participation et les autres droits dans le cadre de la procédure (M : 2,18, ET : 0,90 / M : 2,00, ET : 0,91). Pour les effets sur le droit de la victime à l'information, l'évaluation des ministères publics des mineurs, des tribunaux pénaux et des défenseurs pénaux s'échelonne entre légèrement plus positive et nettement plus positive (M : 2,33, ET : 0,97 / M : 2,22, ET : 0,65 / M : 1,86, ET : 0,64 / M : 1,92, ET : 0,95) que l'appréciation globale moyenne.

Évaluation des effets des risques financiers sur la situation des victimes

Par comparaison aux droits de protection et de participation, les effets du CPP sur les risques financiers des victimes sont en moyenne évalués légèrement plus négativement par tous les acteurs. Certes, les polices cantonales, les ministères publics, les ministères publics des mineurs, les tribunaux pénaux et les tribunaux des mineurs jugent en moyenne « inchangé » l'impact sur les risques financiers (M : 2,83, ET : 0,76 / M : 3,00, ET : 0,94 / M : 2,58, ET : 0,69 / M : 2,76, ET : 0,77 / M : 2,43, ET : 0,87). En revanche, les avocats de victimes⁵⁹ et surtout les centres de consultation jugent les effets plus négativement (M : 3,84, ET : 1,16 / M : 4,16, ET : 0,88).

Le tableau suivant (Tableau 6) fournit une vue d'ensemble des évaluations générales des effets du CPP sur la situation des victimes.

⁵⁸ Par contraste avec les avocats de victimes, les défenseurs pénaux jugent les effets nettement plus positivement (« plutôt meilleur » : 69,2 % ; « inchangé » : 30,8 % ; M : 2,31, ET : 0,48).

⁵⁹ Par comparaison aux avocats de victimes, les défenseurs pénaux ont un avis nettement plus positif sur cette question (M : 2,31, ET : 0,85).

Tableau 6 : représentation tricolore des évaluations générales des effets du CPP sur la situation des victimes

Thème	P	MPM	MP	TM	TP	CCo	AV	DP
Évaluation générale des effets du CPP sur la situation des victimes								
Effets sur la protection de la personnalité et mesures de protection								
Effets sur le droit à l'information								
Effets sur le droit de participation et autres droits de procédure								
Effets sur les risques financiers								
P = polices cantonales ; MPM = ministères publics des mineurs ; MP = ministères publics ; TM = tribunaux des mineurs ; TP = tribunaux pénaux, CCo = centres de consultation ; AV = avocats de victimes ; DP = défenseurs pénaux. Légende codes couleurs Opinion négative M : 4,20 à 5,00 / 3,39 à 4,00 Tendance négative M : 3,41 à 4,19 / 2,81 à 3,39 Indécis/neutre M : 2,60 à 3,40 / 2,20 à 2,80 Tendance positive M : 1,81 à 2,59 / 1,61 à 2,19 Opinion positive M : 1,00 à 1,80 / 1,00 à 1,60 Les valeurs moyennes ont uniquement été calculées pour les échelles de réponse continues. Pour les échelles à quatre niveaux, un point central neutre a été défini.								

5.1.2 Interprétation

Les acteurs interrogés évaluent en général la situation des victimes après l'entrée en vigueur du nouveau CPP, en moyenne globale, comme « inchangée » avec une tendance à la juger « plutôt meilleure ». Seuls les centres de consultation et les avocats de victimes se montrent critiques à l'égard des effets du CPP sur les risques financiers des victimes.⁶⁰ L'avis clairement négatif des centres de consultation sur cette question permet également d'expliquer leur évaluation globale plutôt négative du CPP. En outre, il convient de rappeler dans ce contexte que les risques financiers de la partie plaignante n'étaient pas réglés de manière homogène dans les codes de procédure pénale cantonaux antérieurs, et que ces différences ont un impact sur les attentes vis-à-vis du nouveau CPP.

5.2. Effets de la procédure de l'ordonnance pénale sur la situation des victimes

La procédure de l'ordonnance pénale selon l'art. 352 ss CPP est applicable en cas d'infractions qui doivent pouvoir être sanctionnées d'une peine privative de liberté de six mois au plus, d'une peine pécuniaire de 180 jours-amende au plus ou d'un travail d'intérêt général de 720 heures au plus. L'entrée en vigueur du CPP a entraîné un élargissement du champ d'application de la procédure de l'ordonnance pénale ainsi que du champ de compétence des ministères publics. La littérature juridique critique ce point et le juge défavorable aux victimes, d'une manière générale et du point de vue des droits de la victime.⁶¹ Par conséquent, les acteurs ont été interrogés sur les effets de la procédure de l'ordonnance pénale sur le statut et les droits de la victime. Les intérêts des victimes pourraient notamment être touchés par les réglementations suivantes :

Selon l'art. 353, al. 2, CPP, il n'est pas possible de statuer sur les prétentions civiles dans le cadre de l'ordonnance pénale, il peut seulement en être fait mention si le prévenu les a reconnues, car le ministère public n'est pas compétent pour statuer (matériellement) sur les prétentions civiles. L'éventuelle mention des prétentions reconnues est une simple constatation du ministère public qui entre en force en cas de non-opposition à l'ordonnance pénale et devient ainsi, selon l'art. 80 LP, un titre de mainlevée définitive. En revanche, selon l'art. 353, al. 2, CPP, les prétentions civiles non reconnues par le prévenu sont renvoyées au procès civil. Il en va autrement

⁶⁰ Les problèmes liés aux risques financiers résultent, d'une part, de dispositions relatives aux frais de procédure dans le CPP (voir par ex. art. 383 et 422 ss CPP) qui peuvent notamment avoir pour conséquence que des décisions soient acceptées et non pas contestées, bien que, par exemple, la victime considère que la réparation morale prononcée soit trop basse. D'autre part, lorsqu'elle est renvoyée à agir par la voie civile (par exemple en cas de prétention litigieuse dans le cadre de la procédure de l'ordonnance pénale), la victime supporte en principe l'intégralité des risques financiers en tant que partie plaignante dans le cadre de la procédure civile (voir par ex. art. 98 CPC).

⁶¹ Cf. notamment RIKLIN (2014), art. 352 à 356 N. 4 ss ; DAPHINOFF (2012).

dans le cadre de la procédure pénale applicable aux mineurs qui, selon l'art. 32 PPMin, permet de statuer sur les prétentions civiles litigieuses qui ne nécessitent pas d'instruction particulière.

Les victimes n'ont pas intrinsèquement qualité à former opposition dans la procédure de l'ordonnance pénale, sauf s'il existe des circonstances particulières ou un intérêt juridiquement protégé à l'annulation ou à la modification de l'ordonnance pénale.⁶² Il y a lieu de permettre pleinement à la partie plaignante de former opposition contre les ordonnances pénales, notamment sur la question des frais, de l'indemnisation et sur l'aspect civil ; sur l'aspect pénal (sur la question de la culpabilité uniquement) dans la mesure où elles peuvent avoir un éventuel impact sur ses prétentions civiles. Dans un arrêt récent (arrêt du Tribunal fédéral 6B_188/2015 du 30 juin 2015), le Tribunal fédéral a reconnu à la partie plaignante un droit de former opposition désormais aussi sur l'aspect pénal, même si la suite de la procédure n'a pas d'impact sur les conclusions civiles.

5.2.1 Évaluation des questionnaires écrits

Sous-question
Quels effets les jugements rendus dans le cadre de la procédure de l'ordonnance pénale (sans participation de la victime et sans possibilité de faire examiner les prétentions civiles) ont-ils sur la situation des victimes ?
Remarques relatives à la base de l'évaluation
Les questions attribuées à cette sous-question du questionnaire écrit étaient masquées pour les polices cantonales. Sauf indication contraire, une échelle à 5 niveaux a été utilisée (1 = positif, 5 = négatif). Pour certaines questions, les personnes interrogées ont pu justifier leur réponse sous forme libre.

Possibilités des victimes de préserver leurs droits dans le cadre de la procédure pénale ordinaire

En utilisant l'appréciation sur la question de savoir si la procédure pénale ordinaire met suffisamment de possibilités à la disposition des victimes pour préserver leurs droits comme *valeur comparative*, il est possible de classer ensuite l'évaluation de la procédure de l'ordonnance pénale par les acteurs.

Les autorités répondent majoritairement de manière affirmative à la question de savoir si les victimes disposent de possibilités suffisantes dans le cadre de la procédure pénale ordinaire (M : 2,45 à 2,83, ET : 0,56 à 1,00). Les centres de consultation se montrent nettement plus critiques (M : 3,26, ET : 0,68). À l'inverse, les avocats de victimes et les défenseurs pénaux répondent de façon beaucoup plus positive à cette question (M : 2,01, ET : 0,43 et M : 1,50, ET : 0,52).

Évaluation des effets de la clôture de la procédure pénale au moyen d'une ordonnance pénale sur la situation des victimes

L'éventail des évaluations des acteurs concernant l'effet sur la situation des victimes est large : les ministères publics des mineurs se prononcent plutôt positivement (aucune mention pour « plutôt négatif » ou « négatif » ; M : 2,42, ET : 0,61). Les ministères publics, les tribunaux pénaux et les tribunaux des mineurs se montrent un peu plus critiques (M : 2,64, ET : 1,11 / M : 3,10, ET : 0,94 / M : 2,96, ET : 1,11). En revanche, les centres de consultation, les avocats de victimes, ainsi que les défenseurs pénaux ont un avis nettement plus négatif sur ce point (M : 3,47, ET : 0,86 / M : 3,68, ET : 1,05 / M : 3,54, ET : 0,66).

Évaluation des possibilités mises à la disposition des victimes pour faire valoir leurs droits dans le cadre de la procédure de l'ordonnance pénale⁶³

Les différents acteurs ont évalué cette question de manière tout aussi hétérogène : Les ministères publics des mineurs et les ministères publics considèrent majoritairement que ces possibilités sont « suffisantes » (« insuffisantes » : 10,5 % et 12,8 %). Un quart des tribunaux des mineurs (« insuffisantes » : 25 %), environ un tiers des tribunaux pénaux (« insuffisantes » : 32,3 %), la plupart des centres de consultation (« insuffisantes » : 74,2 %) et les avocats de victimes (« insuffisantes » : 75 %) ne partagent pas cet avis.

⁶² RIKLIN (2014), art. 354 N. 6 ss; SCHMID (2013), art. 354 N. 6; THOMMEN (2013), p. 110 ss.

⁶³ Échelle à cinq niveaux : 1 = plus que suffisantes, 2 = plutôt plus que suffisantes, 3 = suffisantes, 4 = plutôt insuffisantes, 5 = insuffisantes.

Pour justifier leurs réponses, un grand nombre de ministères publics des mineurs et de tribunaux pénaux avancent que le raccourcissement de la durée de la procédure de l'ordonnance pénale peut être dans l'intérêt de la victime. Ils affirment que la charge émotionnelle et psychique est moindre que lorsqu'il faut passer par la procédure ordinaire. En outre, cela permet de commencer plus rapidement à bénéficier d'une aide pour surmonter le traumatisme subi. Certains des ministères publics des mineurs, tribunaux pénaux, centres de consultation et différents avocats de victimes font cependant remarquer que le traitement doit être examiné au cas par cas : selon la victime, il peut s'avérer important, pour l'aider à surmonter son traumatisme, de prévoir une procédure ordinaire ou une audience (publique). Un grand nombre de ministères publics des mineurs estiment qu'il est généralement primordial pour la victime qu'*avant toute chose* une procédure ait lieu, pour permettre qu'un travail soit fait avec le prévenu et qu'une condamnation soit prononcée. Il est essentiel pour la victime d'être prise au sérieux par les autorités et qu'elle ne perçoive pas la procédure comme un règlement sommaire d'une affaire très importante pour elle.

Les prétentions civiles contestées ne peuvent pas être examinées dans le cadre de la procédure de l'ordonnance pénale

L'opinion sur le fait qu'il ne puisse pas être statué sur des prétentions civiles contestées dans le cadre de la procédure de l'ordonnance pénale fait l'objet d'un consensus général : tous les groupes d'acteurs évaluent majoritairement comme « négatif » ou « plutôt négatif » (M : 3,61 à 3,85, ET : 0,38 à 1,11) le fait qu'il ne puisse pas être statué sur des prétentions civiles dans le cadre de la procédure de l'ordonnance pénale. L'avis des avocats de victimes et des centres de consultation diffère de celui des autres acteurs, car ils estiment que cette situation est nettement plus défavorable pour la victime (M : 4,38, ET : 0,77 et M : 4,57, ET : 0,57).

Les centres de consultation et les avocats de victimes jugent principalement négatif le fait que les prétentions civiles soient généralement renvoyées au procès civil et que les investigations des autorités de poursuite pénale dans le cadre de la procédure de l'ordonnance pénale soient moins intensives, avec pour certaines victimes un sentiment d'avoir été traitées injustement et un risque de nouveau traumatisme. En outre, les procédures de l'ordonnance pénale sont souvent clôturées très rapidement, sans laisser aux victimes la possibilité de participer à la procédure et/ou de faire valoir des prétentions civiles. Dans certains cantons, les ordonnances pénales sont souvent notifiées aux victimes seulement après l'entrée en force.

Différents acteurs signalent qu'une audience de conciliation est possible dans le cadre de la procédure de l'ordonnance pénale et que l'examen des prétentions civiles dans le cadre de la procédure de l'ordonnance pénale alourdirait manifestement la charge des ministères publics.

Il est évoqué sporadiquement qu'il pourrait être avantageux pour la victime que les prétentions civiles (contestées) soient examinées par le tribunal et non par le ministère public. En outre, les victimes pourraient former opposition selon l'art. 354, al. 1, let. b, CPP lorsqu'elles ne sont pas d'accord avec l'ordonnance pénale. D'autres acteurs font toutefois remarquer que, dans certains cantons, on ne reconnaît pas aux victimes cette légitimité à former opposition.

Évaluation de la possibilité de rendre des ordonnances pénales en cas d'infractions violentes ou sexuelles

En ce qui concerne les *effets sur la situation des victimes*, les ministères publics des mineurs et les ministères publics ont un avis neutre à plutôt positif sur le fait que des ordonnances pénales puissent également être rendues en cas d'infractions violentes ou sexuelles (M : 2,78, ET : 0,81 et M : 2,92, ET : 0,72). En revanche, les tribunaux pénaux et les tribunaux des mineurs ont de nouveau répondu de manière légèrement plus critique (M : 3,23, ET : 0,86 et M : 3,29, ET : 0,72) et les avocats de victimes ainsi que les centres de consultation nettement plus critique (M : 3,87, ET : 1,07 et M : 4,00, ET : 0,87).⁶⁴

Pour comparaison : les avocats de victimes comme les défenseurs pénaux ont majoritairement un même avis neutre avec une tendance légèrement positive sur les effets sur les *prévenus* (M : 2,57, ET : 1,20 [avocats de victimes] ; M : 2,62, ET : 1,39 [défenseurs pénaux]). Toutefois, il convient de noter la dispersion élevée due aux réponses très différentes données par les acteurs au sein des deux groupes.⁶⁵

⁶⁴ Masquée pour les défenseurs pénaux.

⁶⁵ Seuls les avocats ont été interrogés sur cette question.

Effets de l'augmentation des condamnations entrées en force sous forme d'une ordonnance pénale

L'augmentation des condamnations entrées en force sous forme d'une ordonnance pénale est estimée désavantageuse pour les victimes par les tribunaux pénaux (57,6 %), les centres de consultation (79,3 %), les tribunaux des mineurs (57,1 %), les avocats de victimes (78 %) et les défenseurs pénaux (61,5 %), eu égard à la constitution comme partie plaignante. En revanche, cet avis est partagé par une part moins importante de ministères publics (42,1 %) et très peu de ministères publics des mineurs (10,5 %).

Peine maximale pour les ordonnances pénales

De manière analogue, la *peine maximale pour les ordonnances pénales* est jugée majoritairement appropriée par les tribunaux des mineurs, les ministères publics des mineurs et les ministères publics (trop haute : quatre ou aucune mention ; trop basse : un ou 17,9 %). En revanche, la peine maximale est appréciée moins nettement par les tribunaux pénaux (trop élevée : 18,5 % ; trop basse : 16,9 %), les centres de consultation (trop élevée : 30 % ; trop basse : 20 %), les avocats de victimes (trop élevée : 31,9 % ; trop basse : 8,8 %) et les défenseurs pénaux (trop élevée : 23,1 % ; trop basse : 7,7 %).⁶⁶

Le tableau suivant (Tableau 7) fournit une vue d'ensemble des évaluations des effets de la procédure de l'ordonnance pénale sur la situation des victimes.

Tableau 7 : représentation tricolore des évaluations des effets de la procédure de l'ordonnance pénale sur la situation des victimes

Thème	P	MPM	MP	TM	TP	CCo	AV	DP
Évaluation générale de la procédure pénale ordinaire								
Clôture par procédure de l'ordonnance pénale (effets sur la victime)								
Pas d'examen des prétentions civiles contestées dans le cadre de la procédure de l'ordonnance pénale								
Ordonnance pénale en cas d'infractions violentes ou sexuelles (effets sur la victime)								
Ordonnance pénale en cas d'infractions violentes ou sexuelles (effets sur le prévenu)								
P = polices cantonales ; MPM = ministères publics des mineurs ; MP = ministères publics ; TM = tribunaux des mineurs ; TP = tribunaux pénaux, CCo = centres de consultation ; AV = avocats de victimes ; DP = défenseurs pénaux. Légende codes couleurs Opinion négative M : 4,20 à 5,00 / 3,39 à 4,00 Tendance négative M : 3,41 à 4,19 / 2,81 à 3,39 Indécis/neutre M : 2,60 à 3,40 / 2,20 à 2,80 Tendance positive M : 1,81 à 2,59 / 1,61 à 2,19 Opinion positive M : 1,00 à 1,80 / 1,00 à 1,60 Les valeurs moyennes ont uniquement été calculées pour les échelles de réponse continues. Pour les échelles à quatre niveaux, un point central neutre a été défini.								

5.2.2 Interprétation

Les effets de la procédure de l'ordonnance pénale sur le statut des victimes font l'objet de critiques. Le problème notamment évoqué est le fait que les prétentions civiles contestées ne peuvent pas être examinées dans le cadre de la procédure de l'ordonnance pénale (art. 353, al. 2, CPP).

Il ressort des commentaires souvent formulés par les ministères publics des mineurs que ces derniers jugent les effets de la clôture de la procédure au moyen d'une ordonnance pénale, sur la situation des victimes, de manière largement plus positive que les autres acteurs. Certains ministères publics des mineurs considèrent ainsi le raccourcissement de la durée par rapport à la procédure pénale ordinaire comme un avantage pour la victime, car cela permet notamment de commencer à bénéficier plus rapidement d'une aide (pour surmonter le traumatisme subi) et la clôture rapide réduit le risque de traumatisme de la victime. Cette évaluation des ministères publics des mineurs s'explique probablement en partie par le fait que, dans le cadre de la procédure pénale applicable

⁶⁶ Échelle à trois niveaux : 1 = trop basse, 2 = appropriée, 3 = trop élevée.

aux mineurs, il est possible de statuer sur les prétentions civiles non reconnues au moyen d'une ordonnance pénale (art. 32, al. 3, PPMIn).

Le droit antérieur prévoyait dans l'art. 38 LAVI (ancienne version) la possibilité pour les cantons de pouvoir traiter les prétentions civiles dans le cadre de la procédure de l'ordonnance pénale. Cela a conduit à l'existence de réglementations différentes au niveau cantonal : alors que, dans le canton de Berne par exemple, la procédure de l'ordonnance pénale était exclue, si des prétentions civiles avaient été présentées ou réservées (art. 263, ch. 1, aCPP-BE), le canton de Zurich prévoyait la possibilité d'examiner les prétentions du lésé dans l'ordonnance pénale, si les dossiers et les arguments des parties permettaient de statuer immédiatement (§ 317, al. 5, aCPP-ZH).⁶⁷ À cela s'ajoute le fait que le champ d'application et donc l'importance pratique de la procédure de l'ordonnance pénale ont augmenté par rapport à la situation juridique avant l'entrée en vigueur du code de procédure pénale (de manière plus ou moins accentuée selon le canton). Aujourd'hui, 95 % des cas d'infraction sont réglés dans le cadre de la procédure de l'ordonnance pénale (cette observation est à considérer avec prudence, car il n'existe pas de pourcentages exacts pour les cas de figure concernant les victimes ; les condamnations entrées en force au moyen d'une ordonnance pénale augmentent toutefois aussi pour les « cas de victimes »). L'irrecevabilité de l'action de faire valoir les prétentions civiles contestées dans le cadre de la procédure de l'ordonnance pénale a par conséquent un impact considérable sur la protection des victimes. La disposition actuelle est donc plus défavorable aux victimes par rapport à la situation juridique antérieure et devrait, de l'avis des évaluateurs, être remise en question.

5.2.3 Recommandations

Limitation du champ d'application de la procédure de l'ordonnance pénale au cas impliquant des victimes

Une possibilité consisterait à exclure systématiquement du champ d'application de la procédure de l'ordonnance pénale les cas avec participation de la victime et à engager une procédure ordinaire. Alors que la répartition des compétences en vigueur est essentiellement axée sur l'auteur ou la peine prévue, la solution envisagée ici prendrait en compte et mettrait en avant la situation et les besoins de la victime.

Ces réflexions sont parfaitement justifiées. En effet, les cas avec victimes constituent intrinsèquement des cas d'une certaine importance, dans la mesure où la qualité de victime exige déjà au préalable une atteinte individuelle particulière et où une infraction avec victimes renforce l'atteinte portée à la société. Dans le cadre de la procédure ordinaire, la victime peut se voir conférer des droits plus étendus que dans le cadre de la procédure de l'ordonnance pénale (voir aussi l'évaluation des acteurs à ce sujet). En outre, dans le cadre de la procédure pénale ordinaire, les prétentions civiles contestées peuvent être examinées directement par le tribunal ou selon l'art. 126, al. 4, CPP également par la direction de la procédure à la suite de la question de la culpabilité ou de l'aspect pénal.

Une exclusion systématique de l'ordonnance pénale dans les cas impliquant des victimes n'irait toutefois pas sans difficultés, car la perspective de l'auteur ne serait absolument pas prise en considération et les contraventions, par exemple, devraient aussi faire l'objet d'une accusation. Par ailleurs, eu égard à l'engorgement des tribunaux, une telle solution serait difficile à mettre en œuvre avec les ressources existantes. Il paraît donc opportun de ne pas exclure systématiquement l'ordonnance pénale, au moins en matière d'« infractions impliquant des victimes », mais toutefois de la limiter.

Les évaluateurs recommandent d'étudier les options suivantes pour améliorer la situation des victimes :

- *Limitation générale du champ d'application de la procédure de l'ordonnance pénale aux cas n'excédant pas 90 unités pénales.*
- *Limitation du champ d'application de la procédure de l'ordonnance pénale au cas impliquant des victimes et n'excédant pas 90 unités pénales.*
- *Exclure du champ d'application de la procédure de l'ordonnance pénale les crimes et les délits impliquant des victimes.*

⁶⁷ Code de procédure pénale du canton de Berne du 15 mars 1995 (aCPP-BE ; RSB 321.1) ; Code de procédure pénale du canton de Zurich du 4 mai 1919 (aCPP-ZH ; LS 321).

En complément de l'option de limitation de l'ordonnance pénale, il y aurait lieu d'étudier l'opportunité de ne recourir à la procédure de l'ordonnance pénale pour les infractions impliquant des victimes (le cas échéant uniquement pour certaines infractions ou par exemple uniquement en cas de crime et de délit) que si la victime y consent.

Les évaluateurs recommandent d'étudier l'opportunité de ne recourir à la procédure de l'ordonnance pénale (pour certaines infractions) que si la victime y consent.

Faire valoir des prétentions civiles dans le cadre de la procédure de l'ordonnance pénale⁶⁸

De manière analogue à la procédure pénale applicable aux mineurs (art. 32, al. 3, PPMIn), il serait envisageable de donner au ministère public la possibilité de se prononcer également sur les prétentions civiles contestées en modifiant l'art. 353, al. 2, CPP. Cela permettrait à la victime de faire valoir ces droits à dommages-intérêts et à réparation morale dans le cadre de la procédure de l'ordonnance pénale, de la même manière que pour la procédure ordinaire. Dans la mesure où la procédure de l'ordonnance pénale ne s'applique de toute façon qu'aux cas dans lesquels le prévenu a admis les faits ou que ceux-ci sont établis (art. 352, al. 1, CPP), les charges supplémentaires d'investigation pour le ministère public devraient rester dans la limite du raisonnable. Il serait infondé de justifier le défaut actuel par le fait que les ministères publics n'ont pas le savoir-faire pour se prononcer sur les prétentions civiles. Dans ce cas-là, il faudrait également supprimer la possibilité pour les tribunaux pénaux de se prononcer sur les prétentions civiles présentées par adhésion. Afin de ne pas accorder trop de compétences au ministère public, le montant maximal de prétention civile susceptible d'être alloué pourrait être plafonné.

Les évaluateurs recommandent de modifier l'art. 353, al. 3, CPP pour donner au ministère public la compétence de se prononcer sur les prétentions civiles (réglementation similaire à ce que prévoit déjà l'art. 32, al. 3, PPMIn).

5.3. Non-confrontation de la victime avec le prévenu

Selon l'art. 152, al. 3 et l'art. 153, al. 2, CPP, les autorités pénales évitent que la victime soit confrontée avec le prévenu si la victime l'exige. La victime a le droit d'exiger que les confrontations prévues (par ex. à l'occasion des actes de procédure) mais également fortuites (par ex. dans le couloir du bâtiment administratif) avec le prévenu soient empêchées dans la mesure du possible. Ce droit ne s'applique toutefois pas de manière absolue. Selon l'art. 152, al. 4, CPP, ce droit s'arrête lorsqu'une confrontation est absolument indispensable, à savoir si les droits des parties du prévenu (droit du prévenu d'être entendu) ne peuvent pas être garantis autrement ou si un intérêt prépondérant de la poursuite pénale l'exige impérativement. Cette interdiction de procéder à des confrontations s'applique a fortiori aux victimes d'une infraction contre l'intégrité sexuelle (art. 153 CPP). Les règles applicables aux enfants sont également plus strictes (art. 154 CPP). Dans ces situations, il convient de tenir compte du droit du prévenu d'être entendu autrement qu'au moyen de la confrontation.

La littérature pénale est largement favorable au droit à des mesures de protection. Toutefois, elle aborde aussi le conflit existant entre les droits de participation et de la défense du prévenu selon l'art. 147 CPP, en particulier en matière de droit à la confrontation.⁶⁹ Le droit de participer selon l'art. 147 CPP comprend le droit de présence, c'est-à-dire de se tenir physiquement dans la même pièce, avec un contact visuel avec la personne qui mène l'interrogatoire (audition) et la personne à interroger (auditionner). Le droit de participer comprend également la possibilité de poser des questions de suivi ou complémentaires de manière appropriée et suffisante. Les mesures de protection soumettent ce droit à des restrictions qui peuvent être en partie compensées par différentes mesures (notamment par la retransmission audiovisuelle de l'interrogatoire de la victime dans une autre pièce).

Il existe un sondage de l'OFJ auprès des autorités de poursuite pénale sur la mise en œuvre de la non-confrontation de la victime avec le prévenu dans la pratique, qui porte sur les confrontations *en dehors* des actes de procédure⁷⁰ : l'évitement d'une confrontation en dehors des actes de procédure est notamment garanti par des

⁶⁸ Cf. rapport succinct de la CDAS (2014).

⁶⁹ Cf. notamment WOHLERS (2011), p. 133 ss.

⁷⁰ Office fédéral de la justice (2014c).

zones d'attente séparées et des dispositions temporelles. Alors que ces mesures sont très souvent prises d'office par les polices cantonales, elles sont plutôt prises sur demande de la victime dans les tribunaux.

L'évitement d'une confrontation *pendant* les actes de procédure n'est pas abordé dans le présent sondage. En complément du sondage de l'OFJ mentionné, les acteurs ont donc été interrogés, dans le cadre de cette évaluation, tout d'abord d'une manière générale sur la mise en œuvre du droit à la non-confrontation de la victime avec le prévenu, puis plus spécifiquement sur les mesures pendant et en dehors des actes de procédure. À cet effet, les acteurs de l'autorité publique devaient indiquer les mesures auxquelles ils recourent le plus souvent. En outre, tous les acteurs devaient évaluer les différentes mesures.

5.3.1 Évaluation des questionnaires écrits

Sous-question
Dans quelle mesure la non-confrontation de la victime est-elle mise en œuvre dans la pratique ?
Remarques relatives à la base de l'évaluation
Les questions attribuées à cette sous-question du questionnaire écrit étaient masquées pour les polices cantonales. Sauf indication contraire, une échelle à 5 niveaux a été utilisée (1 = suffisant, 5 = insuffisant). Pour certaines questions, les personnes interrogées ont pu justifier leur réponse sous forme libre.

Perception et évaluation générales de la mise en œuvre pratique du droit à la non-confrontation

Au niveau des polices cantonales et des ministères publics, les victimes sont généralement informées une seule fois lors de la première audition (36 % et 33,3 %) ou à chaque nouvelle audition (36 % et 46,2 %) de leur droit de demander à ne pas être confrontées avec le prévenu. Par contre, au niveau des ministères publics des mineurs, des tribunaux des mineurs et des tribunaux pénaux, les victimes ne sont en général informées de ce droit que s'il faut effectivement s'attendre à une confrontation entre la victime et le prévenu (47,4 %, 56,6 % et 52,5 %), elles le sont moins souvent lors de la première audition (21,1 %, 4,3 % et 11,9 %) ou à chaque nouvelle audition (21,1 %, 17,4 % et 13,6 %). Plusieurs tribunaux ont également indiqué qu'ils informaient la victime de ce droit parallèlement à la citation aux débats principaux.

Les centres de consultation estiment que les victimes sont plutôt « suffisamment » informées de leur droit de ne pas être confrontées au prévenu (M : 2,50, ET : 0,73 [concernant les polices cantonales] ; M : 2,40, ET : 0,85 [concernant le ministère public] ; M : 2,34, ET : 0,81 [concernant le tribunal pénal]). Les avocats de victimes partagent cet avis, mais sont un peu plus optimistes (M : 2,14, ET : 0,76 [concernant les polices cantonales] ; M : 1,96, ET : 0,80 [concernant le ministère public] ; M : 2,10, ET : 0,92 [concernant le tribunal pénal]).

Les évaluations des centres de consultation sont très hétérogènes quant à la fréquence des cas dans lesquels une victime demande à ne pas être confrontée au prévenu, sur l'ensemble des cas qu'ils ont à gérer : 31 % des centres de consultation estiment que cela se produit dans env. 75 % des cas. 17,2 % des centres de consultation jugent que cela se produit dans 10 % des cas, dans 25 % des cas ou dans 100 % des cas. 13,8 % des centres de consultation indiquent que cela se produit dans 50 % des cas et 3,4 % des centres de consultation que cela ne se produit jamais. Les réponses des avocats de victimes sur cette question sont plus homogènes : ils estiment majoritairement (77,1 %) que cela se produit dans env. 50 %, 75 % ou 100 % des cas qu'ils ont à gérer.

Toutes les autorités, à l'exception des tribunaux des mineurs, indiquent qu'elles ne procèdent pratiquement jamais à des confrontations contre la volonté de la victime selon l'art. 146, al. 2, CPP pour les enfants victimes⁷¹ (jamais : 89,5 à 95,2 %), rarement pour les victimes d'infractions contre l'intégrité sexuelle⁷² (jamais : 72,1 à 76,2 % [à l'exception du ministère public des mineurs : 89,5 %]) et peu pour les autres victimes⁷³ (jamais : 54,5 % à 68,4 %). Seuls les tribunaux des mineurs semblent avoir une pratique différente de celle des autorités pour les victimes d'infractions contre l'intégrité sexuelle et pour les enfants victimes (jamais : 63,6 % [intégrité sexuelle] et 68,2 % [enfants]).

Les informations fournies par les centres de consultation et les avocats de victimes interrogés à des fins de contrôle sur leur perception de la pratique des autorités ne diffèrent pas fondamentalement de ces données collectées auprès des autorités.

⁷¹ Voir art. 154, al. 4, let. a, CPP.

⁷² Voir art. 153, al. 2, CPP.

⁷³ Voir art. 152, al. 4, CPP.

Mesures de non-confrontation pour les victimes adultes⁷⁴

Tout d'abord, les autorités ont dû classer par ordre de *fréquence* les mesures qu'ils choisissent pour préserver le droit à la non-confrontation et les droits de la défense du prévenu :

- Les autorités garantissent très souvent le droit à la non-confrontation en effectuant des *interrogatoires en l'absence* du prévenu. Dans ce cas, les droits de la défense du prévenu sont préservés par le fait que ces interrogatoires ont lieu en présence de sa défense.
- Les autorités réalisent aussi souvent des *retransmissions audiovisuelles en direct* de l'interrogatoire dans une pièce séparée. Dans ce cas, les droits de la défense du prévenu sont préservés par le fait que ce dernier a la possibilité de poser immédiatement des questions complémentaires.
- Les autorités recourent plus rarement à des *enregistrements audiovisuels* des interrogatoires avec possibilité de poser des questions complémentaires en différé.
- Dans des cas extrêmement rares, les autorités préservent les droits de toutes les parties en donnant aux parties la possibilité de *consulter le procès-verbal d'audition* ainsi que de poser ensuite des questions complémentaires (écrites).
- Certaines autorités associent et/ou modifient les mesures mentionnées au cas par cas.
- Quelques-unes des autorités indiquent ne pas avoir encore rencontré de cas d'application.

Évaluation de certaines mesures (autorités, centres de consultation, avocats de victimes)

Les autorités évaluent systématiquement l'*interrogatoire en l'absence* du prévenu mais en présence du défenseur comme « suffisant » pour préserver le droit de la victime à la non-confrontation avec le prévenu (M : 1,29 à 1,57, ET : 0,49 à 0,70 ; légère divergence parmi les polices cantonales [M : 1,16, ET : 0,78] et les ministères publics des mineurs [M : 2,60, 1,09]). Il en va de même pour la *retransmission audiovisuelle en direct* avec possibilité de poser immédiatement des questions complémentaires (M : 1,19 à 1,63, ET : 0,40 à 1,09 et l'*enregistrement audiovisuel* avec possibilité de poser des questions complémentaires en différé (M : 1,44 à 1,63, ET : 0,49 à 0,93 ; légère divergence parmi les ministères publics des mineurs [M : 1,33, ET : 0,49]). Les autorités ont tendance à juger moins positivement mais toujours majoritairement « plutôt suffisante » ou « suffisante » la *consultation du procès-verbal d'audition* avec possibilité de poser ensuite (par écrit) des questions complémentaires (M : 1,68 à 1,94, ET : 0,88 à 1,20 ; légère divergence parmi les polices cantonales [M : 1,41, ET : 0,79] et les ministères publics des mineurs [M : 1,53, ET : 0,94]).

Parmi les autres mesures estimées pertinentes pour les victimes adultes, les acteurs mentionnent notamment le miroir sans tain ou une cloison de séparation entre la victime et le prévenu.

Plusieurs acteurs de l'autorité publique ont indiqué que les mesures existantes étaient suffisantes, autrement dit qu'aucune autre mesure n'était nécessaire. Toutefois, différents acteurs de l'autorité publique ont également souligné que la jurisprudence la plus récente du Tribunal fédéral, selon laquelle la seule présence de la défense lors de l'interrogatoire ne suffit pas, n'est pas utile. Une modification de cette jurisprudence serait souhaitable. La limitation des droits des parties aux représentants en justice doit être possible.

Les centres de consultation (M : 2,23, ET : 0,93 [*interrogatoire en l'absence*] ; M : 2,48, ET : 1,16 [*retransmission audiovisuelle en direct*] ; M : 1,95, ET : 1,00 [*enregistrements audiovisuels*]) et les avocats de victimes (M : 1,96, ET : 0,97 [*interrogatoire en l'absence*] ; M : 1,91, ET : 1,06 [*retransmission audiovisuelle en direct*] ; M : 1,74, ET : 0,90 [*enregistrements audiovisuels*] ; M : 1,81, ET : 0,99 [*consultation du procès-verbal d'audition*]) ont systématiquement un avis légèrement plus critique que les autorités sur les mesures mentionnées. Seule la *consultation du procès-verbal d'audition* fait l'objet d'une évaluation sensiblement plus positive par les centres de consultation (M : 1,69, ET : 0,79), également par rapport aux réponses des autorités.

⁷⁴ Au sujet en particulier des enfants victimes, voir 4.4.

Un centre de consultation et différents avocats de victimes justifient leur évaluation moins positive en indiquant que, pour les victimes adultes, savoir que le prévenu peut les voir et les entendre est parfois vécu comme un traumatisme. Dans ce cas, les victimes restent sur leur réserve lors de certaines déclarations par peur des menaces et des représailles, en particulier dans le domaine de la violence domestique. Un autre centre de consultation constate que tout avocat de la partie adverse est perçu comme une menace et annule l'« égalité des armes », tant que les victimes ne peuvent pas bénéficier d'un droit général à la représentation gratuite du lésé. Plusieurs avocats de victimes pensent aussi que la présence de la défense peut considérablement intimider les victimes. Un avocat de victime propose de renoncer avant tout à la présence de la défense dans la salle d'audition, car elle constitue souvent un traumatisme, notamment pour les victimes d'atteintes à l'intégrité sexuelle.

Pour finir, certains avocats de victimes attirent l'attention sur des problèmes spécifiques aux situations où les parties ne se connaissent pas auparavant : dans ces cas de figure, les mesures mentionnées de non-confrontation de la victime avec le prévenu ne peuvent pas empêcher une éventuelle identification de la victime par le prévenu au moyen de la retransmission vidéo ou des données personnelles de la victime (y c. adresse, etc.) figurant dans les procès-verbaux d'audition ou les dossiers de la procédure pénale. Pour empêcher cela, il faut, par exemple, autoriser la victime à se rendre non reconnaissable. Il convient également, pour ces situations, d'étendre le droit légal de la victime à la protection, en ce sens que les données personnelles de la victime ne doivent pas être accessibles.

Évaluation de certaines mesures (avocats) relatives aux droits de procédure du prévenu

À cet égard, il est particulièrement intéressant de noter que les défenseurs pénaux classent les mesures dans le même ordre que les avocats de victimes, mais avec une évaluation nettement moins favorable à chaque fois (M : 1,67, ET : 0,89 et M : 1,38, ET : 0,76 [*retransmission audiovisuelle en direct*] ; M : 2,83, ET : 1,11 et M : 1,96, ET : 0,93 [*enregistrements audiovisuels*] ; M : 2,46, ET : 1,20 et M : 1,92, ET : 1,03 [*interrogatoire en l'absence*] ; M : 2,92, ET : 1,26 et M : 2,54, ET : 1,01 [*consultation du procès-verbal d'audition*]).

En outre, il est frappant de constater que la *consultation du procès-verbal d'audition* est évaluée par les deux groupes d'avocats comme la mesure la moins satisfaisante pour les droits de procédure du prévenu, mais qu'elle est la mesure la plus appliquée dans la pratique par les autorités, à côté de la *retransmission audiovisuelle en direct* jugée par les avocats comme la meilleure mesure.

Mesures en dehors des actes de procédure (zones d'attente séparées et dispositions temporelles, autres mesures)⁷⁵

La majeure partie des autorités disposent de *zones d'attente séparées* pour garantir que la victime ne soit pas confrontée au prévenu en dehors des actes de procédure (polices cantonales : 70,4 % ; ministères publics : 63,4 % ; ministères publics des mineurs : 75 % ; tribunaux pénaux : 72,3 % ; tribunaux des mineurs : 75 %). La plupart des autorités prennent aussi des *dispositions temporelles* pour garantir la non-confrontation en dehors des actes de procédure (polices cantonales : 96,3 % ; ministères publics : 90,2 % ; ministères publics des mineurs : 85 % ; tribunaux pénaux : 63,1 % ; tribunaux des mineurs : 79,2 %). Selon les déclarations, les acteurs ordonnent rarement d'*autres mesures* (polices cantonales : 3,7 % ; ministères publics : 9,8 % ; ministères publics des mineurs : 10 % ; tribunaux pénaux : 16,9 % ; tribunaux des mineurs : 20,8 %).

Les autorités évaluent généralement comme des mesures suffisantes la *zone d'attente séparée* (M : 1,38, ET : 0,59 [polices cantonales] ; M : 1,45, ET : 0,64 [ministères publics] ; M : 1,53, ET : 0,51 [ministères publics des mineurs] ; M : 1,46, ET : 0,75 [tribunaux pénaux] ; M : 1,30, ET : 0,47 [tribunaux des mineurs]) et les *dispositions temporelles* (M : 1,35, ET : 0,56 [polices cantonales] ; M : 1,32, ET : 0,47 [ministères publics] ; M : 1,58, ET : 0,77 [ministères publics des mineurs] ; M : 1,39, ET : 0,65 [tribunaux pénaux] ; M : 1,15, ET : 0,37 [tribunaux des mineurs]).⁷⁶

⁷⁵ Seules les autorités ont été interrogées sur cette question.

⁷⁶ Similaires aux valeurs moyennes des défenseurs pénaux : M : 1,29, ET : 0,61 [zone d'attente séparée] ; M : 1,31, ET : 0,63 [dispositions temporelles].

Par contre, les centres de consultation (M : 2,59, ET : 1,05 [zone d'attente séparée] ; M : 2,37, ET : 0,93 [dispositions temporelles]) et les avocats de victimes (M : 2,15, ET : 1,06 [zone d'attente séparée] ; M : 1,66, ET : 0,81 [dispositions temporelles]) attribuent des notes nettement moins bonnes à ces mesures, en particulier à la zone d'attente séparée.

Les *autres mesures* utiles notamment mentionnées par les autorités et les centres de consultation sont les accords avec la représentation de la victime, les entrées/sorties séparées, la tenue de l'audition à des étages différents, la retransmission audiovisuelle dans d'autres locaux et l'interdiction de prendre contact ou de s'approcher. En outre, il est indiqué que les mesures fonctionnent surtout lorsqu'elles sont associées ou coordonnées.

Le tableau suivant (Tableau 8) fournit une vue d'ensemble des évaluations relatives à la non-confrontation avec le prévenu.

Tableau 8 : représentation tricolore des évaluations de la non-confrontation avec le prévenu

Thème	P	MPM	MP	TM	TP	CCo	AV	DP
Information sur le droit à la non-confrontation (polices cantonales)								
Information sur le droit à la non-confrontation (ministère public)								
Information sur le droit à la non-confrontation (tribunaux)								
Interrogatoire en l'absence (effets sur la victime)								
Consultation du procès-verbal d'audition (effets sur la victime)								
Enregistrement audiovisuel (effets sur la victime)								
Retransmission audiovisuelle (effets sur la victime)								
Interrogatoire en l'absence (effets sur les droits de procédure du prévenu)								
Consultation du PV d'audition (effets sur les droits de procédure du prévenu)								
Enregistrement audiovisuel (effets sur les droits de procédure du prévenu)								
Retransmission audiovisuelle en direct (effets sur les droits de procédure du prévenu)								
Zones d'attente séparées								
Dispositions temporelles								
P = polices cantonales ; MPM = ministères publics des mineurs ; MP = ministères publics ; TM = tribunaux des mineurs ; TP = tribunaux pénaux, CCo = centres de consultation ; AV = avocats de victimes ; DP = défenseurs pénaux. Légende codes couleurs Opinion négative M : 4,20 à 5,00 / 3,39 à 4,00 Tendance négative M : 3,41 à 4,19 / 2,81 à 3,39 Indécis/neutre M : 2,60 à 3,40 / 2,20 à 2,80 Tendance positive M : 1,81 à 2,59 / 1,61 à 2,19 Opinion positive M : 1,00 à 1,80 / 1,00 à 1,60 Les valeurs moyennes ont uniquement été calculées pour les échelles de réponse continues. Pour les échelles à quatre niveaux, un point central neutre a été défini.								

5.3.2 Interprétation

Il ressort des sondages que le droit de ne pas être confronté au prévenu est respecté autant que possible dans la limite des ressources à disposition (locaux, etc.). Dans des cas particuliers (c.-à-d. si l'infraction ou l'état de la victime, etc., le justifient), des mesures supplémentaires sont prises ou les mesures sont associées.

En ce qui concerne les mesures visant à éviter la confrontation, il apparaît que les centres de consultation évaluent l'ensemble des mesures moins favorablement que les acteurs de l'autorité publique. La consultation du procès-verbal d'audition, seule mesure que les centres de consultation évaluent nettement plus positivement, forme ici une exception. Cette divergence s'explique par le fait que les centres de consultation se concentrent sur la garantie des droits de la victime, alors que les autorités de poursuite pénale sont tenues de garantir aussi, autant que possible, les droits du prévenu.

Au vu de la grande diversité des mesures spéciales visant à protéger la victime, les évaluateurs estiment qu'il est d'abord important de conseiller la victime de manière précise, complète et orientée sur les possibilités réelles (en particulier explications sur les mesures, l'importance des mesures, le déroulement de l'interrogatoire, les personnes présentes et leur fonction dans le cadre de la procédure pénale, etc.). La personne chargée de l'encadrement ou de la représentation (par ex. une personne du centre de consultation ou un avocat de victimes) peut ensuite solliciter ou organiser des mesures correspondantes auprès des autorités.

Bien que les avocats de victimes et les centres de consultation relèvent que les victimes perçoivent souvent la défense comme un « ennemi », une « menace » ou un « traumatisme », il convient de souligner que la présence de la défense lors des interrogatoires avec possibilité de poser des questions supplémentaires, au moins indirectement ou via la retransmission audiovisuelle, constitue un élément important des droits du prévenu qui ne doit pas être restreint à la légère. Le déroulement des faits décrit par la victime présumée doit pouvoir être remis en question. Enfin et surtout, la présence et les questions complémentaires de la défense servent à l'établissement de la vérité et confèrent donc aussi davantage de poids à la déposition de la victime.⁷⁷ Pour le prévenu, la simple possibilité de consultation du procès-verbal d'audition est la mesure la moins appropriée à la prise en compte du droit à la confrontation (selon les défenseurs pénaux interrogés [M : 2,92], voir plus haut).

Cela ne signifie cependant pas que les besoins des victimes ne doivent pas être pris autant que possible en considération.⁷⁸ De l'avis des évaluateurs, les mesures de protection existantes sont toutefois « suffisantes » pour éviter une victimisation secondaire. D'autres solutions⁷⁹, qui auraient notamment pour conséquence une automatisation des mesures visant à éviter la confrontation, iraient trop loin car le droit du prévenu à la confrontation serait pratiquement inopérant. La retransmission audiovisuelle en direct pour le prévenu représente donc une bonne solution pour préserver aussi bien les droits de la victime que ceux du prévenu. Pour la protection des victimes, il convient également de veiller à ce que dans certains cas de figure, tels que la crainte de représailles, les données personnelles (en particulier les données de contact) de la victime ne figurent pas dans les dossiers généralement accessibles (art. 149, al. 2, CPP).

5.4. Constitution de la victime en tant que partie plaignante

Selon l'art. 116, al. 1 au sens de l'art. 118, al. 1, CPP, une victime peut se constituer partie plaignante. Par la constitution en tant que partie plaignante, la victime acquiert la qualité de partie (art. 104 CPP). Elle peut se constituer uniquement sur l'aspect pénal ou sur l'aspect civil, ou aussi faire valoir les deux plaintes. En tant que partie plaignante, la victime dispose de tous les droits de participation d'une partie, notamment du droit de consulter les dossiers, du droit de déposer des propositions relatives aux moyens de preuves, du droit de participer aux actes de procédure, du droit de se faire assister par un conseil juridique, ainsi que des droits de recours tel que le droit de recours contre l'ordonnance de non-entrée en matière et l'ordonnance de classement, du droit d'appel sur l'aspect civil ou la question de la culpabilité, etc.

⁷⁷ Cf. BERTSCHI (2012), p. 1075 ss A.A. notamment WEIRICH (2012), qui émet des doutes quant au fait que le droit à la confrontation directe soit un droit de la défense important du prévenu et une possibilité importante d'établissement de la vérité. Dans le cas précis des victimes appelées à déposer, les dépositions consignées au procès-verbal ou un visionnage ultérieur en cas d'enregistrement par des moyens techniques, associés à la possibilité de poser des questions complémentaires (en différé) au prévenu et, le cas échéant, de solliciter une expertise de crédibilité, sont des mesures suffisantes.

⁷⁸ Dans des cas particuliers, des mesures renforcées peuvent être proposées, par exemple pour les victimes d'infractions contre l'intégrité sexuelle (cf. notamment arrêt du Tribunal fédéral 6B_681/2012 du 27 mai 2013) ou pour les enfants victimes.

⁷⁹ Voir Office fédéral de la justice (2014b).

Selon l'art. 118, al. 3, CPP, la déclaration de constitution en tant que partie plaignante doit être faite avant la clôture de la procédure préliminaire, faute de quoi les droits associés à la qualité de partie (par ex. droit de recours) ne peuvent pas être exercés. Il existe cependant une obligation correspondante d'information et de clarification des autorités de poursuite pénale dont la négligence ne doit pas conduire à la déchéance des droits de procédure du prévenu.⁸⁰

5.4.1 Évaluation des questionnaires écrits

Sous-question
Quels effets la constitution de la victime en tant que partie plaignante et les délais correspondants ont-ils sur la situation des victimes ?
Remarques relatives à la base de l'évaluation
Les questions attribuées à cette sous-question du questionnaire écrit étaient en partie, si indiqué, masquées pour certains acteurs. Sauf indication contraire, une échelle à 5 niveaux a été utilisée (1 = positif, 5 = négatif). Pour certaines questions, les personnes interrogées ont pu justifier leur réponse sous forme libre.

Évaluation des effets de la possibilité pour la victime de participer à la procédure pénale en tant que partie plaignante

Les avocats de victimes estiment majoritairement que les effets de cette possibilité pour la victime sont positifs (M : 1,69, ET : 0,73). Les tribunaux pénaux, tribunaux des mineurs, ministères publics et ministères publics des mineurs ont eux aussi un avis généralement positif sur ce point (M : 1,91, ET : 0,93 ; M : 2,11, ET : 0,78 ; M : 2,32, ET : 0,67 ; M : 2,13, ET : 0,77 ; 2,42, ET : 0,78).⁸¹

Possibilité pour les victimes de faire valoir leurs prétentions civiles par adhésion à la procédure pénale

Cette possibilité pour la victime est également jugée positive par les acteurs (M : 2,32, ET : 0,88 [tribunaux des mineurs] ; M : 2,15, ET : 0,74 [ministères publics] ; 2,42, ET : 0,96 [ministères publics des mineurs]), et plus particulièrement par les avocats de victimes, les centres de consultation et les tribunaux pénaux (M : 1,54, ET : 0,63 ; M : 1,66, ET : 0,86 ; 1,90, ET : 0,75).⁸²

Plusieurs tribunaux pénaux indiquent qu'ils considèrent que l'action civile jointe (conclusions civiles par adhésion) est nettement plus économique et plus simple qu'une procédure civile. Selon eux, et de l'avis de nombreux avocats de victimes aussi, il ne vaut généralement pas la peine d'engager une procédure civile séparée pour les victimes, car les mesures de protection des victimes font défaut, une avance de frais de procédure doit être fournie, cela entraîne des charges supplémentaires en temps et en argent, et car souvent l'argent ne peut pas être recouvré faute de solvabilité.

Avis sur la réglementation spécifiant que la constitution en tant que partie plaignante selon l'art. 118, al. 3, CPP doit être faite avant la clôture de la procédure préliminaire

Les acteurs se prononcent nettement moins positivement sur cette question : les tribunaux pénaux, tribunaux des mineurs, ministères publics, ministères publics des mineurs et les défenseurs pénaux (M : 2,89, ET : 0,80 ; M : 3,11, ET : 0,81 ; M : 2,97, ET : 0,58 ; M : 3,05, ET : 0,78 ; 3,08, ET : 0,64) ont un avis majoritairement neutre sur cette question, les avocats de victimes (M : 3,36, ET : 0,94) plutôt négatif.⁸³

⁸⁰ Arrêt du Tribunal fédéral 1B_298/2012 du 27 août 2012 ; MAZZUCHELLI/POSTIZZI (2014), art. 118 N. 11; LIEBER (2014), art. 118 N. 8 ss.

⁸¹ Masquée pour les polices cantonales et les défenseurs pénaux.

⁸² Masquée pour les polices cantonales et les défenseurs pénaux.

⁸³ Masquée pour les polices cantonales et les centres de consultation.

Évaluation de la possibilité pour les victimes ou leurs représentants légaux d'estimer les conséquences d'une déclaration de se constituer ou de renoncer à se constituer partie plaignante

Les avocats de victimes, les centres de consultation et les polices cantonales sont les plus critiques sur cette question. Les ministères publics et ministères publics des mineurs se montrent plus optimistes à cet égard.⁸⁴

En outre, les centres de consultation et les avocats de victimes ont souvent l'impression que la victime renonce à se constituer partie plaignante en raison des frais.⁸⁵

Constitution en tant que partie plaignante : moment de la remise du formulaire par les autorités⁸⁶

Au niveau des polices cantonales, le formulaire est généralement remis personnellement lors de la première audition, nettement moins souvent lors de la deuxième audition et seulement à titre exceptionnel à un autre moment. Ces données coïncident avec celles des ministères publics et des ministères publics des mineurs qui déclarent majoritairement que le formulaire est généralement remis par la police. Si cela n'a pas déjà été fait par la police, les ministères publics et les ministères publics des mineurs remettent le formulaire en principe personnellement lors de la première audition ou le font parvenir à la victime avant la première audition. Toutefois, un petit nombre de ministères publics l'envoient aussi, subsidiairement, par la poste après la première audition.

Constitution en tant que partie plaignante : délai fixé pour remplir le formulaire⁸⁷

Les polices cantonales déclarent majoritairement (52,2 %) que le formulaire est rempli immédiatement et sur place lors de la remise (ministères publics : 12,1 % ; ministères publics des mineurs : 9,1 %). En revanche, la plupart des ministères publics et ministères publics des mineurs (66,7 % et 72,7 %) indiquent qu'un délai de réflexion est prévu mais qu'aucun délai de renvoi n'est fixé (polices cantonales : 34,8 %). Le reste des autorités fixe la durée du délai de réflexion (polices cantonales : 13 % ; ministères publics : 21,2 % ; ministères publics des mineurs : 18,2 %), et la moyenne des délais indiqués est d'environ 20 jours.

Constitution en tant que partie plaignante : déclaration de renonciation si les victimes ne se constituent pas d'emblée partie plaignante⁸⁸

Les autorités indiquent dans l'ensemble majoritairement que la déclaration de renonciation est une question séparée dans le formulaire, qui peut rester ouverte même si la victime ne se constitue pas partie plaignante pour le moment (moyenne de toutes les autorités : 57,1 %). Les autorités répondent plus rarement que la non-constitution en tant que partie plaignante signifie simultanément la renonciation à se constituer partie plaignante (moyenne de toutes les autorités : 29,8 %).⁸⁹ Un petit nombre d'autorités indique que le formulaire utilisé ne contient aucune rubrique relative à la renonciation à se constituer partie plaignante (moyenne de toutes les autorités : 13,1 %).

Les informations fournies par les centres de consultation et les avocats de victimes interrogés à des fins de contrôle sur leur perception de la pratique des autorités ne diffèrent pas fondamentalement de ces données collectées auprès des autorités.

⁸⁴ Avocats de victimes : jamais = 28,6 %, dans env. 10 %, 25 % ou 50 % des cas = 50,6 % ; centres de consultation : jamais = 16,1 %, dans env. 10 %, 25 % ou 50 % des cas = 93,5 % ; polices cantonales : jamais = 24 %, dans env. 50 % ou 75 % des cas = 52 % ; ministères publics : jamais = 10,5 %, dans env. 50 % ou 75 % des cas = 57,5 % ; ministères publics des mineurs : jamais = 5,3 %, dans env. 50 % ou 75 % des cas = 57,9 %. Masquée pour les tribunaux et les défenseurs pénaux.

⁸⁵ Centres de consultation : jamais = 15,6 %, dans env. 10 % des cas = 37,5 %, dans env. 25 % ou 50 % des cas = 43,8 % ; avocats de victimes : jamais = 34,1 %, dans env. 10 %, 25 % ou 50 % des cas = 56,1 %. Seuls les centres de consultation et les avocats de victimes ont été interrogés sur cette question.

⁸⁶ Masquée pour les tribunaux, les centres de consultation et les avocats.

⁸⁷ Masquée pour les tribunaux, les centres de consultation et les avocats.

⁸⁸ Masquée pour les tribunaux, les centres de consultation et les avocats.

⁸⁹ C'est-à-dire qu'il existe deux choix de réponse dans les formulaires de ces autorités, du type : « Oui, je me constitue partie plaignante » et « Non, je renonce à me constituer partie plaignante ».

Le tableau suivant (Tableau 9) fournit une vue d'ensemble des évaluations relatives à la constitution en tant que partie plaignante.

Tableau 9 : représentation tricolore des évaluations relatives à la constitution en tant que partie plaignante

Thème	P	MPM	MP	TM	TP	CCo	AV	DP
Participation de la victime en tant que partie plaignante								
Faire valoir des prétentions civiles par adhésion à la procédure pénale (effets sur la victime)								
Faire valoir des prétentions civiles par adhésion à la procédure pénale (effets sur la procédure pénale)								
Constitution en tant que partie plaignante uniquement avant la clôture de la procédure préliminaire								
P = polices cantonales ; MPM = ministères publics des mineurs ; MP = ministères publics ; TM = tribunaux des mineurs ; TP = tribunaux pénaux, CCo = centres de consultation ; AV = avocats de victimes ; DP = défenseurs pénaux. Légende codes couleurs Opinion négative M : 4,20 à 5,00 / 3,39 à 4,00 Tendance négative M : 3,41 à 4,19 / 2,81 à 3,39 Indécis/neutre M : 2,60 à 3,40 / 2,20 à 2,80 Tendance positive M : 1,81 à 2,59 / 1,61 à 2,19 Opinion positive M : 1,00 à 1,80 / 1,00 à 1,60 Les valeurs moyennes ont uniquement été calculées pour les échelles de réponse continues. Pour les échelles à quatre niveaux, un point central neutre a été défini.								

5.4.2 Interprétation

Il est jugé fondamentalement positif que les victimes puissent faire valoir leurs prétentions civiles par adhésion à la procédure pénale. Comme le montre le module 3, les victimes sont toutefois fréquemment insatisfaites de la réparation morale prononcée par l'aide aux victimes, car celle-ci diffère souvent considérablement des prétentions civiles. Une cause possible de ces divergences réside dans le fait que, dans le cadre de la procédure d'adhésion (action civile dans le cadre de la procédure pénale), un prévenu insolvable, conscient qu'il ne peut de toute façon pas payer la réparation due, reconnaît des prétentions civiles beaucoup trop élevées qui sont ensuite considérées sans contrôle du tribunal comme une prétention de la victime lors du jugement.⁹⁰ Dans ce type de situations, les réparations morales versées à titre d'aide aux victimes divergent naturellement considérablement des prétentions excessives de la victime à l'égard de l'auteur. Par conséquent, il convient d'exhorter les tribunaux à attirer l'attention de la victime sur le fait que l'indemnisation reconnue par l'auteur ou accordée par le tribunal n'est pas intégralement prise en charge par l'instance d'indemnisation en cas de non-paiement par le condamné, mais que son montant est redéfini et généralement inférieur à celui de la réparation morale civile.

La réglementation en vigueur en matière de délais prévue à l'art. 118, al. 3, CPP pour la constitution en tant que partie plaignante est particulièrement critiquée par les avocats de victimes. La littérature juridique affirme aussi que, par expérience, les victimes ne souhaitent se décider sur la question de l'action civile jointe (conclusions civiles par adhésion) qu'après la clôture de la procédure préliminaire et donc en connaissance de l'acte d'accusation. Le droit antérieur défini dans l'art. 37 LAVI (ancienne version) ne réglait pas explicitement l'échéance pour faire valoir ses droits. L'échéance en vigueur aujourd'hui (clôture de la procédure préliminaire) est très précoce par rapport à celle figurant dans beaucoup de réglementations cantonales antérieures : dans le canton de Berne par exemple, la constitution en tant que partie plaignante était possible jusqu'à la clôture de la procédure probatoire en première instance (art. 47 CPP-BE) ; dans le canton de Zurich, la demande pouvait encore être formée jusqu'à cinq jours avant les débats auprès d'un fonctionnaire enquêteur (§ 192 CPP-ZH). Ainsi, la législation actuelle s'avère parfois moins favorable à la situation des victimes que l'ancienne. Une prolongation substantielle du délai de constitution en tant que partie plaignante serait toutefois difficile à mettre en œuvre, car une majorité des procédures sont actuellement réglées par une ordonnance pénale dans le cadre de laquelle la date de clôture de la procédure préliminaire coïncide avec celle du prononcé de l'ordonnance pénale (art. 118, al. 3 au

⁹⁰ BAUMANN/ANABITARTE/MÜLLER GMÜNDER (2015), ch. 44.

sens de l'art. 318 CPP). C'est aussi à ce niveau que l'on constate le besoin d'amélioration le plus urgent. En effet, la clôture de la procédure préliminaire par le prononcé d'une ordonnance pénale selon l'art. 318 CPP met fin simultanément au délai de remise de la déclaration selon l'art. 118, al. 3, CPP. Contrairement à la clôture de la procédure préliminaire au moyen d'une mise en accusation ou d'une décision de classement (non-lieu), le prononcé d'une ordonnance pénale est possible sans annonce préalable. Par conséquent, la littérature juridique considère que, contrairement aux termes de la loi, le ministère public doit rendre les lésés attentifs à leur possibilité de se constituer partie plaignante, si ceux-ci n'ont pas encore fait de déclaration correspondante.⁹¹ Toutefois, comme selon les réponses des acteurs interrogés, la pratique suivie dans certains cantons consiste manifestement à ne notifier l'ordonnance pénale aux victimes qu'après l'entrée en force, une réglementation légale explicite nous paraît indispensable. Il faut s'assurer que la partie plaignante potentielle prend connaissance de la procédure en temps opportun et puisse contester une décision négative du ministère public sur sa participation à la procédure ou ses conclusions.

Pour finir, la disposition relative à la limitation du droit de participation de la partie plaignante réglée à l'art. 20 PPMIn est ressentie comme gênante par les avocats de victimes. Cette disposition prévoit notamment que la participation de la partie plaignante aux débats soit totalement exclue, sauf si des circonstances particulières le justifient (art. 20 PPMIn). Les avocats de victimes qui ont pris part à l'entretien ciblé en groupe considèrent cette disposition comme « discriminante pour les victimes ». Dans tous les cas, lorsque l'auteur n'est plus un enfant mais presque un jeune adulte, cette limitation du droit de participation ne semble pas adéquate.

5.4.3 Recommandations

De l'avis des évaluateurs, les conclusions tirées des problèmes décrits permettent de fournir les trois recommandations suivantes :

Constitution en tant que partie plaignante

Les évaluateurs recommandent de modifier l'art. 318 CPP de sorte que la victime doive être informée de l'intention du ministère public de rendre une ordonnance pénale. Lui accorder également un délai pour décider si elle veut se constituer partie plaignante au civil ou au pénal.

Limitation du droit de participation de la victime (art. 20 PPMIn)

La disposition selon laquelle la partie plaignante ne participe généralement pas aux débats limite considérablement ses droits de participation et déplace en outre l'obligation de motiver vers la partie plaignante.

Les évaluateurs recommandent de modifier l'art. 20 PPMIn pour inverser la règle et l'exception de sorte que la victime jouisse par défaut des droits de participation, sauf si des conditions particulières justifient une exception.

Selon nous, lors de l'examen de l'équilibre entre les intérêts de la victime et ceux du jeune, il est notamment important de tenir compte de l'âge du jeune prévenu. Plus l'auteur de l'infraction est jeune, plus une exclusion des débats de la victime est justifiable. Eu égard à l'importance du droit de participation des victimes dans le cadre de la procédure pénale, l'exclusion des débats de la victime doit être justifiée par des raisons supplémentaires pour les jeunes plus âgés. Le jeune âge seul ne justifie pas cette exception.

⁹¹ Cf. SCHMID (2013), art. 318 N. 3a.

5.5. Représentation de la victime par un avocat

Par le passé, un certain nombre de centres de consultation⁹², d'avocats de victimes⁹³ et parfois aussi d'autorités de poursuite pénale⁹⁴ ont demandé l'institution d'un avocat de la première heure pour la victime (par analogie avec l'avocat de la première heure pour le prévenu selon l'art. 158 CPP). La littérature juridique ne se prononce pas encore jusque-là en détail sur ce thème.

À cet égard, les acteurs ont été interrogés sur l'institution d'un avocat de la première heure pour la victime ainsi que sur une représentation gratuite par un avocat pour les victimes confrontées à un auteur représenté par un avocat.

5.5.1 Évaluation des questionnaires écrits

Sous-questions
L'institution d'un avocat de la première heure serait-elle utile pour les victimes ?
La représentation obligatoire gratuite par un avocat pour la victime, lorsque l'auteur est lui-même représenté par un avocat, serait-elle utile ?
Remarques relatives à la base de l'évaluation
Les questions attribuées à cette sous-question du questionnaire écrit étaient en partie, si indiqué, masquées pour certains acteurs. Sauf indication contraire, une échelle à 5 niveaux a été utilisée (1 = positif, 5 = négatif). Pour certaines questions, les personnes interrogées ont pu justifier leur réponse sous forme libre.

Évaluation de la réglementation légale en vigueur selon laquelle le prévenu selon le CPP a droit à un avocat de la première heure, contrairement à la victime

Les centres de consultation, les avocats de victimes ainsi que les polices cantonales évaluent le plus négativement les effets sur la situation des victimes (M : 4,41, ET : 0,87 ; M : 4,26, ET : 0,71 ; M : 3,96, ET : 0,90). Les ministères publics (M : 3,44, ET : 0,64), ministères publics des mineurs (M : 3,68, ET : 0,67), tribunaux pénaux (M : 3,30, ET : 0,64) et tribunaux des mineurs (M : 3,13, 0,81) ont un avis nettement moins négatif sur la question.

Évaluation de la situation où une victime ne bénéficie pas d'une représentation par un avocat dans le cadre de la procédure pénale, contrairement au prévenu

Les centres de consultation, les avocats de victimes, ainsi que les polices cantonales jugent aussi extrêmement négatifs les effets de cette situation (M : 4,66, ET : 0,54 ; M : 4,47, ET : 0,76 ; M : 4,26, ET : 0,76). Les ministères publics, ministères publics des mineurs, tribunaux ainsi que les défenseurs pénaux ont un jugement plus neutre, mais aussi avec une tendance plutôt négative ou nettement négative (M : 3,78 à 3,89, ET : 0,51 à 0,74).⁹⁵

Les polices cantonales, plusieurs centres de consultation et plusieurs avocats de victimes justifient leur opinion négative à l'égard de cette réglementation légale par le fait que la victime ne se sentirait pas sur un pied d'égalité avec l'auteur de l'infraction et réagirait souvent de manière mal assurée. Selon eux, la présence d'un « avocat de victimes » ou d'une « avocate de victimes » intimide les victimes. En raison de ce déséquilibre, la victime a l'impression que l'« égalité des armes » n'est pas garantie, notamment du point de vue des prétentions civiles. Pour les victimes d'une infraction portant atteinte à l'intégrité sexuelle en particulier, cela risque d'amplifier encore davantage les conséquences psychiques de l'infraction.

Une représentation précoce par un avocat assurerait une meilleure prise en compte des intérêts de la victime. En l'absence de celle-ci, la victime est souvent dépassée par la procédure. C'est le cas en particulier pour les victimes de violence domestique qui sont confrontées à de multiples procédures et autorités (civiles et pénales).

⁹² Office fédéral de la justice (2014a).

⁹³ Office fédéral de la justice (2014b).

⁹⁴ Office fédéral de la justice (2014c).

⁹⁵ Masquée pour les défenseurs pénaux.

La victime devrait bien au contraire prendre relativement rapidement connaissance des conséquences juridiques de l'infraction. Un problème survient essentiellement lorsque la remise des formulaires aux victimes et le premier entretien d'aide aux victimes ne se déroulent pas correctement. Les prétentions relevant du droit des assurances notamment sont alors plus fréquemment oubliées.

En revanche, certains tribunaux de première instance, ministères publics et ministères publics des mineurs signalent que la victime peut solliciter à tout moment une représentation par un avocat, également à des stades très précoces de la procédure. Pour finir, les autorités de poursuite pénale sont tenues d'informer la victime de ses droits à un stade précoce. La question de savoir si cette représentation de la victime par un avocat fait l'objet d'une avance de la part de l'État est une autre affaire.

La procédure pénale a pour objectif de clarifier les faits délictueux. La possibilité de faire valoir simultanément les prétentions civiles se veut une simplification, mais n'intervient finalement pas au niveau de l'autorité pertinente (autorité pénale). Les tribunaux civils seraient en fait l'autorité interdisciplinaire appropriée à cette fin. Il faudrait donc envisager des simplifications pour la victime, notamment en matière de risques financiers liés à la procédure, non pas dans le cadre de la procédure pénale mais plutôt dans le cadre de la procédure civile. Les acteurs évoquent également le fait que, lors de la première audition, la victime doit soutenir la recherche de la vérité par des déclarations libres et non soumises à une influence et, contrairement au prévenu, ne doit pas définir de tactique de déposition. Par conséquent, la personne de confiance ou les centres de consultation constituent un soutien suffisant pour la victime à ce stade de la procédure. En outre, un avocat de victimes fait remarquer que le droit des victimes inclut bien un droit à une aide juridique immédiate jusqu'à une durée de quatre heures, mais que la victime doit la solliciter et qu'à l'issue de l'aide immédiate, la couverture des risques financiers est soumise à une réglementation trop compliquée et entraîne souvent des charges disproportionnées.

Le tableau suivant (Tableau 10) fournit une vue d'ensemble des évaluations de la représentation de la victime par un avocat.

Tableau 10 : représentation tricolore des évaluations de la représentation de la victime par un avocat

Thème	P	MPM	MP	TM	TP	CCo	AV	DP
Avocat de la première heure du prévenu (effets sur la victime)								
Situation : prévenu représenté, victime non représentée (effets sur la victime)								
P = polices cantonales ; MPM = ministères publics des mineurs ; MP = ministères publics ; TM = tribunaux des mineurs ; TP = tribunaux pénaux, CCo = centres de consultation ; AV = avocats de victimes ; DP = défenseurs pénaux. Légende codes couleurs Opinion négative M : 4,20 à 5,00 / 3,39 à 4,00 Tendance négative M : 3,41 à 4,19 / 2,81 à 3,39 Indécis/neutre M : 2,60 à 3,40 / 2,20 à 2,80 Tendance positive M : 1,81 à 2,59 / 1,61 à 2,19 Opinion positive M : 1,00 à 1,80 / 1,00 à 1,60 Les valeurs moyennes ont uniquement été calculées pour les échelles de réponse continues. Pour les échelles à quatre niveaux, un point central neutre a été défini.								

5.5.2 Interprétation

Les acteurs interrogés trouvent négatif que le prévenu dispose d'un avocat de la première heure alors que la victime ne bénéficie pas d'une représentation. Certains acteurs (polices cantonales, centres de consultation et avocats de victimes) mentionnent dans le questionnaire écrit que, du point de vue de la victime, il n'existe pas « d'égalité des armes » si seul le prévenu est représenté par un avocat.

À cet égard, il convient tout d'abord de préciser qu'il ne peut pas être question d'établir l'« égalité des armes » entre la victime et le prévenu dans le cadre de la procédure pénale. La notion d'« égalité des armes » est pertinente dans la relation entre les autorités de poursuite pénale et le prévenu/la défense. Ici, il s'agit plutôt de garantir un traitement équitable également pour la victime (selon art. 3, al. 2, let. c, CPP). En ce sens, il y a lieu de faire en sorte de garantir les intérêts et les droits de la victime, tout en veillant à préserver les droits de procédure du prévenu.

Nous estimons toutefois qu'il n'est pas pertinent de prévoir pour la victime un avocat de la première heure, voire une représentation obligatoire, même si le prévenu est représenté par un avocat. L'aide immédiate notamment permet déjà, en principe, de garantir de manière suffisante et flexible les intérêts des victimes ; cette mesure peut mais ne doit pas obligatoirement inclure une représentation par un avocat. Selon le cas de figure, par exemple pour les infractions contre l'intégrité sexuelle, la victime peut bénéficier d'un « avocat de victimes de la première heure » financé par l'aide immédiate (juridique). Il convient donc de s'assurer sur ce point que les centres de consultation responsables des garanties de prise en charge correspondantes disposent des compétences appropriées et sont, en outre, joignables 24h/24. Actuellement, le niveau des prestations correspondantes (quatre heures de conseil par un avocat comme aide juridique immédiate) figurant dans les recommandations de la CSOL-LAVI⁹⁶, largement suivies dans la pratique, est nettement trop bas (cf. à ce sujet les explications dans les modules 3 et 4). Toutefois, ces recommandations doivent être considérées comme des dispositions minimales. Selon nous, la durée du service de conseils par un avocat doit être décidée en fonction des intérêts objectifs de la victime concrète et ne doit en aucun cas être limitée par un taux maximal, pour que les victimes puissent être conseillées de manière appropriée par une avocate ou un avocat même dans les situations complexes (notamment pour les prétentions relevant du droit des assurances).

Enfin, il convient de rappeler que l'information de la victime sur ses droits fait partie des obligations de la direction de la procédure, en particulier, mais pas uniquement, si la victime n'est pas représentée par un avocat. Les autorités de poursuite pénale doivent s'assurer que l'information de la victime n'est pas seulement effectuée pour la forme, mais réellement et d'une manière compréhensible pour la victime.

Le problème derrière l'exigence d'un avocat de la première heure pour la victime est selon nous en premier lieu que la police demande souvent très tôt aux victimes de signer le formulaire par lequel elles déclarent si elles veulent ou non se constituer partie plaignante. La police demande à la victime de prendre cette décision rapidement pour savoir dès que possible si elle sera entendue comme témoin ou comme personne appelée à donner des renseignements. En raison de l'enjeu de cette décision, on constate parfois un besoin de mettre très tôt un avocat à disposition de la victime. Le problème pourrait être plus facilement résolu en demandant aux autorités de poursuite pénale de toujours entendre dans un premier temps la victime comme personne appelée à donner des renseignements et d'attendre ensuite qu'elle décide si elle veut ou non se constituer partie plaignante. La victime ne doit pas être « bousculée » en vue de cette décision. Il faut garder à l'esprit que la victime est toujours interrogée directement après l'infraction et que l'on ne peut pas attendre qu'elle ait pris sa décision sur la constitution en tant que partie plaignante pour mener le premier entretien. L'obligation de mener ce (premier) entretien au début de l'enquête en considérant la victime comme personne appelée à donner des renseignements permettrait de répondre aux demandes des partisans de la mise en place d'un avocat de la première heure pour la victime.

5.5.3 Recommandation

Les évaluateurs recommandent de renoncer à l'institution d'un avocat de la première heure pour la victime.

5.6. Problèmes en lien avec l'assistance judiciaire gratuite

Si la victime s'est constituée partie plaignante, elle peut se faire assister d'un conseil juridique pour défendre ses intérêts (art. 127, al. 1, CPP). La représentation des parties par un conseil juridique est *facultative*, sauf en cas de minorité ou d'incapacité de discernement de la partie plaignante. Dans ce dernier cas, comme pour la défense nécessaire pour le prévenu, la loi met à disposition de la partie plaignante un représentant juridique.⁹⁷ En cas d'indigence, la partie plaignante peut bénéficier d'une assistance judiciaire gratuite (art. 136 CPP). Il n'existe pas d'indigence si les frais de procédure pénale sont couverts par une assurance de protection juridique. Toutefois,

⁹⁶ Voir Recommandations CSOL-LAVI, p. 22.

⁹⁷ RUCKSTUHL (2014), art. 127 N. 4.

le conseil juridique gratuit n'est généralement pas prévu en cas de *constitution en tant que partie plaignante exclusivement sur l'aspect pénal*.

Les victimes peuvent bénéficier d'un conseil juridique gratuit de différentes manières : tout d'abord, il existe un droit à une *aide immédiate* en matière de consultation juridique selon l'art. 13 LAVI en lien avec l'art. 5 LAVI. Toutefois, cela couvre seulement la première consultation urgente destinée à aider la victime dans les démarches qu'elle pourrait être appelée à entreprendre ultérieurement. Ensuite, sous certaines conditions *subsidiaries*, l'aide aux victimes peut prendre en charge (partiellement) les frais engagés par la victime suite à sa participation à la procédure pénale. Dans certaines circonstances, la victime peut notamment faire valoir des frais d'avocat comme *contributions aux frais pour l'aide à plus long terme* selon les art. 13 et 14 LAVI. En vertu de l'art. 136, al. 1, CPP, l'*assistance judiciaire* (gratuite) peut être accordée à une victime pour lui permettre de faire valoir ses *prétentions civiles*. En outre, conformément à l'art. 433 CPP, la victime, en tant que partie plaignante, peut demander au prévenu une juste indemnité pour les dépenses obligatoires occasionnées par la procédure (*indemnisation des parties*), sous certaines conditions.⁹⁸

Selon l'art. 30, al. 3, LAVI, la victime n'est pas tenue de rembourser les frais de l'assistance gratuite d'un défenseur. L'art. 30, al. 3, LAVI est à considérer comme une *lex specialis* par rapport au CPP, de sorte que la victime et ses proches ne sont pas non plus tenues de rembourser les frais de l'assistance judiciaire (gratuite) selon le CPP.⁹⁹

Dans les recommandations de la CSOL-LAVI relatives à la clarification de la gestion des risques financiers, les services cantonaux d'aide aux victimes recommandent de rembourser également aux victimes les éventuels frais de procédure et dépens alloués à la partie adverse, dans la mesure où la démarche de la victime pour faire valoir ses droits civils était appropriée et où aucune assistance judiciaire gratuite selon le CPP n'a été accordée.

5.6.1 Évaluation des questionnaires écrits

Sous-question
Quels effets la suppression de l'assistance judiciaire gratuite en matière pénale a-t-elle sur la situation des victimes ?
De quelle manière l'assistance judiciaire gratuite selon le CPP interagit-elle avec la représentation par un avocat (comme service de tiers) selon la LAVI ?
De quelle manière l'obligation générale de remboursement des frais d'assistance judiciaire gratuite est-elle gérée, eu égard à l'art. 30, al. 3, LAVI ?
Remarques relatives à la base de l'évaluation
Les questions du sondage par écrit étaient en partie, si indiqué, masquées pour certains acteurs. Sauf indication contraire, une échelle à 5 niveaux a été utilisée (1 = positif, 5 = négatif). Pour certaines questions, les personnes interrogées ont pu justifier leur réponse sous forme libre.

Évaluation de la suppression de l'assistance judiciaire gratuite en matière pénale pour la victime

Les acteurs évaluent systématiquement la suppression comme « plutôt négative » (M : 3,69, ET : 0,83 [ministères publics] ; M : 3,84, ET : 0,76 [ministères publics des mineurs] ; M : 4,04, ET : 0,84 [police]) et « négative » (M : 4,53, ET : 0,51 [centres de consultation] ; M : 4,48, ET : 0,80 [avocats de victimes]). Seuls les tribunaux (M : 3,40, ET : 0,68 [tribunaux des mineurs] ; M : 3,38, ET : 0,77 [tribunaux pénaux]) répondent nettement plus positivement que les autres acteurs à cette question, mais leur avis reste neutre.

⁹⁸ Voir à ce sujet WEHRENBURG/FRANK (2014), art. 433 N. 4 ss ; SIX (2014), p. 85 s. ; EYMANN (2013), p. 312 ss ; en partie a.A. aussi ZEHNTNER (2009), art. 14 N. 29, selon lequel des contributions aux frais ne sont (doivent être) accordées que si elles sont nécessaires pour faire valoir les droits à la réparation de dommages.

⁹⁹ Arrêt du Tribunal fédéral 6B_1000/2014 du 23 juin 2015, en annulation de la jurisprudence dans l'arrêt du Tribunal fédéral 6B_505/2014 du 17 février 2015.

Renonciation de la victime à participer en tant que partie plaignante exclusivement sur l'aspect pénal, en raison de l'absence d'assistance judiciaire gratuite

Les acteurs ont des avis différents sur cette question : les tribunaux pénaux de première instance pensent majoritairement que la victime renonce à se constituer partie plaignante uniquement sur l'aspect pénal en raison de l'absence d'assistance judiciaire gratuite, dans 0 à 10 % des cas. Les ministères publics et ministères publics des mineurs pensent que cela se produit dans 0 à 25 % des cas, les acteurs des polices cantonales dans 10 à 50 % des cas, les centres de consultation dans 25 à 50 % des cas et les avocats de victimes dans 25 à 75 % des cas.¹⁰⁰

Mise à la charge de la partie plaignante des frais de procédure

Les tribunaux pénaux et tribunaux des mineurs estiment à l'unanimité que les frais de procédure selon l'art. 427 CPP ne doivent jamais ou rarement être mis à la charge de la partie plaignante (env. 50 % ; aucune mention pour « souvent » et « toujours »). Les avocats de victimes et les défenseurs pénaux se prononcent de manière très similaire sur les cas qu'ils ont à gérer. Cinq centres de consultation (16,1 %) ont tout de même un avis légèrement différent de celui de ces acteurs, et estiment que les frais de procédure sont fréquemment mis à la charge de la partie plaignante (« toujours » = aucune citation, « rarement » = 71 %, « jamais » = 12,9 %).¹⁰¹

Obligation de rembourser les frais de l'assistance judiciaire gratuite

Tous les acteurs considèrent majoritairement que la partie plaignante n'est « jamais » ou « rarement » tenue de rembourser les frais de l'assistance judiciaire (gratuite) (tribunaux pénaux : 91,4 %, tribunaux des mineurs : 100 % ; centres de consultation : 79,3 % ; avocats de victimes : 85,6 % ; défenseurs pénaux : question masquée). Les informations des avocats de victimes diffèrent de celles des autres acteurs, dans le sens où quatre avocats de victimes (4,4 %) ont répondu « toujours ».¹⁰²

Octroi des frais de la représentation par un avocat dans le cadre de l'aide aux victimes¹⁰³

La majeure partie des centres de consultation indiquent qu'ils octroient souvent à toujours (toujours : 13,8 % ; souvent : 48,3 % ; rarement : 20,7 % ; jamais : 17,2 %) les frais de la représentation par un avocat si une victime ne s'est pas constituée partie plaignante, et souvent (toujours : aucune citation ; souvent : 59,4 % ; rarement : 34,4 % ; jamais : 6,3 %) si une victime dispose des moyens nécessaires au sens l'art. 136, al. 1, let. a, CPP (toujours : aucune citation ; souvent : 59,4 % ; rarement : 34,4 % ; jamais : 6,3 %).¹⁰⁴

Mise en œuvre des recommandations de la CSOL-LAVI concernant la prise en charge des frais de procédure et des dépens alloués à la partie adverse¹⁰⁵

La plupart des centres de consultation mettent en œuvre souvent à toujours (souvent : 15 [60 %] ; toujours : 5 [20 %]) les recommandations de la CSOL-LAVI concernant la prise en charge des frais de procédure et des dépens de la partie adverse. Seuls quelques-uns des centres de consultation indiquent ne mettre jamais ou mettre rarement en œuvre ces recommandations (rarement : 4 [16 %] ; jamais : 1 [4 %]).

Le tableau suivant (Tableau 11) fournit une vue d'ensemble des évaluations relatives à la suppression de l'assistance judiciaire gratuite en matière pénale pour la victime.

¹⁰⁰ Six réponses possibles : 1 = en aucun cas ; 6 = dans env. 100 % des cas.

¹⁰¹ Échelle à quatre niveaux : 1 = toujours, 2 = souvent, 3 = rarement, 4 = jamais. Masquée pour les polices cantonales, les ministères publics et les ministères publics des mineurs.

¹⁰² Échelle à quatre niveaux : 1 = toujours, 2 = souvent, 3 = rarement, 4 = jamais. Masquée pour les polices cantonales, les ministères publics, les ministères publics des mineurs et les défenseurs pénaux.

¹⁰³ Question uniquement posée aux centres de consultation.

¹⁰⁴ Échelle à quatre niveaux : 1 = toujours, 2 = souvent, 3 = rarement, 4 = jamais. Seuls les centres de consultation ont été interrogés sur cette question.

¹⁰⁵ Question uniquement posée aux centres de consultation.

Tableau 11: représentation tricolore de l'évaluation de la suppression de l'assistance judiciaire gratuite en matière pénale pour la victime

Thème	P	MPM	MP	TM	TP	CCo	AV	DP
Effets de la suppression de l'assistance judiciaire gratuite en matière pénale pour la victime								
P = polices cantonales ; MPM = ministères publics des mineurs ; MP = ministères publics ; TM = tribunaux des mineurs ; TP = tribunaux pénaux, CCo = centres de consultation ; AV = avocats de victimes ; DP = défenseurs pénaux. Légende codes couleurs Opinion négative M : 4,20 à 5,00 / 3,39 à 4,00 Tendance négative M : 3,41 à 4,19 / 2,81 à 3,39 Indécis/neutre M : 2,60 à 3,40 / 2,20 à 2,80 Tendance positive M : 1,81 à 2,59 / 1,61 à 2,19 Opinion positive M : 1,00 à 1,80 / 1,00 à 1,60 Les valeurs moyennes ont uniquement été calculées pour les échelles de réponse continues. Pour les échelles à quatre niveaux, un point central neutre a été défini.								

5.6.2 Interprétation

Les acteurs ont des avis très différents sur *l'influence* que l'absence d'assistance judiciaire gratuite a sur la décision de porter plainte au pénal ou non. La plupart des sondés jugent uniformément que la suppression de l'assistance judiciaire gratuite en matière pénale pour la victime est négative ou qu'elle n'a pas d'effets particuliers.¹⁰⁶

Le conseil juridique gratuit n'est possible qu'en rapport avec le fait de faire valoir des *prétentions civiles*, ce qui n'exclut toutefois pas l'intervention du conseil juridique *également* sur l'aspect pénal. En revanche, le conseil juridique gratuit est généralement exclu en cas de constitution en tant que partie plaignante exclusivement sur l'aspect pénal.¹⁰⁷ La littérature juridique justifie cette exclusion par le fait que l'action publique est de la compétence de l'État (représenté par le ministère public).¹⁰⁸ Toutefois, la littérature juridique est aussi critique en la matière, notamment du fait que l'art. 29 Cst. considère que l'assistance judiciaire gratuite est un droit fondamental.¹⁰⁹ Les évaluateurs estiment dès lors que la question mérite d'être réétudiée. Si le Tribunal fédéral accorde au seul accusateur dans son arrêt 6B_188/2015 un intérêt juridiquement protégé (au sens de l'art. 382, al. 1, CPP) pour faire valoir une autre qualification juridique et lui accorde par conséquent le droit d'interjeter un recours, indépendamment de celui de faire valoir des prétentions civiles en vertu de l'art. 382, al. 1, CPP, il semble contradictoire de restreindre la possibilité d'assistance judiciaire gratuite à l'aspect civil.

En outre, la possibilité existante jusqu'à récemment mais manifestement peu utilisée dans la pratique de demander à la victime le remboursement des frais de l'assistance judiciaire gratuite a en outre été critiquée. Celle-ci donnait lieu à une situation insatisfaisante d'inégalité de traitement des victimes, d'autant plus que les victimes « les plus indigentes », à savoir celles qui bénéficient de l'assistance judiciaire gratuite, étaient défavorisées par rapport à celles qui bénéficiaient du remboursement des frais d'avocat au travers de l'aide à plus long terme. Ce problème s'est certes atténué suite à la nouvelle jurisprudence du Tribunal fédéral dans l'arrêt 6B_1000/2014 du 23 juin 2015, selon laquelle l'art. 30, al. 3, LAVI s'entend comme une *lex specialis* par rapport à l'art. 138 CPP et la victime et ses proches ne sont pas tenus de rembourser les frais de l'assistance judiciaire gratuite. Cependant, la question se pose de savoir si un ancrage juridique de cette décision de principe par le biais d'une modification de l'art. 138 CPP selon laquelle la victime serait explicitement exclue du champ d'application de l'obligation de rembourser ne serait pas préférable.

Enfin, il convient de relever que les *recommandations de la CSOL-LAVI concernant la prise en charge des frais de procédure et des dépens* de la partie adverse, bien que très récentes encore (2014), sont néanmoins déjà prises en compte par la majorité des centres de consultation.

¹⁰⁶ À cet égard, plusieurs acteurs ont également exprimé un avis critique dans les entretiens qualitatifs : par exemple, la décision de faire valoir des prétentions civiles ne vise souvent qu'à permettre simplement à la victime de bénéficier d'une quelconque assistance juridique dans le cadre de la procédure.

¹⁰⁷ Confirmé dans les arrêts du Tribunal fédéral 1B_254/2013 du 27 septembre 2013 et 1B_619/2011 du 31 mai 2012. À titre exceptionnel, un droit d'une victime à une assistance judiciaire gratuite allant au-delà de l'art. 136, al. 1, CPP en vertu de l'art. 29, al. 3, Cst. admis dans un arrêt du Tribunal fédéral 1B_355/2012 du 12 octobre 2012.

¹⁰⁸ Cf. pour des informations exhaustives EYMANN (2013), S. 312 ff.; MAZZUCHELLI/POSTIZZI (2014), Art. 136 1 ff.

¹⁰⁹ Voir notamment EYMANN (2013), p. 313 s.

5.6.3 Recommandation

Les évaluateurs recommandent d'étudier s'il y a lieu de modifier la règle actuelle selon laquelle l'assistance judiciaire est exclue en cas de constitution de partie plaignante au pénal.

5.7. Mise en application d'autres droits de la victime inscrits dans le CPP

Pour que le tableau des effets du CPP sur la situation des victimes fourni dans le cadre de la présente évaluation soit le plus complet possible, tous les acteurs ont été invités à donner leur avis sur les autres droits de la victime¹¹⁰ inscrits dans le CPP.

5.7.1 Évaluation des questionnaires écrits

Sous-question
Comment la mise en œuvre d'autres droits de la victime inscrits dans le CPP est-elle évaluée dans le cadre de la pratique ?
Remarques relatives à la base de l'évaluation
Les questions attribuées à cette sous-question du questionnaire écrit étaient en partie, si indiqué, masquées pour certains acteurs. Sauf indication contraire, une échelle à 5 niveaux a été utilisée (1 = positif, 5 = négatif). Pour certaines questions, les personnes interrogées ont pu justifier leur réponse sous forme libre.

Mise en application du droit de se faire accompagner d'une personne de confiance (art. 152, al. 2, CPP)

La possibilité d'être accompagné par une personne de confiance (art. 152, al. 2, CPP) est jugée de manière homogène comme plutôt positive *pour les victimes* par les polices cantonales, le ministère public, le ministère public des mineurs et les tribunaux des mineurs (M : 2,17 à 2,50, ET : 0,72 à 0,92). Les avocats de victimes, les tribunaux pénaux ainsi que les défenseurs pénaux évaluent cette possibilité de manière nettement plus positive (M : 1,77, ET : 0,78 / M : 1,83, ET : 0,73 / 2,00, ET : 0,67), les centres de consultation se montrent les plus positifs (M : 1,43, ET : 0,50).

Bien que tous les acteurs jugent majoritairement positif le droit de se faire accompagner d'une personne de confiance, une partie a évoqué en détail des effets négatifs et des aspects problématiques à prendre en compte dans la pratique :

D'une manière générale, la personne de confiance peut influencer le comportement de déclaration de la victime¹¹¹, par exemple par des mimiques, des interventions verbales ou des réponses à la place de la victime, avec pour conséquence éventuelle une altération de l'appréciation de la crédibilité des déclarations. En outre, il existe un risque que la victime soit déconcentrée et gênée par la personne de confiance au point de renoncer à décrire certains événements (ressentis comme embarrassants)¹¹². La victime accompagnée par la personne de confiance peut aussi avoir tendance à présenter la vérité ressentie subjectivement par cette personne de confiance et apprises lors d'entretiens avec celle-ci, même si l'incident a pu se dérouler ou naître autrement en réalité. Le facteur déterminant pour l'appréciation de ce problème est la relation de la victime avec la personne de confiance, dans le cas d'espèce. Selon la situation, la présence de membres de la famille peut s'avérer contre-productive, notamment pour les enfants victimes. Les personnes de confiance elles-mêmes fortement traumatisées par l'incident ne sont d'aucune aide pour la victime. En cas de relations de dépendance (surtout pour les victimes de violence), d'infractions contre l'intégrité sexuelle des victimes (en particulier en cas de tabous culturels, de honte, de mauvaise conscience ou de peur d'avoir mal réagi lors de l'incident), la présence de certaines personnes de confiance peut s'avérer problématique. Il est parfois plus simple pour la victime de raconter des détails à une personne inconnue, qu'à quelqu'un qu'elle voit éventuellement tous les jours, qu'elle connaît et qui lui est familière. En

¹¹⁰ Voir Vue d'ensemble des informations contextuelles relatives au module 2 dans l'annexe 1.

¹¹¹ La situation citée en exemple est celle où la personne de confiance est un membre de la famille et où le cas porte sur l'inculpation d'un membre de la famille ou d'un parent.

¹¹² La situation citée en exemple est celle où les parents accompagnent des enfants mineurs.

principe, la personne de confiance doit avoir une distance émotionnelle et professionnelle avec l'incident et la procédure, afin de ne pas compromettre les intérêts de la victime et de ne pas perturber le déroulement de la procédure. Par conséquent, les personnes principalement considérées comme des personnes de confiance appropriées sont notamment les collaborateurs des centres de consultation, les thérapeutes, les psychologues et les curateurs.

Par comparaison à l'effet sur la situation des victimes, l'effet *sur la procédure* est évalué moins favorablement de manière homogène, mais toujours avec une légère tendance positive (valeurs moyennes des polices cantonales, du ministère public, du ministère public des mineurs, des tribunaux des mineurs et des défenseurs pénaux M : 2,56 à 2,83, ET : 0,70 à 1,08 ; valeurs moyennes des avocats de victimes, des tribunaux pénaux et des centres de consultation M : 2,48, ET : 0,82 / M : 2,42, ET : 0,84 / M : 2,19, ET : 0,75).

En ce qui concerne la possibilité d'être accompagné d'une personne de confiance, les polices cantonales, les ministères publics, les ministères publics des mineurs, les tribunaux des mineurs et les tribunaux pénaux ont aussi un avis majoritairement neutre quant à ses *effets sur leur travail* (M : 2,72 à 2,95, ET : 0,51 à 1,03). Les défenseurs pénaux se montrent légèrement plus critiques sur ces effets (M : 3,20, ET : 0,42 ; thème principal : « cela n'a aucun effet sur mon travail »). À l'inverse, les avocats de victimes et les centres de consultation estiment majoritairement que la possibilité d'être accompagné par une personne de confiance a plutôt tendance à faciliter leur travail ou le facilite notablement (M : 2,41, ET : 1,03 / M : 1,93, ET : 0,94).¹¹³

Mise en application du droit d'être entendu par une personne du même sexe (art. 153, al. 1, CPP)

Les effets de l'*audition par une personne* du même sexe en cas d'infractions contre l'intégrité sexuelle sont jugés majoritairement « plutôt positifs » par l'ensemble des acteurs, mais on notera toutefois la grande dispersion d'une partie des réponses.¹¹⁴ L'avis des centres de consultation est légèrement plus favorable que celui des autres acteurs (par comparaison, nettement plus de mentions pour « positif » [43,8 %]), en revanche, les ministères publics se montrent légèrement plus critiques (par comparaison, nettement plus de mentions pour « ni positif ni négatif » [42,5 %]).

Les effets de la *possibilité d'être entendu par une personne du même sexe* sur les victimes d'infractions contre l'intégrité sexuelle ont été jugés positifs en particulier par les acteurs des centres de consultation, des ministères publics des mineurs, des tribunaux pénaux ainsi que par les avocats de victimes (M : 1,71, ET : 1,04 / M : 1,74, ET : 0,73 / M : 1,85, 0,70 / M : 1,93, ET : 0,84). La majeure partie des tribunaux des mineurs, ministères publics et défenseurs pénaux ont eux aussi un avis plutôt positif sur cette question (M : 2,04, ET : 0,71 / M : 2,38, ET : 0,63 / M : 2,38, ET : 0,65).¹¹⁵

Selon ces estimations, un grand nombre d'acteurs des polices cantonales (61,5 %), ministères publics (70 %) et ministères publics des mineurs (47,4 %) indiquent procéder à une audition par une personne du même sexe, au sein de leur autorité respective, généralement sur *demande de la victime*. Le reste des acteurs des polices cantonales (38,5 %), des ministères publics (45,5 %) et des ministères publics des mineurs (52,6 %) déclarent que l'audition est *toujours* effectuée par une personne du même sexe.¹¹⁶

Mise en application du droit de refuser de déposer (art. 169, al. 4, CPP)

Les victimes qui bénéficient d'un droit de refuser de déposer au sens de l'art. 169, al. 4, CPP sont informées de ce droit à *chaque* audition par la majeure partie des autorités.¹¹⁷ Une minorité des acteurs ont indiqué que la victime n'était informée de ce droit que lors de la *première* audition.¹¹⁸

¹¹³ Cinq réponses possibles : 1 = cela facilite considérablement le travail ; 5 = cela complique considérablement le travail.

¹¹⁴ M : 1,81, ET : 1,06 [centres de consultation] ; M : 2,04, ET : 0,60 [polices cantonales] ; M : 1,95, ET : 0,70 [ministères publics des mineurs] ; M : 2,11, ET : 1,30 [avocats de victimes] ; M : 2,21, ET : 1,76 [défenseurs pénaux] ; M : 2,40, ET : 0,67 [ministères publics]. Masquée pour les tribunaux.

¹¹⁵ Masquée pour les polices cantonales.

¹¹⁶ Trois réponses possibles : « Oui, toujours », « Oui, sur demande la victime », « Non ». Les ministères publics ont répondu une fois par « Non » (2,5 %).

¹¹⁷ Cette réponse est fournie par 92,3 % des ministères publics, 84,6 % des polices cantonales, 73,7 % des ministères publics des mineurs, 70,5 % des tribunaux pénaux et 63,6 % des tribunaux des mineurs.

¹¹⁸ Cette réponse est fournie par 7,7 % des ministères publics, 11,5 % des polices cantonales, 21,1 % des ministères publics des mineurs, 21,3 % des tribunaux pénaux et trois (13,6 %) des tribunaux des mineurs.

Selon l'avis majoritaire des tribunaux pénaux (88,1 %), des tribunaux des mineurs (78,9 %), des ministères publics (81,6 %), des ministères publics des mineurs (89,5 %) et des avocats de victimes (73,9 %), les victimes d'infractions contre l'intégrité sexuelle font rarement valoir ce droit, à savoir dans env. 0 à 10 % des cas seulement (plus grand nombre de mentions pour « env. 10 % »). Les défenseurs pénaux ont tendance à estimer que la victime fait plus fréquemment usage de ce droit : pour un tiers d'entre eux, les mentions se répartissent entre « jamais », « env. 10 % » et « env. 25 % ».

Interrogés sur la fréquence à laquelle le prévenu ou un tiers met une pression sur la victime pour que celle-ci exerce son droit de refuser de déposer selon l'art. 169, al. 4, CPP, les tribunaux pénaux (84,4 %), tribunaux des mineurs (86,7 %), ministères publics (80 %), ministères publics des mineurs (94,1 %), avocats de victimes (75,9 %) et défenseurs pénaux (72,7 %) ont répondu majoritairement que cela ne se produisait que dans env. 0 à 10 % des cas (plus grand nombre de mentions pour « jamais »).¹¹⁹

Les effets du droit de refuser de déposer selon l'art. 169, al. 4, CPP dans la pratique sont systématiquement jugés plutôt positifs (M : 2,49 à 2,75, ET : 0,79 à 1,27). Par comparaison, les défenseurs pénaux ont un avis un peu plus critique sur ce point (M : 3,08, ET : 0,95).¹²⁰

Parmi les avantages importants de ce droit de la victime, les acteurs évoquent notamment le fait qu'il procure à la victime le sentiment de pouvoir à tout moment se soustraire à l'interrogatoire (« échappatoire »). Il serait contre-productif d'obliger la victime à déposer en pareil cas, car cela pourrait traumatiser davantage les victimes, les insécuriser, et renforcer leur sentiment d'être piégée, notamment vis-à-vis de la défense souvent perçue comme hostile.

En revanche, le fait que le refus de déposer de la part de la victime tourne généralement à son désavantage dans le cadre de la procédure est identifié comme un problème. L'absence de déposition de la victime peut, dans certains cas de figure (par ex. « parole contre parole »), compliquer la recherche de la vérité, c'est-à-dire que l'élucidation des faits n'est pas suffisante ou la preuve des soupçons d'infraction n'est pas suffisamment établie. Cela conduit souvent à un classement de la procédure (non-lieu) ou à un acquittement du prévenu. La possibilité de refuser de déposer doit certes être maintenue pour les deux raisons susmentionnées, mais il n'est généralement pas recommandé à la victime de faire valoir ce droit. Par ailleurs, la motivation sous-jacente au refus de déposer (longueur de la procédure, crainte des représailles de l'auteur de l'infraction, pression exercée par un tiers, etc.) est difficile à appréhender. Plutôt que d'invoquer le droit de refuser de déposer, une victime qui ne souhaite (plus) faire aucune déposition à charge a tendance à atténuer globalement les faits, raconter une autre version, indiquer ne plus se souvenir ou simplement ne pas donner de réponses. Un ministère public des mineurs fait également remarquer que, par expérience, les cas où la probabilité d'invocation du droit est la plus forte sont ceux dans lesquels la victime ne se sent pas victime et/ou ne voit pas d'intérêt à engager une poursuite pénale (Ex. : adolescente de 15 ans qui a un ami de 19 ans et les parents ont porté plainte). Un avocat de victimes souligne également que pour les victimes jeunes dans un contexte familial, le maintien de la procédure signifie souvent la perte de la famille, surtout en cas de profil migratoire. Une avocate de victimes ajoute que, sur le plan de la sphère intime, ce droit de refuser de déposer offre seulement la possibilité à la représentation de la victime de refuser certaines questions déplacées.

Le tableau suivant (Tableau 12) fournit une vue d'ensemble des évaluations relatives aux autres droits de la victime inscrits dans le CPP.

¹¹⁹ Masquée pour les polices cantonales et les centres de consultation.

¹²⁰ Masquée pour les polices cantonales et les centres de consultation.

Tableau 12 : représentation tricolore des évaluations des autres droits de la victime inscrits dans le CPP

Thème	P	MPM	MP	TM	TP	CCo	AV	DP
Droit d'être accompagné par une personne de confiance (effets sur la victime)								
Droit d'être accompagné par une personne de confiance (effets sur la procédure)								
Droit d'être accompagné par une personne de confiance (effets sur le travail personnel)								
Audition par une personne du même sexe								
Personne du même sexe au tribunal								
Droit de refuser de déposer concernant la sphère intime (art. 169, al. 4, CPP)								
P = polices cantonales ; MPM = ministères publics des mineurs ; MP = ministères publics ; TM = tribunaux des mineurs ; TP = tribunaux pénaux, CCo = centres de consultation ; AV = avocats de victimes ; DP = défenseurs pénaux. Légende codes couleurs Opinion négative M : 4,20 à 5,00 / 3,39 à 4,00 Tendance négative M : 3,41 à 4,19 / 2,81 à 3,39 Indécis/neutre M : 2,60 à 3,40 / 2,20 à 2,80 Tendance positive M : 1,81 à 2,59 / 1,61 à 2,19 Opinion positive M : 1,00 à 1,80 / 1,00 à 1,60 Les valeurs moyennes ont uniquement été calculées pour les échelles de réponse continues. Pour les échelles à quatre niveaux, un point central neutre a été défini.								

5.7.2 Interprétation

Tous les acteurs jugent la possibilité d'être accompagné par une personne de confiance (art. 152, al. 2, CPP) plutôt positive ou nettement positive *pour les victimes*. Par rapport à l'effet sur la situation des victimes, l'effet *sur la procédure* est évalué moins favorablement de manière homogène, mais toujours avec une légère tendance positive. En outre, la *possibilité d'être entendu par une personne* du même sexe en cas d'infractions contre l'intégrité sexuelle est jugée fondamentalement positive.

Dans la mesure où les victimes bénéficient d'un droit de refuser de déposer au sens de l'art. 169, al. 4, CPP, la plupart des autorités les en informe à *chaque* audition, bien que, selon plusieurs acteurs, il en soit rarement fait usage. À cet égard, l'évaluation fondamentalement positive du droit de refuser de déposer, qui laisse à la victime une « échappatoire » en cas de questions ayant trait à la sphère intime, peut notamment entrer en conflit avec l'obligation d'établir la vérité dans les situations de « parole contre parole ». Toutefois, cette éventualité est, en règle générale et indépendamment de la motivation sous-jacente au refus de déposer, acceptée. De l'avis des évaluateurs, il convient de veiller tout particulièrement à ce que la victime n'exerce pas son droit de refuser de déposer parce qu'elle s'y sent contrainte (par exemple, sous l'influence du prévenu). Faute de quoi, le droit de refuser de déposer risque d'avoir un effet négatif sur la procédure.

5.8. Autres manières de régler la procédure

Par ailleurs, les acteurs ont été interrogés sur les autres manières de régler la procédure, la conciliation et la procédure simplifiée, et leurs effets sur la situation des victimes et la procédure.

5.8.1 Évaluation des questionnaires écrits

Sous-question
Comment la mise en œuvre d'autres droits de la victime inscrits dans le CPP est-elle évaluée dans le cadre de la pratique ?
Remarques relatives à la base de l'évaluation
Les questions attribuées à cette sous-question du questionnaire écrit étaient en partie, si indiqué, masquées pour certains acteurs. Sauf indication contraire, une échelle à 5 niveaux a été utilisée (1 = positif, 5 = négatif). Pour certaines questions, les personnes interrogées ont pu justifier leur réponse sous forme libre.

Conciliation selon l'art. 316 CPP¹²¹

La pratique des ministères publics concernant les règlements par voie de conciliation réellement effectués dans les cas visés à l'art. 316 CPP n'est pas homogène. Les fréquences se répartissent relativement uniformément entre 0 et 75 % des cas, avec toutefois légèrement plus de mentions pour « dans env. 10 % des cas » ou « dans env. 50 % des cas » respectivement (28,2 % et 23,1 %).¹²² La pratique est un peu plus homogène pour les ministères publics des mineurs, qui indiquent majoritairement que les règlements par voie de conciliation sont effectués « dans env. 10 % des cas » (57,9 %) ou « dans env. 25 % des cas » (21,1 %).

La majorité des ministères publics (82,1 %) et des ministères publics des mineurs (77,8 %) indique que la non-comparution du plaignant à la conciliation n'est pas considérée comme un retrait de la plainte pénale (art. 316, al. 1, CPP) en cas d'absence annoncée ou motivée.

Les ministères publics et ministères publics des mineurs jugent la réglementation de l'art. 316, al. 1, CPP neutre pour la victime dans la pratique, avec une tendance légèrement positive (M : 2,74, ET : 0,88 et M : 2,94, ET : 0,54). En ce qui concerne les effets sur la procédure, l'avis des ministères publics sur la réglementation est nettement plus positif (M : 2,05, ET : 0,76), celui des ministères publics des mineurs légèrement plus positif (M : 2,39, ET : 0,69).¹²³ Seul un petit nombre d'acteurs estiment que la réglementation pourrait entraîner une victimisation secondaire de la victime ou mettre une pression sur la victime. Un ministère public des mineurs fait également remarquer que la réglementation peut contraindre la victime à la conciliation, par opposition à la médiation.

Effets de la possibilité de régler l'affaire par voie de conciliation au sens de l'art. 316, al. 1, CPP¹²⁴

Cette possibilité est jugée généralement neutre, avec une tendance positive, par les avocats de victimes comme les défenseurs pénaux. Les deux groupes d'acteurs estiment que les effets sur la procédure sont plus positifs que les effets sur la situation des victimes. Toutefois, la tendance positive est légèrement plus marquée pour les défenseurs pénaux en général (M : 2,50, ET : 0,76 [victimes] ; M : 2,36, ET : 0,84 [procédure]) et les avocats des victimes sont globalement un peu plus critiques (M : 2,87, ET : 0,95 [victimes] ; M : 2,66, ET : 0,84 [procédure]).¹²⁵

Légèrement moins de la moitié des avocats de victimes considère que cette solution met une éventuelle pression sur les victimes. Certains avocats de victimes déplorent le fait que, dans le cadre des règlements par voie de conciliation, la victime ne soit pas prise au sérieux et que la gravité de l'infraction soit minimisée à tort. La clause de liquidation de l'affaire prime. L'obligation de comparaître est également mentionnée comme un point problématique par divers avocats de victimes.

Mise en application de la procédure simplifiée (art. 358 à 362 CPP)¹²⁶

Dans l'ensemble, les effets sur la situation des victimes de la réglementation, selon laquelle les procédures simplifiées selon l'art. 358 ss CPP exigent au préalable que les prétentions civiles de la partie plaignante soient réglées et que l'acte d'accusation ne soit pas refusé, sont jugés majoritairement plutôt positifs. Toutefois, la part des ministères publics et tribunaux pénaux qui jugent la réglementation positive est plus importante (30,8 % et 24,6 %).¹²⁷

¹²¹ Seuls les ministères publics et les ministères publics des mineurs ont été interrogés sur cette question.

¹²² Six réponses possibles : 1 = jamais ; 6 = dans env. 100 % des cas.

¹²³ Masquée pour les polices cantonales, les tribunaux et les centres de consultation.

¹²⁴ Seuls les avocats de victimes et les défenseurs pénaux ont été interrogés sur cette question.

¹²⁵ Masquée pour les polices cantonales, les tribunaux et les centres de consultation.

¹²⁶ La procédure simplifiée n'est pas applicable dans le cadre de la procédure pénale applicable aux mineurs (voir art. 3, al. 2, let. d, PPMIn). C'est la raison pour laquelle près de la moitié des ministères publics des mineurs et des tribunaux des mineurs n'a pas répondu aux questions y afférentes. Par conséquent, les informations fournies par les ministères publics des mineurs et tribunaux des mineurs qui ont répondu ne sont pas comptabilisées.

¹²⁷ M : 2,08, ET : 0,93 (ministères publics) ; M : 2,02, ET : 0,74 (tribunaux pénaux) ; M : 2,24, ET : 0,86 (avocats de victimes). Masquée pour les polices cantonales, les centres de consultation et les défenseurs pénaux.

Les acteurs ont été interrogés plus spécialement sur la fréquence à laquelle, selon leur expérience, cette réglementation met une pression sur les victimes pour qu'elles acceptent l'acte d'accusation (art 360, al. 2, CPP) et sur les effets sur la procédure. De l'avis de la plupart des tribunaux pénaux et ministères publics, cela n'est jamais le cas (86,4 % ; 82,9 % ; 1,40). Les avocats de victimes se montrent plus critiques et estiment majoritairement que cela ne se produit jamais ou dans env. 0 à 10 % des cas (65,5 % ; 19 %).¹²⁸

L'évaluation des effets sur la *procédure* est plus mitigée : les tribunaux pénaux et les avocats de victimes les jugent plutôt positifs (M : 2,24, ET : 0,84 / M : 2,50, ET : 1,07 / M : 2,41, ET : 0,71 / M : 2,51, ET : 1,03), les ministères publics les jugent neutres avec une légère tendance négative (M : 3,18, ET : 0,94), les défenseurs pénaux « plutôt négatifs » (valeur moyenne : 3,79).¹²⁹

Pour justifier leur avis, les acteurs mentionnent notamment le fait que la réglementation de la procédure simplifiée en vigueur, définie dans le CPP, confère à la victime un rôle dominant dans le règlement de la procédure, que la procédure peut être clôturée plus rapidement dans l'intérêt de la victime et que la victime est assurée de se voir accorder les prétentions civiles demandées. Un ministère public souligne en outre que la procédure simplifiée présente aussi souvent un grand intérêt pour l'auteur, car, principalement en cas de délits sexuels, celui-ci souhaite éviter une audience. En ce sens, la réglementation renforce considérablement le statut de la victime dans le cadre de la procédure.

Parmi les problèmes évoqués figure le fait que, dans un grand nombre de cas, l'auteur n'est pas ou guère en mesure de s'acquitter des prétentions civiles accordées, si bien que la victime doit s'adresser à l'instance cantonale compétente. De plus, lorsqu'il y a plusieurs parties plaignantes, il suffit qu'une seule refuse la procédure simplifiée pour que cette dernière soit empêchée.

Le tableau suivant (Tableau 13) fournit une vue d'ensemble des évaluations relatives aux autres manières de régler la procédure.

Tableau 13 : représentation tricolore des évaluations des autres manières de régler la procédure

Thème	P	MPM	MP	TM	TP	CCo	AV	DP
Conciliation (effets sur la victime)								
Conciliation (effets sur la procédure)								
Possibilité de régler l'affaire par voie de conciliation (effets sur la victime)								
Possibilité de régler l'affaire par voie de conciliation (effets sur la procédure)								
Procédure simplifiée (effets sur la victime)								
Procédure simplifiée (effets sur la procédure)								
P = polices cantonales ; MPM = ministères publics des mineurs ; MP = ministères publics ; TM = tribunaux des mineurs ; TP = tribunaux pénaux, CCo = centres de consultation ; AV = avocats de victimes ; DP = défenseurs pénaux. Légende codes couleurs Opinion négative M : 4,20 à 5,00 / 3,39 à 4,00 Tendance négative M : 3,41 à 4,19 / 2,81 à 3,39 Indécis/neutre M : 2,60 à 3,40 / 2,20 à 2,80 Tendance positive M : 1,81 à 2,59 / 1,61 à 2,19 Opinion positive M : 1,00 à 1,80 / 1,00 à 1,60 Les valeurs moyennes ont uniquement été calculées pour les échelles de réponse continues. Pour les échelles à quatre niveaux, un point central neutre a été défini.								

5.8.2 Interprétation

¹²⁸Six réponses possibles : 1 = jamais ; 6 = dans env. 100 % des cas. Masquée pour les polices cantonales et les centres de consultation.

¹²⁹ Masquée pour les polices cantonales et les centres de consultation.

La possibilité de régler l'affaire par voie de conciliation au sens de l'art 316, al. 1, CPP est jugée fondamentalement neutre à positive par les acteurs interrogés, quant à ses effets sur la situation des victimes et sur la procédure, bien qu'un peu plus de la moitié des avocats de victimes critique le fait que cette solution mette une éventuelle pression sur les victimes et risque de minimiser à tort la gravité de l'infraction. En outre, vu l'ATF 140 IV 118, il convient de noter que l'absence motivée de la victime ne doit pas être considérée comme un retrait de sa plainte.

En ce qui concerne la procédure simplifiée, tous les acteurs interrogés ont majoritairement un avis plutôt positif, notamment au sujet de l'exigence du consentement de la victime, mais aussi sur le fait que cela évite une procédure probatoire dans le cadre des débats et un examen en audience publique des détails de l'infraction (en particulier en cas de délits sexuels).

Bien que la tendance actuelle à l'accélération de la procédure puisse avoir des effets très positifs pour la victime, il y a lieu de rappeler que le statut des victimes dans la procédure pénale en pâtit aussi quelquefois. Une personne qui fait activement valoir ses droits complique ou ralentit dans certaines circonstances la procédure et se heurte donc souvent à la résistance des autorités.¹³⁰

5.9. Droits insuffisants accordés aux centres de consultation en tant que parties et subrogations selon l'art. 7 LAVI

Pour finir, les acteurs ont été interrogés sur les droits insuffisants accordés aux centres de consultation en tant que parties et les subrogations selon l'art. 7 LAVI. L'énoncé de la question a été repris tel quel du catalogue de questions de l'appel d'offres.¹³¹ Une clarification de son contenu s'avère toutefois nécessaire : le code de procédure pénale ne prévoit pas de droits des parties pour les centres de consultation. En revanche, les cantons ont la possibilité de faire valoir des créances récursoires (subrogations) selon l'art. 7, al. 1, LAVI en vertu de l'art. 121, al. 2, CPP par adhésion à la procédure pénale.

5.9.1 Évaluation des entretiens qualitatifs

Sous-question

Quels effets les droits insuffisants accordés aux centres de consultation en tant que parties ont-ils sur leurs subrogations (créances récursoires) selon l'art. 7 LAVI ?

Remarques relatives à la base de l'évaluation

Le sondage quantitatif par questionnaires ne fournit aucune donnée significative sur cette sous-question, dans la mesure où il ne restait plus que deux centres de consultation (6,3 %) après la question filtre (« Votre centre de consultation est-il également l'instance d'indemnisation cantonale ? ») et où les instances d'indemnisation n'ont pas été interrogées par le biais de questionnaires écrits.¹³² À la place du sondage par le biais de questionnaires écrits, des entretiens en partie prédéfinis ont été menés avec les instances d'indemnisation (guide question 8b).

D'après les réponses fournies, les instances d'indemnisation font rarement valoir leurs créances récursoires selon l'art. 7, al. 1, LAVI en vertu de l'art. 121, al. 2, CPP par adhésion à la procédure pénale. Parmi les instances d'indemnisation interrogées, seules deux déclarent faire usage de cette possibilité. La première de ces deux instances d'indemnisation y recourt systématiquement dès que les créances récursoires selon l'art. 7 LAVI dépassent un montant de 3 000 francs. La deuxième, en revanche, l'utilise seulement lorsque des prestations ont déjà été versées dans le cas d'un auteur inconnu initialement, ce qui se produit toutefois rarement.

Un membre d'une instance d'indemnisation explique que, lorsqu'une victime est suivie par un centre de consultation, ce dernier fait connaître les créances.

¹³⁰ ALBRECHT (2004).

¹³¹ Office fédéral de la justice, évaluation de la LAVI : cahier des charges du 30 octobre 2014, p. 5.

¹³² Voir annexes 4 et 5.

Plusieurs membres d'instances d'indemnisation (qui s'occupent uniquement du versement des indemnités et des réparations morales) relèvent que les demandes d'indemnisations et de réparations morales selon la LAVI ne sont généralement déposées qu'après la clôture de la procédure pénale.

Les méthodes utilisées dans la pratique pour faire valoir les créances récursoires selon l'art. 7 LAVI sont variables : depuis le courrier ayant pour objet de faire valoir les créances, en passant par l'accord portant sur des contrats de remboursement avec l'auteur de l'infraction, jusqu'aux poursuites, pour autant qu'il existe un titre de mainlevée.

Toutefois, la démarche n'aboutit pas dans tous les cas. Lorsqu'un auteur est véritablement indigent, seule une partie peut être réglée dans certaines circonstances, et le reste est annulé, car les dépenses et les montants recouvrables sont en définitive disproportionnés dans ces situations.

Il est également fait appel à la renonciation selon l'art. 7, al. 3, LAVI, selon laquelle le canton renonce à faire valoir ses prétentions à l'égard de l'auteur de l'infraction lorsque cela compromettrait les intérêts dignes de protection de la victime ou de ses proches ou la réinsertion sociale de l'auteur de l'infraction.

5.9.2 Interprétation

Selon l'art. 7, al. 1, LAVI, si des prestations à titre d'aide aux victimes ont été accordées, le canton est subrogé, jusqu'à concurrence des prestations versées, dans les prétentions que l'ayant droit peut faire valoir en raison de l'infraction. Le canton ne peut être subrogé (se voir transférer une créance récursoire) en vertu de l'art. 7, al. 1, LAVI que dans la limite des prestations correspondantes déjà accordées. Dans ce cas, la date déterminante pour le transfert de la créance au canton est la date de la décision des autorités cantonales.¹³³ À la différence de ce qui figurait dans l'ancienne législation sur l'aide aux victimes, la subrogation selon l'art. 7 LAVI ne se limite pas, depuis la révision totale, à une indemnisation et à une réparation morale, mais comprend toutes les prestations financières de la LAVI. Cette modification est pertinente dans la pratique dans la mesure où les prestations de l'aide immédiate et de l'aide financière à plus long terme sont naturellement fournies nettement plus tôt que les indemnisations et les réparations morales. Comme ces dernières ne sont accordées à la victime ou à ses proches que dans le cadre de la procédure pénale, les décisions des instances d'indemnisation cantonales ne sont rendues qu'après la procédure pénale, dans la majorité des cas.¹³⁴

Le CPP prévoit à l'art. 121, al. 2 que la personne qui est subrogée de par la loi aux droits du lésé n'est habilitée qu'à introduire une action civile et ne peut se prévaloir que des droits de procédure qui se rapportent directement aux conclusions civiles. Le message relatif à l'uniformisation du droit de la procédure pénale fait explicitement référence, à ce sujet, aux créances récursoires selon l'art. 7 LAVI.¹³⁵ Par conséquent, les instances d'indemnisation cantonales peuvent se constituer partie civile dans le cadre de la procédure pénale dans la mesure où elles ont déjà accordé des prestations selon la LAVI à la victime. En revanche, il n'existe aucune qualité de partie en ce qui concerne les éventuelles créances récursoires à venir.

D'après les données qualitatives récoltées, les centres de consultation cantonaux font rarement valoir leurs créances récursoires par adhésion à la procédure pénale. Seuls deux des grands cantons jouent pour ainsi dire un rôle de précurseur sur ce point, en faisant valoir systématiquement dans le cadre de la procédure pénale des créances récursoires supérieures à 3 000 francs dont l'instance concernée a connaissance.

Comme les indemnisations et les réparations morales ne sont généralement accordées et versées qu'après la clôture de la procédure pénale, les prétentions correspondantes sont transférées aux instances cantonales à un stade où il n'est plus possible de faire valoir de droit aux prétentions par voie d'adhésion. Souvent, cela ne sera pas non plus nécessaire si une décision est rendue sur l'aspect civil car, dans ce cas, le titre de mainlevée revient à l'instance cantonale selon l'art. 7, al. 1, LAVI.

¹³³ ATF 131 II 656 consid. 3.2 ; cf. également GOMM (2009), art. 7 N. 3.

¹³⁴ Il est toutefois envisageable que dans les situations où l'auteur est inconnu, les indemnisations ou les réparations morales soient déjà versées.

¹³⁵ Message CPP (2006), p. 1151

Cependant, il pourrait s'avérer tout à fait pertinent pour les instances compétentes de se constituer partie plaignante en vue de faire valoir des créances récursoires pour des prestations financières d'aide immédiate ou d'aide à plus long terme déjà fournies. À cet égard, il convient toutefois de noter que la configuration de l'organisation des autorités pourrait poser des problèmes pratiques, si la responsabilité pour faire valoir des créances récursoires n'est pas suffisamment claire ou s'il n'incombe pas à la même instance d'octroyer certaines prestations et de faire valoir les créances récursoires correspondantes.

Les instances cantonales récupèrent leurs créances récursoires à l'aide de moyens appropriés et pertinents dans la pratique, notamment par le biais de contrats de remboursement. Il semble que la principale difficulté pratique réside donc davantage dans l'indigence de l'auteur que dans le cadre juridique.

6. Aide financière (module 3)

La LAVI laisse aux cantons une grande liberté et des compétences étendues dans sa mise en œuvre, son organisation et son application. Les règlements diffèrent donc selon les cantons. Pour permettre la coordination des pratiques cantonales, la Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales a créé la Conférence suisse des offices de liaison de la loi fédérale sur l'aide aux victimes d'infractions (CSOL-LAVI). Cette conférence a formulé des recommandations sur l'application de la loi, adressées aux autorités compétentes.¹³⁶

L'*aide immédiate* sert à répondre aux besoins les plus urgents découlant d'une infraction. Elle est gratuite pour la victime, qu'elle soit apportée par le centre de consultation ou par un tiers (art. 5 LAVI). L'étendue exacte de l'aide immédiate n'est pas fixée dans la LAVI ni dans l'OAVI, mais elle est réglementée par le canton. Conformément aux recommandations de la CSOL-LAVI, l'aide financière immédiate doit comprendre au minimum les catégories suivantes : 21 jours d'hébergement d'urgence ; 21 jours de dépannage financier ; 4 heures de consultation auprès d'un avocat ; 10 séances de psychothérapie ; les premiers soins médicaux ; les frais de transport, de réparation et de sécurité indispensables ; les frais de traduction.

Dans de nombreux cantons, les recommandations de la CSOL relatives à l'ensemble des prestations d'aide immédiate sont largement suivies. Dans certains cas, il en est même fait référence explicitement dans les arrêtés (par ex. NE). Selon le canton, il se peut que le centre de consultation ne soit pas compétent pour l'aide immédiate. Un autre organisme du canton est alors responsable des prestations d'aide immédiate au-dessus d'un certain seuil de compétence. Il se peut qu'une autorité administrative supérieure doive garantir la prise en charge des frais. Dans certains cantons, la compétence décisionnelle des centres de consultation est en revanche généralement limitée à certains plafonds (UR, ZH, SZ et GL). Dans d'autres, une autorité supérieure doit donner son accord sur un ensemble de prestations dépassant les seuils définis.¹³⁷

L'*aide à plus long terme* a pour but d'éliminer ou de réduire les conséquences d'une infraction. Elle peut prendre toutes les formes de prestations possibles (conseil juridique, médical et social, transports, traductions, etc.) et s'étendre sur une longue période, conformément à l'art. 13 de la LAVI, « jusqu'à ce que l'état de santé de la personne concernée soit stationnaire et que les autres conséquences de l'infraction soient dans la mesure du possible supprimées ou compensées ». Une aide médicale et psychologique doit également être fournie jusqu'au moment où l'on ne puisse plus attendre une sensible amélioration de l'état de santé, ce qui peut durer plusieurs mois, voire plusieurs années, selon les cas. Cette formulation du moment déterminant dans le message a été empruntée à la loi fédérale sur l'assurance-accidents du 20 mars 1981 (LAA ; RS 832.20)¹³⁸. Les centres de consultation et les instances d'indemnisation peuvent faire appel à l'assistance de tiers qualifiés, notamment pour l'aide médicale, psychologique et juridique.

L'attribution des compétences relatives à l'aide à plus long terme est réglementée différemment selon les cantons (voir Annexe 4). Dans l'ensemble, il est possible de distinguer deux modèles : soit un centre de consultation est compétent, soit une instance d'indemnisation.

La victime et ses proches peuvent demander une *indemnisation* et une *réparation morale*. Pour déterminer les dommages, les principes du droit de la responsabilité civile s'appliquent, mais des dérogations à certains points (importants) sont prévues. Ainsi, les dommages aux biens ne peuvent pas être indemnisés (art. 19, al. 3, LAVI). En outre, du point de vue du droit de la victime, un dommage n'est reconnu que s'il a des conséquences financières. Un dommage normatif ne donne pas droit à une indemnisation découlant du droit de la victime, car il n'entraîne ni dépenses concrètes, ni dommage concret lié à une diminution de l'activité lucrative (cf. art. 19, al. 4, LAVI).

Les demandes d'indemnisation et de réparation morale font l'objet d'un délai de forclusion (art. 25 LAVI). En outre, les prestations sont subsidiaires aux prestations de tiers. Les prestations reçues par la victime d'un tiers

¹³⁶ Pour l'ensemble, voir ZEHNTNER (2009), Introduction ; Recommandations CSOL-LAVI.

¹³⁷ Pour un aperçu des mises en œuvre dans chaque canton, voir l'annexe 5.

¹³⁸ Art. 19 LAA ; cf. message LAVI (2005), p. 6730.

en tant que compensation sont imputées au préjudice. En d'autres termes, ces prestations doivent être déduites du montant du préjudice lors du calcul de l'indemnisation pouvant être revendiquée. Les règles de congruence du droit de la responsabilité civile ne s'appliquent pas à l'imputation des prestations de tiers (voir ATF 129 II 145).¹³⁹ Si l'infraction a été commise à l'étranger après le 1^{er} janvier 2009, elle ne donne pas lieu à un droit à une indemnisation ou une réparation morale.

Dans le cadre de la révision totale de la LAVI de 2007, le plafond pour la réparation morale a été fixé à 70 000 francs pour la victime et à 35 000 francs pour un proche. Conformément au message, les montants doivent se limiter au plafond s'appliquant aux personnes les plus gravement touchées.¹⁴⁰ Au final, cela correspond largement au postulat Leuthard soumis le 16 mars 2000 (postulat 00.3064, Loi sur l'aide aux victimes d'infractions).¹⁴¹

Les frais croissants des cantons ont été la raison principale de cette modification de la réparation morale.¹⁴² La réparation morale était à l'origine pensée comme une prestation extraordinaire à l'intention des victimes très gravement touchées. Les victimes ne pouvaient pas en faire la demande et son attribution devait être laissée à la discrétion des autorités.¹⁴³ Cependant, dans un arrêt de 1995, le Tribunal fédéral a statué qu'il existait un droit subjectif de réparation morale découlant de la LAVI et que la réparation morale n'était donc pas une libéralité de l'État.¹⁴⁴ Depuis l'entrée en vigueur de la LAVI, le nombre de réparations morales octroyées n'a eu de cesse d'augmenter jusqu'en 2004, alimentant ainsi les craintes d'une augmentation des frais et accentuant la nécessité d'une révision de la loi.¹⁴⁵

Dans l'avant-projet de la révision totale de 2007, outre l'exclusion de la réparation morale, une réduction des réparations morales et une troisième variante ont été proposées. Cette variante visait à remplacer la réparation morale par une prestation autonome et indépendante du droit civil.¹⁴⁶ Une vaste majorité des participants à la consultation des cantons était en faveur du maintien de la réparation morale. En conséquence, le Conseil fédéral proposa d'adapter la réparation morale comme énoncée ci-dessus. La réparation morale doit donc continuer à découler du droit civil. Cependant, parallèlement à cela, la prestation de l'État doit être limitée par un plafond.¹⁴⁷

Ce module a pour but de déterminer si, d'après la LAVI, l'aide financière est « suffisante » pour les victimes et si elle est mesurée, utilisée et adaptée de façon égalitaire dans toute la Suisse

Les sous-questions qui en découlent trouvent des réponses grâce aux questionnaires écrits, aux entretiens en partie prédéfinis avec des instances d'indemnisation, des centres de consultation et des avocats de victimes, ainsi qu'à une évaluation des données de l'enquête sur la charge financière des cantons et des données de la statistique sur l'aide aux victimes¹⁴⁸.

6.1. Adéquation des prestations conformément à la LAVI

Ce paragraphe se base notamment sur les actions politiques du groupe socialiste (motion 13.3791, révision LAVI – Améliorer la protection des victimes) et du conseiller national Hansjörg Hassler (motion 12.3755, Création d'un fonds national pour prévenir les difficultés financières des victimes de violence). Dans les réponses aux questions posées, la collecte de données est axée sur la prise en compte des besoins des victimes par les prestations découlant de la LAVI et sur l'utilité réelle de ces prestations pour les victimes.

¹³⁹ Voir également GOMM (2004), p. 295 ss.

¹⁴⁰ Message LAVI (2005), p. 6746.

¹⁴¹ Voir aussi Message LAVI (2005), p. 6744.

¹⁴² Rapport explicatif LAVI (2002), p. 38 ss ; Message LAVI (2005), p. 6740 ss.

¹⁴³ Message LAVI (1990), p. 939.

¹⁴⁴ ATF 121 II 369 consid. 3c p. 373 ; confirmé par ATF 125 II 169.

¹⁴⁵ Message LAVI (2005), p. 6741 avec d'autres références.

¹⁴⁶ Message LAVI (2005), p. 6742 ss.

¹⁴⁷ Message LAVI (2005), p. 6743.

¹⁴⁸ Voir également l'annexe 1.

6.1.1 Évaluation des questionnaires écrits

Sous-questions

Quel est l'impact de l'aide aux victimes sur la charge financière des divers cantons ?

Quelles sont les différences de contributions des cantons versées aux victimes et aux tiers dans les domaines de l'aide immédiate et de l'aide à plus long terme ?

Dans quelle mesure les prestations découlant de la LAVI prennent-elles en compte les divers besoins des victimes ?

De quelle manière les prestations financières versées ont-elles une utilité réelle pour les victimes ? Quelles sont les attentes des victimes ? Ces attentes sont-elles satisfaites ?

Remarques relatives à la base de l'évaluation

Il est à noter que les victimes n'ont pas pu être interrogées directement. À leur place, les centres de consultation ainsi que les avocats de victimes ont été interrogés par le biais du questionnaire écrit en plus sur ce domaine. Sauf indication contraire, une échelle à quatre niveaux a été utilisée (1 = suffisant/adéquat, 4 = insuffisant/inadéquat). Pour certaines questions, les personnes interrogées ont pu justifier leur réponse sous forme libre.

Adéquation de l'aide immédiate et de l'aide à plus long terme à la couverture des besoins des victimes

Les réponses des centres de consultation (n = 31) et des avocats de victimes (n = 65) sont prudemment positives quant à l'adéquation de l'aide immédiate et de l'aide à plus long terme à couvrir les besoins des victimes : l'aide immédiate et l'aide à plus long terme accordées sont généralement jugées comme « plutôt satisfaisantes » par les personnes interrogées (M : 2,29 ; ET : 0,69 / M : 2,15 ; ET : 0,80), bien que les contributions à l'aide immédiate juridique en particulier soient parfois considérées comme trop faibles.¹⁴⁹

Estimation des compétences actuelles des centres de consultation (aide immédiate / aide à plus long terme)

Les *compétences actuelles des centres de consultation pour fournir l'aide immédiate* (n = 31) sont très largement évaluées comme « suffisantes » par les centres de consultation (M : 2,19 ; ET : 0,95). Cependant, les centres de consultation de sept cantons ont évalué leurs compétences comme « plutôt insuffisantes », voire « insuffisantes ».

Les centres de consultation (n = 31) sont moins satisfaits des *compétences actuelles pour fournir l'aide à plus long terme* (M : 2,64 ; ET : 0,78). En prenant en compte les réponses des centres de consultation qui, d'après les dispositions cantonales, disposent réellement de compétences pour l'aide à plus long terme (n = 10), les réponses sont plutôt positives : sept des dix centres de consultation considèrent leurs compétences réelles comme « suffisantes » (3) ou « plutôt suffisantes » (4), tandis qu'une seule les estime « insuffisantes » (deux centres de consultation jugent leurs compétences « plutôt insuffisantes »).

Les grandes différences entre cantons sont mises en évidence dans les justifications libres relatives aux compétences pour fournir l'aide immédiate et l'aide à plus long terme¹⁵⁰ :

Dans certains cantons, les compétences des centres de consultation pour fournir l'aide immédiate sont étendues tandis que, dans d'autres cantons, elles seraient limitées à un montant fixe (généralement 1 000 francs) ou à un nombre fixe d'heures de conseils juridique ou de thérapie (environ cinq heures pour chaque). En outre, certains centres de consultation indiquent que, dans leurs cantons, la demande de prestations d'aide immédiate sortant du domaine de compétence des centres de consultation s'accompagne de lourdes procédures bureaucratiques.

L'éventail des compétences pour fournir l'aide immédiate est bien représenté par les déclarations suivantes des acteurs :

¹⁴⁹ Voir ci-dessus 5.5.

¹⁵⁰ Voir également l'annexe 4.

« Les conseillères et conseillers ont la possibilité de décider de 5 heures de conseils juridiques ou 5 heures de thérapie et de 1 000 francs. Cela suffit aux premières interventions nécessaires. »

« L'autorité de décision suit en grande partie les recommandations de la CSOL-LAVI. Nous-mêmes ne disposons cependant que de 1 000 francs pour l'aide immédiate. Les procédures bureaucratiques sont considérables pour obtenir une aide immédiate supérieure à 1 000 francs. L'aide immédiate devrait être rapide et sans bureaucratie. Ce n'est pas le cas dans notre canton. »

« L'aide immédiate est limitée à un montant de 1 000 francs, ce qui ne suffit pas toujours pour l'aide immédiate thérapeutique et juridique. »

« Dans le centre de consultation où je travaille actuellement, les compétences nécessaires pour fournir l'aide immédiate sont généralement suffisantes. Des compétences financières supérieures dans le domaine de l'aide juridique immédiate seraient souhaitables, du fait du temps important que cela représente pour les avocats lorsqu'ils accompagnent les victimes aux auditions. »

« Dans notre canton, les compétences sont suffisantes pour fournir l'aide immédiate. Cependant, elles sont critiquées dans de nombreux cantons en raison de la limitation de l'aide immédiate à une somme fixe, ce qui n'est pas, selon nous, conforme à la législation. »

« Dans nos deux cantons, l'aide immédiate est généreuse et les compétences propres sont importantes. »

Les compétences pour l'aide à plus long terme sont également très différentes selon les cantons. Selon les données des centres de consultation, il y a des cantons dans lesquels les centres de consultation disposent des pleines compétences dans le domaine de l'aide à plus long terme. À l'inverse, dans d'autres cantons, les compétences sont réparties entre plusieurs services et parfois même, les centres de consultation ne disposent pas du tout de ces compétences.¹⁵¹ Les centres de consultation disposant des compétences en matière d'aide à plus long terme jugent généralement ces compétences très positivement et trouvent que cela rend le travail nettement plus efficace. Un seul de ces centres de consultation donne une réponse inverse : la séparation des pouvoirs est d'une grande aide dans ce domaine.

Évaluation de l'adéquation des indemnisations versées et du plafond des indemnisations conformément à la LAVI (120 000 francs par préjudice)

Les centres de consultation (n = 28) et les avocats de victimes (n = 64) évaluent aussi bien les *indemnisations versées* (M : 2,64 ; ET : 0,78 / M : 2,53 ; ET : 0,84) que le *plafond de l'indemnisation* (M : 2,29 ; ET : 0,81 / M : 2,41 ; ET : 0,94) en moyenne comme « plutôt adaptés » et « plutôt inadaptés ».

¹⁵¹ D'autres services compétents sont par exemple le service social, le service cantonal d'aide aux victimes ou encore la direction de la santé publique et de la prévoyance sociale.

Cas dans lesquels l'indemnisation versée est inadaptée

Dans l'ensemble, les *centres de consultation* font état de trois types de cas dans lesquels, d'après eux, l'indemnisation versée n'est pas adaptée :

- L'indemnisation des victimes pour des préjudices entraînant par exemple une incapacité durable de travail, ou l'indemnisation de proches de victimes d'homicides.
- Dans les cas de dommages aux biens ou les cas où le montant des dommages est inférieur à 500 francs.
- D'après le service compétent, les prestations sont généralement insuffisantes, le plafond est rarement atteint ou le service compétent recommande à la victime de demander une réparation morale (en raison de la charge supplémentaire pour évaluer une indemnisation), ce qui n'est pas correct.

Les *avocats de victimes* voient d'autres types de cas problématiques en cas d'invalidité durable de jeunes victimes, de causalité partielle ainsi qu'en cas de montants élevés et de garanties rarement respectées de prise en charge des frais pour un conseil à long terme d'un avocat. Il y a également quelques avocats de victimes n'ayant pas connaissance de cas dans lesquels l'indemnisation est inadaptée et d'autres qui jugent globalement qu'aucune indemnité versée n'est adaptée dans la plupart des cas.

Pour un avocat de victimes, il y a un problème lorsque la victime est elle-même auteur ou co-auteur de l'infraction, ce qui est souvent le cas dans la traite des personnes (par exemple une prostituée rom originaire de Hongrie). Pour ce dernier, il y a également d'énormes différences dans le montant des indemnités en fonction du tribunal compétent.

Un autre avocat de victime fait remarquer qu'aux yeux des victimes, les indemnités ne sont jamais adaptées. Il peut être difficile d'expliquer aux victimes que même si le tribunal leur accorde un montant X, si les auteurs des infractions ne sont pas en mesure de payer, elles peuvent ne recevoir qu'une fraction de l'indemnisation octroyée. Les victimes peuvent avoir du mal à comprendre pourquoi elles ont l'impression qu'il est une nouvelle fois porté atteinte à leur intégrité.

Le tableau suivant (Tableau 14) donne un aperçu des estimations relatives à l'aide immédiate, à l'aide à plus long terme et aux indemnités.

Tableau 14 : représentation tricolore des estimations de l'aide immédiate, de l'aide à plus long terme et des indemnités

Thème	P	MPM	MP	TM	TP	CCo	AV	DP
Aide immédiate et aide à plus long terme								
Compétences en matière d'aide immédiate								
Compétences en matière d'aide à plus long terme								
Montant des indemnités								
Plafond des indemnités								
P = polices cantonales ; MPM = ministères publics des mineurs ; MP = ministères publics ; TM = tribunaux des mineurs ; TP = tribunaux pénaux, CCo = centres de consultation ; AV = avocat(e)s de victimes ; DP = défenseurs pénaux. Légende codes couleurs Opinion négative M : 4,20 à 5,00 / 3,39 à 4,00 Tendance négative M : 3,41 à 4,19 / 2,81 à 3,39 Indécis/neutre M : 2,60 à 3,40 / 2,20 à 2,80 Tendance positive M : 1,81 à 2,59 / 1,61 à 2,19 Opinion positive M : 1,00 à 1,80 / 1,00 à 1,60 Les valeurs moyennes ont uniquement été calculées pour les échelles de réponse continues. Pour les échelles à quatre niveaux, un point central neutre a été défini.								

6.1.2 Évaluation des entretiens en partie prédéfinis

Remarques relatives à la base de l'évaluation

Entretiens qualitatifs avec des instances d'indemnisation (n = 19) et des avocats de victimes (n = 14) (guide questions n° 2 [aide immédiate], n° 3 [aide à plus long terme], n° 4 [indemnisation] et n° 9 [satisfaction]). Les entretiens qualitatifs avec les centres de consultation (n = 20) sont en outre inclus.

Aide immédiate

En principe, les centres de consultation et les instances d'indemnisation considèrent l'aide immédiate comme très utile aux victimes. Leur estimation est liée au fait que, dans la situation juridique actuelle, les besoins principaux et les plus urgents peuvent être couverts. Cette opinion est partagée par la majorité des avocats de victimes, bien que leur estimation ne concerne que l'aide juridique immédiate.

En fonction de l'organisation cantonale, les centres de consultation disposent d'une marge de manœuvre plus ou moins importante pour fournir l'aide immédiate. Les centres de consultation disposant de compétences relativement réduites critiquent la charge bureaucratique et les lenteurs des procédures liées aux demandes de garanties de prise en charge des frais auprès de services supérieurs. Les limites de montants de l'aide immédiate pouvant être fournie de façon autonome par le centre de consultation, limites existant dans de nombreux cantons, sont perçues comme particulièrement handicapantes. En effet, ces montants (800 francs ou 1 000 francs) sont souvent insuffisants et ne couvrent donc pas les besoins des victimes. Dans l'ensemble, plusieurs centres de consultation déclarent souhaiter bénéficier de plus de libertés. Aussi bien les avocats de victimes que les centres de consultation critiquent explicitement que l'aide immédiate *juridique* est insuffisante. Les quatre heures seulement octroyées dans de nombreux cantons (sur recommandation de la CSOL) sont régulièrement et trop rapidement insuffisantes.

La proposition d'uniformisation de l'aide immédiate à l'échelle de la Suisse est accueillie plutôt positivement par les avocats de victimes, en particulier ceux qui exercent dans plusieurs cantons, tandis que les réponses des centres de consultation et instances d'indemnisation à ce sujet sont tantôt positives, tantôt négatives.

L'un des avocats interrogés est d'avis que les limites de montant ainsi que la pratique de nombreux cantons consistant à mesurer l'aide immédiate en fonction des directives de la CSOL sont contraires à la législation. Il est parfois en outre fait référence à la problématique selon laquelle, parmi la population, le régime d'aide immédiate est (trop) peu connu. Pour cette raison, les victimes ne savent pas du tout qu'ils ont par exemple le droit de demander gratuitement un premier entretien de conseils à un avocat.

Aide à plus long terme

L'aide à plus long terme est généralement considérée comme très importante, utile et judicieuse pour les victimes. Ce jugement provient aussi bien des centres de consultation et des instances d'indemnisation que des avocats de victimes. Ces derniers qualifient d'ailleurs les conseils concrets (juridique et médical), l'assistance et l'accompagnement suivant une infraction comme absolument indispensables, « plus importants encore que la réparation morale ultérieure ».

Les différences cantonales concernant l'organisation sont évoquées à plusieurs reprises. La possibilité de certains centres de consultation de fournir de leur propre chef l'aide à plus long terme est jugée par ces derniers comme judicieuse et efficace tandis que, dans l'autre modèle (compétence de l'instance d'indemnisation), la critique porte sur le fait que les instances d'indemnisation évaluent ou doivent évaluer les demandes sans même connaître la victime ni la situation réelle. D'autres centres de consultation considèrent de nouveau que cette « séparation des pouvoirs » est pertinente.

Dans l'ensemble, la mise en œuvre de l'aide à plus long terme est considérée comme favorable aux victimes par la majorité des avocats de victimes ; il est plusieurs fois observé que les autorités compétentes ne devraient pas prendre uniquement en compte les frais, mais plutôt les besoins de la victime. En fonction de la réglementation

cantonale, des critiques sont également formulées, en particulier sur la charge bureaucratique considérable dans le traitement des demandes et des garanties de prise en charge des frais. Selon ces critiques, la procédure n'est parfois pas organisée de manière simple pour les victimes. Elle est en outre peu pratique et laborieuse pour les avocats de victimes. Ainsi, il faut parfois attendre des semaines pour une prise de décision et commencer à travailler sans avoir de garantie définitive de prise en charge des frais, en « croisant les doigts » et en misant sur l'obtention d'un tel remboursement (c'est le cas dans un canton où les contributions aux frais sont uniquement remboursées une fois la procédure juridique achevée, ce qui peut parfois traîner en longueur pour de nombreuses instances¹⁵²).

La réglementation très différenciée selon les cantons ne concerne pas seulement les compétences, mais également l'étendue complète de l'aide à plus long terme, parfois décrite de manière très schématique dans le cadre de directives (internes). Les modalités sont également réglementées différemment ; tandis que, dans certains cantons, pour faciliter la gestion des frais, les demandes doivent toujours être faites à l'avance, d'autres cantons versent aussi des contributions aux frais rétroactivement.

Les réflexions quant à un ensemble de prestations uniforme pour toute la Suisse sont généralement rejetées, car la flexibilité nécessaire ne pourrait alors plus être garantie. Cependant, certains centres de consultation et instances d'indemnisation souhaiteraient des « cadres » plus concrets parce qu'ils trouvent les formulations légales très « floues ». Il est ainsi compliqué d'estimer quand l'état de la victime est « stationnaire », comme le confient les avocats de victimes. Ce problème n'est cependant pas jugé comme grave par les avocats de victimes, d'autant plus qu'à partir de ce moment donné¹⁵³, les frais couvrant les traitements ultérieurs peuvent normalement être décomptés de l'indemnisation. Les seuls cas problématiques sont donc ceux pour lesquels il n'est plus possible de déterminer le moment de l'infraction (délai de forclusion conformément à l'art. 25 LAVI) et/ou pour lesquels une demande d'indemnisation n'a pas été déposée en temps utile.

Une autre difficulté spécifique a été évoquée deux fois par les instances d'indemnisation et les centres de consultation : il est parfois difficile de définir les critères déterminant quand la causalité d'une infraction cesse et quand un préjudice ne doit plus être considéré comme conséquence d'une infraction.

Dans le cadre de l'aide à plus long terme, plusieurs centres de consultation trouvent particulièrement dérangeant que, selon la méthode de calcul de la LPC¹⁵⁴, la victime puisse participer aux frais.¹⁵⁵

Indemnisation¹⁵⁶

Les personnes interrogées concordent à dire que les indemnisations doivent rarement être demandées et octroyées, en raison de la subsidiarité. Une part importante des instances d'indemnisation interrogées est d'avis que les indemnisations octroyées répondent aux besoins des victimes. C'est une opinion qui n'est pas partagée par les avocats de victimes. Ces derniers rappellent plutôt les aspects problématiques liés aux écarts entre l'indemnisation découlant de la LAVI et celle découlant du droit civil.

Les avocats de victimes critiquent ainsi la décision du législateur ne permettant plus de faire valoir le dommage normatif et l'inapplicabilité du principe de congruence du droit de la responsabilité civile. Il est parfois aussi fait référence à la décision du législateur, difficile à comprendre pour les victimes, selon laquelle aucune indemnisation ne peut être octroyée pour les infractions commises à l'étranger (les frais de rapatriement en cas d'homicide perpétré à l'étranger ne sont pas non plus couverts). Il est parfois également mal vécu que les dommages aux biens ne puissent pas être compensés.

Les cas dans lesquels les dommages ne peuvent pas être couverts en raison du plafond de 120 000 francs sont relativement rares d'après les instances d'indemnisation et les avocats de victimes interrogés. La situation est

¹⁵² Voir également les directives frais d'avocats SG-AR-AI, p. 5.

¹⁵³ Autrement dit après la stabilisation de l'état, donc le moment où l'aide à plus long terme doit être interrompue.

¹⁵⁴ Loi fédérale du 6 octobre 2006 sur les prestations complémentaires à l'AVS et à l'AI (LPC ; RS 831.30).

¹⁵⁵ Voir les explications correspondantes au point 6.5.

¹⁵⁶ Seuls les instances d'indemnisation et les avocats de victimes ont été interrogés à ce sujet.

différente dans les cas d'atteinte à l'intégrité physique et psychique. Dans ces cas, le montant du préjudice dépasse souvent largement le plafond fixé par la loi. La problématique de la situation financière des victimes les plus gravement touchées est détaillée ultérieurement (voir 6.2).¹⁵⁷

Estimation de la satisfaction des victimes avec l'ensemble des prestations financières

Les instances d'indemnisation estiment que le degré de satisfaction des victimes envers les prestations évoquées est généralement élevé. Par manque de contact direct avec les victimes, ils justifient leur supposition par le constat d'un faible taux de recours.

Les avocats de victimes sont sceptiques quant au fait que le faible taux de recours est une preuve de la satisfaction des victimes, car il y a bien souvent d'autres raisons qui poussent à renoncer à un recours. Néanmoins, ils témoignent eux aussi d'un degré élevé de satisfaction des victimes envers les prestations financières de la LAVI (hormis pour la réparation morale). Cependant, la satisfaction des victimes pourrait être nettement influencée par le fait que, dès le début, les victimes ne font état que d'attentes réalistes. De façon générale, les avocats de victimes interrogés évaluent le degré de satisfaction envers l'aide immédiate et l'aide à plus long terme comme le plus élevé et le degré de satisfaction envers la réparation morale comme le plus bas.¹⁵⁸

Pour ce qui concerne l'indemnisation, deux instances d'indemnisation font part des attentes de victimes à voir également compensés les dommages aux biens, ce qui n'est pas prévu par la loi. Il est plusieurs fois mentionné que la satisfaction des victimes ne dépend pas uniquement de l'attribution d'un certain montant, mais également de la reconnaissance formelle de leur statut de victime.

6.1.3 Interprétation

Quoiqu'avec retenue, les acteurs interrogés dans le cadre des sondages quantitatifs et qualitatifs ont estimé bonne la situation juridique actuelle en matière d'aide immédiate, d'aide à plus long terme et d'indemnisation. Ils critiquent toutefois certaines législations cantonales de mise en œuvre. Grâce aux bases des estimations présentées, il est possible de distinguer des différences cantonales importantes au niveau des tâches des centres de consultation, de la répartition des compétences ainsi que de l'aide immédiate et de l'aide à plus long terme.

Bien que l'*aide immédiate* soit jugée positive dans les entretiens, les plafonnements existants dans certains cantons et réduisant les compétences des centres de consultation *dans le cadre* des prestations recommandées par la CSOL sont ressentis comme problématiques, d'autant plus que les besoins urgents des victimes ne sont pas toujours couverts sans avoir à passer par de la bureaucratie (autrement dit sans demande de garantie de prise en charge des frais). Cette estimation est également soutenue par les données quantitatives. Ainsi, aucun des centres de consultation interrogés dans un canton, dont la législation d'exécution cantonale prévoit un plafonnement de l'aide immédiate à 1 000 francs (n = 7), n'estime que leurs compétences concernant l'aide immédiate sont « suffisantes » pour couvrir les besoins des victimes. Cinq sur ces sept les estiment même « plutôt insuffisantes », voire « insuffisantes ». Toutefois, deux centres de consultation jugent « plutôt suffisantes » les compétences relatives à l'aide immédiate. Pour l'un des avocats de victimes et l'un des centres de consultation, les évaluateurs sont en outre d'avis qu'une limitation du montant de l'aide immédiate à un montant fixé n'est pas cohérente avec la LAVI : pour les évaluateurs, le seul critère décisif pour l'aide immédiate devrait être l'urgence et les besoins des victimes.

Dans l'ensemble, l'*aide à plus long terme* est jugée très utile et pertinente par les acteurs interrogés. Néanmoins, la mise en application dans les cantons entraîne parfois des difficultés et une certaine insatisfaction, en particulier auprès des avocats de victimes.

¹⁵⁷ Se référer au point 6.5 pour les problèmes évoqués avec la méthode de calcul de la LPC.

¹⁵⁸ Voir les explications correspondantes au point 6.3.

Pour ce qui concerne *l'indemnisation*, des problèmes isolés sont évoqués, liés principalement à la perte d'importance de l'indemnisation dans la pratique, du fait de la subsidiarité de l'aide aux victimes. Dans certains cas, en particulier chez les jeunes victimes et les victimes mal assurées subissant des atteintes durables à l'intégrité, le plafond ne suffit ostensiblement pas à couvrir les préjudices résiduels. C'est pourquoi le plafond de 120 000 francs est diversement critiqué.

Les avocats de victimes considèrent également comme problématique l'absence de congruence entre le droit civil et/ou le droit des assurances d'une part et le droit de l'aide aux victimes d'autre part. Les évaluateurs partagent ce point de vue : Le Tribunal fédéral est d'avis que les règles de congruence du droit de la responsabilité civile ne sont pas applicables, selon la loi sur l'aide aux victimes, à l'imputation de prestations de compensation de dommages fournies par des tiers. Cet avis peut entraîner des résultats erronés.¹⁵⁹ Un type de cas injuste est par ex. lorsque la victime doit imputer les dommages aux biens qu'elle a elle-même assurés sur la prestation d'indemnisation de l'aide aux victimes pour le préjudice corporel subi.

Enfin, des situations problématiques peuvent être créées du fait de la limitation des obligations, conformément à l'art. 19, al. 4, LAVI, pour les postes de préjudices normatifs du droit civil (préjudices liés à l'incapacité d'exercer une activité ménagère ou de prodiguer des soins aux proches).¹⁶⁰ Cette limitation n'existait pas à l'origine dans la LAVI (ancienne version). Elle a uniquement été ajoutée à la révision totale après la tenue d'une procédure de consultation à la demande de la CSOL-LAVI et de certains cantons.¹⁶¹

6.1.4 Recommandations

De l'avis des évaluateurs, une législation d'application cantonale limitant l'aide immédiate à un certain montant est contraire à la loi fédérale.¹⁶² Les réglementations partiellement différentes de l'aide immédiate dans les cantons entraînent la question suivante : une réglementation uniforme *dans l'OAVI* et concernant *l'ensemble de prestations minimales et/ou le montant de l'aide immédiate* à fournir par les centres de consultation de leur propre chef serait-elle souhaitable ? De l'avis des évaluateurs, l'absence d'effet contraignant des recommandations de la CSOL-LAVI constitue un problème.

Les évaluateurs recommandent d'unifier l'aide immédiate en inscrivant dans une loi fédérale les prestations minimales, ou le montant minimal que les centres de consultation pourraient décider d'octroyer sans entraves administratives. Variante : réviser les ordonnances cantonales sur l'aide aux victimes d'infractions.

Les évaluateurs sont d'avis qu'il faut aller à l'encontre de la jurisprudence du Tribunal fédéral concernant la non-applicabilité des règles de congruence lors de l'imputation de prestations de compensation de dommages fournies par des tiers dans le domaine de l'aide aux victimes. Cela pourrait se faire en complétant la LAVI (art. 20 par exemple) ou l'OAVI (dans le cadre d'une précision de l'art. 20, al. 1, OAVI par exemple).

Les évaluateurs recommandent d'inscrire dans la loi (par ex. LAVI ou OAVI) un principe de congruence applicable à différents cas de figure relatifs à l'aide aux victimes (harmonisation des prestations).

¹⁵⁹ Même avis GOMM (2004), p. 295 ss. Voir également le rapport explicatif LAVI (2002), p. 36.

¹⁶⁰ Même avis GOMM (2009), art. 19 N. 25

¹⁶¹ Voir Message LAVI (2005), p. 6735.

¹⁶² Voir l'arrêt du Tribunal fédéral 1C_169/2007 du 6 mars 2008 consid. 2.2 ; et l'arrêt du Tribunal cantonal des assurances du Canton de Zurich OH.2013.00008 du 5 septembre 2013 consid. 5.2, d'après lesquels les centres de consultation des victimes doivent être organisés de façon à pouvoir fournir l'aide immédiate à tout moment.

6.2. Situation financière des victimes les plus gravement touchées

Ce paragraphe se base notamment sur l'intervention politique déposée en septembre 2012 par le conseiller national Hansjörg Hassler (motion 12.3755, Création d'un fonds national pour prévenir les difficultés financières des victimes de violence). Cette intervention demandait que le Conseil fédéral soumette au Parlement un « message sur la situation financière précaire des victimes de violence grave », et s'exprime notamment sur la question de la création d'un fonds national de protection des victimes de violence grave contre les difficultés financières. Bien que la motion ait été rejetée de justesse, la conseillère fédérale Simonetta Sommaruga a toutefois promis, dans le cadre des débats au Conseil national, que la situation financière des victimes les plus gravement touchées serait clarifiée dans le cadre de l'évaluation de la loi sur l'aide aux victimes.

La problématique des victimes les plus gravement touchées a également été l'objet de l'intervention politique de la conseillère aux États Brigitte Häberli-Koller (question 12.1044, Situation d'urgence financière des victimes de violence grave), se référant au cas de Dominik Bein.

6.2.1 Évaluation des entretiens en partie prédéfinis

Sous-question :

Quelle est la situation financière des victimes les plus gravement touchées par des infractions ?

Remarques relatives à la base de l'évaluation

Entretiens qualitatifs avec des instances d'indemnisation (n = 19) et des avocats de victimes (n = 14) (guide questions n° 3 [aide à plus long terme], n° 4 [indemnisation]). En raison de l'obligation de garder le secret prévu à l'art. 11 LAVI, il n'a pas été possible, dans le cadre de la présente enquête, de questionner les victimes de violence grave quant à leur situation financière. Aussi, la réponse à cette question repose principalement sur l'interrogation des avocats de victimes et des instances d'indemnisation. Cela permet de déterminer s'il existe une lacune de couverture au détriment des victimes et, le cas échéant, l'ampleur de cette lacune.

Une faible majorité des collaborateurs des instances d'indemnisation interrogés indique n'avoir encore jamais connu de cas pour lesquels, après déduction de prestations de tiers, le préjudice résiduel n'a pas pu être couvert en raison du plafonnement à 120 000 francs. Les autres collaborateurs des instances d'indemnisation interrogés déclarent avoir connu de tels cas, mais concèdent qu'ils sont rares.

Les réponses des avocats de victimes sont très différentes. Une petite majorité indique avoir déjà connu au moins un cas de ce type.

Plusieurs personnes interrogées indiquent que les indemnisations prévues par la LAVI ne suffisent souvent pas pour les victimes en incapacité durable d'exercer une activité lucrative du fait de l'infraction. Dans de pareils cas, le préjudice relevant du droit de la responsabilité civile est parfois nettement supérieur au plafond de 120 000 francs. Pour les victimes mal assurées, cela peut les obliger à dépendre des prestations de l'AI et des prestations complémentaires pour le reste de leur vie. Les jeunes victimes sont particulièrement concernées par ce problème.

La situation des victimes les plus gravement touchées pourrait cependant être améliorée (c'est ce qui est prévu) en imputant les prestations aussi longtemps que possible sur l'aide à plus long terme.

Dans ce contexte, deux des avocats de victimes ont également évoqué la réglementation, problématique selon eux, de l'art. 3, al. 2, LAVI, selon laquelle, contrairement au droit antérieur, aucune indemnisation ni aucune réparation morale ne sont accordées si les infractions ont été commises à l'étranger.

6.2.2 Interprétation

Il n'est pas possible de déterminer précisément la situation financière des victimes les plus gravement touchées par des infractions en raison des conditions-cadres de cette enquête (aucune interrogation directe des victimes). On constate cependant, d'après les indications des acteurs, qu'il existe des cas, même s'ils sont rares, dans lesquels les dommages restant à la charge de la victime après déduction des prestations de tiers dépassent largement le plafond de 120 000 francs. C'est justement dans le cas de victimes mal assurées que cela peut avoir de graves conséquences financières.

La situation est particulièrement difficile pour les jeunes victimes, c.-à-d. les enfants et adolescents dans l'incapacité durable d'exercer une activité lucrative du fait d'infractions. Ils ne bénéficient régulièrement ni d'une couverture d'assurance-accident conformément à la LAA, ni de la couverture d'une prévoyance professionnelle. Au contraire, ils sont uniquement couverts pour les accidents par l'assurance-maladie (donc sans prétention à des rentes, etc.). Ils peuvent bénéficier de prestations de l'assurance-invalidité au plus tôt à partir de leurs 18 ans, et peuvent régulièrement prétendre à une rente extraordinaire (sans cotisation) de l'AI (art. 40 LAI). Actuellement, cette rente est d'environ 1 560 francs, ce qui, même avec les prestations complémentaires, est à la limite du minimum vital pour une personne. Pour les évaluateurs, cette problématique mérite d'être abordée plus en détail.

Enfin, l'introduction du principe de territorialité inscrit à l'art. 3 LAVI a été très controversée, déjà lors de la consultation des cantons : la majorité des participants à la consultation des cantons s'est prononcée en faveur, y compris pour inclure les indemnisations et réparations morales pour les infractions commises à l'étranger, tant que la victime est domiciliée en Suisse au moment de l'infraction.¹⁶³ La réglementation a toutefois été adoptée. Cette décision reposait d'une part sur l'objectif de la réforme (contrôle des coûts) et d'autre part sur la Convention européenne relative au dédommagement des victimes d'infractions violentes, laquelle s'appuie également sur le principe de territorialité. Cette décision se basait également sur des réflexions d'équité selon lesquelles la Suisse ne devrait rien verser pour des infractions perpétrées dans ces zones à risques situées en dehors de la Suisse.¹⁶⁴ Pour les évaluateurs, cette réglementation est moins problématique, lorsque pour des victimes d'infractions commises dans l'un des États membres signataires de la convention susmentionnée, d'autant que celle-ci prévoit le principe de territorialité à son art. 3. La réglementation est cependant plus problématique lorsque l'infraction a été perpétrée dans un autre État, qui, selon les circonstances, peut ne prévoir aucune prestation ou n'avoir aucune prestation comparable prévue pour la victime.

6.2.3 Recommandations

Pour le problème identifié, selon lequel, dans certains cas, en particulier chez les jeunes victimes et les victimes mal assurées subissant des atteintes durables à l'intégrité, le plafond de l'indemnisation n'est pas suffisant¹⁶⁵, il existe plusieurs solutions possibles :

Les victimes d'accidents de la circulation routière sont, sous certaines conditions, dédommagées par le Fonds national de garantie (FNG ; art. 76 LCR). Un fonds national de garantie permettant de couvrir les cas les plus graves d'indemnisation, pour lesquels le plafond réel des dommages est dépassé et ne peut être couvert autrement, pourrait être créé, à la manière du FNG.

Les évaluateurs recommandent d'étudier l'opportunité de créer un fonds national subsidiaire pour couvrir les cas graves où les dommages excèdent le plafond d'indemnisation fixé et où la différence n'est pas couverte autrement.

¹⁶³ Message LAVI (2005), p. 6698.

¹⁶⁴ Voir Message LAVI (2005), p. 6704 et 6724.

¹⁶⁵ Voir également à ce sujet 6.1.

Les dommages non couverts pourraient également, selon nous, être dédommagés par le biais d'une rente aux victimes complémentaire de la rente de l'AI. Des limitations pourraient alors également être fixées, en fonction de la gravité pour ne pas couvrir les dommages. En d'autres termes, de combien le montant du dommage doit dépasser le plafond de 120 000 francs pour déclencher le versement d'une rente aux victimes.

L'équipe d'évaluation recommande la 1^{ère} variante : prévoir dans la loi des rentes de victimes en complément à la rente AI pour les cas graves où les dommages excèdent le plafond d'indemnisation (par ex. plus d'un certain montant, du double, du tantuple) et où la différence n'est pas couverte autrement.

Un relèvement du plafond du montant d'indemnisation pourrait, dans certains cas, aider à dédommager des préjudices non couverts. Mais, selon les évaluateurs, dans les cas les plus graves, même ce plafond ne serait pas suffisant pour couvrir l'intégralité des préjudices. C'est pourquoi les deux recommandations précédentes devraient être favorisées.

L'équipe d'évaluation recommande la 2^e variante : élever le plafond d'indemnisation à 500 000 francs.

6.3. Réparation morale : perspective de la victime, recommandations de l'OFJ et besoins d'amélioration

La réglementation en matière de réparation morale a été modifiée dans le cadre de la révision totale de la LAVI. La solution du Conseil fédéral prévoyait une réparation morale au sens des art. 47 et 49 CO, qui était cependant plafonnée à 70 000 francs pour les victimes et à 35 000 francs pour les proches des victimes.¹⁶⁶

Le plafond de 70 000 francs prévu par la loi correspond, en ce sens, à environ deux tiers du montant de base du droit de la responsabilité civile pour une invalidité durable.¹⁶⁷ Ainsi, le plafond correspondait plus ou moins au postulat 00.3064 déposé par Doris Leuthard¹⁶⁸, qui exigeait que les demandes de réparation morale découlant du droit de l'aide aux victimes soient limitées aux deux tiers des réparations morales découlant du droit civil. Dans l'intervention politique du groupe socialiste (motion 13.3791, Révision de la LAVI – Améliorer la protection des victimes), le développement précise que le plafonnement aurait entraîné une diminution de toutes les prestations versées aux victimes, ce qui était considéré comme choquant et injuste par une grande partie de la population.

En plus des plafonds, une échelle dégressive issue des plafonds et indépendante des montants usuellement versés dans le cadre du droit privé a été mise en place pour déterminer le montant de la réparation morale. De ce fait, la quasi-totalité des prestations pour réparation morale découlant du droit de l'aide aux victimes a été réduite par rapport à celles accordées en droit civil accordées par les tribunaux pénaux.

Dans ce contexte, en octobre 2008, l'Office fédéral de la justice a publié un guide visant à mesurer la réparation morale dans le cadre de la loi sur l'aide aux victimes, destiné aux autorités cantonales compétentes pour l'octroi d'une réparation morale conformément à l'art. 22 LAVI. La CSOL-LAVI, dans ses recommandations (paragraphe 4.7.2), arrive également à la conclusion qu'avec la révision de la LAVI, le montant de la réparation morale sera réduit d'environ 30 à 40 %.

¹⁶⁶ Message LAVI (2005), p. 6742.

¹⁶⁷ Message LAVI (2005), p. 6744. Voir HÜTTE/DUCKSCH/GUERRERO (2005), où une victime de viol tétraplégique suite à ses blessures et souffrant de graves blessures au crâne s'est vue accorder 200 000 francs. Voir également l'arrêt du Tribunal fédéral 4C.103/2002 du 16 juillet 2002 consid. 5, dans lequel le Tribunal fédéral allouait 120 000 francs de réparation morale à un menuisier qui, suite à un accident du travail, était paraplégique et reste dépendant d'un fauteuil roulant malgré plusieurs opérations.

¹⁶⁸ Message LAVI (2005), p. 6744.

6.3.1 Évaluation des questionnaires écrits

Sous-questions

Dans quelle mesure les montants de la réparation morale sont-ils fixés de manière homogène dans l'ensemble de la Suisse ?

Les montants de la réparation morale sont-ils adaptés du point de vue des victimes (concernant leur montant et en comparaison avec la réparation morale découlant du droit privé) ?

Quel est l'impact de la modification de la réglementation sur la réparation morale ? Y a-t-il eu des difficultés ? Lesquelles ?

Remarques relatives à la base de l'évaluation

Il est à noter que les victimes n'ont pas pu être interrogées directement. À la place, les centres de consultation et les avocats de victimes ont dû se prononcer en sus sur ce sujet par le biais d'un questionnaire écrit. Les questions de ce questionnaire étaient masquées pour les autorités. Sauf indication contraire, une échelle à quatre niveaux a été utilisée pour les réponses aux questions du questionnaire écrit (1 = adapté ; 4 = non adapté). Pour certaines questions, les personnes interrogées ont pu justifier leur réponse sous forme libre.

Estimation de l'adéquation du montant de la réparation morale octroyée par la LAVI et du plafonnement de la réparation morale conformément à la LAVI (70 000 francs pour les victimes et 35 000 francs pour les proches des victimes)

Les acteurs interrogés évaluent aussi bien les *montants de la réparation morale octroyée* (M : 3,13 ; ET : 0,73 [centres de consultation] ; M : 2,97 ; ET : 0,76 [avocats de victimes]) ainsi que les *plafonds de la réparation morale pour les victimes* (M : 2,87 ; ET : 0,86 [centres de consultation] ; M : 2,97 ; ET : 1,00 [avocats de victimes]) et les *plafonds de la réparation morale pour les proches de victimes* (M : 2,71 ; ET : 0,95 [centres de consultation] ; M : 2,79 ; ET : 0,95 [avocats de victimes]) comme trop faibles.

Cas dans lesquels la réparation morale versée est inadéquate

La tendance négative de l'évaluation des acteurs est également visible dans les réponses ouvertes : plusieurs centres de consultation et avocats de victimes indiquent que de nombreuses victimes jugent trop bas le montant de la réparation morale. Dans ce contexte, il est particulièrement problématique que la réparation morale octroyée par les tribunaux fasse pour la plupart encore l'objet d'une réduction, ce que les victimes comprennent difficilement. Les avocats de victimes de certains cantons observent également des réductions trop importantes des montants. Plusieurs avocats de victimes jugent que les montants de la réparation morale sont trop bas dans tous les cas. Certains centres de consultation indiquent également que les montants de la réparation morale étaient plus élevés avant la révision, alors même qu'ils étaient déjà jugés trop bas à l'époque.

Cette opinion est soutenue par la réponse suivante de l'un des centres de consultation :

« La réparation morale découlant de l'aide aux victimes est insuffisante dans la plupart des cas, surtout en comparaison avec les montants de la réparation morale approuvés découlant des procédures pénales et avec le montant des réparations du tort moral avant la révision de la LAVI. Elle ne tient pas suffisamment compte de la souffrance de la victime. C'est notamment le cas pour les atteintes à l'intégrité liées à des années de violence domestique, d'agressions sexuelles ou de violence physique. De nombreuses victimes trouvent que la réparation morale octroyée est en inadéquation avec leur souffrance et le préjudice subi. »

D'autres centres de consultation jugent les plafonds adaptés, mais souhaiteraient un plancher plus élevé et une pratique plus généreuse de la part des tribunaux. En outre, un avocat de victimes fait mention de l'importance cruciale de la communication entre les autorités et la victime : la victime comprend plus facilement si on lui indique que les moyens de l'État sont limités et que celui-ci doit rester en mesure de verser une somme définie pour des cas similaires. À l'inverse, indiquer que le montant octroyé est trop élevé et qu'il doit être réduit est difficilement compréhensible.

Un avocat de victimes critique la réglementation légale, la jugeant inadaptée :

« Dans le cadre des dispositions légales, les montants de la réparation morale sont adaptés. Les dispositions légales elles-mêmes ne sont pas adaptées. »

Un autre avocat de victimes relativise la critique :

« Comme évoqué précédemment, d'après moi, c'est plutôt une question politique. Bien entendu, ce n'est pas un dédommagement suffisant, lorsqu'un parent reçoit une réparation morale de 35 000 francs pour la perte d'un enfant, voire une somme inférieure parce que ce montant est réduit pour telle ou telle raison. Mais on peut également se demander si le service d'aide aux victimes devrait payer plus. »

Un avocat de victimes considère que c'est avant tout l'échelle dégressive de la réparation morale qui est problématique :

« Le problème, c'est que la somme de 70 000 francs n'est pas le plafond, mais un montant fixé en rapport avec un plafond fictif de la réparation morale découlant du droit civil. Par conséquent, la réparation morale de droit civil, déjà octroyée avec réticence, est réduite de façon linéaire. Cela entraîne des versements insuffisants d'après moi. »

Bon nombre de centres de consultation et d'avocats de victimes considèrent que les montants de la réparation morale sont insuffisants, en particulier dans les cas les plus graves tels que les agressions sexuelles (graves), les relations impliquant des violences psychiques et physiques sur une période prolongée, les cas de dommages permanents et plus généralement les cas où les victimes sont des enfants. En outre, un centre de consultation indique que des proches d'enfants ayant subi des agressions sexuelles n'ont rien reçu. De même, les atteintes à l'intégrité psychique et les traumatismes ne sont pas suffisamment pris en compte. Un centre de consultation partage cet avis :

« Malheureusement, les atteintes à l'intégrité physique sont toujours davantage prises en compte que les atteintes à l'intégrité psychique. Or, pour les agressions sexuelles notamment, la composante psychique est déterminante pour évaluer la souffrance. Les cas sont hélas rares, voire inexistantes, où le montant maximum est octroyé. On peut alors se poser la question de savoir ce qui doit se passer pour recevoir le montant maximum. Même les homicides n'en bénéficient pas. »

S'opposant à l'opinion souvent exprimée selon laquelle les montants de la réparation morale sont insuffisants dans les cas graves, quelques avocats de victimes soulignent l'importance de la réparation morale dans les cas de gravité modérée ou faible. Un avocat de victime fait la remarque suivante :

« Pour tous les cas de moyenne criminalité, [aucune réparation morale adaptée n'est octroyée] ; autrement dit dans la grande majorité des cas. Les montants de la réparation morale sont généralement adaptés pour les infractions très graves et connues du public. »

Le tableau suivant (Tableau 15) fournit un aperçu des estimations des montants de la réparation morale et des plafonds.

Tableau 15 : représentation tricolore des montants de la réparation morale et des plafonds

Thème	P	MPM	MP	TM	TP	CCo	AV	DP
Réparations morales								
Plafonds pour les victimes								
Plafonds pour les proches								
P = polices cantonales ; MPM = ministères publics des mineurs ; MP = ministères publics ; TM = tribunaux des mineurs ; TP = tribunaux pénaux, CCo = centres de consultation ; AV = avocat(e)s de victimes ; DP = défenseurs pénaux. Légende codes couleurs Opinion négative M : 4,20 à 5,00 / 3,39 à 4,00 Tendance négative M : 3,41 à 4,19 / 2,81 à 3,39 Indécis/neutre M : 2,60 à 3,40 / 2,20 à 2,80 Tendance positive M : 1,81 à 2,59 / 1,61 à 2,19 Opinion positive M : 1,00 à 1,80 / 1,00 à 1,60 Les valeurs moyennes ont uniquement été calculées pour les échelles de réponse continues. Pour les échelles à quatre niveaux, un point central neutre a été défini.								

6.3.2 Évaluation des entretiens en partie prédéfinis

Sous-questions

Les montants de la réparation morale sont-ils adaptés du point de vue des victimes (concernant leur montant et en comparaison avec la réparation morale découlant du droit privé) ?

Quel est l'impact de la modification de la réglementation sur la réparation morale ? Y a-t-il eu des difficultés ? Lesquelles ?

Les recommandations de l'OFJ relatives à la réparation morale ont-elles été suivies ou la pratique s'en est-elle éloignée ?

Dans quelle mesure les montants de la réparation morale sont-ils fixés de manière homogène dans l'ensemble de la Suisse ?

Remarques relatives à la base de l'évaluation

Entretiens qualitatifs avec les instances d'indemnisation (n = 19) (guide questions n° 6 et 7b) et entretiens qualitatifs avec les avocats de victimes (n = 14) (guide questions n° 6, 7a et 7b).

Adéquation de la réparation morale découlant du droit de l'aide aux victimes du point de vue des victimes, notamment en comparaison avec la réparation morale découlant du droit civil

D'après les retours des personnes interrogées, les victimes sont très reconnaissantes de toutes les prestations de l'aide aux victimes dans la plupart des cas. D'autre part, il y a cependant des victimes dont les besoins et les attentes ne peuvent a priori pas être couverts, car la perte subie (perte d'un enfant par exemple) ne peut pas être compensée par une somme d'argent ou parce que les victimes s'attendent à des réparations morales dignes du système anglo-saxon. Selon plusieurs instances d'indemnisation, ces derniers cas peuvent toutefois être réduits grâce à une préparation attentionnée des victimes par les avocats de victimes et les centres de consultation.

Une très grande partie des avocats de victimes interrogée concède qu'il pourrait être possible de préparer les victimes à une réduction de la réparation morale découlant du droit de l'aide aux victimes par rapport à la réparation morale découlant du droit civil, octroyée par le tribunal. Les différences pourraient également leur être expliquées.¹⁶⁹ Une avocate de victimes indique que la réussite des tentatives d'explication dépend grandement de chaque victime. D'après une autre avocate de victimes, les victimes s'enquière des raisons de réductions par rapport à la réparation morale découlant du droit civil. Cependant, il est difficile de savoir si les victimes comprennent ces raisons. Une autre avocate de victimes fait une remarque similaire. Selon elle, les victimes prennent bien connaissance des explications et indiquent les avoir comprises. Cependant, l'avocate a l'impression que les réductions restent incompréhensibles pour les victimes. En tout, cinq des avocats de victimes interrogés indiquent qu'il est presque impossible d'expliquer de façon compréhensible les différences et les raisons des réductions. Selon deux avocats de victimes, les explications sont satisfaisantes pour les victimes, lorsqu'une autre explication est sélectionnée et que la réparation morale découlant du droit de l'aide aux victimes est présentée comme indépendante de la réparation morale découlant du droit civil, ce qui est le cas, à savoir « une somme provenant des autorités publiques pour réparation ».¹⁷⁰ Les argumentations visant à expliquer aux victimes pourquoi la réparation morale octroyée par le tribunal semble trop élevée du point de vue du droit de l'aide aux victimes sont au contraire très difficiles à comprendre.

Environ un quart des instances d'indemnisation et la majorité des avocats de victimes indiquent que les réductions sont difficiles à comprendre pour les victimes et que des frustrations, des déceptions ou des incompréhensions sont toujours possibles. Un avocat de victimes ajoute que les victimes comprennent difficilement qu'il leur soit octroyé un montant correspondant aux frais d'un séjour carcéral de cinq à dix jours.

¹⁶⁹ Cependant, l'un des acteurs remarque qu'elle est très différente d'une victime à l'autre ; pour un autre, il est difficile d'estimer si la victime comprend les explications ou non.

¹⁷⁰ En cela, la réparation morale doit également être présentée comme un « geste symbolique ».

La très large majorité des avocats de victimes précise que les différences entre la réparation morale découlant du droit civil et la réparation morale découlant du droit de l'aide aux victimes ont un effet négatif sur la perception de cette dernière. Seuls deux des avocats de victimes sont d'avis que les différences n'ont pas d'effet négatif sur la perception de la réparation morale découlant du droit de l'aide aux victimes.

En outre, quatre avocats de victimes émettent la critique selon laquelle les faibles montants de la réparation morale, en particulier dans les cas où des réductions ont entraîné des sommes peu importantes, sont perçus comme cyniques.

Les plafonds prévus dans la loi font face à moins de critiques. Selon plusieurs avocats de victimes, ceux-ci sont plus simples à expliquer. D'après une avocate de victimes, les victimes comprennent que la réparation morale de la LAVI est une prestation de l'État et que cette prestation est plafonnée. Cependant, le plafonnement n'est pas compréhensible, notamment pour les parents ayant perdu un enfant. Cinq des avocats de victimes interrogés indiquent n'avoir presque jamais eu affaire à des cas dans lesquels le plafond a été atteint.

Par rapport aux autres prestations financières découlant de la LAVI, la satisfaction envers la réparation morale est la plus faible. Les sommes octroyées sont souvent considérées comme insuffisantes. Cependant, les victimes n'ont plus l'énergie nécessaire pour déposer un recours.

Nouvelle réglementation de la réparation morale suite à la dernière révision de la LAVI

Les retours concernant la réparation morale sont très partagés. L'éventail des retours va de « c'est actuellement mieux adapté qu'auparavant » à l'assertion selon laquelle la réparation morale est « la disposition la plus désolante du droit de l'aide aux victimes ».

Les retours des acteurs interrogés des instances d'indemnisation indiquent généralement que la réparation morale est adaptée et qu'il s'agit de prestations de l'État devant être financées par la collectivité. Plusieurs acteurs des instances d'indemnisation jugent néanmoins trop faibles les montants octroyés pour la réparation morale. Le plafonnement est considéré comme adapté par la plupart des instances d'indemnisation. Seules quatre instances d'indemnisation jugent trop bas les plafonds prévus par la loi. L'échelle dégressive liée aux plafonnements dans le calcul de la réparation morale est également critiquée. Il est par exemple problématique que l'on ne s'approche même pas des montants maximaux prévus.

Les retours des avocats de victimes sont nettement plus critiques. Le montant octroyé pour la réparation morale est considéré par la majorité des avocats de victimes interrogés comme trop bas. Le système sélectionné est cependant également critiqué. Il donne l'impression d'être très hasardeux. Un avocat de victimes qualifie la réparation morale découlant du droit de l'aide aux victimes comme une réparation morale « de deuxième classe ». Il compare les victimes d'infractions (au sens de l'art. 1 LAVI) avec les victimes d'accidents de la circulation routière et avoue ne pas comprendre pourquoi la réparation morale octroyée à une victime est inférieure, simplement parce qu'aucun véhicule n'est impliqué.

Un autre retour considère le système actuel comme « l'une de ces énormes failles dans le concept du droit de la responsabilité civile ». Plusieurs avocats de victimes sont d'avis que le législateur a finalement créé un nouveau type de prestation portant l'ancienne appellation. Deux avocats de victimes proposent de renommer la réparation morale découlant du droit de l'aide aux victimes ou de la remplacer par une prestation à part entière. Il est précisé qu'une telle adaptation n'augmenterait pas les frais, mais faciliterait simplement l'explication de la prestation aux victimes, ce qui améliorerait au final grandement son acceptation. Il ne faut pas oublier le point de vue des victimes, explicité toutefois plus en détail au paragraphe précédent, raison pour laquelle il est renoncé ici à une nouvelle présentation du résultat.

Plusieurs personnes interrogées critiquent explicitement le montant de la réparation morale dans le cas des agressions sexuelles. Cette critique concerne parfois aussi bien la réparation morale découlant du droit civil que celle découlant du droit de l'aide aux victimes.

Trois des personnes interrogées critiquent la pratique des tribunaux pénaux concernant la fixation du montant de la réparation morale, la jugeant inégale, voire parfois arbitraire. Selon une avocate de victimes, cela est d'autant plus problématique qu'il est pratiquement impossible de faire contrôler ces décisions par une seconde instance, car la victime risque alors de devoir verser des frais disproportionnés. Trois autres personnes interrogées indiquent avoir l'impression que depuis la révision, les tribunaux octroient des réparations morales de droit civil moins importantes, celles-ci devant être payées par l'État. Au final, cela entraîne une double réduction des montants de la réparation morale, parce que la réparation morale découlant du droit civil est tout d'abord fixée à un montant insuffisant par les tribunaux pénaux (partiellement en tenant compte de critères de la réparation morale découlant du droit de l'aide aux victimes) et que celle-ci est ensuite encore réduite par le service cantonal. Un organisme d'indemnisation critique également le fait que des auteurs d'infractions insolvables peuvent approuver, dans le cadre de la procédure d'adhésion, des montants fantaisistes qu'ils savent déjà ne pas pouvoir verser.

Une avocate de victimes critique également le fait que la charge bureaucratique a augmenté depuis la révision. Les décisions des instances d'indemnisation doivent être justifiées de façon bien plus exhaustive pour expliquer pourquoi la réparation morale a été réduite.

Valeurs indicatives de l'Office fédéral de la justice pour la fixation de la réparation morale selon la loi sur l'aide aux victimes

Une large majorité des personnes interrogées tient compte du guide de l'Office fédéral de la justice. Une seule personne avoue ne pas avoir connaissance du guide. Une grande partie des personnes interrogées déclare que les valeurs indicatives ne constituent qu'un ordre de grandeur et qu'elles doivent donc faire appel à d'autres outils pour évaluer précisément le montant de la réparation morale. Une personne indique que le guide ne peut plus être utilisé, faute d'application pratique. Deux personnes critiquent le fait que les valeurs indicatives sont trop basses, en particulier pour les agressions sexuelles.

6.3.3 Interprétation

La réparation morale du point de vue de la victime

Il faut tout d'abord interpréter les retours concernant la perception de la réparation morale par la victime. La perception par les victimes des réparations morales octroyées est influencée par divers facteurs. L'attitude et les attentes de chaque victime constituent un facteur important. Pour cela, il faut faire particulièrement attention à la comparaison avec la réparation morale découlant du droit civil.

En raison de la désignation identique de la réparation morale dans le droit civil et le droit de l'aide aux victimes, il est difficile, voire impossible de déterminer si les sommes octroyées dans le cadre du droit de l'aide aux victimes paraissent adaptées, indépendamment de la réparation morale découlant du droit civil. La comparaison avec la réparation morale découlant du droit civil a pour cela un effet négatif sur la perception de la réparation morale découlant du droit de l'aide aux victimes.

Pour les victimes, les différences entre la réparation morale découlant du droit civil et celle du droit de l'aide aux victimes, ressenties comme des réductions, sont difficilement compréhensibles et souvent source de déceptions. Cet effet peut être atténué par une préparation attentionnée des victimes de la part des avocats ainsi que des centres de consultation. Dans bien des cas, il reste cependant inévitable. Le fait que les victimes ne sont pas déçues parce qu'elles n'ont pas d'attentes irréalistes quant au montant de la réparation morale octroyée par le tribunal suite aux explications des avocats et des centres de consultation n'exclut pas leur déception de constater (également suite à ces explications) que l'État limite les dépenses pour eux. D'une part, les victimes sont certes reconnaissantes qu'une telle prestation existe. D'autre part, du fait de la même désignation entre la réparation morale découlant du droit de l'aide aux victimes et la réparation morale découlant du droit civil, les victimes ont des attentes inaccessibles, ce qui réduit l'acceptation de ce type de prestation.

Enfin, les remarques suivantes peuvent être faites sur la perception ambivalente par les victimes de la réparation morale peu élevée : d'une part, même une faible somme de réparation morale peut exercer son effet symbolique et induire auprès de la victime un sentiment de reconnaissance. D'autre part, elle présente également le risque d'avoir l'effet inverse et être perçue négativement par la victime.¹⁷¹ Les évaluateurs sont d'avis qu'il ne faudrait pas fixer un montant minimum de réparation morale. L'effet négatif de faibles montants pour la réparation morale devrait plutôt être contrecarré en renonçant, jusqu'à un certain montant, à une réduction de la réparation morale découlant du droit civil. Dans le même temps, il convient de noter qu'en cas d'acceptation des conditions de réparation morale, une discrétion accrue est de mise, en particulier pour les cas d'atteintes graves à l'intégrité.¹⁷²

Modifications des dispositions de réparation morale dans le cadre de la dernière révision de la LAVI

La plupart des personnes sondées sont plutôt critiques quant aux dispositions relatives à la réparation morale introduites lors de la révision totale. Les réparations morales octroyées sont jugées trop basses par bon nombre des personnes interrogées, y compris plusieurs instances d'indemnisation. Les critiques ne portent pas tant sur les montants maximaux prévus dans la loi que sur l'échelle dégressive à laquelle les prestations sont soumises. Il en résulte que les réparations morales versées à titre d'aide aux victimes sont systématiquement plus basses que celles accordées par les juges sur la base du droit civil. Comme la réparation découlant du droit de l'aide aux victimes est une prestation versée par l'État et financée par la collectivité, une limitation au sens d'un plafonnement est tout à fait compréhensible pour toutes les personnes concernées, y compris les victimes. Cela ne signifie cependant pas que le montant des plafonds actuels est suffisant. Le plafond semble peu adapté, en particulier en cas de perte de la personne de confiance la plus proche du fait d'un homicide, notamment pour les mineurs.¹⁷³

La critique concerne en premier lieu le fait que les prestations (contrairement à l'indemnisation selon les art. 19 ss de la LAVI) subissent une réduction à partir des plafonds s'appliquant aux réparations découlant du droit civil en suivant une échelle dégressive « indépendante des montants accordés habituellement en droit civil » d'après le message.¹⁷⁴ Ainsi, le législateur a créé un type de prestation autonome¹⁷⁵ suivant de façon vague la réparation découlant du droit civil.¹⁷⁶ Cela ne doit pas être évalué en soi comme négatif. C'est justement au vu de la pratique apparemment très hétérogène des tribunaux pénaux pour ce qui a trait aux réparations morales dans le cadre des procédures pénales (art. 47 ou art. 49 CO) qu'un rapprochement au moins partiel lors de la fixation de la réparation découlant du droit de l'aide aux victimes présente également des avantages. Ce rapprochement permet aux instances cantonales d'indemnisation de développer une pratique uniforme pour ce qui a trait à la réparation morale découlant du droit de l'aide aux victimes, malgré la pratique hétérogène des tribunaux. Cette pratique permet au moins de garantir une équité des prestations de l'État.

Cependant, nous jugeons problématique la « solution » choisie, car en raison de la désignation identique pour la réparation morale découlant du droit de l'aide aux victimes et la réparation morale découlant du droit civil, la terminologie suggère que la réparation morale découlant du droit de l'aide aux victimes est une prestation au moins similaire à la réparation morale découlant du droit civil. Cela entraîne et entretient des attentes auxquelles la loi ne peut pas répondre.

Certes, le Conseil fédéral avait soutenu, dans le message de la révision totale de la LAVI, que la LAVI ne devait pas trop s'éloigner du droit civil, car l'alignement sur la réparation morale découlant du droit civil avait fait ses preuves. Cependant, le Conseil fédéral était également d'avis que la réparation morale octroyée par l'État ne devait pas être aussi élevée que celle due par l'auteur de l'infraction. C'est pourquoi il proposa la réglementation

¹⁷¹ Voir également BAUMANN/ANABITARTE/MÜLLER GMÜNDER (2015), ch. 42.

¹⁷² Voir BAUMANN/ANABITARTE/MÜLLER GMÜNDER (2015), ch. 18.

¹⁷³ Voir également BAUMANN/ANABITARTE/MÜLLER GMÜNDER (2015), ch. 16.

¹⁷⁴ Voir aussi Message LAVI (2005), p. 6745.

¹⁷⁵ Voir également BLINDENBACHER (2009), p. 178.

¹⁷⁶ Voir par ex. l'arrêt du Tribunal administratif d'Argovie WBE.2011.286 du 22 décembre 2011 consid. 3.2.

en vigueur actuellement.¹⁷⁷ Il a alors été sous-estimé que les versions antérieures de la LAVI ont justement fait leurs preuves parce que, dans la majorité des cantons, la plupart des montants de réparation morale correspondaient environ à ceux découlant du droit civil. Cela n'est cependant plus le cas avec la réglementation actuelle, car la quasi-totalité des montants de réparation morale découlant du droit civil octroyés par les tribunaux pénaux subit une réduction lors de la fixation de la réparation morale découlant du droit de l'aide aux victimes. Chez les victimes, cela entraîne de nombreuses incompréhensions et déceptions.

Au final, les modifications des règles en matière de réparation morale se sont trop éloignées du droit civil par rapport à ce qui serait souhaitable pour continuer de qualifier de réparation morale la prestation découlant du droit de l'aide aux victimes. Ainsi, ces modifications n'ont pas fait leurs preuves.

Difficultés de la fixation de la réparation morale dans le cadre de la procédure par adhésion

Pour terminer, il ne faut pas perdre de vue les difficultés liées à l'évaluation de prétentions civiles dans le cadre de la procédure par adhésion. Il faut notamment préciser que, conformément aux retours, la pratique des divers tribunaux pénaux est hétérogène en matière de fixation de la réparation morale. En ce qui concerne la sécurité juridique, cela n'est pas satisfaisant pour ce qui a trait à la réparation morale découlant du droit civil, qui n'est pas réellement l'objet de l'évaluation. Comme la réparation morale découlant du droit de l'aide aux victimes s'inscrit dans la continuité de la réparation morale découlant du droit civil, nous pensons que des problèmes peuvent également survenir ici. Ce sont en particulier les instances d'indemnisation devant juger chaque année un grand nombre de demandes, qui participent activement à l'élaboration d'une pratique commune rendant l'octroi de réparations morales plus équitable.

Il est également insatisfaisant que des prétentions civiles irréalistes puissent être acceptées par des prévenus indépendamment de leurs capacités ou incapacités à les satisfaire.¹⁷⁸ La prétention acceptée étant fixée dans un jugement sans contrôle par le tribunal, les instances cantonales d'indemnisation doivent finalement justifier que la réparation morale acceptée est trop élevée, raison pour laquelle la réparation morale est nettement inférieure. Du point de vue de la victime, il est certes préférable que des prétentions civiles puissent être acceptées dans le cadre de la procédure par adhésion. La renonciation à la nécessité de contrôle par le tribunal est toutefois incompréhensible du point de vue de la LAVI, d'autant que la reconnaissance de prétentions civiles irréalistes n'apporte aucun réel avantage à la victime. Bien au contraire, elle induit des attentes ne pouvant être satisfaites.

Guide de l'OFJ relatif à la fixation du montant de la réparation morale à titre d'aide aux victimes d'infractions et valeurs indicatives

Le guide de l'OFJ relatif à la fixation du montant de la réparation morale à titre d'aide aux victimes d'infractions et les valeurs indicatives qu'il contient sont majoritairement respectés – en l'état actuel des choses –, ce qui, d'après les retours, ne constitue cependant pas un indice sur leur utilité pratique en raison des valeurs indicatives larges. Toutefois, dans la pratique, le montant concret de la réparation morale est fixé à l'aide d'autres moyens auxiliaires, en particulier pour les préjudices personnels (le cas échéant), les recueils de jurisprudence et la littérature. La critique selon laquelle les valeurs indicatives sont en principe trop basses, doit être mise dans le contexte des adaptations de la réparation morale, liées à la révision totale de la LAVI, raison pour laquelle il faut renvoyer à ce sujet aux diverses versions.

Selon BAUMANN/ANABITARTE/MÜLLER GMÜNDER (2015), il existe des écarts importants par rapport au guide de l'OFJ dans le cas de la réparation morale au bénéfice de proches de victimes d'homicides. Les montants de 8 000 à 18 000 francs prévus dans le guide ne semblent pas adaptés, en particulier dans le cas de mineurs perdant leur personne de confiance la plus proche.¹⁷⁹ Il faut également remarquer qu'en cas d'infraction pénale engendrant

¹⁷⁷ Message LAVI (2005), p. 6742.

¹⁷⁸ Critique également BAUMANN/ANABITARTE/MÜLLER GMÜNDER (2015), ch. 44.

¹⁷⁹ BAUMANN/ANABITARTE/MÜLLER GMÜNDER (2015), ch. 14 ; voir également l'arrêt du Tribunal cantonal des assurances du Canton de Saint-Gall OH 1212/3 du 25 novembre 2013.

une expérience traumatisante et/ou des troubles post-traumatiques¹⁸⁰, ainsi que pour les agressions sexuelles (graves), le montant de la réparation morale est aussi souvent considéré comme inadapté. D'après les retours, cette remarque concerne non seulement la réparation morale découlant du droit de l'aide aux victimes, mais également en partie la réparation morale découlant du droit civil. La raison pourrait en être que dans le cas d'agressions sexuelles, le tort moral subi n'est pas suffisamment pris en compte dans les critères mis au point pour l'évaluation de la réparation morale.¹⁸¹ BAUMANN/ANABITARTE/MÜLLER GMÜNDER (2015) fait le constat que le montant de 15 000 francs, prévu dans le guide de l'OFJ, n'est pas adapté aux préjudices graves liés aux agressions sexuelles.¹⁸² Certes, le guide de l'OFJ indique qu'il est possible de dépasser le montant recommandé de 15 000 francs dans le cas de préjudices exceptionnellement graves, notamment pour les agressions sexuelles répétées et particulièrement cruelles.¹⁸³ Les montants recommandés dans le guide sont cependant insatisfaisants en cela qu'une réparation morale adaptée ne doit pas être exceptionnelle dans le cas des agressions sexuelles les plus graves. En outre, les expériences traumatisantes et troubles post-traumatiques doivent être pris en compte.¹⁸⁴ Ces éléments critiques paraissent évidents pour les évaluateurs et soulignent la nécessité d'un changement.

6.3.4 Recommandations

Révision de l'art. 22 s. de la LAVI

Les évaluateurs proposent de réviser les dispositions relatives à la réparation morale découlant de la LAVI. Selon les évaluateurs, la solution à privilégier consiste à nommer, comprendre et présenter la réparation morale par ex. comme une « contribution de solidarité », comme proposée par la commission d'experts dans le cadre de la révision totale. Les plafonnements prévus dans la loi pourraient être conservés.¹⁸⁵

Les évaluateurs recommandent de renommer la réparation morale LAVI « contribution de solidarité » et la calculer de manière distincte.

Par rapport à la variante, cette solution présente l'avantage de ne pas davantage affaiblir la situation financière des cantons. Par rapport à la réglementation actuelle, la révision proposée présente l'avantage d'avoir un probable effet positif sur les victimes. Le changement de nom proposé permettrait plus de transparence, car il ne laisserait plus penser qu'il s'agit d'un remplacement proportionnel à la réparation morale due par l'auteur de l'infraction. La prestation serait ainsi présentée comme ce qu'elle est réellement : une contribution de la collectivité à la réparation d'un préjudice subi.

Calcul de la réparation morale découlant de la LAVI : élimination des différences de montants

Il serait aussi possible d'envisager d'éliminer les différences de montants entre la réparation morale découlant du droit civil et la réparation morale découlant de la LAVI, ainsi que de réduire à titre exceptionnel les montants de réparation morale découlant du droit de l'aide aux victimes. Le plafonnement pourrait être conservé.

L'équipe d'évaluation recommande la variante : plutôt que de clarifier la différence entre réparation morale LAVI et civile, supprimer les différences de montants entre ces deux prestations et ne réduire la réparation morale LAVI que dans des cas exceptionnels.

¹⁸⁰ Voir également WILDHABER/LUDEWIG (2015), p. 206-211.

¹⁸¹ Voir également BAUMANN/ANABITARTE/MÜLLER GMÜNDER (2015), ch. 18.

¹⁸² BAUMANN/ANABITARTE/MÜLLER GMÜNDER (2015), ch. 22.

¹⁸³ Guide relatif à la fixation du montant de la réparation morale à titre d'aide aux victimes d'infractions, p. 11.

¹⁸⁴ Voir WILDHABER/LUDEWIG (2015), p. 209 s.

¹⁸⁵ Nous ne considérons pas comme une alternative adaptée la définition du plafond à une fraction du montant annuel maximal du gain assuré dans la LAA, comme proposée par la commission d'experts.

La recommandation alternative induirait des montants de réparation morale trop élevés et ainsi une charge supplémentaire pour le budget des cantons.¹⁸⁶ En outre, la réparation morale découlant de la LAVI continuerait d'être liée à la réparation morale découlant du droit civil octroyée visiblement partiellement de manière hétérogène.

¹⁸⁶ Voir Message LAVI (2005), p. 6740 ss.

Guide OFJ – réparation morale en cas d’atteintes particulières

Les évaluateurs recommandent de revoir en profondeur le guide de l’OFJ, en particulier en ce qui concerne la réparation morale en faveur des proches de victimes d’homicides ou d’atteintes à l’intégrité sexuelle ou psychique.

La plupart des acteurs se réfèrent au guide de l’OFJ et suivent les valeurs recommandées. Selon les évaluateurs, le guide nécessite un remaniement en profondeur de certains points : premièrement, la compréhension serait facilitée si les ensembles de cas pour lesquels les recommandations sont définies étaient décrits plus en détail et explicités par des exemples de référence. Deuxièmement, les différents rapports familiaux que la victime peut avoir avec les autres acteurs ne nous semblent pas suffisamment pris en compte. Troisièmement, le montant des réparations morales versées en particulier aux proches de victimes d’homicides ou d’atteintes à l’intégrité sexuelle ou psychique est à revoir et, dans l’ensemble, à rehausser.

6.4. Subsidiarité de l’aide aux victimes

En raison de la subsidiarité, le droit à une aide financière aux victimes requiert que la victime n’ait pas bénéficié de prestations suffisantes de la part de tiers (art. 4 LAVI). Cette condition s’applique à toutes les prestations financières de l’aide aux victimes. La LAVI n’est ni une norme de responsabilité causale ni une assurance sociale.¹⁸⁷

L’aide aux victimes intervient uniquement lorsqu’aucune autre prestation n’est versée au bénéfice de la victime. Les autres prestations sont constituées en premier lieu des prétentions découlant du droit civil vis-à-vis de l’auteur de l’infraction. Les prestations fournies par les assurances entrent également en ligne de compte. Il existe des problèmes de délimitation entre l’aide aux victimes et l’aide sociale.¹⁸⁸ Ces deux aides sont de nature subsidiaire et peuvent s’opposer.¹⁸⁹ Les recommandations de la CSOL-LAVI comprennent un chapitre à part dédié à ce sujet, d’une longueur d’une page.¹⁹⁰ Il existe cependant une particularité dans le cas des accidents de la circulation routière pour lesquels le responsable ne peut pas être identifié car, dans ces cas, les dommages doivent être couverts par le Fonds national de garantie (art. 76 LCR).¹⁹¹ L’introduction des accidents de la circulation routière dans le champ d’application de la LAVI est parfois critiquée dans la littérature.¹⁹²

Conformément à l’art. 4, al. 1, LAVI, la victime doit rendre vraisemblable le fait que le tiers ne verse aucune prestation (ou que des prestations insuffisantes). En cas de besoin urgent d’aide, des garanties de prise en charge des frais subsidiaires pour l’aide de tiers et/ou un paiement anticipé de l’indemnisation peuvent être accordés. Si une victime renonce aux prestations fournies par un tiers (par ex. assurances), celle-ci renonce également aux prestations découlant de la LAVI à hauteur du même montant.¹⁹³

La présente évaluation traite en particulier la question de l’octroi des prestations financières de l’aide aux victimes, sans prendre en compte les assurances sociales et le droit de la responsabilité civile, ainsi que la manière dont les cantons peuvent réclamer les prestations financières d’assurances sociales et/ou de l’auteur de l’infraction ou des personnes à charge de ce dernier. Comme le demandait la question soulevée par l’intervention politique du conseiller national Hansjörg Hassler (motion 12.3755, Création d’un fonds national pour prévenir les difficultés financières des victimes de violence), il est notamment évalué s’il est encore approprié de considérer comme acquise la subsidiarité de l’aide aux victimes.

¹⁸⁷ GOMM (2009), art. 19 N. 28 ; WYSSMANN/RUTSCHI (2014), p. 1392.

¹⁸⁸ Voir GOMM (2009), art. 4 N. 1 ; WYSSMANN/RUTSCHI (2014), p. 1406.

¹⁸⁹ Voir GOMM (2009), art. 4 N. 1 ; WYSSMANN/RUTSCHI (2014), p. 1406.

¹⁹⁰ Recommandations de la CSOL-LAVI, chapitre 5, p. 46.

¹⁹¹ Voir également GOMM (2004), p. 289 ss. Les prestations du fonds de garantie sont également subsidiaires, mais dans l’opinion la plus commune, elles ont priorité sur les prestations découlant de la LAVI.

¹⁹² FUHRER (2003), p. 262 avec d’autres références.

¹⁹³ Voir l’arrêt du Tribunal fédéral 1C_256/2009 du 8 février 2010 consid. 5 ; arrêt du Tribunal cantonal des assurances sociales du Canton de Zurich OH2014.00003 du 25 mars 2015.

6.4.1 Évaluation des entretiens en partie prédéfinis

Sous-questions

Est-il encore adéquat de considérer comme acquise la subsidiarité de l'aide aux victimes ?

À quel point les recommandations de la CSOL pour différencier l'aide aux victimes de l'aide sociale sont-elles pertinentes et utiles ?

Remarques relatives à la base de l'évaluation

Entretiens qualitatifs avec des instances d'indemnisation (n = 19) et des avocats de victimes (n = 14) (guide questions 8a et 8b). Entretiens qualitatifs avec des instances d'indemnisation (n = 19) et en partie également avec des avocats de victimes (n = 9) guide question 8c.

Adéquation de la subsidiarité de l'aide aux victimes

La majorité des instances d'indemnisation considère que le traitement de la subsidiarité par rapport aux obligations de tiers, en particulier d'assurances, n'est pas problématique. Un seul organisme d'indemnisation fait part de difficultés lorsqu'une assurance ou une caisse-maladie refuse de fournir ses prestations, bien qu'elles y soient obligées, de l'avis de l'instance d'indemnisation. Dans d'autres cantons, un avocat est mis à la disposition de la victime dans le cadre de l'aide à plus long terme, en cas d'incertitude quant aux obligations de tiers. Pour une instance d'indemnisation, le remboursement des prestations découlant de l'aide aux victimes ayant été déjà versées par le canton au bénéfice de la victime est directement demandé aux assurances, sur la base de l'art. 7, al. 1, LAVI. Dans le cadre de l'aide à plus long terme, des garanties de prise en charge des frais sont également utilisées. Cependant, plusieurs cantons fournissent leurs prestations uniquement lorsque les assurances n'ont plus d'obligation de prestation.

Plusieurs instances d'indemnisation déterminent elles-mêmes les obligations de prestation. D'après une instance d'indemnisation, la réglementation de l'obligation de participation de la victime n'est pas très rigoureuse. Plusieurs instances d'indemnisation indiquent que les victimes sont régulièrement dépassées par la subsidiarité et les questions qui y sont liées, en particulier lorsqu'elles ne sont pas représentées par un avocat. Les victimes non représentées par un avocat sont cependant partiellement aidées à ce sujet par les centres de consultation. Dans un canton, les requérants sont invités à se présenter personnellement au service compétent.

La subsidiarité concernant les revendications des victimes vis-à-vis des auteurs d'infractions est traitée avec flexibilité. Il est renoncé à demander la preuve de la prestation restante à fournir par l'auteur de l'infraction conformément à l'art. 4, al. 2, LAVI, si, compte tenu des circonstances, on ne peut pas attendre de la victime une telle démarche. Même si l'on peut en principe attendre de la victime qu'elle effectue des démarches pour obtenir les prestations de la part de l'auteur de l'infraction, les attentes en ce sens ne sont pas très élevées. S'il découle des actes ou du jugement pénal que l'auteur de l'infraction est insolvable, la plupart des instances d'indemnisation estiment que cela est suffisant. Si ce n'est pas le cas, la victime doit faire valoir ses revendications simplement par lettre adressée à l'attention de l'auteur de l'infraction. Trois instances d'indemnisation indiquent qu'ils exigent des renseignements sur les poursuites.

Les retours des avocats de victimes concordent avec les indications des instances d'indemnisation. Une grande partie d'entre eux indiquent que la subsidiarité fonctionne généralement bien dans la pratique. Une personne critique cependant le fait que la subsidiarité entraîne une grande charge de travail.

L'une des avocates de victimes interrogées évoque de nouveau l'aspect problématique de l'obligation des victimes d'accepter des paiements fractionnés de la part de l'auteur de l'infraction. Du fait de ce fractionnement, les victimes peuvent plus difficilement faire surmonter le préjudice subi, car il est possible que l'infraction leur soit ainsi rappelée, mois après mois, pendant des années. Cet avis est partagé par une instance d'indemnisation qui considère qu'il ne peut pas être exigé de la victime qu'elle accepte un tel accord.

Recommandations de la CSOL-LAVI pour délimiter l'aide aux victimes de l'aide sociale

Une grande partie des services interrogés indique avoir souvent des difficultés à délimiter l'aide aux victimes de l'aide sociale. Ces problèmes sont en particulier liés à l'hébergement (frais en maison d'accueil pour femmes). Les possibles conflits de compétences entre les communes concernées font perdre beaucoup de temps.

La recommandation de la CSOL quant à la séparation de l'aide aux victimes et de l'aide sociale est considérée comme utile, pertinente et adéquate uniquement par un seul service. Tous les autres la jugent trop vague et ne l'utilisent que peu, voire pas du tout. Une solution possible est parfois d'établir des directives internes au canton. Cependant, celles-ci diffèrent bien entendu selon les cantons. Plusieurs services souhaitent que soit établie une recommandation spécialisée de la CSOL, concrète et détaillée. Un tel document serait d'autant plus important lorsqu'il faut déterminer si la victime doit rembourser ou non les frais pour une maison d'accueil en fonction de la couverture par l'aide aux victimes ou l'aide sociale. Si la délimitation entre les aides n'est pas faite à l'échelle de la Suisse, cela entraîne une discrimination de certaines victimes.

6.4.2 Interprétation

Le principe de subsidiarité dans le contexte de l'aide aux victimes a fait ses preuves. Si, dans la pratique, peu d'indemnisations sont versées, cela s'explique en premier lieu par le fait que les prestations concernées ont déjà été fournies par d'autres organismes. La délimitation entre l'aide aux victimes et l'aide sociale est d'autant plus problématique que la recommandation de la CSOL n'apporte pas une aide suffisante sur ce point. Les évaluateurs sont d'avis qu'il n'y a ainsi pas de raison générale pour douter de l'adéquation de la subsidiarité de l'aide aux victimes. Il existe néanmoins d'autres aspects offrant un potentiel d'amélioration au bénéfice des victimes.

Il est ainsi à noter que la subsidiarité, contrairement à l'ancien droit, ne concerne pas seulement l'indemnisation et la réparation morale, mais également les autres prestations financières découlant de l'art. 2 LAVI. Il s'ensuit par conséquent que les contributions aux frais pour l'aide à plus long terme fournie par un tiers découlant de l'art. 2, let. c, LAVI s'appliquent simplement de manière subsidiaire par rapport à l'assistance judiciaire gratuite découlant de l'art. 136 CCP.¹⁹⁴

Par ailleurs, les différences parfois considérables entre cantons dans le traitement de la subsidiarité doivent être éliminées. Un problème similaire au précédent se pose par exemple pour les frais d'hébergement, bien que la discrimination découle ici plutôt des traitements différents selon les cantons : selon que les frais en maison d'accueil pour femmes sont couverts par l'aide aux victimes ou par l'aide sociale, la victime doit rembourser ces frais. Nous estimons qu'une uniformisation à l'échelle de la Suisse de la subsidiarité de l'aide aux victimes et de l'aide sociale est souhaitable.

De l'avis des évaluateurs, le problème évoqué par les avocats de victimes concernant les paiements fractionnés peut en revanche être résolu directement grâce au critère de l'art. 4, al. 1, LAVI (démarches dont on peut s'attendre de la victime) – comme c'est apparemment déjà parfois le cas dans la pratique –, en qualifiant comme démarches dont on ne peut pas s'attendre de la victime les paiements fractionnés à long terme. Ainsi, si elle refuse des paiements fractionnés, la victime ne perd pas son droit à demander une indemnisation ou une réparation morale dans le cadre du droit de l'aide aux victimes.

Enfin, il faut signaler que la subsidiarité présente une certaine complexité qui semble difficilement compréhensible pour les victimes. Cependant, cela ne change rien au fait que le système fonctionne bien. Un assouplissement de la subsidiarité entraînerait un surplus de charges pour les cantons et serait au final principalement à l'avantage des compagnies d'assurances.

¹⁹⁴ Voir GOMM (2009), art. 4 N. 17.

6.4.3 Recommandation

La mise en œuvre de la subsidiarité est complexe à l'intersection entre l'aide aux victimes et l'aide sociale. Elle est en outre différente selon les cantons. Cela donne lieu à des situations dans lesquelles des victimes sont discriminées par rapport à d'autres en fonction des cantons. Par conséquent, les évaluateurs considèrent qu'une uniformisation à l'échelle de la Suisse de la subsidiarité concernant l'aide aux victimes et l'aide sociale est préférable.

Les évaluateurs recommandent de réaliser ou faire réaliser, pour harmoniser la pratique au niveau national, une recommandation spécialisée et détaillée sur la question de la limite entre l'aide sociale et l'aide aux victimes.

6.5. Calculs selon la loi sur les prestations complémentaires

Les prestations financières dans le cadre de l'aide aux victimes sont versées pour des motifs de solidarité et d'équité. En conséquence, ces prestations doivent uniquement être fournies lorsque la victime connaît des « difficultés matérielles en raison de l'infraction » (art. 124 Cst.). La condition financière de la personne en droit de demander l'aide aux victimes est donc prise en compte dans la décision de subsidiarité de cette aide.

Pour déterminer les conditions financières entraînant un besoin d'aide de l'État, la LAVI suit en principe¹⁹⁵ la loi fédérale sur les prestations complémentaires à l'AVS et à l'AI du 6 octobre 2006 (LPC ; RS 831.30).¹⁹⁶ Conformément aux dispositions de l'art. 6 LAVI, seuls ont droit à une contribution aux frais pour l'aide à plus long terme ou à une indemnité les victimes et les proches dont les revenus déterminants ne dépassent pas le quadruple du montant destiné à la couverture des besoins vitaux, conformément à la LPC.

6.5.1 Évaluation des entretiens en partie prédéfinis

Sous-question :

Les calculs de la LPC constituent-ils une méthode adéquate pour déterminer la limite de revenus et l'étendue de la couverture des préjudices ?

Remarques relatives à la base de l'évaluation

Entretiens qualitatifs avec des instances d'indemnisation (n = 19) et des avocats de victimes (n = 14) (guide question n° 5).

Les retours concernant la méthode de calcul de la LPC sont ambivalents : le calcul en lui-même n'entraîne aucune difficulté pour la majorité des instances d'indemnisation. Cependant, certaines personnes interrogées critiquent une méthode de calcul (trop) complexe. Concrètement, c'est la *détermination des valeurs limites* qui est critiquée, en particulier pour l'aide à plus long terme et l'indemnisation. Ainsi, les valeurs fixes et l'alignement rigide sur les critères de la LPC peuvent, dans certains cas, entraîner des résultats inadéquats, voire problématiques. Parmi les exemples de cas, certaines victimes dépassent certes la valeur limite, mais sont forcées de faire des dépenses considérables du fait de l'infraction ou de l'atteinte en résultant. D'autres disposent d'un faible patrimoine en liquidités, mais dépassent les valeurs limites en raison de prestations complémentaires. Pour ce qui concerne les frais d'avocat notamment, qui ne peuvent pas être couverts par l'aide à plus long terme dans ces cas particuliers, il a été plusieurs fois signalé que ces frais constituent une charge financière pouvant aussi peser exagérément sur des personnes ou familles légèrement plus aisées.

¹⁹⁵ Il est cependant possible de s'écarter de certains points de cette disposition (au bénéfice ou au préjudice de la victime). Voir à ce sujet la compétence d'exécution à l'art. 45 LAVI.

¹⁹⁶ Voir également WYSSMANN/RUTSCHI (2014), p. 1392 ss.

Il arrive que *l'acquisition des données nécessaires aux calculs* entraîne des difficultés, bien qu'il soit possible d'utiliser la dernière taxation définitive. À ce sujet, une avocate de victimes propose que les instances d'indemnisation aient accès aux données fiscales pour renforcer leur efficacité.

Les avocats critiquent le fait que, pour les *victimes mineures*, les revenus des parents sont pris en compte, même lorsqu'un parent est le prévenu. Bien que l'art. 2, al. 4, OAVI autorise les exceptions dans ce contexte,¹⁹⁷ la pratique fait état de difficultés.

En outre, les acteurs interrogés critiquent violemment la pratique confirmée par l'ATF 129 II 145 consid. 3.5. selon laquelle la *réparation morale* découlant de la LAVI doit être considérée comme un revenu conformément à la LPC.¹⁹⁸

En guise d'amélioration, la variante proposée est de renoncer totalement à la prise en compte de la situation financière de la victime, ce qui entraînerait toutefois un changement de paradigme. Une avocate de victimes propose une solution moins radicale consistant à échelonner différemment les valeurs limites, de sorte que même les personnes à revenus élevés puissent bénéficier d'un (petit) financement des frais d'avocat dans le cadre de l'aide à plus long terme. Cependant, la majorité des avocats de victimes ne voient pas ici un besoin impérieux d'amélioration.

6.5.2 Interprétation

Plusieurs acteurs interrogés trouvent qu'il est difficile de calculer les prestations complémentaires de la LPC. Certains cantons ont résolu ce problème de manière relativement simple en proposant librement des tableaux Excel unifiés calculant automatiquement les prestations en fonction des valeurs indiquées.¹⁹⁹

Un changement semble nécessaire sur le plan matériel. Les entretiens qualitatifs ont révélé que certains cantons essayent de limiter l'impact des résultats inéquitables dans les cas extrêmes en appliquant une interprétation des dispositions légales aussi favorable que possible pour la victime ou par le biais d'un *traitement* des dispositions *en faveur de la victime*, par exemple en s'alignant sur l'avant-dernière taxation au lieu de la dernière, lorsque cela retraduit mieux la situation financière de la victime avant l'infraction.

De même, la problématique de la prise en compte des revenus d'un auteur d'infraction habitant dans le même ménage que la victime souligne la nécessité d'un changement. Il est difficile de déterminer si les difficultés sont liées à une méconnaissance de l'art. 2, al. 4, OAVI²⁰⁰ ou si les conditions de cette possibilité d'exception sont trop strictes,²⁰¹ ce qui semble la raison la plus probable.

Selon nous, la pratique (du Tribunal fédéral) consistant à considérer la *réparation morale découlant de la LAVI* comme patrimoine au sens de la LPC, va à l'encontre du sens et du but de la réparation morale destinée à indemniser un préjudice moral. Si la réparation morale est prise en compte dans le modèle de calcul, cela lui confèrera indirectement un effet de réparation des préjudices (« plus la réparation morale est élevée, plus basse sera l'indemnisation »).²⁰²

¹⁹⁷ Les revenus d'un auteur d'infraction habitant dans le même ménage ne sont pas pris en compte si les circonstances le justifient.

¹⁹⁸ Cette jurisprudence du Tribunal fédéral est également fortement critiquée par la littérature ; voir GOMM (2009), art. 6 N. 9.

¹⁹⁹ Exemple de la Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale de Berne, voir sur : <<http://www.gef.be.ch/gef/fr/index/soziales/soziales/formulare/opferhilfe.html>>.

²⁰⁰ Les revenus d'un auteur d'infraction habitant dans le même ménage ne sont pas pris en compte si les circonstances le justifient.

²⁰¹ Cf. Département fédéral de justice et police (2008), p. 8 : « Par exemple, lorsque la victime se trouve dans un lien de dépendance légale, financière et émotionnelle vis-à-vis de l'auteur et qu'une prise en compte des revenus de ce dernier – et les éclaircissements que cette prise en compte nécessite – peuvent conduire à une mise en danger de la victime (victimisation secondaire, représailles, nouvelles infractions), on pourra renoncer à additionner les revenus de l'auteur de l'infraction. Pour renoncer à cette addition, le seul intérêt financier de la victime ne suffit pas. »

²⁰² GOMM (2009), art. 6 N. 9.

6.5.3 Recommandations

Dans le cadre du traitement de résultats inéquitables dans les cas extrêmes, nous sommes d'avis de réfléchir si une adaptation légale est préférable. Le Conseil fédéral est expressément autorisé par l'art. 45 LAVI à édicter des dispositions divergentes de la réglementation de la LPC pour prendre en compte la situation particulière de la victime et de ses proches.

Les évaluateurs recommandent d'adapter les règles de calcul des contributions aux frais pour l'aide à plus long terme fournie par un tiers (art 16 LAVI et art. 3 OAVI), ainsi que les règles de calcul de l'indemnité (art. 20, al. 2, LAVI et art. 6 OAVI), de sorte que les valeurs limites soient rehaussées. Vérifier également si, relativement aux art. 6 LAVI et 1 s. OAVI, il y a lieu d'adapter la réglementation concernant les revenus non disponibles et les avoirs non liquides.

Variante : définir une clause de rigueur pour que les victimes bénéficient d'une contribution aux frais ou d'une indemnité plus généreuse dans les cas où la méthode de calcul de la LPC aboutit à un résultat inéquitable.

La pratique (du Tribunal fédéral) allant, d'après nous, à l'encontre du sens et du but de la réparation morale, consistant à considérer la *réparation morale découlant de la LAVI* comme patrimoine au sens de la LPC, devrait être contrecarrée par une réglementation légale.

Les évaluateurs recommandent de compléter l'art. 6 LAVI d'un 4^e alinéa prévoyant que les prestations versées à la victime en raison de l'infraction, en particulier la réparation morale, ne comptent pas comme revenus.

Les évaluateurs sont d'avis qu'il pourrait être utile de permettre un traitement des demandes par les instances d'indemnisation (et/ou une préparation des demandes par les avocats de victimes)²⁰³.

Les évaluateurs recommandent de vérifier s'il serait opportun que les instances d'indemnisation aient accès aux données fiscales de la victime, notamment lorsque la victime est un enfant et que les prestations dépendent de la fortune des parents.

La problématique de la prise en compte des revenus d'un auteur d'infraction habitant dans le même ménage que la victime souligne la nécessité d'un changement.

Les évaluateurs recommandent d'adapter l'art. 2, al. 4, OAVI de sorte que les revenus de l'auteur de l'infraction qui vit dans le même ménage ne soient pris en compte que si les circonstances le justifient (ce qui est aujourd'hui la règle devrait devenir l'exception).

²⁰³ En particulier lorsque les avocats de victimes sont financés par le biais des contributions aux frais pour l'aide à plus long terme fournie par un tiers, il semble pertinent que la préparation des demandes soit facilitée.

7. Organisation et application (module 4)

Ce module a pour but de déterminer si les différents acteurs estiment que la LAVI et les dispositions du CPP relatives aux victimes sont appliquées de manière efficace, ainsi que d'évaluer l'efficacité de l'organisation des différents acteurs.

Les questionnaires écrits, les entretiens en partie prédéfinis avec des instances d'indemnisation et des avocats de victimes, ainsi qu'une évaluation des données de la statistique de l'aide aux victimes permettent de répondre aux sous-questions correspondantes.

7.1. Collaboration et échange de données entre les autorités

Cette thématique repose notamment sur deux interventions politiques de la conseillère nationale Jacqueline Fehr (interpellation 13.3811, Lois sur la protection contre la violence et protection des enfants ; postulat 13.3881, Renforcer la protection de l'enfant dans le cadre de l'aide aux victimes), dans le cadre desquelles ont été abordées les questions de l'échange de données et de la collaboration entre les services et autorités concernés.

7.1.1 Évaluation des questionnaires écrits

Sous-questions
Comment se présente la collaboration entre la police et les ministères publics d'une part et, d'autre part, les centres de consultation, notamment en ce qui concerne la transmission des données ?
Dans quelle mesure serait-il judicieux et approprié de faciliter les échanges d'une manière générale et plus précisément les échanges de données entre les différents acteurs ?
Remarques relatives à la base de l'évaluation
Les questions du questionnaire écrit affectées à cette sous-question étaient masquées pour les tribunaux et les avocats. Sauf indication contraire, une échelle à quatre niveaux a été utilisée (1 = bien / fonctionne bien, 4 = mauvais / fonctionne mal). Pour certaines questions, les personnes interrogées ont pu justifier leur réponse sous forme libre.

Évaluation des autorités concernant la collaboration d'une manière générale et l'échange de données avec les centres de consultation

Dans l'ensemble, les autorités interrogées jugent la *collaboration avec les centres de consultation* « plutôt bonne » à « bonne » (M : 1,62, ET : 0,64 [polices cantonales] ; M : 1,78, ET : 0,81 [ministères publics des mineurs] ; M : 1,87, ET : 0,66 [ministères publics]).

De l'avis général, *l'échange de données* avec les centres de consultation est également jugé « plutôt bon » ou « bon », la meilleure appréciation émanant des polices cantonales et la moins bonne des ministères publics (M : 1,54, ET : 0,51 [polices cantonales] ; M : 1,68, ET : 0,75 [ministères publics des mineurs] ; M : 1,87, ET : 0,77 [ministères publics]).

Évaluation des centres de consultation concernant la collaboration d'une manière générale et l'échange de données avec les polices cantonales et les ministères publics

Les déclarations des centres de consultation concordent en grande partie avec celles des autorités, la collaboration et l'échange de données avec la police étant sensiblement mieux notée par les centres de consultation que par les ministères publics (M : 1,66, ET : 0,60 / M : 1,67, ET : 0,66) [concernant les polices cantonales] ; M : 2,03, ET : 0,62 / M : 2,17, ET : 0,65 [concernant les ministères publics]).

Problèmes liés à la collaboration et propositions d'amélioration concernant l'échange de données (du point de vue des autorités)

À ce sujet, les retours des autorités ont été regroupés en différents groupes de réponses :

- Certaines autorités renvoient au secret de fonction/professionnel ou à l'obligation de garder le secret des centres de consultation et, d'une manière plus générale, à la protection des données, qui interdisent ou n'autorisent que de manière restreinte l'échange de données ou une collaboration. En conséquence, les possibilités d'amélioration doivent être abordées au niveau légal et réglementées au moyen de bases légales claires.
- Certaines autorités tentent de déterminer si un échange de données ou une collaboration proprement dite serait vraiment nécessaire. Il n'y a pour elles quasiment pas d'éléments plaçant une collaboration.
- D'autres autorités voient cependant la formation réciproque et l'échange mutuel d'expériences comme une chance pour s'améliorer. Le contact personnel et la rencontre de collaborateurs d'autres services pourraient s'avérer très utiles à cet égard et aussi pour dissiper les appréhensions (et les inciter à franchir le pas).
- Plusieurs autorités estiment que les centres de consultation interprètent souvent mal leur rôle dans le cadre de la procédure, essayant d'intervenir sans toutefois y être habilités, et se considérant souvent comme des représentants d'une partie. Cela pourrait engendrer entre autres des conseils inappropriés aux victimes concernant leurs options dans le cadre de la procédure pénale. L'autorité pénale est souvent perçue comme la partie adverse.
- Enfin, plusieurs autorités semblent déjà être fortement interconnectées avec les centres de consultation, par exemple par le biais de suivis réguliers des cas d'un service spécialisé interne (police) avec les centres de consultation ou par le biais d'interfaces électroniques communes (y compris archivage de dossiers en commun).

Problèmes liés à la collaboration et propositions d'amélioration concernant l'échange de données (du point de vue des centres de consultation)

À l'instar des autorités, certains centres de consultation renvoient au secret de fonction/professionnel ou à l'obligation de garder le secret des centres de consultation et, d'une manière plus générale, à la protection des données, qui interdisent ou n'autorisent que de manière restreinte l'échange de données ou une collaboration. Ainsi, les possibilités d'amélioration devraient être abordées au niveau légal et réglementées au moyen de bases légales claires.

D'autres centres de consultation souhaitent un échange de données accru de la part des autorités, notamment en ce qui concerne la notification de décisions de renvoi, ainsi que des informations détaillées quant aux tenants et aboutissants des annonces de la police. Concernant en particulier les cas impliquant des situations dangereuses persistantes, les centres de consultation souhaitent obtenir davantage d'informations de la part des polices cantonales et des ministères publics. Le potentiel d'amélioration repose également sur les formulaires d'annonce et les formulaires ayant trait aux droits des victimes.

À l'instar des autorités, les centres de consultation voient la formation réciproque et l'échange mutuel d'expériences comme une chance pour s'améliorer. À cet égard, plusieurs centres de consultation souhaitent au minimum des interlocuteurs fiables parmi les autorités, mais de préférence des outils pour des échanges réguliers concernant les cas (table ronde, suivis collectifs de cas, instances conjointes, etc.).

Plusieurs centres de consultation soulignent que l'échange de données ou la collaboration dépend fortement de la personne compétente au sein de l'autorité concernée. La pratique des ministères publics serait par ailleurs très variable. Un centre de consultation déclare notamment à cet égard :

« Cela dépend trop de la personne. Certains procureurs se montrent coopératifs, contrairement à d'autres. Ces derniers ont l'impression que l'aide aux victimes représente avant tout une charge et que les choses

iraient beaucoup plus vite sans cela. Mais ils ne se rendent pas compte que la victime se sent souvent très mal et rejetée dans son processus psychique. »

Certains centres de consultation perçoivent enfin une attitude hostile à leur égard de la part des autorités ou se sentent indésirables lorsqu'ils participent à des actes de procédure aux côtés de la victime. Les centres de consultation et les autorités auraient des avis très différents à ce propos quant à la manière de procéder dans un cas concret et de gérer les différents acteurs. Ces points de vue divergents résulteraient entre autres des différentes missions des centres de consultation ou des autorités.

Pratique en matière d'échange de données avec les centres de consultation (du point de vue des autorités)

Outre la transmission des données et la lettre d'information à la victime, la plupart des autorités interrogées ont souligné le peu d'échanges avec les centres de consultation à propos de certains cas.²⁰⁴ Selon les indications des autorités interrogées, la prise de contact en vue d'un échange accru émanerait plus souvent des centres de consultation²⁰⁵ que des autorités²⁰⁶.

Pratique en matière d'échange de données avec les ministères publics (du point de vue des centres de consultation)

La plupart des centres de consultation sont d'accord avec les ministères publics sur le fait que les échanges de données se présentent rarement sous une forme autre que la transmission des données ou la lettre d'information à l'attention de la victime (« jamais » : 3,1 %, « rarement » : 62,5 %, « souvent » : 31,3 %, « toujours » : 3,1 %). Quant à savoir de qui émane l'initiative de la prise de contact dans ces cas rares, les centres de consultation estiment prendre contact avec les ministères publics beaucoup plus souvent que l'inverse (M : 83,17, ET : 17,84 [prise de contact par les centres de consultation ; mentions entre 20 et 100 %] ; M : 18,70, ET : 17,85 [prise de contact par les ministères publics ; mentions entre 5 et 80 %]).

Transmission et demande de données, d'informations et de dossiers supplémentaires (du point de vue des autorités)

La pratique en matière de *transmission* de données, d'informations et de dossiers supplémentaires est très variable. Dans certains cantons, aucun dossier n'est transmis et seules des informations insignifiantes sont échangées ; dans d'autres cantons, toutes les données (rapport général) sont transmises et des échanges très actifs ont lieu à propos des cas pour lesquels le déroulement ultérieur et la préparation de la victime pour l'audition sont également abordés conjointement. Les citations suivantes constituent l'éventail des questions ouvertes :

« Ne pas submerger de dossiers non sollicités. Dossiers de procédure pertinents sur demande. »

« En principe, aucun dossier n'est transmis au centre d'aide aux victimes, à l'exception des données personnelles de la victime et de la mention du délit. Nous informons cependant oralement sur le cas et signalons lorsque nous estimons qu'il est de mise de mandater un avocat. »

« Nous ne disposons d'aucune statistique à cet égard mais, dans les rares cas de contact entre un centre de consultation et le ministère public, l'initiative émane généralement du centre de consultation et il s'agit le plus souvent de questions d'organisation. »

²⁰⁴ Jamais : 3,8 % [polices cantonales], 15,4 % [ministères publics], 22,7 % [ministères publics des mineurs] ; rarement : 65,4 % [polices cantonales], 64,1 % [ministères publics], 50 % [ministères publics des mineurs] ; souvent : 26,9 % [polices cantonales], 20,5 % [ministères publics], 27,3 % [ministères publics des mineurs] ; toujours : 3,8 % [polices cantonales], sinon aucune mention.

²⁰⁵ M : 50,89, ET : 31,37 (polices cantonales ; mentions entre 2 et 100 %) ; M : 46,39, ET : 31,36 (ministères publics ; mentions entre 1 et 100 %) ; M : 53,21, ET : 31,23 (ministères publics des mineurs ; mentions entre 10 et 100 %).

²⁰⁶ M : 39,83, ET : 24,70 (polices cantonales ; mentions entre 2 et 90 %) ; M : 33,27, ET : 23,94 (polices cantonales ; mentions entre 1 et 90 %) ; M : 27,69, ET : 17,75 (ministères publics des mineurs ; mentions entre 5 et 50 %).

« La police remplit un formulaire d'aide aux victimes – avec le consentement de la victime – en vue de la transmission des données personnelles au centre de consultation compétent. Aucun dossier/information du ministère public n'est transmis(e) aux centres de consultation. Lorsqu'une victime qui n'a encore eu aucun contact avec un centre de consultation souhaite franchir le pas, le ministère public informe le centre de consultation compétent. »

« En règle générale, le formulaire d'information et de transmission de la victime est transmis avec des renseignements sur le type de délit. Dans les cas de violence domestique, les procès-verbaux d'audition sont également transmis avec l'accord de la victime. »

« Le plus souvent, il s'agit d'examen de cas anonymes (téléphoniques). Lorsqu'une victime est disposée à fournir des renseignements : nom, prénom, date de naissance. »

« Nous échangeons souvent sur des problèmes liés à la traite d'êtres humains et à la prise en charge de telles victimes. »

« Nous transmettons souvent les dossiers complets ; nous avons obtenu pour cela l'autorisation dans la loi cantonale d'organisation judiciaire. »

La pratique est tout aussi diverse en ce qui concerne les *demandes* adressées par les autorités aux centres de consultation. Dans certains cantons, aucune demande n'est en principe adressée aux centres de consultation (notamment en référence à l'obligation de garder le secret des centres de consultation) ; dans d'autres cantons, différentes demandes sont formulées en premier lieu oralement, autrement dit par téléphone.

Transmission d'autres données parallèlement à un échange supplémentaire entre le centre de consultation et le ministère public (du point de vue des centres de consultation)

Certains centres de consultation font état notamment de la transmission des données supplémentaires suivantes : informations concernant la mise en liberté (par ex. en cas de détention provisoire), informations sur les représentations légales, renseignements sur la constitution en tant que partie plaignante, extrait de la gestion des dossiers du centre de consultation (à la demande du ministère public), organisation de la consultation du dossier de la victime auprès du ministère public (organisé par le centre de consultation à la demande de la victime), évaluations des risques, planification d'auditions de témoins, informations concernant des infractions à des interdictions de prise de contact, demande d'interprète, avis d'accompagnement par le centre de consultation en tant que personne de confiance, rapport du centre de consultation sur l'encadrement et l'accompagnement des victimes (à utiliser en tant que preuves dans le cadre de la procédure pénale), informations plus précises sur la situation de la personne concernée, procès-verbaux d'entretiens concernant les auditions, etc., recommandations, questions d'ordre juridique, état de la procédure pénale, entrée en force du jugement, présentation ultérieure de prétentions civiles et de rapports médicaux étayés.

Décision du ministère public de fournir des informations ou des dossiers concernant une victime ou son conseil (du point de vue des centres de consultation)

De par leur propre expérience, quinze centres de consultation (46,9 %) affirment avoir été contraints par le ministère public de fournir des informations ou des dossiers sur une victime ou son conseil (allant ainsi à l'encontre de l'obligation de garder le secret au sens de l'art. 11 LAVI). Treize centres de consultation (40,6 %) n'avaient pas connaissance de tels cas (ne sait pas : 4 [12,5 %]). La plupart des centres de consultation dont les cas étaient connus (86,7 %) déclarent que cela serait le cas dans env. 10 % des situations ; deux de ces centres de consultation (13,3 %) déclarent que cela serait le cas dans env. 25 % des situations.

Le tableau suivant (Tableau 16) fournit une vue d'ensemble des évaluations concernant la collaboration et l'échange de données entre les autorités.

Tableau 16: représentation tricolore des évaluations relatives à la collaboration et aux échanges de données entre les autorités

Thème	P	MPM	MP	TM	TP	CCo	AV	DP
Échange de données avec le centre de consultation								
Collaboration avec le centre de consultation								
Échange de données avec la police								
Collaboration avec la police								
Échange de données avec le ministère public								
Collaboration avec le ministère public								
P = polices cantonales ; MPM = ministères publics des mineurs ; MP = ministères publics ; TM = tribunaux des mineurs ; TP = tribunaux pénaux, CCo = centres de consultation ; AV = avocats de victimes ; DP = défenseurs pénaux. Légende des codes couleurs Opinion négative M : 4,20 à 5,00 / 3,39 à 4,00 Tendance négative M : 3,41 à 4,19 / 2,81 à 3,39 Indécis/neutre M : 2,60 à 3,40 / 2,20 à 2,80 Tendance positive M : 1,81 à 2,59 / 1,61 à 2,19 Opinion positive M : 1,00 à 1,80 / 1,00 à 1,60 Les valeurs moyennes ont uniquement été calculées pour les échelles de réponse continues. Pour les échelles à quatre niveaux, un point central neutre a été défini.								

7.1.2 Interprétation

Les retours concernant la collaboration et les échanges de données entre les autorités et les centres de consultation impliqués sont dans l'ensemble positifs, quoique les centres de consultation se soient montrés plus réservés que les autorités. On relève en revanche des différences importantes dans les remarques faites par les autorités (de différents cantons) et les centres de consultation aux *questions ouvertes* ayant trait aux échanges de données et à la collaboration. Autres éléments intéressants : les différences importantes entre les pratiques, et de qui émane l'initiative relative à la prise de contact. Les réponses ouvertes montrent selon nous que la collaboration entre les différents acteurs pourrait être plus efficace dans certains cantons. Les autres acteurs sont parfois sévèrement critiqués. Dans d'autres cantons, on peut déduire des réponses ouvertes que la synergie entre les acteurs fonctionne très bien. Cela signifie aussi que la collaboration entre les acteurs sur la base du droit fédéral en vigueur *peut* fonctionner correctement et que la mise en œuvre dans les cantons est décisive pour une bonne collaboration entre les différents acteurs.

À cet égard, deux points ou préoccupations soulevés respectivement par plusieurs acteurs doivent être soulignés :

- Différents acteurs des autorités déplorent le fait que certains centres de consultation vont trop loin dans l'interprétation de leur rôle dans le cadre de la procédure pénale. Cette « mauvaise compréhension des rôles » serait préjudiciable à la procédure et ne serait pas non plus un avantage pour les victimes (leur donnant ainsi de faux espoirs et n'entraînant que déception). Inversement, certains centres de consultation déclarent percevoir une attitude négative de la part des autorités de poursuite pénale. Les différentes missions des autorités et des centres de consultation entraîneraient différents avis quant à la manière de procéder dans le cadre de la procédure et avec les victimes. D'une manière générale, on peut constater que les deux côtés (autorités et centres de consultation) souhaitent une clarification du rôle des centres de consultation dans le cadre de la procédure pénale.
- Quant aux centres de consultation, ils déplorent fréquemment le manque d'outils d'échange et de coopération avec les autorités de poursuite pénale. Selon les acteurs, un tel échange existerait dans certains cantons dans le cadre d'un échange informel entre certaines personnes mais aussi déjà dans quelques cantons sous la forme de débats institutionnalisés ou d'accords entre chefs de service ou procureurs en chef, suivis collectifs de cas et « tables rondes » régulières.

7.1.3 Recommandation

C'est selon nous au niveau cantonal ou entre les autorités et les services concernés et non pas au niveau de la législation (fédérale) que résident les solutions aux problèmes ayant trait à la collaboration entre les autorités et les centres de consultation, qui s'avère en fin de compte peu satisfaisante pour l'ensemble des acteurs. Des outils institutionnalisés – tels qu'une rencontre entre ministères publics et centres de consultation, une « table ronde » interdisciplinaire régulière, etc. – pourraient constituer des approches intéressantes en vue d'une meilleure collaboration. L'échange d'expériences interdisciplinaire favorise la compréhension mutuelle concernant le travail, la mission et le rôle des autres acteurs dans le domaine de l'aide aux victimes ainsi que dans le cadre de la procédure pénale, et permet ainsi de contribuer à remédier aux problèmes de coordination.

Les évaluateurs recommandent de s'assurer que, dans tous les cantons, des tables rondes (thématiques, par ex. violence domestique) ou d'autres outils soient mis en place pour améliorer les travaux d'aide aux victimes et pour renforcer les échanges et la collaboration entre les acteurs (police, ministères publics, tribunaux, centres de consultation, instances d'indemnisation, APEA et éventuellement avocats de victimes).

7.2. Obligation d'informer des autorités de poursuite pénale

Les autorités pénales informent la victime sur l'offre d'aide aux victimes et transmettent, à certaines conditions, son nom et son adresse à un centre de consultation. (art. 8 LAVI ; art. 305 CPP).²⁰⁷ La mise en œuvre de l'obligation d'informer et la transmission des données ainsi que leur traitement par les centres de consultation après réception incombent aux cantons.

Dans le cadre de sa réponse à l'intervention politique de la conseillère nationale Jacqueline Fehr (interpellation 13.3811, Lois sur la protection contre la violence et protection des enfants), le Conseil fédéral a annoncé la collecte de données en vue de la mise en œuvre de cette obligation d'informer.

7.2.1 Évaluation des questionnaires écrits

Sous-question
Comment et dans quelle mesure les autorités de poursuite pénale assument-elles leur obligation d'informer la victime sur l'offre des centres de consultation ?
Remarques relatives à la base de l'évaluation
Sauf indication contraire, tous les acteurs interrogés ont en principe été invités à répondre aux questions. Pour certaines questions, les personnes interrogées ont pu justifier leur réponse sous forme libre.

Pratique et directives concernant l'information de la victime au sens de l'art. 305, al. 2, CPP (du point de vue des autorités)

Les autorités²⁰⁸ remplissent leur rôle, conformément à l'art. 305, al. 2, CPP, en informant la victime sur les centres de consultation, les prestations d'aide aux victimes ainsi que les prestations financières de la LAVI, de la manière suivante : Le plus souvent, les autorités remettent la fiche d'information personnellement aux victimes. Cette manière d'agir est très souvent retenue par les polices cantonales, un peu moins souvent par les ministères publics et les ministères publics des mineurs. Les victimes sont informées nettement plus rarement oralement par les autorités dans le cadre de l'entretien ou par l'envoi d'un texte écrit par voie postale.

Certains ministères publics et ministères publics des mineurs constatent que la remise de l'aide-mémoire accompagné des explications orales correspondantes serait (déjà) systématiquement effectuée par la police.

²⁰⁷ Le droit à l'information de la victime est complété par l'entrée en vigueur le 1^{er} janvier 2016 de l'art 92a CP (et des modifications correspondantes du DPMIn et du CPP) concernant les *informations relatives à l'application* (voir RO 2015 1623).

²⁰⁸ Masqué pour le tribunal et les avocats.

Toutes les polices cantonales interrogées, deux tiers des ministères publics et près d'un tiers des ministères publics des mineurs déclarent disposer de *directives (internes aux autorités)* relatives à la procédure, stipulant le déroulement de l'information de la victime au sens de l'art. 305, al. 2, CPP.

Pratique des polices cantonales et des ministères publics en matière d'information de la victime au sens de l'art. 305, al. 2, CPP (du point de vue des centres de consultation)

Les déclarations des autorités correspondent aux indications des centres de consultation : les centres de consultation constatent le plus souvent que les polices cantonales remettent personnellement aux victimes un aide-mémoire avec les informations sur le droit de demander des prestations financières ainsi que sur les adresses et la mission des centres de consultation, l'information orale des victimes sur les adresses et la mission de l'aide aux victimes au sens de la LAVI constituant également une partie significative de l'entretien.

Dans la mesure où l'information a été fournie par les ministères publics (et non pas déjà par la police), ils ont plus souvent opté pour l'entretien oral que la police, selon les centres de consultation.

Constatations des avocats de victimes

Il a été demandé aux avocats de victimes s'il est fréquent que les victimes qui s'adressent à eux et qui ont déjà été en contact avec la police, le ministère public ou le ministère public des mineurs ne soient *pas* informées par ces derniers au sens de l'art. 305, al. 2, CPP sur les adresses et la mission de l'aide aux victimes, ainsi que sur le droit de demander des prestations financières au sens de la LAVI.

Concernant l'information sur les *adresses et la mission de l'aide aux victimes*, la plupart des avocats de victimes déclarent qu'il arrive « rarement » ou « jamais » (« toujours » : aucune mention ; « souvent » : 7,6 % ; « rarement » : 56,5 % ; « jamais » : 35,9 %) que les victimes n'aient *pas* été informées.

Concernant l'information sur le *droit de demander des prestations financières* au sens de la LAVI, les avocats de victimes sont partagés quant à savoir si les victimes qui s'adressent à eux ont été informées par la police ou le ministère public (« toujours » : 1,1 % ; « souvent » : 35,9 % ; « rarement » : 47,8 % ; « jamais » : 15,2 %).

7.2.2 Interprétation

En ce qui concerne la mise en œuvre de l'obligation d'informer, on constate que de nombreux avocats (35,9 %) ont indiqué dans le questionnaire écrit que les autorités de poursuite pénale n'informaient souvent *pas* les victimes quant à leur droit de demander des prestations financières conformément à la LAVI.²⁰⁹ Les évaluateurs estiment à cet égard qu'il serait intéressant et utile de clarifier l'organisation des aide-mémoire en question dans les différents cantons ainsi que les modalités de remise détaillées (de quelle manière ; avec ou sans explications ; dans quelles langues). Dans certains cas, et indépendamment de l'identité de la victime, la simple remise d'un aide-mémoire sans autres explications ne suffit pas pour respecter l'obligation d'informer au sens de l'art. 305, al. 2, CPP.

Dans le cadre des entretiens qualitatifs, une avocate de victimes a renvoyé à un autre aspect du droit de la victime à être informée : le droit à l'information précédemment stipulé dans l'art. 8, al. 2, phrase 2 dans l'ancienne version de la LAVI (notification de décisions et de jugements à la demande de la victime), n'aurait pas été entièrement transposé dans le CPP. Dans la pratique, il est certes toujours possible d'avoir recours à une copie du jugement, mais plus difficilement (justification systématiquement requise), raison pour laquelle une base légale est de nouveau souhaitée pour statuer sur un droit inconditionnel de la victime à être informée notamment sur un jugement pénal. Actuellement, différentes dispositions du CPP stipulent certes clairement que la victime est informée de certaines décisions (art. 314 [suspension de la procédure], art. 321 [classement de la procédure], art.

²⁰⁹ À cet égard, il convient de tenir compte du fait que les avocats de victimes traduisent quant à eux indirectement une observation.

327 [notification de l'acte d'accusation]). Toutefois, le jugement (accompagné d'une éventuelle motivation) est uniquement notifié et remis aux *parties* conformément à l'art. 351, al. 3 en lien avec l'art. 84 CPP. Le transfert des dispositions de procédure de la LAVI vers le CPP a diminué en conséquence le droit de la victime à être informée dans la mesure où elle ne s'est pas constituée en tant que partie plaignante ; un point qui doit être corrigé, selon les évaluateurs.

7.2.3 Recommandations

Une étude des différents aide-mémoire et de la manière dont ceux-ci sont diffusés et expliqués dans les cantons pourrait fournir des résultats intéressants. Les évaluateurs estiment qu'on améliorera et harmonisera la mise en œuvre de l'obligation d'informer en élaborant et en publiant des directives, des recommandations ou des bonnes pratiques.

Les évaluateurs recommandent d'élaborer des directives, des recommandations ou des bonnes pratiques sur le contenu, la présentation et la diffusion des aide-mémoire.

Dans le contexte de la législation actuelle, le devoir d'informer empêche par ailleurs de communiquer l'entier du jugement à la victime. Cette restriction pourrait être résolue par un amendement de l'art. 84, al. 2 et 4, CPP. Il faudrait rétablir le principe de l'ancien droit selon lequel la victime a le droit, gratuitement, sur demande et sans avoir à fournir de motifs, de recevoir le dispositif du jugement ainsi que toutes les parties de celui-ci traitant des infractions commises à son égard, et ce indépendamment du fait qu'elle se soit constituée partie plaignante au civil ou au pénal.

Les évaluateurs recommandent de compléter l'art. 84, al. 2 et 4, CPP pour que la victime puisse recevoir, sur demande et gratuitement, le dispositif du jugement ainsi que toutes les parties de celui-ci traitant des infractions commises à son égard.

7.3. Évaluation de l'application de la LAVI

La LAVI accorde aux cantons une grande marge de manœuvre ainsi que des compétences étendues aux fins de la mise en œuvre, de l'organisation et de l'application. Les réglementations d'exécution varient donc en conséquence dans les cantons.

Afin de coordonner la pratique cantonale, la Conférence des directrices et directeurs des affaires sociales a créé la Conférence suisse des offices de liaison de la loi fédérale sur l'aide aux victimes d'infractions (CSOL-LAVI). Cette dernière a formulé des recommandations destinées aux autorités compétentes en vue de l'application de la loi.²¹⁰

7.3.1 Évaluation des questionnaires écrits

Sous-question

Les différents acteurs estiment-ils que la LAVI (notamment les recommandations de la CSOL-LAVI ; la collaboration entre la Confédération et les cantons ; la collaboration entre les centres de consultation publics ou privés et d'autres autorités ; la collaboration dans le cadre d'événements concernant plusieurs cantons) est appliquée de manière efficace ?

Remarques relatives à la base de l'évaluation

²¹⁰ Cf. sur l'ensemble ZEHNTER (2009), Introduction ; Recommandations CSOL-LAVI.

Les questions étaient masquées pour les défenseurs pénaux. Sauf indication contraire, une échelle à quatre niveaux a été utilisée (1 = bien / suffisant, 4 = mauvais / insuffisant). Pour certaines questions, les personnes interrogées ont pu justifier leur réponse sous forme libre.

Expériences liées à l'application de la LAVI au sein de son propre canton

Dans l'ensemble, la plupart des retours des autorités interrogées concernant la mise en œuvre de la LAVI dans leur canton sont positifs (M : 1,58 à 1,68 ; ET : 0,49 à 0,72). Les avocats de victimes sont en moyenne légèrement plus critiques (M : 1,83 ; ET : 0,57). Parmi les centres de consultation interrogés qui ont répondu à la question (n = 31), dix ont évalué la mise en œuvre comme étant « bonne », vingt comme étant « plutôt bonne » et seulement un comme étant « mauvaise » (M : 1,74 ; ET : 0,63).

Offre et compétence spécialisée dans les centres de consultation

La plupart des autorités interrogées évaluent l'offre des centres de consultation en Suisse visant à laisser les victimes libres de s'adresser au centre de consultation de leur choix (art. 15, al. 3, LAVI) (M : 1,41 à 1,59 ; ET : 0,54 à 0,64), la compétence spécialisée des spécialistes des centres de consultation (M : 1,52 à 1,68 ; ET : 0,51 à 0,67) et la possibilité pour toutes les catégories de victimes, quel que soit le canton, d'obtenir une consultation spécialisée (M : 1,64 à 1,69 ; ET : 0,61 à 0,81 ; légers écarts par rapport à la police [M : 1,96 ; ET : 0,81], comme « plutôt suffisantes » ou « suffisantes ».

Ces indications coïncident également en grande partie avec celles des avocats de victimes (M : 1,83, ET : 0,69 [offre] ; M : 1,60, ET : 0,63 [compétence spécialisée des spécialistes] ; M : 1,80, ET : 0,81 [consultation spécialisée]) et des centres de consultation, ces derniers ayant les avis les plus critiques (M : 1,94, ET : 0,77 [offre]²¹¹ ; M : 1,84, ET : 0,64 [compétence spécialisée des spécialistes]²¹² ; M : 1,87, ET : 0,92 [consultation spécialisée]²¹³).

Expériences faites sur la base de la mise en œuvre des recommandations de la CSOL-LAVI au sein de son propre canton

À l'exception de deux des centres de consultation interrogés, tous ont déclaré mettre en œuvre les recommandations de la CSOL-LAVI relatives à l'aide immédiate (oui : 30 ; non : 1 ; manquant : 1), la mise en œuvre au sein de leur propre canton étant majoritairement jugée « plutôt bonne » ou « bonne » (M : 1,81 ; ET : 0,70).²¹⁴ Seuls cinq centres de consultation estiment la mise en œuvre « plutôt mauvaise » dans leur canton. La majeure partie des autorités (M : 1,60 à 1,80 ; ET : 0,46 à 0,75) et des avocats de victimes (M : 1,84 ; ET : 0,54) ont un avis semblable sur la mise en œuvre des recommandations de la CSOL-LAVI au sein de leur propre canton.

Propositions d'amélioration des autorités aux fins de l'application de la LAVI au sein de leur propre canton

Dans le cadre des questions ouvertes, plusieurs autorités ont formulé le souhait d'avoir une meilleure répartition géographique des centres de consultation, de manière à ce que des offres de consultation soient disponibles non seulement dans le chef-lieu du canton mais aussi dans d'autres centres. Un corps de police cantonal souhaite également l'installation dans son canton d'un service de piquet 24h/24 du centre de consultation. De nombreux acteurs mentionnent également d'une manière générale qu'il serait important de mettre suffisamment de ressources à la disposition des centres de consultation.

D'autres autorités voient un potentiel d'amélioration dans les compétences spécialisées des différents acteurs ; les propositions suivantes sont notamment formulées à cet égard :

- sensibilisation de l'ensemble des collaborateurs (pas seulement les collaborateurs spécialisés) aux situations particulières des victimes
- promotion des compétences spécialisées dans le domaine juridique des spécialistes chargés des consultations
- amélioration des connaissances des déroulements dans le domaine de la LAVI auprès des autorités d'instruction (y compris mise en œuvre systématique des dispositions du CPP qui sont pertinentes pour la LAVI)

²¹¹ Insuffisant : aucune mention ; plutôt insuffisant : sept mentions.

²¹² Insuffisant : aucune mention ; plutôt insuffisant : quatre mentions.

²¹³ Insuffisant : deux mentions ; plutôt insuffisant : cinq mentions.

²¹⁴ Mauvais : aucune mention ; plutôt mauvais : cinq mentions.

- formation de procureurs ou de procureurs des mineurs dans le domaine des auditions standardisées des victimes
- réseau interdisciplinaire renforcé entre les différents acteurs

Un corps de police cantonal signale par ailleurs que les retours sur les résultats des procédures pénales (condamnation, classement, etc.) aux acteurs impliqués au début seraient utiles : par conséquent des assouplissements ponctuels du secret de fonction/professionnel. Les déclarations d'une victime présumée pourraient par exemple s'avérer être des accusations infondées ; le service compétent devrait en être informé afin de pouvoir abandonner les demandes de la victime.

Enfin, un ministère public et un tribunal des mineurs déplorent parfois l'absence d'une position neutre et distanciée des centres de consultation à l'égard de la personne présumée lésée. Les centres de consultation auraient parfois tendance à croire les déclarations des personnes présumées lésées sans prendre de recul. Cela pourrait entraîner de fausses attentes pour ces personnes.

Propositions d'amélioration de la part des centres de consultation aux fins de l'application de la LAVI dans leur propre canton

Les centres de consultation mentionnent sous forme de réponses ouvertes le manque de ressources et la surcharge comme étant problématiques. Certains centres de consultation seraient ainsi difficilement joignables et auraient du mal à trouver et fixer des rendez-vous. Il ne serait notamment pas toujours possible d'apporter une aide appropriée aux personnes se trouvant dans des situations compliquées. Le centre de consultation d'un canton déclare lutter depuis des années contre l'inaction du gouvernement cantonal à propos d'une convention de prestations ordinaire ainsi que contre les réductions de prestations par les services supérieurs, bien que les ressources financières soient déjà extrêmement limitées.

Par ailleurs, certains centres de consultation déplorent l'absence de pratique en matière de réparation morale dans leur propre canton. Un centre de consultation propose de supprimer le traitement restrictif de l'aide immédiate (seulement 1 000 francs de compétence financière pour le centre de consultation). Le versement d'un dépannage financier serait notamment toujours au centre des préoccupations et des critiques. Les demandes d'aide immédiate d'un montant supérieur à 1 000 francs devant être adressées à l'autorité de financement engendreraient une charge administrative considérable qu'elle ne serait quasiment pas en mesure d'assumer en plus de la charge de travail restante. Par ailleurs, sur la base de cette réglementation, la question de savoir si la responsabilité incombe à l'aide aux victimes ou à l'aide sociale entraînerait systématiquement des conflits de compétences. Un autre centre de consultation voit également un potentiel d'amélioration dans son canton en ce qui concerne la convention de prestations.

Deux centres de consultation proposent des centres de consultation spécialisés pour les victimes de sexe masculin. Un autre centre de consultation souhaite des améliorations dans le domaine des prestations pour les victimes avec un statut de séjour de type N et F.

Un centre de consultation estime que les victimes ont besoin d'offres spécialisées mais pas nécessairement de services spécialisés. Il fournirait des conseils à différentes catégories de victimes (violences, violence domestique, violences sexuelles, circulation routière) et tous les collaborateurs seraient sensibilisés aux spécialités correspondantes. C'est pourquoi il estime que de nombreux centres de consultation spécialisés ne seraient pas impérativement favorables aux victimes étant donné qu'il manquerait ainsi une vue d'ensemble et que l'aide aux victimes pourrait difficilement se positionner en tant qu'offre complète, tant à l'échelle cantonale que nationale.

Un autre centre de consultation pense que la communication entre certains avocats et le centre de consultation devrait être améliorée afin que les demandes d'aide aux victimes soient déposées en temps voulu. La police aurait besoin d'une meilleure formation afin de mieux cerner les victimes au sens de la LAVI et de mettre l'accent sur l'offre du centre de consultation. Selon ce centre de consultation, il serait judicieux qu'en ce qui concerne la constitution en tant que partie plaignante, la victime consulte dans un premier temps le service d'aide aux victimes avant d'opter pour ou contre.

Propositions d'amélioration de la part des avocats de victimes en vue de la mise en œuvre de la LAVI dans leur propre canton

Dans le cadre de questions ouvertes, plusieurs avocats de victimes citent comme principaux problèmes un manque de ressources dans les centres de consultation, une sollicitation excessive et un nombre insuffisant d'avocats de victimes spécialisés, notamment dans les petits cantons. Un avocat de victimes affirme également que, dans son canton, des avocats de victimes percevaient fréquemment des honoraires inférieurs à ceux des défenseurs. Un avocat de victimes souhaite également un centre de consultation spécialisé pour les cas de stalking ou pour les victimes handicapées. Un autre avocat de victimes voit des améliorations possibles au niveau des formulaires de demande et de la procédure de demande. En outre, des prises en charge des frais n'offriraient par ailleurs pas une sécurité suffisante en raison des nombreuses indications de subsidiarité.

Le tableau suivant (Tableau 17) fournit un aperçu des évaluations relatives à l'application de la LAVI.

Tableau 17: représentation tricolore des évaluations relatives à l'application de la LAVI

Thème	P	MPM	MP	TM	TP	CCo	AV	DP
Mise en œuvre de la LAVI dans son propre canton								
Offre des centres de consultation								
Compétence spécialisée des spécialistes des centres de consultation								
Possibilité de conseils spécialisés								
Mise en œuvre des recommandations CSOL-LAVI								
P = polices cantonales ; MPM = ministères publics des mineurs ; MP = ministères publics ; TM = tribunaux des mineurs ; TP = tribunaux pénaux, CCo = centres de consultation ; AV = avocats de victimes ; DP = défenseurs pénaux. Légende des codes couleurs Opinion négative M : 4,20 à 5,00 / 3,39 à 4,00 Tendance négative M : 3,41 à 4,19 / 2,81 à 3,39 Indécis/neutre M : 2,60 à 3,40 / 2,20 à 2,80 Tendance positive M : 1,81 à 2,59 / 1,61 à 2,19 Opinion positive M : 1,00 à 1,80 / 1,00 à 1,60 Les valeurs moyennes ont uniquement été calculées pour les échelles de réponse continues. Pour les échelles à quatre niveaux, un point central neutre a été défini.								

7.3.2 Évaluation des entretiens en partie prédéfinis

Sous-question
Les différents acteurs estiment-ils que la LAVI (notamment les recommandations de la CSOL-LAVI ; la collaboration entre la Confédération et les cantons ; la collaboration entre les centres de consultation publics ou privés et d'autres autorités ; la collaboration dans le cadre d'événements concernant plusieurs cantons) est appliquée de manière efficace ?
Remarques relatives à la base de l'évaluation
Entretiens qualitatifs avec des instances d'indemnisation (n = 19) et des avocats de victimes (n = 14) (guide question n° 10). Par ailleurs, les entretiens avec les centres de consultation (n = 20) ont révélé des indications pertinentes concernant l'application de la LAVI.

Les retours des instances d'indemnisation concernant l'application de la LAVI par leur propre canton (et en premier lieu par leur propre service) ainsi que la collaboration entre les centres de consultation et les instances d'indemnisation sont d'une manière générale positifs (à quelques exceptions près), l'échange entre les services étant souvent informel et au cas par cas. Dans le cadre de l'application, les petits cantons s'inspirent de la pratique des plus grands et se renseignent aussi au cas par cas auprès de ces derniers. Dans certains cantons, des réunions ont par ailleurs lieu régulièrement à des fins d'échanges entre les différents services. Ces réunions sont très appréciées par les services concernés.

Les aspects suivants ont été identifiés par les instances d'indemnisation ainsi que les avocats de victimes comme des *domaines problématiques* :

- Absence partielle d'expertise juridique dans les centres de consultation.
- Les centres de consultation surestimenteraient leur rôle ou se considéreraient comme des représentants de victimes, y compris dans le cadre de la procédure pénale, et conseilleraient juridiquement la victime, bien qu'il leur manque un certain nombre de connaissances juridiques approfondies. Une clarification du rôle des centres de consultation serait souhaitable. Le manque de ressources entraînerait en partie une durée de la procédure longue.
- Dans les petits cantons, la routine ferait également défaut en ce qui concerne la collaboration avec d'autres services.
- La mise en place de l'aide immédiate et de l'aide à plus long terme par différentes autorités pourrait entraîner des problèmes d'interfaces.
- Selon une experte interrogée, le libre choix des centres de consultation concernant l'aide à plus long terme entraînerait un risque de « tourisme LAVI », les demandes étant alors déposées dans les cantons proposant les meilleures prestations. Cela serait d'autant plus problématique que la victime serait également libre de changer de centre de consultation pour celui d'un autre canton, y compris pendant une procédure en cours.

D'une manière générale, les *recommandations de la CSOL-LAVI* sont définies comme étant très utiles, mais on peut aussi regretter qu'elles ne soient pas suffisamment détaillées. Elles sont principalement jugées utiles parce que cela permet une certaine uniformité de la pratique de la LAVI en Suisse. Le fait que ces recommandations soient presque considérées comme « sacro-saintes » est critiqué par l'un des avocats de victimes interrogé comme étant une « pratique illégale ».

7.3.3 Interprétation

L'application de la LAVI est en principe jugée positive par les autorités, les instances d'indemnisation et les avocats de victimes. Quoiqu'également satisfaits dans l'ensemble, les centres de consultation sont plus critiques.

Quelques points peuvent néanmoins être améliorés. Selon nous, les retours de plusieurs petits cantons méritent dans un premier temps une attention particulière ; il convient de noter l'absence de routine en raison du faible nombre de cas, notamment en ce qui concerne la collaboration avec d'autres services. Les centres de consultation concernés souhaitent davantage d'informations ou des directives concrètes à suivre.

On peut également constater que les centres de consultation ont un avis plus critique sur l'application que les autres acteurs interrogés. Les critiques ont tendance à souligner qu'il faudrait davantage de ressources pour fournir un encadrement ou des conseils appropriés à l'ensemble des victimes. Ces critiques doivent selon nous être prises au sérieux. Il convient toutefois de noter qu'en ce qui concerne une évaluation précise de la situation dans les différents cantons, une clarification plus approfondie des circonstances ou des structures respectives s'imposerait.

Sur la base des retours reçus, les problématiques suivantes peuvent être identifiées :

- Ce sont en particulier les centres de consultation dont la compétence se limite à garantir une aide immédiate sur la base de la législation cantonale à hauteur d'un certain montant qui font état de difficultés dans l'application de la LAVI.
- Du côté des polices cantonales, il semble nécessaire de pouvoir adresser la victime à un centre de consultation en temps utile, c.-à-d. y compris en dehors des heures de bureau. Dans la mesure où cela n'est pas encore possible aujourd'hui, nous estimons qu'il est judicieux de préparer pour cela les ressources nécessaires.
- Il ne faut pas non plus perdre de vue les retours soulignant que les centres de consultation prendraient aussi en charge des tâches dépassant le cadre de leurs attributions ou de leurs compétences spécialisées. Cela concerne manifestement surtout les conseils juridiques de la victime, dans le cadre desquels – dans la mesure où ils ne sont pas dispensés par un juriste – les centres de consultation ne devraient selon nous fournir à la

victime que des informations élémentaires sur ses possibilités à titre d'information initiale. Pour des conseils plus approfondis, la victime doit selon nous être renvoyée à un juriste spécialisé et expérimenté afin que ses demandes en matière de droit des assurances sociales puissent notamment être clarifiées et éventuellement déposées en temps voulu.²¹⁵

7.3.4 Recommandations

On peut se demander si la littérature, des directives concrètes, etc. pourraient suffisamment compenser une absence de routine dans les centres de consultation avec un nombre limité de cas. La création de régions d'aide aux victimes nous semble cependant de toute façon indiquée pour les petits cantons. De telles collaborations dépassant les frontières du canton existent en partie déjà pour les centres de consultation ; par analogie, les évaluateurs estiment également qu'elles pourraient être envisagées pour les instances d'indemnisation. Cela augmenterait sensiblement les nombres de cas par centre de consultation ou par instance d'indemnisation, améliorerait l'expérience acquise et permettrait une meilleure mise en œuvre des ressources personnelles disponibles.

Les évaluateurs recommandent d'encourager surtout les petits cantons à collaborer dans les régions où l'aide aux victimes est sollicitée et à gérer des instances d'indemnisation et des centres de consultation communs pour l'ensemble de la région.

Les évaluateurs recommandent de vérifier l'opportunité de mettre en place un numéro d'urgence pour toute la Suisse ou pour chaque région linguistique de manière à ce que les centres de consultation soient atteignables 24 heures sur 24 et 7 jours sur 7.

7.4. Qualité des services fournis par les centres d'aide aux victimes dans les cantons

La qualité des services fournis par les centres d'aide aux victimes devrait à vrai dire être déterminée en interrogeant les victimes qui ont recours aux offres des centres de consultation. Il sera toutefois renoncé à un sondage ou à une implication directe des victimes pour des motifs éthiques (nouveau traumatisme des victimes), les victimes étant par ailleurs très difficiles à identifier et à contacter pour des raisons de protection des données. En outre, il n'est pas certain que les entretiens avec les victimes fassent sens d'un point de vue méthodologique : une comparaison de la qualité des services de conseil fournis dans les différents cantons impliquerait d'interroger un très grand nombre de victimes.

C'est pourquoi, afin de démontrer la qualité des services fournis par les centres de consultation, les évaluateurs ont décidé de comparer les nombres de cas ainsi que les nombres de places de travail à la disposition des centres de consultation.

7.4.1 Évaluation des questionnaires écrits

Sous-question

Dans quelle mesure la qualité des services de consultation fournis aux victimes est-elle la même dans tous les cantons ?

Remarques relatives à la base de l'évaluation

Les questions étaient masquées pour les autorités et les avocats.

²¹⁵ Voir à ce sujet ZEHNTNER (2009), art. 14 N. 22 ss.

Tous les centres de consultation déclarent que les victimes auraient la possibilité, sans limite de durée et de façon répétée, d'avoir recours à des entretiens avec des conseillers.²¹⁶ Dans la majeure partie des centres de consultation, les victimes disposent d'autant de temps qu'elles le souhaitent pour obtenir des conseils (77,4 % ; 24). Trois centres de consultation (9,7 %) estiment disposer en moyenne respectivement de 3,6, 4,5 et 7 heures. Quatre centres de consultation (12,9 %) ont répondu à cette question par « ne sait pas ».

Les données fournies par les centres de consultation sur le temps moyen effectivement consacré par cas varient fortement. Certains centres de consultation soulignent également que l'investissement en temps varie considérablement selon le cas. Le nombre de cas pris en charge indiqué par les centres de consultation varie aussi fortement : entre 10 et 460 cas par conseiller, le plus souvent entre 100 et 200 cas par conseiller et par an.

Les centres de consultation ont en outre confirmé pour la plupart disposer du personnel approprié pour garantir aux victimes des conseils psychologiques ou un encadrement (86,7 %) et des conseils juridiques (76,7 %). Sept centres de consultation ont cependant répondu par la négative à ce point concernant les conseils juridiques et quatre centres de consultation concernant les conseils psychologiques ou l'encadrement.

7.4.2 Interprétation

Les données statistiques ainsi que le questionnaire d'enquête révèlent des différences importantes entre les cantons, en particulier quant aux nombres de cas que les collaborateurs des centres de consultation doivent gérer. On peut en conclure que le temps disponible varie en fonction de chaque consultation, ce qui pourrait constituer un indice quant aux différences de qualité des services de consultation fournis dans les différents cantons. Cette déduction est en opposition avec les déclarations de la plupart des centres de consultation, qui affirment proposer aux victimes des entretiens avec des conseillers sans limite de durée et de façon répétée.

Les évaluateurs estiment que l'approche choisie, à savoir une comparaison cantonale de la qualité des services de consultation fournis, laisse à désirer et que la qualité des services résulte de nombreux autres critères que simplement des nombres de cas par poste de travail à 100 % dans les centres de consultation. Afin de pouvoir comparer le niveau de qualité entre les cantons, il serait également nécessaire de définir en tant que référence à quoi correspond une qualité élevée de services de consultation ou sur quelle base l'activité de conseil doit être mesurée dans les différents cantons. Cela nécessiterait des « bonnes pratiques » reconnues et fondées sur une évaluation spécifique détaillée.

Dans le cadre des interprétations d'autres sous-questions, les évaluateurs ont formulé des éléments qui pourraient correspondre à ces « bonnes pratiques » : « tables rondes » entre les différents acteurs ; rôle clair des centres de consultation ; supports d'information facilement compréhensibles et complets, etc.

²¹⁶ Un centre de consultation a déclaré à cet égard que différents budgets-temps auraient été convenus individuellement.

8. Bilan

Dans l'ensemble, les acteurs interrogés se sont déclarés plus satisfaits de la législation (LAVI et dispositions du CPP relatives à l'aide aux victimes) que ce que les évaluateurs s'étaient imaginé *a priori* sur la base notamment d'entrevues liminaires et de comptes rendus.

Quoique satisfaits de la législation en vigueur, les centres de consultation et les avocats de victimes sont les acteurs qui se sont montrés le plus critiques. Les évaluateurs estiment que ce constat est lié au fait que ces acteurs, conformément à leur fonction, se concentrent sur les intérêts des victimes alors que les tribunaux et les autorités de poursuite pénale doivent également veiller au respect de la procédure dans son ensemble et des garanties accordées aux prévenus.

En ce qui concerne l'*application* des dispositions, tous les acteurs émettent des critiques et proposent des améliorations. Des différences non négligeables existent entre les cantons, en particulier en ce qui concerne l'octroi de l'aide immédiate et la collaboration entre les autorités de poursuite pénale et les centres de consultation.

Le module 1 était consacré aux différentes *catégories de victimes*. Les évaluations révèlent que les centres de consultations ont des approches différentes et appropriées avec les différentes catégories de victimes. La plupart des centres jugent toutefois qu'il serait inutile d'établir une différence dans la LAVI et sont donc opposés à cette idée, car les catégorisations rigides sont souvent contre-productives dans la pratique.

Il ressort de l'évaluation que les *enfants* sont la catégorie de victimes demandant le plus de compétences spécialisées de la part des centres de consultation. Ceux-ci reconnaissent tous qu'ils doivent confier leur accompagnement à des *spécialistes* internes ou externes. Cela ne leur est toutefois possible que s'ils disposent de ressources humaines et financières suffisantes, ce qui n'est pas le cas dans tous les cantons.

Un aspect important de l'aide aux enfants est le *premier entretien standardisé*. Lorsqu'il n'est pas encore certain qu'une procédure pénale sera ouverte, notamment, les centres de consultation devraient pouvoir autoriser les autorités de poursuite pénale à mener un premier entretien indépendant avec l'enfant qui pourrait ensuite être utilisé si une procédure devait être ouverte. On éviterait ainsi que l'enfant revive le traumatisme ou déclare des éléments qui auraient été altérés par l'influence de ses proches sans qu'il n'en ait conscience. D'après les données récoltées, il n'est pas possible de mener un tel entretien dans tous les cantons.

Le module 2 portait sur les effets qu'a eus sur la situation des victimes l'entrée en vigueur en 2011 du CPP, lequel s'est substitué aux codes de procédure pénale cantonaux. Cette question avait été posée la motion 13.3791 du groupe socialiste, qui visait une étude de la procédure pénale du point de vue des victimes. L'évaluation a porté d'une part sur la transposition dans le CPP des droits procéduraux des victimes de la LAVI et sur les effets des règles de procédure générales sur la situation des victimes.

En ce qui concerne ces effets, on constate que les retours reçus dépendent en partie des différents anciens droits cantonaux avec lesquels les personnes interrogées comparent la situation sous le nouveau CPP, en particulier en ce qui concerne la question des risques financiers encourus par les victimes choisissant de participer à la procédure.

Dans l'ensemble, les acteurs estiment que la situation des victimes dans la procédure pénale n'a que peu changé depuis l'entrée en vigueur du CPP. Les tribunaux observent une légère amélioration et les centres de consultation une légère dégradation. Ces derniers jugent en effet que la question des risques financiers pour les victimes n'est pas réglée de manière satisfaisante dans le CPP.

Le module 2 portait également sur les effets de la procédure de l'ordonnance pénale sur la situation des victimes. Le CPP a unifié la procédure de l'ordonnance pénale, auparavant réglée par les cantons, et a élargi son champ d'application, ainsi que le champ de compétence des ministères publics. La plupart des acteurs sont critiques quant aux effets de la procédure de l'ordonnance pénale pour les victimes. Les points négatifs concernent différents aspects. Les critiques les plus sévères et les plus globales proviennent des avocats de victimes et des centres de consultation.

Les évaluateurs estiment que les critiques contre l'ordonnance pénale, du point de vue des victimes, sont en partie fondées. Cette procédure ne permet pas vraiment de respecter les intérêts de la victime, car cette dernière ne peut pas se constituer partie plaignante pour faire valoir des prétentions civiles. On peut dès lors se demander si l'ordonnance pénale est compatible avec le principe voulant que les intérêts de la victime au sens de la LAVI soient respectés du mieux possible. C'est pourquoi il a été proposé de vérifier si le champ d'application actuel de la procédure de l'ordonnance pénale est approprié. Il est notamment recommandé d'étudier s'il serait possible de réserver l'ordonnance pénale, en matière d'infractions impliquant des victimes, aux cas ne dépassant pas 90 unités pénales.

Indépendamment de cette limitation, les évaluateurs recommandent de modifier l'art. 353, al. 3, CPP pour que les ministères publics puissent connaître des prétentions civiles. On pense à une disposition similaire à celle de l'art. 32, al. 3, de la procédure pénale applicable aux mineurs (PPMin ; RS 312.1). Il serait infondé de justifier le défaut actuel par le fait que les ministères publics n'ont pas le savoir-faire pour se prononcer sur les prétentions civiles. Dans ce cas-là, il faudrait également supprimer la possibilité pour les tribunaux pénaux de se prononcer sur les prétentions civiles présentées par adhésion.

En ce qui concerne la constitution en tant que partie plaignante dans le contexte de la procédure de l'ordonnance pénale, il faudrait adapter l'art. 318 CPP de manière à ce que la victime soit informée de l'intention du ministère public de rendre une ordonnance pénale et qu'elle dispose d'un délai pour qu'elle puisse décider si elle veut se constituer partie plaignante au civil ou au pénal.

Les acteurs interrogés trouvent négatif que le prévenu dispose d'un *avocat de la première heure* alors que la victime ne bénéficie pas d'une représentation. Les évaluateurs estiment toutefois qu'il n'est pas pertinent de prévoir pour la victime un avocat de la première heure, voire une représentation obligatoire, même si le prévenu est représenté par un avocat.

Pour les sondés, il serait opportun d'exiger un avocat de la première heure pour la victime, car la police lui demande souvent très tôt de signer le formulaire par lequel elle déclare si elle veut ou non se constituer partie plaignante. La police demande à la victime de prendre cette décision rapidement pour savoir dès que possible si elle sera entendue comme témoin ou comme personne appelée à donner des renseignements. L'enjeu est de taille. Le problème pourrait être plus facilement résolu en demandant aux autorités de poursuite pénale de toujours entendre dans un premier temps la victime comme personne appelée à donner des renseignements et d'attendre ensuite qu'elle décide si elle veut ou non se constituer partie plaignante. La victime ne doit pas être « bousculée » en vue de cette décision. Il faut garder à l'esprit que la victime est toujours interrogée directement après l'infraction et que l'on ne peut pas attendre qu'elle ait pris sa décision sur la constitution en tant que partie plaignante pour mener le premier entretien. L'obligation de mener ce premier entretien au début de l'enquête en considérant la victime comme personne appelée à donner des renseignements permettrait de répondre aux demandes des partisans de la mise en place d'un avocat de la première heure pour la victime.

La plupart des sondés jugent que la suppression de l'assistance judiciaire en matière pénale pour la victime est négative ou qu'elle n'a pas d'effets particuliers. Les acteurs ont des avis très différents sur l'influence que l'absence d'assistance judiciaire a sur la décision de porter plainte au pénal ou non. La doctrine est aussi critique en la matière, notamment du fait que l'art. 29 Cst. considère que l'assistance judiciaire est un droit fondamental. Les évaluateurs estiment dès lors que la question mérite d'être réétudiée.

Le module 3 portait sur l'*aide financière* aux victimes, et en particulier sur la réparation morale réglée aux art. 22 s LAVI. Lors des entretiens, les avocats des victimes ont rapporté que le système de réparation morale de la LAVI suscite souvent de l'incompréhension et de la frustration auprès des victimes, car, bien qu'elle s'apparente à la réparation morale civile, la réparation morale de la LAVI s'en éloigne sur le fond, ainsi que sur le plan des montants accordés. Il serait dès lors opportun de la considérer comme une prestation clairement distincte et de la nommer par exemple « contribution de solidarité ».

La commission d'experts avait déjà proposé une solution similaire dans le cadre de la révision totale de la LAVI. Les résultats de l'évaluation suggèrent aujourd'hui que cette piste, qui avait alors été rejetée, mériterait d'être

étudiée à nouveau. Une nouvelle réglementation permettrait à cette prestation, qui porterait alors un autre nom, d'être mieux perçue par les victimes. Le nom choisi serait plus transparent, car il ne laisserait plus penser qu'il s'agit d'un remplacement proportionnel à la réparation due par l'auteur de l'infraction. Elle serait présentée pour ce qu'elle est déjà aujourd'hui en réalité, à savoir une contribution de solidarité en faveur de la victime à laquelle l'auteur n'a pas versé la réparation morale qu'il lui devait.

La plupart des acteurs se réfèrent au *guide de l'OFJ* et suivent les valeurs recommandées. Les évaluateurs estiment que certains points du guide devraient être mis à jour. Premièrement, on gagnerait en clarté à décrire plus précisément et à accompagner d'exemples les cas de figure pour lesquels des valeurs sont recommandées. Deuxièmement, les différents rapports familiaux que la victime peut avoir avec les autres acteurs ne sont pas suffisamment pris en compte. Troisièmement, le montant des réparations versées en particulier aux proches de victimes d'homicides ou d'atteintes à l'intégrité sexuelle ou psychique est à revoir et, dans l'ensemble, à rehausser.

Les acteurs jugent les *recommandations de la CSOL relatives à l'application de la LAVI* également très utiles, notamment car elles favorisent l'uniformisation des pratiques dans l'ensemble du pays. Le fait qu'elles ne soient pas contraignantes est toutefois un obstacle à l'harmonisation des législations cantonales en matière d'aide immédiate.

Le module 4 portait sur *l'organisation et l'application de la LAVI*, et en particulier sur la collaboration entre les autorités et les services chargés de l'application. Il en ressort que la collaboration entre la police et les ministères publics d'une part, et les centres de consultation d'autre part, ne fonctionne pas toujours de manière optimale. La collaboration est difficile dans certains cantons, notamment entre les autorités de poursuite pénale et les centres de consultation. Les critiques proviennent des deux bords. Les autorités de poursuite pénale précisent que les difficultés sont liées au fait que, à leurs yeux, le rôle des centres de consultation dans la procédure pénale est ambigu. Quant aux centres de consultation, ils déplorent le manque d'outils d'échange et de coopération à disposition. On recommande donc à tous les cantons de mettre en place des tables rondes régulières favorisant l'échange d'informations et la collaboration entre les différents acteurs (police, ministères publics, tribunaux, centres de consultation, instances d'indemnisation, APEA ou encore avocats de victimes).

En ce qui concerne la mise en œuvre de l'obligation d'informer dans les cantons, un nombre important d'avocats (35,9 %) ont indiqué dans le questionnaire écrit que les autorités de poursuite pénale n'informaient souvent pas les victimes de leur droit à des prestations financières sur la base de la LAVI. Une étude des aide-mémoire et de la manière dont ceux-ci sont diffusés dans les cantons pourrait fournir des résultats intéressants. Les évaluateurs pensent qu'on améliorera et harmonisera la mise en œuvre de l'obligation d'informer en publiant des directives, des recommandations ou des bonnes pratiques.

Concernant un autre aspect, le devoir d'informer de l'art. 84 CPP empêche de communiquer l'entier du jugement à la victime. Cette restriction pourrait être résolue par un amendement de l'art. 84, al. 2 et 4. Il faudrait rétablir le principe de l'ancien droit selon lequel la victime a droit, gratuitement, sur demande et sans avoir à fournir de motifs, de recevoir le dispositif du jugement ainsi que toutes les parties de celui-ci traitant des infractions commises à son égard, et ce indépendamment du fait qu'elle se soit constituée partie plaignante au civil ou au pénal.

9. Récapitulatif des recommandations

Récapitulatif par thème des recommandations fournies en réponse aux sous-questions.

Recommandation	Acteur	Révision du droit fédéral
Catégories de victimes (module 1)		
Besoins des victimes et soutien Étudier si les ressources à disposition des centres de consultation sont suffisantes pour offrir des services adaptés aux besoins des victimes, ou si elles doivent être adaptées.	Cantons	–
Étudier des mesures pour éviter les goulets d'étranglement dans le domaine de l'hébergement d'urgence.	Cantons	–
Étudier s'il manque certains profils chez les collaborateurs des centres de consultation ou chez les spécialistes externes et par quelles mesures ciblées ces manques pourraient être comblés, notamment par des formations spécialisées.	Cantons	–
Aide aux victimes en matière d'enfants Vérifier si chaque centre de consultation dispose d'un personnel et de ressources suffisantes et adaptées aux besoins des enfants et des jeunes.	Cantons	–
Étudier de quelle manière mettre en place un premier entretien standardisé dans tous les cantons et comment améliorer l'accès à cette possibilité dans tout le pays.	Confédération et cantons	–
Étudier et si nécessaire améliorer les échanges entre les centres de consultation, les APEA et les autorités de poursuite pénale en matière de conseil et d'encadrement des enfants.	Confédération et cantons	–
Enfants victimes et procédure pénale Renforcer la sensibilisation de la police, des ministères publics et en particulier des tribunaux pour une mise en œuvre des mesures spéciales de protection des enfants prévues à l'art. 154 CPP qui soit adaptée à l'âge des victimes (matériel d'information, formations).	Confédération et cantons	–
Ne confier la tâche d'auditionner des enfants qu'à des spécialistes.	Cantons	–

Effets du CPP sur la situation des victimes (module 2)		
Effets de la procédure de l'ordonnance pénale sur la situation des victimes Étudier les options suivantes pour améliorer la situation des victimes : - Limitation générale du champ d'application de la procédure de l'ordonnance pénale aux cas n'excédant pas 90 unités pénales. - Limitation du champ d'application de la procédure de l'ordonnance pénale au cas impliquant des victimes et n'excédant pas 90 unités pénales. - Exclure du champ d'application de la procédure de l'ordonnance pénale les crimes et les délits impliquant des victimes.	Confédération	CPP
Étudier l'opportunité de ne recourir à la procédure de l'ordonnance pénale (pour certaines infractions) que si la victime y consent.	Confédération	CPP
Modifier l'art. 353, al. 3, CPP pour donner au ministère public la compétence de se prononcer sur les prétentions civiles (réglementation similaire à ce que prévoit déjà l'art. 32, al. 3, PPMIn).	Confédération	CPP
Constitution en tant que partie plaignante Modifier l'art. 318 CPP de sorte que la victime doive être informée de l'intention du ministère public de rendre une ordonnance pénale. Lui accorder également un délai pour décider si elle veut se constituer partie plaignante au civil ou au pénal	Confédération	CPP
Limitation du droit de participation de la victime (art. 20 PPMIn) Modifier l'art. 20 PPMIn pour inverser la règle et l'exception de sorte que la victime jouisse par défaut des droits de participation, sauf si des conditions particulières justifient une exception.	Confédération	PPMIn
Avocat de la première heure pour la victime Renoncer à l'institution d'un avocat de la première heure pour la victime.	–	–
Assistance judiciaire Étudier s'il y a lieu de modifier la règle actuelle selon laquelle l'assistance judiciaire est exclue en cas de constitution de partie plaignante au pénal.	Confédération	CPP

Aide financière (module 3)		
Aide immédiate Unifier l'aide immédiate en inscrivant dans une loi fédérale les prestations minimales, ou le montant minimal que les centres de consultation pourraient décider d'octroyer sans entraves administratives. Variante : réviser les ordonnances cantonales sur l'aide aux victimes d'infractions.	Confédération	LAVI
Principe de congruence Inscrire dans la loi (par ex. LAVI ou OAVI) un principe de congruence applicable à différents cas de figure relatifs à l'aide aux victimes (harmonisation des prestations).	Confédération	LAVI
Indemnisation des victimes Étudier l'opportunité de créer un fonds national subsidiaire pour couvrir les cas graves où les dommages excèdent le plafond d'indemnisation fixé et où la différence n'est pas couverte autrement. 1^{re} variante : prévoir dans la loi des rentes de victimes en complément à la rente AI pour les cas graves où les dommages excèdent le plafond d'indemnisation (par ex. plus d'un certain montant, du double, du tantuple) et où la différence n'est pas couverte autrement. 2^e variante : élever le plafond d'indemnisation à 500 000 francs.	Confédération	LAVI
Réglementation générale sur la réparation morale Renommer la réparation morale LAVI « contribution de solidarité » et la calculer de manière distincte. Variante : plutôt que de clarifier la différence entre réparation morale LAVI et civile, supprimer les différences de montants entre ces deux prestations et ne réduire la réparation morale LAVI que dans des cas exceptionnels.	Confédération	LAVI
Guide OFJ – réparation morale en cas d'atteintes particulières Revoir en profondeur le guide de l'OFJ, en particulier en ce qui concerne la réparation morale en faveur des proches de victimes d'homicides ou d'atteintes à l'intégrité sexuelle ou psychique	Confédération	–
Subsidiarité – Limite entre aide sociale et aide aux victimes Réaliser ou faire réaliser, pour harmoniser la pratique au niveau national, une recommandation spécialisée et détaillée sur la question de la limite entre l'aide sociale et l'aide aux victimes	Confédération et cantons	–

Calcul selon la loi sur les prestations complémentaires Adapter les règles de calcul des contributions aux frais pour l'aide à plus long terme fournie par un tiers (art 16 LAVI et art. 3 OAVI), ainsi que les règles de calcul de l'indemnité (art. 20, al. 2, LAVI et art. 6 OAVI), de sorte que les valeurs limites soient rehaussées. Vérifier également si, relativement aux art. 6 LAVI et 1 s. OAVI, il y a lieu d'adapter la réglementation concernant les revenus non disponibles et les avoirs non liquides. Variante : définir une clause de rigueur pour que les victimes bénéficient d'une contribution aux frais ou d'une indemnité plus généreuse dans les cas où la méthode de calcul de la LPC aboutit à un résultat inéquitable.	Confédération	LAVI et OAVI
Compléter l'art. 6 LAVI d'un 4^e alinéa prévoyant que les prestations versées à la victime en raison de l'infraction, en particulier la réparation morale, ne comptent pas comme revenus.	Confédération	LAVI
Vérifier s'il serait opportun que les instances d'indemnisation aient accès aux données fiscales de la victime, notamment lorsque la victime est un enfant et que les prestations dépendent de la fortune des parents.	Cantons	–
Adapter l'art. 2, al. 4, OAVI de sorte que les revenus de l'auteur de l'infraction qui vit dans le même ménage ne soient pris en compte que si les circonstances le justifient (ce qui est aujourd'hui la règle devrait devenir l'exception).	Confédération	OAVI

Organisation et application (module 4)		
Collaboration et échange de données entre les autorités S'assurer que, dans tous les cantons, des tables rondes (thématiques, par ex. violence domestique) ou d'autres outils soient mis en place pour améliorer les travaux d'aide aux victimes et pour renforcer les échanges et la collaboration entre les acteurs (police, ministères publics, tribunaux, centres de consultation, instances d'indemnisation, APEA et éventuellement avocats de victimes).	Cantons	–
Obligation d'informer des autorités de poursuite pénale Élaborer des directives, des recommandations ou des bonnes pratiques sur le contenu, la présentation et la diffusion des aide-mémoire.	Confédération et cantons	–
Compléter l'art. 84, al. 2 et 4, CPP pour que la victime puisse recevoir, sur demande et gratuitement, le dispositif du jugement ainsi que toutes les parties de celui-ci traitant des infractions commises à son égard.	Confédération	CPP
Application de la LAVI Encourager surtout les petits cantons à collaborer dans les régions où l'aide aux victimes est sollicitée et à gérer des instances d'indemnisation et des centres de consultation communs pour l'ensemble de la région.	Cantons	–
Vérifier l'opportunité de mettre en place un numéro d'urgence pour toute la Suisse ou pour chaque région linguistique de manière à ce que les centres de consultation soient atteignables 24 heures sur 24 et 7 jours sur 7.	Confédération et cantons	–

Bibliographie

- Albrecht, Peter (2004)*, Opfer und Strafprozess: Was hilft den Opfern? Standpunkt eines Strafrichters, in: Brägger, Benjamin F. et al. (Hrsg.), *Kriminologie – wissenschaftliche und praktische Entwicklungen: gestern, heute, morgen*, Chur.
- Bähler, Jürg/Riedo, Christoph (2012)*, Kosten kosten – Geld und Nerven, in: Jusletter vom 13. Februar 2012.
- Baumann, Meret/Anabitarte, Blanca/Müller Gmünder, Sandra (2015)*, Genugtuungspraxis Opferhilfe. Die Höhe der Genugtuung nach dem revidierten OHG, in: Jusletter vom 1. Juni 2015.
- Bertschi, Susanne (2012)*, Die Aussage der Geschädigten im Spannungsfeld der Opferrechte, *AJP* 2012, S. 1075-1078.
- Beywl, Wolfgang/Dommershausen, Christoph (2005)*, Fokusgruppen-Methode als Datenerhebungsinstrument in der Evaluation, Manuskript Univation, Köln.
- Blindenbacher, Eric (2009)*, Die Sicht des Anwalts, in: Ehrenzeller, Bernhard/Guy-Ecabert, Christine/Kuhm, André (Hrsg.), *Das revidierte Opferhilfegesetz*, Zürich/St. Gallen, S. 167-181.
- Bogner, Alexander/Littig, Beate/Menz, Wolfgang (2009)*, Experteninterviews. Theorien, Methoden, Anwendungsfelder, 3. Aufl., Wiesbaden.
- Bommer, Felix (2015)*, Privatklägerische Rechte im Strafpunkt – ein Überblick, in: *recht* 4/15, S. 183-196.
- Boom, ten Annemarie/Kuijpers, Karlijn F. (2012)*, Victims' needs as basic human needs, *International review of Victimology* 18 (2), S. 155-179.
- Bortz, Jürgen/Döring, Nicola (2006)*, Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler, 4. Aufl., Berlin/Heidelberg.
- Caroni, Martina (2010)*, Art. 50, in: Caroni, Martina/Gächter, Thomas/Thurnherr, Daniela (Hrsg.), *Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)*, Handkommentar, Bern.
- Daphinoff, Michael (2012)*, Das Strafbefehlsverfahren in der schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich.
- Diekmann, Andreas (2012)*, Empirische Sozialforschung. Grundlagen, Methoden, Anwendungen, 6. Aufl., Reinbek.
- Lieber, Viktor (2014)*, Art. 118, in: Donatsch, Andreas/Hansjakob, Thomas/Lieber, Viktor (Hrsg.), *Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)*, 2. Aufl., Zürich.
- Edelmann, Urs (2004)*, Opfer und Strafprozess: Was hilft den Opfern? Standpunkt des Leiters einer Opferhilfestelle, in: Brägger, Benjamin F. et al. (Hrsg.), *Kriminologie - wissenschaftliche und praktische Entwicklungen: gestern, heute, morgen*, Chur.
- Eymann, Stephanie (2013)*, Die Parteientschädigung an die Privatklägerschaft im Strafprozess, *forumpoenale* 5/2013, S. 312-319.
- Flick, Uwe/von Kardoff, Ernst/Steinke, Ines (2005)*, Qualitative Forschung. Ein Handbuch, 4. Aufl., Reinbek.
- Fuhrer, Stephan (2003)*, Vom Schutz der Geschützten. Gedanken zum Geltungsbereich des Opferhilfegesetzes, *HAVE* 2003, S. 262-263.
- Gomm, Peter (2004)*, Subsidiarität und Koordination von Entschädigungsleistungen mit Leistungen Dritter nach dem Opferhilfegesetz, in: Bundesamt für Justiz (Hrsg.), *Opferhilfe in der Schweiz, Erfahrungen und Perspektiven*, Bern 2004, S. 281-298.
- Gomm, Peter (2005)*, *Einleitung*, in: Gomm, Peter/Zehntner, Dominik (Hrsg.), *Kommentar Opferhilfegesetz*, 2. Aufl., Bern.
- Gomm, Peter (2009)*, Art. 4, Art. 7 und Art. 19 OHG, in: Gomm, Peter/Zehntner, Dominik (Hrsg.), *Kommentar Opferhilfegesetz*, 3. Aufl., Bern.

- Häfeli, Christoph (2013)*, 4.5 Kindesschutz und Erwachsenenschutz, in: Mösch Payot, Peter/Schleicher, Johannes/Schwander, Marianne (Hrsg.), *Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte*, 3. Aufl., Bern, S. 274-322.
- Helfferich, Cornelia (2009)*, *Die Qualität qualitativer Daten: Manual für die Durchführung qualitativer Interviews*, 3. Aufl., Wiesbaden.
- Hitz Quenon, Nicole/Paulus, Eric/Luchetta Myit, Laure (2014)*, *Le droit de protection de l'enfant. Les premiers effets de la mise en oeuvre dans les cantons de Genève, Vaud et Zurich*, SKMR-Studie vom 18. Dezember 2014, Bern, <http://www.skmr.ch/cms/upload/pdf/150409_Studie_Kindesschutzrecht.pdf>.
- Hütte, Klaus/Ducksch, Petra/Guerrero, Kayum (2005)*, *Die Genugtuung. Eine tabellarische Übersicht über Gerichtsentscheide aus den Jahren 1990-2005*, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf.
- Hutzler, Doris (2010)*, *Ausgleich struktureller Garantiedefizite im Strafbefehlsverfahren. Eine Analyse der zürcherischen, schweizerischen und deutschen Regelungen, unter besonderer Berücksichtigung der Geständnisfunktion*, Baden-Baden.
- Jeker, Konrad (2013)*, *Unnötiger Aufwand der Opfervertreter ist nicht zu entschädigen*, <<http://www.strafprozess.ch/unnotiger-aufwand-der-opfervertreter-ist-nicht-zu-entschadigen/>>.
- Kersten, Anne (2015)*, *Opferstatus und Geschlecht. Entwicklung und Umsetzung der Opferhilfe in der Schweiz*, Zürich.
- Killias, Martin/Staubli, Silvia/Biberstein, Lorenz/Bänziger, Matthias (2012)*, *La violence domestique en Suisse. Analyses effectuées dans le cadre du sondage de victimisation en Suisse 2011*, Kriminologisches Institut der Universität Zürich, <<http://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/opferhilfe/publikationen/ber-haeu-slichegewalt-2011-f.pdf>>.
- Kunz, Karl-Ludwig (2002)*, *Opferschutz und Verteidigungsrechte*, in: *Forum Strafverteidigung*, Sonderbeilage plädoyer 5/2002, S. 2-13.
- Leubin Müller, Gabriela (2012)*, *Die Stellung und Rechte des erwachsenen Opfers im Strafprozess*, AJP 2012, S. 1585-1597.
- Mayring, Philipp (2003)*, *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken*, 8. Aufl., Weinheim/Basel.
- Mazzucchelli, Goran/Postizzi, Mario (2014)*, *Art. 116, Art. 118 und Art. 136*, in: Niggli, Marcel Alexander/Heer, Marianne/Wiprächtiger, Hans (Hrsg.), *Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung*, Art. 1-195 StPO, Basler Kommentar, 2. Aufl., Basel.
- Morgan, David L. (1998)*, *The Focus Group Guidebook*, Thousand Oaks.
- Hitz Quenon, Nicole/Paulus, Eric/Luchetta Myit, Laure (2014)*, *Le droit de protection de l'enfant. Les premiers effets de la mise en œuvre dans les cantons de Genève, Vaud et Zurich*, SKMR-Studie vom 18. Dezember 2014, <www.skmr.ch> (rubrique Publications).
- Riedo, Christof (2009)*, *Strafverfolgung um jeden Preis? Bemerkungen zur aktuellen Kontroverse um Art. 55a StGB, ZStrR 127/2009*, S. 420-442.
- Riklin, Franz (2014)*, *Vor Art. 352-356 und Art. 354*, in: Niggli, Marcel Alexander/Heer, Marianne/Wiprächtiger, Hans (Hrsg.), *Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung*, Art. 196-457 StPO, Basler Kommentar, 2. Aufl., Basel.
- Ruckstuhl, Niklaus (2014)*, *Art. 127*, in: Niggli, Marcel Alexander/Heer, Marianne/Wiprächtiger, Hans (Hrsg.), *Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung*, Art. 1-195 StPO, Basler Kommentar, 2. Aufl., Basel.
- Schmid, Niklaus (2013)*, *Schweizerische Strafprozessordnung (StPO). Praxiskommentar*, 2. Aufl., Zürich.

- Schneider, Roland M./Garré, Roy (2013)*, Art. 44, in: Niggli, Marcel Alexander/Wiprächtiger, Hans (Hrsg.), *Strafrecht I*, At. 1-110 StGB, Basler Kommentar, 3. Aufl., Basel.
- Schorer, Priscille (2015)*, Les droits procéduraux des victimes avant et après l'entrée en vigueur du Code de procédure pénale, in : Jusletter vom 31. August 2015.
- Schwander, Marianne (2010)*, Das Opfer im Strafrecht. Aktuelles und potenzielles Opfer zwischen Recht, Psychologie und Politik, Bern.
- Schwander, Marianne (2013)*, Person, Abweichung und Sanktion, in: Mösch Payot, Peter/Schleicher, Johannes/Schwander, Marianne (Hrsg.), *Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte*, 3. Aufl., Bern, S. 323-398.
- Six, Jann (2014)*, Nr. 19 Obergericht Aargau, Beschwerdekammer, Urteil vom 16. September 2013 i.S. W. gegen Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten – SBE.2013.27. Urteilsbesprechung, *forumpoenale* 2/2014, S. 85-86.
- Stern, Susanne/Trageser, Judith/Rüegge, Bettina/Iten, Rolf (2015)*, Ist- und Bedarfsanalyse Frauenhäuser Schweiz, Grundlagenbericht erstellt im Auftrag von Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, Bern.
- Thommen, Marc (2013)*, Kurzer Prozess – fairer Prozess? Strafbefehls- und abgekürzte Verfahren zwischen Effizienz und Gerechtigkeit, Bern.
- Vogel, Urs/Wider, Diana (2009)*, Das neue Erwachsenenschutzrecht. Eine Übersicht über den kantonalen Regelungsbedarf, den Stand der entsprechenden Umsetzungsarbeiten und ein Ausblick auf Unterstützungsangebote, ZVW 2009, S. 73-83.
- Wehrenberg, Stefan/Frank, Friedrich (2014)*, Art. 433, in: Niggli, Marcel Alexander/Heer, Marianne/Wiprächtiger, Hans (Hrsg.), *Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung*, Art. 196-457 StPO, Basler Kommentar, 2. Aufl., Basel.
- Weirich, Angela (2012)*, Rechtliche und praktische Schwierigkeiten bei der Erhebung und Verwertung von Personnbeweisen aus staatsanwaltschaftlicher Sicht, AJP 2012, S. 1046-1052.
- Widmer, Thomas (2005)*, Leitfaden für Wirksamkeitsüberprüfungen beim Bund. Instrument zur Qualitätssicherung gestützt auf die Evaluationsstandards der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft (SEVAL-Standards), Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), Bern, <<https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/staat/evaluation/umsetzung/leitfaden-wirksamkeitsueberpruefung-d.pdf>>.
- Widmer, Thomas/Landert, Charles/Bachmann, Nicole (2000)*, Evaluations-Standards der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft (SEVAL-Standards), Bern/Genf, <www.seval.ch/de/documents/seval_Standards_2001.dt.pdf>.
- Wildhaber, Isabelle/Ludewig, Revital (2015)*, Werden die Bedürfnisse von Opfern durch das Recht gedeckt?, HAVE 2015, S. 206-211.
- Witzel, Andreas (2000)*, Das problemzentrierte Interview, *Forum: Qualitative Sozialforschung* 1/1, Art. 22, <<http://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/%201132/2519>>.
- Wohlens, Wolfgang (2011)*, Die Grenzen von Schutzmassnahmen zugunsten sensibler Zeugen und gefährdeter Personen, ZStrR 129/2011, S. 127-143.
- Wyss Sisti, Esther (2009)*, Die rechtliche Vertretung von Kindern und Jugendlichen, die Opfer von Gewalt wurden: Grundlagen und Stellung im Strafverfahren, ZVW 2009, S. 235-244.
- Wyssmann, Daniel/Rutschi, Christoph (2014)*, § 38 Opferhilfe, in: Steiger-Sackmann, Sabine/Mosimann, Hans-Jakob (Hrsg.), *Handbücher für die Anwaltspraxis*, Band XI, *Recht der Sozialen Sicherheit: Sozialversicherungen, Opferhilfe, Sozialhilfe*, Basel, S. 1385-1409.
- Zehntner, Dominik (2009)*, *Einleitung und Art. 14*, in: Gomm, Peter/Zehntner, Dominik (Hrsg.), *Kommentar Opferhilfegesetz*, 3. Aufl., Bern.

Documentation

Interventions parlementaires

Question 12.1044 « Situation d'urgence financière des victimes de violence grave » du 1^{er} juin 2012, déposée par la conseillère aux États Brigitte Häberli-Koller.

Interpellation 13.3811 « Lois sur la protection contre la violence et protection des enfants » du 26 septembre 2013, déposée par la conseillère nationale Jacqueline Fehr.

Motion 12.3755 « Création d'un fonds national pour prévenir les difficultés financières des victimes de violence » du 20 septembre 2012, déposée par le conseiller national Hansjörg Hassler.

Motion 13.3791 « Révision de la LAVI. Améliorer la protection des victimes » du 25 septembre 2013, déposée par le groupe socialiste.

Motion 13.3881 « Renforcer la protection de l'enfant dans le cadre de l'aide aux victimes » du 26 septembre 2013, déposée par Jacqueline Fehr.

Postulat 00.3064 « Loi fédérale sur l'aide aux victimes d'infractions » du 16 mars 2000, déposé par Doris Leuthard., conseillère nationale (à cette époque).

Postulat 05.3694 « Identifier les causes de la violence et engager la lutte contre ce phénomène » du 7 octobre 2005, déposé par Doris Stump (conseillère nationale à cette époque).

Postulat 09.3878 « Dénonciation et effet dissuasif vont de pair » du 24 septembre 2009, déposé par la conseillère nationale Jacqueline Fehr.

Messages

Message concernant la loi fédérale sur l'aide aux victimes d'infractions (LAVI) et l'arrêté fédéral portant approbation de la Convention européenne relative au dédommagement des victimes d'infractions violentes (FF 1990 II 909 ss), citation : *message LAVI (1990)*.

Message concernant la révision du code civil suisse (Protection de l'adulte, droit des personnes et droit de la filiation) du 28 juin 2006 (FF 2006 6635 ss), citation : *message CC (2006)*.

Message concernant la révision totale de la loi fédérale sur l'aide aux victimes d'infractions du 9 novembre 2005 (FF 2005 6683 ss), citation : *message LAVI (2005)*.

Message relatif à l'unification du droit de la procédure pénale (FF 2006 1057 ss), citation : *message CPP (2006)*.

DFJP/OFJ

Office fédéral de la justice (2014a), Unterstützung der Opfer im Verfahren gegen die beschuldigte Person, Auswertung der Umfrage zum Strafverfahren bei den Beratungsstellen, Berne, février 2014, <<https://www.bj.admin.ch/bj/fr/home/gesellschaft/opferhilfe/publikationen.html>>.

Office fédéral de la justice (2014b), Unterstützung der Opfer im Verfahren gegen die beschuldigte Person, Auswertung der Umfrage zum Strafverfahren bei den Opferanwältinnen und -anwälten, Berne, avril 2014, <<https://www.bj.admin.ch/bj/fr/home/gesellschaft/opferhilfe/publikationen.html>>.

Office fédéral de la justice (2014c), Unterstützung der Opfer im Verfahren gegen die beschuldigte Person, Auswertung der Umfrage zum Strafverfahren bei den Strafverfolgungsbehörden. Berne, juillet 2014, <<https://www.bj.admin.ch/bj/fr/home/gesellschaft/opferhilfe/publikationen.html>>.

Office fédéral de la justice (2014d), Gesamtergebnis der drei Umfragen zur Unterstützung der Opfer im Verfahren gegen die beschuldigte Person, Berne, juillet 2014, <<https://www.bj.admin.ch/bj/fr/home/gesellschaft/opferhilfe/publikationen.html>>.

Office fédéral de la justice, *Guide relatif à la fixation du montant de la réparation morale à titre d'aide aux victimes d'infractions* à l'intention des autorités cantonales en charge de l'octroi de la réparation morale à titre de LAVI, Berne, octobre 2008, <<https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/opferhilfe/hilfsmittel/leitf-genugtuung-ohg-f.pdf>>.

Office fédéral de la justice (2000), Aide aux victimes d'infractions. Troisième Rapport de l'Office fédéral de la justice au Conseil fédéral concernant l'exécution et l'efficacité de l'aide aux victimes (1993-1998), Berne, mai 2000, <<https://www.bj.admin.ch/bj/fr/home/gesellschaft/opferhilfe/publikationen.html>>.

Office fédéral de la justice (1998), Aide aux victimes d'infractions. Deuxième Rapport de l'Office fédéral de la justice au Conseil fédéral concernant l'exécution et l'efficacité de l'aide aux victimes (1993-1996), Berne, janvier 1998, <<https://www.bj.admin.ch/bj/fr/home/gesellschaft/opferhilfe/publikationen.html>>.

Office fédéral de la justice (1996), Aide aux victimes d'infractions. Premier rapport de l'Office fédéral de la justice au Conseil fédéral concernant l'exécution et l'efficacité de l'aide aux victimes au cours des années 1993 et 1994, Berne, février 1996, <<https://www.bj.admin.ch/bj/fr/home/gesellschaft/opferhilfe/publikationen.html>>.

Département fédéral de justice et police (2008), Loi fédérale du 23 mars 2007 sur l'aide aux victimes d'infractions. Informations à l'intention des cantons, Berne, mai 2008 <<https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/gesetzgebung/archiv/opferhilfe-totalrevision/info-kt-ohg-f.pdf>>.

Autres documents

Commission d'experts pour la révision de la loi fédérale sur l'aide aux victimes, Projet de révision totale de la loi fédérale sur l'aide aux victimes d'infractions (LAVI), Rapport explicatif, Neuchâtel, 25 juin 2002, <<https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/gesetzgebung/archiv/opferhilfe-totalrevision/vn-berf.pdf>>, citation : *rapport explicatif LAVI (2002)*.

Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales (CDAS), Recommandations de la Conférence suisses des offices de liaison de la loi fédérale sur l'aide aux victimes d'infractions (CSOL-LAVI) pour l'application de la loi fédérale sur l'aide aux victimes d'infractions (LAVI) du 21 janvier 2010, Berne, <http://www.sodk.ch/fileadmin/user_upload/Fachbereiche/Opferhilfe/Empfehlungen_OHG/SODK_Empf_Opferhilfe_f_Web_sw_def_m_Anh.pdf>, citation : *recommandations CSOL-LAVI*.

Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales (CDAS), Auswirkungen der schweizerischen Strafprozessordnung auf die Opferrechte. Kurzbericht und Empfehlungen der Arbeitsgruppe StPO, 1^{er} juillet 2014, Berne, citation : *rapport succinct CDAS (2014)*.

Richtlinien zur Übernahme von Anwaltskosten durch die Opferhilfe SG-AR-AI gemäss Art. 13 und Art. 16 OHG Januar 2010, <www.ohsg.ch/wp-content/uploads/2013/03/Anwalt-Richtlinien.pdf>, citation : *directives frais d'avocat SG-AR-AI*.

Liste des illustrations et des tableaux

Illustration 1 : effet de la LAVI	1
Illustration 2: vue d'ensemble des principales méthodes utilisées par module	5
Illustration 3 : principaux besoins des victimes de sexe masculin et de sexe féminin selon les spécialistes (nombre de mentions au cours des entretiens)	13
Illustration 4 : formes de soutien les plus utiles aux victimes (nombre de mentions au cours des entretiens ; plusieurs mentions possibles)	18
Illustration 5 : distinction par groupes de victimes ou catégories de victimes dans le cadre des services de conseil (nombre de mentions au cours des entretiens)	19
Illustration 6 : évaluation de la question concernant une future distinction dans la LAVI de différents groupes de victimes et catégories de victimes (nombre de mentions au cours des entretiens)	20
Tableau 1 : groupes, échantillon effectué et retours	9
Tableau 2 : répartition selon l'ancienneté de la personne, des autorités et des tribunaux	9
Tableau 3 : répartition selon l'ancienneté des personnes participantes dans les centres de consultation actuels	10
Tableau 4 : répartition par domaine d'activité, sexe et ancienneté des personnes participantes ; avocats	10
Tableau 5 : représentation tricolore des évaluations des différentes mesures visant à protéger les enfants dans le cadre de la procédure pénale	37
Tableau 6 : représentation tricolore des évaluations générales des effets du CPP sur la situation des victimes	44
Tableau 7 : représentation tricolore des évaluations des effets de la procédure de l'ordonnance pénale sur la situation des victimes	47
Tableau 8 : représentation tricolore des évaluations de la non-confrontation avec le prévenu	54
Tableau 9 : représentation tricolore des évaluations relatives à la constitution en tant que partie plaignante	58
Tableau 10 : représentation tricolore des évaluations de la représentation de la victime par un avocat	61
Tableau 11: représentation tricolore de l'évaluation de la suppression de l'assistance judiciaire gratuite en matière pénale pour la victime	65
Tableau 12 : représentation tricolore des évaluations des autres droits de la victime inscrits dans le CPP	69
Tableau 13 : représentation tricolore des évaluations des autres manières de régler la procédure	71
Tableau 14 : représentation tricolore des estimations de l'aide immédiate, de l'aide à plus long terme et des indemnisations	79
Tableau 15 : représentation tricolore des montants de la réparation morale et des plafonds	88
Tableau 16: représentation tricolore des évaluations relatives à la collaboration et aux échanges de données entre les autorités	106
Tableau 17: représentation tricolore des évaluations relatives à l'application de la LAVI	113

Liste des abréviations

A.A.	autre avis
aCPP-BE	ancienne version du code de procédure pénale du canton de Berne du 15 mars 1995 (RSB 321.1)
aCPP-ZH	ancienne version du code de procédure pénale du canton de Zurich du 4 mai 1919 (LS 321)
ADN	acide désoxyribonucléique
AG	canton d'Argovie
AI	canton d'Appenzell Rhodes-Intérieures
AI	assurance-invalidité
AJ	assistance judiciaire
al.	alinéa
APEA	autorités de protection de l'enfant et de l'adulte
AR	canton d'Appenzell Rhodes-Extérieures
art.	article
ATF	arrêts du Tribunal fédéral
BE	canton de Berne
BL	canton de Bâle-Campagne
BS	canton de Bâle-Ville
BSK CPP	Commentaire bâlois code de procédure pénale
c.-à-d.	c'est-à-dire
CDAS	Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales
cf.	confer
ch.	chiffre
CHF	franc suisse
CO	Loi fédérale complétant le Code civil suisse (Droit des obligations) du 30 mars 1911 (RS 220)
consid.	considérant
CP	Code pénal suisse du 21 décembre 1937 (RS 311.0)
CPC	Code de procédure civile du 19 décembre 2008 (RS 272)
CPP	Code de procédure pénale suisse du 5 octobre 2007 (RS 312.0)
CSDH	Centre suisse de compétences pour les droits humains
CSIAS	Conférence suisse des institutions d'action sociale
CSOL	Conférence suisse des offices de liaison
CSOL-LAVI	Conférence suisse des offices de liaison de la loi fédérale sur l'aide aux victimes d'infractions
Cst.	Constitution fédérale de la Confédération suisse du 18 avril 1999 (RS 101)
DFAE	Département fédéral des affaires étrangères
dipl.	diplômé
disp.	disposition
DP	défenseurs pénaux
éd.	éditeur
édit.	édition
env.	environ
ET	écarts types
et al.	et alii
etc.	et cætera
FF	feuille fédérale
FR	canton de Fribourg
GE	canton de Genève
GL	canton de Glaris
GR	canton des Grisons

h	heures
Ip	Interpellation
ISK	Institut für Strafrecht und Kriminologie de l'Université de Berne
JU	canton du Jura
KPM	Kompetenzzentrum für Public management de l'Université de Berne
LAA	Loi fédérale sur l'assurance-accidents du 20 mars 1981 (RS 832.20)
LAI	Loi fédérale sur l'assurance-invalidité du 19 juin 1959 (RS 831.20)
LAVI	Loi fédérale sur l'aide aux victimes d'infractions du 23 mars 2007 (RS 312.5)
LCR	Loi fédérale sur la circulation routière du 19 décembre 1958 (RS 741.01)
let.	lettre
LEtr	Loi fédérale sur les étrangers du 16 décembre 2005 (LEtr, RS 142.20)
LP	Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite du 18 avril 1889 (RS 281.1)
LPC	Loi fédérale sur les prestations complémentaires à l'AVS et à l'AI du 6 octobre 2006 (RS 831.30)
LS	Recueil de lois du canton de Zurich
Ltém	Loi fédérale sur la protection extraprocédurale des témoins du 23 décembre 2011 (RS 321.2)
LU	canton de Lucerne
M	valeurs moyennes
max.	maximal
Mo	motion
N.	note(s)
N°	numéro
NE	canton de Neuchâtel
NW	canton de Nidwald
OAVI	Ordonnance sur l'aide aux victimes d'infractions du 27 février 2008 (RS 312.51)
OCAVI	Ordonnance cantonale sur l'aide aux victimes d'infractions
OFJ	Office fédéral de la justice
OFS	Office fédéral de la statistique
OHS	statistique de l'aide aux victimes
OW	canton d'Obwald
p.	page
par ex.	par exemple
PJA	Pratique Juridique Actuelle
Po	postulat
PPMin	Loi fédérale sur la procédure pénale applicable aux mineurs du 20 mars 2009 (RS 312.1)
RDT	Revue du droit de tutelle (depuis le 1 ^{er} janvier 2010: Revue de la protection des mineurs et des adultes [RMA])
REAS	Responsabilité et Assurance
RPS	Revue Pénale Suisse
RS	recueil systématique du droit fédéral
RSB	Recueil systématique des lois bernoises
s.	suivant
SEVAL	Société suisse d'évaluation
SG	canton de Saint-Gall
SH	canton de Schaffhouse
SO	canton de Soleure
ss	et suivants
STATPOP	Statistique de la population et des ménages
SZ	canton de Schwyz
TG	canton de Thurgovie

TI	canton du Tessin
TVA	taxe sur la valeur ajoutée
UR	canton d'Uri
VD	canton de Vaud
VISTA	Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern, Fachstelle Opferhilfe bei häuslicher und sexueller Gewalt (fondation contre les violences faites aux femmes et aux enfants, centre d'aide aux victimes de violences sexuelle et domestique)
VOH	Verordnung zur Bundesgesetzgebung über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 27. April 2011 (255.113), (ordonnance sur la législation fédérale sur l'aide aux victimes d'infractions du 27 avril 2011), canton d'Argovie
VS	canton du Valais
ZG	canton de Zoug
ZH	canton de Zurich